Author:
Thausing, Friedrich

Title:
Hundert Jahre Sparkasse

Place:
Wien

Date:
1919

95-82495-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Thausing, Friedrich
Hundert jahre sparkasse. Anlässlich des hundertjährigen bestandes der Ersten österreichischen spar-casse, 1819 bis 1919. Wien, 1919.
xxii, 500 p. front., illus., tables (part fold.) diagrs. (part fold.)

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 15X IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-31-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 06364

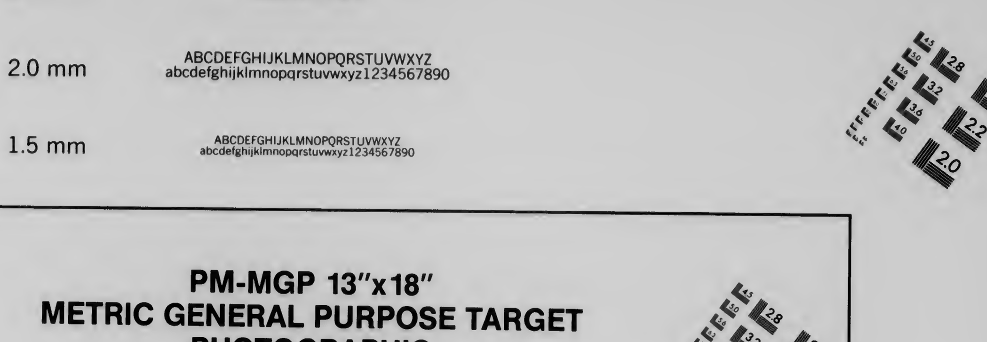
FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC





200 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

A3

1.0 mm

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

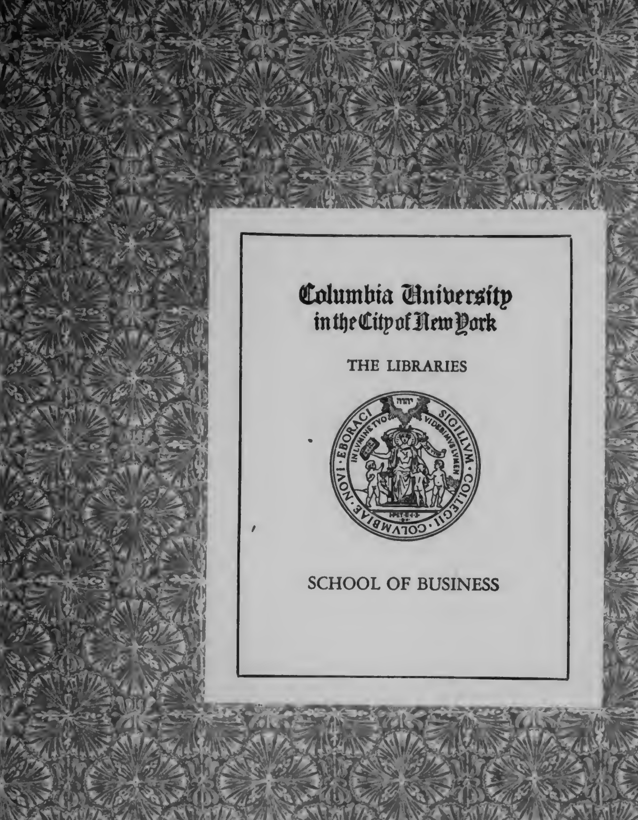
4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

HUNDERT JAHRE SPARKASSE

1819 * 1919





ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPAR-CASSE
WIEN, I. GRABEN

HUNDERT JAHRE SPARKASSE.

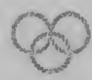
ANLÄSSLICH DES HUNDERTJÄHRIGEN BESTANDES DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE

1819 BIS 1919

VERFASST VON

DR. FRIEDRICH THAUSING

VORSTAND DER HYPOTHEKAR-ABTEILUNG DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE.



WIEN 1919
SELBSTVERLAG DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE
BUCHDRUCKEREI CARL GEROLD'S SOHN



ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPAR-CASSE
WIEN, I. GRABEN

HUNDERT JAHRE SPARKASSE

ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPAR CASSE
WIEN, I. GRABEN

HUNDERT JAHRE SPARKASSE.

ANLÄSSLICH DES HUNDERTJÄHRIGEN BESTANDES DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE

1819 BIS 1919

VERFASST VON

DR. FRIEDRICH THAUSING
VORSTAND DER HYPOTHEKAR-ABTEILUNG DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE.



WIEN 1919
SELBSTVERLAG DER ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPAR-CASSE
BUCHDRUCKEREI CARL GEROLD'S SOHN.

printed in Austria

VORREDE.

Als die vorliegende Arbeit in Angriff genommen wurde, schien Österreich noch ein festgefügtes Staatswesen, denn, wenn auch seit langem erkenntlich zersetzende Bestrebungen am Werke waren, so hatten sie sich doch bis dahin nur verschämt und in den fadenscheinigen Mantel gesamtstaatlicher Interessen gehüllt an die Oberfläche gewagt und als einendes, zusammenschmiedendes Band erschien die seit Jahrhunderten angestammte Dynastie. Erst die längere Dauer des Weltkrieges zeigte klar und überzeugend, daß die von vielen geträumte Schlichtung der bestehenden Gegensätze im Rahmen der Monarchie nunmehr endgültig in die traurige Reihe der verpaßten Gelegenheiten in Österreich gehöre, und daß der Zerfall des Staates in seine einzelnen völkischen Teile unabwendbar sei. War also durch das blutigste Ringen der Weltgeschichte die politische Geschlechtslosigkeit des alten Staates durch den Nationalismus der einzelnen Sukzessionsstaaten ersetzt worden, so hat es gleichzeitig auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete einer Entwicklung zum Durchbruch verholfen, die man bisher noch in weiter Ferne gewähnt hatte. Denn noch nie waren die Worte Hegels: »Gegen die Natur kann kein Mensch ein Recht behaupten, aber im Zustande der Gesellschaft gewinnt der Mangel sogleich die Form eines Unrechtes, das dieser oder jener Klasse angetan wird« so sehr zur drastischen Wahrheit geworden, als gerade in der Zeit des politischen Zerfalls. Der Mangel des Großteiles der Bevölkerung an allem Lebens-

notwendigen wurde zum Vorwurf gegen die bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und demgemäß zum Hebel einer sozialen Bewegung, die die Abschaffung aller gesellschaftlichen Vorrechte und die Durchbildung der während des Krieges zu dem außerwirtschaftlichen Zwecke der Kriegführung angebahnten zwangsweisen Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte nunmehr als Ergebnis der geschehenen sozialen Kräfteverschiebung forderte.

So überstürzt nun auch die Wendung gekommen ist, die die Entwicklung der sozialen Frage während des Krieges genommen hat, so konnte sie doch nur nach der sozialistischen Seite hin erfolgen, da der Krieg die psychologischen Voraussetzungen für den Sozialismus in ungeahntem Maße gestärkt und weiters Grundsätze, die seit jeher den eisernen Bestand jedes sozialistischen Systems gebildet hatten, in die Praxis umgesetzt hatte. Denn erst in den langen Kriegsjahren war der einzelne zur Erkenntnis seiner kraftvollen Persönlichkeit und seiner Wichtigkeit für die Gesamtheit gekommen, erst im Kriege war die unbedingte Hingabe des Gutes und Blutes jedes einzelnen für die gemeinsame Sache, die vorbehaltslose Unterordnung des Einzelwillens unter das Interesse der Gesamtheit gefordert, erst durch das Ertragen des gemeinsamen Leides das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Solidarität der unteren Schichten so recht ausgebildet worden, erst der Krieg hatte den krassesten Unterschied zwischen arm und reich durch eine rapide, ziemlich mühelose Akkumulation des Geldkapitales in den Händen weniger gegenüber einer immer höher greifenden Verelendung, für die Walter Rathenau das treffliche Wort »vertikale Proletarisierung« geprägt hat, geschaffen, während andrerseits die Not des Staates im Kriege sowohl die Bindung der Produktionsfaktoren, der sachlichen Produktionsmittel und der Arbeitskraft, als auch die Zentralisierung

des Produktionsertrages und dessen Verteilung für den überragenden Zweck seiner Erhaltung notwendig gemacht, also die Produktion und den Konsum weitgehend in gemeinwirtschaftliche Bahnen gelenkt hatte. Es war daher eine verständliche Folge des Geschehens, wenn das gesteigerte Machtbewußtsein des einzelnen und dadurch der Masse politisch in der Forderung nach Verwirklichung des demokratischen Ideales und wirtschaftlich in jener nach Regelung der Produktion, der Verteilung und des Konsumes auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentumes und der gesellschaftlichen Organisation seine Verkörperung fand.

Dieses ganz allgemeine Bestreben nach Überleitung des liberalen Staates in den sozialen, das der Gegenwart den Stempel aufdrückt, mußte naturgemäß auch besonders deutlich in Deutschösterreich in Erscheinung treten, denn die Entstehung der selbständigen Sukzessionsstaaten war gleichbedeutend mit der Bildung ebensovieler hermetisch abgeschlossener Wirtschaftsgebiete, so daß durch diese wirtschaftliche Abkehr auch die wenigen Quellen der Ernährung und der Rohstoffversorgung, die noch bisher nach Deutschösterreich geflossen waren, zum Versiegen gebracht waren und demnach der Hunger zum Bundesgenossen der gegen die bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gerichteten Bewegung wurde. Wenn sich nun dieser Übergang trotz aller Kümmernisse und Entbehrungen in Deutschösterreich im großen und ganzen reibungslos vollzogen hat und vollzieht, so ist dies ein lichtvoller Beweis für die sittliche Größe seiner Bevölkerung auch im Unglück und diese wieder eine Gewähr dafür, daß aus den Ruinen der Volkswirtschaft neues Leben erblühen wird. Mögen die Sparkassen, die durch ein Jahrhundert nur dem Wohle der Menschheit und des Staates gedient haben, an dem Wiederaufbau rühmlichen Anteil nehmen!

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Freunde Universitätsprofessor Sektionsrat Dr. Karl Přibram, der meine Arbeit durch wertvolle Ratschläge gefördert hat, sowie dem Herrn Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives Sektionschef Dr. Hans Schlitter, dem Herrn Staatsarchivar des Abgeordnetenhauses Dr. Karl Neisser und dem Herrn Staatsarchivkonzipisten Dr. Franz Brunner, welche mir sämtlich in wohlwollendster Weise bei Benützung des Quellenmateriales an die Hand gegangen sind.

Wien, im Mai 1919.

Dr. Friedrich Thausing.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

XII. KAPITEL.

Seite

EINLEITUNG.

Die Frage, ob »Sparen« volkswirtschaftlich von Vor- oder Nachteil sei, hat in der nationalökonomischen Literatur seit jeher eine verschiedene Beantwortung gefunden.

Solange die Auffassung des »Kapitales« als »produziertes Produktionsmittel« noch unbekannt war, solange die Theorie in dem Gelde ausschließlich den Repräsentanten aller Güter erblickte und von der größtmöglichen Vermehrung der Nachfrage nach Gütern, von der größtmöglichen Steigerung des Geldumlaufes die stärkste Förderung des Wirtschaftslebens erwartete, erschien ihrer beengten Auffassung das Sparen als gleichbedeutend mit nutzloser Thesaurierung; der Luxus der Reichen — der Gegenpol alles Sparens — galt ihr, soweit es sich nicht um den Verbrauch fremder Güter handelte, die das Geld aus dem Lande lockten, als der Hebel für eine Belebung des inländischen Fleißes, der heimischen Gütererzeugung. Diese Theorie, die dem Merkantilismus das bezeichnende Gepräge gab, hing wirtschaftsgeschichtlich aufs innigste mit der geringen Entwicklung des Kreditwesens jener Zeit zusammen. Der verhüllende Schleier, den die Einrichtungen des Geldverkehres über alle Erscheinungen des Wirtschaftslebens breiten, wurde zuerst von den Physiokraten zerrissen; allein in einseitiger Beschränkung des Wertgedankens auf die von der Natur gebotenen Bodenprodukte bezeichneten sie bloß den Landmann als wahrhaft produktiv, nur seine Spartätigkeit schien ihnen ein Gebot wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu sein, die übrigen, sterilen Klassen der Bevölkerung

erfüllten nach Auffassung jener Schule ihre Aufgabe dann aufs beste, wenn sie ihre Mittel zum Ankauf der Bodenprodukte verwendeten. »Das Beste, was ein Nichtproduzent machen kann« — sagt *F. L. A. Ferrier* — »ist, sein ganzes Einkommen zu verzehren. Er gibt auf diese Weise den Produzenten die Mittel, ihre Kapitalien zu vermehren, er trägt wie sie zur Produktion bei, indem er die Veranlassung, die Ursache ist von einer Arbeit, der man sich nicht hingeben würde, wenn er das Resultat derselben nicht kaufte.«

Ein grundsätzlicher Wandel der Anschauungen zeigte sich, sobald die Theorie erkannte, daß die Kraft des Wirtschaftslebens bedingt ist von seiner Fähigkeit, durch Erzeugung von Produktionsmitteln die Voraussetzungen für die Herstellung von Konsumgütern zu schaffen, daß das Einkommen der Volkswirtschaft auf dem Erzeugen von Gebrauchsgütern über das Maß von Produktionsmitteln hinaus beruhe und daß die steigende Entwicklung der Volkswirtschaft begründet ist in der fortschreitenden Vermehrung der Produktionsmittel, die nur dann möglich ist, wenn regelmäßig ein Teil des Einkommens nicht verzehrt, sondern in Form von Produktionsmitteln dem Erzeugungsfonds der Volkswirtschaft zugeführt wird. Im Sinne dieser fruchtbaren Erkenntnis erhielt nun die wirtschaftliche Handlung, die in der Hingabe von Geld gegen Güter besteht, eine doppelte Bedeutung, je nachdem es sich dabei um die Beschaffung von Genußgütern oder von Produktionsmitteln handelt. Das Geld als Umlaufsmittel wurde geschieden von dem Gelde als Kapital! So eröffnet denn *Adam Smith* den Blick in eine neue Auffassung des Wirtschaftslebens, indem er erklärt, »daß der Sparsame mehr Hände beschäftige als der Verschwender«.

Gleichzeitig gewinnt durch die Änderungen der Technik, die in immer fortschreitendem Maße die Zusammenfassung

von großen Kapitalien zur Durchführung der Produktion anregten, der Kredit eine bisher ungeahnte Bedeutung. Besteht die Eigenart der kapitalistischen Wirtschaft, die sie von dem gebundenen Wirtschaftsleben der Vergangenheit so scharf unterscheidet, unter anderem in der Zusammenfassung zahlreicher arbeitender Kräfte, mannigfacher Vermögenssplitter zu einer einheitlichen produktiven Unternehmung, so wurde jetzt das, was früher zwecklos war, zum Träger des wirtschaftlichen Fortschrittes: Der Verzicht auf die Verwertung des ganzen Einkommens zum Ankauf von Genußgütern, die Vornahme von Rücklagen aus den Einkünften des Wirtschaftslebens. Die oft unscheinbaren Kapitalsteilchen, die nun auf dem Wege des Kredites in die Kanäle der Produktion geleitet wurden, ermöglichten erst jene großen Investitionen, für welche die wirtschaftliche Kraft einzelner nicht ausreichen mochte.

Wenn trotz all der unbestreitbaren und einleuchtenden Vorteile eines wohlorganisierten und entwickelten Sparsystems gelegentlich theoretische Einwendungen gegen das Sparen erhoben wurden, so entstammen sie jener Auffassung, der zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts *Bernard de Mandeville* in seiner berühmten Bienenfabel Ausdruck verliehen hat, als er der wirtschaftlich belebenden Kraft des Luxus die beängstigenden Wirkungen der Askese gegenüberstellte: jede ängstliche Zurückhaltung im Verbrauche der Güter wirkt mit ihrer Konsumverengerung drückend auf den Absatz der Waren und daher auf die Preise, in weiterer Folge lähmend auf die Produktion. Dies müsse zur Entlassung der Arbeiter und zur Verminderung des Lohnes führen, was seinerseits eine neuerliche Beschränkung des Konsums erzwinge. So ergebe sich ein gefährlicher Zirkel, der durch die Begriffe: »Unterkonsumtion und Überproduktion« gekennzeichnet sei und seine Lösung in einer wirtschaftlichen Krise finden müsse.

Von derartigen Übertreibungen des Sparsinnes ist indes im Wirtschaftsleben der Gegenwart kaum eine Spur zu finden, und die Krisen — die Folgen des mangelnden Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Absatz von Gütern — müssen anders erklärt werden als durch den Hinweis auf die bewußte, übermäßige Einschränkung des Güterverbrauches. Eine gewisse Berechtigung läßt sich dagegen jenen Bedenken nicht absprechen, die gegen die Entstehung einer Klasse von satten Rentnern gerichtet werden, wenn die Ersparnisse den Weg nicht in die Volkswirtschaft des eigenen Landes nehmen, weil es diesem an arbeitenden Händen gebricht oder weil ein reicher Kolonialbesitz das geliehene Kapital leicht mit hohen Zinsen lohnt. Aber auch hier ist es mehr die Art der Anlage der Ersparnisse als die Tatsache, daß sie zurückgelegt werden, die zur Kritik Veranlassung gibt. Die wohltätigen wirtschaftlichen und sittlichen Folgen des Sparsinnes für den einzelnen — ein vorsichtiges Abwägen zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung, ein bedächtiges Vergleichen zwischen den Bedürfnissen der Gegenwart und jenen der Zukunft, ein sorgsames Maßhalten zugunsten kommender Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, ein fürsorgliches Ansammeln von Vermögen für die heranwachsenden Kinder — all diese Segnungen des Sparsinnes sind von den Lehrern und Beratern des Volkes oft und eindringlich gepriesen worden!

So ist denn der Gedanke des Sparens aufs innigste verknüpft mit jenem Gedanken der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen für sein wirtschaftliches Tun und Lassen, der den Ausgangspunkt für die Wirtschaftspolitik des Liberalismus bildete. In jene Zeit, da dieser Gedanke das System des Zwanges und der staatlichen Bevormundung ablöste und seine tiefen Wurzeln in das Wirtschaftsleben schlug, führen uns denn auch die Anfänge des Sparkassenwesens zurück!

Der Sparkassengedanke verdankt seine Entstehung dem Erwachen des sozialen Empfindens für die Not des Nächsten.

Die gemeinnützigen Bestrebungen, die dieses seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts in den einzelnen Kulturstaaten auslöste, fanden bei der vollkommenen Verständnislosigkeit der damaligen Staatsgewalt für sozialpolitische Aufgaben ihren Mittelpunkt in philantropen Privatvereinen, die sich unter verschiedenen Namen die Linderung der Armut zum Ziele gesetzt hatten.

Unter dieser Decke fürsorglicher Nächstenliebe keimten ursprünglich nur als ein Glied in der Kette der von diesen Vereinen erstrebten Wohlfahrtszwecke die ersten Ansätze des Sparkassenwesens, bis die hemmenden Bande gelöst und der gemeinnützige Sparkassengedanke von selbständigen Vereinen aufgegriffen und verwirklicht wurde.

In Deutschland traten die Sparkassen ursprünglich oft in Verbindung mit Leihhäusern in Erscheinung, die beide den Kampf gegen die Armut, jedoch von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, zu ihrer Devise erhoben hatten. Denn während die Leihämter die Armut als gegebenen Faktor annahmen und ihr Fortschreiten einzudämmen suchten, trachteten die Sparkassen primär deren Entstehung durch Rücklage eines Notpfennigs zu begegnen und die öffentliche Hilfe durch Selbsthilfe zu ersetzen.

Wenn nun auch bereits die 1765 in Braunschweig gegründete »Herzogliche Leihhauskasse« und die 1774 in Castell ins Leben gerufene »Castell-Remlingsche Land-Kreditkasse-Anstalt« die Übernahme von Barfonds zu verzinslicher Hinterlegung in ihren Wirkungskreis gezogen hatten[1]),

[1]) Vergl. »Das Sparkassenwesen« von Dr. Max Seidel und Dr. Johannes Pfitzner, Wiener Staatswissenschaftliche Studien, XIII. Band, 3. Heft, und Pfitznre, Die Fürstl. Castellschen Kreditkassen in Castell, Österr.-Ungar. Sparkassen-Zeitung 1912, Nr. 40.

so waren beide doch ihrer Bestimmung nach nur Schöpfungen für die wohlhabenderen Klassen, und erst Hamburg gebührt das unbestreitbare Verdienst, als erste Stadt Deutschlands 1778 in der »Ersparniskasse« dem sozialen Sparkassengedanken, also der Idee der Annahme verzinslicher Anlagen Minderbemittelter im Wege bankmäßiger Einrichtungen, Leben verliehen und zuerst den Namen »Sparkasse« geprägt zu haben.

Die Ersparniskasse[1]) war eine Schöpfung der 1765 errichteten »Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe«, der ihre ersprießliche Tätigkeit besonders auf dem Gebiete des Hamburger Armenwesens das Epitheton ornans »Patriotische Gesellschaft« eingetragen hatte. Sie bildete ursprünglich die neunte Klasse der aus zehn Klassen bestehenden Hamburger Versorgungsanstalt, war in ihrer Gebarung selbständig und nur durch die gemeinschaftliche Verwaltung mit den übrigen Klassen verbunden.

Nach den »Anordnungen« der Versorgungsanstalt war die Ersparungskasse »zum Nutzen geringer, fleißiger Personen beiderlei Geschlechtes, als Dienstboten, Taglöhner, Handarbeiter, Seeleute etc., errichtet, um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Not- oder Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können, wobei man hoffet, daß sie diese ihnen verschaffte Bequemlichkeit sich zur Aufmunterung gereichen lassen mögen, um durch Fleiß und Sparsamkeit dem Staate nützlich und wichtig zu werden.«

Jeder, der in diese Ersparniskasse eine Einlage machte, erhielt darüber einen von der Direktion der Versorgungsanstalt gefertigten Schein, gegen dessen Rückgabe das Kapital samt den zugewachsenen 3%igen Zinsen an den halbjährigen

[1]) Vergl. »Die Hamburger Sparkasse von 1827« von Dr. Wilhelm Heyden, Hamburg 1893.

Terminen wieder erhoben werden konnte. Die Verzinsung begann erst von dem auf die Einlage folgenden Halbjahrstermin und trugen die nichtbehobenen und dem Kapitale gutgeschriebenen Zinsen keine weiteren Zinsen. Die Mindesteinlage war mit 15, die Maximaleinlage mit 150 Bko. Pfd. limitiert.

Der Hamburger Sparkasse war jedoch trotz der günstigen Entwicklung, die sie vom Anbeginn an genommen hatte, nur eine kurze Zeit des Wirkens beschieden, denn nach der 1811 erfolgten Einverleibung Hamburgs in das französische Kaiserreich wurde sie aufgelöst, und erst 1819 wurde von der Direktion der Versorgungsanstalt statt der in Liquidation begriffenen früheren eine neue »Ersparungskasse von 1819« errichtet, die noch heute unter dem Namen »Deposito-Kasse der Hamburgischen Allgemeinen Versorgungsanstalt« besteht.

Indes die Saat, die die Hamburger Sparkasse gestreut hatte, war gleich anfangs auf fruchtbaren Boden gefallen und hatte in anderen Gebieten Deutschlands reiche Früchte getragen.

1786 waren in Oldenburg[1]), 1796 in Kiel und 1801 in Altona und Göttingen nach ihrem Beispiel Sparkassen errichtet worden[2]).

Die Ersparungskasse in Oldenburg wich insoferne von dem allgemeinen Typus ab, als sie ein landesherrliches Institut war und alle bei ihr geleisteten Erläge dem für das

[1]) Die in demselben Jahre gegründete »Leihekasse zu Detmold« ist in dem Kontexte nicht erwähnt, da sie ähnlich den Kassen zu Braunschweig und Castell nur eine für vermögendere Personen bestimmte Anstalt war und ihr also die für Sparkassen charakteristische Widmung ihrer Einrichtung für die minderbemittelten Klassen fehlt. Erst im Jahre 1804 wurde in Detmold als Ergänzung der Leihekasse die »Leihbank und Sparkasse« errichtet. Vergl. Seidel-Pfitzner a. a. O., Seite 4.

[2]) Siehe darüber »Die Sparkassen in Europa« von C. A. Freiherrn von Malchus, Heidelberg und Leipzig 1838.

allgemeine Armenwesen des Großherzogtums bestimmten öffentlichen Generalfonds zuflossen und daher mit den sonstigen Einkünften des letzteren vermengt und veranlagt wurden. Es fehlte ihr also das Kriterium der Selbständigkeit. Andererseits hatte aber gerade diese Verbindung der Sparkasse mit dem Generalfonds den Vorteil, daß die in den einzelnen Kirchenspielen bestehenden Armendirektionen als Einlags- und Rückzahlungsstellen fungierten. In ihnen sind demnach die ersten Wurzeln eines weitreichenden Filialnetzes zu erblicken.

Die kleinste Einlage betrug bei der Oldenburger Sparkasse 36 Grote (ungefähr 45 kr.), die höchste innerhalb eines halben Jahres zulässige Summe 25 Taler, die mit $3^1/_2$ % jährlich verzinst wurden. Die eingelegten Beträge konnten jederzeit ohne Kündigung behoben werden, wobei die Berechnung der Zinsen ganzmonatlich erfolgte.

Im Gegensatz zur Oldenburger Sparkasse waren die ältesten im Herzogtume Holstein gegründeten Sparkassen, nämlich die in Kiel und Altona, reine Schöpfungen privater Initiative.

In ersterer, die mit einer Leihkasse in Verbindung stand, wurden Einlagen von 5 bis 1000 Schillingen ($8^3/_4$ kr. bis $43^3/_4$ fl.) gegen eine jährliche 4%ige Verzinsung entgegengenommen. Die Zinsen, deren Lauf vom ersten des auf die Einlage folgenden Monates begann, konnten am Ende eines jeden Quartales behoben werden, nicht erhobene wurden dem Kapitale zugeschlagen. Die Kündigungsfrist betrug vier Wochen.

Bei der Sparkasse in Altona dagegen war die Minimalgrenze für Einlagen bedeutend höher, nämlich mit 25 Mark ($17^1/_2$ fl.) festgesetzt. Darüber hinaus wurden alle durch 25 teilbaren Beträge unbeschränkt angenommen. Die Berechnung der 3%igen Zinsen war dieselbe wie bei der Kieler Sparkasse, nur wurden hier nicht erhobene Zinsen ohne Zurechnung zum Kapital zinsenlos in den Kassen bis zur Rückzahlung, die in der Regel an eine dreimonatige Kündigung gebunden war, verwahrt.

Ganz ähnlich war die Organisation der ersten im Königreich Hannover, nämlich in Göttingen errichteten Sparkasse.

Wie schon nach der Genesis der erwähnten Sparkassen aus dem Milieu humanitärer Vereine und Institutionen nicht anders zu erwarten stand, waren sie in ihrer Tätigkeit durchwegs entweder auf die unteren Volksklassen ohne Unterschied oder nur auf bestimmte Kategorien dieser sozialen Schichten beschränkt, wie z. B. die Sparkasse in Göttingen, die nur »Domestiken und Professionisten« offen stand. Erst der 1817 in Lübeck gegründeten Sparkasse blieb es vorbehalten, ihre Schalter »allen und jeden, die den Ertrag ihrer Ersparung oder ihres Erwerbes sicher und zinsbar anzulegen wünschten« zu öffnen und durch diese unbeschränkte Befugnis zur Teilnahme den Charakter einer Sparkasse in seiner engsten und strengsten Auffassung abzustreifen.

Zeitlich ziemlich parallel und formell ähnlich vollzogen sich die Sparkassengründungen in der Schweiz, wo 1782 die Sparkasse in Bern und 1792 jene in Basel ins Leben gerufen worden waren, und erst am Beginne des XIX. Jahrhunderts war Großbritannien Deutschland und der Schweiz in der praktischen Betätigung des Sparkassengedankens gefolgt, obwohl letzterer gerade in der englischen Literatur seine Wiege hat und ursprünglich gerade in dem vereinigten Königreiche seine rascheste und mächtigste Verbreitung gefunden hat[1]).

Bereits 1697 war der Politiker und Schriftsteller *Daniel Defoe* in seinem Werke: »Essay on projects« für ein nationales

[1]) Während bis 1816 in Deutschland nur die oberwähnten 5 Sparkassen ins Leben gerufen wurden, bestanden in England und Irland zu dieser Zeit bereits 72.

Bank- und Versicherungswesen und für Sparkassen eingetreten, und hundert Jahre später hatte der bekannte Rechtsgelehrte und hervorragendste Vertreter der Nützlichkeitsphilosophie, *Jeremy Bentham*, die Anregung Defoes mit Erfolg erneuert und ausgestaltet.

Nach der Lehre des Utilitarismus war das Ziel menschlichen Strebens und der Gesetzgebung »das größte Glück der größtmöglichen Zahl«, und was unter »Glück« nach dieser zweifellos wirkungsvollsten englischen Lehre des XIX. Jahrhunderts zu verstehen war, erläuterte der Politiker *Dicey* in seinem Werk »Law and public opinion in England« des näheren als »die Verbindung eines ehrenwerten, fleißigen Lebens mit dem Genuß bescheidenen Wohlstandes und materiellen Komforts, die der gewöhnliche Engländer als Gegenstand seiner Wünsche empfindet«. Aus diesem Axiom seiner individualistischen, auf der vernünftigen Nützlichkeit beruhenden Weltanschauung deduzierte nun Bentham verschiedene Vorschläge, die heute längst zu Forderungen der modernen Sozialpolitik jedes Kulturstaates geworden sind, und darunter auch die Grundsätze einer Lehre des Sparkassenwesens.

Mehr als auf allen anderen Gebieten sind gerade hier die Worte, die Bentham am Abend seines Lebens tat: »Ich wünsche wohl, daß jedes der Jahre, die mir noch zu leben übrig sind, am Ende eines der Jahrhunderte läge, welche auf meinen Tod folgen werden, dann würde ich Zeuge des Einflusses sein, den meine Werke üben werden«, in Erfüllung gegangen[1])!

Die Praxis beschritt bald den von der Theorie vorbereiteten Weg.

Der erste Vorläufer der englischen Sparbanken war die dem 1798 in Tottenham von Mrs. *Priscilla Wakefield* ins

[1]) Vergl. Dr. Oskar Kraus »Zur Theorie des Wertes«, eine Bentham-Studie, Seite 66, Halle 1902.

Leben gerufenen »Wohltätigen Damenverein (Femal benefic club)« angegliederte Kindersparbank (Bank for the earnings for poor children)[1]).

Dieser Damenverein sowie die übrigen damals in England bestehenden zahlreichen »Friendly societies« verbanden mit dem eigentlichen versicherungspolitischen Zweck der Unterstützung der arbeitenden Bevölkerung in Unglücksfällen ein ethisches Moment — nämlich die Verbesserung des Charakters der Mitglieder. Hiezu trat nun bei der Schöpfung der Mrs. Wakefield als weiterer Annex das erzieherische Postulat: der Anhaltung der Kinder zur Sparsamkeit.

Personen unter 20 Jahren beiderlei Geschlechtes war es gestattet, jede Summe über 1 d bei den monatlichen Versammlungen des Vereines dem Verwalter zur Aufbewahrung zu übergeben und das Einlagekapital in einem Alter über 14 Jahren bei wichtigen Anlässen, z. B. Dienstantritt, Verehelichung etc., wieder zu beheben.

Obgleich die Kinder von ihren kleinen Ersparnissen ursprünglich keine Zinsen bekamen, so bedeutete diese Einrichtung doch insoferne einen Fortschritt, als hiedurch den Mitgliedern die Sicherheit ihrer Einlagen gewährleistet wurde.

War demnach diese Institution lediglich ein auf Pupillen beschränkter Humanitätsakt, so erweiterte die zweite Gründung der vorerwähnten Mrs. Wakefield den Wirkungskreis auf sämtliche Angehörige der niederen Volksklassen und verband mit der sicheren Verwahrung der Einlagen auch deren Verzinsung.

Die am 1. Jänner 1804 gleichfalls in Tottenham eröffnete »Wohltätige Bank (Charitable Bank)« nahm nämlich Einlagen von 1 d aufwärts von Dienstboten, Arbeitern etc. entgegen und verzinste jede mindestens 20 s betragende und

[1]) Vergl. J. M. Richardsons »Annalen der Sparkassen«, aus dem Englischen übersetzt von J. G. Krause, Breslau 1821.

wenigstens ein Jahr in der Bank erliegende Summe mit 5% jährlich.

Doch auch diese Bank war — auf einen engen lokalen Kreis beschränkt — eine reine Humanitätsinstitution und demgemäß nur eine vorübergehende Erscheinung in der Flucht der Zeit, da der zur Verzinsung der Depots erforderliche Betrag aus den Taschen einiger angesehener Herren des Tottenhamer Kirchensprengels auf unbestimmte Zeit bezahlt wurde.

Nach einigen ähnlichen Versuchen, unter denen die 1807 zu West Calder von *John Mucksery* kreierte Sparbank und der 1808 zu Bath von *Isabella Douglas* errichtete Verein für Dienstboten zu erwähnen ist, blieb es dem Pfarrer in Ruthwell, *Henry Duncan*, vorbehalten, in seiner Pfarrbank (the Ruthwell Parish Bank) ein Institut zu schaffen, das unter Ausschaltung jedes charitativen Momentes nach strengen kaufmännischen Grundsätzen geleitet wurde[1]).

Dieser »Father of the Savings Banks«, wie ihn der Autor der »Romance of the Savings Banks« *Archibald Granger Bowie* nennt, war in seiner Jugend 3 Jahre hindurch bei einem der angesehensten Bankiers Liverpools in alle Details des Bankbetriebes eingeführt worden und benützte 20 Jahre später nach Übernahme des Pfarramtes in Ruthwell seine reiche Erfahrung zur Gründung einer Sparbank, welche der armen Klasse ohne Inanspruchnahme privater Wohltätigkeit eine sichere und verzinsliche Anlage ihrer Ersparnisse bieten sollte.

Das Motiv, das ihn zur Ausführung seines Planes bewog, war das Elend der arbeitenden Bevölkerung, das ihn in seinem Pfarrsprengel umgab.

[1]) Siehe über das Folgende »The Rev. Henry Duncan D. D. (1774 — 1846)« by The Rev. John L. Dinwiddie, Minister of Ruthwell in »The Gallovidian« Nr. 45, Vol. XII.

Der Ausgang des XVIII. Jahrhunderts fand England und besonders Schottland in einem traurigen Zustande. Die langen Kriege mit Frankreich hatten den Kredit Englands erschüttert und die Furcht vor einer französischen Invasion hatte die Suspendierung der Barzahlung selbst seitens der Bank von England mit sich gebracht. Die Bevölkerung lebte in einer ständigen Angst vor der Werbetruppe, welche die Blüte der Jugend in den Landdistrikten zum Kriegsdienst aushob. Die Zeiten waren für die Landwirtschaft und den Handel die schlechtesten und daher die Lebensbedingungen der Bevölkerung die denkbar ungünstigsten.

Die wirtschaftliche Depression spiegelte sich in der kontemporären wissenschaftlichen Literatur wider. Es war die Zeit der »Pessimisten« unter den nationalökonomischen Schriftstellern, und besonders *Robert Malthus* war der eifrige Vertreter der Negation des Lebensprinzipes der ärmeren Klassen, denen er in seinem »Bevölkerungsgesetz« jede Daseinsberechtigung abgesprochen hatte. »Es hat niemand ein Recht auf Existenz, für den kein Platz an der Tafel gedeckt sei« war die herbe Erkenntnis seiner Lehre.

So standen die Dinge in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung, als Duncan das Pfarramt in Ruthwell antrat, und sein Streben ging nun dahin, die soziale Lage seiner Mitbürger und das Vertrauen in ihre eigene Kraft zu heben.

Die ersten Ideen entwickelte er in dem von ihm gegründeten und redigierten »Dumfries Courier«, bis er 1810 in der vorerwähnten Pfarrbank seine Ansichten in die Praxis umsetzte.

Die Bank bestand aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder waren die Armen, die ihre Ersparnisse einlegten, die außerordentlichen Mitglieder jene,

welche dem Hilfsfonds jährlich 5 s oder ein für allemal einen Betrag von 2 £ schenkten, und Ehrenmitglieder diejenigen, welche demselben Fonds entweder jährlich 1 £ oder eine einmalige Gabe von 5 £ zuwandten.

Die Leitung der Bank war der Direktion, bestehend aus dem Gouverneur, fünf Direktoren, einem Schatzmeister und aus einem oder mehreren aus den Ehren- oder außerordentlichen Mitgliedern gewählten Verwaltern übertragen. Die Direktion stand unter der Kontrolle eines ständigen Komitees, welches aus fünf aus denselben Arten der Mitglieder erwählten Personen gebildet war. Diese beiden Körperschaften waren schließlich der Generalversammlung, zu welcher sämtliche Mitglieder der Direktion und des Komitees sowie alle jene ordentlichen Mitglieder Zutritt hatten, die mindestens sechs Monate der Bank angehörten, subordiniert.

Die hauptsächlichsten Grundsätze, auf denen diese Anstalt aufgebaut war, waren die folgenden:

Jede Summe über 6 d konnte eingelegt werden. Verzinst wurden jedoch nur ganze Pfunde.

Jedes Mitglied mußte wenigstens 4 s jährlich bei sonstiger Strafe von 1 s einlegen.

Die Einlagen wurden bei der British Linen Company fruchtbringend angelegt.

Die 5%ige Verzinsung gebührte jedem Einleger, der drei Jahre ununterbrochen Mitglied der Bank war und dessen Einlage mindestens 5 £ betrug. Im Falle der Zurückziehung der Einlage vor diesem Termine erhielt der Deponent nur 4%.

Rückzahlungen mußten eine Woche vorher dem Gouverneur oder dem Schatzmeister der Bank angezeigt werden.

Jedes teilnahmsberechtigte Mitglied, das nicht bei der einmal jährlich stattfindenden Generalversammlung der Pfarrbank entweder persönlich oder durch Vollmacht anwesend war, hatte eine Strafe von 6 s zu bezahlen.

Aus dem Hilfsfonds wurden Prämien an jene ordentlichen Mitglieder gewährt, welche durch regelmäßige Einlagen Beweise ihres besonderen Fleißes und ihrer Sparsamkeit gegeben hatten.

Der gute Erfolg dieser Mutterbank — der Einlagenstand betrug bereits im vierten Jahre des Bestandes 922 £ — erzeugte bald darauf ähnliche Institute, so vor allem 1814 in Edinburg — noch heute eine der größten und blühendsten englischen Sparkassen — ferner in Bristol, Liverpool, Southampton, Belfast, Glasgow, Salisbury etc., bis im Jahre 1817 auch die Londoner Sparkasse ihre Tätigkeit begann.

Der günstige Einfluß, den alle diese Anstalten auf die wirtschaftliche Lage und das sittliche Niveau der daran interessierten Personen nahmen, veranlaßte schon frühzeitig die englische Volksvertretung, sich mit dem Problem der Sparbanken zu beschäftigen. Denn, was allen diesen Instituten zur gedeihlichen Entwicklung und der Idee der Sparbanken überhaupt zur raschen Verbreitung fehlte, war die einheitliche gesetzliche Regelung und der daraus resultierende gesetzliche Schutz.

Den ersten einleitenden Schritt nach dieser Richtung hin machte *George Rose*, der als Präsident der von ihm 1815 gegründeten Sparbank in Southampton in Wort und Schrift, so besonders durch seine 1816 veröffentlichten »Observations on banks for Savings«, ein Vorkämpfer des Sparbankwesens war[1]).

George Rose brachte am 15. Mai 1816 im Unterhaus eine »Bill for the Protection and Encouragement of Provident Institutions or Banks for Savings« ein, welche im Juli 1817 die gesetzliche Sanktion erhielt.

[1]) Vergl. Malchus a. a. O., Seite 334—336, und Schönborn, Ursprung und geschichtliche Entwicklung des Sparkassenwesens in Europa, Schmollers Jahrbuch 1888.

Diese »Act to encourage the Establishment of Banks for Savings in England« sowie die gleichzeitig für Irland erlassene Parlamentsakte vom 11. und 12. Juli 1817 — Schottland erhielt erst später ein ähnliches Gesetz — verlangten, daß vorerst die Statuten einer zu errichtenden Sparbank dem Friedensrichter des Standbezirkes zur Prüfung vorgelegt werden. Wurden diese als den Vorschriften der Akte entsprechend erkannt, so erlangte hiemit die Sparkasse die Ermächtigung zur verzinslichen Einlegung ihrer Fonds in die Bank von England, resp. Irland, und wurde hiedurch der Sorge für die fruchtbringende Veranlagung ihrer Einlagskapitalien enthoben.

Der Betrag der im ersten Jahre zulässigen Einlage in eine Sparbank von England war auf 100 £ und für jedes folgende Jahr auf 50 £ normiert, während in Irland der Höchstbetrag gleichmäßig 50 £ betrug und nur Einlagen von wohltätigen Anstalten und Vereinen (Charitable or provident Institutions or Societies) genossen diesbezüglich Begünstigungen.

Die garantierte Verzinsung war in diesen Akten eine außerordentlich hohe, nämlich mit 4 £ 11 s 3 d für 100 £ per Jahr (3 d per 100 £ pro Tag) festgesetzt.

Der darin gelegene Anreiz, die durch diese gesetzlichen Vorschriften den Sparbanken gebotene finanziell gesicherte Basis und endlich die dadurch den Einlegern in gewissem Sinne gewährte staatliche Garantie ihrer Einlagen zeitigten in Verbindung mit einer reichen aufklärenden Literatur in kürzester Zeit die günstigsten Erfolge, so daß Ende 1819 in Großbritannien bereits 359 Sparkassen bestanden, die sich sämtlich regsten Zuspruches erfreuten.

Die erwähnten Gesetze, die als erste die Materie des Sparkassenwesens behandelten, wurden nun für jene Staaten des Kontinentes, die den Sparkassengedanken damals bereits

verwirklicht hatten, zu vorbildlicher Bedeutung, denn in Deutschland und der Schweiz hatte sich die Entwicklung bisher ohne besondere Mithilfe der Staatsregierung vollzogen. Die Einflußnahme der letzteren hatte sich überall hier auf die Überwachung, ob die Einrichtungen der Sparkassen mit der Landesgesetzgebung im Einklang stehen, beschränkt, sie war also hier stets kontrollierend, aber nie produzierend gewesen.

Den weitestgehenden Einfluß übte jedoch die englische Sparkassenlegislatur und der dadurch bewirkte mächtige Aufschwung des englischen Sparkassenwesens auf Österreich, wo sich bisher überhaupt noch keine Ansätze hiezu gezeigt hatten.

I. Kapitel.

Die Gründung der Ersten österreichischen Spar-Casse.

So wie in Deutschland und England war auch in Österreich die wirtschaftliche Notlage die treibende Ursache, dem Problem der Errichtung einer Sparkasse näher zu treten.

Der Boden war hier seit langem durch Institute, welche mit Recht als »Pioniere der Sparkassen« bezeichnet wurden, nämlich durch die kumulativen Waisenkassen der Patrimonialgerichte geebnet worden.

Bereits im XVI. Jahrhundert nachweisbar — waren sie speziell in Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Schlesien zu wichtigen Trägern des Realkredites geworden, bis sie durch das Hofdekret vom 11. Februar 1790 den Stempel der Gemeinnützigkeit und eine Regelung ihrer Einrichtung erhielten.

Ihre Bestimmung war die Sammlung der Barschaft der Pflegebefohlenen innerhalb eines herrschaftlichen Gutsgebietes in einer vom Rentamt des Gutsherrn verwalteten Kasse, aus welcher dann den sich meldenden Untertanen Darlehen gegen Zins oder Hypothek gegeben wurden.

Sie erfüllten also schon einen Teil der Aufgaben der Sparkassen, aber es fehlte ihnen der ausgesprochene Charakter von solchen.

Den indirekten Anstoß, sich mit der Frage der Errichtung einer Sparkasse intensiver zu beschäftigen, hatte die Kabinettsorder des Kaisers *Franz I.* vom 19. Juli 1817 gegeben. »Das letztverflossene Fehljahr« — heißt es daselbst

— »in Verbindung mit einigen früheren mißlichen Ernten hat nicht allein ungeheuer hohe Getreidepreise, sondern teilweise selbst Mangel und ein solches Elend hervorgebracht, daß — um demselben nur einigermaßen zu steuern — sowohl Ärarialvorschüsse geleistet als Privatvereine gebildet und in Tätigkeit gesetzt werden mußten.

Ich trage demnach der vereinigten Hofkanzlei auf, Mir nach Einvernehmung der Länderstellen und mit Meiner Hofkammer sodann gepflogenen Rücksprache über die Frage: ob es nicht an der Zeit wäre, auf eine Voranstalt für künftige Fehljahre, um dadurch in ähnlichen Notfällen schneller und wirksamer und in gehöriger Zeit helfen zu können, zu denken und worin diese Voranstalt zu bestehen hätte, welche aber vorzüglich für die so oft Not leidenden Bewohner der Gebirge und für die armen Klassen in den Städten berechnet sein soll, das Gutachten zu erstatten[1].«

Bald darauf waren die Einrichtung, die Geschäftsgebarung und die wohltätigen Folgen der nunmehr über ganz Großbritannien verbreiteten Sparbanken im Wege der Publizistik auch in der Donaumonarchie bekannt geworden.

Im Jahre 1818 erschienen nämlich in London zum erstenmal die »Annals of Banks for Savings« von *J. M. Richardson*, die eine ausführliche Schilderung aller wichtigen englischen Sparinstitute brachten.

Diese Publikation unterzog nun der damalige k. k. Bücherzensor *J. B. Rupprecht* in zwei Artikeln im »Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst« Nr. 17 und 18 vom 8. und 10. Februar 1819 einer eingehenden Besprechung und machte hiedurch den Inhalt dieser »Jahrbücher der Sparbanken in England« dem weiteren Publikum zugänglich.

Rupprecht schließt seine Abhandlung mit den Worten:

[1]) Aus Akten des Hofkammerarchives.

»Daß England mehr als jemals mit Armen überhäuft ist, beweisen die großen und drückenden Armentaxen nur zur Genüge. Sie betragen jährlich über 7 Millionen Pfund Sterling und man klagt darüber bereits seit 200 Jahren. Allein, wenn es imstande ist, nebst seinen übrigen Auslagen und Staatslasten nicht nur eine so ungeheure Summe jährlich für Arme aufzubringen, sondern dem jetzigen, jeden Verkehr und Erzeugen so äußerst nachteiligen Zeitendruck, der leider schuld ist, daß in den Fabriken so wenig gedruckt werden kann, mit solcher Kraft und Ausdauer entgegen zu wirken, so haben die in wenigen Jahren so weit verbreiteten und so tüchtig gewordenen Sparbanken gewiß großen Anteil daran. Sie sind es, die dem Dürftigen Tage der Not und Entbehrung ertragen helfen und ihn an ein Vaterland ketten, das ihm auch für die schwersten Prüfungen Trost und Zuflucht zu bereiten verstand..... Auch unter unseren Augen verbreitet sich Geschäftslosigkeit, Ruin der Fabrikation, Erwerbs- und Brotlosigkeit mit jedem Tage. Sparsamkeit, Mäßigkeit, Einschränkungen, Entbehrungen jeder Art werden aufs dringendste in Anspruch genommen. Sollte es nicht unser vorzüglichstes und verdienstlichstes Bestreben sein, die wir der Armut keine Millionen Pfund Sterling, nur das wuchernde Pfund bereitwilligen Gemeinsinnes darbieten können, jede als wahrhaft nützlich und wirksam erprobte Einrichtung zur Beförderung des Wohlstandes und Hintanhaltung drohender Unfälle auch unter uns zu begründen und die Sparbanken besonders unseren darbenden Manufakturstädten zur tätigsten Nachahmung zu empfehlen? ...... Laßt uns demnach der beglückenden Vorsorge des Obrist-Kanzlers *Grafen von Saurau* vertrauen, dem, wenn von den drückendsten Zeiten die Rede ist, stets Österreichs dankbarste Erinnerungen huldigen, der alles aufzubieten gewohnt ist, wenn es Verderbliches abzuhalten gilt, und dessen gegen äußere Feinde so siegreich

erprobte Tätigkeit gewiß auch zum Schutze einer Anstalt gerüstet sein wird, die für die im Inneren drohenden Gefahren die schützendste Landwehre zu werden verspricht.«

Dieser Appell ging an dem *Grafen Saurau* nicht spurlos vorüber.[1])

Durchdrungen von der Überzeugung, daß in den Sparbanken ein wirksames Mittel zur Linderung der in dem vorerwähnten kaiserlichen Handschreiben geschilderten Not der ländlichen und städtischen Bevölkerung gelegen und es daher Sache der Regierung sei, dem Gedanken Leben zu verleihen, wandte er sich wegen Gründung eines den englischen Sparbanken ähnlichen Institutes in *Wien* an einige angesehene Bürger der Leopoldstadt.

Die Anregung wurde von dem damaligen Pfarrer zu St. Leopold in der Leopoldstadt, *Johann Baptist Weber*[2]), lebhaft aufgegriffen und zur Schaffung des vor allem nötigen Fonds ein Subskriptionsbogen in der Hauptpfarre zu St. Leopold aufgelegt. In wenigen Tagen bedeckten diesen

---

[1]) Die im österreichischen Staatswörterbuch von Dr. E. Mischler und Dr. Ulbrich im Artikel über »Sparkassen« enthaltene Behauptung, daß die Erste österreichische Spar-Casse nach dem Vorbilde der Pariser Sparkasse geschaffen wurde, ist eine irrige und durch nichts begründete.

[2]) Die Erste österreichische Spar-Casse ehrte das Andenken des Pfarrers Weber im Jahre 1852 durch Aufstellung eines Steines auf dessen Grab am Friedhof in Altmannsdorf mit nachfolgender Inschrift:

JOHANN BAPTIST WEBER
fürst.-erzbisch. Consistorialrath, emeritierter Dechant und Schul-
districts-Aufseher, k. k. Schloßcaplan zu Schönbrunn, Ehrencurator
der Ersten österreichischen Spar-Casse
gestorben den 13. Jänner 1848 im 62. Lebensjahre.
Der Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse
weiht diesen Stein in dankbarer Erinnerung
Seinem Gründer.

Gleichzeitig wurde damals ein Betrag zur Graberhaltung gespendet und 100 fl. dem Verein zur Beförderung echter Kirchenmusik, dessen Gründer Pfarrer Weber war, zur Verteilung an die zwei würdigsten Zöglinge zugewendet.

bereits die Unterschriften von 50 wohlhabenden Einwohnern der Leopoldstadt, die Beträge von 100 fl. bis 1000 fl., zusammen 10.000 fl. C. M. zeichneten.

Die erste Besprechung der Subskribenten fand am 7. Mai 1819 statt und schon am 30. desselben Monates wurden dem Regierungspräsidenten ***Augustin Reichmann Freiherrn von Hofkirchen*** durch eine Deputation der Vereinsmitglieder, an deren Spitze der k. k. Hofagent ***Ignaz von Schönfeld*** stand, die Statuten des Vereines der »Ersten österreichischen Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien« mit der Bitte um Genehmigung überreicht und in einer eigenen Eingabe der Verein dem Schutze des Obersten Kanzlers *Grafen Saurau* und des Polizeipräsidenten *Grafen Sedlnitzky* empfohlen.

Die Regierung willfahrte diesem Ansuchen in einer für die vormärzliche Zeit jedenfalls seltenen Weise, die einen vollgiltigen Beweis dafür bildet, welchen Wert die Regierung der Schaffung einer solchen Anstalt beilegte.

Die Hofkanzlei, der das Ansuchen im Instanzenzuge zur Genehmigung vorgelegt worden war, beauftragte nämlich die n.-ö. Regierung mit Reskript vom 8. Juli 1819, »sich mit Vermeidung jedes direkten Einflusses auf das Innere solcher Anstalten bloß auf jene negative Wirksamkeit zu beschränken, welche dem Staate kraft des Rechtes der öffentlichen Aufsicht und in seiner Eigenschaft als Beschützer solcher Privat-Gesellschaften zustehe«.

Da die n.-ö. Landesregierung mit vollem Rechte diese Weisung dahin interpretierte, daß sie sich jeder näheren Prüfung der vorgelegten Statuten zu enthalten habe, so erfolgte bereits am nächsten Tage mit Erlaß Z. 25908 deren Genehmigung, und die Landesregierung drückte gleichzeitig unter Anerkennung des Verdienstes, »welches die ersten Unternehmer des Vereines durch Gründung und Emporbringung einer solchen, in anderen Staaten bereits mit glücklichen Erfolgen gekrönten Anstalt sich erworben haben«, sämtlichen Mitgliedern »für den warmen Eifer und regen Sinn für gemeinnützige und wohltätige Anstalten, den sie hiedurch bekundet haben» das Wohlgefallen der Landesstelle aus.

Nach diesem glückverheißenden Beginn wurde der Namenstag des Kaisers Franz I., *der 4. Oktober 1819*, *als Eröffnungstag des Institutes* festgesetzt und nun schleunigst alle zur Vollendung des begonnenen Werkes erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Nach der Wahl der in den Statuten vorgesehenen Vereinsfunktionäre, Anstellung der nötigen Beamten, Ausarbeitung der Instruktion und Geschäftsordnung schritt man an die Entfaltung einer wirksamen Propaganda.

Eigene, aus den Ausschußmitgliedern gewählte Deputationen überreichten den Ministern, Kanzlern, Kabinetts- und Staatsräten, dem Erzbischof *Grafen Hohenwarth*, dem Regierungspräsidenten *Baron Reichmann*, dem Polizeipräsidenten *Grafen Sedlnitzky*, dem Magistratsrat und der Stadthauptmannschaft Einladungen zur Eröffnungsfeier, während gedruckte Einladungen an alle höheren Staatsbeamten, an den Adel und sonstige Honoratioren Wiens übersandt wurden.

In der »Wiener Zeitung« und im »Österreichischen Beobachter« wurden am 30. August die Statuten und das Reglement (Geschäftsordnung) publiziert und »alle Obrigkeiten, Seelsorger, Schullehrer, Hausväter und Dienstherren eingeladen, mit dem Verein den Zweck zu verfolgen, welcher durch die Absicht geheiligt, durch den Ausspruch der hohen Regierung geehrt ist«.

An diese Publikation schloß sich noch zwei Tage vor der Eröffnung der Anstalt eine kurze Mitteilung in den vorerwähnten zwei Tagesblättern des Inhaltes, daß »die Erste österreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien

am 4. Oktober, am Tage des hohen Namensfestes des allverehrten Monarchen Se. Majestät des Kaisers und Königs Franz I., verzinsliche Einlagen im Hauptpfarrhofe zu St. Leopold in der Leopoldstadt annehmen und die Zinsen dieser Einlagen so, als wären solche am 30. September erlegt worden, entrichten, in der Folge aber, und zwar vom 5. Oktober angefangen, alle Dienstage und Freitage Einlagen annehmen werde«.

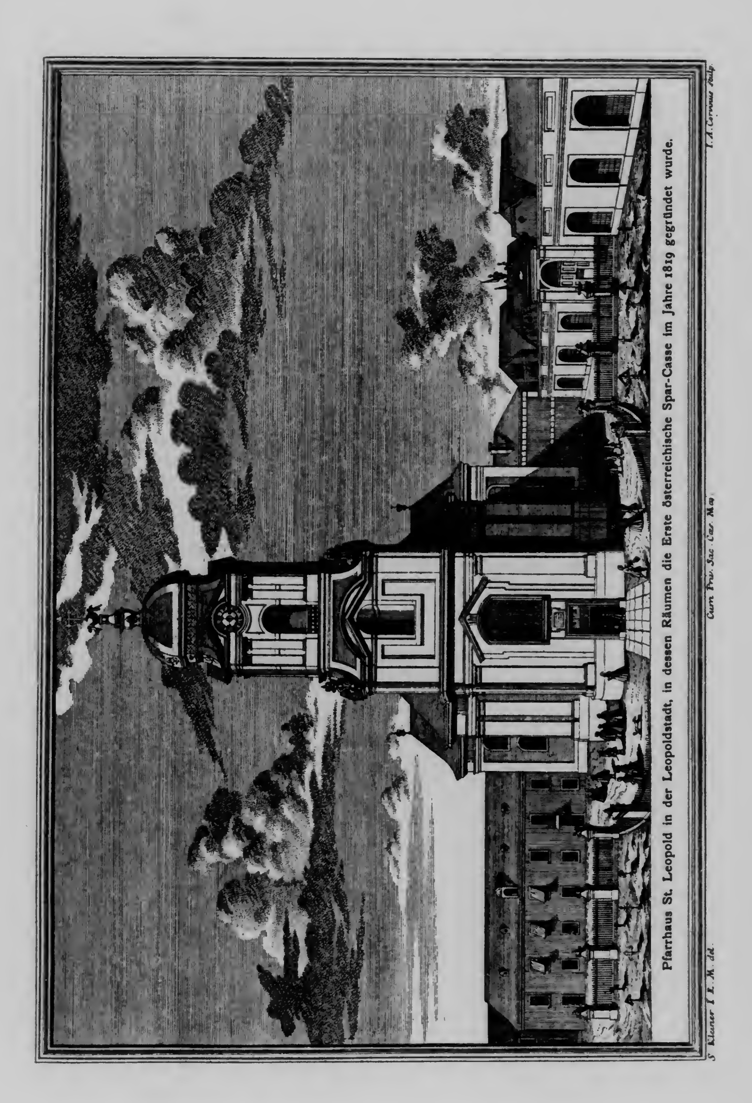
Von dem Wunsche beseelt, einerseits die Eröffnung der Anstalt mit einem Akt der Wohltätigkeit zu verbinden, andererseits dem jungen Institute die Huld des Kaisers zu sichern, hatten die zu Obervorstehern gewählten Mitglieder, *Michael Hengelmüller* und *Josef Ritter*, bereits im September dem Verein einen Betrag von 500 fl. C. M. und 1250 fl. W. W. mit dem Ersuchen zur Verfügung gestellt, daraus die ersten Einlagebücher, und zwar 50 Stück à 10 fl. C. M. und 50 Stück à 25 fl. W. W. zu bilden und dem Kaiser zur Verteilung unter würdige Kinder der unteren Klassen von 12 bis 15 Jahren zu unterbreiten.

Am 4. Oktober 1819 fand nun programmäßig die Eröffnung der Ersten österreichischen Spar-Casse statt.

In Anwesenheit des Regierungspräsidenten *Baron Reichmann*, des Fürsterzbischofes von Wien *Grafen Hohenwarth*, sowie einer großen Anzahl von Bewohnern der Residenz hielt *Pfarrer Weber* nach einem feierlichen Gottesdienst in der Hauptpfarre zu St. Leopold die Festrede.

»Nach beendigtem Gottesdienste begann« — wie die »Wiener Zeitung« berichtet — »die Amtierung der Spar-Casse und in wenigen Stunden waren mehrere 1000 fl. C. M. und mehrere 1000 fl. W. W. von verschiedenen Individuen eingegangen.«

Am 7. Oktober wurde der zur Überreichung der oberwähnten Einlagebücher gewählten Deputation, bestehend



Pfarrhaus St. Leopold in der Leopoldstadt, in dessen Räumen die Erste österreichische Spar-Casse im Jahre 1819 gegründet wurde.

aus dem Obervorsteher *Hengelmüller*, dem Kurator *Dallstein* und dem Ausschußmitglied *Pfarrer Weber*, die Auszeichnung zuteil, von Kaiser Franz in Audienz empfangen zu werden, wobei Pfarrer Weber nachstehende Ansprache hielt:

»Indem die Deputierten des Ersten österreichischen Spar-Cassen-Vereines Eurer Majestät 100 Stück Einlagebücher mit schon geschehenen Einlagen von Münz und Wiener Währung als einen schwachen Beweis unbegrenzter Ergebenheit zu Füßen legen und bitten, daß Euer Majestät huldreichst geruhen mögen, mit denselben nach dem Wunsche der Stifter zu verfahren, wagen sie es zugleich, Euer Majestät in Untertänigkeit die erfreuliche Anzeige zu erstatten, daß die Vorsehung, mit deren Schutz sie ihr Institut am 4. Oktober eröffneten, selbes augenscheinlich durch einen alsogleichen unerwarteten Erfolg gesegnet habe und daß an seiner glücklichen Fortdauer nimmermehr zu zweifeln sei, wenn Euer Majestät als Vater Allerhöchst Ihres Sie treuliebenden Volkes diese unsere Anstalt durch eine väterliche Handlung auf ewig heiligen.«

Kaiser Franz übernahm huldvollst die Einlagebücher und drückte dem Spar-Cassen-Verein in einem eigenen Kabinettsschreiben »sowohl über die Errichtung des Institutes als auch über die Überlassung der Einlagebücher zur Verteilung« Sein Allerhöchstes Wohlgefallen aus.

So war denn die Erste österreichische Spar-Casse mit dem Wahlspruch »Mit Gott, Landesfürst und Vaterland« ins Leben getreten!

II. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse und deren Einfluß auf die Entwicklung des Sparkassenwesens.

Die Finanzlage Österreichs war zur Zeit der Gründung der Ersten österreichischen Spar-Casse eine recht prekäre.

Die habsburgische Monarchie stand zwar nach dem zweiten Pariser Frieden nach außen hin mächtiger denn je da, denn ein Gebietszuwachs von 3500 Quadratmeilen und reiche Kriegsentschädigungen seitens Frankreichs, Sardiniens und Neapels waren dem siegreichen Staat anheimgefallen.

Doch welch trauriges Bild bot dagegen das Innenleben! »Der Kurs der österreichischen Staatspapiere« — hatte *Frimont* am 2. Mai 1815 treffend an *Schwarzenberg* geschrieben — »dient der Welt zum hinreichenden Beweis, welches Opfer Österreich der allgemeinen Sache gebracht hat.«

Aber nicht nur die Tatsache, daß man noch anfangs 1817 für eine Obligation nur 47 bis 48 % des Nominalbetrages zahlte, besonders die enormen Ziffern der Staatsschuld und des Papiergeldes erinnerten mahnend an die Verwüstungen, welche die eben durch einen glänzenden Frieden beendeten Franzosenkriege dem Wirtschaftsleben zugefügt hatten.

In dem Zeitraum von 1793 bis 1817 hatten die Staatseinnahmen nach den jährlichen Durchschnittskursen
auf C. M. berechnet . . . . fl. 1.322,169.520·—
und die Ausgaben . . . . „ 1.819,091.560·—
betragen und die Deckung des
resultierenden Abganges von . . . „ 496,922.040·—
war teils durch Vermehrung der Staatsschuld, hauptsächlich aber durch skrupellose Anwendung der Notenpresse erfolgt.
War doch in dieser Periode die verzinsliche
Staatsschuld um . . . . fl. 153,481.050·—
und der Umlauf des Papiergeldes um „ 426,555.360·—
gestiegen, so daß erstere anfangs 1817
die Höhe von . . . . „ 706,707.680·—
und letzterer die Summe von . . . „ 638,715.920·—
erreichte[1]).

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Tableau der Finanzlage Österreichs vom Jahre 1793—1798, 1799—1810, 1811—1813 und 1814—1817.

Diese Ziffern waren jedoch nur das Geheimnis von wenigen Eingeweihten; denn der österreichische Staatshaushalt war — wie ***Adolf Beer*** sich ausdrückte[1]) — »ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, nur die der Hofkammer nahestehenden Kreise besaßen einen oberflächlichen Einblick in den Stand der Dinge«.

Was aber dem großen Publikum täglich vor Augen trat, war das Mißverhältnis im Wert zwischen Münz- und Papiergeld.

Das fortwährende Schwanken dieser Relation mußte lähmend auf Handel und Industrie wirken und jeden Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr schädigen; dazu kam, daß die Monarchie durch ein strenges Prohibitivsystem von dem Welthandel vollkommen abgesperrt, also handelspolitisch isoliert war.

So verhüllte denn der der Monarchie durch den Friedensschluß verliehene äußere Glanz nur einen faulen Kern.

Sollte nun der österreichische Staatshaushalt auf eine gesunde Basis gestellt werden, so mußte vor allem die enorme Menge der Einlösungs- und Antizipationsscheine verringert oder gänzlich eingezogen werden, und dazu gab es nur zwei Mittel, die der Finanzverwaltung offen standen: entweder die Reduktion des Papiergeldes auf den normalen Bedarf der Volkswirtschaft durch dessen Devalvation oder die Zurückführung der Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze im Wege freiwilliger Einlösung der Einlösungs- und Antizipationsscheine.

Graf Philipp Stadion, welcher seit 1813 die Leitung der österreichischen Finanzen übernommen hatte, war ein entschiedener Gegner davon, den erstbezeichneten und damit jenen Weg zu beschreiten, den das in den Annalen der

[1]) Adolf Beers »Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert«, Prag 1877.

österreichischen Finanzen zu so trauriger Berühmtheit gelangte Patent vom 20. Februar 1811 gewandelt war.

»Nicht rasch und plötzlich, sondern langsam und allmählich« — sagt er in seinem Vortrage vom 31. Jänner 1816 an den Kaiser — »soll sich der Übergang vollziehen, um durch die zu wählenden Maßnahmen niemand in seinem wirklichen Eigentum zu verletzen oder Gewinn oder Verlust von einem Zufall abhängig zu machen[1].«

Getreu diesem Grundsatze hatten denn auch alle seit 1816 unter der Leitung *Stadions* mit mehr oder weniger Erfolg inaugurierten Finanzmaßregeln des Staates diesen Zweck vor Augen.

Parallel mit diesen Aktionen, teilweise auch vereint mit ihnen waren Operationen gegangen, welche die Umwechslung jener Staatsobligationen, deren Interessen durch das oberwähnte Patent vom Jahre 1811 auf die Hälfte reduziert worden waren, in eine neue Staatsschuld mit der ursprünglich den Gläubigern zugesicherten Verzinsung bezweckten.

»Denn die Gerechtigkeit erfordere« — heißt es in einer Denkschrift aus dem Jahre 1818 — »vom Staate wie vom Einzelnen die Erfüllung der geleisteten Zusicherungen. In der Beobachtung der Gerechtigkeit liege das wirksamste Mittel zur Befestigung des Kredites[2].«

Durch die Gründung einer allerdings in innigem Zusammenhange mit der Staatsverwaltung stehenden Privatanstalt, der privilegierten österreichischen Nationalbank, durch Schaffung eines Tilgungsfonds, im Wege von Arrosierungs- und Lotterieanlehen und durch bei Bankhäusern unter drückendsten Bedingungen aufgenommenen Darlehen hatte die österreichische Regierung versucht, dem erschütterten Staatskredit die Wege zu ebnen.

[1]) Adolf Beer a. a. O., Seite 91.
[2]) Ebendort, Seite 110.

Überblickt man das finanzielle Ergebnis all dieser Transaktionen, so ergibt sich am Beginn des Jahres 1819 wohl eine hauptsächlich durch die Verlosung der alten Staatsschuld bedingte Erhöhung der in C. M. verzinslichen Staatsschuld, aber auch gleichzeitig eine bedeutende Verminderung der Staatsschuld in Papiergeld und — was das erfreulichste war — eine ausgiebige Reduktion des Notenumlaufes.

Es betrug nämlich anfangs 1819 die verzinsliche Staatsschuld

in C. M. . . . . fl. 271,119.270·—
und in Papiergeld . . . . „ 500,942.070·—
und der Stand des Papiergeldes . . „ 498,714.320·—[1]).

Zusammenfassend kann man daher den österreichischen Finanzen zur Zeit der Gründung der Ersten österreichischen Spar-Casse die Diagnose stellen: Es war zwar noch längst keine volle Heilung, aber ein langsamer Gesundungsprozeß, in dem sie sich befanden.

Die unsichere Lage der Finanzen und das noch ungeordnete Geldwesen warfen auch auf das junge Institut nach mehrfachen Richtungen hin ihre Schatten.

Vor allem machte sich die Doppelwährung in unangenehmer Weise fühlbar, denn trotz aller Reformen kursierte neben dem Metallgelde weitaus überwiegend Papiergeld.

Der Not gehorchend mußte sich daher die Erste österreichische Spar-Casse, »da sonst« — wie ein damaliger Bericht sagt — »ca. $^9/_{10}$tel der dienenden Klasse von den Wohltaten des Institutes ausgeschlossen wären«, entschließen, neben Einlagen in C. M. auch solche in Wiener Währung anzunehmen und deren Verzinsung in der Währung des ursprünglichen Erlages zu leisten.

Entsprechend der damaligen Relation zwischen Metall- und Papiergeld setzten die Statuten als Minimalbetrag für

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Tableau.

Einlagen in C. M. 25 kr. und für solche in W. W. 75 kr. (1 fl. 15 kr.) und als Maximum einer auf einmal zu machenden Einlage für erstere 100 fl. und für letztere 250 fl. fest.

Die auffallend niedere Maximalgrenze entsprach dem in den Statuten kundgegebenen philanthropen Zweck der Anstalt: »dem Fabriksarbeiter, dem Handwerker, dem Taglöhner, dem Dienstboten, dem Landmann oder sonst einer gewerbfleißigen und sparsamen minderjährigen oder großjährigen Person die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem mühsamen Erwerbe von Zeit zu Zeit ein kleines Kapital zurückzulegen, um solches in späteren Tagen zur Begründung einer besseren Versorgung, zur Aussteuer, zur Aushilfe in Krankheit, im Alter oder zur Erreichung irgend eines löblichen Zweckes zu verwenden.«

Über Einlagen von 25 kr. bis 1 fl. 15 kr. C. M. wurde ein von der Direktion unterfertigter, mit dem Siegel oder Stempel der Anstalt versehener Schein ausgestellt und erst über höhere Beträge erhielt der Interessent ein Sparkassenbuch, in welches alle ferneren Einlagen sowie alle Rückzahlungen unter Fertigung der Direktion eingetragen wurden.

Der Zinsfuß war einheitlich mit 4% bestimmt und es wurden die Zinsen

a) für Einlagen von 1 fl. 15 kr. C. M. oder W. W. und darüber nach ganzen Monaten vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monates an bis zum letzten desjenigen Monates, welcher der Behebung vorhergeht,

b) bei kleineren Beträgen bis 1 fl. 15 kr. aber nur für ganze Vierteljahre berechnet.

Überdies wurden nur für solche Beträge Zinsen vergütet, welche bei größeren Einlagen durch die Zahl 75 und bei kleineren durch 25 teilbar waren.

Halbjährige Zinsen, welche in den Perioden vom 7. bis 21. Jänner und vom 7. bis 21. Juli nicht erhoben

waren, wurden als neue Einlagen dem Guthaben zugeschrieben und mit diesem zugleich verzinst.

So selbstverständlich auch die letzterwähnte Bestimmung heute erscheinen mag, so war die Kapitalisierung der Zinsen doch damals ein Novum, da die meisten der im Ausland bestehenden Sparinstitute in einem solchen Falle nur die Kapitalseinlage weiterverzinsten und auch nach dem a. b. G. B. dieser Anatocismus conjunctus ausdrücklich verboten war.

Ungleich wichtiger war der Einfluß, den die Unsicherheit des Staatskredites auf die Frage der Anlage des Einlagekapitales nahm.

Da der geringe Kassastand in der ersten Zeit nicht hinreichen konnte, um Hypothekardarlehen zu gewähren, so blieb nur die mobile Unterbringung und da wieder außer dem Wechseleskont und dem Erwerb von Aktien der priv. Nationalbank nur die Fruktifizierung in auf Metallmünze lautenden 5%igen Staatspapieren übrig.

Damit war aber auch für das Institut die Gefahr einer nicht vollwertigen Realisierungsmöglichkeit im Falle einer Devalvation oder des Verlustes im Falle einer Zinsenreduktion der Staatspapiere und eines damit notwendig verknüpften Andranges der Einleger um Barrückzahlung in greifbare Nähe gerückt.

Das Mittel zur Abwehr fand man – wenigstens soweit es sich um Einlagen in C. M. handelte — in der Annahme der Grundsätze der Londoner, Pariser und Berliner Sparkassen, welche einen Teil der Gefahr auf die Interessenten überwälzten. Gleich wie diese Vorbilder, nahm auch die Erste österreichische Spar-Casse in ihre Statuten die Bestimmung auf, daß jene Erläge in C. M., welche zur Anschaffung einer Metallique hinreichen, zum Ankauf einer derartigen Staatsobligation verwendet werden sollen. In

diesem Falle ging zwar der Vorteil der höheren Verzinsung, aber auch die Gefahr auf den Interessenten über, indem er nur dieses Effekt in natura und nicht auch den eventuellen ursprünglichen Nominalbetrag zurückzufordern berechtigt war.

Der inneren Struktur nach war die Erste österreichische Spar-Casse von Anfang an ein nicht auf Gewinn basierter Verein.

Mitglieder desselben waren jene Personen, welche den Betriebsfonds entweder mit einer freiwilligen, unwiderruflichen Gabe von mindestens einer auf 300 fl. C. M. lautenden und mit 5 % verzinslichen österreichischen Staatsobligation oder mit einer Spende von wenigstens einer solchen Metallique per 100 fl. Nominale begründeten oder bereicherten.

Erstere figurierten als Stifter, letztere als Beförderer.

Die Stifter und in deren Ermanglung die Beförderer waren zur Wahl des aus 25 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, der sich alljährlich im Monate Jänner und bei außerordentlichen Anlässen über Einberufung der Direktion oder des Kuratoriums zu versammeln hatte, berechtigt. Der Ausschuß wählte aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie die Direktion und die Kuratoren mit einer absoluten Mehrheit von 25 Stimmen.

Die Direktion, die als Exekutivorgan des Ausschusses die Verwaltung des Kassenvermögens besorgte, setzte sich aus zwei Obervorstehern, vier Vorstehern und zwei Ersatzmännern zusammen. Die Kontrolle der Direktion oblag vier Kuratoren, deren Dienstleistung ebenso wie die der übrigen Funktionäre eine unentgeltliche war.

Die Ausscheidung aus jeder dieser Körperschaften erfolgte nach einem bestimmten Zeitraum durch das Los, wobei aber die Austretenden wieder wählbar waren.

Es ist klar, daß auch an der Organisation der Ersten österreichischen Spar-Casse die Zeit nicht spurlos vorübergehen konnte, denn die Gestalt, mit der die Anstalt ins Leben getreten war, war ein erster Versuch, etwas Unfertiges, das erst durch die Praxis eine feste Form erhalten konnte.

Änderungen gab es daher gleich in den ersten Jahren genug, es war ein ewiges Herumfeilen an dem begonnenen Werke.

Schon 1820 war im Ausschuß wiederholt die Frage erörtert worden, auf welche Art das Ansehen des Vereines nach außen hin gehoben und ob nicht durch Ernennung von Ehrenmitgliedern oder durch Heranziehung einer einzelnen, durch Geburt und soziale Stellung hervorragenden Person dem Institute eine mächtige Stütze geliehen werden könnte. Man wählte vorerst den letzteren Weg und verfiel dabei auf die Person des lombardisch-venezianischen Hofkanzlers *Peter Grafen Goëß*, welcher von jeher ein lebhaftes Interesse für die Bestrebungen des Vereines an den Tag gelegt hatte.

Einige Ausschußmitglieder — an der Spitze *Pfarrer Weber* — traten deshalb an *Grafen Goëß* mit der Bitte um Übernahme der obersten Leitung heran.

Graf Goëß — obwohl prinzipiell zur Annahme bereit — lehnte diesen Antrag vorerst mit Berufung auf den von ihm als hohen staatlichen Funktionär stets beobachteten Grundsatz »sich in kein nicht unmittelbar einen Zweig seiner Dienstespflicht bildendes Geschäft ohne Höheren Auftrag einzumengen« ab, und es bedurfte erst eines Winkes des Kaisers, um diese Bedenken zu zerstreuen.

Die Gelegenheit hiezu gab eine Audienz von Spar-Casse-Deputierten bei Kaiser Franz im September 1821, bei welcher auch diese Angelegenheit von der Abordnung zur Sprache gebracht worden war.

Die Antwort des Kaisers ließ keinen Zweifel darüber, daß die Übernahme der Leitung der Anstalt durch *Grafen*

Goëß der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß sei. Nachdem überdies Kaiser Franz dem Hofkanzler über dessen Bitte ausdrücklich die Genehmigung erteilt hatte, trat *Graf Goëß* am 29. November 1821 mit einer Spende von drei auf je 100 fl. C. M. lautenden 5%igen Staatsobligationen dem Verein als Stifter bei und als erster Oberkurator an die Spitze des Institutes.

Seine Auffassung über seine neuen Rechte und Pflichten legte er in großen Umrissen in seiner Antrittsrede, mit der er die Vereinsmitglieder begrüßte, dar:

»Meine Bestimmung ist nur, zu beobachten, zu beleben, die Tätigkeit der wirkenden Mitglieder durch Erinnerung meiner eigenen oder der mir zur Kenntnis gelangenden Bemerkungen, durch angemessene Verwendungen, durch Vorbeugung besorglicher Nachteile und Unzukömmlichkeiten, durch Zusammenberufung der Komitees und Ausschußversammlungen zu unterstützen, zu erleichtern, zu befördern. Ich soll gleichsam ein Schlußpunkt werden des bereits so weit gediehenen Gebäudes. Natürlich werde ich von allen Vorgängen, Protokollen, Verhandlungen, wobei ich nicht ohnedies den Vorsitz führe, die fortwährende Kenntnis zu erlangen haben. Der Vorsitz in den gemeinschaftlichen Versammlungen der Direktoren und Kuratoren, des Ausschusses ist aber immer eines meiner persönlichen Geschäfte. Die Korrespondenzen des Vereines mit den Staats- und sonstigen Behörden sowie überhaupt alle schriftlichen und sonstigen Schritte des Vereines, welche in desselben oder des Komitees Gesamtnamen geschehen, haben zu meiner Unterschrift, Gutheißung oder sonstigen den Statuten oder — insoferne diese nicht Ziel und Maß geben würden — dem Erfordernisse angemessenen Einschreitung zu gelangen.«

Die nächste Aufgabe des Ausschusses war es nun, die bestehenden Normen des Institutes mit der Machtsphäre des Oberkurators in Einklang zu bringen, und das Ergebnis langwieriger Verhandlungen waren die am 24. Jänner 1822 gleichzeitig mit dem neuen Reglement publizierten Statuten.

Letztere wurden auch in der neuen Redaktion inhaltlich im wesentlichen unverändert beibehalten, und es griffen nur zwei Veränderungen Platz.

Die bisherige Firma: »Erste österreichische Spar-Casse in der Leopoldstadt in Wien« wurde mit Rücksicht auf die später noch zu erwähnende Verlegung des Amtssitzes der Anstalt aus der Leopoldstadt in die Innere Stadt als nunmehr zeitgemäß in »Erste österreichische Spar-Casse« abgekürzt. Ferner wurde der Ankauf einer Staatsobligation in dem Fall, als die Einlagssumme hiezu hinreichte, nicht mehr für obligatorisch erklärt, sondern es wurde dem Übereinkommen zwischen dem Institut und dem Interessenten überlassen, über die Art der Einlage, der Verwendung und Verzinsung des Einlagekapitales Verfügungen zu treffen.

Umsomehr lag es in der Natur der Sache, daß das Reglement hinsichtlich der Geschäftsleitung erhebliche Abweichungen bringen mußte.

Die Gliederung der Geschäftsleitung in Ausschuß und in die aus diesem gewählten Vertretungskörper, Kuratorium und Direktion, wurde beibehalten, jedoch dem Oberkurator, dessen Wahl in Hinkunft aus drei von dem Kuratorium und der Direktion gemeinschaftlich vorgeschlagenen Vereinsmitgliedern sowie die Bestimmung von dessen Funktionsdauer dem Ausschuß übertragen wurde, der ausgedehnteste Einfluß zugebilligt.

Er führt den Vorsitz im großen und kleinen Ausschuß sowie im Kuratorium, er bestimmt, welcher der Kuratoren den Versammlungen der Direktion beizuwohnen, ferner die wenigstens einmal binnen 14 Tagen vorzunehmende Rechnungs- und Kassenrevision und überhaupt das Amt eines

Kurators zu versehen hat. Ihm steht das Vetorecht gegen jede Verfügung der Direktion und die Oberaufsicht über diese zu. Seine Stimme entscheidet bei Gleichheit in den Kuratoriums- und Direktionssitzungen. Nach eingeholter Genehmigung des Oberkurators oder dessen Stellvertreters weist der Obervorsteher den Vorstehern die Abteilungen, über welche sie statutengemäß die Aufsicht zu führen haben, zu.

Die Steigerung der Agenden hatte in den neuen Normen eine ausgiebige Vermehrung der Mitglieder bei den vorerwähnten Vertretungskörpern mit sich gebracht. Während jedoch die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums außer dem Oberkurator und dessen Stellvertreter und bei der Direktion außer dem Obervorsteher, dessen Stellvertreter und 2 Kanzleivorstehern mit je 8 fixiert wurde, blieb die Anzahl der Ausschußmitglieder eine variable und von dem jährlichen Beschluß sämtlicher Vereinsmitglieder abhängig. Der Ausschuß konnte entweder im Plenum als großer Ausschuß oder en petite comité in dem kleinen Ausschuß seine Angelegenheiten beraten und verhandeln, doch bedurfte jeder Beschluß des kleinen Ausschusses, der aus sämtlichen Direktoren und Kuratoren und aus einer Anzahl vom Oberkurator ernannten Ausschußmitgliedern bestand, — außer bei Gefahr im Verzug — zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung seitens des großen Ausschusses.

Eine neue Spezies von Funktionären waren die aus dem Ausschusse gewählten und jährlich namentlich bekanntzugebenden Vereinskommissäre, deren Aufgabe es war, zur Beruhigung des Publikums bei Einlagen oder Rückzahlungen in den Einlagebüchern oder Auszugsblättern ihre Namensfertigung beizusetzen.

Schon die ersten Monate des Bestandes der Anstalt zeigten, daß ihre Errichtung einem Gebot der Notwendigkeit entsprungen war und durch sie einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wurde.

Wie noch später zu erwähnen sein wird, waren bereits in der Zeit bis zum Ende des Jahres 1819 dem jungen Institute zahlreiche Spenden zur Stärkung des Verwaltungsfonds zugegangen und verhältnismäßig reiche Einlagen in die Kassen geflossen. Diese erfreulichen Resultate brachten es mit sich, daß bereits im Jänner 1820 im Schoße des Ausschusses Pläne auftauchten, welche teils die Erweiterung des lokalen Wirkungskreises der Ersten österreichischen Spar-Casse, teils die Promulgierung des den Sparkassen überhaupt zugrunde liegenden Gedankens der Gemeinnützigkeit zum Gegenstande hatten.

Wie ein roter Faden durchzieht dieses doppelte Streben die ersten Jahre des Wirkens des Institutes.

Nicht nur die Residenz und alle Vorstädte Wiens, sondern alle Orte der Monarchie sollten an den Wohltaten der Anstalt teilhaben, teils direkt durch Errichtung von Filialkassen unter Anschluß an die Erste österreichische Spar-Casse als Hauptanstalt, teils indirekt durch Aufforderung zur Nachahmung des Leopoldstädter Vereines und Schaffung selbständiger Sparinstitute.

Der Anfang wurde mit Wien gemacht.

Aus der Mitte des Ausschusses gewählte Deputationen übergaben im Februar 1820 den in den sieben Polizeibezirken Landstraße, Wieden, Mariahilf, Josefstadt, St. Ulrich, Alservorstadt und Rossau gelegenen Grundgerichten und Pfarreien sowie der Residenz Einladungen zum Beitritt.

»Ein löbliches Grundgericht (ein hochwürdiger Pfarrer)« — heißt es in diesen Einladungen — »wolle alle vermöglichen Menschenfreunde seines Bezirkes auffordern, sich mit der Ersten österreichischen Spar-Casse zu vereinen, um dieses wohltätige Institut so gemeinnützig als möglich zu machen«.

»Zwar vermöchte vielleicht jede Vorstadt, jeder Grund sich einen eigenen unabhängigen Verein zu bilden, allein dann würde jede solche Vorstadt, jeder solche Grund einen nicht weniger namhaften Regiefonds bilden, was aber noch mehr Mühe verursachen dürfte, sich um eine hinreichende Anzahl Menschenfreunde bewerben müssen, welche bereit wären, mit ihrem Vermögen und der oft noch kostbareren Zeit dem allgemeinen Wohl Opfer zu bringen. Außerdem könnte bei dem Bestande mehrerer untereinander unabhängiger Vereine die Konkurrenz bei Verwendung ihrer ohnedies schwer unterzubringenden Fonds nicht vermieden werden, eine Konkurrenz, welche für das Beste einer dieser wohltätigen Institute leicht nachteilig werden dürfte, indes ein gemeinsames Wirken für einen gleichen Zweck die Regiekosten vermindern und alle Reaktionen vermeiden würde.«

Jeder derartigen Einladung waren zwei verschiedene Entwürfe über die Art des Anschlusses der Filialen an die Hauptanstalt beigegeben, welche in einer von dem Grundgerichte oder dem Pfarrer einberufenen Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gerichtes, der geistlichen Seelsorger, derjenigen Einwohner des Bezirkes, welche sich bereit erklärt hätten, »durch Tat und Vermögen zur Bildung des Bezirksvereines beizutragen«, unter Beiziehung von Delegierten der Ersten österreichischen Spar-Casse zur Diskussion gelangen sollten.

Die Entwürfe sollten also keine unverrückbaren Normen, sondern nur die Grundlage zum weiteren Ausbau des Projektes bilden. »Sie erlaube sich keineswegs« — fühlt sich die Direktion verpflichtet, am Schlusse der Einladung zu erklären —, »den allenfalls verschiedenen Ansichten und Wünschen einzelner Gemeinden vorzugreifen und es würde sie ebenso freuen, wenn ihre Aufforderung die Veranlassung zur Bildung eines besonderen, unabhängigen Vereines sein

werde, da es ihre lautere Absicht ist, das Gute zu bewirken, ohne mit Vorliebe den Weg zu verteidigen, welchen sie zur Erreichung des Zieles für den tauglichsten hält.«

Die beiden Vorschläge stimmten darin überein, daß in den einzelnen Polizeibezirken Bezirkskassen errichtet werden sollten, welche sich zu einer Zentralkasse, deren Amtsort von sämtlichen Bezirkskassen zu bestimmen wäre und der die Statuten und das Reglement der Ersten österreichischen Spar-Casse zugrunde gelegt werden sollten, zu vereinigen hätten. Den einzelnen, zu der Bezirkskasse gehörigen Vorstädten und Gründen sollte die Festsetzung der Größe des Fonds der Bezirkskassen, der Anzahl der Bezirksdirektoren sowie die Wahl dieser, der Einlagskommissäre und der Ausschuß- und Direktionsmitglieder des provisorischen Zentralkassenvereines, an dessen Spitze ein durch »Standes-, Vermögensverhältnisse und Talente« hervorragender Mann als Präsident zu stellen wäre, obliegen.

Bezüglich der internen Manipulation der zu kreierenden Bezirkskassen wichen jedoch beide Vorschläge erheblich voneinander ab.

Nach dem ersten Entwurfe hatte die Zentralkasse sämtliche Bezirkskassen mit einer Anzahl bereits bezeichneter und unterfertigter, jedoch von der betreffenden Bezirkskasse zu kontrasignierenden Einlagebücher oder Auszugsblätter zu versehen, wofür die Empfangsstelle bei der Zentralkasse belastet wurde. Am Schlusse jeder Woche hatte die Bezirkskasse der Zentralkasse die Anzahl der ausgefolgten Einlagebücher und Auszugsblätter anzuzeigen und die Erläge der letzteren abzuführen, wogegen sie von der Hauptanstalt mit der für Rückzahlungen erforderlichen Summe dotiert wurde.

Nachlagen sowie Rückzahlungen auf derartige, von der Filiale ausgegebene Einlagebücher oder Auszugsblätter sollten sowohl bei der Bezirkskasse als auch bei der Zentralkasse

— bei letzterer Rückzahlungen erst nach Ablauf einer Woche — erfolgen können.

Der zweite Vorschlag setzte bei Neueinlagen oder Nachlagen an Stelle der sofortigen Ausgabe von Einlagebüchern oder Auszugsblättern die Ausfolgung von Interimsscheinen, gegen deren Einziehung und Abführung der Beträge nach acht Tagen der Einleger die von der Zentralkasse ausgefertigten, resp. bei Nachlagen die von dieser manipulierten Einlagebücher oder Auszugsblätter erhielt. Für alle Rückzahlungen war eine achttägige Kündigungsfrist normiert. Im Falle einer ganzen oder teilweisen Kündigung der Einlage hatte die betreffende Partei der Bezirkskasse einen Kündigungsschein zu übergeben, wofür letztere dem Aufkünder einen Gegenschein und zugleich eine Empfangsbestätigung über das Einlagebuch oder das Auszugsblatt einzuhändigen hatte. Als Gegenwert für diese Aufkündigungsscheine erhielt die Bezirkskasse von der Zentralkasse gegen Einziehung des Einlagebuches oder Auszugsblattes, resp. gegen Eintragung der Rückzahlung in demselben am letzten Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist die entfallende Valuta.

Für die Bekanntmachung des Leopoldstädter Vereines außerhalb Wiens sollte der Druck dienen.

Die 1820 im Verschleiße der Ersten österreichischen Spar-Casse erschienene kleine Schrift »Errichtet Sparkassen, Worte eines Menschenfreundes« und die ein Jahr später von dem rührigen Vereinsmitgliede *Pfarrer Weber* verfaßte, der Kaiserin *Karoline Auguste* gewidmete Broschüre »Die Sparkasse, eine faßliche Darstellung des Zweckes, der Vorteile für das allgemeine und der Einrichtung einer Sparkasse-Anstalt mit Rücksicht auf die erste österreichische Anstalt dieser Art für das Volk und dessen nähere Vorsteher« wurden nebst einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren der Statuten, der Geschäftsordnung und der Gebarungsausweise

dem *Grafen Saurau* mit der Bitte um Verteilung durch die Länderchefs an solche Menschenfreunde unterbreitet, »welche bereits Beweise ihrer Bereitwilligkeit gegeben haben, zum Wohle ihrer Mitbürger durch uneigennützige Opfer mitzuwirken« und der oberste Kanzler, stets ein eifriger Förderer des Wohles der Anstalt, willfahrte bereitwillig dem Ersuchen.

»Ich benütze mit Vergnügen jeden Anlaß« — heißt es in seinem Antwortschreiben vom 6. November 1821 —, »die öffentliche Aufmerksamkeit auf die in ihren Folgen so wohltätige Einrichtung von Sparkassen zu lenken. Mit lebhafter Teilnahme und mit dem Wunsche besten Erfolges werde ich daher stets jede dem Zweck der allgemeinen Verbreitung solcher Anstalten entsprechende Bemühung unterstützen.«

Die zahlreichen in den Akten erliegenden Zuschriften der Gouverneure der Provinzen geben Zeugnis davon, daß die Kenntnis der Einrichtung der Ersten österreichischen Spar-Casse und von deren Wert für das allgemeine Wohl in die entlegensten Gegenden der Monarchie gedrungen war.

Die Expansionsbestrebungen des Leopoldstädter Vereines fanden in einer parallelen Aktion der Regierung ihre lebhafte Unterstützung.

Bei dem damaligen schleppenden Geschäftsgange der Staatsmaschine waren erst im Jänner 1820 die nach den einzelnen Kronländern getrennt geführten Verhandlungen über die durch das erwähnte kaiserliche Kabinettsschreiben vom 19. Juli 1817[1]) angeregten Präventivmaßregeln beendet und dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitet worden.

Bezeichnenderweise ging der Antrag der Hofkanzlei bezüglich Niederösterreichs dahin, »daß diese Provinz keiner besonderen Voranstalten bedürfe«.

[1]) Siehe Seite 18.

Kaiser Franz genehmigte mit Entschließung vom 31. Jänner 1820 dieses negative Einraten jedoch mit dem Beisatze, daß nebst Errichtung von Gemeindeschüttkasten zur Getreidehinterlegung »soviel als möglich dahin gewirkt werde, daß teils mehrere Sparkassen durch freiwillige Beiträge gegründet werden, teils die in der Leopoldstadt mit gutem Erfolge schon bestehende noch mehr ausgebreitet werde«[1]).

Die Hofkanzlei gab diesen Willensentschluß des Kaisers durch ihre subordinierten Organe dem Magistrate Wien und dieser wieder mittels Kurrende sämtlichen Pfarrern in den Vorstädten bekannt.

Desgleichen wies die n.-ö. Landesregierung im April 1820 den Magistrat und die anderen acht noch innerhalb der Linien Wiens befindlichen Herrschaften an, »sich die tunlichste Mitwirkung zur Aufmunterung der Klassen niederer Kategorie zum Beitritt zur Ersten österreichischen Spar-Casse in den ihnen unterstehenden Bezirken angelegen sein zu lassen«.

Der Erfolg all dieser teils von der Regierung, teils von der Ersten österreichischen Spar-Casse ausgehenden Bestrebungen entsprach — soweit es Wien betrifft — nicht den Erwartungen.

In Wien fanden zwar im Jahre 1820 in den Polizeibezirken St. Ulrich, Wieden, Mariahilf und Josefstadt im Sinne des Vorschlages der Ersten österreichischen Spar-Casse wiederholte Zusammenkünfte und Besprechungen statt, ohne jedoch zur erhofften Entscheidung zu führen. Nur in dem damals die Gemeinden Alservorstadt, Michelbeuern, Breitenfeld, Hernals und Währing umfassenden Alserpolizeibezirke war die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen, und es hatte sich dort bereits 1820 ein Privatverein gebildet, welcher

[1]) Hofkammerarchiv.

eine Anstalt unter Zugrundelegung der Statuten der Ersten österreichischen Spar-Casse ins Werk zu setzen beabsichtigte.

Die Errichtung dieses neuen Institutes wurde von der n.-ö. Landesregierung durch die Dekrete vom 13. Oktober 1820, dann vom 2. Juli und 27. September 1822 genehmigt, und die »Österreichische Ersparniskasse des Alserpolizeibezirkes« trat am 1. Juli 1823 im dortigen Gemeindehaus in Wirksamkeit.

Die Ersparniskasse, die, abgesehen von kleinen Änderungen in ihrer Einrichtung, eine genaue Kopie der Ersten österreichischen Spar-Casse und vom Anbeginn ein selbständiges Unternehmen war, stand trotzdem ursprünglich mit dem Mutterinstitut im engen Zusammenhange, bis diese Verbindung im Jahre 1824 durch einen Vorfall gelöst wurde, welcher Zeugnis von der strengen Auffassung der Pflichten durch die Erste österreichische Spar-Casse gibt.

Die Direktion des k. k. priv. Theaters in der Josefstadt hatte sich nämlich bereit erklärt, zur Stärkung des Verwaltungsfonds die Einnahmen der Première des eigens zu diesem Zwecke von *Karl Meisl* verfaßten und von *Gläser* vertonten »lokalen Gemäldes« »Rettung durch die Sparkasse« der Ersparniskasse zu widmen, und letztere hatte die Erste österreichische Spar-Casse zum Besuche dieser Vorstellung eingeladen.

Doch damit war sie schlecht angekommen.

»Die Grundsätze des Vereines der Ersparniskasse im Alserpolizeibezirke« — heißt es in dem Antwortschreiben der Ersten österreichischen Spar-Casse vom 20. Mai 1824 — »seien von jenen der Ersten österreichischen Spar-Casse ganz verschieden, weil die Spar-Casse ihren Fonds nur aus Beiträgen durch Mitglieder des Vereines begründet und ihn nur durch zweckmäßige und gute Gebarung vermehrt, sich aber wohl gehütet hat, fremde, außer seinem Vereine liegende Menschenfreundlichkeit oder Wohltätigkeit in Anspruch zu

nehmen, um auf solche Art einesteils der Meinung zu begegnen, als sei die Anstalt nicht mit zureichendem Fonds begonnen worden, oder als sei der Erwerb aus Mangel an Zutrauen oder allenfalls wegen fehlerhafter Gebarung nicht ausgiebig, um andernteils Anstalten durch Entziehung von Aushilfen nicht zu beeinträchtigen, die nur für die wahrhaft Bedürftigen zu bestehen scheinen.

In dieser Beziehung und in mehreren anderen muß sich daher der Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse in Zweck und Mittel für ganz abweichend von der Ersparniskasse im Alserpolizeibezirke erklären und somit auch bedauern, nicht in Verwandtschaft mit dem sonst seinen ursprünglich kundgemachten Statuten nach gewiß sehr löblichen Institute der Alservorstadt stehen zu können.«

Aber damit nicht genug, die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse wandte sich an die Regierung mit der Bitte, »das Begründen und Befördern durch Schauspiele und öffentlichen Anschlag umsomehr zu untersagen, als die Erste österreichische Spar-Casse den Beweis führt, wie solche Anstalten errichtet und erhalten werden können, ohne einen Weg einzuschlagen, welcher den Grundsätzen der Sparkassen nicht zusagt«.

Die Ersparniskasse im Alserpolizeibezirke fristete 10 Jahre ihr Dasein, bis im Februar 1833 der Ausschuß den Beschluß faßte, wegen zu geringer Beteiligung die Gesellschaft aufzulösen und die restlichen Fonds der Ersten österreichischen Spar-Casse zu übertragen.

Die n.-ö. Landesregierung genehmigte das Ansuchen der Ersparniskasse um Liquidation mit Hilfe der Ersten österreichischen Spar-Casse mit Erlaß vom 29. Mai 1833, Z. 28993, verlangte jedoch,

1. daß der Auflösungsbeschluß allen noch vorhandenen Einlegern der Ersparniskasse durch das Intelligenzblatt der

»Wiener Zeitung« bekannt gemacht und diese aufgefordert werden, binnen drei Monaten anzugeben, ob sie ihre Einlagen beheben wollen oder ob sie mit deren Übertragung an die Erste österreichische Spar-Casse einverstanden sind. Mangels einer Äußerung sollte die zweitgenannte Eventualität als vorliegend erachtet werden;

2. daß der allfällige Überschuß (Reservefonds) der Ersparniskasse erst dann zur Gründung wohltätiger Anstalten verwendet werden solle, wenn die bei der Übergabe der Fonds an die Erste österreichische Spar-Casse noch vorhandenen Einlagsinteressenten der Alser-Ersparniskasse dereinst befriedigt sein werden.

Im Sinne des zwischen den beiden Instituten abgeschlossenen Übereinkommens übergab die Ersparniskasse am 23. Juni 1833 der Ersten österreichischen Spar-Casse ihr gesamtes Vermögen per C. M. fl. 49.985·52 samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, während der Reservefonds der Ersparniskasse per fl. 862·16 erst im Jahre 1847 mit Genehmigung der n.-ö. Landesregierung gleichteilig an die drei Gemeinden Alservorstadt, Breitenfeld und Hernals für wohltätige Zwecke überlassen wurde.

Der geringe Erfolg, den nach dem Vorausgesagten diese Bestrebungen der Ersten österreichischen Spar-Casse gerade auf dem Wiener Boden hatten, ist unschwer aus der Tatsache zu erklären, daß für das damalige Wien mit seinen 250.000 Einwohnern und seinen geringen volkswirtschaftlichen Ersparnissen ein einziges Sparinstitut umsomehr hinreichend war, als die Erste österreichische Spar-Casse bereits frühzeitig ihren Standort in das Zentrum der Residenz verlegt und dadurch die Anstalt allgemein leicht zugänglich gemacht hatte.

Sie verließ nämlich bereits am 1. November 1821 ihr gastliches Heim im Leopoldstädter Pfarrhof, das ihr *Pfarrer*

Weber unentgeltlich zur Benützung überlassen hatte und übersiedelte in das noch heute bestehende »Deutsche Haus« in der Singerstraße Nr. 7, damals Nr. 879, wo eine kleine, aus 2 Zimmern und 1 Küche bestehende Wohnung im II. Hof, 6. Stiege, 1. Stock, um den jährlichen Zins von 520 fl. C. M. und 32 fl. C. M. Beleuchtungsbeitrag gemietet worden war.

Doch diese bescheidene Behausung genügte schon drei Jahre später nicht mehr dem aufstrebenden Institute.

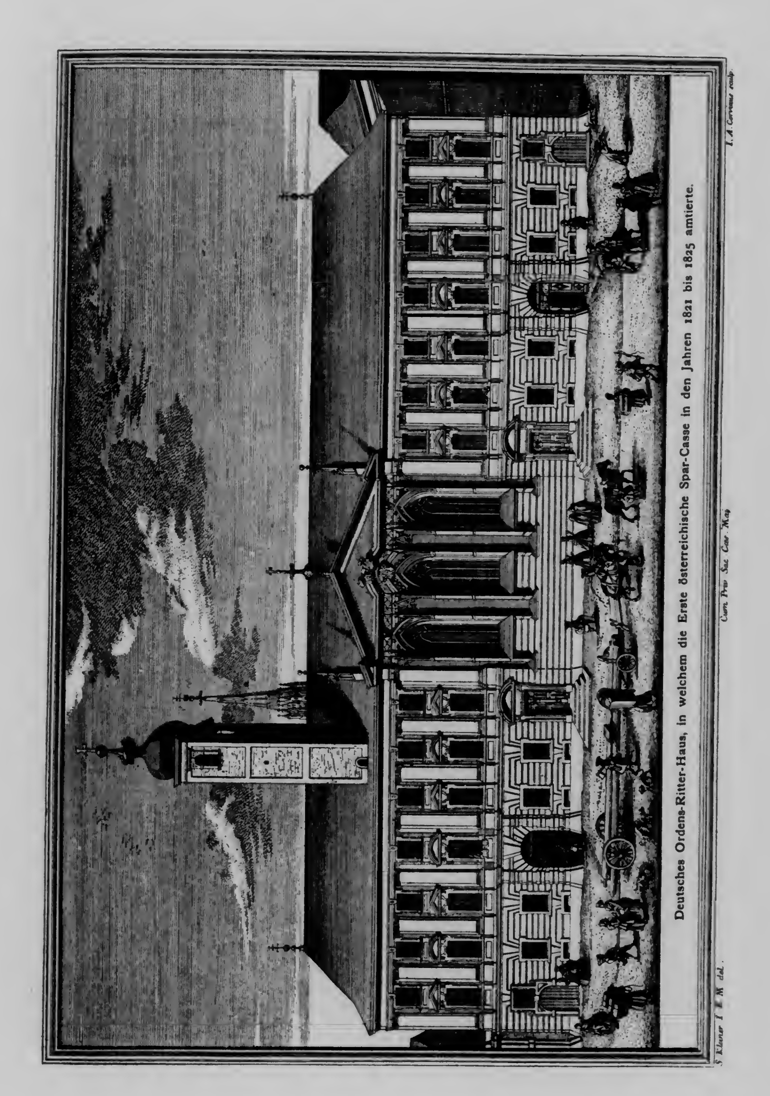
Nach längerer Suche nach einem passenden Heim kaufte die Erste österreichische Spar-Casse mit Kaufvertrag vom 11. Oktober 1824 von dem Vereinsmitgliede *Franz Edlen von Bogner* und dessen Ehegattin Barbara das Haus am Graben alt Nr. 572[1]) um den Betrag von 115.000 fl. C. M. und 500 Dukaten Schlüsselgeld, und zu Georgi 1825 wurden die neuen Amtslokale bezogen.

[1]) Das 4 Stock hohe Haus alt Nr. 572 war zwischen dem Eckhaus Graben, Jungferngasse, Petersplatz — dem »Lagusiushaus«, Schild: «Zum Pilati« — und dem Eckhaus Kleine Paternostergasse, Peilertor, Spänglergasse (jetzt Tuchlauben) »Zum schwarzen Hund« gelegen.

Die nur für Fußgänger passierbare, an der engsten Stelle 2·22 m breite Kleine Paternostergasse verband den Graben mit der Spänglergasse, resp. dem Kohlmarkt, lief zwischen dem Haus alt Nr. 571, dem Lagusiushause und dem Hause Nr. 568 »Zum schwarzen Hund« einerseits und den diesen Häusern gegenüberliegenden Realitäten alt Nr. 569 (gräfl. Schallenbergsches Haus) und Nr. 570 (Hirschenhaus) andererseits und verschwand erst 1840—1841 durch Demolierung der letztbezeichneten Häuser.

Die Einlösung dieser Realitäten erfolgte im Wege einer von Kaiser Franz bewilligten Lotterie der Gemeinde Wien, an der sich auch die Erste österreichische Spar-Casse durch Zeichnung von 400 Stück Losen und die Wohnparteien und Gewölbeinhaber der Spar-Casse-Häuser mit einer solchen von 9 Stück beteiligten. Überdies händigte damals die Erste österreichische Spar-Casse dem Bürgermeister Regierungsrat *Capka* einen Betrag von 100.000 fl. C. M. zur Sicherstellung der Nichtverbauung des durch die Rasierung der Häuser Nr. 569 und 570 freigelegten Teiles des Grabens ein.

Schon 1826 erwarb die Anstalt das Nachbarhaus Nr. 568 »Zum schwarzen Hund«, das drei Fronten, und zwar gegen die Kleine Pater-



Deutsches Ordens-Ritter-Haus, in welchem die Erste österreichische Spar-Casse in den Jahren 1821 bis 1825 amtierte.

Ungleich erfreulicher war das Bild, das die Entwicklung des Sparkassenwesens außerhalb Wiens bot, und es kann mit vollem Recht gesagt werden, daß bei den teils in den Hauptstädten, teils am Lande gegründeten selbständigen Sparinstituten die Erste österreichische Spar-Casse vorbildlich gewirkt hat.

Alle diese neuen Institute nahmen ausnahmslos die Statuten und die Geschäftsordnung der Ersten österreichischen Spar-Casse mit wenigen Änderungen zur Grundlage ihrer Wirk-

---

nostergasse, gegen das Peilertor und die Spänglergasse und endlich gegen die kleine Bognergasse bildete, käuflich um den Preis von 80.000 fl. C. M. und 600 Dukaten Schlüsselgeld von dem Obristwachtmeister *Franz Burger* und dessen Schwester *Elisabeth Dauderlau* und ein Jahr darauf erstand sie in der Feilbietungssache des *Julius Fürsten von Montleart* gegen den bürgerlichen Handelsmann *Zacharias Bröll* die an das vorbezeichnete Haus in der Spänglergasse angrenzende und bei diesem Anlasse auf 10.000 fl. C. M. gerichtlich geschätzte Realität alt Nr. 567 um den Betrag von 24.320 fl. C. M.

Diese drei Häuser Nr. 567, 568 und 572 wurden in den Jahren 1835—1838 unter der Leitung des Architekten *Pichl* durch die Baumeister *Josef Adelpodinger* und *Philipp Brandl* umgebaut.

Bei dieser Gelegenheit mußte das Haus Nr. 572 am Graben und im Paternostergäßchen in die Linie der Häuser Nr. 571 und 568 und in der kleinen Bognergasse zurücktreten, wodurch letztere beim Eingang am Petersplatz etwas verbreitert wurde. Ebenso mußte ein Stück des Baugrundes an der Ecke des Hauses Nr. 568 abgetreten werden, wodurch zirka 4 m Front gegen die Paternostergasse verloren gingen. Dagegen wurde die Verbauung der kleinen Bognergasse in einer Ausdehnung von 12 m unter der Bedingung gestattet, daß statt dieses Gäßchens ein immerwährender Durchgang durch diese drei Häuser offen gehalten werde. Diese Reallast wurde ebenso wie das der Spar-Casse zuerkannte Recht, den erwähnten Zugang von der Seite des Petersplatzes bei Einbruch der Dämmerung aus Sicherheitsgründen schließen zu dürfen, grundbücherlich eingetragen.

Durch diesen Umbau erhielt die Spar-Casse die jetzige Gestalt gegen den Graben (41·765 m Front) und eine Front von 28 m gegen die Tuchlauben.

Eine weitere Ausdehnung gegen die Tuchlauben erlangte die Anstalt durch den im Jahre 1853 um 72.417 fl. C. M. erfolgten Ankauf des Hauses alt Nr. 566, welches in früherer Zeit den Namen »Zur Merung« geführt

samkeit, und es bestand ein inniges, freundschaftliches Verhältnis zwischen diesen Töchterinstituten und ihrem Vorbilde, das sich in wiederholten gegenseitigen Anfragen und Mitteilungen äußerte.

Die erste Nachahmung fand das Wiener Institut in Laibach, wo sich bereits am 4. November 1820, dem Namensfeste der Kaiserin *Karoline Auguste*, ein provisorischer Verein zur Errichtung einer Sparkasse unter der Patronanz des Bürgermeisters gebildet hatte. Die definitive

---

hatte und damals nach den Besitzern *Tax* das »Dachshaus« genannt wurde, und des Hauses alt Nr. 565, welches mit Vertrag vom 15. Dezember 1855 von Frau ***Marie Mitterbacher*** um den Preis von 37.000 fl. an die Spar-Casse überlassen wurde.

Die beiden letzterwähnten Häuser sowie der in den Jahren 1835 bis 1861 erbaute Quertrakt des Hauses Nr. 567 wurden in der Zeit von 1860—1861 durch den Baumeister ***Philipp Brandl*** einem Umbau unterzogen, wodurch die Spar-Casse auch gegen die Tuchlauben hin ihre heutige Gestalt erhielt.

Der außerordentliche Aufschwung, den das Institut in den nächsten Jahren genommen hatte und der infolgedessen jährlich steigende Parteienverkehr ließen schon Ende der sechziger Jahre wieder die Frage: »Umbau oder Neubau« akut erscheinen.

Die Majorität der Direktion neigte zum letzteren Ausweg und ermächtigte in ihrer Versammlung vom 23. Februar 1870 den damaligen Oberkurator ***Dr. Franz Egger***, zu diesem Zweck einen geeigneten Bauplatz auf den im ersten Bezirk gelegenen Stadterweiterungsgründen anzukaufen.

Bereits 14 Tage später konnte der Oberkurator über die getroffene Auswahl Bericht erstatten, und am 5. August 1870 wurde der Kaufvertrag über die am Franz-Josefs-Kai gelegene Baugruppe A mit dem Stadterweiterungsfonds abgeschlossen.

Die gekaufte Area betrug 900·133 Quadratklafter, war nach Norden durch den Franz-Josefs-Kai, nach Westen durch die Salztorgasse und nach Süden durch die Gonzagagasse begrenzt, während die Ostfront einen freien Platz bildete. Der vereinbarte Kaufpreis stellte sich auf 625 fl. pro Quadratklafter, demnach unter Einrechnung der Kanalisationsgebühr auf 565.000 fl.

Die Vorbereitungen zum Neubau wurden sofort getroffen, die Architekten ***Ritter von Hansen***, ***Titz*** und ***Ubell*** wurden aufgefordert, die Pläne zu entwerfen und die Herren Hofrat ***Ritter von Löhr***, Oberbaurat ***F. Schmidt***

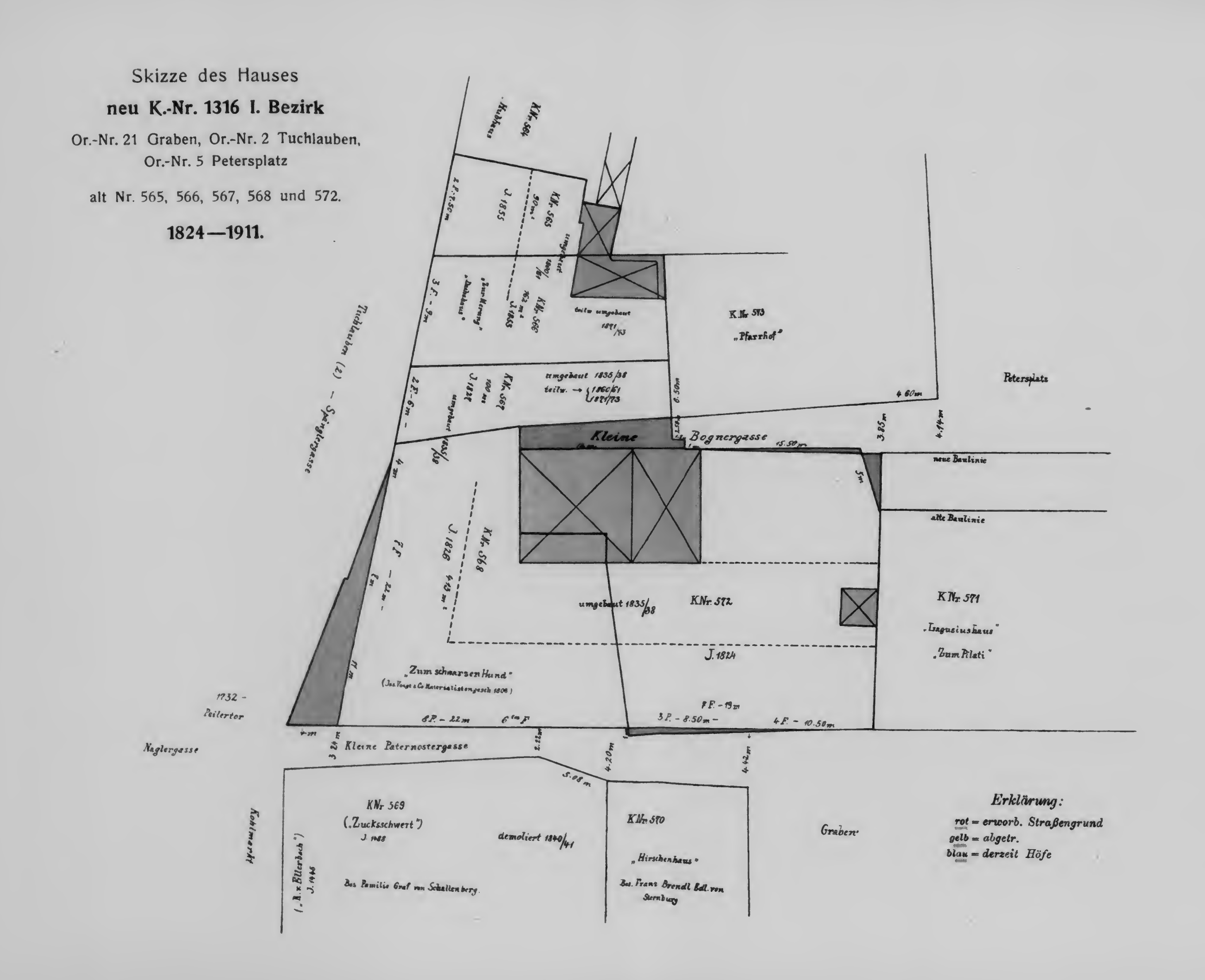
Skizze des Hauses

neu K.-Nr. 1316 I. Bezirk

Or.-Nr. 21 Graben, Or.-Nr. 2 Tuchlauben,
Or.-Nr. 5 Petersplatz

alt Nr. 565, 566, 567, 568 und 572.

1824—1911.



Konstituierung dieser »Illyrischen Sparcasse zu Laibach« erfolgte mit Verordnung des Guberniums von Illyrien vom 1. März 1822.

Im selben Jahre traten die Sparkasse zu Innsbruck (18. Jänner 1822), über welche der damalige Landesgouverneur *Graf Chotek* das Protektorat übernommen hatte, und am 1. Mai die Sparkasse zu Bregenz ins Leben.

In Niederösterreich begann 1824 die Sparkasse in Oberhollabrunn als erstes ländliches Sparinstitut ihre Tätigkeit,

---

und die Architekten *Fellner* und *Hasenauer* ersucht, die einlangenden Konkurrenzpläne auf ihre Anordnung und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Doch bevor noch der Neubau in Angriff genommen war, traten Umstände ein, die die Direktion veranlaßten, von ihrem Projekt abzustehen.

Lang andauernde, heftige Regengüsse hatten nämlich am Anfang Februar 1871 ein reißendes Anschwellen des Donaukanales und endlich am 12. Februar eine derartige Überschwemmung des Franz-Josefs-Kai bewirkt, daß die Umgebung des Bauplatzes lange Zeit vollkommen unter Wasser stand und jeder Verkehr daselbst unterbunden war. Dazu kam, daß sich sowohl in Privatkreisen als auch in vielen Journalen eine entschiedene Abneigung des Publikums gegen die Verlegung der Spar-Casse auf den Franz-Josefs-Kai kundgab, und immerwieder wurde in Privatkreisen sowie in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß das Vertrauen der Einleger gewissermaßen an den Platz am Graben gebunden sei.

Dieser Grund war es auch hauptsächlich, der ebenso das zweite Projekt, das damals in Frage stand, zu Fall brachte, obwohl der offerierte Bauplatz diesmal in der Inneren Stadt gelegen war.

Es handelte sich dabei um das *gräflich Gileis'*sche Fideikommißhaus Nr. 1138, welches, ein regelmäßiges Viereck bildend, von drei Seiten frei und von der Habsburgergasse, Stallburggasse und der Bräunerstraße begrenzt war. Allerdings war bei diesem Offerte noch der Umstand hinzugekommen, daß die Bauarea dieses Hauses nur 400 Quadratklafter betrug und demgemäß nur um 60 Quadratklafter größer als die des Anstaltsgebäudes war, eine Tatsache, die schon vom Anfang an gegen die Annahme des Offertes gesprochen hatte. Alle diese Momente veranlaßten daher die Direktion, den erworbenen Bauplatz auszubieten und sich mit dem Umbau der bestehenden Objekte zu begnügen.

Der Baugrund am Franz-Josefs-Kai fand sehr bald seine Käufer und am 23. Mai 1871 wurde die Baustelle, worauf kurz nachher das Hotel

bis 1825 die Sparkasse in Graz und die am 12. Februar desselben Jahres eröffnete »Böhmische Sparkasse in Prag,« welch letztere durch den Eintritt des *Kaisers Franz* und der *Erzherzoge Karl* und *Leopold* in die Reihe der Stifter ausgezeichnet wurde, vorläufig bis 1831 den Reigen der Gründungen schlossen.

Aber nicht nur in den Erbländern, auch in den südlichen Teilen der Monarchie und in Ungarn war die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen.

Metropole errichtet wurde, an *Franz Ritter von Wertheim*, *Gustav Leon* und *Max Weiß* um den Betrag von fl. 720.106·40 (800 fl. pro Quadratklafter), also mit einem sehr beträchtlichen Nutzen, käuflich überlassen.

Zwei Jahre später wurde das »Lagusiushaus« alt Nr. 571, jetzt nach dem Umbau im Jahre 1875 Or.-Nr. 22 Graben, 4 Petersplatz und 2 Jungferngasse, K.-Nr. 861 im I. Bezirk, mit Kaufvertrag vom 30. April 1873 von *Georg Edlen von Lagusius* um 850.000 fl. und das Jahr darauf mit Kaufvertrag vom 25. August 1874 das ehemalige »Hubhaus« Nr. 564, in welchem damals die Polizeioberdirektion untergebracht war, heute Or.-Nr. 4 Tuchlauben und 7 Petersplatz, K.-Nr. 1317 im I. Bezirk, um den Betrag von 650.000 fl. vom Ärar erworben.

Das Haus K.-Nr. 504 im I. Bezirk, Or.-Nr. 4 Hoher Markt wurde am 30. September 1877 von der *Berthold Stadler*'schen Verlassenschaft um 422.000 fl. und von derselben Verlassenschaft am 8. April 1881 das Haus K.-Nr. 163 im VII. Bezirke Wiens, Or.-Nr. 51 Burggasse, um den Betrag von 500.000 fl. exekutiv erstanden.

Der Erwerb der übrigen, noch heute der Ersten österreichischen Spar-Casse gehörigen Häuser stand mit der Krise des Jahres 1873 insofern im Zusammenhang, als sie durchaus im Tauschwege gegen Abstoßung von landwirtschaftlichen Gütern oder von Effekten, die nicht statutengemäß belehnbar waren, aber von der Anstalt infolge der Krise als Deckung übernommen werden mußten, erworben wurden.

So gelangten die Häuser K.-Nr. 150, 152 und 810 im I. Bezirk, Or.-Nr. 8 Stephansplatz / Or.-Nr. 1 Brandstätte, Or.-Nr. 3 Brandstätte und Or.-Nr. 18a Schottenring / 17 Neuthorgasse im Jahre 1874 durch Tausch der auf 1,500.000 fl. geschätzten Güter Dub, Fichtenbach, Walten und Wottitz in Böhmen und einen Barerlag von 230.000 fl. von *Dr. Gustav Ritter von Schlesinger* und die Häuserkomplexe

So berichtet bereits im April 1822 das dalmatinische Gubernium, »daß zwar der Plan in den Städten Zara, Ragusa und Cattaro mit den Lokalverhältnissen nicht habe in Einklang gebracht werden können, daß es indessen dem Kreisamte in Spalato gelungen sei, acht Individuen, nämlich den dortigen Kapitularvikar, vier Grundbesitzer und drei angesehene Handelsleute, zur Gründung einer solchen Anstalt zu bewegen, und daß diese am Geburtstage Sr. Majestät ins Leben getreten sei«[1]).

Eine ganz andere Stellung nahm das Gubernium der venezianischen Provinzen zur Frage der Einführung von Sparkassen im lombardisch-venezianischen Königreiche ein.

»Er habe sich« — berichtet der dortige Gouverneur *Graf d'Inzaghi* Ende 1821 an die vereinte Hofkanzlei — »nach genauer Erwägung der Verhältnisse und Neigungen der Bevölkerung überzeugt, daß die Anstalt der Sparkasse nach Art der in Wien und Laibach errichteten dortlands zu große Hindernisse finden würde, und zwar größtenteils aus dem Grunde, weil in den deutschösterreichischen Provinzen in Geldgegenständen weit weniger Mißtrauen herrsche als dortlands. Dann wäre es schwer, geeignete Privat-

---

K.-Nr. 396, 397, 398 und 372, Or.-Nr. 26 Graben, / » » 1 Jungferngasse, / » » 3 Petersplatz, Or.-Nr. 27 Graben, / » » 2 Petersplatz, Or.-Nr. 28 Graben und Or.-Nr. 9 Goldschmiedgasse / » » 1 Petersplatz gegen Überlassung von 14.700 Stück Aktien und 1,000.000 fl. Prioritäten der Brunner Brauerei von dem Konsortium *A. J. Bösch, Fischer, A. Schmidt* und *Karl Stockert* im Jahre 1880 in den Besitz des Institutes. Ferner wurde 1885 das Haus K.-Nr. 826 im IV. Bezirke, Or.-Nr. 8 Trappelgasse, gegen das landtäfliche Gut Poganiz bei Rudolfswert in Unterkrain von *Johann Seemann* eingetauscht.

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 2770 ex 1822 (Errichtung der Sparkassenvereine in Dalmatien).

assoziationen zustande zu bringen, die bloß aus Menschenliebe die Leitung der Anstalten übernehmen und mit ihrem Privatvermögen für den regelmäßigen Gang dieses Geschäftes haften würden. Die erforderlichen Vorauslagen für die Manipulation etc. würden ebenfalls ohne Beschwerung der entsprechenden Kasse selbst nicht stattfinden. Diese letztere würde aber wahrscheinlich durch geraume Zeit schwach sein, weil die Bevölkerung und vorzüglich die leichtsinnigen Venetianer besonders in den unteren Klassen wenig Sinn für kluge Wirtschaftlichkeit haben, und weil man diese neue Anstalt, welche sich nur durch zweckmäßige Verwendung der eingehenden Gelder erhalten könne, auf eine Hypothek basieren müßte, um ihr Zutrauen und Gedeihen zu verschaffen.

Der sicherste Weg, diesen Provinzen die wohltätige Wirkung der Sparkassen jedoch durch Substituierung anderer, der Eigentümlichkeit dieses Landes mehr zusagenden Mittel zu verschaffen, sei der, daß die in dem Hauptorte jeder Provinz bestehenden Versatzämter — Monti di pietà — nebst ihrer gewöhnlichen Obliegenheit — Geld gegen Pfänder zu leihen — auch jene übernehmen, Geldsummen unter den nämlichen Modalitäten anzunehmen, wie solches bei den Sparkassen in Österreich der Fall ist.

Diese Versatzämter, die wirklich eigene Fonds besitzen und von besonderen Administrationen geleitet werden, auch größtenteils gut geordnet sind, scheinen am geeignetsten, die Operationen der Sparkassen zu besorgen[1]).«

Von diesen Betrachtungen ausgehend ließ der Gouverneur der venezianischen Provinzen nach reiflicher Beratung mit sachkundigen Männern eine eigene Instruktion »nach

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 996 ex 1822 (Einführung der Sparkassenanstalt im Venetianischen).

den nämlichen Grundsätzen, die bei den Sparkassen in Österreich eingeführt sind«, verfassen und den Delegaten in den Provinzen der »Terra ferma« und dem Podestà von Venedig am 22. Dezember 1821 mit der Weisung zusenden, daß sie »abgesehen von jedem obrigkeitlichen Einflusse, die Administrationen der Versatzämter bewegen mögen, diese neue Obliegenheit freiwillig zu übernehmen und die Einführung derselben für den 12. Februar 1822 festsetzen[1])«.

Dieser gesunde Gedanke, den blühenden Versatzämtern Sparkassen anzugliedern, fand bei den Administrationen der Monti di pietà den verdienten Beifall, und so wurden denn an dem vorbezeichneten Tage, dem Geburtsfeste des Kaisers Franz I., sechs Sparinstitute in Venezien, nämlich in Venedig, Padua, Rovigo, Monselice, Udine und Castelfranco-Veneto, und zwar die fünf ersten unter Zugrundelegung der gubernialen Instruktion, eröffnet[2]).

Die Sparkasse in Venedig war zwar bereits im Jahre 1821 von der Munizipalkongregation mit Beihilfe des Versatzamtes oder des »Banco pignerativo communale« begründet worden, begann jedoch erst am 12. Februar 1822 ihre Tätigkeit, während die Sparkasse in Padua der »Congregazione di carità«, welche ursprünglich deren Administration führte, sie jedoch bereits 1823 dem Monte di pietà überließ, ihre Entstehung verdankte.

Die mit Regierungsdekret vom 3. Februar 1822 genehmigte Sparkasse in Rovigo war dagegen vom Anfang an

[1]) Ebendort.

[2]) Vergl. über das Folgende »Le Casse ordinarie di Risparmio in Italia dal 1822 al 1904«, Notizie Storiche presentate all' Exposizione di Milano del 1906, Roma 1906 und »Origine & Sviluppo delle Casse di Risparmio« von Arduino Fabbri, Ferrara 1912.

mit dem Monte di pietà unter dem Vorbehalte vereint worden, »daß die Trennung der Sparkasse von dem Monte offensichtlich sei und daß die Einlagen bei dem Monte fruchtbringend angelegt werden, um dadurch der Sparkasse die Mittel zur Berichtigung der 4%igen Einlagezinsen sowie zur Deckung der Spesen zu geben«.

In gleicher Weise wurden die jedoch nur kurzlebigen Sparkassen in Monselice und Udine von den dortigen Versatzämtern ins Leben gerufen.

Die einzige analog der Ersten österreichichen Spar-Casse auf dem Vereinsgedanken aufgebaute, selbständige Sparkasse in Venezien war die in Castelfranco-Veneto.

Unter dem Namen »Società di risparmio« hatten sich nämlich dort zehn Bürger zu einem Verein in der Absicht verbunden, die kleinen Ersparnisse der arbeitenden Bevölkerung verzinslich anzunehmen, und jedes dieser Mitglieder hatte einen kleinen Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten gespendet.

In der Lombardei wurde ein Jahr später die »Cassa di risparmio di Lombardia« mit dem Sitz in Mailand von der »Commissione centrale di beneficenza« gegründet.

Diese »Commissione centrale di beneficenza«, welche noch heute die Administration dieser blühendsten italienischen Sparkasse führt, hatte sich im Jahre 1816 mit dem Zwecke gebildet, die von privater Seite eingehenden Spenden zu sammeln und unter die unter einer Hungersnot leidende Bevölkerung zu verteilen.

Das Elend der Einwohner erreichte jedoch trotzdem im Jahre 1827 einen derartigen Grad, daß die österreichische Regierung sich genötigt sah, einen eigenen Zuschlag zur Steuer von der »proprietà fondiaria« einzuheben, dessen Erlös von 1,427.249·64 Lire sie der Zentralkommission zur Disposition übergab.

Die guten Ernten der folgenden Jahre ließen aber die staatliche Aushilfe zum Teil überflüssig erscheinen, so daß ein Rest von 300.000 Lire erübrigte. Diesen Betrag überließ nun die österreichische Regierung der Zentralkommission mit dem Auftrage, ihn als Reservefonds für die von ihr nach der Instruktion des *Grafen d'Inzaghi* zu gründende Sparkasse zu verwenden.

Der ungeahnte Aufschwung, den dieses am 1. Juni 1823 eröffnete Institut gleich anfangs auf heimischem Boden nahm, erklärt sich abgesehen von der reichen Dotierung unschwer aus der Tatsache, daß ihm von Anbeginn an ein reiches Filialnetz zur Verfügung stand. Der ursprüngliche Zweck der Commissione centrale hatte es nämlich mit sich gebracht, daß sie Zweiganstalten in Cremona, Mantua, Pavia, Lodi und Como unterhielt, welche nun nach Übernahme der Sparkasseagenden durch die Zentralkommission dem Sparkassegedanken dienstbar gemacht wurden.

Die Anzahl der Filialen der »Cassa di risparmio delle province Lombarde« — wie sie später hieß — wurde fortwährend vermehrt, und es bestanden bis zu der im Jahre 1859 erfolgten Abtretung der Lombardei außer den obbezeichneten solche in Bergamo, Brescia (1824), Sondrio (1838), Crema (1843), Monza (1844), Varese, Casalmaggiore (1845), Chiari (1854), Lecco (1857) und Busto Arsizio (1858).

In Ungarn schoß die Saat, die die Erste österreichische Spar-Casse gestreut hatte, spät und nur spärlich in die Halme, und zwar bezeichnenderweise vorerst in jenem Teile Ungarns, in welchem sich das Deutschtum seit fast 800 Jahren unverfälscht erhalten hatte, in dem Gebiete der siebenbürgischen Sachsen.

Dort wurde 1835 als erstes ungarisches Sparinstitut die »Kronstädter allgemeine Sparkasse« von dem siebenbürgischen Hofkanzlisten *Peter Traugott Lange* und 1841 die allgemeine Sparkasse in Hermannstadt von *Friedrich Michael Herbert* als Sparvereine ins Leben gerufen.

Diese Anstalten behielten bis heute — obwohl sie später die Form von Aktiengesellschaften angenommen hatten, um Pfandbriefe ausgeben zu können — den ihrem Vorbilde gleichen Charakter humanitärer Institute bei und unterscheiden sich dadurch wesentlich von den übrigen ungarischen Sparkassen, welche sämtlich der 1840 über Anregung *Andreas Fáys* zwar als gemeinnütziger Aktienverein gegründeten, jedoch bereits 1845 in eine Aktiengesellschaft mit Gewinnabsichten umgewandelten »Pester ersten vaterländischen Sparcassa« sowie der 1842 von Anfang an als Aktiengesellschaft kreierten »Preßburger I. Sparcassa« in ihrer Einrichtung folgten und demgemäß derzeit reine Erwerbsinstitute sind.

Wenn nun auch die Entwicklung des ungarischen Sparkassenwesens einen von der österreichischen verschiedenen Weg einschlug, so muß doch hervorgehoben werden, daß das Wiener Institut auch den ersten in Ungarn gegründeten Sparkassen bei ihrer Entstehung dadurch kräftige Unterstützung angedeihen ließ, daß es ihnen einen durch Hinterlegung von Staatsobligationen oder Aktien der Nationalbank fundierten Kredit einräumte und sie ermächtigte, jederzeit beliebige Barbeträge abzuheben.

So wurden den Sparkassen in Preßburg (1842), Tyrnau, Kaschau (1844) und Komorn (1845) Kontokorrente von bestimmter Höhe bei der Ersten österreichischen Spar-Casse eröffnet, und erst am 11. Dezember 1846 faßte die Direktion der letzteren den Beschluß, in Hinkunft mit keiner ungarischen Sparkasse mehr in ein derartiges Verhältnis zu treten.

III. Kapitel.

Die Erweiterung des lokalen Wirkungskreises der Ersten österreichischen Spar-Casse und die Gründung der Allgemeinen Versorgungsanstalt.

Hatte es sich bei den vorerwähnten Instituten durchwegs um Anstalten gehandelt, welche in ihrer Gebarung vollständig unabhängig von der Ersten österreichischen Spar-Casse waren, so wurden von letzterer nach 1825 auch Filialen außerhalb Wiens gegründet, welche in kurzer Zeit eine rasche Ausdehnung über die ganze Monarchie erhielten.

Schon 1823 hatte die Erste österreichische Spar-Casse einen von den vorerwähnten Vorschlägen des Jahres 1820 wesentlich verschiedenen Weg beschritten.

Die richtige Erkenntnis nämlich, daß einerseits mit der Bildung eines größeren Vereines bedeutende Schwierigkeiten verbunden sind, und um anderseits den Einlegern eine beruhigende Sicherheit durch die Haftung der bereits konsolidierten Ersten österreichischen Spar-Casse zu geben, veranlaßte die Direktion der letzteren, ein »Statut für Kommanditkassen« auszuarbeiten, welches durch Publikation in der »Wiener Zeitung«, dem »Österreichischen Beobachter«, dem »Wanderer« und dem »Archiv für Geschichte, Statistik, Geographie und Kunst« zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde.

Die hauptsächlichsten Grundsätze dieses Statutes vom 27. Februar 1823 waren folgende:

Jede Kommanditkasse bestand aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch Widmung wenigstens einer auf 300 fl. C. M. lautenden 5%igen Staatsobligation die Eigen-

schaft von Stiftern der Ersten österreichischen Spar-Casse erworben haben.

Die Erste österreichische Spar-Casse eröffnete für jede Kommanditkasse einen bestimmten Kredit, welcher von letzterer durch Faustpfand, Hypothek oder Bürgschaft sicherzustellen war. Innerhalb dieses Haftungsbetrages überließ die Hauptanstalt der Kommandite eine Anzahl von Auszugsblättern oder Einlagebüchern, in welchen die garantierte Summe in Teilbeträgen ausgedrückt war, und es stand nun der Filiale frei, auf die mit der Haftung der Ersten österreichischen Spar-Casse versehenen Auszugsblätter oder Einlagebücher Gelder zu empfangen und auszubezahlen, ohne die Hauptanstalt hievon in Kenntnis zu setzen, da dieselbe dem Erleger nur in dem Betrage plus der dreijährigen Zinsen haftete, für welchen sie in dem Auszugsblatte oder dem Einlagebuche ihre Garantie ausgesprochen hatte. In einer aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Kommanditkasse konnten jedoch auch Einlagebücher bis zum Höchstbetrage von 500 fl. C. M., und sollte diese aus vier oder mehr Mitgliedern bestehen, immer um den Betrag von 100 fl. C. M. für jedes Mitglied ansteigend, auf Verlangen auch ohne Sicherstellung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ausgefolgt werden, daß diese nach Verlauf von höchstens einem Jahr nachgetragen oder die ohne Sicherstellung hintangegebenen Einlagebücher der Hauptanstalt ersetzt werden. Für jedes an die Kommanditkasse mit Haftung hinausgegebene Auszugsblatt oder Einlagebuch wurde die Kommanditkasse mit dem Haftungsbetrage belastet und erst dann entlastet, bis diese Dokumente an die Hauptkasse zurückgelangt waren. Jene Beträge, für welche saldierte Einlagebücher oder Auszugsblätter von der Kommanditkasse an die Hauptkasse einliefen, und die von der Kommanditkasse eingesendeten baren Beträge wurden der Kommanditkasse gutgeschrieben, und nur für den Restbetrag

konnte sich die Hauptkasse im Falle einer aus ihrer Haftung eintretenden Leistung aus dem Faustpfande, der Hypothek oder der Bürgschaft schadlos halten.

Dieses Statut, das nur in großen Zügen entworfen, erst durch eine Instruktion die nähere Ausführung erhalten sollte, ist jedoch nie in Wirksamkeit getreten, da inzwischen der Gedanke der Errichtung einer Versorgungsanstalt aufgetaucht war und durch die Erste österreichische Spar-Casse seine Verwirklichung gefunden hatte. Es war daher die Absicht naheliegend, die von Anbeginn intendierten und auch tatsächlich aktivierten Zweigstellen der Versorgungsanstalt mit jenen der Spar-Casse in Verbindung zu setzen und ein einheitliches Statut für beide Arten zu entwerfen.

Am Beginn des Jahres 1821 hatten *Joseph Graf Dietrichstein, Moritz Graf Fries* und die Bankiers *Melchior Ritter von Steiner* und *Bernhard Freiherr von Eskeles* dem Kaiser einen vom k. k. Rat und Professor *Dr. Ignaz von Sonnleithner*[1]) entworfenen Plan einer allgemeinen Versorgungsanstalt österreichischer Untertanen zur kaiserlichen Genehmigung mit dem Anerbieten ihrer Mitwirkung unterbreitet.

Der Plan enthielt im wesentlichen folgende Hauptpunkte:

Jeder österreichische Staatsbürger kann in die Versorgungskasse einlegen.

Eine Einlage besteht aus 200 fl. C. M. Wer diesen Betrag ganz erlegt, erhält dafür sogleich eine lebenslängliche Rente, die teils aus bestimmt festgesetzten Interessen des Einlagekapitales, teils aus dem verhältnismäßigen Anteil an den Zinsen der Kapitalien, welche durch das Absterben der einzelnen Mitglieder den Überlebenden zufallen, besteht. Die bestimmt festgesetzten Zinsen werden den Einlegenden nach Verschiedenheit ihres Alters zu 4 bis $6\frac{1}{2}\%$ bezahlt. Die

[1]) Seine Schwester Anna war die Mutter Franz Grillparzers.

Einlage auch kleinerer Beträge, jedoch nicht unter 10 fl. C. M., und in höherem Alter nicht unter 50 bis 100 fl. C. M., ist statthaft. Beträgt das eingelegte Kapital weniger als 200 fl. C. M., so werden die Zinsen so lange zum Kapital geschlagen, bis dasselbe entweder dadurch allein oder in Verbindung mit Nachzahlungen der Partei die Summe von 200 fl. C. M. erreicht, und erst dann tritt der Eigentümer in den Genuß der Rente.

Die Personen, welche im Laufe desselben Jahres eingelegt haben, machen zusammen eine eigene Gesellschaft aus, die nach den verschiedenen Altersstufen in sieben Klassen geteilt ist.

Wenn der Eigentümer eines nur zum Teil eingelegten Rentenkapitales stirbt, ehe noch dasselbe auf den Betrag von 200 fl. C. M. gebracht worden ist, so erhalten seine Erben die eingelegte Summe zurück, zugleich wird ihnen der Rentenbetrag, welchen das ganze, bis dahin ersparte Kapital im letzten Jahre abgeworfen hat, verabfolgt, das übrige dagegen, mithin der Betrag der vom Eintritte des Rentiers bis zum Jahre seines Todes verfallenen Renten ist ein Gewinn für die Anstalt und wächst den überlebenden Mitgliedern derselben Jahresgesellschaft zu. Stirbt der Eigentümer eines ursprünglich ganz eingelegten oder in der Folge bereits ergänzten Rentenkapitales, so erhalten seine Erben den bar eingelegten Betrag und die Rente des letzten Jahres. Von dem Erträgnis wird aber alles abgezogen, was der Verstorbene an Renten allmählich bezogen hat, so daß, wenn diese Renten zusammen die eingelegte Summe übersteigen, den Erben nur die letzte Jahresrente allein verabfolgt wird.

Die Anstalt gewinnt also entweder den Betrag der dem Erblasser bis zu dem letzten Jahre seines Lebens zugefallenen Renten oder, wenn diese 200 fl. C. M. übersteigen, das Einlagekapital. Die Interessen der gewonnenen Summe

werden unter die überlebenden Mitglieder derselben Jahresgesellschaft verteilt. Auf diese Art steigen die Renten der übriggebliebenen Teilnehmer immer höher, jedoch höchstens auf 500 fl. C. M. jährlich. Bei der Zuteilung der Gewinste sind die Klassen des höheren Alters merklich begünstigt, so daß die Renten der ältesten Leute am schnellsten steigen. Wenn eine ganze Jahresgesellschaft nur mehr aus Personen besteht, die schon volle 500 fl. C. M. beziehen oder wenn sie ganz ausstirbt, so fällt der Überschuß ihrer Kapitalien oder ihr ganzes Kapital den übrigen Jahresgesellschaften zu. Wenn ein Gesellschafter binnen einem Jahre nach erfolgter allgemeiner Kundmachung, daß die Dividenden zu erheben sind, seine Rente nicht erhebt, so wird er namentlich vorgeladen, sie binnen sechs Monaten in Empfang zu nehmen. Meldet er sich binnen dieser Frist nicht, so wird er für tot gehalten und seinen Erben der statutengemäße Anteil verabfolgt, wobei es jedoch dem Teilhaber freisteht, auch später aus wichtigen Gründen um eine Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen, und wenn sie ihm verweigert wird, an die vereinte Hofkanzlei zu rekurrieren. Die Erben eines Gesellschafters, welcher gestorben ist oder für tot gehalten wird, müssen binnen der Verjährungsfrist den ihnen gebührenden Teil erheben oder durch die Abhandlungsinstanz fordern. Nach Ablauf der Verjährungsfrist fällt das Kapital der Anstalt zu, welche auch in jedem Fall bis zur Behebung desselben die Interessen davon bezieht. Dieselbe Person kann auch mit mehreren ganzen oder unvollständigen Einlagen der Gesellschaft beitreten, nur sind die Einlagen für ein und dieselbe Jahresgesellschaft auf eine bestimmte Zahl beschränkt. Die eingegangenen Gelder sollen zu 5 % bei Privatpersonen angelegt und die Zinsen — soweit sie nicht zur Bezahlung der Renten nötig sind — sogleich wieder fruktifiziert werden. Die jährliche Rente jedes Mit-

gliedes wird nur nach Gulden und Kreuzern berechnet, alle Bruchteile von Kreuzern werden zusammengezogen und am Schlusse des Jahres durch das Los einzelnen Mitgliedern zugeteilt. Bei den unvollständigen Einlagen werden den Eigentümern nur die durch 10 fl. teilbaren Kapitalsbeträge verzinst. Die Interessen von kleineren Kapitalsbeträgen sollen ebenfalls zusammengezogen und verlost werden.

Schließlich beantragten die Proponenten die Befreiung der Renten und Einlagen von jeder Exekutionsführung und Verbotslegung.

Über die Administration dieser Versorgungsanstalt enthielt der dem Kaiser überreichte Entwurf folgende Bestimmungen:

Sämtliche in Wien anwesenden großjährigen Mitglieder der Gesellschaft männlichen Geschlechtes sollen in Anwesenheit eines Hofkommissärs 30 Repräsentanten und diese vier Administratoren wählen. Die Wahl der Repräsentanten und der Administratoren soll alle drei Jahre erneuert werden. Die vier Administratoren und ein ständiger Sekretär sollen die Verwaltung und Verwahrung des Vermögens der Anstalt, die Anlegung der Kapitalien, die Bezahlung der Renten und alle übrigen Geschäfte der Gesellschaft besorgen. Die Administratoren sollen keinen Gehalt beziehen, vielmehr die Besoldung der Beamten und alle anderen Regiekosten aus eigenem bestreiten und im Anfange die nötigen Vorschüsse leisten, die auf 51.000 fl. C. M. angeschlagen werden. Zur Vergütung alles dessen soll ihnen bei dem Ableben eines jeden Gesellschaftsmitgliedes $^1/_{10}$ von dem, was die Anstalt durch dessen Tod gewinnt, zufallen. Ebenso sollen sie, wenn eine ganze Klasse ausstirbt, $^1/_{10}$ der Dividende der letzten Gesellschafter erhalten. Überdies werden ihnen diejenigen Kapitalsbeträge überlassen, welche dadurch entbehrlich werden, daß die Anstalt ihr Kapital zu 5% anlegt, den

Mitgliedern aber zum Teil niedrigere Zinsen bezahlt. Ferner genießen sie von jeder Einlage die Interessen des ersten Jahres. Endlich beziehen sie — da die Anstalt ihre Zinsen halbjährig einnimmt und die Renten nur ganzjährig ausbezahlt — die Zinsen dieser halbjährigen Interessenbeträge.

Den im vorstehenden kurz skizzierten Entwurf übermittelte Kaiser Franz mit Handschreiben vom 28. April 1821 der vereinigten Hofkanzlei zur Äußerung, und diese erstattete unterm 25. September 1822 nach Einvernahme der Hofkammerprokuratur, des n.-ö. Appellationsgerichtes, der n.-ö. Regierung, der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justizgesetzsachen den verlangten Vortrag an den Kaiser[1]).

Während die Hofkammerprokuratur die Vorschläge der Proponenten in rechtlicher Beziehung für einwandfrei erklärte, fand das n.-ö. Appellationsgericht den Plan zwar »für ausführbar«, aber aus folgenden Gründen »für nicht empfehlenswert«:

1. Weil der Vorteil, den die Administratoren von der Anstalt beziehen, im Vergleiche zu dem der Einleger zu groß ist,

2. weil die Anlage des Planes vieles von der Natur und den Eigenschaften eines Leibrentenkontraktes an sich trägt, die Vermehrung dieser Kontrakte aber nicht wünschenswert ist, und

3. weil, wenn die angetragene Befreiung der Einlagen und Dividenden vom Verbot und Exekution nicht zugestanden wird, ein wesentlicher Teil des Institutes verloren geht, wenn diese Befreiung aber bewilligt wird, der Beeinträchtigung der Gläubiger keine Schranken gesetzt werden.

[1]) Über das Folgende vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 6953 und 7870 ex 1834 wegen Umwandlung der Versorgungsanstalt in eine Staatsanstalt.

Die n.-ö. Regierung äußerte ihre Meinung dahin, daß die Errichtung der Versorgungsanstalt — obwohl diese Anstalt nach dem vorgelegten Plane mehr den Charakter einer Lotterie an sich trage — als eine bloße Privatanstalt gestattet werden könne. Nur wäre diesem Unternehmen ein angemessenerer Name, allenfalls jener einer Versorgungslotterie beizulegen und der Administration zur Pflicht zu machen, dem Publikum die Quellen der Kapitalsvermehrung und die Art der Gebarung »offen, bestimmt und faßlich« darzustellen.

In ähnlichem Sinne gaben die vereinigte Hofkanzlei, die oberste Justizstelle und die Hofkommission ihre Voten ab.

Der Staatsrat ging dagegen gar nicht in das Meritum des Entwurfes ein, sondern stellte sich auf den formalen Standpunkt und bezeichnete den vorliegenden Plan als unter jene Privatunternehmungen gehörig, welche die Staatsverwaltung nur »gestatten und weder gutheißen noch empfehlen soll«. Die Erfüllung von jenen Vorteilen, welche die Proponenten zusichern, muß der Beurteilung jeder teilnehmenden Person überlassen bleiben, und der Einfluß der Staatsverwaltung hat sich nur auf die Untersuchung zu beschränken, ob in dem Plan eine Gesetzwidrigkeit enthalten ist oder nicht. Deshalb seien auch alle Bestimmungen des Entwurfes, welche eine Ingerenz des Staates ins Auge fassen, wegzulassen.

Auf Grund dieses Votums erfloß am 28. April 1823 das kaiserliche Kabinettsschreiben, in dem die Ausführung des Planes von Kaiser Franz genehmigt, den Proponenten aber zur Pflicht gemacht wurde, alle die Einflußnahme der Staatsverwaltung betreffenden Bestimmungen zu eliminieren und bei Kundmachung des Planes auch die Wahrscheinlichkeitsrechnungen, worauf »die Hoffnungen seines Gelingens beruhen«, bekannt zu machen, »damit die zur Teilnahme geneigten Personen mit möglichst vollständiger Sachkenntnis ihren Willen zu bestimmen vermögen«.

Die kaiserliche Willensentschließung wurde mit Hofdekret vom 1. Mai 1823 der n.-ö. Regierung und von dieser den Proponenten bekanntgegeben.

Trotzdem nun alles bis zur Durchführung gediehen war, sollte doch die Allgemeine Versorgungsanstalt nicht in dieser Form ins Leben treten, denn im letzten Moment erklärten die vorerwähnten vier als Administratoren in Aussicht genommenen Kapitalisten, daß die ihnen nach dem Plan zugesicherten Vorteile mit den zu übernehmenden Verpflichtungen in keinem Einklange stehen und traten von der Ausführung zurück.

Der Verzicht wurde von *Dr. Sonnleithner* im Wege der n.-ö. Regierung der Hofkanzlei bekanntgegeben, doch letztere lehnte die Kenntnisnahme mit dem Bemerken ab, daß sie nach dem oberwähnten kaiserlichen Handschreiben vom 28. April 1823 von jedem Einfluß auf diese Anstalt enthoben sei.

Nach diesem Mißerfolge trat *Dr. Sonnleithner* im Frühjahr 1824 an die Erste österreichische Spar-Casse mit dem Antrage heran, die Ausführung seines Planes zu übernehmen.

In der Versammlung vom 29. Juli 1824 erklärte sich der Verein im Prinzip hiezu bereit und nach einer gründlichen Umarbeitung des von *Dr. Sonnleithner* vorgelegten Statutenentwurfes wurden die entsprechend abgeänderten Statuten am 21. August 1824 von dem Oberkurator *Grafen Goëß* der n.-ö. Landesregierung zur Erwirkung der kaiserlichen Sanktion unterbreitet.

Die n.-ö. Landesregierung erklärte jedoch im Erlaß vom 17. September, »daß sie infolge der Abänderungen die von der Spar-Casse vorgelegten Statuten nebst Reglement keineswegs als diejenigen ansehen könne, die von Sr. Majestät seinerzeit bestätigt worden sind, dieselben vielmehr als einen ganz neuen Plan betrachten müße. Da jedoch den Staats-

behörden gemäß dem vorerwähnten, bei Errichtung der Spar-Casse erflossenen Hofdekret vom 8. Juli 1819 und der Allerhöchsten Entschließung vom 28. April 1823 jede Einflußnahme auf das Innere derartiger Anstalten versagt sei, so finde sich die Regierung nicht veranlaßt, das Meritum der Statuten und des Reglements der Versorgungsanstalt zu prüfen und die Bestätigung zu erteilen. Der Spar-Casse-Verein habe es daher zu unterlassen, in den Statuten sowie in der Ankündigung des der Versorgungsanstalt zugrunde liegenden Planes eine Erwähnung zu machen, daß derselbe von Seite der Regierung bestätigt worden sei, dagegen habe sich der Verein in der Ankündigung an das Publikum dahin auszusprechen: Es habe der genannte Verein sich entschlossen, eine allgemeine Versorgungsanstalt auf Grundlage der dazu ursprünglich von *Dr. Sonnleithner* angetragenen Statuten, welche der Allerhöchsten Würdigung unterzogen und von Sr. Majestät Allergnädigst genehm gehalten worden sind, zu errichten«.

Demgemäß enthielten denn auch die am 28. September mit dem Imprimatur der Regierung versehenen Statuten der »Allgemeinen Versorgungsanstalt für Untertanen des österreichischen Kaiserstaates« vom 4. Oktober 1824 in der Einleitung den Vermerk, »daß der Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse die Ausführung der Versorgungsanstalt auf der Grundlage eines durch Höchstes Hofdekret ddo. 1. Mai 1823 von Sr. kaiserl. königl. Majestät genehmigten Planes im Geiste des Spar-Casse-Reglements und Instruktion ddo. 24. Jänner 1822 mit Vorwissen der hochlöblichen k. k. n.-ö. Landesregierung übernommen hat«.

Als bloße Abteilung des Vereines der Ersten österreichischen Spar-Casse war die Allgemeine Versorgungsanstalt dem Ausschusse der Spar-Casse in der Geschäftsgebarung untergeordnet und ihm zur Rechnungslegung verpflichtet.

Ohne Genehmigung des Oberkurators war keine Verfügung der Verwaltung, die der Administration oblag, giltig. Der geschäftsführende Vertretungskörper, die Administration, wurde vom Plenum des Ausschusses aus dessen Mitgliedern ernannt und einem von ihnen die Stelle des Präsidenten und einem zweiten jene des Stellvertreters übertragen, denen als juristische Beiräte die gleichfalls aus diesem Kreise genommenen permanenten Referenten zur Seite standen.

Der Präsident hatte nach einjähriger Funktionsdauer, falls er nicht wiedergewählt wurde, auszuscheiden und wurde durch den nachrückenden Stellvertreter ersetzt. An die vakante Stelle hatte der Ausschuß unter den Kuratoren, den Vorstehern oder den sonstigen Mitgliedern der Anstalt den Nachfolger zu wählen. Von den übrigen Organen traten jedes Jahr zwei durch das Los aus und war der Abgang, falls keine Wiederwahl erfolgte, gleichfalls durch den Ausschuß im Wege der Wahl zu ergänzen.

Die Versorgungsanstalt war als ein Verein für Untertanen des österreichischen Kaiserstaates mit dem Zweck gedacht, durch bestimmte Einlagen den Teilnehmern ein jährliches, steigendes Einkommen zu sichern.

Die Mitglieder, welche in einem und demselben Jahre, und zwar vom 1. Februar bis letzen November ganze oder teilweise Einlagen machten, bildeten eine besondere, abgeschlossene Jahresgesellschaft, für welche der Anspruch auf den Genuß der Dividende mit dem 1. Jänner des nächsten Jahres begann und bis zum Tode des letzten Mitgliedes fortdauerte.

Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft teilten sich wieder nach dem Alter, welches sie mit letzten Dezember des Einlagejahres erreichten, in sieben Klassen, und zwar:

Klasse I vom 1. bis inkl. 10. Jahre
» II » 10. » » 20. »

Klasse	III	vom	20.	bis inkl.	35.	Jahre
»	IV	»	35.	» »	50.	»
»	V	»	50.	» »	60.	»
»	VI	»	60.	» »	65.	»
»	VII	»	65. Jahre und darüber.			

Eine ganze Einlage bestand in 200 fl. C. M., wofür ein Rentenschein ausgefertigt wurde, und waren die Mitglieder in der Zahl der ganzen Einlagen unbeschränkt.

Über teilweise Einlagen, deren jede in den ersten fünf Klassen wenigstens mit 10 fl. C. M., in der sechsten wenigstens mit 50 fl. C. M. und in der siebenten wenigstens mit 100 fl. C. M. zu machen war, wurden Interimsscheine ausgestellt. Im Gegensatz zu den ganzen Einlagen war jedoch die Zahl der zulässigen Teileinlagen eine beschränkte und konnten

in	der	I.	Klasse	nur	35
»	»	II.	»	»	30
»	»	III.	»	»	25
»	»	IV.	»	»	20
»	»	V.	»	»	15
»	»	VI.	»	»	10 und
»	»	VII.	»	»	5 geleistet werden.

Die Dividende, die allmählich bis zum Betrage von 500 fl. C. M. anwachsen konnte, war von jeder ganzen Einlage per 200 fl. C. M. in jeder der sieben Klassen für jedes auf das Einlagejahr folgende Jahr wie folgt festgesetzt:

in	der	I.	Klasse	mit	C.	M.	fl.	8·—	oder	4%
»	»	II.	»	»	»	»	»	8·30	»	4¼%
»	»	III.	»	»	»	»	»	9·—	»	4½%
»	»	IV.	»	»	»	»	»	9·30	»	4¾%
»	»	V.	»	»	»	»	»	11·—	»	5½%
»	»	VI.	»	»	»	»	»	12·—	»	6% und
»	»	VII.	»	»	»	»	»	13·—	»	6½%

und sodann die nach und nach bis zum Betrage von 500 fl. C. M. steigende Dividende.

Den Teileinlagen wurde nach jedem Jahresschluß eine teilweise Dividende nach dem Verhältnis des Einlagebetrages in runden Ziffern bis zur Ergänzung der Einlage nur bücherlich zugeschrieben. Eine teilweise Einlage wurde zu einer ganzen erhoben (ergänzt):

a) durch die erwähnte Zuschreibung der teilweisen Dividenden,

b) durch Gewinn aus der Verlosung der hiezu bestimmten Summen und

c) durch bare Zuzahlung jedoch nicht unter 2 fl. C. M. auf einem und demselben Interimsscheine.

Die Dividende von einer ganzen oder der Anspruch auf die Dividende von einer teilweisen Einlage gebührte dem Mitgliede, für welches der Rentenschein oder Interimsschein ausgefertigt war, nur insolange dasselbe lebte und österreichischer Staatsbürger war.

Die Erben hatten jedoch Anspruch:

a) auf die Dividende des Sterbejahres und

b) auf die bare Einlage des Erblassers abzüglich der vom Erblasser bezogenen Dividenden und der ihnen zugewiesenen Dividende des Sterbejahres.

Wenn sämtliche Rentenscheine einer Klasse oder einer Jahresgesellschaft die zulässige Maximaldividende von jährlich 500 fl. C. M. erreicht hatten und ein Gesellschafter ausschied, so wurde im ersten Fall von der Dividende, die das durch den Abgang des Mitgliedes entstandene Übermaß des Stammvermögens abwarf, 10% von der Administration eingezogen, 45% derjenigen Klasse dieser Jahresgesellschaft, in welcher sich die ältesten Mitglieder befanden, und die restlichen 45% den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft zu gleichen Teilen zugewiesen, während im zweiten Fall

die nach Abzug von 10% für die Administration verbleibenden 90% allen Jahresgesellschaften zu gleichen Teilen, und zwar in jeder derselben der Klasse mit den ältesten Mitgliedern zugeschrieben wurden.

Dieser Vorgang fand sinngemäße Anwendung, wenn eine ganze Klasse einer Jahresgesellschaft oder eine ganze Jahresgesellschaft selbst ausstarb.

In beiden Fällen zog nämlich die Administration vorerst 10% der Dividende der letzten Gesellschafter ein, von den übrigen 90% fielen im ersten Fall 45% der Klasse mit den ältesten Mitgliedern und 45% den übrigen Klassen zu gleichen Teilen zu, während im zweiten Fall diese 90% allen Jahresgesellschaften zu gleichen Teilen, und zwar in jeder derselben jener Klasse, in welcher sich die ältesten Mitglieder befanden, zugeschrieben wurden.

Als Unternehmerin der Allgemeinen Versorgungsanstalt war die Erste österreichische Spar-Casse verpflichtet, die Kapitalien der ersteren gegen pupillarmäßige Sicherheit zu den jeweiligen gesetzlichen Zinsen anzulegen und immer so viel Kapitalien auszuweisen, als zur Bedeckung der jedesmaligen Dividenden erforderlich waren. Da aber nach den damaligen Gesetzen der Zinsfuß für derartige Anlagen höchstens 5% betragen durfte und jedes Plus in der Verzinsung als Wucher betrachtet wurde, so ergab sich daraus als notwendige Folge, daß in allen jenen Klassen, deren Interessenten schon nach den Statuten eine 5% übersteigende Verzinsung ihrer Einlagen zugesichert war, also in den Klassen V bis VII, Zuschüsse an Kapital geleistet werden mußten.

Vorsichtshalber war daher, um den eigenen Fonds keiner Gefahr auszusetzen, in die Einleitung der Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß von den für die drei ältesten Klassen V bis VII festgesetzten ursprünglichen Dividenden nur jener Betrag an die Interessenten ausgefolgt

werden wird, welcher bei Verteilung der Dividenden aus dem Erwerbe des Institutes vorhanden sein wird und im ungünstigsten Fall immer einem Zinsfuß von 5% gleichkommen muß, während der den Zinsfuß von 5% übersteigende Betrag der Dividende den Mitgliedern so lange gutgebucht werden sollte, bis der hiezu nötige Fonds aus den verschiedenen Zuflüssen der Versorgungsanstalt gesammelt sein würde.

Um die Versorgungsanstalt ihrem Namen entsprechend zu einer »allgemeinen für Untertanen des österreichischen Kaiserstaates« zu machen, war in § 15 der Statuten die Eröffnung von Geschäftsstellen zur Empfangnahme der Einlagen und Auszahlung der Dividenden in den wichtigsten Orten der Provinzen in Aussicht genommen worden und im Jahre 1826 waren bereits 40 derartige Zweigstellen im Betriebe.

Das am 3. Oktober 1826 publizierte »Statut für Kommanditen der Ersten österreichischen Spar-Casse und Allgemeinen Versorgungsanstalt« hielt an dem Gedanken der Haftung der Ersten österreichischen Spar-Casse, wenn auch in geänderter Form, fest und griff überdies auf die längst gehegte Idee der Schaffung von Ehrenmitgliedern zurück.

Jede Kommandite bestand nach diesem Statut aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern, den Kommanditären, welche Anspruch auf eine bestimmte Provision[1])

[1]) Die Provision betrug bei den Kommanditären der Spar-Casse-Kommanditen 1‰ von jedem erlegten Betrag, und derjenige Kommanditär, der über 5000 fl. C. M. jährlich abführte, erhielt außerdem gratis einen Interimsschein der Allgemeinen Versorgungsanstalt per 10 fl. C. M. Die Kommanditäre der Versorgungsanstalts-Kommanditen hatten Anspruch auf 1% von jedem abgeführten Betrag bis 100.000 fl. C. M., und darüber auf ½%.

hatten, und aus zwei oder mehreren kontrollierenden Ehrenmitgliedern, den Ehrenkuratoren.

Beide Arten der Organe ernannte die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse, resp. die Administration der Versorgungsanstalt unter Zustimmung des Oberkuratoriums, und zwar die Kommanditäre aus »im Rechnungs- und Kassafache bewanderten, bekannt rechtlichen Männern«, und die Ehrenkuratoren aus dem Kreise jener Personen, welche »bereits auf irgend eine Art — durch bare Beträge zur Vergrößerung des Stiftungsfonds oder zur Bestreitung der Regiekosten, durch persönliche Mitwirkung, durch Errichtung einer oder mehrerer Kommanditen oder endlich durch Verbreitung der Anstalten unter allen Ständen, vorzüglich der Jugend und unteren Volksklasse — das Beste der Anstalten bereits befördert haben oder zu befördern bereit sind«.

Die Überzeugung von der Rechtlichkeit der als Kommanditär in Aussicht genommenen Person verschaffte sich die Leitung entweder durch das Zeugnis der Behörde des Aufenthaltsortes des Kommanditärs oder durch die Aussage von drei als rechtlich anerkannten, dort oder in Wien ansässigen Männern.

Als Beweis, welches Ansehen die Erste österreichische Spar-Casse sich bereits in der kurzen Zeit ihres Bestandes in der Bevölkerung errungen hatte, muß die als Auszeichnung empfundene statutarische Bestimmung angesehen werden, daß jeder Kommanditär durch mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit den Anspruch erlangte, zum Ehrenmitgliede der Ersten österreichischen Spar-Casse ernannt zu werden und infolge der erlangten Würde ebenso wie jeder Ehrenkurator die Berechtigung erhielt, den Direktions- und Ausschußsitzungen der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Versorgungsanstalt beizuwohnen.

Bezüglich der Manipulation bei Sparkasseneinlagen schloß sich das Statut im Wesen den Vorschriften des zweiten Vorschlages von 1820 an.

Sowie dort erhielt auch nach diesem Statute der Interessent bei Neueinlagen von der Kommandite nicht sofort ein Einlagebuch, sondern — sofern der Erlag den Betrag von 2000 fl. C. M. nicht überstieg — ein Interimseinlageblatt.

Jeden Samstag übersandte die Kommandite die erlegten Beträge unter Beischluß einer Konsignation samt der entsprechenden Anzahl der von ihr teilweise adjustierten Einlagebücher an die Hauptanstalt, welche letzteren durch Ausfüllung der Zahl, des Folios, der Buchzahl der Interessenten-Konten, des Direktionszeichens und des Siegels ihre Bestätigung beifügte und sohin postwendend der Kommandite zur Ausfolgung an die Parteien rückstellte.

Bei Nachlagen war der Vorgang ein sinngemäßer.

Überstieg die neue Einlage den Betrag von 2000 fl. C. M. — Einlagen in W. W. waren bei den Kommanditen nicht statthaft — so griffen besondere Bestimmungen Platz, die mit gleichzeitig bei der Ersten österreichischen Spar-Casse getroffenen Änderungen der Einrichtung im Zusammenhang standen.

Die Erste österreichische Spar-Casse hatte nämlich im Laufe der Jahre durch fortgesetzte Beobachtungen an der Einlagekasse und genaue Aufmerksamkeit auf die Art der Einlagen und die Eigenschaft der Interessenten die Überzeugung gewonnen, daß sie dieselben Erscheinungen, wie sie die Sparkassen in Deutschland, England, Frankreich und der Schweiz bereits erlebt hatten, zu erwarten habe.

Bei allen diesen Instituten war nämlich die Tatsache festgestellt worden, daß nicht nur die ärmeren Klassen, für welche deren Normen ausschließlich bestimmt waren, von

ihren Einrichtungen Gebrauch machten, sondern daß ihnen auch — dem Zweck widersprechend — Einlagen von wohlsituierten Ständen in überreichem Maße zugeflossen waren, und es mußten daher Mittel und Wege gefunden werden, um der durch dieses Zuströmen der Einlagen bedingten Gefährdung der Institute zu steuern.

In England griff die Gesetzgebung ein.

Dort hatte die in den vorerwähnten Akten von 1817 zugesicherte außerordentlich hohe Verzinsung einen geradezu überschäumenden Andrang der Einlagen zur Folge gehabt, und als Beweis dafür berichtet die Quartely Rewiew aus jener Zeit, daß in einer Stadt im nördlichen Teil Englands an einem Tage 22.000 £ in die dortige Sparkasse eingelegt wurden.

Zur Abwehr dieses Mißbrauches wurde in der Akte vom 17. Juni 1824 der Betrag der im ersten Jahr zulässigen Einlage auf 30 £ herabgesetzt und die überhaupt statthafte Größe derselben mit 150 £ limitiert.

Doch auch diese Bestimmung erwies sich als ungenügend; die Einleger zerteilten einfach ihre Einlagen in gesetzlich erlaubte Beträge und legten diese dann wieder unter verschiedenen Namen in die Sparinstitute ein.

Die Akte vom 28. Juli 1828 griff daher zu einem strengeren Ausweg und statuierte die Sistierung der Verzinsung, sobald das Guthaben mit Einschluß der kapitalisierten Zinsen zu einer Summe von 200 £ angewachsen war.

Die Sparkassen in Berlin, Frankfurt, Paris, Genf und an anderen Orten schlugen — auf sich selbst angewiesen — einen anderen Weg ein.

Ihre Statuten gaben nämlich die Benützung der Anstalten auch für größere Beträge frei, unterwarfen diese jedoch bezüglich der Verzinsung und der Rückzahlung erschwerenderen Bedingungen.

Diesem letzten Modus folgte auch die Erste österreichische Spar-Casse.

Die Kundmachung des Ausschusses vom 3. Oktober 1826 gab dem Publikum die Bereitwilligkeit der Anstalt bekannt, von nun an Summen

über 100 fl. C. M. bis 500 fl. C. M. gegen 1 monatige
» 500 » » » » 1000 » » » » 2 »
» 1000 » » » » 2000 » » » » 3 »
und » 2000 » » » entweder gleichfalls » 3 »

Aufkündigung auf ein Einlagebuch oder gegen eine hypothezierte, auf den Überbringer lautende, an einem bestimmten Verfallstage oder nach 9 monatiger, beiden Teilen freistehender Aufkündigung zahlbare und mit 4% dekursiv verzinsliche Anlagsurkunde anzunehmen.

Diese auf einer dem Institute als Hypothek verpfändeten Realität supereinverleibten Anlagsurkunden, von denen später noch zu sprechen sein wird, waren überdies mittels der eigens gegründeten Auswechslungskasse diskontierbar.

Die besonderen Weisungen galten auch für Erläge bei den Kommanditen.

Im Falle der Saldierung oder einer teilweisen Behebung einer Kommanditeinlage hatte der Interessent vorerst ein Kündigungsformular auszufertigen, welches von der Zweiganstalt baldmöglichst an das Wiener Institut zu befördern war. In dem Ermessen des letzteren stand es nun, entweder den erforderlichen Betrag per Post oder Wechsel oder Anweisung der Nationalbank an die Kommandite zu übermitteln oder der Filiale zu gestatten, daß diese mittelst eigener Anweisung auf die Hauptanstalt die notwendige Summe beziehe oder auch einstweilen den eingehenden Geldern entnehme. Im Falle teilweiser Behebung händigte die Kommandite dem Interessenten überdies bis zum Einlangen der Barschaft und des Einlagebuches, welches behufs

Beisetzung der Bestätigung an die Hauptanstalt zu senden war, einen Interimsschein ein.

War im allgemeinen die Einhaltung der Kündigungsfrist die Regel, so konnte trotzdem der Interessent auch mittelst Gesuches an die Hauptanstalt die Diskontierung der Einlage durch deren Auswechslungskasse vor Ablauf der Kündigungsfrist begehren.

Das vorerwähnte Statut brachte überraschend schnell den gewünschten Erfolg.

Die ersten Kommanditen wurden noch 1826 in Salzburg, Krems und Wiener-Neustadt errichtet und traten bereits am 12. Februar 1827 in Wirksamkeit. Im selben Jahre folgten die Filialen in Agram, Brünn, Chrudim, Cosmanos, Esseg, Jaromierz, Jungbunzlau, Königgrätz, Krumau, Lemberg, Leitomischl, Leutschau, Neuhaus, Neusohl, Olmütz, Raab, St. Pölten, Szegedin, Teschen, Teplitz, Tyrnau, Waidhofen, Warasdin und Znaim, im Jahre 1828 die in Kremsier, Deutschbrod, Göding, Iglau, Kuttenberg, Leitmeritz, Nachod, Nikolsburg, Pilsen, Preßburg, Retz, Schüttenhofen, Steyr, Trebitsch, Wischau sowie eine zweite Kommandite in Lemberg. Den Höhepunkt erreichten die Zweiganstalten nach Hinzufügung von noch zwei weiteren in Jaroslau und Raab (Nr. 2) im Jahre 1829 mit der stattlichen Zahl 45.

Von diesem Zeitpunkt an verminderte jedoch die Erste österreichische Spar-Casse sukzessiv ihre Kommanditen, bis sie im Jahre 1840 deren vollständige Aufhebung beschloß.

Der dem Wiener Institute bei Errichtung von Kommanditen in den verschiedenen Ländern des österreichischen Kaiserstaates vorschwebende Zweck, das Wesen der Anstalt allgemein bekannt zu machen und zugleich an Orten, wo die Errichtung selbständiger Sparkassen wegen verschiedener Verhältnisse nicht sogleich tunlich erschien, den unteren

Volksklassen Mittel an die Hand zu geben, schon vorläufig an den Wohltaten eines Sparinstitutes teilnehmen zu können, war erreicht, der Boden war hinreichend gepflügt, andere ähnliche Sparinstitute sollten ernten!

»Damit jedoch das Publikum« — heißt es in der betreffenden Kundmachung — »welches an der Ersten österreichischen Spar-Casse mittelst dieser Kommanditen teilgenommen hat, in den Stand gesetzt werde, in Ansehung seiner Einlagen mit der nötigen Muße sich in Ordnung setzen zu können, wird die Erste österreichische Spar-Casse Einlagen durch die Kommanditen noch bis Ende Dezember 1841 annehmen. Zum Rückbezuge der Einlagekapitalien und der darauf gebührenden Zinsen durch die Kommanditen aber, wird noch ein weiteres Jahr zugestanden, daher Rückzahlungen dieser Beträge noch in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1842 durch die Kommanditen der Ersten österreichischen Spar-Casse werden geleistet, sonach aber, nämlich mit Ende Dezember 1842, die Kommanditen für Sparkassengeschäfte gänzlich werden geschlossen werden.«

Zugleich wurde sämtlichen Ehrenkuratoren und Kommanditären für ihre Bemühungen der Dank der Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse ausgesprochen und sie jeder zulässigen Unterstützung bei Errichtung selbständiger Sparkassen versichert.

Insbesondere erklärte sich das Wiener Institut bereit, gegebenen Falles pupillarmäßig gesicherte Satzposten im Zessionswege zu übernehmen, um den jungen Anstalten durch ehebaldigste Übersendung der Zessionsvaluta die Mobilhaltung eines angemessenen Teiles ihrer Fonds zu ermöglichen.

Die zuletzt aufgehobenen Kommanditen der Ersten österreichischen Spar-Casse, denen mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Geschäftsumfang eine Prolongation bis Ende

1844 zugestanden worden war, waren die in Brünn, Lemberg und Salzburg.

Während des Bestandes der Kommanditen der Ersten österreichischen Spar-Casse war die Errichtung selbständiger Sparkassen nur langsam vor sich gegangen. Zu den bereits erwähnten Instituten waren nur jene in Görz (1831), Klagenfurt und Ragusa (1835), Ala (1840), Zara und Rovereto (1841), Waidhofen a. d. Thaya, Feldkirch und Triest (1842) und in Lemberg (1844) hinzugetreten, so daß 25 Jahre nach Eröffnung der Ersten österreichischen Spar-Casse nur achtzehn selbständige Sparkassen in der Monarchie — mit Ausschluß von Ungarn und Lombardo-Venezien — existierten.

Diese verhältnismäßig schwache Entwicklung der Sparkasseninstitution seit dem Beginn der dreißiger Jahre war, abgesehen von der Behinderung durch die reiche Verzweigung des Wiener Institutes, hauptsächlich durch den Umstand bedingt, daß sich die Regierung seit Jahren mit der Ausarbeitung eines für die Errichtung von Sparkassen grundlegenden Regulatives beschäftigte und die Genehmigung der meisten diesbezüglichen Ansuchen auf das Erscheinen dieser Normen vertröstet wurde.

IV. Kapitel.

Die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens in Österreich.

Das bisher so rosige Einvernehmen zwischen der Staatsverwaltung und der Ersten österreichischen Spar-Casse blieb nicht immer ein ungetrübtes und wurde in den dreißiger Jahren durch Vorfälle gestört, die einerseits Zeugnis von der kleinlichen Auffassung der Regierung solchen Anstalten gegenüber geben und andererseits der Anlaß zur gesetzlichen Regelung des Sparkassenwesens in Österreich wurden.

Die Erste österreichische Spar-Casse hatte sich nämlich nach Ansicht der Staatsverwaltung durch einige Verfügungen Statutenwidrigkeiten zuschulden kommen lassen, und das war in den Augen des vormärzlichen Formalismus ein schweres Vergehen[1])!

Besonders drei Maßregeln des Institutes waren es, die den Gegenstand der behördlichen Rekrimination bildeten:

1. Die erwähnte Kundmachung vom 3. Oktober 1826[2]), da dieselbe eine dem Zwecke der Anstalt und den Statuten widersprechende Erhöhung des Maximums der Einlagen beinhalte,

2. die Tatsache, daß im Laufe der Jahre verschiedene Privatanstalten ihre Fonds auf Kontokorrent bei der Ersten österreichischen Spar-Casse angelegt hatten und ein derartiger Geschäftszweig außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises der Anstalt liege, und

3. die der Versorgungsanstalt zugestandene Berechtigung, die bei ihr eingehenden Gelder gegen eine 5%ige Verzinsung ab Erlagstag bei der Ersten österreichischen Spar-Casse zu placieren, während in den Statuten die vom 1. des der Einlage folgenden Monates zu berechnende 4%ige Verzinsung festgesetzt sei.

Demgegenüber wies die Direktion in ihrer Eingabe an die Hofkanzlei darauf hin, daß, wenn ein Einleger — wie dies die Statuten der Anstalt als deren Zweck bezeichnen — sich »eine bessere Versorgung in späteren Tagen, eine Aussteuer, eine Aushilfe in Krankheit oder im Alter begründen« oder »die Erreichung irgend eines löblichen Zweckes sichern will«, hiezu zweifellos eine höhere Summe als 100 fl. C. M.

---

[1]) Vgl. über das Folgende: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 3873, 3611, 5320 und 5327. (Wegen Anstellung eines landesfürstlichen Kommissärs bei der Ersten österreichischen Spar-Casse und Verbesserung deren Zustandes.)

[2]) Siehe Seite 71.

oder 250 fl. W. W. erforderlich sei. Aber nicht nur aus dem Zweck, auch aus den Normen selbst lasse sich diese Maßregel rechtfertigen. Denn § 5 der mit dem Imprimatur der Regierung versehenen Statuten bestimme zwar als Regel diese Beträge als zulässiges Maximum der Einlagen, enthalte jedoch am Schluß auch den ausdrücklichen Vermerk, »daß in jedem anderen Fall die Bestimmungen eines Übereinkommens entscheiden«. Hieraus gehe klar hervor, daß es dem Spar-Cassen-Vereine unbenommen bleibe, auch höhere Beträge anzunehmen, da ihm noch ausdrücklich vorbehalten wird, die Annahme zu verweigern oder einen Erlag dieser Art, wenn er dem Verein nicht zusagend wäre, nach Gutbefinden zurückzubezahlen, wenn nicht deshalb ein besonderes Übereinkommen getroffen wäre. Dieser Vorbehalt und die Ermächtigung zu einem besonderen Übereinkommen beweisen hinreichend die Befugnis des Vereines, auch Einlagen über 100 fl. C. M., resp. 250 fl. W. W. anzunehmen. Daß der Verein diese Berechtigung vom Anbeginn außer Zweifel fand, beweisen überdies die den Einlagebüchern beigefügten Zinsentabellen, in denen die Zinsenberechnung auch für Beträge von 500 fl. bis 1000 fl. C. M. angeführt erscheint und in den Beispielen der mögliche Stand eines Einlagebuches sogar mit einer Summe von 5874 fl. 13 kr. C. M. angenommen sei.

Was den zweiten Vorwurf betreffe, so habe das Institut die Einlagen von 12 Vereinen im Kontokorrent und dies nur zur Vereinfachung der Manipulation übernommen und sei jederzeit bereit, die Fortführung dieser Kontokorrente einzustellen.

Die Anlage der Gelder der Versorgungsanstalt endlich mit 5% ab Erlagstag habe der Verein bei der Entstehung dieser mit ihm in engem Zusammenhange stehenden Anstalt aus dem Grunde bewilligt, weil die letztere in den ersten

Jahren des Bestandes jeder Unterstützung bedurfte und es im Interesse des Ansehens der Ersten österreichischen Spar-Casse gelegen war, dem von ihr gegründeten Institute hilfreiche Hand zu leihen.

Von der vollkommenen Legalität der Geschäftsführung überzeugt, unterbreitete überdies eine Deputation der Ersten österreichischen Spar-Casse am 4. Mai 1831 dem Kaiser die Bitte um Beigebung eines landesfürstlichen Kommissärs, »damit der Verein durch fortwährende genaue Kenntnis der Staatsverwaltung von seinem Gesamtzustande, seinen Grundsätzen und seinem ganzen Benehmen von den Folgen unrichtiger Darstellungen und darauf gegründeter Urteile bewahrt werde«.

Kaiser Franz willfahrte dieser Bitte mit Entschließung vom 16. April 1832, bestimmte den Hofrat der allgemeinen Hofkammer *Ritter v. Millitz* zum landesfürstlichen Kommissär und beauftragte die Spar-Casse und die Versorgungsanstalt, »ihre Statuten mit Rücksicht auf den ursprünglichen Zweck dieser Anstalten und auf den faktischen Stand derselben einer genauen Revision zu unterziehen, sohin die umgearbeiteten Statuten der n.-ö. Regierung vorzulegen und mit dem Gutachten der vereinigten Hofkanzlei versehen an Ihn zur Schlußfassung gelangen zu lassen.«

Das Resultat der hienach durch die Organe der beiden Institute gepflogenen, im Juni 1834 beendeten Beratungen wurde samt den Statutenentwürfen von der n.-ö. Regierung am 3. Juni 1835 der Hofstelle vorgelegt und gelangte von dieser erst im Jänner 1837 zur letzten gutächtlichen Äußerung an den Staatsrat, in dessen Schoß es jedoch wegen inzwischen eingetretener Ereignisse vergraben blieb.

Im Frühling 1836 war nämlich *Hofrat v. Millitz* gestorben und zu seinem Nachfolger als landesfürstlicher

Kommissär beider Institute der Hofrat der Hofkammer *Freiherr Nell v. Nellenburg* vom Kaiser ernannt worden.

»Er habe sich« — heißt es in dem den Wirkungskreis des neuen landesfürstlichen Kommissärs bestimmenden kaiserlichen Kabinettsschreiben vom 31. Mai 1836 — »vollständig von allen Verhandlungen, Beratungen und der gesamten Gebarung beider Institute in die Kenntnis zu setzen, sich fortwährend darin zu erhalten und darauf einzuwirken, daß die Verwaltung allmählich zur ursprünglich festgesetzten Einrichtung zurückkehre.«

Freiherr v. Nell, der Typus eines pedantischen vormärzlichen Bürokraten, faßte nun diesen kaiserlichen Auftrag der »Rückkehr zur ursprünglich festgesetzten Einrichtung« in ganz eigener Weise auf.

Er leitete nämlich vorerst eine eingehende Untersuchung der beiden Anstalten ein und verfaßte über deren Ergebnis ein umfangreiches Elaborat, in dem er nebst einer Schilderung des Zustandes und der Gebarung sowie der Anzeige verschiedener Gebrechen »Vorschläge zur Abhilfe der bei der Wiener Sparcasse und den nachgebildeten Anstalten bestehenden Mängel« unterbreitete.

»Da bei den inländischen Sparcassen das Maximum der Einlagen mit 100 fl. C. M. von jedermann unter willkürlichem Namen erlegt werden kann« — führt *Baron Nell* in dieser Relation aus —, »so mußten diese Anstalten einen Umfang gewinnen, der notwendig Besorgnisse über die Möglichkeit der Mobilhaltung der Fonds zur Rückzahlung und über Mißbräuche in der Verwaltung zur Folge hat. Die beste Garantie liegt im öffentlichen Kredit. Wenn sich bei außerordentlichen Ereignissen ein Andrang der kleinen Geldbesitzer zur Realisierung ihrer Gelder bei der hiesigen Sparcasse ergäbe, würde die letztere bei dem Umstande, daß die Einlagebücher auf C. M. lauten und die Banknoten

keinen Zwangskurs haben, genötigt sein, der Nationalbank in wenigen Tagen Millionen zur Umwechslung in Münze zu präsentieren, was Verlegenheiten herbeiführen kann.«

Baron Nell weist nun darauf hin, daß die Sparkassen der Monarchie bereits ein Kapital von über 25 Millionen fl. verwalten und hält es für angezeigt, daß diesen Anstalten durch nachfolgende Grundsätze eine »bestimmte Richtung in Hinsicht auf Organismus und Verwaltung« gegeben werde:

1. Sparkassen sollen für kleine Ersparnisse der erwerbenden Klassen nur für einzelne Städte oder Gemeinden, Distrikte oder Kreise errichtet werden und strenge Lokalanstalten sein;

2. die Verwaltung soll unentgeltlich durch Vereine vertrauenswürdiger Leute unter Aufsicht der politischen Behörden oder durch Bezirks- oder Gemeindeverwaltungen besorgt werden;

3. ohne Entscheidung der höheren Behörden wäre keine Sparkasse zu errichten. Diese hätten über die Frage: ob und für welchen Bezirk, dann ob die Sparkasse als Privatverein oder als Kommunalanstalt ins Leben treten solle, zu erkennen;

4. es wäre keine größere Einlage als 20 fl. C. M. die Woche, 40 fl. im Monat und 60 fl. im Semester anzunehmen und es hätte, wenn der Einleger an Kapital und Zinsen 600 fl. C. M. in der Sparkasse liegen hat, keine weitere Verzinsung stattzufinden;

5. bei jeder Einlage wäre der Name, das Gewerbe, Domizil und die Unterschrift des Einlegers zu verlangen und mittelst eines eigenen Zettelfaches zu kontrollieren, ob und welche Einlagen der Betreffende schon gemacht hat. Alle diese Angaben hätten auch bei Rückzahlungen stattzufinden, und ein zweites Zettelfach wäre zur Erleichterung der polizeilichen Nachforschungen zu führen;

6. soll nicht gestattet sein, bei mehreren Sparkassen in der Absicht einzulegen, um ein Kapital über 600 fl. C. M. verzinsen zu lassen;

7. wechselseitigen Hilfsvereinen soll gestattet sein, die Sparkassen zur fruchtbringenden Verwendung bis zu einem bestimmten, höheren Betrag zu benützen;

8. der Zinsfuß wäre mit 4 oder $3^1/_2{}^0/_0$ festzusetzen und den Sparkassen die Verwendung der Einlagen auf gesetzlich zu bezeichnenden Wegen zu überlassen oder ihnen ein Kreditinstitut namhaft zu machen, wohin sie die Gelder zur Verzinsung abzuführen hätten.

Betrachtet man diese Postulate näher, so fällt auf den ersten Blick auf, daß sie durchwegs eine mehr oder weniger glückliche Nachbildung der bei den englischen und französischen Sparkassen damals geltenden Grundsätze — jedoch auf österreichische Verhältnisse zugeschnitten — sind.

Denn ähnlich den für englische Sparkassen bestehenden, bereits erwähnten Normen hatte das Gesetz vom 5. Juni 1835 allen französischen Sparkassen, deren Errichtung in der Form der »Reglements d'administration publique« genehmigt wurde, die bereits durch die ordonance Royale vom 3. Juni 1829 erteilte Befugnis zur Deponierung ihrer Fonds auf Kontokorrent in dem öffentlichen Schatz — in Paris in die Zentralkasse desselben, in den Departements in jene der Generaleinnehmer — bestätigt. Ferner hatte dieses Gesetz den Betrag der in einer Woche zulässigen Einlage auf 300 Frcs. und das Maximum, bis zu welchem das Guthaben eines Teilnehmers mit Einschluß der kapitalisierten Zinsen anwachsen darf, auf 3000 Frcs. festgesetzt und zugleich verfügt, daß, sobald dieser Betrag erreicht ist, für dasselbe nur die einfachen Zinsen vergütet und keine Zinseszinsen weiter be-

rechnet werden dürfen. Schließlich bestrafte das Gesetz diejenigen, welche zur Umgehung dieser Limite in mehrere Sparkassen einlegten, mit dem Verluste der Zinsen von dem gesamten Betrage ihrer in sämtlichen Sparkassen deponierten Gelder.

Waren also diese Vorschläge nicht allein der Überlegung des *Baron Nell* entsprungen, so ist jedoch seine weitere Forderung, die Erste österreichische Spar-Casse als derartiges »Geldanlegungsinstitut« für die übrigen Sparkassen zu verwenden, seine ureigenste Idee.

Um nun das Wiener Institut diesem Gedanken dienstbar zu machen, schlägt er zwei Wege vor.

Nach der ersten Modalität soll die Erste österreichische Spar-Casse unter der Leitung des bestehenden Vereines auf das Einlags- und Rückzahlungsgeschäft für statutenmäßige Einlagen beschränkt und ihr in Form einer Aktiengesellschaft ein »Anlags- und Hypothekeninstitut« angegliedert werden, welches nach Widmung eines entsprechenden Garantiefonds in vinkulierten Staatspapieren die über das statutenmäßige Maximum hinausgehenden Einlagen der Ersten österreichischen Spar-Casse sowie die Gelder der übrigen Sparkassen zur Verzinsung zu übernehmen hätte.

Nach dem zweiten Modus wäre das »Anlags- und Hypothekeninstitut« der Staatsverwaltung unter deren Garantie und Leitung zu übertragen.

Mag man nun über diese Modalitäten denken wie immer, das eine ist jedenfalls zweifellos, daß deren Verwirklichung die vollständige Liquidation der Ersten österreichischen Spar-Casse voraussetzte, und es ist bezeichnend für den engen Gesichtskreis und die Kurzsichtigkeit dieses starren Bürokraten, daß er diesen absurden Gedanken zum Ausgangspunkte seiner Vorschläge nahm.

Die n.-ö. Regierung und die Hofkanzlei erklärten diese Anträge für »schätzbar und beachtenswert«, verschanzten sich jedoch hinter dem formalen Vorwand, »daß eine totale Reform des Wiener Institutes nicht in der Allerhöchsten Absicht gelegen sei«.

Eine ganz entschieden ablehnende Haltung nahm aber der Präsident der Hofkammer *Baron Eichhoff*, dem diese Vorschläge zur Begutachtung vom Standpunkte des Staatskredites zugewiesen worden waren, ein.

»Die Finanzverwaltung müsse wünschen« — hebt er in seinem Vortrag an den Kaiser hervor —, »daß der einmal gewonnene Kredit der Anstalt aufrecht erhalten und jede durch ihre Rückwirkung auf die Geldverhältnisse des Wiener Platzes bedenkliche Störung sorgfältig hintangehalten werde. Es sei zu besorgen, daß eine vollständige Liquidation des Vermögensstandes der Spar-Casse — da diese Maßregel unmöglich geheim gehalten werden könne — im Publikum eine Aufregung veranlassen werde, deren Folgen sich nicht absehen lassen.«

Er bezeichnet daher diese Maßregel als eine »wegen möglicher Rückwirkung im Interesse der Finanzen sehr bedenkliche« und beantragt statt der plötzlichen Liquidation dieses Elaborat des *Freiherrn von Nell* zur Grundlage für die Ausarbeitung eines für Sparkassen allgemein giltigen Normales zu nehmen und die Einrichtung der Ersten österreichischen Spar-Casse dann diesem anzupassen.

Dem abratenden Standpunkt *Eichhoff's* schloß sich auch die oberste konsultative Behörde, der Staatsrat, an und so erflossen denn unterm 10. April 1838 gleichzeitig zwei kaiserliche Kabinettsschreiben an den obersten Kanzler.

Das eine Handschreiben erklärte die Zurückführung der Spar-Casse auf die ursprünglichen Grenzen für nicht rätlich und schwer ausführbar und beauftragte den *Freiherrn von Nell*, nach möglichst unauffällig gepflogenen Erhebungen mit Zuziehung des Oberkurators und der dazu geeigneten Vereinsmitglieder die nötigen Vorschläge zur Verbesserung der Statuten und Instruktionen zu entwerfen.

Das zweite Handschreiben dagegen verfügte, »daß mit Rücksicht auf alle bisherigen bei der Spar-Casse gemachten Erfahrungen jene allgemeinen Grundsätze, nach welchen überhaupt Sparkassen in der Monarchie einzurichten wären, in einer zwischen der Hofkanzlei, der Hofkammer und der obersten Justizstelle abzuhaltenden Beratung ausgemittelt werden, und daß diesen Verhandlungen gleichfalls *Freiherr von Nell* beizuziehen sei«.

Den mit dem ersterwähnten kaiserlichen Handschreiben verfügten Beratungen wurde der beim Staatsrat erliegende Entwurf der Statuten der Ersten österreichischen Spar-Casse vom Jahre 1834 zugrunde gelegt, und nach zweijährigen Bemühungen wurde abermals im Jahre 1840 ein neu redigierter Statutenentwurf, der einige wesentliche Abweichungen von den bisher geltenden Normen enthielt und von denen die wichtigsten hier Platz finden mögen, dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitet.

Vor allem erscheint in der Neuredaktion die Bestimmung beigefügt, daß der Verein künftig auch Mitglieder aufnehmen dürfe, welche keine freiwillige, unwiderrufliche Gabe zum Reservefonds der Anstalt erlegen.

Dieser Zusatz war durch die Verhältnisse bedingt, denn einerseits hatte das Wiener Institut einen derartigen Geschäftsumfang erlangt, daß die Heranziehung von kenntnisreichen Männern, die den Beitrag nicht leisten konnten oder wollten, in die Leitung ein Gebot der Notwendigkeit war, während andererseits die Erfahrung gezeigt hatte, daß bei Aufrechterhaltung dieser Bedingung die erforderliche Ergänzung der bestehenden Zahl der Vereinsmitglieder nicht zu erreichen

war. Überdies ließ die Höhe des Reservefonds diese kleinen Stifter-, resp. Befördererbeiträge leicht entbehrlich erscheinen.

Da ferner 1840 die Papierstaatsschuld in W. W. sich schon auf den minimalen Betrag von 11,818.763 fl. vermindert hatte und seit einigen Jahren keine Einlagen in W. W. mehr geschehen waren, erschien es zweckmäßig, die aus der Natur der Sache sich ergebende Vereinfachung eintreten zu lassen und von nun ab nur Einlagen in C. M. für annehmbar zu erklären.

Schließlich erhielt der viel umstrittene Punkt des Maximums der zulässigen Einlagen seine klare, wenn auch etwas umständliche Regelung durch folgende Bestimmung:

Die Spar-Casse nimmt keine geringeren Beträge als 25 kr. und keine höhere Summe als 100 fl. C. M. in dem Fall an, wenn die Zahlung auf jedesmaliges Verlangen des Erlegers ohne vorherige Aufkündigung erfolgen soll. Sie übernimmt aber auch Einlagen über 100 fl. C. M., jedoch keine höhere Summe als 2000 fl. C. M., aber nur dann, wenn der Einleger sich verbindet, die Zahlung nur nach vorhergegangener Aufkündigung anzusprechen, und zwar hat die Aufkündigung bei Beträgen über 100 fl. bis einschließlich 500 fl. C. M. einen Monat, bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. C. M. zwei Monate und bei Beträgen über 1000 fl. bis einschließlich 2000 fl. C. M. drei Monate vor Erhebung des Kapitales zu erfolgen.

Kurz gesagt, es wurden die bereits nach der von der Regierung angefochtenen Kundmachung vom 3. Oktober 1826 in Geltung stehenden Bestimmungen nunmehr in den Statutenentwurf aufgenommen und dadurch eine ausdrückliche Sanktionierung des bisherigen, durch die Erfahrung gezeitigten Usus versucht.

Eine Ausnahme von obiger Regel bildete der bei den englischen Sparkassen längst praktizierte Vorbehalt, daß über

die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Einlagen wohltätiger oder gemeinnütziger Anstalten, ohne Rücksicht auf den Betrag, ein eigenes Übereinkommen zu treffen ist.

War nun auch durch alle diese Bestimmungen den Intentionen der Regierung in vollstem Maße entsprochen worden, so erhielt doch auch dieser Entwurf nicht die kaiserliche Genehmigung, da die mit dem zweiterwähnten Handschreiben des Kaisers vom 10. April 1838 angeordneten kommissionellen Beratungen über die Schaffung eines für alle Sparkassen giltigen Normales im Jahre 1844, währenddem der Statutenentwurf noch bei den Staatsbehörden in Beratung stand, zum Abschluß geführt hatten und daher eine neuerliche Anderung des Entwurfes notwendig wurde.

Zur Durchführung dieses letzteren kaiserlichen Auftrages hatte es der oberste Kanzler *Graf Mitrovsky* vorerst für nötig gehalten, die Präsidien jener Länder, in welchen bereits Sparkassen bestanden, also die in Prag, Graz, Innsbruck, Laibach, Mailand und Venedig, zur Erstattung von ausführlichen Darstellungen über die Einrichtung der dortigen Institute, Anzeige eventueller Gebrechen und Vorlage von Verbesserungsvorschlägen zu verhalten, und diese Gutachten hatten samt einer neuerlich von *Baron Nell* über diese Frage erstatteten Relation als Grundlage bei den kommissionellen Beratungen am 8. und 11. Juli 1840 gedient.

Der Entwurf des *Baron Nell* erfuhr schon in der Kommission, der unter dem Vorsitze des Kanzlers *Baron Pillersdorf* neben *Nell* die Hofräte *Baron Buol*, welcher am 29. Dezember 1838 statt des *Baron Nell* zum landesfürstlichen Kommissär ernannt worden war, *von Fradenek*, *Baron Kübek*, *Witteczek*, *von Plappart*, *Härdtl* und der

Hofkammerprokurator *Linden* angehörten, radikale Anderungen.

Erst nach jahrelangen Beratungen in all den Hofbehörden erblickte endlich am 2. September 1844 das noch heute im Wesen geltende »Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen« das Licht der Welt.

Wie schon nach dem Werdegang des Regulativs nicht anders zu erwarten war, sind in diesem die bei der Ersten österreichischen Spar-Casse damals in Anwendung gestandenen oder projektierten Grundsätze der Einrichtung und Gebarung reichlich verwertet und nur wenige Modifikationen und Weiterungen aufgenommen.

Das Regulativ bezeichnet die Sparkassen als gemeinnützige Institutionen mit der Bestimmung, den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, um dadurch den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben.

Zur Schaffung solcher gemeinnütziger Institutionen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden berufen, welche zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste bis zur Bildung eines entsprechenden Reservefonds Garantie leisten; ferner Gemeinden unter ihrer Haftung auf Grund eines die ganze Gemeinde verpflichtenden Beschlusses.

Die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von Sparkassen, welche ebenso wie die Genehmigung der Statuten im Wege der politischen Behörden nachzusuchen ist, erscheint dem Kaiser vorbehalten. Dem Antrag auf Genehmigung ist die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefonds und, sofern es sich um Errichtung einer Gemeindesparkasse handelt, ein Ausweis über den Vermögensstand beizufügen.

Die Sparkassen, die juristische Persönlichkeit, aber nicht wie in Deutschland den Charakter von Behörden haben, sind zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet und unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, die durch den landesfürstlichen Kommissär geübt wird.

Der Mindestbetrag der Einlagen soll, »damit auch der ärmsten Klasse die Gelegenheit zur sicheren Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde«, möglichst niedrig angenommen und ein Maximum für das Gesamtguthaben bestimmt, ebenso bei Festsetzung der jedesmal zulässigen Einlage eine Grenze gezogen werden, welche nach den besonderen Verhältnissen der Kasse geeignet scheint, wohlhabende Personen von deren Benützung auszuschließen. Diese Bestimmungen sind jedoch keine unabänderlichen Normen, sondern es bleibt den politischen Behörden vorbehalten, eine Anderung der diesbezüglichen statutarischen Bestimmungen höheren Ortes in Antrag zu bringen, wenn durch deren Anwendung ein Nachteil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen zu befürchten ist. Jedenfalls haben aber die Statuten den Vorbehalt der Zurückweisung der den Höchstbetrag überschreitenden Einlagen zu enthalten. Die Einlagebücher, denen bereits mit kaiserlicher Entschließung vom 10. August 1841 die Stempelfreiheit gesichert worden war, lauten auf den Namen des Einlegers, doch soll an jeden Inhaber Rückzahlung geleistet werden, insolange nicht ein gerichtliches Auszahlungsverbot oder die Einleitung des Amortisierungsverfahrens im Falle des Verlustes des Einlagebuches die Auszahlung hindert oder der Erleger in dem Einlagebuche die Rückzahlung an ihn selbst, an seinen Bevollmächtigten oder Zessionär sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Verzinsung der Einlagen hat bei tunlichst geringen Beträgen zu beginnen, ist aber so einzurichten, daß Überschüsse zur Bildung eines Reservefonds verbleiben.

Sind höhere Einlagen zugelassen, so ist für diese ein niedrigerer Zinsfuß festzusetzen.

Die Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung, über den Zeitpunkt der Kapitalisierung der Zinsen, welche jedenfalls einzutreten hat, ferner über die Kündigungsfristen und über die Beträge, welche sofort und welche erst über Aufkündigung erfolgt werden dürfen, sind den Statuten vorbehalten.

Der Reservefonds ist aus den Überschüssen der Verwaltung zu bilden. Sobald derselbe eine angemessene Höhe erreicht hat, kann ein Teil davon mit höherer Genehmigung zu wohltätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden; diese müssen aber zunächst immer den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage an zu rechnen ist und durch jede Nachlage unterbrochen wird, ist auf 40 Jahre und die Amortisierungsfrist auf sechs Monate festgesetzt, dagegen findet die in § 1480 a. b. G. B. normierte dreijährige Verjährungsfrist der Zinsenforderungen auf Interessen der Sparkasseneinlagen keine Anwendung.

Den im vorstehenden kurz skizzierten Bestimmungen des Regulativs, dessen Einführung auch in Ungarn in den fünfziger Jahren allerdings vergeblich versucht wurde, hatten sich die Statuten aller neu zu gründenden Sparkassen anzupassen, und es wurde in der Folgezeit von der Regierung keine Sparkasse mehr genehmigt, die nicht vollkommen diesen gesetzlichen Normen entsprach. Ja, es wurden sogar jene Proponenten, die die Statuten einer zu errichtenden Sparkasse längst den Behörden überreicht hatten, ohne bisher deren Approbation zu erlangen, genötigt, die erforderliche wörtliche Übereinstimmung herzustellen, so zum Beispiel

die »Allgemeine Sparcasse und Leihanstalt in Linz«, die schon im Jahre 1843 geplant, jedoch erst 1849 nach wiederholter Umarbeitung ihrer Statuten ins Leben trat.

Immerhin läßt sich aber sagen, daß das Regulativ befruchtend auf das Sparkassenwesen in Österreich gewirkt hat, denn von 1852 an bis heute verging kein Jahr, in dem nicht eine oder mehrere Sparkassen eröffnet wurden, besonders seitdem das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. März 1855, Z. 3651, ein Musterstatut für Gemeindesparkassen publiziert hatte.

Schon zwei Jahre früher war von der böhmischen Statthalterei ein solcher Entwurf verfaßt worden, welcher bei den in Pilsen, Eger, Budweis, Joachimsthal und Brüx entstandenen Gemeindesparkassen zur Grundlage genommen und auch mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1853, Z. 782, an mehrere andere Landesstellen zur Richtschnur mitgeteilt worden war.

Da jedoch dieser Entwurf in mehrfacher Beziehung mangelhaft erschien und daher die danach verfaßten Statuten der Gemeindesparkassen vielfacher Berichtigungen und Ergänzungen seitens des Ministeriums des Innern bedurften, so entschloß sich die aus je einem Vertreter des Finanz-, Handels- und Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde bestehende »ständige Kommission für Vereinsangelegenheiten« zur Ausarbeitung eines Musterstatutes für Gemeindesparkassen, welches mit dem vorerwähnten Erlasse vom 7. März 1855 im Wege der Landesstellen an die untergeordneten politischen Behörden und an die Gemeindevorstände solcher Ortschaften, »wo die Gründung einer Sparcasse entweder wünschenswert oder beabsichtigt sein sollte«, hinausgegeben wurde.

Als Grundlage bei der Beratung dieses Musterstatutes dienten der Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regulativs vom Jahre 1844 die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. November 1853, Z. 18220, genehmigten Statuten der Gemeindesparkasse in Pilsen.

Was nun dieses Musterstatut in meritorischer Beziehung betrifft, so ist es — wie schon der Name sagt — nichts als ein dem Regulativ angepaßter Entwurf für Statuten der Gemeindesparkassen, der lediglich den Zweck verfolgte, einerseits die Abfassung der Statuten in formeller und sachlicher Richtung zu erleichtern und andererseits deren Prüfung durch das Ministerium des Innern zu vereinfachen.

Es ist daher eine irrige, jedoch in der Literatur wiederholt vertretene Ansicht, daß seit dessen Erscheinen die Umwandlung der Sparkassen aus reinen Humanitätsanstalten in Geldinstitute datiert.

Denn abgesehen davon, daß dieses Musterstatut nur eine beschränkte, eben nur für Gemeindesparkassen geltende Wirksamkeit hatte, wird auch noch in dessen § 1 unter Hinweis auf die Bestimmung der Sparkassen im allgemeinen »den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten«, als Zweck der Gemeindesparkassen im besonderen die Aufgabe bezeichnet, »der Bevölkerung die Gelegenheit zu verschaffen, in der Nähe ihres Wohnortes ohne Schwierigkeit und Zeitverlust ihre Ersparnisse einzulegen und sie hiedurch zur fruchtbringenden Verwendung derselben zu ermuntern«.

Überdies geht die im Musterstatut vorherrschende Tendenz, die Gemeindesparkassen nur für kleine Einleger offen zu halten, klar und deutlich aus dessen Bestimmungen über die Größe der Spareinlagen hervor, denn es ist im § 10 den Gemeinden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, hinsichtlich der einzelnen Einlage — sie möge als Nachlage zu einer schon bestehenden Einlage oder als eine neue Einlage gelten — ein Maximum festzusetzen sowie den für ein und dieselbe Partei mittelst allmählicher Nachlagen zulässigen Gesamtbetrag den Zeit- und Geldverhältnissen entsprechend ziffermäßig anzugeben.

Das Musterstatut vom Jahre 1855 bildet insoferne einen Wendepunkt in der Geschichte des österreichischen Sparkassenwesens, als die meisten der in Hinkunft gegründeten Sparkassen unter Zugrundelegung dieses Statutes von Gemeinden ins Leben gerufen wurden und ihre Zahl in der Folge die nach dem Vorbilde der Ersten österreichischen Spar-Casse von menschenfreundlichen Vereinen gebildeten Sparkassen bedeutend überflügelte.

Der Grund für diese auffallende Erscheinung ist wohl vor allem darin zu suchen, daß sich nicht mehr hinreichend Personen fanden, die bereit gewesen wären, sich dieser selbstlosen Aufgabe im Interesse ihrer Mitbürger zu unterziehen und daher die Gemeindeverwaltungen im Bewußtsein ihrer Stellung im staatlichen und sozialen Organismus genötigt waren, in diese Bresche einzuspringen.

Schon jetzt sei übrigens vorgreifend erwähnt, daß erst das mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1872, Z. 1081, publizierte Musterstatut für Sparkassen, welches die dritte Spezies der Sparkassen, die Bezirkssparkassen, kreierte, die Benützung der Gemeindesparkassen »jedermann, besonders aber den minderbemittelten Volksklassen« zubilligte und sie dadurch von der ihre Bewegungsfreiheit hemmenden Beschränkung auf kleine Sparer befreite.

V. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse während kritischer Staatsperioden und die beginnende Konkurrenz der Mobiliarbanken.

Die Bestimmungen des Regulativs vom Jahre 1844 sollten aber nicht bloß pro futuro gelten, sondern es wurden im § 31 auch die bereits bestehenden Sparkassen angewiesen, sich binnen Jahresfrist »mit den Bestimmungen der Vorschrift in Übereinstimmung zu setzen« oder eventuell notwendig erscheinende Ausnahmen höheren Ortes anzusuchen, wobei die Überwachung der Durchführung den Landesstellen übertragen war.

Dementsprechend forderte die n.-ö. Landesregierung mit Dekret vom 23. Oktober 1844 die Erste österreichische Spar-Casse zur Umarbeitung der Statutenentwürfe in diesem Sinne auf.

Es war indes zweifellos eine Hyperbel, wenn die Regierung diesen Auftrag damit begründete, daß »die in den vorgelegten Statutenentwürfen festgehaltenen Grundsätze sich in mehreren Punkten wesentlich von den Prinzipien und den daraus gefolgerten Bestimmungen im neuen Regulativ entfernen«, denn es waren fast ausschließlich Ergänzungen und formale Gesichtspunkte, die eine neuerliche Redaktion erheischten.

Der abgeänderte neue Statutenentwurf wurde am 4. April 1845 der n.-ö. Landesregierung überreicht, blieb jedoch dort jahrelang unberührt liegen, begreiflich, denn die Regierung hatte sich jetzt mit wichtigeren Fragen als Statutenänderungen zu beschäftigen!

Nach den napoleonischen Kriegen war Österreich unter dem lähmenden Druck eines unfähigen Absolutismus gestanden, der die Monarchie zu einem wirtschaftlichen Stillstande verdammte, und in bezug auf die geistige Schulung des Volkes das starre Festhalten der breiten Massen in dem erprobten politischen Indifferentismus zum Leitmotiv erwählt hatte. Daß sich unter solchen Verhältnissen vorerst keinerlei Ansätze zu einer freiheitlichen Entwicklung und zur politischen Erziehung der Völker zur Selbstverwaltung und zur Kontrolle der Staatsgewalt entwickeln konnten, ist nicht zu verwundern.

Erst seit dem Siege der französischen Julirevolution und den durch sie erkämpften weitgehenden konstitutionellen Rechten, welche in der Charte von 1830 verbrieft waren, hatten auch in der österreichischen Monarchie die modernen Ideen immer mehr und mehr Eingang gefunden, und die Bevölkerung ertrug den Zwang des Metternich'schen Polizeistaates immer offensichtlicher mit stiller, aber machtloser Resignation.

Nur in der Poesie gewann die herrschende Mißstimmung Sprache; und so wie in Deutschland hauptsächlich *Hoffmann von Fallersleben* und *Hermann Freiligrath* die poetischen Vorkämpfer der gewaltsamen Lösung, der Revolution, waren, so beklagten in Österreich *Anastasius Grün* und *Nikolaus Lenau* in gemäßigten poetischen Ergüssen die herrschenden Zustände, während die im auswärtigen Verlag erschienenen Dichtungen *Karl Becks*, *Alfred Meißners* und *Moritz Hartmanns* schon unverhohlen revolutionären Geist atmeten.

»Wie in Österreich, so in Preußen« — hatte *Freiligrath* dem deutschen Volk zugerufen —

»Heißt das Schiff: Revolution!
Sie ist die einzige sichere Fährte,
Drum in See, du kecker Pirat!
Drum in See, und kapre den Staat,
Die verfaulte, schnöde Galeere.«

Diese Mahnrufe konnten nicht ohne Wirkung bleiben! Die Interessen des Volkes wurden bald in immer festere Form gefaßt!

Je mehr aber der Volkswille nach Geltung rang, desto klarer war es, daß der Versuch, eine Teilung der Gewalten zwischen Krone und Volksvertretung zu schaffen, auf den entschiedenen Widerstand der der alten und ihrer Ansicht nach bewährten Regierungsmethode treu ergebenen Machthaber und ihrer Organe stoßen müsse, und daß dieser Gegensatz nur im Wege der Gewalt beseitigt werden könne.

Der Anstoß hiezu ging von Ungarn, wo sich zuerst Regungen politischen Lebens kundtaten, aus, aber bald griff die einmal entfachte Flamme des Aufstandes auch auf die zisleithanischen Länder und besonders auf die Zentrale Wien über.

Es folgten die bekannten traurigen März- und Oktoberereignisse.

Das in die politische Gestaltung und das Wirtschaftsleben des österreichischen Staates so tief eingreifende Jahr 1848 fand den Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse getreu dem Wahlspruche »Mit Gott, Landesfürst und Vaterland« an der Seite des angestammten Herrscherhauses sowie der legitimen Regierung, und das Institut wirkte, soweit es in seinen schwachen Kräften stand, in diesem Sinne.

Der damalige Oberkurator *Ferdinand Graf Colloredo Mannsfeld* trat an die Spitze der akademischen Legion.

Den Beamten wurde mittelst Kurrende die Teilnahme an der Nationalgarde freigestellt und sie mit Waffen auf Kosten der Anstalt und mit einem Equipierungsbeitrag von 51 fl. pro Mann versehen.

Ein Bericht der damaligen Zeit verzeichnet als derartige, kostenlos an die Beamten abgegebene Waffen: 48 mit dem Stempel der Anstalt gezeichnete Gewehre, 32 Schleppsäbel, 5 deutsche Schwerter, 1 akademischen Degen, 2 russische Messer, 10 Terzerole, 2 Pistolen, 8 Stutzen, 11 Bajonette, 1 Hirschfänger und 1 Dolch.

Einigen Beamten, die sich freiwillig zum Dienste in der kaiserlichen Armee in Italien gemeldet hatten, wurden Reisevorschüsse und Unterhaltsbeiträge gewährt und durch reiche Geldspenden der verwundeten Soldaten und der notleidenden Bevölkerung in Wien gedacht.

Das patriotische Wirken des Institutes während dieser schweren Zeit fand denn auch nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die kaiserliche Anerkennung.

Kaiser Franz Josef I. verlieh nämlich mit Entschließung vom 12. Juli 1850 dem provisorischen Oberkuratorstellvertreter des Jahres 1848 *Johann Langer* das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, und es ist ein das Institut für immer ehrendes Andenken, daß dessen Name unter jenen Männern steht, die dieser Auszeichnung »in Anbetracht ihrer treuen Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung und der aufopfernden Bestrebungen für die Wiederherstellung und Befestigung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung« teilhaftig wurden.

Das Jahr 1848 war aber auch in anderer Beziehung für das Institut von Bedeutung, denn eine merkwürdige Fügung wollte es, daß zwei Männer, die eine hervorragende Rolle in der damaligen Zeitgeschichte gespielt haben, dem Vereine in leitender Stellung angehörten, nämlich *Alexander Bach* und *Anton Ritter von Schmerling.*

Ersterer fungierte seit 1845 als Vorsteher, letzterer seit 1847 als Kurator und seit 2. Mai 1848 als Oberkuratorstellvertreter der Spar-Casse.

Mit begreiflichem Interesse und warmer Anteilnahme verfolgte das Institut den Aufstieg dieser beiden berühmten Männer zu den höchsten staatlichen Würden und versäumte keine Gelegenheit, ihnen die aufrichtige Sympathie zu bekunden. Besonders als *Schmerling* im Jahre 1848 als Reichsminister nach Frankfurt berufen und dadurch sein vorübergehender Verzicht auf die im Vereine bekleidete Würde notwendig wurde, stellte sich auch die Spar-Casse mit einem innigen Glückwunschschreiben ein.

Schmerlings Antwort vom 12. September 1848, die wie sein politisches Glaubensbekenntnis anmutet, verdient hier Aufnahme zu finden.

»Ich habe gestern« — schreibt *Schmerling* daselbst — »hier die Adresse empfangen, die Sie an mich zu richten die Güte hatten, und erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich Ihnen für die darin ausgedrückten, für mich so ehrenvollen Worte Ihrer Anerkennung und für Ihre Glückwünsche wegen meiner Ernennung zum Reichsminister meinen herzlichsten Dank ausdrücke.

Ich hatte durch ein Jahr die Ehre, in Ihrer Mitte zu sein, als mich der Ruf hieher traf, auch mein Vorleben ist vielen aus Ihnen bekannt. Sie wissen daher, daß ich stets ein warmer Anhänger und Kämpfer für die wahre Freiheit war, Sie werden — hoffe ich — sich überzeugt haben, daß ich das Gute nicht verwerfen wollte, weil es zugleich alt war, nicht im hastigen Niederreißen allein, sondern im Umbilden und Aufbauen unsere wahre Aufgabe erkannte und nicht Enthusiasmus allein, sondern ruhige Besonnenheit für die wahre Triebfeder erfolgreichen Wirkens hielt.

Ich hatte diese Grundsätze nie verleugnet, als der Zufall — denn diesem schreibe ich vor allem hiebei Einfluß zu — mich an die Spitze des Bundestages und später in das Reichsministerium führte, ich habe sie insbesondere bestätigt, als ich mit meinen gesamten Kollegen am 5. September 1848 in das Privatleben zurücktrat. Wir hatten den Mut, der Flut von Vorwürfen über Verrat der deutschen Ehre, die uns entgegenbrauste, soviel an uns lag, zu widerstreben und Deutschland vor Zerrissenheit und einem europäischen Krieg zu bewahren, der die erst erworbene Freiheit in Frage stellen würde.

Meine Herren, ich rechne die Zeit, die ich in Ihrer Mitte für eine wahrhaft großartige Anstalt wirkend zubrachte, unter die schönste meines Lebens und werde mich glücklich schätzen, nach Beendigung meiner Tätigkeit als Abgeordneter in Frankfurt nach meinem überaus teuren Österreich heimkehren zu können. Freudig will ich dann vereint mit Ihnen unserer bedeutenden Aufgabe meine Kräfte widmen.«

Die wertvolle Arbeitskraft *Schmerlings* blieb dem Institute glücklicherweise nicht lange vorenthalten. Sofort nach seiner Rückkehr nach Wien stellte er wieder seine hervorragenden Fähigkeiten in den Dienst des Institutes, und auch seine am 28. Juni 1849 erfolgte Ernennung zum Justizminister und alle seine späteren Ehrungen hinderten ihn nicht, die ihm nach dem Ableben des Grafen *Ferdinand Colloredo Mannsfeld* im September 1849 angetragene Würde eines Oberkurators der Ersten österreichischen Spar-Casse anzunehmen und sie 20 Jahre ununterbrochen beizubehalten.

Was *Bach* und *Schmerling* in glücklicher Verbindung mit *Bruck* und *Thun* für die wirtschaftliche und politische Wiedergeburt des Reiches in den Jahren 1848 bis 1851 geleistet haben, gehört der Geschichte an, und treffend faßt

Friedjung das Urteil über das Ergebnis der Tätigkeit dieser vier Reformminister in die Worte zusammen: »Wenige Staaten haben im XIX. Jahrhundert eine Periode gleich kräftiger Reform erlebt[1].«

Das noch vom Geiste des Merkantilismus diktierte Prohibitiv-System, das den Staat wie eine Fessel umgab, wurde durch einen schutzzöllnerischen Tarif abgelöst, die Zollunion mit Ungarn geschaffen, die handelspolitische Einigung mit Deutschland durch Gründung des deutsch-österreichischen Postvereines angebahnt, die strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen durchgeführt, an die Stelle der Guts- und Ortsgerichte traten Bezirksgerichte mit Einzelrichtern, denen Bezirkskollegial-, Landes- und Oberlandesgerichte und für die ganze Monarchie der Oberste Gerichtshof übergeordnet waren, die politische Verwaltung wurde Bezirkshauptmannschaften, Kreisämtern, Statthaltereien und dem Ministerium des Innern übertragen, die stramme Zentralisation in den Zentralstellen durchgeführt, der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung ausgesprochen und demgemäß die kollegiale Geschäftsbehandlung beseitigt, eine neue Unterrichtsorganisation ins Leben gerufen, und das ganze Gebäude der Reformen krönte schließlich das bedeutendste Werk österreichischer Initiative: die Durchführung der Bauernbefreiung und der Grundentlastung[2]).

Es ist einleuchtend, daß auf die vorerwähnten Reformen der Periode ab 1848, insoweit sie die innere Struktur des Staates auf eine geänderte Basis stellten, auch in den Statuten

[1]) Heinrich Friedjung »Österreich von 1848 bis 1860«, Stuttgart und Berlin 1908.

[2]) Friedjung a. a. O.

der Ersten österreichischen Spar-Casse billige Rücksicht genommen werden mußte.

Die Direktion beantragte daher bereits 1849 die Rückstellung des bei den Behörden erliegenden Entwurfes zwecks zeitgemäßer Revision.

Es wäre zu weitläufig und zu ermüdend, das nun beginnende fortwährende Hin- und Herwandern der Statutenentwürfe zwischen der Anstalt und der Regierung im Detail zu verfolgen, es genüge die Mitteilung, daß erst zehn Jahre später die Genehmigung der vorgelegten Statuten sowie der neuen Geschäftsordnung erfolgte. Die Leitung der Ersten österreichischen Spar-Casse hatte also Zeit genug, an dem eigenen Leibe zu verspüren, daß sich zwar viel in dem Staate Österreich geändert hatte, daß aber auch nach 1848 bei den Behörden nichts von largeren Tendenzen zu bemerken war, im Gegenteil in ihnen der Geist des Vormärzes fortlebte und daher auch der Formalismus wieder zu frischer Blüte gelangt war.

Diese rückschrittliche Auffassung, die bei den leitenden Stellen herrschte, fand ihre Begründung in der offenen politischen Reaktion, die mit dem kaiserlichen Patent vom 31. Dezember 1851 eingesetzt hatte[1]).

Nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz Josefs I. hatte in der inneren Staatspolitik vorerst vorübergehend der Standpunkt, den Wünschen des Volkes durch Gewährung einer Konstitution entgegenzukommen, Geltung erlangt, denn in dem kaiserlichen Manifest vom 4. März 1849, womit den Völkern die Erlassung einer »aus eigener Macht des Kaisers« verliehenen Reichsverfassung angekündigt wurde, kam deutlich die Absicht, eine freie, selbständige, unteilbare und

[1]) Vgl. über das Folgende: Dr. Gustav Kolmer »Parlament und Verfassung in Österreich«, Bd. I, Wien und Leipzig 1892.

unauflösbare konstitutionelle Erbmonarchie zu schaffen, zum Ausdruck.

»Die Einheit des Ganzen mit der Selbständigkeit und der freien Entwicklung seiner Teile«, heißt es daselbst, »—eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesamte Reich mit der Freiheit des einzelnen, der Gemeinden, der Länder unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche, gleichweit von beengender Zentralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach außen und innen zu schätzen weiß — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.«

Doch schon kurz darauf war ein voller Umschwung eingetreten. Die endgültige Niederwerfung des Aufstandes in allen Provinzen des Reiches ließ jede Rücksichtnahme auf den Volkswillen überflüssig erscheinen.

Das am 20. August 1851 erflossene kaiserliche Handschreiben an den *Fürsten Schwarzenberg* kündigte bereits die Aufhebung der übrigens nie ins Leben getretenen Verfassung vom 4. März 1849 an, und die gleichzeitigen Kabinettsschreiben an den Ministerpräsidenten und den Reichsratspräsidenten, in welchen »das Ministerium allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen verantwortlich erklärt und gegenüber jeder anderen politischen Autorität der Verantwortlichkeit enthoben wurde«, ließen keinen Zweifel darüber offen, daß der absolute Staat wieder sein unbeschränktes Regime angetreten habe.

Nach außenhin trat diese Tatsache in dem vorerwähnten kaiserlichen Patent vom 31. Dezember 1851, womit die oktroyierte Verfassung endgültig aufgehoben wurde, in Erscheinung, und lediglich »die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen« wurden ausdrücklich bestätigt.

Ein trauriger Rest der Errungenschaften des Jahres 1848!

Österreich war nun wieder in die dunkelste Reaktion zurückgesunken, und volle zehn Jahre stand die Monarchie unter dem von den beiden Stützen des Absolutismus, dem Klerikalismus und dem Militarismus, geübten Drucke.

Erst die erschreckende Notlage des Staates, welche die verfehlte Finanzpolitik der absolutistischen Ära und schließlich der unglückliche Ausgang des Krieges gegen Frankreich und Sardinien im Jahre 1859 gezeitigt hatten, schuf hier Wandel.

»Eine Staatsschuld von drei Milliarden, Maßregeln zweckwidriger Art, die nicht geändert werden konnten und die ihre nachteilige Wirkung fortsetzten, ein Defizit, das chronisch wurde, eine Bank, die insolvent war, eine Valuta, schwankend und unsicher, eine Privatwirtschaft, durch die Finanzwirtschaft des Staates in ihrer Gegenwart verkümmert, in ihrer Zukunft bedroht, das waren die Übel, welche die Regierung vorgefunden hat« — mit diesen scharfen Worten charakterisierte später *Kaiserfeld* die trostlose finanzielle Lage Österreichs bei Amtsantritt des Kabinettes *Rainer-Schmerling* am 15. Dezember 1860[1]).

[1]) Dr. Gustav Kolmer a. a. O.

Die Not des Staates war es also, welche die leitenden Kreise — im wahrsten Sinne des Wortes »der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe« — zwang, mit dem verhängnisvollen absoluten Regierungssysteme und den verknöcherten bürokratischen Formen zu brechen und an die Mithilfe des Volkes zu appellieren.

Doch nicht auf einmal, sondern nur schrittweise sollte dieser Wandel geschehen.

An dem wundesten Punkte — der Balancierung der Staatseinnahmen und -ausgaben — setzten vorerst nach Wiederherstellung des Friedens die Hebel an.

In Ausführung des kaiserlichen Handschreibens an Finanzminister *Freiherrn von Bruck* vom 11. November 1859, welches die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung »des Staatskredites in allen Teilen« und die Approbation ihres Elaborates durch den ständigen Reichsrat angeordnet hatte, wurde eine Staatsschulden-Kommission ins Leben gerufen und dem durch Hinzuziehung weiterer Vertrauensmänner der Krone »verstärkten Reichsrate« nebst der Kontrolle der finanziellen Lage des Staates die schwierige Aufgabe der Ordnung der zerrütteten Finanzen übertragen.

Der erste Schritt zur Schaffung einer Mitwirkung der Volksvertretung geschah mit dem kaiserlichen Handschreiben an den Präsidenten des verstärkten Reichsrates, *Erzherzog Rainer*, vom 19. Juli 1860, in welchem die Krone freiwillig auf ihr wichtiges Prärogativ, das Recht der Steuerleistung, zugunsten des Reichsrates verzichtete, und der Monarch sich das Budgetrecht nur im Falle einer Kriegsgefahr, »insoferne Er sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des Reichsrates nicht bestimmt finden sollte«, vorbehielt.

Nach diesem schwerwiegenden Zugeständnis war der Weg nicht mehr weit zum parlamentarischen Regime, und

die Regierung betrat denn auch bereits am 20. Oktober desselben Jahres den konstitutionellen Boden.

So war also ein voller Umschwung in der inneren Staatspolitik eingetreten, und dieser Wechsel konnte nicht ohne Einfluß auf den Geist der Behörden bleiben; es griff auch hier eine freiere, nicht an dem toten Buchstaben klebende Auffassung Platz, und diesem günstigen Stimmungswechsel war es zu verdanken, daß endlich am 14. Dezember 1859 das Ministerium des Innern den geänderten Statuten und der Geschäftsordnung der Ersten österreichischen Spar-Casse das ersehnte Plazet erteilte.

Es hatte also volle 37 Jahre gebraucht, bis die gänzlich veralteten Normen des Jahres 1822 außer Kraft gesetzt und dem Institute hiedurch wenigstens einigermaßen Bewegungsfreiheit gegeben wurde!

Die bisherige, viel zu komplizierte Organisation des Vereines erhielt in der neuen Geschäftsordnung durch Eliminierung einer Spezies von Funktionären, nämlich der Kuratoren, eine wesentliche Vereinfachung, und von nun an wurden die Geschäfte des Vereines der Spar-Casse unter der Leitung des Oberkurators von der Generalversammlung der Mitglieder, die an die Stelle des großen Ausschusses getreten war, und von der Direktion besorgt.

Bei der Aufnahme als Vereinsmitglied wurde von dem Anwerber für die Folge nicht mehr der Erlag eines Geldbetrages als eine conditio sine qua non verlangt, sondern es war dem Vereine freigestellt, auch solche Männer, welche ihm zur Förderung der Zwecke der Spar-Casse vorzüglich geeignet erschienen, zum Beitritte einzuladen, ohne von ihnen den allerdings noch als Regel beibehaltenen Erlag einer

5%igen österreichischen Staatsschuldverschreibung von 100 fl. Nom. in Anspruch zu nehmen.

Der Generalversammlung, die sich in der Regel jährlich zweimal zu versammeln und ihre Beschlüsse gewöhnlich mit absoluter Stimmenmehrheit von mindestens einem Drittel der in Wien ansässigen Mitglieder zu fassen hatte, waren alle jene Gegenstände zur Prüfung und Entscheidung vorbehalten, welche den Verein und die Spar-Casse, ferner die mit der Durchführung der Geschäfte betrauten Verwaltungsorgane und endlich die Art der Verwendung des der Anstalt anvertrauten Vermögens betrafen. Insbesondere waren ihr nachfolgende Agenden ausschließlich zugewiesen:

1. Die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.

2. Die Wahl des Oberkurators, dessen Funktionsdauer nunmehr mit sechs Jahren festgesetzt war, aus drei von der Direktion in Vorschlag gebrachten Vereinsmitgliedern, sowie seines Stellvertreters und der Direktoren.

3. Die Wahl von sechs Rechnungszensoren.

4. Die Bestimmung des Honorares für außerordentliche, nicht mit dem Vereinsdienste unmittelbar verbundene Leistungen einzelner Mitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. Statthalterei.

5. Die Festsetzung der Anzahl der Referenten und die Bestimmung ihrer Bezüge, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. Statthalterei, dann die Enthebung der Referenten von ihrer Stelle.

6. Die Festsetzung des Standes und der Bezüge der Beamten und der Dienerschaft, dann der von den Kassenbeamten zu leistenden Kautionen.

7. Die Bewilligung von Remunerationen, Aushilfen oder Gnadengaben, wenn dieselben 1000 fl. übersteigen.

8. Die Erteilung von Instruktionen, nach welchen die Direktion und ihre Hilfsorgane die Statuten und die Geschäftsordnung in Ausführung zu bringen haben.

9. Die Beratung und Entscheidung über die vom Oberkurator gehemmten Beschlüsse der Direktion.

10. Die Beratung und Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse und alle außerordentlichen Auslagen.

11. Die Prüfung und Feststellung des von der Direktion vorzulegenden Präliminares.

12. Die Anträge auf Abänderung des Zinsfußes der Einlagen, auf Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung oder auf gänzliche Auflösung der Spar-Casse.

Die Verhandlung und Schlußfassung über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände oblag der Direktion, welche außer dem Oberkurator, dessen Stellvertreter und den Referenten aus 24 Mitgliedern bestand und bei gewissen Fragen in vollen, sonst in Teilversammlungen ihre Beratungen pflog.

Zur Beschlußfähigkeit der ersteren war die Anwesenheit von 12 und der letzteren von 5, resp. 3 Direktoren nebst den Referenten erforderlich.

Die obersten Beamten und demgemäß die Exekutivorgane der Generalversammlung und der unbesoldeten Direktoren waren die Referenten, welche in der vollen Direktionssitzung aus jenen Vereinsmitgliedern, die juristische und kommerzielle Schulung in sich vereinigten, gewählt wurden.

Wie nicht anders zu erwarten war, wurden in den neuen Statuten die bisherigen Veränderungen, Erfahrungen sowie die Anordnungen des Regulatives vom Jahre 1844 und des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, weitestgehend berücksichtigt.

Der bis dahin so unangenehm empfundene Übelstand der zweifachen Währung war kurz vorher durch die mit kaiserlichem Patent vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, erfolgte Einführung einer einheitlichen Währung, der sogenannten »österreichischen Währung«, welche mit 1. November 1858 im ganzen Reiche in Geltung getreten war, beseitigt worden, und dadurch war die Erste österreichische Spar-Casse in die angenehme Lage versetzt, nur diese Währung ihrer Gebarung zugrunde zu legen.

Konform den Bestimmungen des Regulatives wurde ein Betrag von 50 kr. als Minimum und ein Betrag von 500 fl. als Maximum jeder einmaligen Einlage festgesetzt und der Höchstbetrag jedes Interessenten-Kontos mit 6000 fl. statuiert. Eine Ausnahme bildeten nur die Einlagen von Wohltätigkeits- und anderen, unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Anstalten, die in dieser Hinsicht keiner Beschränkung unterlagen, bezüglich deren Verzinsung und Rückzahlung jedoch von Fall zu Fall ein besonderes Übereinkommen mit der Anstaltsleitung zu treffen war.

In der Zinsfußfrage wurde der Leitung insoferne ein weiterer Spielraum eröffnet, als ihr in den Statuten die Berechtigung eingeräumt wurde, an dem als Regel normierten 4%igen Zinsfuß den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechende Änderungen, jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, vorzunehmen.

Als weiterer wichtiger Fortschritt muß die Bestimmung bezeichnet werden, nach welcher an Stelle der bisherigen vierteljährigen, resp. ganzmonatlichen Zinsenberechnung bei Einlagen von 1 fl. 50 kr. die ganzmonatliche und bei jenen von 3 fl. und allen durch diesen Betrag rein teilbaren höheren Summen die halbmonatliche Zinsenberechnung trat.

Die von der Ersten österreichischen Spar-Casse seit langem geübte Praxis der Rückzahlung größerer Beträge

nur gegen vorherige Kündigung wurde nunmehr auch in die Statuten aufgenommen und nur Einlagen bis zum Betrage von 100 fl. jederzeit und die mit Ende Juni und Dezember verfallenen und nicht behobenen halbjährigen Zinsen — auch dann, wenn sie diese Limite überschritten — innerhalb der nächsten sechs Monate über Verlangen behebbar erklärt. Wenn jedoch die Summe, deren Rückzahlung auf einmal oder mittelst mehrerer im Laufe von acht Tagen gestellter Ansuchen begehrt wurde, 100 fl. überstieg, so erfolgte die Rückzahlung

bei Beträgen über 100 fl. bis 500 fl. nach 8 Tagen
» » » 500 » » 1000 » » 14 »
» » » 1000 » » 2000 » » 1 Monate
und » » » 2000 » endlich nach 3 Monaten vom Tage des letzten Ansuchens gerechnet.

Schließlich erhielt der Verein in den neuen Statuten das Recht, insoferne der Reservefonds, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Verwaltungsüberschüssen und aus den verjährten Forderungen der Interessenten zusammensetzte, den Betrag von 3 Millionen fl. überschritt, den Überschuß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die neuen Statuten, welche mit 1. Jänner 1860 in Wirksamkeit traten, hatten nach dem Vorgesagten die Erfüllung so ziemlich aller Wünsche des Institutes gebracht, aber in einem Punkte waren sie die Antwort schuldig geblieben, nämlich in der Frage der Befugnis zur Errichtung von Filialen, und gerade diese Frage sollte in der allernächsten Zeit wieder akut werden.

Vom Beginn des Jahres 1861 an zeigte sich nämlich bei der Ersten österreichischen Spar-Casse ein fortwährender

Rückgang des Einlagevermögens, und die Leitung schrieb die Schuld an dieser unerfreulichen Tatsache hauptsächlich der zu niederen Verzinsung der Einlagen im Vergleich zu jener Vergütung, welche die seit Anfang der fünfziger Jahre neu entstandenen Bankinstitute ihren Deponenten gewährten, zu.

Die Bestätigung der Richtigkeit dieser Ansicht ergab sich aus der bisherigen Geschichte der Ersten österreichischen Spar-Casse selbst.

Solange kein anderes Kreditinstitut am Wiener Platze der Ersten österreichischen Spar-Casse Konkurrenz geboten hatte, zeigte deren Einlagekapital eine stetige, rasche Steigerung, und nur die Jahre 1830 und 1831, 1841 und 1848 hatten Ausnahmen gebildet; doch in diesen Zeiten waren ganz andere Ursachen vorgelegen.

Die ersten sechs Monate des Jahres 1830 hatten sich durch einen derartigen Andrang an der Einlagekasse ausgezeichnet, daß im ersten Halbjahre beinahe um 1,300.000 fl. mehr eingelegt als rückgezahlt worden war. Dazu war der Umstand der äußerst schwierigen Verwendung des Einlagekapitales getreten, so daß sich der Ausschuß im Monat Juli bewogen gefunden hatte, ernstliche Maßregeln gegen die immer häufiger werdenden größeren Einlagen zu ergreifen, nämlich Beträge über 2000 fl. C. M. überhaupt a limine abzuweisen und Summen über 1000 fl. C. M. nur mit 3½% zu verzinsen. Diese Mittel zeitigten keinerlei Erfolg. Im Laufe weniger Wochen wurden trotzdem mehrere 100.000 fl. C. M. zu 3½% eingelegt, und die abgewiesenen größeren Beträge erschienen von neuem in kleinere Partien aufgelöst.

Kaum waren jedoch 14 Tage nach den Beschlüssen verflossen, als die ganze Szene durch den Ausbruch der Julirevolution in Frankreich und die hiedurch hervorgerufene Aufregung der Bevölkerung der Monarchie plötzlich verändert wurde. Der Geldüberfluß war verschwunden, die Nachfrage nach Bargeld täglich zunehmend, die Einlagen fielen, die Rückzahlungen stiegen. So kam es, daß die Anstalt in den letzten drei Monaten des Jahres 1830 über 2,000.000 fl. C. M. rückzahlen mußte, und daß das erstemal seit Bestand des Institutes um ca. 300.000 fl. mehr rückgezahlt als eingelegt wurden.

Die Hoffnung, daß das folgende Jahr die ersehnte Ruhe und dadurch dem Institute die Heilung der Wunden bringen werde, erfüllte sich nicht.

Die durch die Weltereignisse bedingte Mobilisierung der österreichischen Armee am Beginne des Jahres 1831, das fortwährende Sinken des Kurses der Staatspapiere und vor allem die in den östlichen Teilen des Staates ausgebrochene und kurz darauf in die Residenz verschleppte verheerende Cholera bestimmten einen großen Teil der Interessenten, ihre Einlagskapitalien von der Ersten österreichischen Spar-Casse zurückzuziehen.

Die Leitung tat alles, was zur Beruhigung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich war.

Die zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr im Einverständnis mit der Sanitätsbehörde getroffenen Präventivmaßregeln wurden durch Maueranschlag und durch Zeitungspublikationen zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht. Danach durfte der Zugang in die Anstalt nur von der Seite des Petersplatzes erfolgen und der Abgang der abgefertigten Parteien nur nach der Grabenseite hin geschehen. In die zu ebener Erde für das Publikum eingerichteten Lokale wurden nur so viele Parteien eingelassen, als sie ohne nachteilige Berührung Platz finden konnten. Einlagebücher und Papiergeld waren zur Räucherung, das Metallgeld aber zur Reinigung an den eigens zu diesem Zwecke bestellten »Räucherungsdiener« zu übergeben, welcher die gereinigten Effekten

an den Kassier zu leiten und nachher die Abfertigung der Parteien zu besorgen hatte.

Alle vierzehn Tage wurden in der »Wiener Zeitung« die Ausweise über die Kassengebarung publiziert und nachfolgender, aus der Feder des bekannten Dichters und damaligen Vereinsmitgliedes *Ignatz Franz Castelli* stammender »*Offener Brief an meine lieben Mitbürger über eine unnötige Furcht*« an allen Mauerecken der Residenz und der Vorstädte plakatiert und unter die Passanten verteilt.

Liebe Mitbürger!

»Wollt Ihr Euer Geld aus der Spar-Casse herausnehmen? Ich lege das meinige hinein!

Der ungeheure Zudrang zur Spar-Casse, um das eingelegte Geld wieder zurückzuerhalten, beweist wohl, daß Ihr besorgt: Euer Geld zu verlieren. Woher diese Furcht kommt, weiß ich nicht, und da nicht der mindeste Grund dazu vorhanden ist, so kann ich nur vermuten, daß schlechte Leute, welche alles Gute gern zu untergraben und alles Vertrauen zu vernichten trachten, Euch diese Besorgnisse beigebracht haben. Nichts ist ansteckender als Furcht, und wenn zehn Personen sich über etwas ein wenig fürchten, so fürchten sich hundert schon sehr und tausend außerordentlich. Die Furcht des Armen, sein durch Mühe und Fleiß im Schweiße seines Angesichtes Erspartes zu verlieren, ist auch sehr natürlich, aber in diesem Falle nicht nur unbegründet, sondern sogar lächerlich.

Glaubt mir, liebe Mitbürger, ich würde um keinen Preis der Welt meine Feder dazu herleihen, Euch zum Vertrauen gegen dieses segensreiche Institut aufzufordern, wenn ich auch nur die kleinste Gefahr für Euch dabei sehen würde. Sicherer ist in diesen Zeiten nichts als die Spar-Casse, wenn Ihr nicht selbst diese Sicherheit untergrabt.

Ich will Euch aber nicht nur Worte, ich will Euch Beweise geben:

Ihr tragt Euer erspartes Sümmchen in die Spar-Casse. Aus den Einlagen von so vielen Tausenden werden dann große Summen, welche aber die Spar-Casse nicht bei sich liegen lassen kann, denn, da sie Euch Zinsen gibt, so muß sie wieder Zinsen zu verdienen suchen. Auf diese Art ist die Spar-Casse Euer Agent, sie tut für Euch, was ihr nicht zu tun vermöget. Allein, da sie recht wohl weiß, daß ihr das Vermögen der ärmeren Klasse anvertraut ist, so leiht sie nur Summen mit voller, mit *pupillarer Sicherheit* (das heißt mit solcher Sicherheit, welche die Gesetze für das Vermögen der Waisen fordern) aus. Auf diese Art ist das Geld, Euer Geld, womit die Spar-Casse für Euch spekuliert, auf Herrschaften und Häuser, kurz auf Hypotheken vorgemerkt, welche mindestens doppelt so viel wert sind, als hierauf geliehen worden ist, also vollkommen sicher. Damit diejenigen, welche der Spar-Casse vorstehen, hierin nicht leichtsinnig handeln können, hat ihnen der Kaiser auch einen Abgeordneten beigegeben, welcher darüber zu wachen hat.

Es versteht sich, daß die Spar-Casse immer auch so viel bares Geld in ihrer Kasse vorrätig liegen hat, um alle jene, welche herausnehmen wollen, alsogleich zu befriedigen, und selbst in Zeiten, wo bereits aus unnötiger Furcht der Andrang außerordentlich war, ist noch nicht ein einziger unbefriedigt fortgegangen.

Darum, liebe Mitbürger, habt Vertrauen in eine Anstalt, welche nur für Euch arbeitet und welche für Euch wie ein Vater für seine Kinder sorgt. Vieles kann zugrunde gehen, die Spar-Casse kann nicht zugrunde gehen! Nehmt immer von Eurem Gelde heraus, was Ihr notwendig braucht, dazu ist die Anstalt da, drängt Euch aber nicht mit brennenden Köpfen dazu, als ob schon morgens Euer Geld verloren

wäre. *Wenn ich Millionen im Vermögen hätte, ich würde mich damit für die Spar-Casse verbürgen, da ich aber diese nicht besitze, so bürge ich Euch mit etwas, was mir mehr gilt als Millionen, mit meiner Ehre dafür: Euer Geld liegt sicherer in der Spar-Casse als in Eurem eigenen Kasten.*«

Trotz aller beruhigenden Maßnahmen war jedoch der Andrang an den Rückzahlungskassen ein derartiger, daß die Direktion sich veranlaßt sah, statt des bisherigen dreimal wöchentlichen den täglichen Dienst einzuführen.

Die Bilanz des Jahres 1831 verzeichnet denn auch ein Minus der Einlagen von 1,756.214 fl. 26 kr. C. M., und während der Jahre 1830 und 1831 war die bedeutende Summe von 8,323.956 fl. 7 kr. C. M., rückgezahlt worden.

Doch die Zeiten der Besorgnisse gingen vorüber, und das Vertrauen des Publikums zur Ersten österreichischen Spar-Casse, welche während dieser Periode ihre erste Feuerprobe abgelegt hatte, blieb nicht nur unerschüttert, es hatte — wie die Folge zeigte — sogar eine neue Stärkung erfahren.

So konnte denn der Oberkurator *Graf Goëß* in der Versammlung des großen Ausschusses vom 11. Februar 1832 in Rückblick auf diese schweren Jahre mit voller Berechtigung sagen:

»Unserem Vereine bleibt die tröstende, für Biedermänner so wertvolle Beruhigung, die Verbindlichkeiten erfüllt, den Zwecken entsprochen, zur Linderung der Drangsale und Vorbeugung größerer Übel wesentlich mitgeholfen zu haben. Es darf und soll dabei nicht verkannt werden, wieviel für die Lösung solcher schwieriger Aufgaben durch den gottlob in unserem Vereine herrschenden guten Geist, durch das

Zusammenwirken der schätzbaren Mitglieder, durch die besonnene und zweckmäßige Haltung der Direktion erzielt und geleistet worden ist.«

Eine ganz vorübergehende Depression brachte dem Institute eine in der zweiten Hälfte des Jahres 1841 ausgebrochene Handelskrise, die den Zusammenbruch einiger Wiener Firmen und Geschäftshäuser in der Provinz im Gefolge hatte. Die damit stets im Zusammenhange stehenden beunruhigenden Gerüchte brachten es mit sich, daß in den fünf Monaten Juli bis November 2,042.328 fl. 57 kr. C. M. eingelegt, dagegen 3,194.398 fl. 9 kr. C. M. behoben wurden und das Jahr 1841 mit einer Verminderung des Einlagevermögens um 106.040 fl. C. M. schloß.

Eine viel schwerere Erschütterung erlitt die Erste österreichische Spar-Casse durch die bekannten Wiener Ereignisse des Jahres 1848.

Schon im Februar war unter dem Eindrucke der Pariser Revolution und vager Gerüchte von einem bevorstehenden Staatsbankerott der Ansturm der Parteien bei der Nationalbank und der Spar-Casse ein enormer. Der Münzschatz der Nationalbank nahm binnen drei Monaten um mehr als 43·4 Millionen fl. C. M. ab, so daß der Zwangskurs der Banknoten publiziert werden mußte.

»Gerüchte der freudigsten und der betrübendsten Art« — schreiben die »Grenzboten« in den ersten Märztagen über die damals in Wien herrschende Stimmung — »kreuzen sich, man weiß nicht was und wie, nur eines ist allen klar, daß in jedem Gemüte Aufregung herrscht. . . . Von einem Mann weiß ich, welcher der Situation nahestand, daß der

Fürst Metternich die Nachricht von der Abdankung Louis Philipps und der Regentschaft der Herzogin ruhig mit den Worten hingenommen hat: „Abdanken darf jeder, die Regentschaft ist nicht verfassungsmäßig, das hat Frankreich mit sich auszumachen“ — als er aber die Kreation einer Republik vernahm, blieb er leichenblaß zehn volle Minuten in seinem Sessel sitzen. So viel ist gewiß, daß ihn kein Ereignis schmerzlicher treffen konnte als dasjenige, welches die ganze Arbeit seines Lebens zerstört.

Das Mißtrauen gegen das Papiergeld ist ein allgemeines, man mußte zur Nationalbank und zur Spar-Casse doppelte Wachen zur Aufrechterhaltung der Ordnung stellen .... Die Spar-Casse wurde förmlich bestürmt, alles wollte seine Einlage heraushaben, sie verwahren im sicheren Schrein. Innerhalb zehn Tagen überstiegen die Auszahlungen die Einlagen um beiläufig 500.000 fl. C. M. Die Banknoten, mit welchen die Spar-Casse zahlte, wurden von den ängstlichen Leuten in der Filialbank flugs in Silbermünze umgesetzt, keuchend schleppten sie die Säcke heim, um auf ihnen ruhig schlafen zu können. Spar-Casse und Bank haben jedoch jeder Anforderung pünktlich entsprochen. Man hat es getadelt, daß Bank und Spar-Casse es unterließen, das Publikum im Wege der Öffentlichkeit aufzuklären und zu beruhigen, doch leider war der Tadel unbegründet, ich sage leider und habe Grund dazu, denn das Mißtrauen in alle öffentlichen Verheißungen ist seit anno 1811 so sensibel, daß jeder Schritt dieser Art das Übel nur ärger gemacht haben würde — widerlegen, beruhigen konnte man nur durch die Tat, durch promptes Zahlen, vielleicht wäre es klug gewesen, die Amtsstunden für die Zahlämter zu erweitern, das hätte überrascht und beruhigt, denn die Aufregung und Angst war so weit gediehen, daß einzelne albern und böswillig behaupteten, in der Bankkasse sei die Uhr absichtlich

vorgestellt worden, um früher schließen zu können, die Beamten zahlten die Zwanziger absichtlich weit gemächlicher als früher, wo sie zwei Gulden in einem Wurf zählten, aller Unsinn wurde gierig geglaubt, und das eben ist das Traurige an der Sache. — Was steht uns also bei wirklich ernsten Ereignissen bevor? — Wie sollen unsere Institute widerstehen, wenn die Angst, das öffentliche Mißtrauen zur zerschmetternden Lawine wird und auf sie niederstürzt? Schon war die Spar-Casse genötigt, ihre Staatseffekten, welche sie zu hohen Kursen gekauft, heute also nicht verkaufen durfte, bei der Bank zu verpfänden, um dem Andrang der Rückzahlung genügen zu können, auch dieses Auskunftsmittel konnte endlich ungenügend werden, ein Moratorium, Kündigung der Hypothekarforderungen hätte eintreten müssen, die Nachfrage nach Geld hätte sich verzehnfacht, der Weizen des Wuchers wäre in schönste Blüte getreten; die Sache ist, dem Himmel sei Dank, beschwichtigt, für wie lange? — Wer errät, was die Zukunft bringt?«

»Es ist traurig,« — läßt sich Hans Jörgel in seiner drastisch derben Art um diese Zeit vernehmen — »daß alle böswilligen Gerüchte so leicht Glauben finden, so wie d' Leut so dumm war'n, daß der Sparkassa a kein Kredit g'schenkt hab'n. Da is aber grad der Fall, daß die Sparkassa so viel bares Geld vorrätig hat, was s' nit so schnell mit pupillarmäßiger Sicherheit unterbracht hab'n. Denen ist diese Sach' erwünscht kummen, denn Beträge, die früher drei Wochen aufgekündigt werd'n mußten, hab'n s' glei auszahlt, und da hätt' nur der Schwager die dalketen G'sichter sehn soll'n, die manche g'macht hab'n, wie s' das Geld glei kriegt hab'n.«

Die Dinge nahmen ihren unaufhaltsamen Lauf.

Trotz beruhigender Publikationen seitens der Anstalt, trotzdem unter den Parteien aufgestellte Vertrauensmänner das Publikum zu beschwichtigen versuchten, hielt der Andrang unvermindert an, und die Verwirrung erreichte ihren Höhepunkt, als sich am Morgen des 18. Mai in der Stadt die Kunde von der Flucht des Kaisers und der kaiserlichen Familie nach Innsbruck verbreitete.

Die Nachfrage nach Silbergeld bei der Nationalbank wurde immer stürmischer, so daß sie am 22. Mai die Barzahlungen einzustellen gezwungen war. Nicht besser erging es der Spar-Casse.

Unter dem konsternierenden Eindruck dieser Nachricht faßte daher die Direktion den Beschluß, eine Deputation an Kaiser Ferdinand nach Innsbruck zu senden und ihn »mit Rücksicht darauf, daß seine Abwesenheit auf die Kreditverhältnisse der Nationalbank und der Spar-Casse außerordentlich nachteilig wirkt«, zur Rückkehr nach Wien zu bewegen.

Da dieser Entschluß der Anstalt von dem *Minister Baron Pillersdorf* wärmstens begrüßt wurde, begab sich die Deputation, welche aus den Mitgliedern *Freiherrn von Thysebaert*, *Ritter von Löwenthal*, *Dr. Schmitt* und *Dr. Alexander Bach* bestand, mit einem Geleitschreiben des Ministerrates versehen, Ende Mai an das kaiserliche Hoflager nach Innsbruck.

Die Bitte der Deputation hatte jedoch dasselbe Schicksal wie die übrigen zahlreichen, damals an den Kaiser gerichteten Petitionen gleichen Inhaltes: sie wurde nicht erfüllt.

Die in den Annalen der Geschichte Wiens ewig denkwürdigen Oktobertage waren ein neuer Prüfstein für das Institut.

Schon mit Beschluß vom 13. August waren die Nationalbank und die Spar-Casse »wegen der immer steigenden Aufregung« unter den Schutz des am 10. Juli eröffneten Reichstages gestellt worden, und während des Oktoberaufstandes bewachten 6 Legionäre, 16 Beamte und 8 Diener Tag und Nacht die Spar-Casse-Lokale, und jeder Akademiker und jeder Beamte erhielt 1 fl. C. M. und jeder Diener 24 kr. für die Nachtwache von der Spar-Casse als Entschädigung ausbezahlt.

Welchen schweren Anforderungen die Spar-Casse während des Jahres 1848 ausgesetzt war, beweisen die Ziffern der damaligen Bilanz, denn
während von 61.733 Parteien . . . C. M. fl. 4,040.342·13
eingelegt worden waren, betrug die
Rückzahlung an 117.178 Parteien . . C. M. fl. 13,072.841·42.

Doch trotz alledem hatte das Institut auch aus dieser verhängnisvollen Zeit das erhebende Bewußtsein gerettet, daß es voll und ganz seine Pflicht erfüllt habe, und daß diese Überzeugung auch in den breiten Schichten der Bevölkerung Wurzel gefaßt hatte, bezeugen die damals aufgekommenen und noch heute usuellen Redeformen: »So sicher wie die Spar-Casse« als Ausdruck höchsten Lobes und »da gibt die Spar-Casse was drauf«, womit der höchste Grad der Sicherheit einer Kapitalsanlage bezeichnet wird.

Die nur durch die vorerwähnten Ereignisse der Jahre 1830, 1831, 1841 und 1848 unterbrochene rasche Steigerung des Einlagevermögens der Ersten österreichischen Spar-Casse erfuhr vom Beginn der fünfziger Jahre an insoferne eine Änderung, als an die Stelle des schnellen Aufblühens eine nur langsame Zunahme trat.

Der Grund hiefür lag in der beginnenden Konkurrenz der neu gegründeten Mobiliarbanken.

Bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts war die Ausbildung des Mobiliarbankwesens in Österreich, der geringen wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, eine äußerst dürftige gewesen.

Das XVIII. Jahrhundert hatte nur Ansätze nach dieser Richtung hin gezeitigt, welche sämtlich ohne irgend welchen Einfluß auf die Folgezeit geblieben waren.

Von seinen drei Schöpfungen, dem Banco Giro (1703), der Universalbankalität (1714) und der Wiener Stadtbank (1706), waren die ersten beiden bald unter der finanziellen Inanspruchnahme seitens des Staates zusammengebrochen, und auch die Wiener Stadtbank, die auf dem gesunden Gedanken der Heranziehung des intakten Kredites der Stadt Wien basiert war, war immer mehr und mehr in die Interessensphären des Staates einbezogen worden, bis sie 1756 ihres ursprünglichen Charakters — einer vom Staate unabhängigen und separat verwalteten Anstalt — gänzlich entkleidet und in ein reines Staatsinstitut umgewandelt worden war. Dadurch hatte sie aber auch ihre ursprüngliche Mission verloren, denn bei der fortwährenden Geldklemme des Staates kam sie für volkswirtschaftliche Zwecke nicht mehr in Betracht.

Vom Beginne bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts bestand als einzige und daher nicht ausreichende bankmäßige Quelle für den industriellen und kommerziellen Kredit der gesamten Monarchie die 1816 gegründete k. k. priv. österreichische Nationalbank. Die hauptsächlichsten Träger der Befriedigung der mobilen Kreditansprüche waren und blieben demgemäß auch während dieser Periode die Privatbankiers.

Das Bild änderte sich von Grund aus, als am 18. Juni 1853 die n.-ö. Escompte-Gesellschaft und 1856 die Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien ins Leben traten.

Erstere begann bereits am 1. März 1854 mit der Übernahme von Depots gegen Kassenscheine, und besonders seit 1856, in welchem Jahre sie sich zur Erhöhung des Zinsfußes auf 5% entschlossen hatte, nahm dieser Geschäftszweig eine äußerst günstige Entwicklung.

Während nämlich

1854 die Geldeinlagen	nur	6·7	Mill. fl. C. M.	und
1855	nur	7·6	» » »	

betragen hatten, stiegen sie

1856	auf	36·5	» » » »
1857	auf	67·2	» » » »
1858	auf	70·6	» » » »
und 1859	auf	117·4	» » ö. W.[1])

Desgleichen machte die Credit-Anstalt von Anbeginn an von dem ihr in den Statuten eingeräumten Rechte der Übernahme von Geldern in laufende Rechnung ausgiebigen Gebrauch.

Durch die Konkurrenz dieser beiden neuen Bankinstitute war die Erste österreichische Spar-Casse an der Wurzel getroffen; Abhilfe tat dringend not.

Das Mittel zur Abwehr fand die Leitung vorerst in einer Erhöhung des Einlagenzinsfußes. Im Jahre 1856 wurde daher der Einlagenzinsfuß, der seit 1835 für Beträge bis 1000 fl. 3½% und bei größeren Summen 3% betragen hatte, gleichmäßig auf 4% erhöht, und in der Generalversammlung vom 1. Juli 1857 wurde dessen Hinaufsetzung sogar auf 4½% beschlossen.

Diese Maßregel erwies sich anfangs als hinreichend und zweckentsprechend. Das Einlagekapital zeigte bereits im selben Jahre eine Vermehrung von ca. 300.000 fl., im Jahre 1858

[1]) Fritz G. Steiner »Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich«, S. 100, Wien 1913.

um über 2 1/2 Millionen fl., im Jahre 1859 von über 1,200.000 fl. und erreichte 1860 den höchsten Stand seit dem Bestehen der Anstalt mit 35,704.422·73 fl.

Doch die Besserung hielt nicht lange an. Das Jahr 1861 brachte sogar eine Verminderung des Einlagekapitales um 938.074·90 fl.

Man konnte sich also keiner Täuschung mehr hingeben, neben der Preissteigerung sämtlicher Lebensmittel und der durch Schleifung der Festungswerke hervorgerufenen erhöhten Bautätigkeit lag der Grund des Rückganges doch hauptsächlich in dem Umstand, daß auch der 4 1/2%ige Zinsfuß den damaligen Geldverhältnissen nicht mehr entsprach.

Um nun den Anforderungen der Interessenten entgegenkommen zu können, erübrigte kein anderer Ausweg, als bei den Aktivgeschäften der Anstalt, also besonders bei dem Hypothekar-Geschäfte, eine korrespondierende Erhöhung des bisherigen 5%igen Zinsfußes vorzunehmen.

Doch diese Absicht war vorerst aus in der damaligen Legislative gelegenen Gründen undurchführbar.

Nach dem Wucherpatent war nämlich der 5%ige Zinsfuß bei gegebenem Unterpfand das gesetzlich zulässige Maximum. Eine Ausnahme konnte nur im Wege eines Spezialprivilegs geschaffen werden, und in dieser Beziehung lag das Beispiel der Nationalbank vor, der durch den Erlaß vom 22. September 1856 »die Variabilität des Zinsfußes je nach der Art des Kredites und den Geldverhältnissen«[1]) eingeräumt worden war.

Die Generalversammlung vom 5. Dezember 1862 beschloß daher, sich unter Hinweis auf das der Nationalbank eingeräumte Privileg an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Aufhebung der den freien Geldverkehr

[1]) Erlaß vom 22. September 1856. Vgl. W. Angerstein »Fünfundzwanzig Jahre österreichischer Finanzpolitik (1848—1873)«, S. 22, Leipzig 1874.

hemmenden Bestimmungen des Wuchergesetzes zu wenden und gleichzeitig »in Berücksichtigung der Zeitersparung für die dem Gewerbe- und Arbeiterstande angehörigen Bewohner von Wien und behufs Erweckung und Förderung des Sparsinnes« probeweise einige Exposituren in den Vorstädten einzuführen.

Die Grundzüge der Einrichtung der Exposituren waren folgende:

Der Dienst in den Filialen wird von den Beamten der Anstalt unter deren vollen Haftung versehen.

Gemeinde-(Bezirks-)Vertreter fungieren dabei als Vereinsfunktionäre. Die Expositurslokale sind dem Publikum an gewöhnlichen Sonntagen und an zwei Wochentagen geöffnet.

Die Exposituren haben Einlagen unbedingt anzunehmen, Rückzahlungen jedoch nur bis zum Betrage von 25 fl. zu leisten.

Die Errichtung von Exposituren wurde vorläufig in den von der Hauptanstalt entfernt liegenden, volkreichen Bezirken, und zwar

für Hernals und Ottakring im Gemeindehaus Hernals,
» Fünfhaus, Sechshaus, Braunhirschen, Raindorf und Rustendorf im Gemeindehaus Fünfhaus,
» Mariahilf und Gumpendorf im Gemeindehaus Gumpendorf und
» die Wieden in dem dortigen Gemeindehaus beschlossen.

In der Frage ihrer Befugnis zur Errichtung von Zweigstellen blieb die Erste österreichische Spar-Casse ihrer bisherigen Ansicht, daß sie hiezu der Genehmigung der Behörden nicht bedürfe, treu und brachte den Beschluß lediglich der Statthalterei zur Kenntnis. Diesmal akkommodierte sich die Statthalterei diesem Standpunkte, und schon in den

ersten Jännertagen des Jahres 1863 langte bei der Anstalt ein Erlaß ein, in dem sie die Absicht der Spar-Casse zur Kenntnis nahm.

Inzwischen hatte sich die Direktion an die Bürgermeister von Hernals und Fünfhaus sowie an den Bürgermeister der Stadt Wien mit dem Ersuchen um unentgeltliche Überlassung von passenden Lokalen in den betreffenden Gemeindeämtern und um Namhaftmachung von zu Vereinsfunktionären geeigneten Personen gewendet und bei allen volles Verständnis und Unterstützung gefunden.

Die Erste österreichische Spar-Casse zeigte daher dem Publikum schon mit Kundmachung vom 10. Jänner 1863 in den Journalen die bevorstehende Eröffnung der Expondituren in Hernals und Fünfhaus für 18., resp. 20. Jänner in den dortigen Gemeindehäusern an und setzte für die erstgenannte Expositur jeden Sonntag, Mittwoch und Samstag und für die letztgenannte Zweigstelle jeden Dienstag und Donnerstag als Amtstage von 1/2 9 Uhr bis 11 Uhr vormittags fest.

Die Expondituren aut der Wieden und in Gumpendorf, welche jeden Dienstag und Freitag, resp. jeden Montag und Freitag amtieren sollten, wurden am 1. September desselben Jahres dem Verkehr übergeben.

Doch der Erfolg entsprach keineswegs den Erwartungen.

Trotzdem allmonatlich in den gelesensten Journalen die Existenz der Zweigstellen den breiten Schichten der Bevölkerung vor Augen geführt wurde und obwohl man die Verlegung der Expondituren aus den Gemeindehäusern in die belebtesten Verkehrszentren, so zum Beispiel derjenigen in Fünfhaus in das Hotel Schwender, vorgenommen hatte, erfreuten sie sich doch nur geringen Zuspruches seitens des Publikums, so daß die Auslagen in keinem Verhältnisse zu dem Erträgnis standen.

Die Direktion sah sich daher schon in ihrer Sitzung vom 23. Dezember 1864 veranlaßt, die Auflassung sämtlicher Expondituren ab 12. Jänner 1865 zu beschließen.

Die Expondituren hatten also nicht die erhoffte Abhilfe gebracht, im Gegenteil, die rückläufige Bewegung der Einlagen hielt auch während ihres Bestandes unvermindert an.

Im Jahre 1863 stand einer Einlage von fl. 7,485.242·48
eine Rückzahlung von . . . . » 8,755.858·81
1864, in welchem Jahr in der Anglo-österreichischen Bank eine neue Konkurrentin im Einlagengeschäfte erwachsen war, einer Einlage von . . . . » 6,688.750·73
eine Rückzahlung von . . . . » 9,196.326·40
gegenüber, und auch im Jahre 1865 überstiegen die Rückzahlungen die Einlagen um den bedeutenden Betrag von fl. 2,101.987·52.

Eine günstige Wendung trat erst ein, als endlich der von der Ersten österreichischen Spar-Casse schon im Jahre 1862 vorgebrachte Wunsch in Erfüllung ging und sie sowie alle der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Kreditgeschäfte betreiben, durch Artikel V der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 110 bei ihren statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit wurden.

Hiedurch erst war die Erste österreichische Spar-Casse in die Lage versetzt, durch stärkere Inanspruchnahme ihrer Schuldner den Einlagsinteressenten ausgiebige Vorteile zu zuwenden. Die Generalversammlung vom 1. Dezember 1865 beschloß dementsprechend, den Einlagenzinsfuß auf 5% zu erhöhen, die Verzinsung der Einlagen von dem auf die

gemachte Einlage folgenden Werktage, resp. bei Rückzahlungen bis zu dem Werktage, welcher dem Tage der Rückzahlung vorangeht, zu berechnen und die Kündigungsfristen

bei Beträgen über 100 fl. bis 500 fl. mit 5 Tagen
» » » 500 » » 1000 » » 10 »
» » » 1000 » » 2000 » » 20 » und
» » » 2000 » mit 1 Monat festzusetzen.

Die hiedurch notwendig gewordenen Statutenänderungen erhielten kurz darauf die Genehmigung des Staatsministeriums, so daß diese neuen Bestimmungen bereits mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit traten.

Doch zunächst stiegen wieder schwarze Wolken am politischen Horizont auf.

Der »Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland« und der Krieg mit Italien, das auf Kosten Österreichs schon damals seine nationalen Aspirationen zu erfüllen hoffte, war unvermeidlich geworden, und Kaiser Franz Josef mußte neuerlich gegen seinen Willen zum Schwerte greifen.

»Ich habe alles getan,« — äußerte damals der Monarch einer Deputation des Wiener Gemeinderates gegenüber — »um den Frieden und die Freiheit Deutschlands zu erhalten, aber es ist mir von allen Seiten unmöglich gemacht worden. Es ist der schwerste Augenblick seit dem Antritt meiner Regierung[1]).«

Die harten Schicksalsschläge, die Österreich im Jahre 1866 trafen, mußten natürlich auch die Erste österreichische Spar-Casse in schwere Mitleidenschaft ziehen.

Schon nach der am 21. Juni erfolgten Kriegserklärung seitens Preußens hatten zahlreiche in Schlesien, Böhmen, Mähren und Niederösterreich gelegene Sparkassen, so die Sparkassen in Troppau, Brünn, Iglau, Zistersdorf, Ober-

[1]) Dr. G. Kolmer a. a. O.

hollabrunn und andere, ihre Wertpapiere an das Wiener Institut mit dem Ersuchen um Übernahme in die Verwahrung übersandt, doch das Publikum blieb vorläufig noch ruhig.

Erst als die Niederlage der kaiserlichen Armee bei Königgrätz (3. Juli) den nach dem Siege von Custozza genährten Optimismus der Bevölkerung gründlich zerstört hatte, begann der Ansturm auf die Spar-Casse.

Kundmachungen des Institutes in allen Wiener Tagesblättern und in Form von Plakaten in Wien und auf dem Lande des Inhaltes, daß die Erste österreichische Spar-Casse unter allen Umständen und ohne die geringste Unterbrechung ganz in der bisherigen Weise ihre Tätigkeit fortsetzen werde, brachten keine Beruhigung.

Als schließlich die preußische Armee am 14. Juli die Grenze Niederösterreichs überschritt und dadurch Wien bedrohte, griff eine förmliche Panik unter den Einlegern Platz, so daß, um den Ansprüchen gerecht zu werden, die Amtsstunden über die normale Zeit hinaus verlängert werden mußten.

Der verhängnisvolle Monat Juli schloß denn auch mit dem Ergebnis, daß an zirka 18.000 Parteien ein Betrag von fast 2 Millionen fl. rückgezahlt worden war.

Nach dem Abschlusse des Friedens mit Preußen und Italien schlugen die Verhältnisse ins gerade Gegenteil um.

In überreichem Maße strömten Einlagen dem Institute zu, so daß das Jahr 1866 trotz aller Stürme mit einem Plus der Einlagen von 2,001.332 fl. 18 kr. gegenüber den Rückzahlungen schloß.

So war denn die Erste österreichische Spar-Casse auch aus diesem Jahre schwerer Prüfung unversehrt hervorgegangen, und der Oberkurator *Schmerling* faßte in der

Generalversammlung vom 30. März 1867 seine Anerkennung in die Worte zusammen:

»Dank der Umsicht und ruhigen Klugheit der Direktion, welche in dieser kritischen Periode fast in Permanenz war, dank dem unermüdeten Eifer und der aufopfernden Hingebung unserer braven Beamten trat nicht in einem Momente eine Stockung ein, die Parteien wurden rasch befriedigt, die Spar-Casse hat neuerdings ihren wohlverdienten Ruf gerechtfertigt.«

Aber nicht nur die Geschäftsführung der Ersten österreichischen Spar-Casse war in jenen Tagen der Not eine klaglose gewesen, sie hatte auch ihren ethischen Beruf, durch mildtätige Gaben die Leiden der Hilfsbedürftigen zu lindern, in mustergültiger Weise erfaßt, und wie so oft war sie wieder mit ihren reichen Spenden für die Kriegsfürsorge an der Spitze der Wohltäter gestanden.

Der Lohn hiefür blieb nicht aus, und noch heute gibt das im kleinen Sitzungssaale des Institutes zur Schau gestellte Schreiben des Armeeoberkommandanten *Feldmarschalls Erzherzog Albrecht* vom 18. Juni 1867 Zeugnis davon, daß das patriotische Wirken der Ersten österreichischen Spar-Casse während dieser schweren Zeit auch an Allerhöchster Stelle gerechte Würdigung gefunden hat.

»Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben« — heißt es daselbst — »mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1867 in Anerkennung der nachträglich zur Allerhöchsten Kenntnis gebrachten Akte opferwilligen Patriotismus und liebevoller, werktätiger Fürsorge für die verwundeten und erkrankten Krieger der niederösterreichischen Spar-Casse die Allerhöchste Zufriedenheit auszusprechen geruht.

Es gereicht mir zum wahren Vergnügen, diese huldvolle Anerkennung hiemit zum Ausdruck zu bringen.«

Schon vor Erlaß der oberwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1865 über die den Kreditanstalten zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen hatte das Staatsministerium in richtiger Würdigung der schwierigen Lage der Sparkassen überhaupt eine Revision des Sparkassenregulatives vom Jahre 1844 mit Erlaß vom 9. Juni 1865, Z. 10.704, in der Richtung in Anregung gebracht, »daß diese um das öffentliche Wohl hochverdienten Institute von allen jenen Beschränkungen befreit werden, welche angesichts der gesteigerten Konkurrenz anderer Kreditinstitute und dem allgemein ausgebildeten Kreditwesen die Betriebskraft derselben lähmen und ihnen die Befolgung ihrer vorgezeichneten öffentlichen Bestimmung immer mehr erschweren«.

Der besondere Charakter der Sparkassen sollte in Hinkunft einzig und allein in der ihnen auferlegten Verpflichtung, die kleinsten Beträge als Einlagen anzunehmen und die ihnen anvertrauten Gelder in einer die möglichste Sicherheit gewährleistenden Weise fruchtbringend anzulegen, gewahrt werden.

Bevor jedoch das Staatsministerium den Entwurf einer diesfälligen Regierungsvorlage dem Kaiser unterbreitete, wollte es die Ansichten und Wünsche des Wiener Institutes vernehmen.

Die Erste österreichische Spar-Casse wies in ihrem Gutachten vom 18. November 1865 darauf hin, daß ein allgemeines, für alle Sparkassen gleichförmiges Regulativ weder zweckmäßig noch notwendig erscheine, sondern die einzige Grundlage der Befugnisse der einzelnen Sparkassen das jeder Sparkasse gegebene Statut sein solle. Sollte aber ein allgemeines Regulativ von der Regierung als Bedürfnis erkannt werden, so seien in dieses nur sämtliche Sparkassen gleichmäßig berührende Bestimmungen aufzunehmen und bei Prüfung der Statuten stets den für ihre Wirksamkeit maßgebenden Ortsverhältnissen weitestgehend Rechnung zu tragen.

Da die wesentlichsten Hindernisse, welche bisher einer den jeweiligen Geld- und Zeitverhältnissen entsprechenden verzinslichen Anlage des Verwaltungsvermögens sowie einer beschleunigten Exekution der Hypothekarforderungen entgegengestanden, durch die Verordnung vom 28. Oktober 1865 inzwischen beseitigt worden waren, so begnügte sich die Direktion, die Erfüllung nachstehender Wünsche für alle Sparkassen in Antrag zu bringen:

1. Die Gewährung möglichster Selbständigkeit in der Verwaltung und Gebarung der eigenen und anvertrauten Kapitalien. Demgemäß Abschaffung der im bisherigen Regulativ enthaltenen Normen über das Ausmaß des auf ein Einlagebuch zulässigen Höchstbetrages, der Kündigungsfristen und des fixen Zinsfußes für Einlagen, ferner Aufhebung der im § 19 des Regulatives gezogenen engen Grenzen der Verwendung der Fonds und Bewilligung der Anlage der Kapitalien in jeder die erforderliche Sicherheit gewährleistenden Art und

2. Beseitigung des im Regulativ ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Mitglieder des Vereines der Spar-Casse von jeder Teilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Gelder ausgeschlossen seien und bei Darlehen niemals in das Verhältnis von Schuldnern der Anstalt treten dürfen, ferner Abschaffung des gleichfalls im Regulativ enthaltenen Axioms, daß diejenigen Vereinsmitglieder, welche die Verwaltung besorgen, es unentgeltlich tun müssen, da dies der Praxis aller übrigen Kreditinstitute widerspricht und eine Honorierung im Interesse der Heranziehung tüchtiger Kräfte gelegen sei.

Neben diesen alle Sparkassen betreffenden Wünschen nahm die Erste österreichische Spar-Casse, da sie in Wien als dem Sitze sämtlicher Bankinstitute unter ganz besonderen Verhältnissen zu wirken berufen war, noch weitergehende

Postulate für sich in Anspruch und unterbreitete am 16. März 1866 der Regierung die Bitte um Änderung der Statuten nach zweifacher Richtung:

1. Daß ihr die Berechtigung erteilt werde, Hypothekardarlehen nicht allein in barem, sondern auch in Pfandbriefen zu verleihen, und

2. daß die Rückzahlung der Einlagebeträge, welche einer Kündigung unterliegen, auf Verlangen der Parteien auch in unverzinslichen, mit Ablauf der jeweiligen Kündigungsfristen fällig werdenden Kassenanweisungen geleistet werden dürfen.

Bevor jedoch das Schicksal dieser Anträge weiter verfolgt werden kann, ist es notwendig, vorerst einen kurzen Blick zu werfen auf den Werdegang der Allgemeinen Versorgungsanstalt sowie auf die bisherige Verwendung der Fonds durch die Erste österreichische Spar-Casse.

VI. Kapitel.

Die Reform der Allgemeinen Versorgungsanstalt in den 1850er und 1860er Jahren.

Schon gegen Ende der vierziger Jahre war es klar geworden, daß die Allgemeine Versorgungsanstalt keineswegs die bei ihrer Begründung gehegten Erwartungen gerechtfertigt habe, und daß die ganze Anlage des ihr zugrunde liegenden Planes an schweren Gebrechen leide.

Allerdings konnten die Schöpfer der Versorgungsanstalt nur in geringem Maße hiefür verantwortlich gemacht werden, denn sie waren zweifellos von der besten Absicht geleitet und von der bestimmten Hoffnung erfüllt, auch durch diese Anstalt ebenso wie durch die Erste österreichische Spar-Casse ein Werk wohltätigen Zweckes zu schaffen.

Woran es aber gebrach, das war die Erfahrung in versicherungstechnischen Fragen zur Zeit der Gründung der

Versorgungsanstalt, da damals das Gebiet des Lebensversicherungswesens eine vollständige terra incognita war, und die dürftigen Erfahrungen, die in dieser Richtung die Franzosen und Engländer gemacht hatten, in Österreich und Deutschland so gut wie unbekannt waren. Dazu kam der vollständige Mangel jedweder Statistik.

Den besten Beweis hiefür bildet die Tatsache, daß noch in dem Zeitraume von 1830 bis 1840 in verschiedenen Ländern Deutschlands Anstalten ins Leben gerufen wurden, die der Allgemeinen Versorgungsanstalt nachgebildet waren und auch in ihre Statuten die fehlerhaften Bestimmungen ihres Vorbildes aufgenommen hatten.

So wurden im Jahre 1833 die »Allgemeine Renten-Anstalt« zu Stuttgart, 1835 in Karlsruhe die »Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogtume Baden« und 1838 die »Preußische Renten-Anstalt« und überdies in Dresden, Hannover, Darmstadt und anderen Orten ähnliche Institute begründet.

Es war also auch bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt wie so häufig auf den Gebieten menschlichen Wissens und Könnens das Dichterwort: »Grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldener Baum« zur Wahrheit geworden.

Die Vorwürfe, die damals in immer steigendem Maße gegen die Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt vom Jahre 1824 erhoben wurden, gipfelten hauptsächlich in folgenden Punkten:

Vor allem beinhaltete die Bestimmung, daß die Interessenten einer Klasse trotz einer 10—15jährigen Altersdifferenz untereinander gleiche Rechte, also die nämlichen Dividenden genossen, eine zweifellose Bevorzugung der jüngeren Teilhaber, wozu noch erschwerend der Umstand

trat, daß die Erreichung der Maximaldividende von 500 fl. in der Regel wieder nur den jüngeren Interessenten dieser Klasse zustatten kommen konnte. Ferner waren die Besitzer von Teileinlagen in entschiedenem Vorteil gegenüber den Inhabern von Rentenscheinen, denn jede auf Teileinlagen gemachte Nachlage wurde zum jeweiligen Zinsfuß der Klasse verzinst, und hatte eine Teileinlage durch Verlosung, durch Nachzahlungen oder auch durch sukzessive Zuschreibung der Teildividenden die Höhe einer vollen Einlage erreicht, so erhielt deren Besitzer auch die volle Klassendividende.

Es bestand also kein Unterschied zwischen den ursprünglich vollen und nachher ergänzten Einlagen.

Die notwendige Konsequenz hievon aber war, daß die Dividenden viele Jahre überhaupt nicht stiegen und wenn auch, nur eine minimale Zunahme aufwiesen.

Einen weiteren wichtigen Angriffspunkt bildeten die sogenannten »Dotationsüberschüsse«.

Wie bereits erwähnt, hatten nämlich die vollen Einlageinteressenten der I. bis inkl. IV. Klasse einen Anspruch auf eine 4%-, 4¼%-, 4½%-, resp. 4¾%ige Verzinsung ihrer Einlagen, während den in den V. bis VII. Klassen rangierenden Interessenten eine 5½%-, 6%-, resp. 6½%ige Dividende gebührte.

Nachdem nun der Spar-Casse-Verein als Verwalter der Versorgungsanstalt nach § 55 der Statuten die Kapitalien der letzteren gegen pupillare Sicherheit anzulegen hatte und auf diesem Wege nur ein 5%iges Erträgnis zu erzielen war, andrerseits der Spar-Casse aber nur die Verpflichtung oblag, so viele Kapitalien in Evidenz zu halten, als zur Bedeckung der jeweiligen Dividenden aller Gesellschafter erforderlich waren, so genügte bei den I. bis IV. Klassen die Hinterlegung von je 160, 170, 180, resp. 190 fl. an Dotierungen, während

die V., VI. und VII. Klassen an Bedeckungen je 220, 240, resp. 260 fl. für jede volle Einlage von 200 fl. erforderten.

Nun hatten aber die Jahre des Bestandes erwiesen, daß die Zahl der Teilnehmer der untersten Klassen jene der Interessenten der Klassen V bis VII bedeutend überstieg und demgemäß die Kapitalsersparnisse die Kapitalszuschüsse überragten. Der daraus resultierende Gewinn, die Dotationsüberschüsse, waren ursprünglich, da ein separater Reservefonds der Versorgungsanstalt in den Statuten vom Jahre 1824 nicht vorgesehen war, der Spar-Casse zugeflossen. Bereits 1841 hatte indes der Ausschuß den Beschluß gefaßt, alljährlich aus dem Gewinne der Versorgungsanstalt drei Fünftel auszuscheiden und zur Begründung eines Reservefonds zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der schwachen Besetzung gewisser Klassen stand noch ein weiterer Übelstand.

Damit nämlich die Teilnehmer an einer Klasse der Maximaldividende von 500 fl. C. M. teilhaftig würden, mußte für jede Einlage in dieser Klasse ein Kapital von 10.000 fl. C. M. vorhanden sein. Da es aber Klassen gab, in denen infolge der geringen Beteiligung ein derartiger Kapitalsstand nicht zu erreichen war, so ergab sich die Konsequenz, daß oft kaum der letzte Überlebende aus dem Klassenvermögen in den Genuß der in Aussicht gestellten Maximalrente gelangen konnte, wobei überdies wieder in Betracht zu ziehen war, daß die älteren Interessenten a priori von diesem Bezug ausgeschlossen waren.

Schließlich krankte der Plan an einem Grundfehler, der notwendig in Kürze die Kritik der Interessenten herausfordern mußte, nämlich daran, daß das Vermögen der einzelnen Klassen und Jahresgesellschaften beim Aussterben auf die übrigen Klassen und Jahresgesellschaften überzuströmen hatte

und daher die Interessenten nur Nutznießer, aber nicht die eigentlichen Besitzer ihres Klassenvermögens waren.

Mit anderen Worten, durch dieses System der Kapitalsansammlung sparten die Interessenten für künftige Generationen.

Die Erkenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Planes und zahlreiche publizistische Angriffe seitens der Mitglieder der Versorgungsanstalt veranlaßten die Leitung, vorerst mit Ende 1850 die Annahme neuer Einlagen zu sistieren.

Gleichzeitig wurde der Professor der Mathematik am Johannaeum in Graz, *F. Hartner*, mit der Ausarbeitung neuer Statuten betraut.

Der von letzterem vorgelegte Statutenentwurf wurde im Dezember 1850 vom Ausschuß angenommen, veröffentlicht und jedermann, besonders aber Fachmänner, aufgefordert, Verbesserungsvorschläge an die Administration einzusenden.

Der Aufruf war von günstigem Erfolge begleitet; der Professor der höheren Mathematik an der Universität Graz, *Dr. Knar*, lieferte ein Gutachten, das einen tauglichen Weg zur Reorganisierung wies und die Grundlage der Reformbestrebungen des Jahres 1851 gebildet hat.

Nachdem die Redaktion der neuen Statuten nach den Anregungen des Professors *Dr. Knar* beendet war, wurde der Entwurf noch wiederholten Beratungen in einem Komitee, das aus Mitgliedern der Administration und der Interessenten zusammengesetzt war, unterzogen, die über diese Beratungen abgefaßten Protokolle im September 1851 durch die »Wiener Zeitung« veröffentlicht und überdies besonders in Druck gelegt.

Der auf diese Weise zum zweiten Male redigierte Statutenentwurf wurde vom Ausschuß des Spar-Casse-Vereines in seiner Versammlung vom 19. November desselben Jahres angenommen und im Februar 1852 den Behörden zur Genehmigung vorgelegt.

Trotzdem nun die Spar-Casse alles aufgeboten hatte, um die Interessenten zur Mithilfe an dem Reformwerk zu bestimmen, verstummten doch die Angriffe nicht. Im Gegenteil, zu den meritorischen Vorwürfen traten nun auch persönliche, die Ehrenhaftigkeit der Leitung schwer verletzende Beschuldigungen.

Damit hatte aber die Geduld ihr Ende erreicht, und der Oberkurator *Schmerling* stellte an das Handelsministerium namens der gesamten Administration die Bitte, daß ungesäumt eine strenge Untersuchung der Verwaltung der Versorgungsanstalt durch eine eigene Kommission zur Widerlegung der Anwürfe angeordnet werden möge.

Die Regierung kam dem Ersuchen bereitwilligst nach, und Jahre hindurch wurde die Vermögensgebarung und das Vorgehen der Administration eingehendst geprüft, bis endlich am 10. Juli 1856 der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei, Z. 30356, erfloß, der der Administration der Versorgungsanstalt die volle Ehrenrettung brachte.

»Bei der vorgenommenen, sehr umständlichen und eindringlichen Untersuchung, welcher die Verwaltung der mit der Ersten österreichischen Spar-Casse vereinigten Allgemeinen Versorgungsanstalt über ein von dem Herrn Oberkurator der ersten Anstalt im Namen der gesamten Administration gestelltes Ansuchen unterzogen wurde,« — heißt es in diesem Erlaß — »ist auf die von mehreren Seiten gegen die Anstalt erhobenen Beschuldigungen, dann auf die Behandlung der Interessenten hinsichtlich ihrer statutenmäßigen Ansprüche und endlich auf die Gebarung mit den nicht zugunsten der Anstalt verwendeten Erträgnissen eine besondere Rücksicht genommen worden.

Es hat sich aus dieser Untersuchung das Resultat ergeben, daß den Administratoren weder der Vorwurf einer statutenwidrigen noch einer ungenauen, unvorsichtigen oder gar unredlichen Vermögensverwaltung gemacht werden kann.«

Der der Regierung im Februar 1852 zur Genehmigung unterbreitete und auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 20. Oktober 1861 am 23. Jänner 1862 vom Staatsministerium genehmigte Statutenentwurf der Allgemeinen Versorgungsanstalt enthielt nebst allgemeinen Bestimmungen besondere Normen, die teils in Form von Zusatzbestimmungen zu den Statuten vom 4. Oktober 1824 deren Härten für die bis Ende 1850 der Versorgungsanstalt beigetretenen Mitglieder mildern sollten, teils die Rechte und Pflichten der künftigen Teilnehmer festlegten und endlich eine für beide Kategorien geltende Geschäftsordnung aufstellten.

Bei der Festsetzung der Zusatzbestimmungen für die von 1825 bis Ende 1850 in 26 Jahresgesellschaften und mit 230.491 Einlagen beigetretenen 120.033 Teilnehmer war als oberster Grundsatz die Norm anerkannt worden, daß die alten Statuten ein für die Administration unverbrüchliches Gesetz sind, von dem sie zum Nachteil der Interessenten oder auch nur eines Teiles derselben nicht abweichen könne und dürfe.

Es war daher eine Verbesserung der Genüsse dieser Mitglieder nur mit Hilfe jener Beträge zu erreichen, welche die Administration nach Bestreitung angemessener Verwaltungsauslagen erübrigte, sowie jener Summen, welche bei dem unveränderten Bestande der alten Statuten den künftigen Teilnehmern zugefallen wären, da letztere hierauf noch kein Recht erlangt haben. Da Beträge letzterer Art aber erst dann allmählich verfügbar wurden, wenn das Aussterben der Jahresgesellschaften eintrat, somit offenbar nur den gegenwärtig jüngeren Teilnehmern zugute kommen konnten, so erforderte es die Billigkeit, die Verwaltungsüberschüsse den an Jahren ältesten Teilnehmern der Anstalt allmählich zuzuführen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, faßte der Spar-Casse-Verein bereits im Jahre 1850 den Beschluß, nicht allein auf die aus der Unternehmung der Allgemeinen Versorgungsanstalt zu erzielenden Verwaltungsüberschüsse in Hinkunft Verzicht zu leisten, sondern auch den aus dieser Anstalt bis zum Jahre 1850 bereits erzielten Gewinn auszuweisen und zum Vorteile der bis zu dem genannten Jahre der Versorgungsanstalt beigetretenen Teilnehmer zu verwenden.

In Ausführung dieses Beschlusses verpflichtete sich der Spar-Casse-Verein

1. im § 47 der Zusatzbestimmungen, die Einlageüberschüsse, welche sich bei der Dotierung der Rentenkapitale aller in den vier jüngeren Klassen gemachten Einlagen ergeben haben, insoferne auszuweisen und aus den Mitteln der Ersten österreichischen Spar-Casse zu vervollständigen, als sie nicht bei Bildung der Jahresgesellschaften sogleich wieder zur höheren Dotierung der in den V. bis VII. Klassen gemachten Einlagen verwendet oder an die Erben von inzwischen verstorbenen Teilnehmern wieder rückgezahlt oder endlich in dem zu Ende des Jahres 1850 bestandenen Reservefonds der Versorgungsanstalt vorhanden gewesen sind, und

2. im § 48 der Zusatzbestimmungen, das der Administration bei dem Abgange jedes einzelnen Teilnehmers nach den bisherigen Statuten zustehende Verzehntungsrecht bedeutend zu ermäßigen und hiedurch die Erbschaft zugunsten der Teilnehmer zu erhöhen.

Die nach erfolgter Dotierung der in den vier jüngeren Klassen vom Jahre 1825 bis Ende 1850 gemachten vollen und teilweisen Einlagen erzielten Einlageüberschüsse betrugen zusammen C. M. fl. 792.165·18 oder ö. W. fl. 831.773·56. Hievon wurden zur höheren Dotierung der in den V. bis VII. Klassen der 26 Jahresgesellschaften gemachten vollen oder

teilweisen Einlagen wieder verwendet	C. M. fl. 94.475·—
an die Erben von abgegangenen Teilnehmern in barem zurückgezahlt . .	» » » 20.497·24
bei den eingetretenen Stornierungen einzelner Einlagen den Rentenkapitalien wieder zugeführt	» » » 970·7
endlich waren im Reservefonds der Versorgungsanstalt Ende 1850 an solchen Überschüssen vorhanden . .	» » » 204.779·36
zusammen	C. M. fl. 320.722·7
oder	ö. W. fl. 336.758·22

Es hatte daher der Spar-Casse-Verein nach dem Vorhergesagten eine Summe von

. . .	ö. W. fl. 495.015·34
nebst 5% Zinsen vom 1. Jänner 1851, welche bis zum Schluß des Jahres 1861	» » » 289.254·81
betrugen, ... zusammen	ö. W. fl. 784.270·15

aus den Mitteln der Ersten österreichischen Spar-Casse zur Vervollständigung des Dotationsüberschußfonds an die Allgemeine Versorgungsanstalt abzuführen.

Da jedoch demgegenüber von Seite der Ersten österreichischen Spar-Casse zur Deckung der Regieauslagen der Versorgungsanstalt für die Jahre 1850 bis inkl. 1861 Vorschüsse per zus.	ö. W. fl. 293.311·16
geleistet worden waren, so verminderte sich obiger Betrag auf	ö. W. fl. 490.958·99
und nachdem ferner der Reservefonds der Allgemeinen Versorgungsanstalt bis Ende 1861 auf	» » » 109.618·58
gesunken war, so betrug am 1. Jänner 1862 der Dotationsüberschußfonds .	ö. W. fl. 600.577·57

Die Bestimmung des Dotationsüberschußfonds ging dahin, bei dem Wegfall jedes Teilnehmers der I., II., III. und IV. Klasse der bestehenden Jahresgesellschaften die bei der Dotierung der ursprünglichen Einlagen erzielten Einlageüberschüsse dem Vermögen der betreffenden Klasse zuzuführen und hiedurch die Erbschaft der überlebenden Teilnehmer zu erhöhen.

Demgemäß wurden die Überschüsse, welche von Einlagen der von 1825 bis Ende 1849 mit Tod abgegangenen Teilnehmer der genannten Klassen erzielt worden waren, im Betrage von ö. W. fl. 70.431·31 aus dem Dotationsüberschußfonds den Rentenkapitalien der bezüglichen Klassen, der die Verstorbenen angehörten, im Laufe des Jahres 1862 als ein zu 5% verzinsliches Kapital zugeführt, während die nach dem Vorgesagten resultierenden Dotierungen der Klassen im Falle des Ablebens eines Teilnehmers seit 1850 aus dem Reservefonds der Allgemeinen Versorgungsanstalt erfolgt waren, und aus diesem Vorgang erklärt sich denn auch die auffallende Verminderung desselben in den Jahren 1850 bis 1861.

Die in den drei älteren Klassen für die ursprünglichen Einlagen geleisteten Kapitalszuschüsse wurden dagegen beim Abgange der Teilnehmer aus dem Rentenkapitale der betreffenden Klassen nicht ausgeschieden, sondern die von der Administration aus den Einlageüberschüssen der vier jüngeren Klassen zur Deckung verwendete Summe von ö. W. fl. 99.198·75 dem Dotationsüberschußfonds allmählich aus dem Erwerbe der Anstalt auf die noch zu besprechende Art zugeführt.

Nach den bisherigen Statuten wurde beim Abgang jedes Teilnehmers aus dessen Anteil an dem Rentenkapital der Klasse, von welchem die stets einer 5%igen Verzinsung dieses Anteiles entsprechende Dividende des Sterbe- oder

Austrittsjahres ermittelt wurde, vorerst seine testamentarischen oder gesetzlichen Erben entfertigt und von dem Reste 10% der Administration für Zuschüsse und Regiekosten, die restlichen 90% aber den überlebenden Teilnehmern der Klasse des Ausgeschiedenen zugewiesen.

Im Wege dieser Verzehntung hatte die Administration von 1825 bis 1850 fl. 75.033·33 empfangen, von 1851 an wurde jedoch ihr Anteil auf das folgende, in die Zusatzbestimmungen aufgenommene Maß reduziert.

Danach hatte die Administration bei einer vollen Einlage nur von jenem Teil des baren Einlagebetrages, welcher nicht an die Erben abzuführen war, 10% zu beziehen. Handelte es sich dagegen um eine teilweise Einlage, welche bei dem Abgang eines Teilnehmers ohnedies im vollen Betrage an die Erben rückzuerstatten war, so gebührten der Administration 10% von dem durch Zinsen oder auf andere Art aus den Mitteln der Anstalt entstandenen Zuwachse.

Ein Beispiel möge dies illustrieren. Angenommen, ein Teilnehmer einer vollen Einlage von 210 fl. ö. W., für welche eine Dividende von 20 fl. ermittelt wurde, ginge mit Tod ab und an seine Erben wäre noch ein Betrag von 30 fl. hinauszuzahlen. Nach den bisherigen Statuten hatte die Administration von dem Anteil am Rentenkapital der Klasse, welches der Dividende von 20 fl. entsprach, also von 400 fl., resp. nach Abzug der den Erben gebührenden 30 fl. von 370 fl. 10%, also 37 fl. als Erbschaft anzusprechen gehabt, während ihr nach der in den Zusatzbestimmungen festgesetzten Ermäßigung des Verzehntungsrechtes von derselben Einlage per 210 fl. abzüglich obiger 30 fl., sohin restlich von 180 fl. 10%, also 18 fl. zugute kamen.

Hatte also die Zurückführung der Dotationsüberschüsse den Zweck, den Anteil der überlebenden Teilnehmer an

dem Rentenkapital der vier jüngeren Altersklassen und hiedurch deren Dividende zu erhöhen, so bewirkte die Ermäßigung des Verzehntungsrechtes der Administration die Ausdehnung dieses Vorteiles auf alle Klassen.

Da ferner im Jahre 1850 vom Spar-Casse-Verein der Beschluß gefaßt worden war, über dieses Jahr hinaus neue Jahresgesellschaften nicht zuzulassen, so mußte notwendig mit dem bisherigen Prinzip der Kapitalsansammlung gebrochen und an dessen Stelle jenes der Kapitalsaufzehrung gesetzt werden.

Demgemäß eröffneten denn auch die Zusatzbestimmungen den bis 1850 der Versorgungsanstalt beigetretenen Mitgliedern durch Schaffung eines Auflösungsfonds, bezw. eines Leibrentenfonds, die Möglichkeit, das von ihnen eingelegte Kapital bis zum Erlöschen der bestehenden Jahresgesellschaften vollkommen aufzuzehren, somit nicht bloß das Erträgnis ihres Vermögens allein, sondern auch das Vermögen selbst als Dividende zu beziehen.

Der einfachste Modus, die Aufzehrung des Vermögens der Anstalt durch die Teilnehmer im Wege der sofortigen Umwandlung des Rentenkapitales der einzelnen Klassen in Leibrenten zu bewerkstelligen, war nicht anwendbar, weil das Rentenkapital nicht hinreichte, um jedem Teilnehmer für jede seiner Einlagen die statuierte Maximaldividende zuzuwenden, und es mußte daher ein Mittel gefunden werden, um dies auf indirektem Wege zu erreichen.

Das Naheliegendste war nun, hiezu die künftigen Einkommensüberschüsse zu verwenden, auf die der Spar-Casse-Verein bereits in seiner Ausschußsitzung vom 30. April 1850 Verzicht geleistet hatte.

Gemäß den Zusatzbestimmungen war daher aus den Einkommensüberschüssen, welche nunmehr durch die geänderten Normen die Gebarung der Versorgungsanstalt in

Aussicht stellte, vor allem ein Abgang, welcher sich bei der Revision des für die bisherigen Teilnehmer bereits aus den Mitteln der Ersten österreichischen Spar-Casse begründeten und nunmehr durch die Versorgungsanstalt zu erweiternden Leibrentenfonds ergeben sollte, zu ersetzen und ferner ein Rückgang der Dividenden nach Möglichkeit zu verhindern.

Von den restlichen Einkommensüberschüssen waren, falls die Spar-Casse einen Vorschuß zur Deckung der Verwaltungsauslagen an die Versorgungsanstalt geleistet hatte, 10% bis zur Tilgung desselben an die Spar-Casse zurückzuzahlen, weitere 10% waren dem Dotationsüberschußfonds so lange abzuführen, bis hiedurch jene Zuschüsse an Kapital ersetzt sind, welche zur höheren Dotierung aller in den drei ältesten Klassen der bestehenden Jahresgesellschaften gemachten Einlagen von der Anstalt geleistet worden waren, weitere 40% endlich waren zur Bildung eines Reservefonds für die bestehenden 26 Jahresgesellschaften zu verwenden, da der Ende 1861 mit 109.618 fl. 58 kr. ausgewiesene Reservefonds — wie bereits erwähnt — an den Dotationsüberschußfonds zu übertragen war.

Die sohin verbleibenden Einkommensüberschüsse waren endlich dem zu gründenden Auflösungsfonds zuzuführen, dem die Bestimmung oblag, nach Maßgabe der Fondsmittel den an Jahren ältesten Teilnehmern der 26 Jahresgesellschaften für jede volle Einlage von 200 fl. C. M. oder 205 fl. ö. W. eine Leibrente von jährlich 500 fl. C. M. oder 525 fl. ö. W. zuzuwenden, und die für die Bildung der Leibrenten jeweils erforderlichen Kapitalsbeträge wurden in dem sogenannten Leibrentenfonds hinterlegt.

Bei dem Übertritt eines Teilnehmers in den Leibrentenfonds wurde er mit seiner Einlage in derjenigen Klasse, in welcher er eingereiht war — geradeso als ob er gestorben wäre —, statutenmäßig abgefertigt; nur wurde ein etwaiger

Abfertigungsbetrag nicht seinen Erben, sondern dem Auflösungsfonds zugeführt. Im Falle des wirklichen Ablebens eines derartigen Teilnehmers wurde jedoch seinen Erben der volle Betrag der Leibrente ausbezahlt.

Das gleiche Prinzip, das bei dem Übertritt eines einzelnen Teilnehmers in den Leibrentenfonds zum Ausdruck gekommen war, nämlich dessen Abfertigung nur aus jenen Mitteln der Anstalt, auf die keiner der Teilnehmer einen statutenmäßigen Anspruch erheben konnte, zu bewirken, wurde auch dem Vorgang bei der Auflösung einer Jahresgesellschaft, resp. bei dem Übertritt aller Mitglieder derselben in den Leibrentenfonds zugrunde gelegt, indem nach den Zusatzbestimmungen nur dasjenige der Aufzehrung zugeführt wurde, was auf die sogenannten *imaginären*, d. i. auf die nach 1850 errichtet gedachten Jahresgesellschaften entfiel.

Das Vermögen einer zur Auflösung zu bringenden Jahresgesellschaft wurde daher nicht nur unter die bis Ende 1850 entstandenen und noch tatsächlich bestehenden 26 Jahresgesellschaften, sondern in so viele gleiche Teile zerlegt, als vom Beginne der Versorgungsanstalt, nämlich von 1825 an bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem zur Auflösung der betreffenden Jahresgesellschaft geschritten wurde, Jahre verflossen waren, und jeder bestehenden Jahresgesellschaft wurde der aliquote Teil des Vermögens zugewiesen.

Angenommen die Auflösung der Jahresgesellschaft 1825 würde im Jahre 1885 verfügt worden sein und diese hätte ein zu vererbendes Vermögen von 1,200.000 fl. besessen, so wäre diese Summe in 60 gleiche Teile zu teilen gewesen, so daß auf jede der dann noch bestehenden 25 Jahresgesellschaften ein Betrag von 20.000 fl., daher zusammen auf alle 500.000 fl. entfallen wären. Auf den den Anteilen der imaginären Jahresgesellschaften von 1851 bis 1885 gleichkommenden Rest per 700.000 fl. hätten aber nur die Interessenten der Jahresgesellschaft 1825, nie aber die Mitglieder der übrigen Jahresgesellschaften Anspruch erheben können, selbst dann nicht, wenn sämtliche Teilnehmer der Jahresgesellschaft 1825 gestorben gewesen wären.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, statuierten die Zusatzbestimmungen, daß eine Jahresgesellschaft auch dann als erloschen zu betrachten ist, wenn derjenige Anteil des Vermögens der ganzen Jahresgesellschaft, der nunmehr auf jene Jahresgesellschaften entfiele, die nach dem Jahre 1850 eröffnet werden konnten (also in obigem Beispiel die 700.000 fl.), hinreichend ist, dem noch vorhandenen Reste der Jahresinteressenten die Maximaldividende als Leibrente zu gewähren.

Sollte endlich das Vermögen aller bis zum Ende des Jahres 1850 gebildeten und noch nicht erloschenen Jahresgesellschaften mit Einschluß des Dotationsüberschuß-, Auflösungs- und Reservefonds genügen, um jedem Teilnehmer dieser Jahresgesellschaften für jede seiner Einlagen eine Leibrente jährlicher 525 fl. ö. W. zuzuwenden, so sollten alle Jahresgesellschaften als erloschen betrachtet und die nach Begründung der Leibrenten verbleibenden Beträge dem Reservefonds der vom Jahre 1862 an der Versorgungsanstalt neu beigetretenen Mitglieder übertragen werden.

Gleichzeitig mit den für die bis Ende 1850 der Versorgungsanstalt beigetretenen Teilnehmer geltenden Zusatzbestimmungen wurden neue, auf wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Statuten für künftige Mitglieder kundgemacht und auf dieser Basis die Versorgungsanstalt ab 1862 dem Publikum wieder zugänglich gemacht.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser neuen Statuten waren in Kürze folgende:

Als Einlagen wurden nur durch die Zahl 20 restlos teilbare Beträge in ö. W. angenommen und die Renten-

scheine in der Regel nur über 100 fl., eventuell bei kleineren Beträgen über 20 fl. ausgefertigt.

Der Aufnahmswerber konnte Einlagen entweder für sich oder für eine bestimmte dritte Person und unter verschiedenen Bedingungen leisten, und zwar entweder ohne oder mit dem gewöhnlich unwiderruflichen Vorbehalt einer bei seinem Ableben fällig werdenden besonderen Abfertigung, welche dem nach Abzug der bereits ausbezahlten Renten sowie der Rente des Sterbejahres verbleibenden Reste der gemachten Einlage entsprach und seinen Rechtsnachfolgern oder einem bestimmten Dritten zu erfolgen war, oder ohne oder mit Verzicht auf jene Renten, welche in den auf das Eintrittsjahr folgenden drei Jahren oder nachher in drei späteren ununterbrochen folgenden Jahren zur Auszahlung gelangten.

Unter den erwähnten Bedingungen wurden von Personen, welche bis zum Ende des Beitrittsjahres das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, gegen Ausstellung von Erlagscheinen auch Akonto-Zahlungen, »Drangaben« à 10 fl., welche vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres an dekursiv ganzjährig und nach dem Alter des Interessenten von fünf zu fünf Jahren steigend verzinst wurden, angenommen. Wie bei den früheren Interimsscheinen wurden auch hier diese Zinsen insolange der Drangabe zugeschrieben, bis diese hiedurch oder durch Nachlagen den Betrag von 20 fl. erreicht hatte und demgemäß ein Rentenschein ausgefertigt wurde, wobei aber im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen der Teilnehmer so behandelt wurde, als ob die Einlage in dem Jahre der Komplettierung gemacht worden wäre.

Der Minimalbetrag für Nachlagen war außer im Fall der letzten Ergänzung 2 fl. und wurden je 2 fl. mit 8 kr. verzinst.

Die beitretenden Mitglieder wurden zum Zweck der Rentenberechnung nach dem Alter, das sie am Schluß des

Eintrittsjahres erreichten, in 13 Klassen geteilt, und zwar gehörten Teilnehmer in dem Alter bis einschließlich fünf Jahren in die 1. Klasse und so weiter von 5 zu 5 Jahren ansteigend in die folgenden Klassen, so daß Teilnehmer mit einem Alter über 60 Jahren in der 13. Klasse rangierten. Für jede dieser 13 Klassen und für jede der vorerwähnten Bedingungen wurden auf Grundlage einer nach den bisherigen Erfahrungen der Versorgungsanstalt gebildeten Sterblichkeitstabelle die einer Einlage von 100 fl. zukommende wahrscheinliche Jahresrente berechnet und nach diesen Verhältniszahlen die wirkliche Jahresrente für jeden einzelnen Teilnehmer ermittelt.

Bei der Berechnung der wahrscheinlichen Jahresrenten wurde von einer zweifachen Voraussetzung ausgegangen, nämlich

1. davon, daß alle Teilnehmer derselben Klasse und von gleichen Beitrittsbedingungen in gleichem, und zwar in dem niedrigsten Klassenalter stehen, außer in der 1. und 2. Klasse, wo alle Teilnehmer während der ersten 10, resp. der ersten 5 Jahre in dem höchstmöglichen Alter stehend angenommen wurden. Ferner

2. davon, daß die Verzinsung ganzjährig dekursiv stattfindet, und daß sie in der 1. Klasse ursprünglich 4%, in jeder folgenden Klasse um $^1/_{20}$% mehr betrage und überdies in den 12 jüngeren Klassen von 5 zu 5 Jahren jedesmal um $^1/_{20}$% so lange steigen soll, bis sie einer Verzinsung in der Klasse 13 mit $4^3/_5$% gleichkommt, worauf keine Steigerung mehr Platz greift.

Das Maximalausmaß der Jahresrente für jede einzelne volle Einlage von 100 fl. wurde wie bisher mit dem Zweieinhalbfachen, das ist mit 250 fl., und für eine Einlage von 20 fl. demgemäß mit 50 fl. festgesetzt und gleichzeitig der

höchste Bezug eines Teilnehmers aus der Versorgungsanstalt mit 4000 fl. jährlich normiert.

Reichte nun die für eine einzelne Einlage entfallende Zinsrente oder die Summe aller für sämtliche Einlagen desselben Teilnehmers entfallenden Zinsrenten zu $4\frac{3}{5}$% kapitalisiert hin, um die für eine einzelne Einlage erreichbare höchste Leibrente oder im zweiten Falle um eine Leibrente von 4000 fl. zu begründen, so mußte der Übertritt des betreffenden Teilnehmers mit dieser einzelnen, resp. mit allen seinen Einlagen notwendig in den Leibrentenfonds, welcher aus gewissen Anteilen des Stammvermögens und den zuzuschreibenden Zinsen gebildet wurde, ab 1. Jänner des folgenden Jahres erfolgen.

Außer in diesen beiden obligatorischen Fällen konnte jeder Teilnehmer, welcher das 50. Lebensjahr überschritten hatte, freiwillig mit jeder einzelnen ganzen Einlage, die mindestens 5 Jahre vorher gemacht worden war und auf der kein Vorbehalt der besonderen Abfertigung haftete, oder bei Einlagen von mehr als 20 fl. mit einem durch die Zahl 20 restlos teilbaren Betrage derselben in den Leibrentenfonds übertreten.

Zum Zwecke des Übertrittes in den Leibrentenfonds wurde für jede übertretende Einlage das ihrer letzten Zinsrente zu $4\frac{3}{5}$% entsprechende Kapital aus dem Stammvermögen, welches sich aus sämtlichen Einlagen, jenen Renten, auf die verzichtet worden war und aus gewissen Überschüssen des Reservefonds zusammensetzte, ausgeschieden und mit diesem Betrage eine Leibrente für den Teilnehmer begründet, wobei die Berechnung der zum Ankauf einer Leibrente erforderlichen Summe unter Annahme einer $4\frac{1}{2}$% dekursiv ganzjährigen Verzinsung auf Grundlage der erwähnten Sterblichkeitstabelle zu geschehen hatte.

Das Recht zum Bezug der Rente begann mit dem 1. Jänner des der Einlage folgenden Jahres, und die Auszahlung aller Zins- und Leibrenten erfolgte ganzjährig verfallen, und zwar der unveränderlichen Leibrenten am 2. Jänner und der variablen Zinsrenten unmittelbar nach der längstens im Monate März zu veranlassenden Publizierung der ermittelten wirklichen Jahresrenten.

Jede Rente mußte spätestens bis Ende November des Fälligkeitsjahres bei der Anstalt oder bei einer Kommandite behoben werden, widrigenfalls 10% von der Rente in Abzug gebracht und dem Reservefonds zugeführt wurden.

Sollte eine fällige Rente bis Ende Mai des dem Verfallstage folgenden Jahres nicht behoben sein, so wurde der betreffende Teilnehmer mittelst Edikt in der »Wiener Zeitung« aufgefordert, bis längstens Ende November desselben Jahres seine Rechte auszuüben. Im Falle fruchtlosen Ablaufes dieser letzten Frist wurde der Teilnehmer als in diesem Jahre gestorben betrachtet und der Abfertigungsbetrag einstweilen in dem Reservefonds hinterlegt, und es hatten diejenigen, welche einen Anspruch auf den Abfertigungsbetrag erhoben, das Ableben des Teilnehmers nachzuweisen. Abgesehen von diesem Fall der statutenmäßigen Todeserklärung erfolgte der Austritt eines Teilnehmers aus der Versorgungsanstalt durch den Tod oder durch Ausschließung. Starb ein Mitglied im Jahre seines Beitrittes, so wurde seine bare Einlage, gleichgültig unter welchen Bedingungen sein Beitritt erfolgte, im vollen Betrag an dessen Rechtsnachfolger oder an jene Personen, zu deren Gunsten die Einlage geschah, ausbezahlt. Wenn der Todesfall später eintrat, so erhielten die Bezugsberechtigten unter allen Umständen die Rente des Sterbejahres, daher auch dann, wenn auf den Bezug der Rente zeitweilig Verzicht geleistet worden war und im Falle des

Beitrittes unter dem Vorbehalt einer besonderen Abfertigung überdies die letztere.

Die Ausschließung endlich traf jenen dolosen Teilnehmer, welcher falsche, verfälschte oder fälschlich auf seine Person bezogene Urkunden, auf Grund welcher er die Einreihung in eine höhere Altersklasse oder den Bezug einer höheren Leibrente bewirkt hatte, entweder selbst beibrachte oder für den diese von einer dritten Person mala fide beigebracht worden waren. In diesem Falle verfiel die Einlage des ausgeschlossenen Teilnehmers dem Reservefonds, und es stand der Anstalt das Recht zu, den ungiltig erklärten Rentenschein und alle auf Grund dieser Urkunden ausbezahlten Renten zurückzufordern.

Die schließlich mit den vorstehend in Kürze skizzierten Bestimmungen für die bis Ende 1850 der Versorgungsanstalt beigetretenen und für die nach diesem Termin beitretenden Teilnehmer gleichzeitig publizierte neue Geschäftsordnung brachte, nebst anderen minder erwähnenswerten Neuerungen, die Erfüllung eines alten, wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsches der Mitglieder, indem letztere ihre Vertretung in der Administration und in der Generalversammlung erhielten.

Das ursprüngliche Verlangen, den Teilnehmern durch direkte Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte eine Ingerenz auf die Verwaltung der Versorgungsanstalt zu verschaffen, war zwar vom Staatsministerium abgewiesen worden, aber es wurde immerhin in der Geschäftsordnung den vierzig höchstbeteiligten Interessenten das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung sowie der Wahl von zwölf Administratoren aus ihrem Kreise zugebilligt und hiedurch den Teilnehmern ein hinreichender Einfluß auf die Gebarung des Institutes gewährt.

VII. Kapitel.

Die Veranlagung der Fonds der Ersten österreichischen Spar-Casse und ihr Einfluß auf die Entwicklung des Hypothekarkreditwesens.

In der Periode vom Tode Kaiser Josefs II. bis zum Jahre 1848 trug das Wirtschaftsleben der Habsburgermonarchie den Stempel fast vollkommener Stagnation, und Stillstand bedeutet in der Volkswirtschaft eines Staates mehr als anderswo Rückschritt.

Während die übrigen Staaten Europas schon in den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts kräftige Ansätze zur Schaffung neuer Verkehrs- und Unternehmungsformen und demgemäß neuer Kreditformen zeigten, verharrte Österreich bis 1848 in der väterlichen Bevormundung eines jeder Neuerung und jedem Fortschritt unzugänglichen Feudalismus.

Der in dem Metternich'schen System verkörperte Grundsatz der unbedingten Aufrechterhaltung alles Bestehenden ging Hand in Hand mit der aus dem Wesen des Polizeistaates entspringenden Forderung, jedweden Zusammenschluß — sei es auch nur zu wirtschaftlichen Zwecken — zu verhindern.

Aus diesem mit Angst gepaarten Konservatismus der leitenden Staatsmänner konnte begreiflicherweise die Volkswirtschaft Österreichs keine neuen Impulse schöpfen, im Gegenteil, er konnte nur und mußte lähmend auf sie wirken.

Die geringe Entwicklung der im Wirtschaftsleben wichtigsten Kapitalsassoziation, der Aktiengesellschaft, die schwache Ausdehnung des Börsenverkehres sowie die mangelhafte Entfaltung des Mobiliar- und Immobiliarkreditwesens während dieses Zeitraumes waren in erster Linie die Folgen des herrschenden Geistes.

Die im XVIII. Jahrhundert als Aktiengesellschaften ins Leben gerufene Handels-Compagnie und die nahezu 100 Jahre

später gegründete Nationalbank, sowie die wenigen Eisenbahnunternehmungen und die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verdankten ihre Entstehung einem landesherrlichen Spezialprivileg, einem Oktroi, sie trugen daher öffentlich-rechtlichen Charakter und waren in den Augen des eudämonistischen Polizeistaates öffentliche Körperschaften. Im privatwirtschaftlichen Verkehr war die Unternehmerform der Aktiengesellschaft zur Zeit der Gründung der Ersten österreichischen Spar-Casse so gut wie unbekannt und demgemäß die Tätigkeit der damals in Österreich allein existierenden Fondsbörse, der Wiener Börse, hauptsächlich auf Geschäfte in öffentlichen Obligationen und Wechseln beschränkt.

Erst die mächtigen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des Jahres 1848 und der darauf folgenden Aufschwungsperiode schufen der modernen Entwicklung auch nach diesen beiden Richtungen hin freie Bahn.

Unter diesen tristen Verhältnissen und bei dem geringen Betriebskapital, das der Ersten österreichischen Spar-Casse bei ihrem Entstehen zu Gebote stand, waren die Verwendungsmöglichkeiten ihrer Fonds auch dementsprechend engbegrenzte, und die Statuten vom 9. Juli 1819 verzeichnen als solche nur den Ankauf öffentlicher Staatspapiere oder von Aktien der k. k. priv. österreichischen Nationalbank sowie den Eskont von in Wien zahlbaren Wechseln, welche mit den Zeichnungen von drei anerkannt sicheren Firmen, deren wenigstens eine beim n.-ö. Wechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind.

Doch schon die nächsten Jahre brachten eine erfreuliche Weiterung. Die dem jungen Institute zufließenden zahlreichen Stifter- und Befördererbeiträge sowie die reichen Einlagen ermöglichten es der Spar-Casse schon im Jahre 1821 auch das Hypotheken- und Lombardgeschäft unter ihre Agenden aufzunehmen und in den Statuten vom 24. Jänner 1822 die

Verwendung aller ihr eigentümlichen und anvertrauten Summen »vorzüglich und größten Teiles« in Darlehen auf inländische Realitäten mit pupillarer Sicherheit sowie in Vorschüssen auf Aktien der Nationalbank und auf österreichische Staatspapiere oder Lose festzusetzen.

Die näheren Anleitungen hiezu gab die gleichzeitig in Kraft tretende Instruktion. In derselben war bestimmt, daß von dem gesamten Stiftungs- und Einlagekapitale 40% in Vorschüssen auf inländische Realitäten, 30% in Vorschüssen auf österreichische Staatspapiere, Lose und Aktien der priv. österreichischen Nationalbank und im Eskont sowie 30% zum Ankaufe ebensolcher Effekten zu verwenden sind, wobei es jedoch dem Ausschuß vorbehalten blieb, dieses proportionelle Verhältnis jederzeit nach Bedarf einer Änderung zu unterziehen.

Hypothekardarlehen konnten gegen pupillarmäßige Sicherheit auf alle inländischen Realitäten, deren Wert nach rektifikatorischen Einlagsextrakten und authentischen Zinserträgnissen zu beurteilen war, mit Ausschluß der Substitutionskörper und der Besitzungen in Ungarn bis zum Höchstbetrage von 10.000 fl. C. M. und nicht unter 2000 fl. C. M. auf unbestimmte Zeit gegen beiden Teilen zustehende halbjährige Kündigung erteilt werden. Die Direktion gab zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit in der »Wiener Zeitung« bekannt, welche Summen zur derartigen Vergebung gegen gesetzliche, d. i. 5% Zinsen bei der Anstalt bereit liegen und innerhalb welcher Zeit die Darlehenswerber die Gesuche einzubringen haben.

Vorschüsse auf Aktien der österreichischen Nationalbank, österreichische Staatspapiere und Lose verlieh die Spar-Casse nur dann auf längstens drei Monate und bis zu fünf Sechstel des im Börseblatt des vorhergehenden Tages notierten Kurses, falls der Vorschußwerber gleichzeitig der Kasse einen mit

den Zeichnungen von einer oder zwei Firmen versehenen Wechsel sowie einen Brief des Inhaltes einhändigte, daß diese Effekten der Anstalt zu Regreßzwecken im Falle der Nichteinlösung des Wechsels übergeben seien. Bei einer beim n.-ö. Wechselgerichte protokollierten Firma begnügte sich die Spar-Casse mit einem Solawechsel, während Private Tratten auszustellen hatten, deren Akzeptant hier domiziliert und als rechtlicher Mann bekannt sein mußte.

Abgesehen von diesen durch Wertpapiere bedeckten Wechseln eskontierte die Spar-Casse nur solche in Wien zahlbare, nicht bloß domizilierte Wechsel, welche die Unterschriften von drei anerkannt sicheren Firmen, von denen wenigstens eine beim n.-ö. Wechselgerichte protokolliert sein mußte, trugen. Die Stelle einer der Firmen konnte die Fertigung eines anerkannt rechtlichen, »womöglich haus- oder landsässigen Mannes« vertreten. Den Ankauf von Staatspapieren, Losen und Aktien der Nationalbank endlich besorgten über Weisung der Direktion eigens bestellte Börsekommissäre.

Daß die Erste österreichische Spar-Casse die Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden in ihre Interessensphäre zog, war vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus um so wichtiger, als das Feld der Realkreditorganisation in Österreich bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts ein fast völlig unbebautes war; die erstickende Atmosphäre, die im Vormärz über Österreich lagerte, konnte auf das Wachstum von Immobiliarkreditinstituten keinen gedeihlichen Einfluß nehmen. Immerhin reichen aber die Wurzeln des Immobiliarkreditwesens in die Zeit des absterbenden Feudalismus hinein, und es waren ständische Bestrebungen seit der Wende des XVIII. Jahrhunderts, die immer mächtiger anschwellend

in Böhmen, Mähren und besonders in Galizien auf Errichtung von Realkreditorganisationen abzielten.

Von Erfolg gekrönt waren diese Anläufe nur in dem letztbezeichneten Lande, wo sie 1841 nach zwanzigjährigen Bemühungen zur Gründung der »Galizischen Ständischen Kreditanstalt« führten, und gerade der Werdegang dieses Institutes gibt Zeugnis von der geringen Zuneigung, die die Regierung damals derartigen Plänen entgegenbrachte.

Der vom galizischen Landtag bereits im Jahre 1822 ausgearbeitete Statutenentwurf eines Bodenkreditinstitutes war nämlich 1825 den Behörden zur Erwirkung der Sanktion durch den Kaiser vorgelegt worden. Doch die galizische Landesregierung würdigte diese Anregung keiner eingehenderen Erledigung, sondern sandte 1826 als Antwort den Ständen ein Exemplar des gedruckten Rechnungsabschlusses der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Versorgungsanstalt mit dem Bemerken, daß die kreditbedürftigen Grundbesitzer aus dieser Quelle schöpfen könnten[1]).

Mitbeigetragen zu dieser ablehnenden Haltung der Regierung mag wohl auch der Umstand haben, daß damals gerade ein Entwurf eines »Vereines von Vaterlands-Freunden zur Errichtung einer Hypotheken-Credits-Anstalt für den gesamten österreichischen Kaiser-Staat«, den der Oberkurator der Spar-Casse *Graf Goëß* ausgearbeitet hatte, bei den Behörden in Beratung stand.

Schon im Jahre 1822 hatte sich nämlich *Graf Goëß* dem obersten Kanzler *Grafen Saurau* gegenüber im Prinzip bereit erklärt, einen Plan einer universellen Hypothekenanstalt zu entwerfen, falls ihm hiezu die Allerhöchste Bewilligung erteilt würde. *Graf Saurau* stand diesem Antrage anfangs skeptisch gegenüber. »Es stehe zwar erst zu erwarten,

[1]) Dr. Fritz Schulte »Die Bodenkreditinstitute der österr.-ungar. Monarchie 1841—1910«, S. 43, Leipzig und München 1912.

ob eine Hypothekenanstalt bei den heutigen Verhältnissen einen günstigen Erfolg verspreche« — äußert er sich in seinem Vortrag vom 19. Februar 1823 an den Kaiser —, »wo es so verschiedene Wege gibt, Geld auf schnellere und ergiebigere Weise als nach dem gewöhnlichen Zinsfuß fruchtbringend zu machen, wo der Handel mit Staatspapieren zu großem Gewinn lockt und die Unzuverläßlichkeit der gerichtlichen Schätzungen die Geldbesitzer über die Sicherheit des Darlehens zweifelhaft macht. Indessen, da sich der rühmliche Eifer des *Grafen Goëß* für alles Gute, die Reinheit seiner Absichten bei diesem Antrag nicht verkennen lasse, dürfte sein Anerbieten angenommen und er zur Verfassung eines solchen Entwurfes aufgefordert werden[1]).«

Diesem Votum gemäß erfloß am 11. März 1823 die kaiserliche Entschließung: »Ich genehmige, daß *Graf Goëß* den beabsichtigten Entwurf verfasse.«

Im September desselben Jahres legte *Graf Goëß* dem obersten Kanzler den Plan vor und ersuchte ihn, denselben durch erfahrene und rechtliche Männer vorläufig prüfen zu lassen. *Graf Saurau* lud verschiedene Landstände der Monarchie, Gutsbesitzer und hohe Beamte zur Teilnahme ein und im Frühjahr 1825 konstituierte sich der Verein zur Errichtung einer allgemeinen österreichischen Hypotheken-Credits-Anstalt.

Der Fonds der Anstalt sollte nach dem Plan des *Grafen Goëß* gebildet werden:

1. durch 100.000 Stück Aktien à Nom. 2000 fl. C. M., wovon 1000 fl. in barem und 1000 fl. in Hypothekenscheinen, Pfandbriefen, Vorschußscheinen, verzinslichen und unverzinslichen Hypothekenkassenbillets entrichtet werden konnten;

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 1141 ex 1823 und Nr. 2740 ex 1825 (Entwurf eines Planes für eine Hypothekenanstalt von Graf Goëß).

2. durch bare, auf kürzere oder längere Dauer an die Anstalt gegebene verzinsliche Einlagen;

3. durch Einlagen ganzer unbeweglicher Güter und die dabei eingehenden Gebühren und Zinsen;

4. durch Ausfertigung von Pfandbriefen und die dafür zu beziehenden Gebühren und Zinsen, und

5. durch Ausfertigung von Vorschußscheinen und die damit verbundenen Gebühren und Zinsen.

Demgemäß sollte die Anstalt in folgende Abteilungen zerfallen:

a) in das Aktiengeschäft,

b) in das Aufnahmsgeschäft,

c) in das Geschäft der Ausfertigung der Hypothekeneinlagen,

d) in das Geschäft der Ausfertigung der Pfandbriefe,

e) in das Geschäft der Ausfertigung der Vorschußscheine, und

f) in das Auswechslungsgeschäft.

Ad *a*. Zur Zeichnung des Aktienkapitales sollten in der Hauptstadt jeder Provinz Subskriptionen in der Art eröffnet werden, daß jeder Subskribent den Betrag von 100 fl. C. M. als Anzahlung zu erlegen hat und, sobald 10.000 Stück Aktien subskribiert sind, hatte die provisorische Wirksamkeit der Hypotheken-Credits-Anstalt zu beginnen. Drei Monate nach Kundmachung der Eröffnung hatte jeder Aktionär 3 Quartalsraten à 300 fl. und am Ende des 4. Quartales den Rest von 1000 fl. C. M. in barem oder in Kassenbillets, Hypothekeneinlagscheinen, Pfandbriefen oder Vorschußscheinen zu erlegen und erhielt über jeden Teilerlag einen Schein, bei der Restzahlung aber die Aktie mit den angehefteten Zins- und Dividendenkupons ausgefolgt.

Ad *b*. Das Aufnahmsgeschäft bestand darin, daß jedermann bei der Anstalt Beträge über 1000 fl. C. M. gegen

aufkündbare, verzinsliche, auf den Überbringer lautende und bei der Auswechslungskasse nach Verlauf der bedungenen Aufkündzeit jederzeit zahlbare Kassenbillets erlegen konnte.

Um den Mißbrauch der Anstalt durch Spekulanten zu verhindern, wurde festgesetzt, daß unter drei Monaten keine Zinsen vergütet werden und andrerseits wurden Besitzern von Kassenbillets, welche diese durch 4, 6, 12, 18 oder 24 Jahre nicht aufkünden, als Belohnung ihrer Sparsamkeit verhältnismäßige Prämien in Aussicht gestellt.

Ad *c*. Jedes unbewegliche landtäfliche oder grundbücherliche, in der Monarchie gelegene Gut konnte von dem vollständigen Landtafel-, Grundbuchs- oder Rustikalbesitzer auf 5, 10, 15 oder 20 Jahre an die Hypotheken-Credits-Anstalt als Beitrag zum Gesellschaftsfonds abgetreten und dadurch der Einleger — ohne Aktionär zu sein — Interessent des Institutes werden. Für die Dauer dieser Zession wurde die Anstalt Eigentümerin der Realität, der Zedent blieb jedoch deren Fruchtnießer. Für derartige Einlagen fertigte die Anstalt auf sie selbst lautende verzinsliche Hypothekeneinlagscheine samt Zinsen und Gewinn- (Prämien-) Kupons aus, für welche dem Überbringer auf jedesmaliges Verlangen der volle Nennwert des Scheines abzüglich der noch nicht fälligen Zinsen und Gewinn-Prämien (Kupons) ausbezahlt wurde. Dagegen hatte dieser Einlageinteressent beim Abschluß des Geschäftes eine bestimmte Gebühr für jedes Einlagejahr, ferner die halbjährigen Zinsen vom Einlagekapital und schließlich an bestimmten Terminen Kapitalsabstattungen oder beim Ende des Vertrages das ganze Kapital zu leisten. Im Falle des Verzuges in der Zinsen- oder Kapitalszahlung stand der Anstalt das Recht des Verkaufes oder der Verpachtung der Realität zu.

Für jede Teilzahlung wurde dem Einleger ein verzinsliches, aufkündbares Kassenbillet ohne Prämienkupons ein-

gehändigt und nach vollständiger Berichtigung des Einlagekapitales das Eigentum an dem übergebenen Reale dem Interessenten wieder übertragen.

Ad *d*. Der vollständige oder unvollständige Landtafel-, Grundbuchs- oder Rustikal-, also der Allodial- sowohl als der Lehens-, Fideikommiß- und Substitutionsbesitzer konnte durch von der Hypotheken-Credits-Anstalt ausgestellte, auf den Überbringer lautende und auf ein bestimmtes Reale intabulierte verzinsliche Schuldscheine, d. i. Pfandbriefe, Interessent der Anstalt werden. Pfandbriefe konnten nur für den pupillarmäßigen Wert ganz lastenfreier unbeweglicher Güter oder, falls bereits Lasten darauf haften sollten, nur insoweit, als dadurch der pupillarmäßige Wert nicht überschritten wurde, von drei zu drei Jahren gegen halbjährige Kündigung und unter der Bedingung sofortiger Fälligkeit des Kapitales, falls die Realität über den pupillarmäßigen Schätzungs- oder Vertragswert verschuldet werden sollte, ausgefertigt werden. Gegen diese Pfandbriefe zahlte die Anstalt bei ihrer Auswechslungskasse an den Präsentanten bei Verfall den Kapitalsbetrag, inzwischen aber die Kuponzinsen, oder über Verlangen jederzeit den um die noch nicht fälligen Kuponzinsen verminderten Nominalbetrag. Der Pfandbriefbesitzer seinerseits war zur Berichtigung der Ausfertigungs- und Einverleibungsgebühr sowie der Zinsen und des Kapitales verpflichtet, doch stand es der Anstalt frei, den Pfandbrief nach Ablauf um drei Jahre zu verlängern.

Ad *e*. Die Anstalt stellte ferner gegen Verpfändung von Produkten zwischen drei und sechs Monate zahlbare verzinsliche Vorschußscheine aus, welche an den Überbringer zahlbar lauteten, das verpfändete Objekt enthielten und bei der Auswechslungskasse gegen Vergütung der Zinsen für die nicht abgelaufene Zeit nach dem vollen Nennwert bezahlt wurden. Der Schuldner hatte außer einer Gebühr die Zinsen

monatlich an die Anstalt und bei Ablauf der Vorschußzeit den Vorschuß zu bezahlen oder um Verlängerung der Darlehensdauer bittlich zu werden.

Ad *f.* Die Auswechslungskasse empfing Zahlungen

a) in C. M. und in allen gesetzlichen Silber- und Kupfermünzen,

b) in Gold oder fremden Münzen und zahlte

a) in vertragsmäßiger Valuta oder

b) in ihren unverzinslichen Hypotheken-Kassenbillets, d. i. in auf Sicht zahlbaren, an den Überbringer lautenden Anweisungen der Anstalt. (Letztere durfte solche Kassenbillets nur bis zu zwei Drittel des Wertes der von ihr emittierten Hypotheken-Einlagescheine, der Pfandbriefe und Vorschußscheine ausfertigen und mußte überdies ein Drittel durch bare Fonds gedeckt sein. Dagegen konnte die Anstalt an verzinslichen aufkündbaren Kassenbillets so viele emittieren, als Kapitalien in dem Hypothekar- und Pfandgeschäfte verwendet sind und durch Hypotheken-Einlagescheine, Pfandbriefe oder Vorschußscheine bedeckt werden konnten.)

Außer diesen Bestimmungen enthielt der Plan, welchem eine ausführliche Begründung sowie eine hypothetische Berechnung über den Fonds, den Gewinn und die Lasten beigeschlossen war, noch Verfügungen über die Administration der Anstalt, während die Details der Durchführung einem später zu erlassenden Reglement vorbehalten blieben.

So gesund und für die damalige Zeit jedenfalls sehr beachtenswert einzelne Anregungen des Entwurfes des *Grafen Goëß* waren, so scheiterte dessen Ausführung doch vor allem an der Unmöglichkeit, bei der geringen Kapitalskraft der Bevölkerung und besonders des Grundbesitzes ein so bedeutendes Aktienkapital flüssig zu machen. Trotzdem gebührt gerade diesem Elaborat das Verdienst, daß es die Grundlage für manche in der Folgezeit von der Ersten österreichischen

Spar-Casse angenommene Maßregeln gebildet und für manche Aufgaben, die spätere Institute zu lösen versuchten, den Weg gewiesen hat.

Graf Goëß war sich auch von Anfang an der Schwierigkeit seines Planes voll bewußt und hatte daher parallel mit dieser Aktion eine zweite eingeleitet, welche die Errichtung von Hypothekeninstituten mit Hilfe der Ersten österreichischen Spar-Casse in den beiden am meisten geldbedürftigen Ländern Böhmen und Galizien durch deren Landeschefs zum Gegenstand hatte.

Von der richtigen Ansicht geleitet, daß auch hier das Geld der nervus rerum sei, hatte sich *Graf Goëß* bereits mit Schreiben vom 12. März 1825 namens der Ersten österreichischen Spar-Casse dem Oberstburggrafen von Böhmen *Grafen Kolowrat*, dem bekannten Antipoden *Metternichs*, und dem Gouverneur von Galizien *Grafen Taffe* gegenüber erbötig gemacht, eine halbe Million fl. C. M. zur Verfügung zu stellen, falls diese beiden Landeschefs die Bildung von Hypothekenvereinen nach dem Muster der preußischen Landschaftssysteme und besonders nach dem jüngsten Beispiel des Großherzogtums Posen in die Wege leiten wollten.

Doch auch dieser Antrag führte nicht zum Ziele. Das Projekt kam nicht über verbindliche Worte hinaus.

Unter diesen Umständen blieb der Ersten österreichischen Spar-Casse nichts übrig, als die Sache selbst in die Hand zu nehmen und, ihren Mitteln entsprechend, in bescheidenen Dimensionen dem Grundbesitz helfend beizustehen.

Bis zum 1. Oktober 1826 hatten die Erste österreichische Spar-Casse und die ihr angegliederte Allgemeine Versorgungsanstalt, welch letztere nach ihren Statuten ihre Fonds ausschließlich zur Gewährung von pupillarmäßigen Realdarlehen zu verwenden hatte und nur, falls keine solchen angeboten wurden, zum Ankauf von in Metallmünze verzinslichen

öffentlichen Fondsobligationen berechtigt war, die für die jungen Institute relativ bedeutende, im Vergleich zum Kreditbedarf des Grundbesitzes natürlich minimale Summe von 2,649.377·14 fl. C. M. an Darlehen für Realitätenbesitzer bewilligt. Es war daher eine in den Berichten jener Zeit ständig wiederkehrende Klage, daß die Spar-Casse mit Gesuchen förmlich überschüttet werde und nur ein kleiner Teil berücksichtigt werden könne.

Um die projektierte Aushilfe nun möglichst ergiebig zu gestalten, mußte vor allem auf ein Mittel zur Heranziehung tunlichst vieler und großer Einlagen und da besonders der Waisen- und Pupillengelder, deren Anlage nach Ansicht der Gerichte auf ein gewöhnliches Einlagebuch ohne Einräumung einer Spezialhypothek nicht statthaft war, vorgedacht und andrerseits der Leitung die Sicherheit gewährt werden, auf eine regelmäßige Rückzahlung der verliehenen Kapitalien rechnen zu können.

Diese beiden Ziele suchte die Direktion in der bereits erwähnten Kundmachung vom 3. Oktober 1826[1]) durch Schaffung von sogenannten »Anlagsurkunden«[2]) sowie durch

[1]) Siehe Seite 71.

[2]) Formular einer Anlagsurkunde.

Buchh. Nr. ...... Fol. ...... Casse-Nummer ...... Anlagsurkunden-Nr. ...

ANLAGS-URKUNDE.

Versichert auf .. ..

zugleich mit ...... ähnlichen Urkunden.

Über .... Gulden Conventionsmünze, in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzer-Stücken, drei auf einen Gulden, zwanzig Gulden auf eine feine cöllnische Mark Silber gerechnet, welche laut hier beigedruckter Kundmachung des Ausschusses der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Allgemeinen Versorgungsanstalt ddo. Wien, den 3. October 1826 am .... oder nach neun Monaten vom Tage der vorschriftsmäßig geschehenen, beiderseitig freistehenden Aufkündigung gerechnet,

Einführung der Amortisabilität der Hypothekardarlehen zu erreichen.

In dieser Kundmachung wurde es nämlich Erlegern von über 2.000 fl. C. M. freigestellt, als Gegenwert entweder ein Einlagebuch oder aber eine von der Ersten österreichischen Spar-Casse oder der Versorgungsanstalt ausgefertigte hypothezierte Anlagsurkunde über diesen Betrag zu verlangen. Diese auf eine bestimmte landtäfliche oder grundbücherliche Realität sichergestellten Partialobligationen waren auf den Überbringer lautend, mit 4% halbjährig dekursiv verzinslich und an einem bestimmten Verfalltage oder nach neunmonatiger, beiden Teilen freistehender Aufkündigung zahlbar.

Um den Inhabern von Anlagsurkunden ebenso wie von Einlagebüchern die Möglichkeit zu geben, diese unter Abzug einer bestimmten Gebühr auch vor Ablauf der Kündigungsfrist zu eskontieren, wurde eine selbständige Auswechslungskasse geschaffen und ihr zur Dotierung alle Zinsen der Hypothekardarlehen, deren Amortisationsquoten, ferner die Zinsen der in Vorschüssen auf Effekten und im Wechsel-

in Wien bezahlt, inzwischen in halbjährigen Fristen verfallen, mit vier vom Hundert jährlich in gleicher Währung gleichfalls in Wien verzinset werden.

Zur Sicherheit dieser Anlage tritt die Direction der Ersten österreichischen Spar-Casse von dem ihr auf .... laut Urkunde ddo. Wien, den .... bis zur Summe von C. M. fl. .... eingeräumten Hypothekarrechte mit den unter Einem ausgestellten Anlagsurkunden von Zahl Eins bis .... in gleichem Betrage von .... Conventionsmünze, mit Bezug auf die verbücherte Schuldverschreibung ddo. .... und Erklärung vom .... gleichen Anteil an gleichem Hypothekar-Rechte mit allen übrigen Zahlen von Eins bis .... ab und gestattet, daß diese Cession auf dem Hypothekar-Rechte der Spar-Casse superintabuliert werde.

Urkund dessen die Fertigung der Direction der Spar-Casse und jene zweier ersuchter Herren Zeugen.

Direction der Ersten österreichischen Spar-Casse.

Wien, den ....

eskont verwendeten Summen gegen Leistung eines 5%igen Zinsenäquivalentes überwiesen.

Die Idee, welche der ganzen Institution der Anlagsurkunden zugrunde lag, ging dahin, deren Inhabern im Gegensatz zu den damals im Ausland bestehenden Hypothekenanstalten, besonders den preußischen Landschaften, welche ihren Teilnehmern Generalhypotheken darboten, als Anreiz nach ihrer freien Wahl speziell ausgewiesene Hypotheken zur Verfügung zu stellen. Demgemäß mußte sich auch der Hypothekarschuldner, dessen Schuld den Gegenstand der Zession bildete, entweder im betreffenden Schuldschein oder in einer Nachtragserklärung damit einverstanden erklären, daß die Spar-Casse, resp. Versorgungsanstalt die ihr gegen ihn zustehende Forderung nicht nur durch gewöhnliche Zession an einen Gläubiger übertrage, sondern auch durch auf seine Kosten ausgefertigte Anlagsurkunden in beliebigen Teilbeträgen innerhalb seiner Schuld an mehrere Gläubiger abtrete, und daß diese Teilzessionen auf der den Anstalten gegen ihn zustehenden Forderung landtäflich oder grundbücherlich supereinverleibt werden.

Gleichzeitig wurde das bisherige Prinzip der zeitlich nicht determinierten fixen Kapitalsverleihung aufgegeben und dagegen Grundsätze für die ratenweise Darlehenstilgung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Kategorien der Schuldner festgesetzt — ein Vorgang, der früher nirgends in Geltung gestanden war und *es ist ein immerwährendes, unbestreitbares Verdienst der Ersten österreichischen Spar-Casse, diese segenbringende Neuerung in Österreich zuerst eingeführt zu haben.*

Danach hatten in der Regel

a) Realitätenbesitzer in der Residenz
durch die ersten 4 Jahre jährlich . . . 5%
vom 5. bis 7. Jahre jährlich 10%

im 8. und 9. Jahre jährlich 15%
im 10. Jahre den Rest mit 20%

b) Realitätenbesitzer außerhalb der Residenz in den Provinzialstädten
durch die ersten 5 Jahre jährlich . . . 4%
vom 6. bis 10. Jahre jährlich 6%
vom 11. bis 15. Jahre jährlich 10%

c) landtäfliche Besitzer
im 1. Jahre 1%
» 2. » 2%
» 3. » 3%
» 4. » 4%
vom 5. bis 10. Jahre jährlich 5%
» 11. » 20. » » . . . . 6% und

d) Rustikalbesitzer in Niederösterreich
im 1. Jahre . . . . ½%
» 2. » 1%
» 3. » 1½%
» 4. und 5. Jahre jährlich 2%
» 6. » 7. » » 3%
vom 8. bis 10. Jahre jährlich 4%
» 11. » 25. » » 5%

vom ganzen ursprünglichen Schuldkapitale in halbjährigen Raten zu depurieren.

Wie schon aus den vorstehenden Tilgungsplänen zu entnehmen ist, hatten die Erste österreichische Spar-Casse und die Versorgungsanstalt nunmehr als neue Spezies die Rustikalisten Niederösterreichs in den Kreis ihrer Darlehensschuldner aufgenommen.

Die Rücksichtnahme auf die untertänigen Bauern war der Initiative des *Grafen Goëß* entsprungen, welcher wieder seinerseits den Impuls hiezu aus seiner neuen amtlichen Stellung empfangen hatte.

Graf Goëß war nämlich 1825 nach dem Ableben des *Grafen Joseph Dietrichstein* vom Kaiser zum n.-ö. Landmarschall ernannt worden und war dadurch ipso jure mit dem Vorsitz in der »k. k. n.-ö. Steuerregulierungs-Provinzialkommission« betraut.

Die Aufgabe dieser Provinzialkommission, welche mit kaiserlicher Entschließung vom 28. September 1825 als eine der Hofkanzlei unterstellte Behörde ins Leben gerufen worden war und sich aus Vertretern der Regierung und der Stände zusammensetzte, bestand in der Katastrierung der Urbarial- und Zehentbezüge, deren Nichtregelung bereits längst als eine der Hauptursachen der traurigen Lage der Landwirtschaft gleichmäßig von der Regierung und den Ständen erkannt worden war. In dieser doppelten Funktion war nun dem *Grafen Goëß* hinlänglich Gelegenheit geboten, die wirtschaftliche Notlage und besonders die Verschuldung und wucherische Ausbeutung der Rustikalisten Niederösterreichs aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen, und es war bei der ihm eigenen Tatkraft naheliegend, daß er als Oberkurator eines humanitären Institutes, wie es die Erste österreichische Spar-Casse vom Anbeginn war, durch dessen Mitwirkung dem Übel zu steuern suchte[1]).

Dem Gedanken folgte bald die Ausführung.

[1]) Der Dichter Ignatz Franz Castelli hat später, als er namens der Beamten der n.-ö. Landstände dem Grafen Goëß zum 50jährigen Staatsdienstjubiläum am 27. April 1845 beglückwünschte, dessen humanitäres Wirken besonders als Oberkurator der Ersten österreichischen Spar-Casse mit den Worten verherrlicht:

»Uns aber hast Du freundlich stets geleitet
Mit Güt' und Milde auf dem Weg der Pflicht
Wer so wie Du zum Guten alles deutet,
Und wo er kann, den Dorn aus Rosen bricht,
Ein solches Haupt ermutigt alle Glieder,
Wer Liebe sät, der erntet Liebe wieder.«

Die Momente, auf die bei der Feststellung der Grundsätze für Darlehensbewillungen an Rustikalbesitzer billige Rücksicht genommen werden mußte, waren einerseits die geringe wirtschaftliche Kraft der Darlehenswerber und andrerseits der in der Regel unbedeutende Wert ihrer Wirtschaften.

Dem ersten Erfordernis wurde durch die bereits erwähnte Zubilligung der 25jährigen Amortisationsdauer entsprochen, während dem zweiten Umstande durch Festsetzung einer niedrigeren Grenze für Minimaldarlehen als 2000 fl., nämlich von 100 fl. C. M., Rechnung getragen wurde.

Überdies mußte bei dieser Kategorie von Schuldnern mehr als sonst die Persönlichkeit in Betracht gezogen werden. Demgemäß wurden die Rustikalbesitzer angewiesen, ihren Ansuchen Zeugnisse der Ortsobrigkeit, des Ortspfarrers oder sonst einer »vollkommen glaubwürdigen Person« über ihre Recht- und Wirtschaftlichkeit beizulegen und ihnen in der Person des k. k. Hof- und provisorischen Untertansagenten *Walcha* eine unentgeltliche, jedoch obligatorische Rechtsvertretung bestellt.

Als Grundlage der Wertbemessung hatten die Grundertragsbogen vom Jahre 1819 und die von der Grund- oder Steuerobrigkeit bestätigten Verzeichnisse über Steuern, Zehent- und Urbarialschuldigkeiten zu dienen.

Diese Grundsätze der Darlehensbewilligung an die Rustikalisten Niederösterreichs wurden in Druck gelegt und eine hinreichende Anzahl an das n.-ö. ständische verordnete Kollegium mit dem Ersuchen um Verbreitung unter den Kuratklerus und die Dominien Niederösterreichs übermittelt.

Die Institution der Anlagsurkunden, mit deren Ausgabe am 1. Jänner 1827 begonnen wurde, sollte jedoch nur ein Provisorium und den Übergang zu einer eigenen, auf den nämlichen Grundsätzen aufgebauten Hypothekenanstalt, die

als weiterer Annex der Ersten österreichischen Spar-Casse gedacht war, bilden.

Ein aus Ausschußmitgliedern gebildetes Komitee unter Vorsitz des unermüdlichen Oberkurators *Grafen Goëß* entwarf hiezu den Plan, und die Statuten wurden bereits am 8. September 1827 dem *Grafen Saurau*, der kurz vorher die Leitung des neu geschaffenen Ministeriums des Innern übernommen hatte, unterbreitet.

Die Aufgabe der Hypothekenanstalt bestand nach dem Entwurf darin, »die ihr anvertrauten Kapitalien nur auf Hypotheken mit beruhigender, streng geprüfter Sicherheit zu verwenden, als Mittlerin zwischen Kapitalisten und Geldbedürftigen, einerseits den Nutzen und Vorteil des Kapitalisten, andrerseits jenen des Schuldners bei der Gebarung zu berücksichtigen und den aus der Aufsammlung zerstreuter Kapitalien, aus dem schnelleren Verkehr und aus dem Gebrauch eines fundierten Kredites erzielten Gewinn gleichmäßig für das Beste des Schuldners und des Kapitalisten zu benützen«.

Der Fonds, dessen Größe durch die Teilnahme der Kapitalisten und das Bedürfnis der Grundbesitzer bedingt war, wurde gebildet:

1. durch den eigenen Stiftungsfonds, also freiwillige Gaben von Menschenfreunden und dessen Zuflüsse;
2. durch Anlagsurkunden;
3. durch Amortisationsscheine und
4. durch Kapitalisierungsscheine.

Über eine Einlage von mindestens 500 fl. C. M. erhielt der Erleger eine Anlagsurkunde, welche mit Zinsen- und Dividendenkupons versehen war und entweder auf den Namen einer einzelnen oder mehrerer Personen oder auch von Körperschaften lauten konnte. Durch den Besitz einer solchen Anlagsurkunde erlangte der Inhaber das Recht zum

Bezug der 4%igen, von dem dem Erlage folgenden Tage dekursiv zu berechnenden Zinsen sowie der am 12. Februar jedes Jahres vom Ausschuß zu bestimmenden Dividende. Amortisationsscheine waren Urkunden, in welchen die Anstalt die Verbindlichkeit übernahm, über Verlangen des Erlegers von mindestens 2000 fl. C. M. in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Schuld für bestimmte Rechnung zu tilgen. Zu diesem Ende wurden halbjährig zu dem erlegten Kapital die 4% Zinsen dekursiv zugerechnet und von diesem durch Zinsenzuschlag erhöhten Kapital wieder Zinsen berechnet. Im Gegensatz zu diesen Amortisationsscheinen, welche zur Tilgung einer bestimmten Schuld dienten, sollten die Kapitalisierungsscheine die Begründung eines bestimmten Kapitales bezwecken. In den letzteren verpflichtete sich nämlich die Anstalt dem Erleger von mindestens 2000 fl. C. M. gegenüber, dieses durch Zuschreibung der halbjährigen 4% dekursiven Zinsen anwachsende Kapital in einer bestimmten Zeit an bestimmte Ordre zu zahlen.

Die »priviligierte Hypothekenanstalt«, welche das Netz ihrer Tätigkeit über die gesamten österreichischen Länder erstrecken sollte, war als ein in ihrer Organisation und Gebarung von der Spar-Casse abhängiges Unternehmen gedacht, da in ihrem geschäftsführenden Ausschuß alle Mitglieder der Spar-Casse Aufnahme finden und auch sonst der Einfluß des Mutterinstitutes ein sehr weitgehender sein sollte.

Bevor jedoch die Beratungen des Statutenentwurfes bei den Behörden ihren Abschluß fanden, hatte die Praxis klar und deutlich erwiesen, daß die ganze Idee der Anlagsurkunden, die einen wesentlichen Pfeiler des Planes gebildet hatte, an verschiedenen Gebrechen leide.

Vor allem verweigerten die Gerichte vom Anfang an den auf Überbringer lautenden Anlagsurkunden, weil in

denselben die Person des Zessionars nicht bestimmt war, als gesetzwidrig die Einverleibung.

Hiedurch war aber auch der in den Anlagsurkunden verkörperte Zweck der speziell ausgezeichneten Hypothekensicherheit illusorisch gemacht.

Die Anstalten sahen sich daher schon wenige Monate später genötigt, neben den auf Überbringer lautenden und daher nicht intabulationsfähigen Anlagsurkunden solche auf bestimmte Namen lautende und demgemäß einverleibungsfähige auszugeben.

Aber abgesehen davon hielt der Umstand, daß es dem Erleger freistand, sich eine Hypothek zu wählen und daß diese Realität in der Urkunde genannt werden mußte, alle jene von der Darlehensaufnahme ab, welchen die Publizität ihres Schuldverhältnisses nicht genehm war und denen es nicht gleichgültig sein konnte, wer ihr Gläubiger war. Andere Darlehenswerber wieder berechneten die Möglichkeit der Vervielfältigung der Anlagsurkunden und fanden, daß, wenn sie jedesmal hiefür Stempel, Taxen und die sonstigen Kosten der In- und Extabulation tragen müßten, ihnen das Darlehen viel zu hoch zu stehen komme, als daß ihnen dessen Kontrahierung bei der Anstalt noch vorteilhaft erschiene. Die Inhaber von intabulierten Anlagsurkunden empfanden es wieder ihrerseits als äußerst unbequem, daß sie die Zinsen nur in Wien beheben konnten, und daß sie bei einer Vergütung von nur 4% noch eine gestempelte Quittung über jeden Zinsenempfang den Instituten einhändigen mußten. Den meisten Widerspruch rief aber die Maßregel hervor, daß die aufgekündigten einverleibten Anlagsurkunden erst nach erfolgter bücherlicher Löschung ausbezahlt werden konnten, und daß ein Schuldner selbst nach Tilgung seiner Schuld seine Realität darum nicht frei bekommen konnte, weil Anlags-

urkunden, deren Inhaber durch längere Zeit nicht ausfindig gemacht wurden, supereinverleibt waren.

Alle diese Schwierigkeiten veranlaßten den Ausschuß schon anfangs Februar 1829, die Ausgabe von Anlagsurkunden zu suspendieren und die bereits emittierten nach Möglichkeit wieder einzuziehen.

Hiemit hatten die Versuche der Ersten österreichischen Spar-Casse, einen Hypothekenverein zu schaffen, ihr Ende erreicht, und nur die Auswechslungskasse und die Grundsätze der Darlehenstilgung blieben als Reste dieser Epoche zurück.

Doch auch die Auswechslungskasse erfreute sich nicht lange ihres selbständigen Daseins. Das Mißverhältnis, das zwischen ihrer reichen Dotierung und der engen Grenze der Verwendungsmöglichkeit der ihr überwiesenen Fonds bestand, mußte notwendig mehrfache Nachteile zeitigen.

Als nächste Folge ergab sich die Erscheinung, daß selbst zur Zeit der größten Nachfrage um Eskont der Einlagebücher und Anlagsurkunden die zugewiesenen Fonds die im Eskont verwendeten Summen bedeutend überstiegen und dieser Überschuß mußte eine stetig steigende Tendenz zeigen, da nach der ganzen Anlage die Auswechslungskasse sukzessive alle in Hypothekardarlehen verwendeten Fonds an sich ziehen mußte. Ferner war dieselbe bei der beschränkten Sphäre der Geldverwendung häufig in die Lage gekommen, durch längere Zeit größere Summen tot erliegen zu haben und war, weil sie von der Spar-Casse oder der Versorgungsanstalt für diese nicht fruktifizierten Beträge mit 5% Zinsen ab Erlagstag belastet wurde, genötigt gewesen, in ihren Rechnungsabschlüssen einen Verlust auszuweisen. Um nun ihre Bilanz wenigstens einigermaßen aktiv zu gestalten, hatte sie zum Ankauf von Aktien der Nationalbank und von

Staatspapieren ihre Zuflucht genommen, hiedurch aber ihre Normen überschritten.

Das Jahr 1830 brachte daher bereits die Aufhebung der Auswechslungskasse als eine in ihrer Gebarung selbständige Abteilung und deren Subordinierung als bloßer Geschäftszweig unter die Erste österreichische Spar-Casse. Der Wirkungskreis dieser Eskontkasse bestand fernerhin in dem Eskont von Wechseln, Zinsenkupons, Einlagebüchern, den etwa noch kursierenden Anlagsurkunden, von Renten- und Interimsscheinen der Versorgungsanstalt, ferner im Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und Aktien der Nationalbank sowie endlich in Gewährung von Vorschüssen auf diese Effekten.

Daß die vorerwähnten Bestimmungen der Darlehenstilgung nach modernen Begriffen ziemlich harte waren, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wenn man aber erwägt, daß am Schlusse des Jahres 1826 das Verwaltungsvermögen der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Versorgungsanstalt zusammen nur zirka 4,000.000 fl. C. M. betrug und davon mehr als $2^1/_2$ Millionen fl. C. M. auf Hypothekardarlehen vergeben waren, so werden diese Normen nicht nur begreiflich, sondern es erschien bei einer derartigen Immobilisierung der Institute als ein direktes Gebot einer umsichtigen und reellen Geschäftspolitik, den Rückfluß der verliehenen Kapitalien möglichst zu beschleunigen und demgemäß kurze Rückzahlungsfristen zu statuieren.

Übrigens waren der Leitung der beiden Anstalten die in einer solchen kurzfristigen Kapitalsvergebung gelegenen Härten vom Anfang an vollkommen klar, und daß sie hiebei nur der Not gehorchte, nicht dem eigenen Triebe, beweisen am besten die von ihr in den folgenden Jahren bei steigender Konsolidierung der Institute getroffenen Maßnahmen.

Denn schon im Jahre 1828 wurden den am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Besitzern von in der Residenz und in den Provinzialstädten gelegenen Häusern dieselben Begünstigungen der Rückzahlung wie den Eigentümern landtäflicher Realitäten zugebilligt und im Jahre 1835 allen Darlehenswerbern noch weitergehende Erleichterungen eingeräumt.

In der Kundmachung vom 10. Dezember 1835 wurden nämlich den Besitzern von landtäflichen und grundbücherlichen Realitäten (mit Ausschluß der Rustikalwirtschaften) die Gewährung von unkündbaren Darlehen, — allerdings nur von Seite der Allgemeinen Versorgungsanstalt — für den Fall in Aussicht gestellt, daß sie sich verpflichten, entweder das Kapital nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren auf einmal ohne vorherige Aufkündigung zurückzuzahlen oder durch eine bestimmte Anzahl von Jahren einen fixierten jährlichen Pauschalbetrag in halbjährigen Raten auf Abschlag von Kapital und Zinsen zu entrichten. In letzterem Falle durften jedoch die jährlichen Pauschalzahlungen nicht unter $5^1/_2\%$ des ursprünglichen Darlehenskapitales gestellt werden, so daß die längste Amortisationsdauer $47^1/_2$ Jahre betrug.

Die Normen für die Vorschußbewilligung auf Staatspapiere und Aktien der Nationalbank blieben bis zum Jahre 1840 im großen und ganzen unverändert.

Erst die politischen Unruhen, die in der zweiten Hälfte dieses Jahres ausgebrochen waren und sehr bedeutende Kursschwankungen der Staatspapiere hervorgerufen hatten, zwangen die Erste österreichische Spar-Casse, bei diesem Geschäftszweig einen rigoroseren Maßstab anzulegen.

Sie verlieh nämlich von nun an Vorschüsse auf diese Effekten nur auf einen Monat, bei Bankaktien nur bis zu zwei Drittel und bei Staatspapieren nur bis zu drei Viertel

des Börsewertes des Erlagstages, jedoch in der Regel nicht mehr als 500 fl. C. M.

So lagen die Verhältnisse bei der Ersten österreichischen Spar-Casse, als das Sparkassenregulativ erschien, und es ist nun von Interesse, zu beobachten, wie die Regierung teils deren Grundsätze in dem Regulativ adoptierte, teils darin auch solche Verwendungsmöglichkeiten aufnahm, deren Anwendung sie kurz vorher der Spar-Casse untersagt hatte.

Das Regulativ bestimmt nämlich in § 19, daß sich die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparkassen angelegten Gelder auf folgende Verwendungsarten zu beschränken hat:

a) Verzinsliche Darlehen auf Realhypotheken gegen pupillare Sicherheit unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandversicherungsanstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darlehen vorzusehen, daß die Rückzahlung gegen eine jedem Teile zustehende, halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten erfolge, damit von den gesamten auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Teil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparkassen zurückfließe.

b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Aktien der k. k. priv. österr. Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsemäßigen Wertes dieser Papiere am Tage des Erlages.

c) Vorschüsse an Gemeinden, zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der kompetenten politischen Behörde genehmigte Zwecke mittelst Konkurrenz sämtlicher Gemeindemitglieder zu leisten haben, gegen ratenweise, samt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung.

d) Eskont von Staatszentral-Kassenanweisungen und andere zur Erwerbung mittelst Eskont geeignete inländische Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparkasse besteht, zahlbar lautender, nicht bloß domizilierter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzialwechselgerichte protokolliert sein muß, versehen sind.

e) Vorschüsse an Versatzämter.

f) An andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhen und denen bei jenen Sparkassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Kredit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehr im Verhältnis stehenden Betrage eröffnet werden darf.

g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Ärarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen.

Die sub *d* verzeichnete Verwendungsart war nur an größeren Handelsplätzen und nur insofern zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparkasse hierüber Bestimmungen enthalten, während die sub *c*, *e*, *f*, *g* genannten Verwendungsarten nur dann stattfinden durften, wenn sie durch die der betreffenden Sparkasse vorgesetzte Landesstelle bewilligt worden sind.

Überblickt man diese gesetzlichen Bestimmungen, so zeigt sich, daß die Normen für die Anlage des Verwaltungsvermögens auf Hypotheken, im Lombard und im Wechseleskont eine fast völlige Kopie der diesfälligen, im Betriebe des Wiener Institutes erprobten statutenmäßigen Grundsätze waren. Aber auch die übrigen Verwendungsarten bildeten nur die endliche Erfüllung von Anregungen, die von der Ersten österreichischen Spar-Casse der Regierung längst, allerdings vergeblich vorgebracht worden waren. So war

die Zuerkennung der Berechtigung, an Gemeinden und an die wechselseitigen Brandschadenversicherungsanstalten Vorschüsse gewähren zu können, ein altes Petit der Ersten österreichischen Spar-Casse gewesen, und noch im Jahre 1837 war ihr Ersuchen, auf diesem Wege den letzteren helfend beizustehen, von der Regierung abschlägig beschieden worden.

Die den Sparkassen erteilte Befugnis der Darlehensgewährung an Versatzämter endlich war nur der restliche Niederschlag eines Lieblingsgedankens der Regierung, nämlich der Vereinigung der Sparkassen mit den Leihanstalten.

Besonders das Wiener Versatzamt hatte wiederholt den Gegenstand derartiger Erwägungen seitens der Regierung gebildet, und noch im Jahre 1839 hatte die n.-ö. Landesregierung an die Erste österreichische Spar-Casse die Anfrage gerichtet, »ob und unter welchen Modalitäten die Ausdehnung der Tätigkeit der Wiener Spar-Casse auf das Pfandgeschäft zulässig und ob sie hiezu geneigt sei«.

Demgegenüber hatte letztere darauf hingewiesen, daß dem Wunsche der Regierung nach den geltenden Statuten nicht entsprochen werden könne; sie habe aber in den der Regierung vorgelegten Statutenentwürfen auf die Leihanstalten insoferne Rücksicht genommen, als sie dort die Verwendung ihrer Fonds auf Darlehen an Versatzämter und auf Vorschüsse auf Obligationen des Wiener Versatzamtes in Antrag gebracht habe.

Einer vollständigen Vereinigung gegenüber verhielt sich jedoch die Leitung — weil sie hiedurch die Interessen der Einleger für gefährdet erachtete — ablehnend.

Immerhin sei aber daran erinnert, daß die Erste österreichische Spar-Casse in der Folgezeit auch dem Wiener Versatzamte wiederholt als Retterin in der Not erschienen

ist. Denn das im Jahre 1707 vom sogenannten Großarmenhause gegründete Wiener Versatzamt krankte seit der Geburt an einem Übel, das dessen Lebensfähigkeit unterband, nämlich an dem Mangel einer entsprechenden Dotierung.

Es war daher — um überhaupt seiner Bestimmung entsprechen zu können — von Anfang an auf Privathilfe angewiesen und dadurch allen wirtschaftlichen und politischen Schwankungen in seiner Gebarung unterworfen. Besonders fühlbar machte sich diese Abhängigkeit im Jahre 1848 und in den folgenden Jahren, bis die immer steigende Geldnot im Jahre 1853 die Regierung zwang, an die Spar-Casse wegen Bewilligung eines ausgiebigen Darlehens heranzutreten. Die Spar-Casse kam diesem Wunsche bereitwilligst nach und eröffnete dem Versatzamte einen Kredit von 300.000 fl., dem in den sechziger Jahren noch weitere bedeutende Vorschüsse folgten.

Die Anwendung der neuen, in den Statuten der Ersten österreichischen Spar-Casse bisher nicht enthaltenen Verwendungsarten (*e*, *f*, *g*) hatte das Regulativ teils an die Genehmigung der politischen Landesstelle, teils an die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten gebunden, und sie konnten daher schon aus diesem Grunde vorläufig für die Erste österreichische Spar-Casse weniger in Betracht kommen. Die Seele ihrer Gebarung blieb vielmehr für die nächsten Jahre wie vorher die Verleihung von Darlehen auf Rustikalwirtschaften Niederösterreichs, auf Güter und zinstragende Wohnobjekte, gleichgültig in welchem Kronlande diese gelegen waren. Besonders Galizien hatte in reichstem Maße an diesen Wohltaten teilgenommen, denn von den von der Spar-Casse und der Versorgungsanstalt am Schluß des Jahres 1845 in Hypotheken angelegten Fonds von zusammen zirka 21$^1/_2$ Millionen fl. C. M. waren ungefähr 7 Millionen, also fast ein Drittel, in Galizien eloziert.

VIII. Kapitel.

Die Grundentlastung und deren Einfluß auf die Realdarlehensgewährung der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Allgemeinen Versorgungsanstalt.

Diese Politik der offenen Hand gegenüber Galizien wurde jedoch aufgegeben und die Darlehensgewährung nach diesem Königreich seitens der Ersten österreichischen Spar-Casse bis auf weiteres sistiert, als dort in den ersten Frühlingsmonaten des Jahres 1846 schwere Unruhen ausgebrochen waren.

Der von einigen polnischen Edelleuten inszenierte nationale Aufstand hatte bei den Bauern nicht nur keine Unterstützung gefunden, sondern im Gegenteil bei ihnen, die nun den Tag der Rache und der Abrechnung mit ihren Ausbeutern für gekommen hielten, eine blutige Gegenbewegung ausgelöst. Sengend und brennend zogen sie durchs Land und verweigerten ihren Obrigkeiten Gehorsam und Dienst.

Wenn nun auch dieser Aufruhr durch umfassende militärische Maßnahmen und Verhängung des Standrechtes in Kürze sein Ende fand, so war er doch der Anstoß, daß die Regierung aus ihrer bisherigen Lethargie erwachte und zur Erkenntnis kam, daß nur in der Besserung des Loses der bäuerlichen Bevölkerung die Garantie für eine dauernde Ruhe gelegen sei. Die Frucht dieser Einsicht war das Patent vom 13. April 1846, durch welches einige der schreiendsten Mißbräuche in Galizien beseitigt wurden, und das für alle österreichischen Länder kundgemachte Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846[1]).

[1]) Vgl. Dr. Karl Grünberg »Die Grundentlastung«, S. 33, Wien 1899, und Viktor Bibl »Die niederösterreichischen Stände im Vormärz«, Wien 1911.

Schon die Bestimmung des Art. 1 des letztbezeichneten Hofkanzleidekretes, daß »alle untertänigen Arbeitsleistungen (Roboten) und zehentherrlichen Rechte auf dem Wege freiwilliger Übereinkommen in andere Leistungen umgestaltet oder durch Erlag eines Kapitales, durch Grundabtretung oder durch Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöst werden können« mußte die Erste österreichische Spar-Casse weitestgehend tangieren, denn sie war durch die Zulassung einer fakultativen Robot- und Zehentablösung vor die Beantwortung zweier wichtiger Fragen gestellt:

1. Ob sie Darlehen an Rustikalisten zur Durchführung der Robot- und Zehentablösung überhaupt gewähren solle, und

2. wie vorzugehen sei, wenn Besitzer von verpfändeten untertänigen oder landtäflichen Realitäten um Genehmigung von Robot-, Zehent- oder anderer Urbarial- und Gefällsabolitionen bei der Anstalt einschreiten.

Die erste Frage wurde bejahend beantwortet, denn die Leitung konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß die gute Absicht der Regierung nur dann den gewünschten Erfolg haben könne, wenn den kapitalsschwachen untertänigen Bauern die Mittel zur Ablösung ihrer Verpflichtungen von dritter Seite zur Verfügung gestellt würden.

Da ferner die volle Sicherheit derartiger Darlehen durch das ihnen im Art. 10 des vorerwähnten Hofkanzleidekretes eingeräumte Vorzugspfandrecht vor allen anderen auf dem untertänigen Gute einverleibten Hypotheken gewährleistet war, so beschloß der Ausschuß, einen Betrag von 500.000 fl. C. M. aus dem eigentümlichen Vermögen der Ersten österreichischen Spar-Casse zu diesem Zwecke mit der Einschränkung zu bestimmen, daß diese Summe in Teilbeträgen, die weder die pupillarmäßige Sicherheit noch die festgesetzte Ablösungssumme übersteigen dürfen, zu Vorschüssen auf

ausschließlich in Niederösterreich gelegene Rustikalwirtschaften zu verwenden ist.

Die lokale Begrenzung auf die untertänigen Güter Niederösterreichs hatte ihren Grund in der technischen Unmöglichkeit, einen genauen Maßstab des Wertes der Wirtschaften in den übrigen Kronländern zu erlangen, da nur in Niederösterreich die die Grundlage der Werterhebung bildende Katastralschätzung vollendet war.

In Anbetracht der eminenten Gemeinnützigkeit der Maßregel wurde eine außerordentlich lange Rückzahlungsdauer, nämlich eine solche von 40 Jahren (80 halbjährige Antizipativraten) stipuliert.

Die Entscheidung über die zweite Frage wurde davon abhängig gemacht, welchen Wert die Realität nach geschehener Abolition behalte und daher von Fall zu Fall eine neuerliche Wertbemessung zur Vorschrift gemacht. Gab nun der verbleibende Wert genügende Pupillarsicherheit für die Anstaltspost oder berichtigte der Schuldner den die Sicherheit übersteigenden Betrag aus eigenem an die Anstalt, so wurde die Zustimmung zur Abolition erteilt, im Gegenteil jedoch verweigert.

Die von der Ersten österreichischen Spar-Casse zur Robot- und Zehentablösung präliminierten 500.000 fl. waren natürlich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, und andere Quellen standen dem Bauernstand nicht zur Verfügung.

Das Haupthindernis, das bisher jedem Versuch der Grundentlastung entgegengestanden hatte, der Mangel des zur Ablösung erforderlichen Kapitales, war also auch durch das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846 nicht beseitigt worden, und es mußte daher schon aus diesem Grunde als Totgeburt erscheinen.

Aber damit nicht genug, das Hofkanzleidekret hatte eine arge Enttäuschung unter den untertänigen Bauern hervorgerufen und nicht mit Unrecht wird es von K. Grünberg[1]) als »eine der treibenden Ursachen der Umsturzbewegung, die in den ersten Märztagen des Jahres 1848 in Österreich zum Ausbruch kam«, bezeichnet.

Die Lösung des Grundentlastungsproblemes erfolgte in Österreich bekanntlich durch die Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849 sowie durch die speziell für Galizien erlassenen Patente vom 17. April 1848 und 15. August 1849, welche sämtlich dann durch nachträgliche Durchführungsverordnungen die Anpassung an die individuellen Verhältnisse der einzelnen Länder erhielten, und es sei hier nur in Kürze an die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze, soweit sie in Betracht kommen, erinnert[2]).

Die obrigkeitlichen Rechte wurden teils unentgeltlich, teils gegen billige Entschädigung aufgehoben, teils abgelöst.

Die Grundlage des Vergütungsanspruches stellte der nach Abzug der Gegenleistungen des Bezugsberechtigten verbleibende reine Wert der Schuldigkeiten, vermindert um ein Drittel für Steuern, Kosten etc. dar.

Die restlichen zwei Drittel hatte im Falle der Ablösung in allen Provinzen und bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen in Galizien, Krakau und der Bukowina das Land zur Gänze aufzubringen, während in den übrigen Kronländern von diesem Äquivalent für die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen der Verpflichtete das eine Drittel und das betreffende Land das andere Drittel zu tragen hatte.

Die zugunsten des Bezugsberechtigten ermittelte, mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisierte Jahresrente bildete die Entschädigung, welche primo loco für die Grundentlastungskasse vor allen bereits haftenden Forderungen auf

[1]) A. a. O., S. 38.

[2]) Siehe über das Folgende: Grünberg a. a. O., S. 49 etc.

der entlasteten Realität einverleibt wurde und vom Verpflichteten in 20 Jahren ratenweise zu tilgen war.

Die Feststellung und Liquidation der Entschädigungsrenten oblag unter der Leitung der Landeskommission den Grundsteuerentlastungs-Bezirkskommissionen, während die 1851 ins Leben gerufenen Grundentlastungsfonds der Kronländer, an welche die Verpflichteten ihre Teilzahlungen abzuführen hatten, die Entfertigung der Bezugsberechtigten durch Einhändigung der vom Staate garantierten 5%igen verlosbaren Schuldverschreibungen, den sogenannten Grundentlastungsobligationen, bis zur Höhe ihrer Ansprüche besorgten.

Die vorerwähnten Bestimmungen der Grundentlastungsgesetze mußten in die Gebarung der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Allgemeinen Versorgungsanstalt tief einschneiden, denn einerseits erfuhren die landtäflichen, früher dominikalen Güter durch die Aufhebung der herrschaftlichen Rechtsverhältnisse zweifellos eine Wertverminderung, während andrerseits die auf den grundbücherlichen, ehemals rustikalen, nunmehr im Wert erhöhten Wirtschaften Niederösterreichs elozierten Hypothekarforderungen durch die Einräumung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes an die Entschädigungskapitalien auf einen nachfolgenden, also schlechteren grundbücherlichen Rang verwiesen wurden.

Zur Abwehr der aus der Wertverminderung der landtäflichen Güter resultierenden Gefährdung der Anstaltsforderungen wurden vor allem bei den Kreisgerichten der einzelnen Kronländer Rechtsvertreter zur Wahrung der Interessen der Institute bestellt, deren Aufgabe es war, die in den Provinzialzeitungen publizierten Termine der Verhandlungen wegen Überweisung der Entschädigungskapitalien an die Bezugsberechtigten in Evidenz zu halten und bei diesen

eventuell Regreßansprüche der sie bevollmächtigenden Anstalten auf die Vergütungsbeträge anzumelden.

Die den Rechtsvertretern von Fall zu Fall von der Leitung gegebenen Instruktionen waren auf nachfolgenden Grundsätzen basiert. Der leitende Gesichtspunkt war, die Darlehen möglichst auf Grund und Boden zu belassen und nur im Notfall auf die Entschädigungskapitalien zu greifen, denn abgesehen von dem humanitären Standpunkt waren die Grundentlastungsobligationen dekursiv verzinslich und notierten nicht al pari, sondern bedeutend unter dem Nominalbetrag, so daß deren Besitz für die Anstalten umsomehr eine Gefahr bedeutete, als eine Besserung des Kursstandes bei der damaligen tristen Finanzlage des Staates in absehbarer Zeit nicht zu erwarten war. Dementsprechend wurde auch der Wertbemessung der Realitäten ein verhältnismäßig niederer Zinsfuß, nämlich 4%, als Kapitalisierungsrente des Nettoerträgnisses zugrunde gelegt.

Der Wert der landtäflichen Realitäten in den deutsch-österreichischen illyrischen Kronländern, auf denen Darlehen für die Erste österreichische Spar-Casse oder die Allgemeine Versorgungsanstalt hafteten, war, wenn es sich darum handelte, ob die Forderung der Anstalt ganz oder teilweise auf Grund und Boden bleiben könne, in der Regel, besonders wenn keine kommissionellen Erhebungen durch die Anstalten selbst, noch auch förmliche, keinem Bedenken unterliegende gerichtliche Schätzungen vorlagen, auf Grundlage der steueramtlich bestätigten Auszüge aus dem Vermessungs- und Schätzungsansatze für den allgemeinen Kataster zu ermitteln.

Von dem darin berechneten Reinertrage des Grundes und Bodens waren die ordentliche Grundsteuer samt Drittelzuschlag und 30% dieser Steuersumme auf Landeserfordernisbeiträge und Gemeindelasten in Abzug zu bringen. Der Rest

war als Nettoerträgnis zu 4% zu kapitalisieren und zwei Drittel davon bildeten die normale Sicherheit.

Fand nun die Forderung der Anstalt in diesen zwei Dritteln des ermittelten Wertes mit Berücksichtigung der derselben vorangehenden Posten volle Bedeckung, so war die Belassung des Darlehens auf Grund und Boden zu bewilligen, im entgegengesetzten Falle aber oder für jenen Teil des Darlehens, welcher die normalmäßige Deckung in Grund und Boden nicht fand, die Befriedigung durch Annahme von Grundentlastungsobligationen zu erwirken.

Waren Rückstände an Zinsen und sonstigen Nebengebühren (Gerichtskosten, Stempelgebühren etc.) vorhanden, welche im Grund und Boden nicht voll gedeckt waren, so mußte auch für diese Rückstände das Entschädigungskapital in Anspruch genommen werden. Dabei sollte aber immer durch Belassung des Kapitales auf Grund und Boden oder durch Zubilligung von längeren Rückzahlungsraten auf den Schuldner in der Richtung eingewirkt werden, daß er die der Anstalt ausgefolgten Grundentlastungsobligationen al pari einlöse oder die Kursdifferenzen vergüte.

Sollte endlich kein Ausgleich zustande kommen, so war das Kapital sofort nach Beendigung der Grundentlastungsverhandlung aufzukünden und einzutreiben.

Kamen in Galizien oder der Bukowina gelegene Güter in Frage, so war bei den Überweisungsverhandlungen nach den nämlichen Grundsätzen vorzugehen, nur konnte in diesen Ländern nicht der Katastralreinertrag der Wertbemessung zugrunde gelegt werden, weil ein Kataster damals dort nicht bestand, sondern der Wert mußte nach den Matrikelauszügen des Grundsteuerprovisoriums, das auf dem Josefinischen Schätzungsoperat von den Jahren 1787 und 1788 basierte, ermittelt werden.

Das mit 1. November 1820 in Wirksamkeit getretene Grundsteuerprovisorium beruhte aber auf ganz anderen Grundsätzen als der allgemeine Kataster, denn, während bei letzterem die Urbarialgiebigkeiten ausdrücklich ausgeschaltet waren und nur der Grund und Boden die Basis der Besteuerung zu bilden hatte, waren in ersterem die Urbarial- und Zehentgenüsse verzeichnet.

Wollten also die Anstalten den in den Matrikelauszügen des Grundsteuerprovisoriums ausgewiesenen Ertrag der Werterhebung zugrunde legen, so waren vor allem die in denselben angegebenen Urbarialbezüge auszuscheiden. Ferner wurden als Kulturkosten vom Ertrage der Äcker 50% und von dem der Wiesen 20%, die Grundsteuer und 10% Regiekosten in Abzug gebracht und der Rest als Reinerträgnis zu 4% kapitalisiert.

Der Wandel der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden und die dadurch bedingten Wertverschiebungen machten ferner die Aufstellung neuer Normen für die künftige Gewährung von Hypothekardarlehen während der Periode der Grundentlastung notwendig.

Die Wertbemessung war je nach der Art des zur Belehnung gelangenden Objektes verschieden.

Handelte es sich nämlich um ein landtäfliches Gut, so wurde der Bewertung entweder eine etwa vorliegende gerichtliche Schätzung oder in deren Ermanglung eine von einer eigenen Anstaltskommission vorgenommene Schätzung zugrunde gelegt. Bei Abgang auch einer derartigen Werterhebung fand die Taxation des als Hypothek angebotenen Gutes nach folgenden Grundsätzen statt:

Der Grundbestand und Ertrag war den von den Steuerbehörden bestätigten neuesten Auszügen aus den Vermessungs- und Schätzungsoperaten des allgemeinen Katasters und, soferne diese noch nicht vollendet waren, den Matrikelaus-

zügen des Grundsteuerprovisoriums mit Abzug von 50% bei Äckern und Weingärten, von 30% bei Wiesen und Gärten zu entnehmen. Ferner waren die nach der neuesten Ausschreibung zu berechnende Steuer, der mit dem fünfzehnten Teil des Katastral- oder mit dem dreißigsten Teil des Grundsteuerprovisoriumsertrages der Äcker und Weingärten anzusetzende Zehent, endlich der Betrag der jährlichen Gemeindelasten und die jährliche Abgabe an Servituten und Patronatsleistungen nach den vorhandenen Guts- und Gemeinderechnungen in Anschlag zu bringen.

Häuser, welche Bestandteile eines Gutes bildeten, waren, wenn sie der Gebäudesteuer unterlagen, mit dem hundertfachen Betrage der jährlichen Steuer zu bewerten, während solche Häuser, wenn sie der Hauszinssteuer unterlagen, durch eine Anstaltskommission nach den noch später zu erwähnenden Gesichtspunkten einer Schätzung zu unterziehen waren.

Zur Grundlage der Wertbemessung bei grundbücherlichen Gütern dienten gleichfalls vorerst gerichtliche oder von der Anstaltskommission vorgenommene Schätzungen und in deren Ermanglung die Taxation. Bei der Taxation wurde der reine Nutzen aus dem Grundbestande und Ertrage im Entgegenhalte mit der Steuer, der Zehent- und Urbarial-Gefällenentschädigungspflicht und endlich den Gemeindelasten entnommen. Die Erhebung des Grundbestandes und Ertrages hatte bei diesen Realitäten ausschließlich aus den neuesten Auszügen der Vermessungs- und Schätzungsoperate des allgemeinen Katasters zu geschehen. Die Steuern waren aus der Vorschreibung des laufenden Jahres und der Betrag der jährlichen Gemeindebeiträge aus den Gemeindevorschreibungen zu erheben, während der Zehent mit dem fünfzehnten Teil des Reinertrages der Wiesen und Äcker und die Robot nach den für die Grundentlastung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten war. Der nach allen Abzügen verbleibende Nettoertrag wurde bei den landtäflichen und grundbücherlichen Realitäten mit 5% kapitalisiert und zwei Drittel hievon bildeten die Pupillarsicherheit. Häuser endlich, die als Pfandobjekte angeboten wurden, mußten immer durch eine Anstaltskommission besichtigt werden, welche in ihrem Schätzungsberichte die Lage, das Material, den Baustand und die Bestandteile nachzuweisen, den fatierten Zins zu begutachten oder das wahrscheinliche Zinserträgnis anzugeben und schließlich den Preis auszusprechen hatte, um den nach ihrer Ansicht die Realität unter allen Umständen veräußert werden kann. Die Hälfte des erhobenen Wertes repräsentierte die normale Sicherheit.

Die mustergültige Organisation des Grundentlastungsgeschäftes brachte es mit sich, daß schon wenige Jahre später die Arbeiten der Landes- und Bezirkskommissionen beendet und ihre Auflösung erfolgen konnte, trotzdem einer absoluten Anzahl von 54.267 Berechtigten eine solche von 2,625.512 Verpflichteten gegenüberstand und das ermittelte Entschädigungs- und Ablösungskapital nicht weniger als 230 Millionen fl. C. M. betragen hatte[1]).

Die Durchführung der Grundentlastungsoperation hatte aber auch der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Allgemeinen Versorgungsanstalt den erfreulichen Beweis erbracht, daß ihre Wertbemessungen der Realitäten auf richtigen Grundsätzen beruhten, denn die Institute hatten durch diese Transaktion nicht nur keinen Verlust erlitten, sondern der weitaus größte Teil der Hypotheken hatte sogar im Grund und Boden allein seine Deckung gefunden, und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen war die Entschädigung in Grundentlastungsobligationen in Anspruch genommen worden.

[1]) Grünberg a. a. O., S. 72 und folgende.

Wenn nun auch — wie G. F. Knapp sich ausdrückt[1]) — die Lösung, welche die Bauernfrage in Österreich gefunden hat, »in bezug auf die Begünstigung der Bauern alles je Dagewesene übertraf«, so hatten doch die Agrarreformen für den österreichischen Bauernstand ursprünglich nicht nur Licht-, sondern auch bedeutende Schattenseiten im Gefolge, und ein schwerwiegender, mit dieser Lösung verbundener Nachteil war die damit zusammenhängende Beseitigung der Getreide-Kontributions-Fonds und der kumulativen Waisenkassen, der damals wichtigsten Organe des bäuerlichen Realkredites.

Mit dem Wegfall der Bevormundung der rustikalen Bevölkerung durch den Gutsherrn war nämlich auch der Tätigkeit der Patrimonialgerichte und ihrer Wirtschaftsämter ein Ende gesetzt worden. Die von letzteren verwalteten kumulativen Waisenkassen mußten den neu errichteten landesfürstlichen Steuerämtern übertragen werden und in der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, war diesen die Auflösung der übernommenen Waisenkassen zur Pflicht gemacht worden. Aber gerade die domanialen Waisenkassen hatten dem Bauernstand große Vorteile geboten, denn einerseits sorgten sie für die Fruktifizierung der dort angelegten Waisengelder und andrerseits — und das war die Hauptsache für den kleinen Bauern — hatten sie ihm billig und uneigennützig Darlehen auf seinen Grundbesitz gewährt; billig deshalb, weil nur die gesetzlichen Zinsen gefordert wurden, uneigennützig darum, weil sich zwischen dem Darlehensgeber und dem Schuldner keine Mittelsperson einschob, während jetzt dem ländlichen Wucher Tür und Tor geöffnet war.

[1]) Knapp »Die Bauernbefreiung in Österreich und Preußen« (bei Grünberg a. a. O., S. 60).

Diese Lücke auszufüllen, unternahm nun die Erste österreichische Spar-Casse, die sich stets als Retterin in der Not betrachtet hatte.

Die Anregung zu diesem Schritt ging im Jahre 1852 von jenem Mann aus, dessen Name unter der vorerwähnten Verordnung steht, dem Oberkurator *Anton Ritter v. Schmerling.*

Nach dem von *Schmerling* entworfenen Plane sollten, um den Bewohnern des flachen Landes im Erzherzogtum Österreich unter der Enns die Darlehensaufnahme bei der Ersten österreichischen Spar-Casse zu erleichtern, Kommanditen, und zwar vorerst in jenen Städten und Märkten Niederösterreichs, in welchen Bezirkskollegialgerichte bestanden, errichtet werden, weil diese Orte die größten und reichsten waren, und in ihnen — in der Mitte des Bezirkes gelegen — naturgemäß der Zusammenfluß der Bevölkerung stattfand.

Die unentgeltliche Verwaltung jeder Kommandite war mindestens fünf von der Direktion aus den Bürgern der betreffenden Gemeinde gewählten Männern tadellosen Rufes, von denen wenigstens einer dem Stande der Richter, Advokaten oder Notare angehören sollte, als Ehrenkuratoren und einem von diesen die Leitung der Kommandite zu übertragen.

Ihre Aufgabe war neben der Annahme von Einlagen allen jenen, die von dem Wiener Institute Darlehen auf Häuser oder Grundstücke zu erhalten wünschten, belehrend an die Hand zu gehen, die ordnungsgemäß instruierten Ansuchen zu übernehmen und mit ihrem Gutachten an die Hauptanstalt einzusenden, letztere bei den Werterhebungen und Besichtigungen, welche entweder von den Ehrenkuratoren selbst oder von ihnen vorgeschlagenen Schätzmeistern vorzunehmen waren, zu unterstützen, endlich die Auszahlung der Darlehens- oder Zessionsvaluta zu vollziehen. Die Be-

willigung des Darlehens, die Festsetzung der Bedingungen und des Zeitpunktes der Zuzählung waren der Direktion vorbehalten.

Die Ausführung dieses Projektes, von dem dem k. k. Handelsministerium im Juni 1852 die Anzeige gemacht wurde, stieß jedoch auf den unerwarteten Widerstand seitens der Regierung.

Das Handelsministerum erblickte nämlich in dieser Maßregel eine Erweiterung des dem Verein statutenmäßig zustehenden Wirkungskreises, welche der kaiserlichen Genehmigung bedürfe, und glaubte überdies deren Erteilung augenblicklich nicht befürworten zu können, da ohnedies eine Revision der Statuten der Spar-Casse, bei welcher diese Frage ihre gleichzeitige Würdigung finden könnte, im Zuge sei, und »da gegen die dort sich geltend machende Tendenz einer Zentralisation des Sparkassenwesens eines Kronlandes manche nicht unbegründete Bedenken sich aufdrängen«.

Die gegen diesen Beschluß von der Direktion eingebrachte Vorstellung an das Handelsministerium bestritt die Richtigkeit der Ansicht, daß zur Errichtung von Kommanditen die Genehmigung des Kaisers einzuholen sei, im Prinzip und wies als Argument auf die Tatsache hin, daß sowohl die Errichtung der Kommanditen im Jahre 1826 als auch deren Aufhebung im Jahre 1840 durch einfache Ausschußbeschlüsse des Vereines verfügt worden seien.

Wenn nun auch diese Eingabe gleichfalls keine Gnade vor den Augen der Regierung fand, so ist sie doch zweifellos mitbestimmend dafür gewesen, daß bereits mit kaiserlicher Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, »im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Realkredites« die gemeinschaftliche Anlage des Waisenvermögens in kumulativen Kassen wieder angeordnet und im § 8 ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Barschaft der

gemeinschaftlichen Waisenkassen mit Beschleunigung fruchtbringend auf gesetzliche Hypotheken und nur, wenn solche Hypotheken nicht zu erlangen, auf eine andere gesetzlich zulässige Art anzulegen sind.

So ist es denn ein unbestreitbares Verdienst der Ersten österreichischen Spar-Casse, von Anfang an die Bedeutung dieser Waisenkassen für die bäuerliche Bevölkerung mit richtigem Blick gewürdigt und durch obigen Antrag zu deren Wiedereinführung mitbeigetragen zu haben.

Wie bisher war auch in den neuen Belehnungsvorschriften der Ersten österreichischen Spar-Casse der Grundsatz beibehalten worden, daß nur inländische landtäfliche Realitäten mit Ausschluß der in Ungarn gelegenen den Gegenstand der hypothekarischen Anlage bilden dürfen. Doch auch hier sollte bald ein Wandel eintreten, der durch die inzwischen vollzogene Änderung der staatsrechtlichen Stellung Ungarns hervorgerufen war.

Wie bereits erwähnt, war nämlich wie überall in Europa so auch in der Donaumonarchie nach Niederwerfung der Revolution der staatliche Absolutismus als Reaktion auf die Ideen der Volkssouveränität gefolgt, und für die nächste Zeit waren konstitutionelle und separatistische Regungen zum Schweigen gebracht.

Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 war, »da sie weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaates angemessen noch in dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen ausführbar sei« am 31. Dezember 1851 sistiert worden und nach den Intentionen *Alexander Bachs*, der längst vom Vorkämpfer der Freiheit zum strammen Parteigänger des Absolutismus geworden war, sollte die Monarchie nicht nur ein einheitliches Zollgebiet, sondern auch ohne Rücksicht auf die historischen Rechte der Nationen einen einzigen, von Wien aus zentralistisch geleiteten Staatskörper

und daher auch Ungarn ein durch nichts bevorrechtigtes Glied in der Kette der Länder bilden. Dementsprechend wurde die Zollinie gegen Ungarn beseitigt und dessen Teilung in fünf vom Ministerium des Innern abhängige Verwaltungsgebiete durchgeführt.

Diesen assimilierenden Bestrebungen *Alexander Bachs* war auch die Ordnung der Agrarverhältnisse Ungarns zuzuschreiben. Neben der Durchführung der Grundentlastung wurde die Kommassation und Segregation der Grundstücke angeordnet und — was für die ungarische Landwirtschaft von größter Bedeutung war — die Anlegung von Grundbüchern und die Eintragung des Grund und Bodens in diese zur allgemeinen Pflicht gemacht[1]).

So waren denn durch die Einführung homogener Gesetze und Verwaltung die beengenden Schranken gefallen, die bisher Österreich von Ungarn getrennt hatten, und die Erste österreichische Spar-Casse zog daraus sofort die Konsequenzen.

Im Jahre 1852 verlieh sie nämlich das erstemal seit Bestand eine größere Summe als Hypothekardarlehen nach Ungarn.

IX. Kapitel.

Die Gründung der Pfandbrief-Anstalt und sonstige Erweiterungsbestrebungen der Ersten österreichischen Spar-Casse.

In der Monarchie regierte nun wieder Militärdiktatur und »Sakristeipolitik«, jede freie Meinungsäußerung wurde wie im Vormärz ausnahmslos unterdrückt, und das geflügelte Wort vom »beschränkten Untertanenverstand« fand seine Entstehung.

Und doch! Unter der Decke des Absolutismus zog die revolutionäre Propaganda immer weitere Kreise. Dies bewiesen deutlich zwei, jeden österreichischen Patrioten tief

[1]) Vgl. Friedjung a. a. O., S. 350.

empörende Ereignisse des Jahres 1853. Am 6. Februar war es nämlich zu Angriffen auf die Wachen und zu meuchlerischen Überfällen auf die Soldaten in Mailand gekommen und am 18. desselben Monates hatte eine ruchlose Mörderhand die Person des Kaisers Franz Joseph I. schwer verwundet. Ein Schrei des Entsetzens entrang sich der Bevölkerung bei der Nachricht von dem verabscheuungswürdigen Verbrechen!

Auch die Erste österreichische Spar-Casse nahm innigsten Anteil an dem schweren Schicksal des Monarchen. In einem solennen Gottesdienst dankte der Verein dem Himmel für die glückliche Errettung des Kaisers, und anknüpfend an den ewig denkwürdigen, heroischen Ausspruch, den der Kaiser seiner Umgebung gegenüber getan hatte: »Mir ist dasselbe geschehen wie Meinen braven Soldaten in Mailand« übersandte die Direktion einen größeren Geldbetrag an den Feldmarschall *Grafen Radetzky* zur Verteilung unter die verwundeten Krieger Mailands und unter die Angehörgen der Gefallenen.

»Ich bestätige den richtigen Empfang der mir übermachten 2 Stück Wechsel per 9000 Lire« — heißt es in dem eigenhändigen Dankschreiben des greisen Marschalls aus Verona vom 28. Februar — »welche bedeutende Summe der Verein der löblichen Spar-Casse für die in Mailand Verwundeten und für die Angehörigen der gebliebenen Soldaten spendete.

So schmerzlich die Wunde ist, die mir das ruchlose Attentat auf das Leben unseres allgeliebten Monarchen und der verabscheuungswürdige Meuchelmord in den Straßen Mailands schlug, so findet sie doch reichlich labende Linderung in den edlen Herzensergießungen der treuen Untertanen unseres Allergnädigsten Kaisers, welche in der glücklichen Rettung Allerhöchst Dessen so teuren Lebens Anlaß finden,

ihre Gefühle der Freude und des Dankes durch warme Anteilnahme für jene armen Soldaten auszudrücken, die ein gleiches Los mit ihrem erhabenen Kaiser und Obersten Kriegsherrn zu tragen bestimmt waren.

Ich bitte, dem löblichen Verein meinen wärmsten, innigsten Dank für dieses meinen Soldaten gereichte Geschenk auszusprechen und im Namen der unterstehenden II. Armee die einstimmige Versicherung beizufügen, daß sich jedes Soldatenherz dankbar erwärmt fühlt, der scheußlichen, elenden Tat einzelner Auswürfe der Gesellschaft gegenüber eine so allgemeine Entrüstung und edle Teilnahme für die unschuldigen Opfer ihres Berufes und ihrer Treue zu erblicken.«

In diametralem Gegensatz zur unerfreulichen innerpolitischen Gestaltung der Monarchie stand die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs um jene Zeit, denn hier war nicht ein Schritt nach rückwärts, sondern nach vorwärts zu verzeichnen.

Der Beginn der fünfziger Jahre hatte in der Volkswirtschaft kräftige Impulse ausgelöst, und Handel und Industrie standen unter dem Zeichen einer aufstrebenden Entfaltung. Die bisher im Verborgenen schlummernden Kräfte waren zu neuem Leben erwacht, und es keimte und regte sich allerorts. Die Industrie war eifrig bestrebt, die technische Produktion zu verbessern und zu vervollkommnen, der inländische Handel trat in einen ehrenvollen Konkurrenzkampf mit dem ausländischen und nahm in weitergehendem Maße an dem Welthandel teil, der Unternehmungsgeist blühte auf — bis die Handelskrise im Jahre 1857, welche durch die plötzliche Vermehrung des Goldmünzenumlaufes in den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich nach Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldlager hervorgerufen war und in ihren schädlichen Folgen auf Österreich übergriff, diesem Werdeprozeß jähen Stillstand gebot

und eine tiefe Depression des heimischen Wirtschaftslebens nach sich zog.

Dazu kam, daß das politische Barometer wieder auf herannahendes Gewitter eingestellt war, und die kurz darauf beginnenden Rüstungen zum Kriege gegen Sardinien zerstörten noch die letzten Keime der vorgehenden, aufsteigenden Entwicklung. Die wirtschaftliche Stagnation drohte zu einem vollen Zusammenbruch zu werden, und das Falliment des bekannten Wiener Bankhauses Arnstein und Eskeles und anderer bildete ein warnendes Mene Tekel.

Gerade in der kurzen Periode günstiger Konjunktur während der Jahre 1850 bis 1857 mußte die Erste österreichische Spar-Casse den Druck der Fesseln, die ihr die veralteten Statuten in ihrer Gebarung auferlegten, doppelt schwer empfinden.

Das wurde auch nicht viel besser, als endlich die neuen Statuten am 14. Dezember 1859 genehmigt worden waren. Denn was konnten diese bringen? Nichts als eine Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften des Regulatives vom Jahre 1844 und die wenigen in demselben vorgezeichneten Verwendungsarten. Jedes Mehr schien von Übel.

Demgemäß bestimmte denn auch § 14 der Statuten vom Jahre 1859, daß die Spar-Casse die eigenen und eingelegten Kapitalien auf folgende Art zu verwenden berechtigt ist:

1. In Darlehen auf unbewegliche Güter mit pupillarer Sicherheit.

2. In Vorschüssen an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der zuständigen Behörde genehmigte Zwecke durch Konkurrenz sämtlicher Gemeindemitglieder zu leisten haben, gegen Verzinsung und ratenweise Rückzahlung.

3. In Vorschüssen an öffentliche gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Grundsatze der Wechselseitigkeit beruhen und allgemein als zahlungsfähig anerkannt sind.

4. In Vorschüssen gegen Verpfändung von k. k. Staatsschuldverschreibungen und anderen diesen gleichgehaltenen Kreditpapieren und von Aktien der k. k. priv. österr. Nationalbank.

5. In Eskontierung von gezogenen Losen der Staatslotterien oder anderen zur Erwerbung durch Eskont geeigneten, den Staatspapieren gleichgehaltenen Effekten, dann in Eskontierung von solchen in Wien zahlbaren, nicht bloß domizilierten Wechselbriefen, für welche drei anerkannt sichere Firmen wechselrechtlich verpflichtet sind und deren wenigstens eine bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien protokolliert ist.

6. Im Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen und diesen gleichgehaltenen Kreditpapieren, und endlich

7. im Ankauf von unbeweglichen Gütern im Exekutionswege, wenn deren Ankauf zur Sicherheit der Anstalt und der Einleger wegen Hereinbringung der hierauf gegebenen Darlehen nötig erscheint.

Zu den in 2, 3 und 6 angegebenen Verwendungsarten war die Genehmigung des Statthalters erforderlich, während zum Ankauf von Staatsschuldverschreibungen und denselben gleichgehaltenen Kreditpapieren, dann von Realitäten nur jene Beträge verwendet werden durften, welche zum eigentümlichen Vermögen der Anstalt gehörten.

Bei der Anlage auf Hypotheken war beiden Teilen die halbjährige Aufkündigung vorzubehalten und eine ratenweise Kapitalsrückzahlung zu bedingen.

Vorschüsse auf österreichische Staatsschuldverschreibungen und diesen gleichgehaltene Kreditpapiere sowie auf Aktien der Nationalbank durften höchstens für den Zeitraum von sechs Monaten und nur bis zum Betrage von zwei Dritteln des Börsewertes des Erlagtages gegeben werden. Bei Verfallzeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Vorschusses stand der Ersten österreichischen Spar-Casse nach der kaiserlichen Entschließung vom 12. Jänner 1852 das Recht zu, die verpfändeten Effekten ohne Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliche Intervention durch beeidete Sensale veräußern zu lassen und sich aus dem Erlöse schadlos zu halten. Dasselbe Vorrecht gebührte der Spar-Casse selbst vor Verfallzeit der Schuld dann, wenn die verpfändeten Kreditpapiere auf drei Viertel des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Wertes herabsinken sollten und der Schuldner nicht binnen 48 Stunden nach erfolgter Verständigung den ursprünglichen Pfandwert oder die Kursdifferenz durch Vermehrung der Deckung ergänzen oder durch Einzahlung eines entsprechenden Betrages das vorgeschriebene Verhältnis wieder herstellen sollte.

Es war also eine recht dürftige Ausbeute, die die Statuten vom Jahre 1859 der Spar-Casse gebracht hatten, und es erscheint unter diesen Umständen begreiflich, daß sie, sei es nun durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften, sei es durch Konzedierung neuer, bisher außerhalb ihres statutenmäßigen Wirkungskreises liegender Zweige, eine Erweiterung ihrer Tätigkeit anstrebte, umsomehr als ihr teils durch die bereits bestehenden, teils durch die inzwischen neu ins Leben gerufenen Bankinstitute eine namhafte Konkurrenz auf allen Gebieten erwachsen war.

Die k. k. priv. österr. Nationalbank hatte sich bereits 1856 eine Hypothekar-Kreditsabteilung mit der Bestimmung angegliedert, mit deren Hilfe Darlehen in Pfandbriefen bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte dieser Abteilung bestimmten Fonds von 35 Millionen fl. auszugeben.

1863 war das auf der Grundlage des genossenschaftlichen Prinzipes aufgebaute »Ungarische Bodenkredit-Institut«, 1864 unter Mitwirkung des Credit foncier de France die »k. k. priv. allgemeine österreichische Boden-Credit-Anstalt« und im selben Jahre als erste Landeshypothekenanstalt die »Hypothekenbank des Königreiches Böhmen« gegründet worden.

Aber nicht nur auf dem Realitätenmarkt, sondern auch bei den übrigen Anlagearten waren der Ersten österreichischen Spar-Casse scharfe Rivalen entstanden.

Neben die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und die Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe war 1864 als erste englische Foreign Bank die Anglo-österreichische Bank getreten, die überdies sämtlich durch Ausgabe von Kassenscheinen und im Wege des buchmäßigen Kontokorrentgeschäftes in steigendem Maße die Einlagengelder an sich zu ziehen bemüht waren.

Die wiederholten Vorstellungen der Ersten österreichischen Spar-Casse an die Regierung, durch eine entsprechende Änderung des Sparkassenregulatives den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden, setzten bei den Behörden immer mehr und mehr die Überzeugung von der Reformbedürftigkeit des Gesetzes durch, und der Ausfluß dieser Erkenntnis war der bereits erwähnte Erlaß des Staatsministeriums ddo. 9. Juni 1865, Z. 10704[1]), worin eine zeitgemäße Revision des Regulatives in Aussicht gestellt wurde sowie das von der Ersten österreichischen Spar-Casse über diese Frage abverlangte und am 18. November 1865 von ihr erstattete Gutachten.

Zur Durchführung dieser wohlgemeinten Absicht ist es jedoch nicht gekommen, die Anregung verlief im Sande.

[1]) Siehe Seite 131.

Ein glücklicheres Los war dagegen den beiden gleichfalls schon erwähnten Anträgen der Ersten österreichischen Spar-Casse vom 16. März 1866 um Zuerkennung der Befugnis

1. zur Darlehensverleihung auf Grund und Boden in Pfandbriefen und

2. zur Ausgabe von unverzinslichen, mit Ablauf der jeweiligen Kündigungsfristen fällig werdenden Kassenanweisungen über gekündigte Einlagebeträge beschieden.

Die Einführung des Pfandbriefgeschäftes war für die Spar-Casse nicht so sehr eine Forderung ihres Prestiges als vielmehr ein Gebot ihrer volkswirtschaftlichen Mission.

Die Wohnungsnot war nämlich in Wien seit der Mitte der fünfziger Jahre zur sozialen Not geworden.

»Das Gefühl der Seßhaftigkeit« — schreibt ein Zeitgenosse, *Bernhard Friedmann*, 1856 — »kam den Wienern im Laufe der letzten Jahre abhanden. Kein Bewohner der Vorstädte fühlt sich jetzt von einem Quartal zum anderen sicher auf seinem Grund, in seiner Straße, seinen vier Mauern. Von einer Wohnung kann kaum mehr die Rede sein, höchstens von einem temporären Obdach, von steinernen Zelten. Wer das Unglück hat, ein oder mehrere kleine Kinder zu besitzen, muß darauf resignieren, in einem anständig gehaltenen Hause ein Unterkommen zu finden.«

Der Mietzins war in der Periode von 1850 bis 1856 um 40% gestiegen, und im Frühjahr 1857 war das Elend so weit gediehen, daß die Gemeindearreste, Stallungen, Schupfen und unterirdische Lokale zur Unterbringung der zahlreichen obdachlosen Familien verwendet werden mußten.

Diesem Übel konnte nur durch ein radikales Mittel gesteuert werden, und Kaiser Franz Joseph I. fand aus eigener Initiative das erlösende Wort.

»Es ist Mein Wille,« — heißt es in seinem Handschreiben an den Minister des Innern, *Dr. Alexander Bach*,

vom 20. Dezember 1857 — »daß die Erweiterung der Inneren Stadt mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung derselben mit den Vorstädten ehemöglichst in Angriff genommen und zugleich auch auf die Verschönerung Meiner Residenz- und Reichshauptstadt Bedacht genommen werde. Zu diesem Ende bewillige Ich die Auflassung der Umwallung der Inneren Stadt sowie der Gräben um dieselbe.«

Durch das kaiserliche Machtwort war also der steinerne Panzer gesprengt und damit Wien die Möglichkeit der freien baulichen Entwicklung gegeben, die, durch eine vernünftige, weitblickende Realsteuerpolitik unterstützt und gefördert, in den Jahren 1860 bis 1863 durch die Stadterweiterung und die Herstellung zahlreicher öffentlicher Bauten und Brücken ihren Höhepunkt erreichte.

Der erfreuliche Aufschwung der Bautätigkeit in Wien konnte an der Ersten österreichischen Spar-Casse nicht spurlos vorübergehen, denn gerade sie war ja als wichtigstes Organ des Realkredites am Wiener Platze berufen, dort helfend einzugreifen, wo es an Kapital gebrach.

Dieser Mission suchte sie bis zum Jahre 1866, nachdem bereits 1864 die Darlehensausgabe nach Ungarn, Galizien und der Bukowina eingestellt worden war, durch Gewährung von Bardarlehen wie bisher nachzukommen.

Die Gründe für diese restriktive Maßnahme waren bei den genannten Ländern verschiedene gewesen.

In Ungarn hatte nämlich die Justiz infolge der separatistischen, jede Gemeinschaft mit Österreich negierenden Tendenz bei der Eintreibung österreichischer Geldforderungen ihre Unterstützung verweigert, und die Erste österreichische Spar-Casse war nur dem Beispiel der Nationalbank, die bereits im Februar 1863 die Bewilligung von Hypothekarkrediten nach Transleithanien mit Rücksicht auf die dort herrschende Rechtslosigkeit der österreichischen Gläubiger

untersagt hatte, gefolgt, wenn sie aus dieser Tatsache die notwendige Konsequenz zog.

Wesentlich anders verhielt sich die Sache mit Galizien.

Dort hatte die 1863 ausgebrochene Revolution in Russisch-Polen unter den Konnationalen nicht nur eine lebhafte Sympathie und eine heftige Agitation für die nationalrevolutionäre Strömung im Nachbarreiche ausgelöst, sondern auch eine Hochverratsbewegung, die gegen die Sicherheit und Integrität Österreichs gerichtet war, gezeitigt. Eine Nebenregierung hatte sich etabliert, die Steuern und sonstige Abgaben einhob und ihre Organe in Eid nahm, kurz sich die Prärogativen der Krone anmaßte. Die offene Insurrektion hatte also von Russisch-Polen auf Galizien übergegriffen.

Diesem staatszerstörenden Treiben konnte die Regierung natürlich nicht müßig zusehen.

Mit kaiserlichem Manifest vom 24. Februar 1864 war über das Königreich Galizien samt Krakau der Belagerungszustand, der mehr als ein Jahr in Wirksamkeit blieb, verhängt worden.

Es war also sowohl bei Ungarn als auch bei Galizien ein Gebot der in den innerpolitischen Verhältnissen gelegenen Notwendigkeit gewesen, das die Erste österreichische Spar-Casse zur Zurücknahme ihrer Zusage, Hypothekardarlehen nach diesen beiden Ländern zu vergeben, bewogen hatte.

Doch auch die äußere Lage heischte gebieterisch Vorsicht.

Die schleswig-holsteinsche Frage war in den Brennpunkt der Politik gerückt und ein neuer Waffengang, diesmal mit Dänemark, notwendig geworden.

Der Kriegsausbruch hatte Österreich im Zustand wachsender Verwirrung im Innern und steigernder finanzieller Bedrängnis gefunden. Die auf dem Februarpatent *Schmerlings* basierende Verfassung war durch die Abstinenz der Ungarn, Kroaten und Italiener sowie durch den steten Kampf zwischen

Deutschen und Tschechen immer mehr und mehr unhaltbar geworden, und die Ansätze zur Besserung der finanziellen Verhältnisse des Staates, welche sich anfangs 1863 schüchtern gezeigt hatten, waren durch die im Herbst ausgebrochene Mißernte in Ungarn, die auf den österreichischen Handel lähmend zurückwirkte, zunichte gemacht worden.

War also die finanzielle Lage der Monarchie schon am Anfang ungünstig, so wurde sie naturgemäß durch die bedeutenden Ausgaben zur Deckung des Kriegsbedarfes, die mit Müh und Not aufgebracht wurden, nur noch mehr verschlechtert, und *J. N. Berger* hatte daher nicht ganz unrecht, wenn er anläßlich der Budgetdebatte im Abgeordnetenhause die Worte gebrauchte: »Wir sind beim finanziellen Solferino angelangt[1]«.

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß die Erste österreichische Spar-Casse auf die Restringierung ihrer Darlehensausgabe bedacht war und auch die Bukowina aus dem Kreis ihrer Schuldner ausschloß.

Trotz dieser Einschränkung des lokalen Umfanges der Gewährung von Hypothekardarlehen mußte aber ab 1866 auf ein Mittel vorgedacht werden, das die auf dem Realitätenmarkte verwendeten Fonds nicht unbeweglich festband, denn der Betrag der Realdarlehen hatte nunmehr eine Höhe erreicht, welche die den Kreditverhältnissen entsprechende Beweglichkeit in der Gebarung gefährdete. Ende 1865 war nämlich von dem gesamten Einlagekapitale per 32,873.280 fl. 99 kr. ein Betrag von 25,917.722 fl. 38 kr. oder mit anderen Worten zirka 80% immobil angelegt.

Dieses Mißverhältnis zwischen mobilen und immobilen Anlagen war aber gerade damals umso bedenklicher, als der Ausblick in die Zukunft sich wieder verdunkelt hatte.

[1]) Dr. Kolmer a. a. O., S. 188.

Es war eben zu jener Zeit das traurige Los Österreichs, daß es weder im Innern noch nach außenhin die Ruhe finden konnte, derer es notwendig bedurfte.

Das kaiserliche Patent vom 20. September 1865 hatte die zentralistische Verfassung sistiert, die Volksvertretung ausgeschaltet, und das auf föderativen Prinzipien aufgebaute Oktoberdiplom sollte wieder zur Geltung gelangen. Dazu hatte die Geldbeschaffung für den traurigen Waffengang »Deutscher gegen Deutsche« den Staat in seiner Notlage gezwungen, zu den verzweifeltsten Mitteln zu greifen. Als der Krieg dann auch noch einen verhängnisvollen Ausgang, den Österreich mit 20 Millionen fl. Kriegsentschädigung und dem Verluste der Lombardei und Venetiens bezahlen mußte, nahm, da schien aller Welt der Staatsbankerott unvermeidlich. Die finanzielle Deroute war von einer allgemeinen wirtschaftlichen Erschütterung begleitet; Industrie und Handel stockten, Zahlungseinstellungen und Moratorien standen auf der Tagesordnung.

Ein berufener Kritiker der damaligen Zeit, der Führer der deutschen Autonomisten der Alpenländer und spätere Präsident des Abgeordnetenhauses *Dr. Moritz von Kaiserfeld*, faßte daher mit Recht sein Urteil über die bestehenden Zustände am Ende des Kriegsjahres in einer Rede vor seinen Wählern in folgenden pessimistischen Worten zusammen: »Alles Erreichte wurde leider vernichtet durch den einen Schlag, den man gegen die Verfassung führte. Das Geldwesen ist wieder auf Jahre hinaus zerrüttet, alle wirtschaftlichen Verhältnisse bedroht, eine Zukunft liegt vor uns, in welcher wir den Kreislauf wirtschaftlicher Leiden wieder von vorne beginnen müssen. Die Monarchie ist dem Zerfalle nahe, ein Teilungsobjekt für fremden Ehrgeiz; im Innern ist der Völkerunfriede wieder erwacht, und die Nationalitäten stehen sich feindlicher gegenüber denn je. Jede Autorität, jedes Vertrauen, jeder Glaube ist gewichen.«

Die trostlose finanzielle und politische Lage des Staates und der traurige Zustand des Wirtschaftslebens zwangen nun auch die Erste österreichische Spar-Casse, ihre geschäftstechnischen Grundsätze zu revidieren, und da war die erste Frage, die beantwortet werden mußte, die: Wie die volkswirtschaftlich notwendige Aufrechterhaltung der Verleihung von Hypothekardarlehen mit der Mobilität derartiger Anlagen zu vereinbaren sei.

Die beste Lösung hiefür bot die Emission von Pfandbriefen.

Unter den Sparkassen war die Steiermärkische Sparkasse in Graz bereits auf diesem Wege vorangegangen.

Seit der Gründung der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen war nämlich die Regierung eifrig bemüht, auch in den übrigen Kronländern die Errichtung von Landeskreditanstalten mit Hilfe der Domestikal- und Landesfonds zu fördern, die Bemühungen scheiterten jedoch meistens an dem in der Haftungsübernahme begründeten Widerstand der Landtage[1]). So auch in Steiermark, wo der Landesausschuß sich gegen dieses Projekt der Regierung aussprach, aber gleichzeitig die Angliederung einer Pfandbriefabteilung bei der Sparkasse in Graz in Anregung brachte. Letztere erklärte sich 1864 zur Ausführung bereit, und mit kaiserlicher Entschließung vom 21. Mai 1865 erfolgte die Genehmigung der vorgelegten Statuten.

Nicht so rasch ging es bei dem Wiener Institut, denn das wiederholte Verlangen der Regierung nach Abänderung der vorgelegten Statuten aus oft kleinlichen Gründen verzögerte volle zwei Jahre die Erreichung des Zieles.

Die Bewilligung des Ansuchens fiel erst in die Zeit des wiedererwachten, arbeitskräftigen parlamentarischen Lebens nach Abschluß der Belcredi'schen Sistierungsperiode.

[1]) Dr. Schulte a. a. O., S. 77.

Ein neues Staatsgebilde, die »österreichisch-ungarische Monarchie« hatte inzwischen das Licht der Welt erblickt, und in den nun mit dem unschönen Namen »der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder« belegten zisleithanischen Territorien hatte — allerdings um den Preis des Dualismus — die konstitutionelle Verfassungsform wieder Herrschaft erlangt.

Das aus Männern fortschrittlicher Gesinnung gebildete »Bürgerministerium«, zu dessen Mitgliedern *Dr. Karl Giskra*, der nachmalige Oberkurator der Ersten österreichischen Spar-Casse (1871—1879) gehörte, war hier ans Ruder gekommen, und es entsprach dem freien Zug der Zeit, wenn sich die Regierung nun auch den Wünschen der Geldinstitute gefügiger zeigte. Ihr langerstrebtes Postulat nach Aufhebung der Wuchergesetze fand seine Erfüllung, denn mit Gesetz vom 14. Juni 1868 wurden die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sowie die Bestimmungen der Konventionalstrafen bei Darlehen und kreditierten Forderungen beseitigt und der gesetzliche Zinsfuß mit 6% pro Jahr festgesetzt.

Der Ersten österreichischen Spar-Casse im besonderen brachte die neue Ära endlich den Abschluß der mit der Regierung wegen Errichtung einer Pfandbriefanstalt gepflogenen Verhandlungen.

Nach den mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 20. Dezember 1868, Z. 18415/1114, genehmigten Statuten war die Pfandbriefanstalt der Ersten österreichischen Spar-Casse, die zwar der Verwaltung der zur Leitung des Mutterinstitutes berufenen Organe unterstand, in ihrer Geschäftsgebarung aber vollständig abgesondert war, berechtigt, in der Regel von Seite der Anstalt unkündbare Darlehen in Pfandbriefen gegen pupillare Sicherheit auf unbewegliche Güter in jenen Kronländern, in welchen das a. b. G. B. in Geltung stand

und Grundbücher oder Landtafeln bestanden, jedoch nicht unter 1000 fl. und in nur durch die Zahl 100 restlos teilbaren Beträgen zu verleihen. Ausnahmsweise konnte aber die sofortige Rückforderung des Schuldkapitales durch die Anstalt dann Platz greifen, wenn der Schuldner den im Darlehensvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkam, oder wenn die verpfändete Realität exekutiv versteigert wurde, oder endlich, wenn der Wert der letzteren sich nach Ansicht der Anstalt derart vermindert hatte, daß die statutenmäßige Sicherheit des Darlehens gefährdet war.

Die von der Pfandbriefanstalt in Appoints zu 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. zu emittierenden, auf der Gesamtheit der verpfändeten Realitäten intabulierten Schuldverschreibungen waren auf den Überbringer lautend gestellt, halbjährig im nachhinein verzinslich, beiderseitig unkündbar und im Wege der alljährlich wenigstens einmal stattfindenden Verlosung nach Maßgabe des jeweiligen Tilgungsfonds mit dem vollen Nennwert bar einlösbar. Der Höchstbetrag der zulässigen Pfandbriefemission war mit dem Zwanzigfachen des Sicherheitsfonds mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe nie die Summe der Darlehenskapitalien zuzüglich des Sicherheitsfonds übersteigen dürfe, festgesetzt.

Der ausschließlich zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerte mittelst Verlosung bestimmte Tilgungsfonds war aus den bis zum Zeitpunkt der Verlosung eingegangenen Kapitalsraten und aus den von den Schuldnern freiwillig geleisteten baren Kapitalsrückzahlungen zu bilden, während der zur Deckung allfälliger Verluste designierte Sicherheitsfonds gleich anfangs durch Widmung eines Betrages von 500.000 fl. aus dem Reservefonds der Ersten österreichischen Spar-Casse dotiert wurde. In der Folge hatten

ihm der gesamte Reingewinn der Pfandbriefanstalt sowie alle verjährten Beträge zuzufließen.

Wie aus dem Vorgesagten ersichtlich ist, enthielten die Statuten nur die allgemeinen Bestimmungen, unter welchen die Spar-Casse die Pfandbriefanstalt zu eröffnen willens war, während die besonderen Bestimmungen über die Höhe des Zinsfußes der Pfandbriefdarlehen und der Pfandbriefe sowie bezüglich der Frist, binnen welcher die Pfandbriefdarlehen einzubezahlen waren und die ausgegebenen Pfandbriefe wieder eingelöst werden sollten, noch einer separaten Beschlußfassung seitens der Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse vorbehalten waren.

Letztere ging hiebei von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, daß die Eröffnung des neuen Geschäftszweiges nur dann von dem erwünschten Erfolge begleitet sein könne, wenn die Bedingungen sowohl für den Hypothekarschuldner als auch für den Pfandbriefabnehmer günstigere sind als jene, welche von den damals in Wien existierenden Pfandbriefemissionsinstituten diesen beiden Kategorien gewährt wurden.

Die Konkurrenzinstitute, die hier in Betracht kamen, waren außer der Nationalbank und der Boden-Credit-Anstalt die 1868 gegründete »Österreichische Hypothekenbank« und die in demselben Jahre ins Leben gerufene »Österreichische Hypothekarcredit- und Vorschußbank«, welch letztere schon 1873 mit ihrer Tochteranstalt, dem »Credit Foncier des Königreiches Böhmen« fusioniert wurde und nach der verheerenden Krise des Jahres 1873 ihr unrühmliches Ende fand.

Während nun damals die Nationalbank und die österreichische Hypothekarcredit- und Vorschußbank 5%ige Pfandbriefe ausgaben und 5%ige Darlehen gewährten, emittierten die Boden-Credit-Anstalt und die österreichische Hypothekenbank 5%ige, resp. 5½%ige Pfandbriefe und nahmen dagegen

von ihren Darlehensschuldnern ein $5\frac{3}{4}$%iges, resp. 6%iges Zinsenäquivalent in Anspruch, wobei der Verkaufspreis der Pfandbriefe bei den beiden erstbezeichneten Instituten mit 95, bei der österreichischen Hypothekenbank mit 93 und bei der Boden-Credit-Anstalt mit 88 in Silber festgesetzt war.

Demgegenüber beschloß die Erste österreichische Spar-Casse die Ausgabe von $5\frac{1}{2}$%igen Pfandbriefen und die Verleihung von Darlehen zu gleichfalls $5\frac{1}{2}$% unter Einhebung eines 0·2%igen Regiebeitrages (daher Gesamtverzinsung 5·7%) bei einem gleichzeitigen Pfandbriefabnahmskurs von 98.

Sowie bei der Festsetzung des Zinsfußes der Darlehen hatte die Spar-Casse auch bei der Normierung der Rückzahlungsdauer das Wohl der Schuldner der Pfandbriefanstalt vorzugsweise im Auge.

Denn, während die übrigen Pfandbriefinstitute Wiens nur verhältnismäßig kurzfristige Darlehen gewährten, waren die von der Spar-Casse gegebenen Darlehen erst in 28 Jahren oder in 56 halbjährigen 3·55%igen Annuitäten rückzahlbar. Allerdings mußte dementsprechend im Gegensatze zu den Konkurrenzinstituten die Laufzeit der Pfandbriefe der Ersten österreichischen Spar-Casse länger, nämlich mit 30 Jahren angenommen werden.

Die Pfandbriefdarlehen sollten nach den Absichten der Leitung vorerst nur für größere Anlagen dienen, und deshalb wurde die Bestimmung getroffen, daß Darlehen bis 5000 fl. in barem, höhere Summen aber in Pfandbriefen zu effektuieren sind.

Auf dieser Basis trat die Pfandbriefanstalt am 1. Mai 1869 in Wirksamkeit.

Aber der jungen Anstalt war nicht lange Ruhe vergönnt, denn schon knapp nach einem Jahre traten Verhältnisse ein, die ihren Bestand auf eine harte Probe stellten.

Der Ausbruch des deutsch-französischen Entscheidungskampfes um Mitte Juli 1870 warf nämlich auch auf Österreich seine Schatten. Der rapide Kurssturz ausnahmslos aller Wertpapiere an der Wiener Börse und der Andrang der Parteien, die um ihre Habe zitterten, an die Rückzahlungsschalter der Institute zeigten von der schweren Beunruhigung der Bevölkerung und des Marktes, die dieser Blitz aus heiterem Himmel hervorgerufen hatte.

Natürlich blieb auch die Erste österreichische Spar-Casse von diesen beiden Folgeerscheinungen nicht unberührt und konnte es umsoweniger bleiben, als gerade sie die Verwahrerin der Einlagen der kleinen und demnach ängstlichen Sparer war. Der Gebarungsbericht für den Monat Juli 1870 weist denn auch eine Mehrrückzahlung von fl. 440.322·53, bezw. gegenüber dem Vormonat Juni eine solche von 1,419.000 fl. bei einer Zunahme der Rückzahlungsparteien um 6300 auf und erzählt gleichzeitig von der Absendung von mehr als 12.000 Briefen mit der Aufforderung um entsprechende Nachdeckung an zirka 8000 Vorschußparteien.

Doch was half alles Mahnen, wenn — wie es meistens der Fall war — die verpfändeten Wertpapiere der einzige Besitz der Schuldner waren!

Es gab da für die Spar-Casse nur zwei Wege. Entweder sie machte ohne Rücksicht auf die in Verzug geratenen Schuldner von dem ihr laut kaiserlicher Entschließung vom 3. August 1862, Z. 16659, statutengemäß zustehenden Rechte der börsemäßigen Veräußerung der Pfandobjekte Gebrauch oder sie trachtete wieder Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Die Leitung wählte den zweiten Ausweg und verfügte, daß die Anstalt Effekten, deren tatsächlicher Wert nach Ansicht der Zensoren höher als der amtlich notierte, auf den Vorschußbetrag herabgesunkene Kurs war, bei sonstiger Kreditwürdigkeit für die Vorschußpartei unter Belastung der letzteren

käuflich zu übernehmen habe und bot dadurch dem Schuldner die Möglichkeit, bei Besserung der Verhältnisse sein oft einziges Habe wieder auszulösen.

Ganz besonders mußte aber der Rückgang der Kurse der Effekten und die auf dem Markte herrschende Geldknappheit auf die Pfandbriefanstalt der Ersten österreichischen Spar-Casse ihre nachteiligen Wirkungen üben, da nach deren Statuten die Erste österreichische Spar-Casse verpflichtet war, die emittierten Pfandbriefe von Nominale 10,000.000 fl. zum fixen Kurse von 98 auf feste Rechnung zu übernehmen und demgemäß die Prosperität der Pfandbriefanstalt von der Stabilität der Kurse und von den vorhandenen Geldmitteln abhängig war.

Die Erste österreichische Spar-Casse konnte es daher nicht bei dem Mittel, zu dem die übrigen Hypothekarinstitute ihre Zuflucht genommen hatten, nämlich bei der vorübergehenden Einstellung der Ausgabe von Pfandbriefdarlehen allein bewenden lassen, sondern mußte gleichzeitig bestrebt sein, einerseits die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen und andrerseits die Kurse ihrer Pfandbriefe zu stützen. Das erste Ziel konnte nur durch eine entsprechende Zinsfußpolitik erreicht werden, was aber umso leichter war, als sich das unbedingte Vertrauen der Bevölkerung zur Spar-Casse auch in dieser Krise klar darin gezeigt hatte, daß die Summe der gemachten Einlagen im Monate Juli trotz des Überwiegens der Rückzahlungen jene der Vormonate wesentlich überstiegen hatte. Das zweite Streben aber, die in dem Besitz der Spar-Casse befindlichen oder noch gelangenden 10 Millionen 30jähriger Pfandbriefe, die gewissermaßen ein Reservekapital bilden sollten, zu einem wahren Kurs von 98 halten zu können, bedingte eine Revision der geltenden Grundsätze bei der Ausgabe der Pfandbriefdarlehen, wobei aber der schon bei der Gründung der Pfandbriefanstalt

vorwaltende Gesichtspunkt, den Schuldnern die günstigsten Bedingungen zu bieten, im Auge behalten werden mußte.

Die Gelegenheit, zur Revision schreiten zu können, ergab sich im Oktober 1870, da damals bereits — ein Zeichen für die starke Nachfrage nach Pfandbriefdarlehen des Institutes — 6,447.000 fl. an solchen Darlehen ausgegeben und weitere 3,777.000 fl. bewilligt, wenn auch noch nicht effektuiert waren.

Hiemit war aber die Grenze des zur Emission aufgelegten Betrages von 10 Millionen fl. erreicht, und es trat nun an die Leitung der Ersten österreichischen Spar-Casse die Frage heran, ob überhaupt eine neue Emission von Pfandbriefen und wenn ja, unter welchen Bedingungen veranstaltet werden sollte.

Die erste Frage wurde von dem humanitären Standpunkt dem Schuldner gegenüber und im Interesse der sicheren und mobilen Anlage eines Teiles des Verwaltungsvermögens unbedingt bejaht, die zweite Erwägung dagegen zum Gegenstand langwieriger Beratungen gemacht.

Das Ergebnis war endlich der Entschluß, eine zweite Serie von Pfandbriefen in derselben Höhe und mit der gleichen Verzinsung, jedoch mit 32jähriger Umlaufsdauer auszugeben.

Das Festhalten an dem 5½%igen Zinsfuß war durch die Tatsache, daß diese Verzinsung bei den Konkurrenzinstituten, zu denen noch die »Wiener Hypothekenkasse« getreten war, in Geltung stand, gerechtfertigt, für die 32jährige Umlaufszeit sprach aber sowohl die Rücksichtnahme auf den Schuldner, als das eigene Interesse. Während nämlich der Schuldner von einem Pfandbriefdarlehen der ersten und zweiten Serie an Zinsen und Regiebeitrag in gleicher Weise 5·7% zu leisten hatte, machte es die Verlängerung der Umlaufsdauer der neuen Pfandbriefe auf 32 Jahre der Anstalt möglich, die geringste Pauschalzahlung,

mit welcher der Schuldner der zweiten Pfandbriefserie sich seiner Kapitalsschuld binnen $30\frac{1}{2}$ Jahren entledigen konnte, auf 6·9% und mithin auf einen so geringen Prozentsatz, wie ihn kein anderes Kreditinstitut zu gewähren vermochte, herabzusetzen.

Andrerseits war durch die Festsetzung der längeren Umlaufsdauer bei den neuen Stücken für die Anstalt die Gefahr der Herabdrückung des Kurses der alten Pfandbriefe im freien Verkehr infolge des bedeutend besseren inneren Wertes der letzteren dann beseitigt, wenn die erste Emission mit 98% und die zweite separat mit einem noch festzusetzenden billigeren Kurse im amtlichen Kursblatt notiert wurde.

Stand nun einmal die Absicht, die zweite Serie der Pfandbriefe dem freien Verkehre zu überlassen, im Prinzipe fest, so mußte man weiter über die Art des Vertriebes und über den Kurs schlüssig werden.

In ersterer Beziehung wählte man den Weg, den alle damaligen Pfandbriefanstalten mit Ausnahme der Nationalbank beschritten hatten, nämlich die Vermittlung des Verkaufes der Stücke durch Bank- oder Wechselhäuser gegen eine entsprechende Provision. Von den sechs Bankinstituten, mit denen man diesbezüglich in Verbindung getreten war, nämlich der österreichischen Zentralbank, der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, der Franko-österreichischen Bank, der Handelsbank, der Wiener-Wechselstuben-Gesellschaft und der österreichischen Volksbank wurde das Offert der letzteren als das günstigste akzeptiert.

Die österreichische Volksbank erklärte sich nämlich im Gegensatz zu den übrigen fünf Offerenten, die sich nur zum kommissionsweisen Verkauf der Pfandbriefe erbötig gemacht hatten, bereit, Pfandbriefe bis zum Betrage von 2 Millionen fl. zum fixen Kurse von 96 fest insolange zu übernehmen, als

die Pfandbriefe der Nationalbank, welche damals über 93% notierten, nicht unter den Kurs von $91\frac{1}{2}$% herabsinken sollten, ferner zur Übernahme des Restes von 8 Millionen fl. zu einem von Monat zu Monat mit der Spar-Casse zu vereinbarenden Minimalkurs, wobei der jeweilige Kursstand der Bankpfandbriefe auf Grund des Verhältnisses von 96 zu 93 als Basis dienen sollte. Als Provision beanspruchte die Volksbank $\frac{1}{4}$% vom Übernahmskurs von 96 und zwei Zehntel Anteile von dem über 96 erzielten Mehrerlöse.

Durch die Annahme dieses Offertes war die Erste österreichische Spar-Casse in die Lage versetzt, sogleich bei der Darlehensaufnahme dem Schuldner einen bestimmten Minimalkurs in Aussicht stellen zu können und andrerseits von der Sorge enthoben, für die von dem Schuldner zu übernehmenden Pfandbriefe die bare Valuta zu beschaffen.

Bei der Festsetzung des Minimalkurses für den Schuldner wurde nun wieder der humanitäre Standpunkt mit dem geschäftlichen Interesse verknüpft.

Es wurde nämlich für den Schuldner bei Abnahme der Pfandbriefe ein Kurs von mindestens 95% limitiert, wobei von der 1%igen Marge zwischen dem Übernahms- und Ausgabskurs $\frac{1}{4}$% der Volksbank als Provision und $\frac{3}{4}$% der Spar-Casse als Äquivalent für den von ihr für den Sicherheitsfonds weiters gewidmeten Betrag von 500.000 fl. zufließen sollten. Sollte jedoch bei dem Verkaufe der Pfandbriefe durch die Volksbank ein höherer Kurs als 96% erzielt werden, so hatten von dem Mehrerlös zwei Zehntel auf die Volksbank und der Rest gleichteilig auf den Schuldner und die Spar-Casse zu entfallen, wobei dieser Betrag dem Schuldner bei der Darlehenszuzählung bar hinauszuzahlen war.

So schien alles zur vollsten Zufriedenheit geregelt zu sein, und doch trat früher, als die Kontrahenten erwartet

hatten, ein Fall ein, für den in dem Vertrage keine Vorsorge getroffen war.

Bereits im November 1870 war nämlich der Kurs der 32jährigen Pfandbriefe der Nationalbank unter 91½ herabgesunken, und für diesen Fall fehlte jede Bestimmung. Diese Vertragslücke wurde nun im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bestimmung beseitigt, daß von nun ab die Differenz, welche sich zwischen der Durchschnittsziffer des notierten Geld- und Warenkurses und dem angenommenen Minimalkurse von 91·50 ergab, von dem vertragsmäßig zugesicherten Minimalkurse der Pfandbriefe per 96 in Abzug zu bringen und sonach nur der verbleibende Rest von der Volksbank bar zu bezahlen und zur Berichtigung der Provision von ¾% für die Spar-Casse und von ¼% zugunsten der Volksbank und des Hypothekarschuldners zu verwenden war.

Auf dieser Basis wurde nun der Vertrieb der Pfandbriefe von der Volksbank bis Februar 1871 und von da ab durch die allgemeine österreichische Bank, welche mit Zustimmung der Spar-Casse an die Stelle der ersteren getreten war, bis Anfang 1872, also bis zu dem Zeitpunkt besorgt, an dem die bewilligten Pfandbriefdarlehen die zum fixen Kurse von 96% zu übernehmenden 2,000.000 fl. nahezu erreicht hatten und die allgemeine österreichische Bank auf das ihr vorbehaltene Recht zur Übernahme der weiteren 8,000.000 fl. Verzicht leistete.

Es mußte also wieder wegen der Begebung der restlichen Pfandbriefe nach einem neuen Kontrahenten Umschau gehalten werden, und dieser fand sich sehr bald in der Franko-österreichischen Bank, die sich zur Übernahme des ausschließlich kommissionsweisen Verkaufes der Pfandbriefe zu den jeweilig von der Ersten österreichischen Spar-Casse festzusetzenden Limiten und gegen Vergütung von ½% vom Nominale der verkauften Pfandbriefe bereit erklärte. Vorläufig wurde der Kurs mit 96% limitiert und beschlossen, von dem Hypothekarschuldner die Pfandbriefe zum Kurse von 94 zu übernehmen.

Während also die Erste österreichische Spar-Casse bei der Ausgabe von Pfandbriefen den Zweck verfolgte, die disponiblen Fonds einer sicheren und gewinnbringenden Anlage zuzuführen und gleichzeitig die Mobilität des Kapitalsstandes zu wahren, war sie bei der Einführung der Kassenscheine über gekündigte Einlagebeträge hauptsächlich von der Rücksichtnahme auf die Interessenten geleitet.

Denn ihre Einlageparteien konnten über die von ihnen gekündigten Beträge nicht sogleich vom Tage der Kündigung an, sondern erst bei Eintritt der Verfallzeit verfügen, weil das Einlagebuch kein Wertzeichen war, welches von einem Dritten ohneweiters an Zahlungsstatt angenommen werden konnte und welches andrerseits der Eigentümer gar nicht aus der Hand zu geben vermochte, wenn er nur einen Teil seiner Einlage gekündigt hatte.

Das Mittel zur Beseitigung dieses Übelstandes bot sich in der Ausstellung von mit Ablauf der Kündigungsfristen fällig werdenden unverzinslichen Kassenanweisungen, welche die Anstalt auf Verlangen der Partei auszufertigen und am Verfalltermin bar einzulösen hatte. Hiedurch erhielt der Erleger ein von seinem Einlagebuch unabhängiges, demnach sogleich verfügbares Wertzeichen, welches bei der kurzen Laufzeit der Anweisung und bei dem Kredite, den die Spar-Casse als Ausstellerin genoß, zweifellos ohne Anstand an Zahlungsstatt angenommen werden konnte.

Die dadurch notwendig gewordene Ergänzung der Statuten wurde bereits mit Erlaß des Ministeriums des Innern ddo. 31. August 1867, Z. 14580/789, mit dem Beifügen genehmigt, daß die Kassenanweisungen auf bestimmte Namen oder auf Ordre zu lauten haben, und daß um Genehmigung der be-

treffenden Formulare beim k. k. Finanzministerium anzusuchen sei.

Zu einer Ausgabe derartiger Kassenscheine ist es jedoch vorläufig nicht gekommen, weil es in den nächsten Jahren der Leitung in der Regel möglich war, jedem Ansuchen um Rückzahlung gegen Nachsicht der Kündigung umso leichter ohneweiters zu entsprechen, als die Beunruhigung, die der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges bei den Einlegern des Institutes im Juli 1870 hervorgerufen hatte, nur eine ganz vorübergehende gewesen war, und der Einlagenverkehr bereits Ende August wieder das normale Bild zeigte.

Ja noch mehr, auf die Ebbe folgte eine Flut von Einlagen, die ein starkes Anschwellen des Verwaltungsvermögens in den nächsten Monaten zur Folge hatte, und der Gebarungsbericht über den Monat Jänner 1871 konnte mit Stolz feststellen, daß der Parteienverkehr in diesem Monate der stärkste seit Bestand des Institutes gewesen war.

Eine Tatsache hatte aber diese Erschütterung des Marktes anläßlich des Kriegsausbruches klar und deutlich gezeigt, nämlich die, daß jedes derartige politische Ereignis ein plötzliches, wenn auch vorübergehendes, massenhaftes Zuströmen der Rückzahlungsparteien unter gleichzeitiger Lahmlegung des Einlagengeschäftes zur Folge habe, und daß es daher ein Gebot dringender Vorsicht und gedeihlicher Geschäftsführung sei, einen dem Gesamteinlagevermögen entsprechenden mobilen Fonds jederzeit disponibel zu halten.

Diese Mobilität konnte aber wieder nur durch gehörige Ausdehnung des Vorschußgeschäftes erlangt werden, da die zweite Quelle, der Wechseleskont, schon aus dem Grunde keinen hinlänglichen Ersatz bieten konnte, da nach den Statuten der Ersten österreichischen Spar-Casse im Gegensatz zu allen anderen Konkurrenzinstituten nur Wechsel mit den Unterschriften von drei anerkannt sicheren Firmen,

deren eine wenigstens beim k. k. Handelsgerichte Wien protokolliert sein mußte, eskontfähig waren.

Aber auch das Vorschußgeschäft konnte insolange keine gedeihliche Entwicklung nehmen, als es auf die im § 17, Abs. 2, der Statuten gezogenen engen Grenzen beschränkt war und blieb.

Es mußte also hier der Hebel zur Remedur angesetzt werden, und die Erste österreichische Spar-Casse beantragte daher beim Ministerium des Innern im Mai 1871 die Ausdehnung ihrer Berechtigung zur Verleihung von Vorschüssen auf alle jene Wertpapiere, welche die Nationalbank nach dem Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 146 zu belehnen berechtigt war, mithin, abgesehen von den eigentlichen Anlagepapieren, auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse notierte Aktien, Effekten und auf Prioritätsdarlehen inländischer Industrieunternehmungen.

Hiedurch wäre eine große Anzahl von vollkommen kreditwürdigen Wertpapieren in den Kreis der belehnungsfähigen Effekten einbezogen gewesen, welche bisher nach § 17 der Statuten außerhalb gestanden waren, weil entweder deren Erträgnis durch keine Staatsgarantie gewährleistet oder weil sie kein eigentliches Erträgnis abwarfen, so z. B. die Ferdinands-Nordbahn-Aktien und Prioritäten, Kreditaktien und Lose, die Aktien der n.-ö., steirischen und mährischen Escomptebank, die böhmischen Nordbahnaktien, die Donaudampfschiffahrtslose und andere.

Die erwähnte Eingabe der Ersten österreichischen Spar-Casse fand nun durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. März 1872, Z. 3776, eine recht zweischneidige Erledigung.

In demselben wurde nämlich der Spar-Casse zwar die angesuchte Befugnis zur Belehnung derselben Effekten wie der Nationalbank zuerkannt, aber nur gegen dem, daß Vor-

schüsse auf Aktien von inländischen Industrieunternehmungen, deren Erträgnis nicht durch Staatsgarantie gewährleistet war, höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Börsewertes vom Erlagtage gegeben werden durften.

Dieser Zusatz machte aber nicht nur die Erweiterung der Belehnungsberechtigung illusorisch, sondern stand auch im krassesten Gegensatz zu den auf dem Wiener Platze herrschenden Gepflogenheiten.

Denn abgesehen davon, daß alle Wiener Bankinstitute alle diese Industrieaktien mit drei Viertel des Wertes belehnten, war dieses Privileg sogar der kurz vorher nach dem Vorbild der Ersten österreichischen Spar-Casse auf dem Wiener Platze gegründeten »Neuen Wiener Sparkasse«, und zwar sogar auf nicht volleingezahlte Wertpapiere in ihren Statuten zuerkannt worden.

Der einzig plausible Grund für die verschiedentliche Beurteilung, die diese Frage in den Augen der Regierung gefunden hatte, konnte nur der Umstand sein, daß die Erste österreichische Spar-Casse damals das einzige Institut war, in dem sämtliche n.-ö. Pupillen- und Kurandengelder, insofern sie den Betrag von 500 fl. C. M. nicht überschritten, infolge gesetzlicher Anordnung fruchtbringend anzulegen waren. Aber selbst diese Tatsache konnte bei der Geringfügigkeit der Beträge, die dabei in Betracht kamen, keinen hinreichenden Grund zur Erklärung bilden, denn die bei der Spar-Casse erliegenden Pupillen- und Kurandengelder betrugen bei einem Einlagevermögen von 78 Millionen fl. nur etwas über 2 Millionen fl.

Aber mögen die Motive, die die Regierung zu dieser Entscheidung veranlaßt haben, was immer für welche gewesen sein, die Spar-Casse wollte in dieser wichtigen Frage auf einen grünen Zweig kommen.

Sie stellte daher bei der Regierung einen Vermittlungsantrag und erklärte sich bereit, aus ihrem Reservefonds einen Betrag von 10% von der vom Ministerium zu erhebenden Summe der Pupillen- und Kurandengelder speziell zur Sicherung dieser Anlagen auszuscheiden.

Doch auch dieses Ansuchen wurde von der Regierung mit Erlaß vom 24. Jänner 1873, Z. 17702, und zwar unter Hinweis auf § 12 des Sparkassenregulatives vom Jahre 1844, nach welchem der ganze Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste des ganzen Spar-Casse-Fonds bestimmt war, abschlägig beschieden. Mit Recht klagte damals die Direktion, daß »die Regierung die Änderung in den Geld- und sozialen Verhältnissen zum Nachteil der volkstümlichsten Anstalten ignoriere«, denn zur Zeit des aus der absoluten Ära stammenden Regulatives bestanden 9, im Jahre 1873 250 Sparkassen, im Jahre 1844 verwaltete die Erste österreichische Spar-Casse 26,900.000 fl., damals 92 Millionen fl., im Jahre 1844 war sie das einzige Geldinstitut für verzinsliche Einlagen und außer der Nationalbank das einzige Kreditinstitut gewesen, Anfang 1873 war die Zahl der letzteren Legion! —

So blieb vorläufig alles beim alten. —

Aber nicht die stetig steigende Zahl der Konkurrenzinstitute allein war für die Erste österreichische Spar-Casse das bedrohliche, sondern die weitgehenden Rechte, mit welchen die ersteren in der Geschäftsgebarung ausgestattet waren.

In ihnen waren nämlich nicht nur alle jene Postulate, die die Erste österreichische Spar-Casse bisher vergeblich erstrebt hatte, verwirklicht, sondern es war ihnen meistens überdies das Privileg, das ursprünglich den Sparkassen allein zustand, nämlich die Annahme von Depositengeldern gegen Ausstellung von Einlagebüchern, zuerkannt, ohne daß sie dagegen an die engen Normen des Sparkassenregulatives bezüglich der fruchtbringenden Anlage gebunden waren.

Die Erste österreichische Spar-Casse mußte daher auf jede Weise bemüht sein, einem Abfluß ihrer Klientel zu steuern, und diese Erwägung war es, die die Direktion im Frühjahr 1872 veranlaßte, aus der Rüstkammer der Erfahrungen ein altes Mittel herauszusuchen und Filialen in jenen Bezirken Wiens zu schaffen, in welchen hauptsächlich die arbeitende Bevölkerung, für die mehr als bei allen anderen sozialen Klassen das Sprichwort »Zeit ist Geld« galt, damals seßhaft war. Die passenden Räumlichkeiten waren bald gefunden und am 1. Oktober 1872 wurden vorläufig nachstehende fünf Filialen eröffnet:

im Bezirk Wieden in dem dem Hofballmusikdirektor *Johann Strauß* gehörigen Hause Nr. 79 Hauptstraße,

im Bezirk Mariahilf in der Mariahilfer Hauptstraße Nr. 120, Ecke Kaiserstraße,

im Bezirk Leopoldstadt im Hause Nr. 326, Hauptstraße Nr. 18, Schmelzgasse 2 (Grand Hotel National),

im Bezirk Landstraße im Hause Hauptstraße Nr. 51, Ecke Rasumofskygasse und

im Bezirk Hernals im Hause Ottakringerstraße Nr. 50, Bergsteiggasse Nr. 2.

Bei der Neuschaffung der erwähnten Filialen suchte man die bereits bei den früher bestandenen Expposituren gemachten Erfahrungen möglichst zu verwerten.

Vor allem hoffte man schon durch die Wahl separater Mietlokale einem Übelstande, der die gedeihliche Entwicklung der Exposituren in den sechziger Jahren hauptsächlich verhindert hatte, zu beseitigen, da sich damals eine entschiedene Abneigung des Publikums gegen den Gang in die Gemeindehäuser, wo die Exposituren aus Ersparungsrücksichten untergebracht waren und gegen den Verkehr mit den als Vereinskommissären der Spar-Casse fungierenden Vertretern der Gemeinde Wien geltend gemacht hatte. Abgesehen von dieser rein lokalen Frage wurde auch der Umfang der Gebarungsmöglichkeit der neuen Filialen gegenüber den älteren Versuchen bedeutend erweitert und jede Beschränkung im Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte fallen gelassen. Die Filialen wurden berechtigt, Einlagen und Nachlagen auf die von ihnen ausgestellten Einlagebücher oder auch auf Einlagebücher der Hauptanstalt anzunehmen und ebenso Rückzahlungen zu leisten. Den Parteien wurde es freigestellt, ihre Einlagen von der Hauptanstalt auf die Filiale oder umgekehrt übertragen zu lassen, und überdies wurden den Filialen als neuer Geschäftszweig auch das Vorschußgeschäft auf die bei der Anstalt belehnbaren Effekten allerdings nur bis zum Höchstbetrage von fl. 500 zuerkannt. Zur Bequemlichkeit des Publikums waren überdies die Amtsräume auch an Samstagen von 6 bis 8 Uhr abends und an Sonntagen von 9 bis 12 Uhr vormittags dem Parteienverkehre geöffnet.

X. Kapitel.

Die Rückwirkung des Musterstatutes vom Jahre 1872 auf die Vereinssparkassen und die Gründung des Creditvereines der Ersten österreichischen Spar-Casse.

Das Jahr 1872, ein Jahr reichster Geldfülle und eines scheinbar steigenden Volkswohlstandes, bildet für das Sparkassenwesen Österreichs überhaupt und für die Erste österreichische Spar-Casse speziell auch nach anderer Richtung hin einen Markstein der Entwicklung.

Wie bereits erwähnt, hatte die in den sechziger Jahren von der Ersten österreichischen Spar-Casse eingeleitete Aktion zur Abänderung des in vielfachen Bestimmungen überlebten Sparkassenregulatives vom Jahre 1844 schließlich damit ge-

endet, daß die Regierung mit Erlaß vom 9. Juni 1865[1]) dessen zeitgemäße Revision in Aussicht stellte. Weiter war es jedoch nicht gekommen, weil der Referent und wohlwollende Förderer dieser Absicht im Ministerium des Innern, Ministerialrat *Blaschier*, Ende 1865 gestorben und mit ihm das ganze Reformprojekt ins Grab gesunken war. So half man sich denn in der Zukunft mit dem in der österreichischen Verwaltung stets beliebten Mittel des »Zuwartens«, gestattete fallweise Ausnahmen vom Regulativ, im übrigen ließ man aber die veralteten Normen aus traditioneller Freundschaft für alles Bestehende in Geltung.

Nur bei jener Kategorie von Sparkassen, die in der Zwischenzeit numerisch die größte Ausdehnung erlangt hatten, nämlich bei den mit Musterstatut vom 7. März 1855 geregelten Gemeindesparkassen, machte man insoferne eine Ausnahme, als das Ministerium des Innern »mit Rücksicht auf die infolge der geänderten maßgebenden Verhältnisse bereits vielfach zugestandenen Abweichungen vom Sparkassenregulativ« — wie es in dem Zirkular an die Landeschefs heißt — mit Erlaß vom 17. Juni 1872, Z. 1081, ein neues Musterstatut für diese Art der Sparkassen erließ und in demselben gleichzeitig den dritten Typus der Sparkassen, die *Bezirkssparkassen*, schuf.

Mit vollem Rechte hatte sich bei der Regierung der Gedanke Bahn gebrochen, daß eine vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte gleich wünschenswerte Ausdehnung des Sparkassenwesens in vielen Fällen nur dann Platz greifen konnte, wenn höheren Verbänden als den oft kleinen Gemeinden die Möglichkeit geboten wurde, unter ihrer Haftung Sparinstitute ins Leben zu rufen — eine Auffassung, die jedoch in der Zukunft nicht recht behalten hat, da bis heute

[1]) Siehe Seite 131.

noch die Anzahl der Bezirkssparkassen eine ziemlich bescheidene ist.

Natürlich tangierten die Bestimmungen dieses Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparkassen nicht direkt die Normen der als Privatverein bestehenden Ersten österreichischen Spar-Casse, aber indirekt haben sie doch auch auf letztere nach mehrfacher Richtung hin einen maßgebenden Einfluß geübt.

Das Musterstatut vom Jahre 1872 hatte nämlich die Gemeinde- und Bezirkssparkassen von der ausschließlichen Beschränkung ihres Wirkens auf die minderbemittelten Klassen befreit und deren Benützung jedermann, allerdings unter Aufrechterhaltung und besonderer Hervorhebung ihrer ursprünglichen Bestimmung für diese sozialen Schichten, zugänglich gemacht. Außerdem hatte das Musterstatut für die erwähnten Kategorien auch jene Fesseln, die den Sparkassen im Regulativ durch den Zwang der statutarischen Festsetzung eines Maximalbetrages für Einlagen und eines fixen Einlagezinsfußes gezogen waren, gesprengt und ihnen durch Verleihung der Annahmeberechtigung von illimitierten Einlagen und durch Überlassung der Zinsfußbestimmung an deren Leitung Bewegungsfreiheit und in ihrer Gebarung die Möglichkeit gegeben, den stetigen Fluktuationen des Geldverkehres in ihrer Zinsfußpolitik Rechnung zu tragen.

Nur selbstverständlich war es nun, daß die Erste österreichische Spar-Casse sowie die übrigen Vereinssparkassen diese Rechte auch für sich in Anspruch nahmen und aus ihren Statuten die entgegenstehenden Beschränkungen beseitigten.

Von dieser Zeit an datiert also die Umwandlung sämtlicher Sparkassen aus reinen Humanitätsanstalten in Geldinstitute mit humanitärem Charakter.

In der Geschichte der Ersten österreichischen Spar-Casse wurde das Jahr 1872 noch überdies insofern von Belang, als gegen Ende desselben im Schoße der Direktion das Projekt zur Schaffung eines auf Wechselseitigkeit beruhenden Kreditvereines zur Erörterung gelangte.

Bekanntlich war schon in den fünfziger Jahren in Deutschland der Ruf nach Selbsthilfe durch genossenschaftliche Assoziation in die Reihen der kleinen Landwirte und Handels- und Gewerbetreibenden gedrungen und die Rufer im Streite gegen das Großkapital im Wege friedlicher Propaganda waren *Schultze-Delitsch* und *Raiffeisen* gewesen.

Dieser Ruf war in der ersten Zeit in Österreich ziemlich ungehört verhallt, wohl hauptsächlich deshalb, weil auf diese Gründungen das viel zu enge und einer derartigen wirtschaftlichen Neuerung in seinen Bestimmungen vollkommen fremde Vereinsgesetz vom Jahre 1852 zur Anwendung kam. Erst seit Beginn der siebziger Jahre machte sich auch in Österreich eine lebhafte Bewegung zugunsten genossenschaftlicher Kreditassoziation geltend, die schließlich im Spezialgesetz für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, ihre Regelung erhielt.

So sehr es also im allgemeinen Interesse zu begrüßen gewesen wäre, wenn die Sparkassen vor dem Durchdringen des genossenschaftlichen Prinzipes durch Schaffung von Vorschußkassen für Kleingrundbesitzer und Gewerbetreibende, die weder einen durch Grund und Boden noch durch Effekten bedeckten Kredit zu bieten vermochten, in die Bresche gesprungen wären, so war es für sie doch deswegen unmöglich, rettend einzugreifen, weil das Regulativ von 1844 eine Personalkreditgewährung durch Sparkassen überhaupt nicht vorgesehen hatte.

Es mußte daher wohl nur ein frommer Wunsch bleiben, wenn die Regierung im Erlaß vom 20. November 1860,

Z. 33803, die Errichtung von Vorschußkassen aus den verfügbaren Mitteln des Reservefonds der Sparkassen als erstrebenswert bezeichnete.

Etwas anderes war es aber, als sich die erwähnten landwirtschaftlichen und gewerblichen Klassen zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenschlossen, die in gemeinsamer Arbeit und unter solidarischer Haftung die Bürgschaft für ihre Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit in sich schlossen.

Für diesen Fall bot die Bestimmung des § 19, lit. *f*, des Regulatives, die ziemlich unverändert in alle Statuten der Sparkassen übergegangen war, eine Handhabe, die den Weg zu ausgiebiger Hilfe wies. Danach waren nämlich die Sparkassen zur Verleihung von Vorschüssen an gemeinnützige, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhende Anstalten und, falls ihre Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, zur Eröffnung eines offenen Kredites an diese bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnis stehenden Betrage ermächtigt.

Nun war es zweifellos, daß auch die Erste österreichische Spar-Casse nach der im § 17, Abs. 1, ihrer Statuten enthaltenen, der erwähnten regulativen Vorschrift konformen Bestimmung zur Verleihung von Darlehen an die bereits in Wien bestehenden Kreditvereine, die mit den Erfordernissen der Wechselseitigkeit und Gemeinnützigkeit ausgestattet waren, berechtigt gewesen wäre, aber die Natur derselben war es, die ihr trotzdem eine derartige Vorschußgewährung nicht tunlich erscheinen ließ.

Der erste auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit seiner Mitglieder beruhende Kreditverein, der in Wien ins Leben trat, war 1857 von der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft gegründet worden, dem dann ähnliche Schöpfungen durch die Allgemeine Depositenbank, Österreichische allgemeine Bank, Österreichisch-ungarische Escompte- und

Creditbank und endlich durch die Gewerbebank »Fels« gefolgt waren.

Wie sich also auf dem ersten Blick ergibt, waren alle damals in Wien bestehenden Kreditvereine nicht selbständige Institute, sondern sämtlich von Banken gegründet,[1] die die Vermittlung der Kreditansprüche dieser Vereine mit den Kapitalisten oder Anstalten übernahmen.

Dieser Mangel an Selbständigkeit hatte aber die weitere Folge, daß derlei Kreditvereine nie in das Verhältnis des Schuldners zur Sparkasse treten konnten und auch die Sicherheit, welche sie als solche zu gewähren vermochten, nie der Sparkasse zugute gekommen wäre. Wenn demnach von der patronisierenden Bank Wechsel der Kreditvereine, welchen die Verpflichteten als Teilnehmer angehörten, bei der Sparkasse zum Reeskont angeboten worden wären, so hätte einerseits nur die Kreditwürdigkeit der sie offerierenden Bank für die Frage der Annahme oder Ablehnung maßgebend sein können, und andrerseits hätte die solidarische Haftung der Kreditvereinsteilnehmer nur gegenüber dem Mutterinstitut, nie aber der Sparkasse gegenüber Platz gegriffen.

Neben diesen rein praktischen Erwägungen waren es noch Gefühlsmomente, die den Entschluß, statt der Darlehensgewährung an fremde Kreditvereine einen eigenen Kreditverein zu gründen, hervorriefen.

Seit dem Bestande des Institutes war nämlich die Leitung in der Anlage des verwalteten Vermögens stets von dem Grundsatze ausgegangen, ihre Geldhilfe vorzugsweise den kleinen Sparern, aus deren Mitte der Großteil der Einlagen stammte, im Wege des Hypothekarkredites oder der Belehnung unbedeutender Werteffekten zuzuwenden.

Ganz ausgeschlossen waren aber bisher jene Klassen gewesen, denen keine solchen Pfandobjekte zur Verfügung

standen und die also nur ihre Arbeitskraft als Äquivalent für einen etwaigen Kredit bieten konnten. Das waren die breiten Schichten der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden, und es bot sich nun für die Erste österreichische Spar-Casse die beste Gelegenheit, durch Rücksichtnahme auf diese sozialen Klassen eine bisherige Lücke ihres humanitären Wirkens auszufüllen.

Die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse legte ihren Beratungen über die Statuten des neu zu schaffenden Kreditvereines die durch mehrjährige Erfahrungen erprobte und bewährte Organisation des Kreditvereines der n.-ö. Escompte-Gesellschaft zugrunde, und die wenigen in Aussicht genommenen Abweichungen von diesem Vorbilde hatten ihre Begründung in dem doppelten Streben nach Gewährung höherer Garantien der Sicherheit und Bewilligung größerer Vorteile an die Teilnehmer.

Dieser Absicht entsprangen die Festsetzung des niedrigsten Gesamtkreditbetrages, welcher einem Teilnehmer gewährt werden konnte, mit nur 100 fl. unter gleichzeitiger Limitierung des Maximalkredites mit 25.000 fl. und ganz besonders aber die Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds. Bei letzterem ging nämlich die Direktion von der Ansicht aus, daß die Spar-Casse auf die Erzielung eines Gewinnes aus der Geschäftsgebarung des Kreditvereines a priori zu verzichten und nur den Ersatz jener Kosten, die aus der Besorgung der Geschäfte des Kreditvereines erwachsen und wofür 30% des jährlichen Reingewinnes nebst 10% für die Mühewaltung der Funktionäre des Kreditvereines als ausreichend erachtet wurden, zu beanspruchen habe. Die verbleibenden 60% sollten zur Begründung des Reservefonds insolange verwendet werden, bis derselbe die Höhe des aus den 5%igen Einlagen des eröffneten Kredites gebildeten

Sicherheitsfonds erreicht hat. Da jedoch die Spar-Casse die für den Kreditverein erforderlichen Fonds, die anfänglich 2,000.000 fl. zu betragen hatten und nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen bis zu 10% des Einlagevermögens erhöht werden konnten, aus dem eigenen und dem Einlagevermögen zu entnehmen hatte, so erachtete es die Direktion im Interesse der Vorsicht geboten, die Höhe des Reservefonds nicht bloß auf die Höhe des Sicherheitsfonds zu beschränken, sondern demselben auch noch darüber hinaus einen, wenn auch geringeren Teil des Reingewinnes bis zur Erreichung der doppelten Höhe des Sicherheitsfonds zuzuführen. Es wurde daher in die Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß zu diesem Behufe von dem Reingewinne dann noch 30% in Anspruch zu nehmen seien, die übrigen 30% aber, und falls der Reservefonds die doppelte Höhe des Sicherheitsfonds erreicht haben sollte, die vollen 60% den Kreditteilnehmern pro rata ihrer Kreditbeteiligung als Gewinnanteil zuzufallen haben. Außer dem allgemeinen Reservefonds sollte noch ein Spezialreservefonds, zu dem sich die Spar-Casse verpflichtete, einen Betrag von 100.000 fl. aus eigenen Mitteln zu widmen, zur Sicherstellung der aus dem Einlagevermögen zugewendeten Fonds und zur rascheren Konsolidierung des geplanten Kreditvereines beitragen.

Die übrigen Bestimmungen, die in dem Kreditvereinsentwurf der Ersten österreichischen Spar-Casse Aufnahme fanden, waren mit den bei den anderen Kreditvereinen geltenden übereinstimmend.

Kreditteilnehmer des Vereines konnten jene dem Handels- und Gewerbestande angehörigen Personen oder Firmen werden, welche innerhalb des Polizeirayons von Wien ihre Geschäfte selbständig betrieben und mit Rücksicht auf ihre Ehrenhaftigkeit, ihre Erwerbsfähigkeit und Solvenz zur Aufnahme in den Kreditverein nach Ansicht der Aufnahms-

kommission, welche aus mindestens 15 und höchstens 21 von der Plenarversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern zu bestehen hatte, geeignet waren. Jeder Kreditwerber war verpflichtet, 5% des ihm von der Aufnahmskommission zugebilligten Kredites binnen Monatsfrist nach dem Eintritt bar in den Sicherheitsfonds zu erlegen und übernahm im Verhältnis und bis zur Höhe des ihm gewährten Kredites die Haftung für sämtliche, zur Zeit seines Eintrittes noch schwebenden Geschäfte und alle zukünftigen Verbindlichkeiten aller übrigen Teilnehmer. Die in dem Reserve- und Sicherheitsfonds hinterlegten Beträge, für welche den Kreditteilnehmern 4% Zinsen zu vergüten waren, hatten in den statutenmäßigen Geschäften ihre Verwendung zu finden, und zwar: In Eskontierung von Wechseln, welche auf gesetzliche Währung lauten, innerhalb des Wiener Polizeirayons zahlbar sind, vom Tage der Einreichung in der Regel nicht über 4 Monate, keinesfalls aber über 6 Monate zu laufen haben und außer dem Giro des Kreditteilnehmers mit der Haftung wenigstens einer als solvent betrachteten Person oder Firma versehen sind und ferner in der Eskontierung von Akzepten der Kreditteilnehmer, welche in einer volle Sicherheit gewährenden Weise bedeckt sind. Die Begutachtung der in Frage kommenden Wechsel oblag dem aus der Plenarversammlung gewählten und aus 12 Mitgliedern bestehenden Zensorenkollegium. Das Verhältnis des Sicherheits- zum Reservefonds war ein subsidiäres. Ersterer hatte daher insolange unberührt zu bleiben, als der allgemeine und spezielle Reservefonds zur Deckung etwaiger von einem Kreditteilnehmer nicht eingehaltener Verbindlichkeiten hinreichte. Der eventuell hiedurch verursachte Ausfall war sofort von den übrigen Teilnehmern nach Verhältnis ihrer Kreditbeteiligung bar zu vergüten und erst, wenn in der Folge der Reservefonds wieder die Höhe von 25% des

Sicherheitsfonds erreicht hatte, waren die Mehreinlagen an die Teilnehmer aus den Überschüssen jenes Geschäftsjahres, in welchem dieser Fall eintrat, zurückzuerstatten.

XI. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse während der Krise 1873 und in den Jahren bis 1875.

Doch bevor noch die Statuten des Kreditvereines die staatliche Genehmigung erhalten hatten, war von jedem Vernünftigen seit Monaten geahnt, gefürchtet und doch überraschend im Mai des Jahres 1873 die schwerste Katastrophe, die Österreichs Wirtschaftsleben bisher getroffen hatte, hereingebrochen, einem Orkane gleich alles mit sich reißend, was sinnloses Wagen auf ungesunder Basis errichtet und geschaffen hatte.

Noch kurz vorher hatte die Thronrede, mit welcher die VII. Session des Reichsrates vom 24. April 1873 geschlossen worden war, Österreichs Handel und Wandel in den rosigsten Farben geschildert.

»Der Aufschwung des volkswirtschaftlichen Lebens« — hieß es daselbst — »und die stetige Zunahme des Staatskredites geben begründete Hoffnung auf baldige und vollständige Regelung des Staatshaushaltes . . . . Nur einige Tage trennen uns noch von dem großartigen Schauspiele der Entfaltung aller Kräfte und Bestrebungen der Industrie und Kultur . . . . Unter günstigen Verhältnissen tritt das große Unternehmen ins Leben: Der Friede Europas ist ungetrübt und Österreich nach allen Richtungen hin in erfreulichem Aufschwunge begriffen[1].«

Am 1. Mai 1873 öffnete die Wiener Weltausstellung ihre Pforten und alles, was Kunst und Wissenschaft, Industrie und Handel zu leisten vermochten, war in ihr zur Schau gestellt.

[1]) Dr. Gustav Kolmer a. a. O., 2. Band, S. 272.

Über Aufforderung des Generaldirektors der Weltausstellung, *Freiherrn von Schwarz*, hatte sich auch die Erste österreichische Spar-Casse in bescheidener Weise an der Ausstellung beteiligt.

In einem zu diesem Zwecke von ihr erbauten Pavillon waren statistisch-ethnographische Tabellen, welche die Entwicklung des Sparkassenwesens in den Ländern Zisleithaniens vor Augen führten, exponiert und jeder Besucher erhielt ein Exemplar der über Auftrag der Spar-Casse von dem Hofkonzipisten der Direktion für administrative Statistik, *Heinrich Ehrenberger*, bearbeiteten Gedenkschrift »Österreichs Sparkassen« eingehändigt[1]).

Eine besondere Auszeichnung widerfuhr dem Institute durch den zweimaligen Besuch des Pavillons durch Kaiser Franz Joseph I. am 8. Juli und 17. August 1873, bei welchen den Funktionären die Ehre, dem Kaiser vorgestellt zu werden, zuteil wurde. Ein gleich lebhaftes Interesse an dem Unternehmen der Ersten österreichischen Spar-Casse zeigte Erzherzog Rainer bei seinen Besuchen am 12. und 19. Juli und endlich Erzherzog Franz Karl bei seinem Besuche am 11. Oktober, welch letzterer mit dem Wunsche, »daß es dem Institute niemals an des Himmels Segen fehlen möge«, schied.

Da fiel mitten in die Feststimmung der Ausbruch der Katastrophe, und der 9. Mai 1873, »der schwarze Freitag«, erlangte traurige Berühmtheit.

Alle, die sich anfangs noch der optimistischen Hoffnung hingegeben hatten, daß die Deroute nur eine lokale sei,

[1]) Der vom Architekten I. Machytka mit einem Kostenaufwande von über 36.000 fl. erbaute Pavillon wurde nach Schluß der Ausstellung dem »Athenäum« geschenkweise überlassen.

wurden bald durch die Ereignisse eines Besseren belehrt. Der Niederbruch wurde ein universeller, das papierene Gebäude der Überspekulation fiel mit elementarer Gewalt zusammen, tausende Existenzen unter sich begrabend, und die Rubrik »Selbstmorde« in der damaligen Wiener Lokalchronik erzählt von allen jenen, die um ihren Besitz und ihre Hoffnungen betrogen, des Daseinskampfes müde waren . . . .

Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs hatte sich von der Mitte der sechziger Jahre bis zum Ende des Jahres 1871 in normalen Bahnen bewegt, wenn es auch zeitweilig nicht an bedrohlichen Anzeichen einer Überspannung gefehlt hatte. So im Jahre 1869, wo der allzu große und dabei unreelle Gründungsdrang im August in einer heftigen Erschütterung der Börse zum Ausdruck gekommen war, ohne jedoch eine wesentliche Schädigung des Handels und der Industrie herbeigeführt zu haben, und um die Mitte 1870, wo — wie bereits erwähnt — der Kriegsausbruch zwischen Deutschland und Frankreich vorübergehende Störungserscheinungen gezeitigt hatte. Im großen und ganzen war jedoch die Linie, auf der sich das Wirtschaftsleben bewegte, eine gerade und ständig aufwärts strebende gewesen, so daß, unterstützt durch die ruhige äußere Lage, geordnete verfassungsmäßige Zustände und einen geregelten Staatshaushalt, eine Epoche des Aufschwunges und steigenden Volkswohlstandes bevorzustehen schien.

Dieses Bild änderte sich jedoch rasch und vollkommen, als Ende 1871 von Deutschland und besonders Berlin aus eine lebhafte Gründungsbewegung einsetzte, die durch das aus der französischen Kriegsentschädigung fließende und Anlage suchende reiche Kapital ihren Anfang genommen, nach Österreich übergreifend aber Ausschreitungen unvernünftigen Leichtsinnes und maßloser Gewinnsucht hervorgerufen hatte.

An die Stelle vernünftiger Überlegung und ehrlicher Arbeit trat die Sucht, durch gewagteste Börsespekulation leicht und mühelos große Gewinne zu erzielen, um auf diese Art einem früher nie geahnten Luxus frönen und ein beschauliches, verschwenderisches Leben führen zu können. Selbst besonnenere Elemente, die sich früher von jeder Spekulation ferngehalten hatten, wurden nun eifrige Anhänger leicht wagenden Glückspieles auf der Börse und die Jagd nach dem Mammon Lebenszweck und Daseinsinhalt aller Bevölkerungsschichten.

Besonders nach zwei Seiten hin trug der üppig wuchernde Baum der Spekulation seine Früchte.

Die reichen Gewinne, die einzelnen älteren Banken, vor allem der Anglo-österreichischen Bank aus dem von ihr in Österreich eingeführten Gründungs- und Emissionsgeschäft während einer Reihe von Jahren zugeflossen waren und das Ansteigen der Kurse der betreffenden Bankaktien auf das Drei- und Vierfache des Ausgabsbetrages bewirkt hatten, ließen der Spekulation vor allem dieses noch wenig beschrittene Feld der Banktätigkeit als dankbarste Domäne erscheinen und Pilzen gleich schossen nun neue Bankinstitute aus dem Boden, die ursprünglich nur dem Motive der Gewinnsucht, bald aber der Not und Verlegenheit ihre Entstehung verdankten. Denn war anfangs der rasche und möglichst große Agiogewinn für die Gründungsbank das alleinige Leitmotiv gewesen, so wurde sehr bald die Kreierung von Töchterinstituten nebst dem finanziellen Interesse auch zum angenehmen und bequemen Mittel, sich leicht und vorteilhaft verlustbringender Geschäfte zu entledigen. Daß nun diese neuen Schöpfungen ihrerseits wieder eifrig bemüht waren, diese onerose Mitgift auf andere Schultern abzuwälzen, war nur natürlich, bis dieser bazillenartige Fortpflanzungsprozeß zur Entstehung von Kreditinstituten führte,

denen bereits von Anbeginn an die Bewegungsfreiheit und dadurch die Lebensfähigkeit mangelte. Doch bald genügte die Emissions- und Gründungstätigkeit auch in dieser Form nicht mehr den verwöhnten Ansprüchen, da die in großer Menge auf den Plan getretenen Konkurrenten den ergiebigen und, worauf es vor allem ankam, raschen Gewinn beeinträchtigten und schmälerten.

Es mußten also neue zugkräftige Schlagworte gefunden werden, um neue Opfer anzulocken, eine scheinbar feste, reale Basis geschaffen werden, um das spekulationslüsterne Kapital gefügig zu machen.

Und dazu eignete sich besonders die Patronisierung von Industrie- und vor allem von Bauunternehmungen.

Alle nur möglichen bereits bestehenden Privatfirmen wurden in Aktiengesellschaften umgewandelt, teils neue industrielle Aktiengesellschaften gegründet und, was die Hauptsache war, von der Regierung .bereitwilligst konzessioniert, obwohl es sich dabei in den seltensten Fällen um Schaffung reeller und produktiver Schöpfungen, die zur Befriedigung wirklicher Bedürfnisse dienten, handelte.

Ein ganz eigenes Kapitel für sich bildet jedoch die Geschichte der Baugesellschaften der damaligen Periode.

Die Bautätigkeit in Wien und Umgebung hatte, obwohl seit dem Jahre 1869 in ständiger Zunahme begriffen, doch der Wohnungsnot nicht abzuhelfen vermocht und so war es nur zu begrüßen gewesen, als in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 zu den damals in Wien und Niederösterreich bestehenden drei Baugesellschaften noch weitere drei hinzutraten, die sich eine rationelle Bautätigkeit mit der Absicht auf anständige Geschäftserträgnisse zum Ziele gesetzt hatten, umsomehr, da die projektierte Weltausstellung in Wien, der dadurch erhoffte Fremdenzufluß und die erwartete bauliche Entwicklung Wiens hinreichende Beschäftigung und genügende

Rentabilität verhießen. So entstanden denn auch während dieser Periode eine Reihe von Privathäusern, Hotels, Bahnhöfen und Theaters, wovon nur die Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Drasche, Wertheim, Todesko, das Grand Hotel, der Süd- und Staatsbahnhof, die komische Oper, das Stadttheater genannt seien[1]).

Woran es aber damals in Wien fehlte, waren Kleinwohnungen, und nach dieser Richtung hin hatten auch diese Baugesellschaften ihre soziale Mission nie erfaßt, sondern es stets vorgezogen, auf den teuren Wiener Stadterweiterungsgründen Paläste zu bauen, hiedurch zwar zur Verschönerung des Wiener Stadtbildes, aber nie zur Besserung der mißlichen Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen beitragend.

Aber selbst diese bescheidene Seite reeller Geschäftstätigkeit trat bei den späteren Baugesellschaften immer mehr und mehr in den Hintergrund und räumte bald jenem exzessiven und schwindelhaften Gebaren, das die damalige Periode charakterisierte, vollständig den Platz. Die bevorstehende Weltausstellung und die an deren Eröffnung geknüpften übertriebenen Erwartungen bildeten nämlich einerseits den Grund zur Entstehung einer weit über jedes Bedürfnis hinausreichenden Anzahl von Baugesellschaften und andererseits den Unterton zu einer gewissenlosen Propaganda, die — ein immenses Steigen der Grund- und Häuserwerte prophezeiend — die rapide Ausdehnung der Grund- und Häuserspekulation in Wien und weit außerhalb Wiens und somit auf jene Gebiete bewirkte, die vernünftigerweise nicht in Dezennien zur Verbauung gelangen konnten.

Mit anderen Worten: Die schrankenlose Spekulation in Grundstücken und der Realitätenschacher wurden die Hauptaufgabe der neuen Baugesellschaften, deren Zahl in Wien

[1]) Dr. Johann Zapf, »Die Wirtschaftsgeschichte Wiens 1848—1888«, Wien 1888.

und Niederösterreich allein im Jahre 1872 auf 25 und 1873 auf 44 gestiegen war.

Weit mehr als 100.000 Häuser hätten auf den von der Spekulation ergriffenen Gründen gebaut werden können, während damals Wien samt Vororten nur 16.636 Häuser zählte und der jährliche Durchschnittszuwachs nur 250 Neubauten betrug![1])

Der Ort, wo alle diese trügerischen Gewinsthoffnungen in einer anfangs ständig haussierenden Tendenz ihren Ausdruck und ihre Entspannung fanden, war die Wiener Geldbörse, von der aus die zweite, aber für die breiten Massen gefährlichste Form der Spekulation, die Spekulation in Effekten, in tausenden Kanälen ihren Weg in die Bevölkerung nahm und fast alle Schichten dem Dämon Spiel zur Gefolgschaft zwang. Das Kursblatt wurde zum Evangelium des kleinen Mannes!

Gelegenheit zum Börsespiel gab es natürlich bei der Unmasse von Effekten, mit denen alle diese Schwindelinstitute den Markt überschwemmten, in Hülle und Fülle. War doch die Anzahl der von der Wiener Geldbörse im öffentlichen Kursblatte notierten Effekten und Wechsel, die noch im Jahre 1867 169 betragen hatte, im Jahre 1871 auf 349, 1872 auf 503 und im Jahre 1873 auf 605 gestiegen, die Zahl der Börsebesucher hatte sich verdreifacht und der Durchschnitt der Tagesgeschäfte belief sich auf 50.000[2])!

Überblickt man den Umfang, den die Spekulation auf allen Gebieten genommen hatte, so wird klar, daß egoistische Motive allein nicht genügen konnten, um den Wirtschaftsprozeß in derart ungesunde Bahnen zu lenken, sondern daß auch andere außerpersönliche Momente vorhanden gewesen sein mußten, welche die Entwicklung begründet oder zu-

[1]) Fritz G. Steiner, a. a. O., S. 188.
[2]) Fritz G. Steiner, a. a. O., S. 186.

mindest zu deren verderblichen Ausdehnung beigetragen haben.

Und diese Schäden lagen in der Legislative.

Hatte schon die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 durch die Einführung des Prinzipes der Gewerbefreiheit die Schaffung von Handels- und Gewerbeunternehmungen durch Personen ermöglicht, die weder über hinreichendes Wissen noch über irgend welche Erfahrung verfügten, so wirkte das Konzessionierungssystem bei den Aktiengesellschaften und die Wahl- und Ziellosigkeit, mit der dabei seitens der Regierung vorgegangen wurde, direkt schädlich.

Denn so ganz war ja auch damals noch nicht die Erinnerung an den Polizeistaat und seine fürsorgliche Bevormundung aus dem Herzen der Bevölkerung geschwunden und nach wie vor lebte auch damals noch zumindest in den weniger intelligenten Kreisen die Ansicht, daß das gut und billig sei, was der Staat für gut und billig erkläre. Demgemäß war denn auch der Besitz eines Anteilscheines an einer von der Regierung konzessionierten Gesellschaft in den Augen des kleinen Mannes die verbriefte Teilnahme an einem soliden Unternehmen. Umso verderblicher mußte es daher sein, wenn die Regierung ohne Rücksicht auf Bedürfnis und finanzielle Grundlage Aktiengesellschaften ihr Plazet erteilte, ohne Rücksicht auf das Bedürfnis, weil die Zahl der konzessionierten Produktionsunternehmungen in gar keinem Verhältnisse zu der durch mehrjährige Mißernten geschwächten Konsumkraft der Bevölkerung stand und ohne Rücksicht auf die finanzielle Grundlage, weil die Behörde oft nur eine ganz geringe Anzahlung auf das Nominalaktienkapital verlangte und sich sehr häufig sogar mit Buchauszügen oder hinterlegten Bons des Mutterinstitutes begnügte[1]).

[1]) Bericht über den Handel, die Industrie- und die Verkehrsverhältnisse 1872—1874, erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien, 1876, S. 512.

Zur Illustration des Gesagten nur einige Ziffern!

Vom Jänner 1871 bis Mai 1872, also während eines sechzehnmonatigen Zeitraumes, wurden 530 Unternehmungen verschiedenster Art mit einem Nominalaktienkapital von 2.797·58 Millionen fl. konzessioniert, die einen Betrag von 916·82 Millionen fl. zu ihrer Konstituierung notwendig hatten[1].

Wie wenig aber bei Konzessionierungen auf den Zweck und die Ziele des werbenden Unternehmens Rücksicht genommen wurde, beweist wohl am besten — um nur ein markantes Beispiel herauszugreifen — der Umstand, daß die aus Norddeutschland importierten Maklerbanken, die sich die Ausbeutung der Spekulation zur alleinigen Aufgabe gesetzt und sich die Übernahme der Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Spekulanten als Spezialität erwählt hatten, ohne Bedenken konzessioniert wurden.

Als die Krise am 9. Mai 1873 mit vehementer Kraft hereingebrochen war und man sich auch bei größtem Optimismus keiner Täuschung mehr darüber hingeben konnte, daß sie infolge der allgemeinen Überspannung einen universellen, latenten Charakter anzunehmen begann, waren Staat, Legislative und die interessierten Privatkreise gleichmäßig bemüht, durch zweckdienliche Maßnahmen dem immer mehr um sich greifenden Ruin zu steuern und das Wirtschaftsleben wieder in normale Wege zu leiten.

In der richtigen Erkenntnis, daß der Sanierungsprozeß nur dann von Erfolg begleitet sein könne, wenn das Übel von der Wurzel an ausgerottet würde, war die Regierung gleich anfangs mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt, alle jene Unternehmungen, »deren Wirken sie« — wie ein Bericht sich ausdrückt — »mehr als eine Belastung

[1]) Ebendort S. 511 und folgende.

denn als eine Bereicherung des Geld- und Effektenmarktes erscheinen ließ«, zu beseitigen.

Allerdings standen der Regierung keine gesetzlichen Mittel zu Gebote, um deren imperative Liquidation zu erzwingen, aber durch moralische Einwirkung und Aufstellung von Bestimmungen, welche deren Auflösung erleichterten, trachtete sie, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Aus diesen Motiven heraus erfloß die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 114, in der die Liquidationsfrist, welche nach Artikel 245 des Handelsgesetzbuches ein Jahr betrug, auf drei Monate herabgesetzt wurde. Die Begünstigung, die aus dieser Verfügung resultierte, war für die Aktionäre eine neunmonatige Steuerersparnis und für die Volkswirtschaft der raschere Rückfluß der aus der Liquidierung sich ergebenden Kapitalstangenten zu einem gesunderen Verkehr. Die ferner in dieser Verordnung enthaltene Ermächtigung der Finanzverwaltung, die Aktiengebühr jener Unternehmungen, welche innerhalb sechs Monaten nach ihrer Konstituierung die Auflösung beschließen, ganz oder teilweise in Abfall zu bringen, läßt wohl keinen Zweifel darüber, daß der Regierung hauptsächlich die Ausmerzung volkswirtschaftlicher Schädlinge selbst um den Preis finanzieller Opfer am Herzen gelegen war.

Dem nämlichen Streben entsprang auch die Einberufung hervorragender Vertreter der Finanz- und Geschäftswelt zu einer Konsultativkommission nach Wien am 31. Jänner 1874, in welcher der Beschluß, ob die Purifizierung im Wege der Liquidation oder der Fusion der zweifelhaften Aktiengesellschaften erreicht werden könne, gefaßt werden sollte. Da jedoch eine Einigung der widerstrebenden Interessen auf dieser Konferenz nicht erzielt werden konnte, so ließ es die Regierung auch weiterhin bei der Gewährung von Gebührenerleichterungen im Falle der Fusionierung und der Liqui-

dation bewenden und präzisierte sie dann noch des näheren im Gesetz vom 15. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 61.

Die natürliche Folge des durch die Katastrophe wachgerufenen Mißtrauens war, daß das Kapital sich von jeder Aktion zurückzog, die Bankinstitute aus Furcht vor weiteren Verwicklungen und Zahlungsverlegenheiten mit ihren Kassebeständen zurückhielten und dadurch mit einem Male dem Verkehre Summen entzogen wurden, die auf die Dauer nicht entbehrlich waren und deren Entgang, falls nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wurde, eine plötzliche Stockung in Handel und Gewerbe im Gefolge haben mußte.

Das einzige Bankinstitut, das noch über größere Barbestände verfügte, war die Nationalbank, aber bei den stets steigenden Ansprüchen, die an sie gestellt wurden, war es leicht einzusehen, daß auch ihre Reserven sehr bald der Erschöpfung entgegengehen mußten.

War doch nach dem Wochenausweis vom 13. Mai 1873 die absolute Notenreserve auf den Betrag von 13,298.000 fl. gesunken!

Es gab daher, um die Bank instand zu setzen, jeder an sie herantretenden gerechten Anforderung Genüge zu leisten, nur einen Weg, und das war die Aufhebung jener Schranken, die ihrer Notenausgabe gesetzt waren. Die Regierung ermächtigte denn auch mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 65, die Nationalbank, statutenmäßig Wechsel zu eskontieren und Effekten zu belehnen, ohne hinsichtlich der dabei ausgegebenen Notensumme an den im Absatz 2 des § 14 ihrer Statuten festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Parallel mit dieser staatlichen Fürsorge war eine Rettungsaktion gegangen, die privater Initiative entsprungen war.

Im Mai 1873 hatten sich nämlich die Wiener Bank- und Kreditinstitute zu einem Aushilfskomitee, das seine

Wirksamkeit über alle Kronländer verbreitete, vereinigt, »um« — wie es in dem Aufruf vom 17. Mai lautete — »durch Eskont, Warenbelehnung, durch anderweitige außerordentliche Kreditgewährung und durch sonstige dem Effektenmarkt zu bietende Erleichterungen seine Mitwirkung dann eintreten zu lassen, wenn es sich um die Aufrechterhaltung gesunder Zustände gegenüber den durch unbegründete Gerüchte und künstlich erregte Furcht für Gewerbe, Industrie, Handel und Geldmarkt herbeigeführten Gefahren handeln sollte [1]«.

Die auf dem Aufrufe unterfertigten Kreditinstitute eröffneten den Reigen mit einer Zeichnung von 3·4 Millionen fl.

Doch auch diese Maßregeln erwiesen sich als ungenügend, da mehrere Umstände ihre Wirkung lähmten.

Die infolge des Krachs eingetretenen Verluste hatten die Konsumkraft weiter Kreise geschwächt, die Ernte des Jahres 1873 entsprach in keiner Weise den gehegten Erwartungen, die erhoffte Ausfuhr war ausgeblieben, eine neuerliche Krise auf den amerikanischen Plätzen hatte den Geldmarkt abermals schwer erschüttert und die bewegten Vorgänge auf der Berliner Börse hatten ihre Ausstrahlungen auf die eng liierte Wiener Börse geworfen. Eine allgemeine Entmutigung hatte Platz gegriffen und die gewerbliche und industrielle Produktion begann zu stocken.

Bei dieser Sachlage hielt es die Regierung für ihre vornehmlichste Pflicht, das gesunkene Vertrauen wieder zu befestigen und dem kaufmännischen Kredite eine Basis zur Wiederaufrichtung durch Schaffung von Vorschußkassen zu geben, denen es oblag, dem bedrängten Handels- und Gewerbestande Vorschüsse vorübergehend, jedoch gegen solche Sicherheiten, wie sie die Nationalbank statutengemäß nicht akzeptieren durfte, zu gewähren.

[1]) Handelskammerbericht a. a. O., S. 505.

Diese Intention wurde im Gesetz vom 13. Dezember 1873, R. G. Bl. Nr. 162, verwirklicht und der Finanzminister zur Aufnahme eines Darlehens von 18 Millionen fl. zu diesem Ende ermächtigt.

Auf Grundlage des vorerwähnten Gesetzes wurde 1874 vorerst in Wien eine Staatsvorschußkasse mit einer Dotation von 2 Millionen fl. errichtet, der dann noch die Gründung weiterer Kassen in verschiedenen Orten des Reiches folgte und deren ursprüngliche Gesamtdotation von 10 Millionen fl. infolge der großen Nachfrage nach und nach auf 17 Millionen fl. erhöht wurde. Aber auch diese 17 Millionen fl. waren bei der großen Lücke in der Kreditversorgung wohl nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein, umsomehr als die Geltung des Gesetzes von Haus aus nur als eine transitorische gedacht war, die Dauer der Vorschüsse ein Jahr nicht übersteigen durfte und sämtliche Vorschußkassen bis längstens Ende 1874 die Erteilung von Vorschüssen einzustellen hatten. Tatsächlich setzte denn auch das Gesetz vom 28. März 1875 der Tätigkeit der Vorschußkassen ein Ende und beschränkte sie lediglich auf die Bewilligung von Verlängerungen für bereits gewährte Kredite.

So wohlgemeint nun alle diese Absichten waren, die den erwähnten staatlichen und privaten Fürsorgebestrebungen, an welch letzteren die Erste österreichische Spar-Casse mit Rat und Tat regsten Anteil genommen hatte, zugrunde lagen, so wenig konnten sie doch ein immer weiteres Ausbreiten der verderblichen Einflüsse verhüten und erst eine jahrelange gründliche Reinigung führte die Volkswirtschaft wieder einer langsamen und nachhaltigen Gesundung entgegen.

Den einzigen Lichtblick in dem allgemeinen Kummer, den das Jahr 1873 über Österreichs Bevölkerung gebracht

hatte, bildete der 2. Dezember, der 25. Jahrestag der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph.

Die ganze Monarchie jubelte der Person des Herrschers zu und Deputationen aus allen Teilen des Reiches wetteiferten in der Kundgebung treuer Ergebenheit und tiefster Verehrung.

Die Erste österreichische Spar-Casse verband ihrer Tradition getreu den Ausdruck ihrer Loyalität mit einem Akt bleibender Humanität und widmete der von dem damaligen Direktor der n.-ö. Landesgebäranstalt *Dr. Karl Fridinger* projektierten »Kaiser Franz Joseph-Stiftung für Findlinge« einen Betrag von 25.000 fl. mit der Bestimmung, daß aus dem Ertrag Stiftplätze für Wiener Findlinge, deren Verleihung dem Kaiser vorbehalten blieb, gebildet werden sollten.

So manches Kind, das sonst physisch und moralisch verkommen wäre, wurde durch diese Spende in der Zukunft gerettet und zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft erzogen! . . . .

Wie nicht anders zu erwarten war, hatte die Krise des Jahres 1873 besonders harte Abrechnung in den Reihen der Kreditinstitute und da wieder hauptsächlich unter jenen, die Gebilde dieser Spekulationsperiode waren, gehalten.

Von den in den Jahren 1868 bis 1873 allein in Wien gegründeten 70 Banken waren schon vor 1873 7, im Jahre 1873 27 und in den folgenden Jahren bis einschließlich 1878 weitere 28 vom Erdboden verschwunden, so daß also schon sechs Jahre nach Eintritt der Katastrophe von den gesamten Bankschöpfungen der kritischen Epoche nur mehr acht ihr Dasein fristeten, während andrerseits keine einzige der vor 1868 ins Leben gerufenen sechs Bankinstitute ins Wanken gekommen war[1]).

[1]) Fritz G. Steiner a. a. O., S. 259.

Selbstverständlich konnte ein Institut, das wie die Erste österreichische Spar-Casse gleichsam mit dem Herzen der Bevölkerung in Verbindung stand und dessen Pulsschlag fühlte, in dem Kreis der Mitbetroffenen keine Ausnahme bilden und ohne Beschönigung sei zugegeben, daß auch sie ihren Tribut geleistet hat, wenn auch nicht durch schuldvolle und spekulative Gebarung, so doch durch die Verbindung, in der sie mit einigen dieser passiv gewordenen Unternehmungen gestanden war.

Die Wirkungen, die die Katastrophe auf die einzelnen Geschäftszweige des Institutes geübt hatte, waren verschiedene gewesen.

Im Einlagenverkehr war gerade das Gegenteil von dem, was man befürchtet hatte, eingetreten, denn selbst während der heftigsten Börsederoute in der ersten Hälfte Mai hatten die Einlagen nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar konstant die Rückzahlungen überwogen und es machte den Eindruck, als ob die mühsam geretteten Reste jener Gelder, die früher höheren Erträgnissen nachgejagt waren, nun wieder in die Kassen des Institutes, das immer und jederzeit von dem Vertrauen der Bevölkerung getragen war, zurückflüchteten.

Vom 1. bis 15. Mai waren die Einlagen um 663.218 fl. gestiegen und 5000 Einlegern waren nur 1300 Rückzahlungsparteien gegenübergestanden!

Doch trotz dieser sehr günstigen Einlagenentwicklung konnte eine Tatsache nicht übersehen werden, die Abhilfe erheischte.

Die Bewegung an den Rückzahlungskassen hatte nämlich einen monatlichen Durchschnittsbetrag von über 3 Millionen fl. bei einem Einlagsvermögen von 94 Millionen fl. erreicht und es mußte daher endgültig mit dem bisherigen Usus,

Rückzahlungen ohne vorherige Kündigung zu leisten, gebrochen werden.

Da überdies bei der stetig steigenden Tendenz des Einlagskapitales eine korrespondierende Zunahme der Rückzahlungen zu erwarten stand, so war es im Interesse der Vorsicht geboten, die Einleger an die Kündigungsfristen beizeiten zu gewöhnen, damit die Spar-Casse bei Eintritt außerordentlicher Verhältnisse nicht mit einer bis dahin gepflogenen Übung plötzlich in Widerspruch zu treten bemüßigt wäre und dadurch die Einleger unnötig alarmiert würden.

Die Spar-Casse griff daher auf das ihr seit 1867 statutenmäßig zustehende Recht zur Ausgabe von Kassenanweisungen zurück und emittierte ab 1. Juni 1873 auf Order lautende unverzinsliche Kassenanweisungen in Appoints zu 1000, 500 und 100 fl. über Beträge, welche einer Kündigung von mindestens zehn Tagen unterlagen, sonach den Betrag von 1500 fl. überschritten. Um gleich anfangs einer etwaigen abfälligen Kritik dieser Maßnahme den Boden zu entziehen, wurde keine obligatorische Ausfertigung der Kassenscheine in den gegebenen Fällen statuiert, sondern es dem Ermessen der Parteien überlassen, ob sie Kassenscheine wünschten, oder ob sie den Ablauf der Kündigungsfrist ohne diese abwarten wollten.

Die damals in Geltung stehenden Kündigungsfristen betrugen bei Rückzahlung von Beträgen

über	100 fl.	bis	500 fl.	1 Tag	
«	500 «	«	1.500 «	5 Tage	
«	1.500 «	«	3.000 «	10	«
«	3.000 «	«	10.000 «	20	«
«	10.000 «	30 Tage.			

Obwohl diese Kündigungsfristen wenigstens nach heutigen Begriffen in den unteren Stufen ziemlich lange waren, so genügten sie doch in keiner Weise, um das massenhafte und

überreiche Zuströmen der Einlagen in die Kassen des Institutes in den auf den Börsekrach folgenden Wochen irgendwie zu hemmen. Im Gegenteil, es zeigte sich immer mehr und mehr, daß das Kapital jedes Vertrauen zur Anlage in Papierwerte verloren hatte und da überdies die Banken größeren Geldbeträgen mangels Placierungsmöglichkeiten die Annahme verweigerten, so sammelten sich immer erheblichere Barbestände bei der Ersten österreichischen Spar-Casse an.

Die Gebarungsberichte über die Monate Mai und Juni illustrieren das Gesagte zur Genüge, denn ersterer weist eine Mehreinlage von 2,300.000 fl. und letzterer eine solche von sogar 4,857.107 fl. aus. Im Monate Juni hatte das Einlagsvermögen die hundertste Million Gulden überschritten!

Einer derartigen rapiden Steigerung gegenüber mußte sich die wiederholte Verlängerung der Kündigungsfristen als vollkommen unzureichend erweisen und wollte man nicht mit der Herabsetzung des Einlagenzinsfußes oder gar mit der unbedingten Abweisung größerer Einlagsbeträge vorgehen, so mußte getrachtet werden, das Feld zur Fruktifizierung der einfließenden Kapitalien innerhalb der bestehenden, durch die Statuten vorgezeichneten Grenzen zu erweitern, da ja eine Änderung des statutenmäßigen Wirkungskreises bei der ablehnenden Haltung, die die Regierung derartigen Versuchen gegenüber stets eingenommen hatte, vorläufig wenigstens nicht zu erwarten stand.

Es blieb daher also wieder nur eine Weitung des Hypothekargeschäftes und besonders der mobilen Anlagearten, des Wechselportefeuilles und des Vorschuß- und Depotgeschäftes übrig.

Im ersten Schrecken über den Eintritt der Katastrophe hatte die Direktion vorerst die Ausgabe von baren Hypothekardarlehen gänzlich eingestellt, denn — nicht ahnend, was die Zukunft bringen würde — mußte vor allem die Bereithaltung

eines möglichst großen Barsaldos ins Auge gefaßt werden. Doch infolge der oben geschilderten, unerwartet günstigen Einlagenentwicklung erwies sich diese Vorsichtsmaßregel schon nach Verlauf einer Woche als überflüssig und es konnte bereits am 16. Mai, wenn auch im beschränkten Maße und unter begreiflicher Rücksichtnahme auf die Mobilität der Fonds, zur Ausgabe von baren Hypothekardarlehen bis zum Maximalbetrage von 20.000 fl. auf ein Objekt und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten geschritten werden.

Das Bestreben, selbst dieser an und für sich immobilen Anlage die größtmögliche Liquidität zu verleihen, brachte die Verkürzung der ratenweisen Rückzahlungsdauer durch Herabsetzung auf 15 Jahre (30 Halbjahrsraten) und das Verbot der Gewährung von Kapitalsratensistierungen mit sich. Diese Amortisationsfrist wurde auch dann nicht geändert, als am Ende des Jahres 1873 die Ausgabe von Bardarlehen in höheren Beträgen als 20.000 fl. zugelassen wurde. Im Gegenteil, höhere Darlehen wurden an noch kürzere Rückzahlungsfristen gebunden, und zwar für Darlehen von über 20.000 fl. bis 50.000 fl. eine zehnjährige und für Darlehen über diesen Betrag eine solche von fünf Jahren zur Bedingung gemacht.

Auf das Pfandbriefgeschäft der Ersten österreichischen Spar-Casse hatte schon die Zeit vor dem unmittelbaren Ausbruch der wirtschaftlichen Katastrophe insoferne einen nachteiligen Einfluß geübt, als bereits um die Mitte des Jahres 1872 durch die immer reger werdende Vorliebe des Kapitales für Spekulationspapiere und Abneigung gegen solide Anlagewerte eine Stockung des Absatzes der Pfandbriefe eingetreten war.

Die Erwartung, daß es der Franko-österreichischen Bank, der wie erwähnt der kommissionsweise Verkauf der restlichen 32jährigen Pfandbriefe von Nominale 8 Millionen fl. gegen

eine ½%ige Provision übertragen worden war, gelingen werde, einen Markt für diese zu finden, hatte sich nur in ungenügendem Maße erfüllt.

Bis Ende August 1872 waren nämlich nur 1,324.000 fl. Pfandbriefe II. Serie veräußert worden, während sich demgegenüber die Summe der infolge bereits effektuierter oder wenigstens bewilligter Darlehen emittierten oder noch zur Ausgabe gelangenden Pfandbriefe, die zum Kurse von 94% von der Spar-Casse übernommen werden mußten, schon auf 4,052.400 fl. beliefen. Die Folge davon war, daß die zur Übernahme dieses Plus an Pfandbriefen erforderlichen Barmittel aus anderen Anlagen entnommen werden mußten und dadurch der Zweck, der bei der kommissionsweisen Überlassung der Pfandbriefe an die Franko-österreichische Bank beabsichtigt war, nicht erreicht wurde.

Die Erste österreichische Spar-Casse sistierte daher bis zur Auffindung eines anderen Modus die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen und trat wegen des Abschlusses eines Übereinkommens mit der schon damals wegen ihrer ausgebreiteten Klientel angesehenen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Verbindung.

Die Grundlage, auf welcher im September die Abmachung zustande kam, war in Kürze die, daß die Credit-Anstalt die im Besitz der Anstalt befindlichen und die auf Grund der bewilligten Hypothekardarlehen hinauszugebenden 32jährigen Pfandbriefe im Betrage von 4,052.400 fl. sowie endlich die in der Folgezeit von der Spar-Casse noch zur Emission gelangenden Pfandbriefe II. Serie gegen 1% Provision vom Nominalwert zum ausschließlichen kommissionsweisen Verkauf unter Festsetzung eines Minimalkurses von 96% vorläufig auf ein Jahr übernahm.

Da durch dieses Übereinkommen nunmehr die entsprechenden Barfonds sichergestellt waren, so konnte nun

ohneweiters wieder mit der Gewährung von Pfandbriefdarlehen begonnen und bis zum 9. Mai 1873 anstandslos fortgesetzt werden. Die auch hier notwendigerweise verfügte Unterbrechung dauerte bis zum November 1873 und von diesem Zeitpunkte an wurden wieder Pfandbriefdarlehen bis zum Maximalbetrage von 50.000 fl. pro Objekt bewilligt.

Der kommissionsweise Verkauf der Pfandbriefe durch die Credit-Anstalt wickelte sich sehr zufriedenstellend ab, so daß bereits im August 1874 sämtliche Pfandbriefe II. Serie veräußert waren und die Anstalt zur Emission der weiteren auf Grund des Sicherheitsfonds zulässigen 32jährigen Pfandbriefe bis zum Betrage von 1,488.120 fl. unter gleichzeitiger Aufhebung der Beschränkung bezüglich der Höhe der Darlehen schreiten konnte.

Auf dem Realitätenmarkte konnten schon der Natur der Sache nach die Verwüstungen, die die Krise hervorgerufen hatte, nicht so rasch und mit solcher Präzision in Erscheinung treten als auf dem Effektenmarkte, wo das amtliche Kursblatt mit unerbittlicher Härte die täglichen Schäden registrierte. Erst nach und nach trat als Reflexerscheinung der allgemeinen Vermögensreduktion der Rückgang der Grund- und Häuserpreise und deren Zurückführung auf die den Verhältnissen entsprechenden Werte ein. Selbstverständlich konnte dieser Ausgleich nicht reibungslos vor sich gehen und mußte umsomehr Opfer fordern, je plötzlicher er erfolgte und je größer die Differenz zwischen dem Preis der Spekulation und dem normalen war. Da aber diese beiden Prämissen im Jahre 1873 im weitestgehenden Maße gegeben waren, so war auch die Wirkung eine vernichtende.

Während im Jahre 1873 die Zahl der im Polizeirayon Wien exekutiv veräußerten Realitäten noch 84 betragen hatte, war deren Zahl im Jahre 1874 bereits auf 131 und 1875 auf 283 gestiegen!

Daß dabei die Erste österreichische Spar-Casse genötigt war, einige Realitäten zur Deckung ihrer Forderungen von den Schuldnern vorübergehend zu erstehen, war aus den Verhältnissen erklärlich, aber zu ihrer Ehre sei es gesagt, daß sie nur bei sehr wenigen Realitäten einen Ausfall an ihrer Forderung erlitten und alle diese Realitäten in der Folgezeit mit Ausnahme der noch heute im Eigenbesitze der Spar-Casse befindlichen 12 Häuser wieder an den Mann gebracht hat.

Die Börsenkrise hatte einen lähmenden Einfluß auf den Unternehmungsgeist ausgeübt, der nach und nach alle Zweige des Handels und der Industrie ergriff. Der Verkehr stockte vorerst auf allen Gebieten, Handel und Wandel waren erstarrt. Auf das sprunghafte, sinnlose Wagen im Geschäftsleben war eine übertrieben ängstliche Zurückhaltung gefolgt. »Es ist still geworden in den Fabriken,« — klagt ein Kaufmann drei Jahre nach der Katastrophe — »still in den Kaufläden, still in den Comptoirs, still in den Hauptstädten, still in den Provinzen. Jeder denkt an seine eigenen Interessen, der Gemeinsinn ist ganz geschwunden und das, was wir in dem verlebten Vierteljahrhundert mit Mühe und Opfern auf dem Gebiete des industriellen Lebens gewonnen haben, ist wieder verloren. Die zur Arbeit befähigte Hand ist zur Ruhe und zum Stillstand genötigt[1].«

Diese Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens machte sich besonders im Wechselverkehr geltend. Es wurden nur wenige Wechsel zur Eskontierung eingereicht und bei aller Bereitwilligkeit der Kreditinstitute zur Eskontierung fehlte es an tauglichem Material.

[1]) Anton W. Neydl, »Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände Österreichs 1848—1876«, Wien 1876.

So auch bei der Ersten österreichischen Spar-Casse, wo das Wechselportefeuille mangels Einreichung eskontfähiger Wechsel im Mai 1873 um fl. 574.218·92 und im Juni um fl. 561.306·47 zurückgegangen war.

Allerdings kam bei der Spar-Casse zu dieser allgemeinen Erscheinung der wirtschaftlichen Depression noch der wiederholt beklagte Übelstand hinzu, daß sie nur Wechsel mit drei Unterschriften im Gegensatz zur Nationalbank, bei welcher deren zwei genügten, eskontieren durfte, umsomehr als letztere mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai 1873 sogar ermächtigt worden war, statutengemäß Wechsel zu eskontieren und Effekten zu belehnen, ohne an den im Absatz 2 des § 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Immer und immer wieder taucht daher in den Protokollen der damaligen Zeit der Wunsch nach Gleichstellung der Spar-Casse mit der Nationalbank und den anderen Kreditinstituten, die das gleiche Privileg der Belehnungsberechtigung zweifirmiger Wechsel genossen, auf und immer wieder wurde die Staatsverwaltung in Eingaben bestürmt, ihren starren, nicht mehr zeitgemäßen Standpunkt zu verlassen und durch Entgegenkommen in dieser Beziehung die Bewegungsfreiheit der Anstalt zu fördern.

Endlich, mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1874, Z. 9421, wurde der längst gehegte Wunsch erfüllt und der Spar-Casse die Berechtigung zur Eskontierung von in Wien zahlbaren Wechseln, welche mit den Unterschriften von wenigstens zwei anerkannt sicheren Firmen, deren mindestens eine im Register des k. k. Handelsgerichtes Wien eingetragen sein mußte, versehen sind, jedoch nur subsidiär und versuchsweise bis zum Ende des Jahres 1875 erteilt.

Mehr als anderswo mußte sich dieser ungünstige Wandel in den Marktverhältnissen Wiens bei jener Schöpfung der Ersten österreichischen Spar-Casse, deren Lebenselement der Wechseleskont war, nämlich bei dem Creditverein, unliebsam äußern.

Nach dem Zusammenbruch der den Banken affiliierten Kreditvereine, von denen nur die der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und der Depositen-Bank den Sturm überdauert hatten, hatte sich ein bedeutendes Vakuum in der Kreditversorgung ergeben. Insbesondere die kleineren, nicht protokollierten Kaufleute und der Gewerbestand sahen sich bei dem dauernden Mißtrauen fast aller Kreditquellen beraubt.

Aus den Kreisen der Handels- und Gewerbekammern wurden daher Stimmen nach Bildung von Kreditvereinen bei Sparkassen laut und das, was die Erste österreichische Spar-Casse schon längst aus eigener Initiative unternommen hatte, wurde nun als Heilmittel der durch die Krisis entstandenen Schäden von der Regierung gefordert und gepriesen.

Die Genehmigung der Statuten des Creditvereines der Ersten österreichischen Spar-Casse wurde denn auch bald, und zwar mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1873, Z. 10755, erteilt und bereits am 1. Juli begann der Creditverein seine Tätigkeit.

Der Zuspruch war vom Anbeginn an ein lebhafter. Bis 6. August waren bereits 669 Gesuche, in welchen ein Kredit von 9,412.600 fl. beansprucht wurde, überreicht und 117 Wechsel im Gesamtbetrage von fl. 94.873·01 eskontiert worden.

Wenn aber auch das gleich anfangs und in den folgenden Monaten erzielte Ergebnis keinen Zweifel darüber ließ, daß der ins Leben gerufene Creditverein einem dringenden Bedürfnisse Rechnung getragen hatte, so war doch sofort die

Tatsache, die dann noch durch die spätere Erfahrung in vollstem Maße bestätigt wurde, augenfällig, daß nämlich nur ausnahmsweise die kleineren Handels- und Gewerbetreibenden, um derentwillen die Spar-Casse den Creditverein gegründet hatte, in letzterem Aufnahme gefunden hatten.

Der Grund für diese Erscheinung war in der statutarischen Bestimmung gelegen, daß die vom Creditverein zu eskontierenden Wechsel außer dem Giro des Kreditteilnehmers mit der Haftung wenigstens einer als solvent betrachteten Person oder Firma versehen sein mußten. Hiedurch waren aber a priori alle jene kleineren Gewerbsleute von der Teilnahme an dem Creditverein ausgeschlossen, deren Geschäfte derart gestaltet waren, daß sie für die von ihnen erzeugten Produkte von dem Übernehmer derselben keine Akzepte zu erhalten im Stande waren.

Um nun dem minderbemittelten Handels- und Gewerbetreibenden, der aus dem erwähnten formalen Grunde von der Teilnahme an dem eigenen Kreditverein ausgeschlossen war, ihre Geldhilfe wenigstens durch das Medium des Vorschußvereines, dem er beigetreten war, angedeihen zu lassen, hatte die Erste österreichische Spar-Casse bereits im Jänner 1874 beschlossen, an die nach dem Gesetze vom 19. April 1873 geschaffenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder im Polizeirayon von Wien Kredite in der Regel bis zur doppelten, in berücksichtigungswürdigen Fällen bis zur dreifachen Höhe des Vermögens derartiger Genossenschaften in Form von Kontokorrenten gegen dreimonatiges Akzept zu gewähren.

Von welch weittragender Bedeutung gerade dieser Entschluß war und wie gerade dieser Vorgang den allgemeinen Beifall fand, zeigte am besten der Umstand, daß der Gemeinderat der Stadt Wien in seiner Plenarsitzung vom 3. März 1874 den einhelligen Beschluß gefaßt hatte, der Direktion der

Spar-Casse »für die im Interesse des hiesigen Gewerbestandes in seinem Wettkampfe mit der großen Industrie vollzogenen Erweiterung der Statuten seinen wärmsten Dank, seine vollste Anerkennung und freudigste Zustimmung auszusprechen«.

So löblich und vorteilhaft aber diese materielle Förderung der Wiener Genossenschaften, deren damals zehn bestanden, an und für sich war, so konnte doch die Ausbreitung des Genossenschaftswesens nicht ohne Einfluß auf den Creditverein bleiben, da es durch den Beitritt zu einer Genossenschaft dem kleinen Manne möglich gemacht war, sein Kreditbedürfnis ohne eine direkte Vermittlung von seiten der Spar-Casse zu befriedigen.

Hiedurch war aber das Hauptmotiv, um dessentwillen der Creditverein seinerzeit ins Leben gerufen worden war, hinfällig geworden, die Beschränkung seiner Wirksamkeit vornehmlich auf kleine Handels- und Gewerbetreibende war durch die Zeit überholt.

Andrerseits sprach jedoch gegen eine vollständige Auflassung des Creditvereines die bereits geschöpfte Erfahrung, daß der durch einen wohlorganisierten Creditverein betriebene Wechseleskont eine vorzügliche Anlageart, die die volle Mobilität mit größtmöglicher Sicherheit verband, bildete.

Die neuen, vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. Dezember 1874, Z. 18109, genehmigten Statuten des Creditvereines waren denn auch ganz von diesem Geist erfüllt. In ihnen hatte der Creditverein die Fesseln seiner Beschränktheit auf die kleinen Handels- und Gewerbekreise abgestreift und sich zu einem allgemeinen Hilfsinstitut für diese sozialen Klassen entwickelt.

Das bewies vor allem die Hinaufsetzung des Minimalkreditbetrages von 100 fl. auf 500 fl. und der Höchstkreditsumme von 25.000 fl. auf 100.000 fl., ferner die der Spar-Casse erteilte Ermächtigung, dem Creditverein eine Summe

bis zu 15% statt wie bisher 10% ihres Einlagsvermögens zur Verfügung stellen zu können. Andere weniger wichtige Änderungen betrafen Bestimmungen, die sich durch die Praxis als wünschenswert ergeben hatten, so die Erhöhung des von dem Creditverein zu leistenden Regiebeitrages von 30% auf 45% des Reingewinnes etc.

Am schwerwiegendsten mußten naturgemäß die Nachwehen der Maikrise 1873 im Vorschuß- und Depotgeschäfte aller Kreditinstitute und so auch der Ersten österreichischen Spar-Casse sein, denn hier bildeten nicht stabile Werte, sondern die labilen, hauptsächlich von dem Vertrauen des Publikums abhängigen Kurse der Effekten die Grundlage der Kreditgewährung.

Dieses Vertrauen war aber auf das gründlichste erschüttert worden!

Die Kurse aller Wertpapiere, nicht nur der Spekulationspapiere waren ins Bodenlose gefallen und ein verläßlicher Kenner der damaligen Periode, *Josef Neuwirth*, schätzt die bis Ende 1873 eingetretenen Kurseinbußen auf 1½ Milliarden fl.!

Die Erste österreichische Spar-Casse hatte zur Abschwächung der katastrophalen Wirkungen ihr möglichstes getan.

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1873, also noch zu einer Zeit, in welcher die meisten Effekten von inländischen Industrieunternehmungen noch mit einem hohen Agio gehandelt wurden, hatte die Leitung auf die strenge Einhaltung der durch den Erlaß vom 24. März 1872 gezogenen Belehnungsgrenzen gedrungen und Prolongationen bestehender Vorschüsse nur dann gestattet, wenn gleichzeitig die Deckung durch statutenmäßig zulässige Wertpapiere gegeben war. Durch diese sichernde Maßnahme wurde denn

auch die Spar-Casse bei dem Hereinbrechen der Deroute am 9. Mai 1873 materiell nur wenig berührt und es erschien im Hinblick auf die von der Börsekammer zur Abwicklung der laufenden Geschäfte festgesetzten Kompensationskurse auch nicht ein Depot oder Vorschuß notleidend.

Als aber die Krise immer weitere Kreise zog und schließlich um die Mitte des Monates Mai der gesamte Effektenmarkt einer noch nie dagewesenen Erschütterung unterlag, da mußte sie, um die exekutive Verschleuderung der Effekten im Interesse der Parteien und des Marktes zu vermeiden, in Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse einerseits die jeweils niedrigsten Kompensationskurse zur Basis ihrer Belehnung nehmen und andrerseits auch solche Effekten, deren selbständige Belehnung normalmäßig nicht zulässig war, als Nachdeckung akzeptieren.

Aber selbst durch diesen durch die äußerste Notwendigkeit diktierten Vorgang waren die bei der Ersten österreichischen Spar-Casse bestehenden Depots keineswegs unterdeckt, wie dies am besten die Situation an jenem Tage des Jahres 1873, an welchem die Kurse ihren tiefsten Stand erreicht hatten, nämlich am 26. November, beweist.

An diesem Tage betrug nämlich der Stand der Effekten-Depots nach dem Kurswert . . . . fl. 53,013.030·09
so daß gegenüber der Belehnung mit . . » 38,892.761·07
eine Überdeckung von . . . . fl. 14,120,269·02
oder von 36·3% vorhanden war.

Und selbst nach Abzug der nicht volleingezahlten, somit statutenmäßig nicht zulässigen Effekten im Kurswerte von . . . fl. 761.838·—
verblieb noch immer eine Überdeckung von fl. 13,358.431·02
oder von zirka 33%.

Jedenfalls war durch diese kleine Abweichung von den strikten statutarischen Normen unter den gegebenen Übeln das kleinere gewählt worden und die Regierung sprach denn auch mit Erlaß vom 30. Mai 1874, Z. 6602, dem Institute »für die Wahrung seiner Interessen unter möglichster Schonung der Schuldner« die Anerkennung aus.

Das Dogma der kursmäßigen Deckung konnte aber naturgemäß nur dann und insolange unfehlbar sein, als der Kurswert auch tatsächlich der Ausdruck des inneren Wertes des zugrunde liegenden Unternehmens war. War dies jedoch nicht der Fall, dann war die Gefahr des Verlustes bei Zwangsverkäufen gegeben und dieser Gefahrenkoëffizient mußte umso größer werden, je größer die Realisierungen waren.

Bei der großen Anzahl der in dieser Epoche notleidend gewordenen Unternehmungen und Institute war auch die Erste österreichische Spar-Casse in ihrem Depotgeschäfte in harte Mitleidenschaft gezogen worden und besonders die Folgen ihrer Verbindung mit der im Jahre 1876 in Liquidation getretenen »Österreichischen Hypothekar-Credit- und Vorschußbank« hat sie jahrelang am eigenen Leib bitter verspürt.

Doch die Schäden, welche die Erste österreichische Spar-Casse durch diese Verbindung erlitten hatte, berührten im Gegensatze zu den vielen Instituten und Unternehmungen, welche durch die leichtfertigste Wirtschaft mit den ihnen anvertrauten Geldern bei ihrem Untergange Tausende von Existenzen mit sich ins Verderben gezogen hatten, in keiner Weise die Interessen ihrer Einleger und ungebeugt und ohne Makel auf dem Schild ihrer Ehre hat die Erste österreichische Spar-Casse auch diesen schwersten Sturm seit ihrem Bestande überdauert.

Viele Jahre später, im Jahre 1880, als bereits die Nachwehen der Krise zu verblassen begannen, wurde dem Insti-

tute die schönste Anerkennung durch die Worte, die Kaiser Franz Joseph I. anläßlich einer Audienz des damaligen Oberkurators *Nikolaus Dumba* »dem stets segensreichen Wirken der Anstalt« spendete und durch die Versicherung, »daß Se. Majestät derselben immer Sein Allerhöchstes Wohlwollen bewahren werde«, zuteil.

Aber nicht nur die Erste österreichische Spar-Casse, auch alle übrigen Sparkassen, die an dem ältesten Institute der Monarchie ihren stets bereiten Ratgeber und ihr leuchtendes Vorbild fanden, waren sich in dieser schwierigen Periode voll und ganz ihres ethischen Berufes, als Hort der Ersparnisse des kleinen Mannes zu dienen, bewußt geblieben und allen zusammen gebührt das Lob, das der Bericht der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer über jene Zeit in die Worte zusammenfaßte: »Alle Sparkassen haben sich im Verlauf der Schwindelzeit, wiewohl manche verlockende Gelegenheit sich mag geboten haben, von allen Geschäften, welche mit dem Zweck einer Sparanstalt und überhaupt mit der strengsten Solidität nicht vereinbar gewesen sind, ferngehalten und haben dadurch nicht allein den Sparpfennig der ärmeren Bevölkerung vor den Einwirkungen der Krisis intakt gehalten, sondern auch den Sparkassen das Vertrauen der Einleger in erhöhtem Maße zugewendet[1].«

Daß aber dem so war und das Vertrauen zu den Sparkassen nicht nur nicht erschüttert, sondern sogar bedeutend befestigt worden war, lehrt die Statistik.

Das Jahr 1873, diese Epoche allgemeiner Zerstörung und Verwüstung in der Volkswirtschaft, war nämlich für die österreichischen Sparkassen geradezu ein Rekordjahr, denn es endete mit einer Zunahme des Einlagekapitales um ungefähr 80 Millionen fl. und somit mit der relativ größten

[1]) Handelskammerbericht a. a. O., S. 588.

Einlagenvermehrung (19·78%) seit Bestand der Sparkasseninstitution[1]).

Die bedeutendste Steigerung des Einlagevermögens verzeichnete natürlich die Erste österreichische Spar-Casse, denn diese betrug im Jahre 1873 fl. 29,890.566·90 und im Jahre 1874 fl. 11,166.158·77

XII. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse von 1875 bis 1885.

Von der Mitte des Jahres 1875 an schlug jedoch die Einlagenbewegung der Ersten österreichischen Spar-Casse ins Gegenteil um und das erstemal seit langem ergab sich am Jahresschluß ein Rückgang.

Die Gründe für diese Erscheinung waren naheliegend.

Vor allem hatte die Leitung selbst und mit Vorbedacht vom Beginn des Jahres 1875 an in ihrer Zinsfußpolitik alles getan, um die übermäßige Steigerung des Einlagekapitales, die in den beiden Monaten Jänner und Februar 1875 allein zirka 3 Millionen fl. betragen hatte, einzudämmen, da die fruchtbringende, statutenmäßig mobile Anlage der zuströmenden Gelder bei der herrschenden Depression des Wirtschaftslebens den größten Schwierigkeiten begegnete.

Da überdies die beiden als Konkurrenzinstitute im Einlagengeschäfte damals wichtigsten Wiener Banken, nämlich die n.-ö. Escompte-Gesellschaft und die Credit-Anstalt, am 22. Februar 1875 die Verzinsung der bei ihnen gegen Kassenscheine gemachten Einlagen je nach der Kündigungsfrist auf 3 bis 4% herabgesetzt hatten, so bestand die Gefahr des

[1]) Anton Graf »Ehrenbuch der österr. Sparkassen«, S. 114, Brünn, 1908.

Überströmens der dort zurückgezogenen Kapitalien in die Kassen der Ersten österreichischen Spar-Casse und dieser unerwünschten Eventualität konnte nur durch entsprechende Reduzierung des zugebilligten Einlagenzinsfußes begegnet werden.

Die Direktion beschloß daher ab 1. März 1875 unter unveränderter Belassung der 5, resp. $4^1/_2$%igen Verzinsung für bereits bestehende Einlagen den Zinsfuß für Neueinlagen und für Nachlagen, die den Betrag von 50 fl. in einem Monat und auf ein Einlagebuch überstiegen, mit 4% festzusetzen, Nachlagen aber, die diesen Minimalbetrag nicht erreichten, je nach der Verzinsung des Einlagebuches, auf welches sie erfolgten, mit 5 oder $4^1/_2$% zu verzinsen.

Hatte diese prohibitive Zinsfußpolitik der Leitung einen kleinen Schutzdamm gegen den Andrang der Neueinlagen gebildet, so war andrerseits die Zunahme der Rückzahlung von bereits erliegenden Geldern sehr leicht aus dem Wiederaufleben der volkswirtschaftlichen Tätigkeit und aus den dadurch ständig steigenden Ansprüchen an den Kapitalsmarkt erklärlich.

Es war offensichtlich: Das Kapital wandte sich nach und nach dem Wiederaufbau der Zerstörungen zu und allmählich erwachte wieder sein Interesse an Produktion und Handel.

Die großen Beträge, die vorübergehend in die Erste österreichische Spar-Casse als Refugium der Sicherheit geflüchtet waren, wurden wieder flügge und stabilisierten sich in industriellen und kommerziellen Anlagen.

Daß aber diese rückläufige Tendenz der Einlagenbewegung im Jahre 1875 und in den folgenden Jahren bis inklusive 1878 hauptsächlich auf die Behebung der großen Beträge, die nun produktive Verwendung finden sollten, zurückzuführen war, erhellt überzeugend aus der Tatsache, daß während all' dieser Jahre trotz des Überwiegens der Rückzahlungssumme die Anzahl der Einleger jene der Rückzahlungsparteien um ein Bedeutendes überstiegen hatte.

Dieses Plus an Einlagsparteien betrug nämlich in den

Jahren 1875.... 99.286
1876....129.951
1877.... 87.571 und
1878.... 53.129.

So wenig beunruhigend also aus den vorerwähnten Motiven das zeitweilige Überwiegen der Rückzahlungen und der vorübergehende Rückgang der Einlagen war, so erschien doch andrerseits die Aufrechthaltung der bestehenden Filialen unter den gegebenen Verhältnissen als nicht mehr notwendig und es war nur eine Konsequenz der Entwicklung, die die Einlagsbewegung genommen hatte, wenn die Leitung im Frühjahr 1877 wieder zum System strammer Zentralisierung des Einlagengeschäftes in der Hauptanstalt zurückkehrte und die sukzessive Auflassung der Filialen verfügte.

Aber auch der 5%ige Zinsfuß für bereits bestehende Einlagen konnte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Während der Spekulationsperiode war nämlich dem Anbot des Kapitals stets eine um ein Vielfaches übersteigende Nachfrage gegenübergestanden, der Zinsfuß war dadurch auf eine unnatürliche Höhe hinaufgeschraubt worden und eine allgemeine Verteuerung des Geldes hatte Platz gegriffen.

Unter diesen Umständen war es auch soliden Instituten wie der Ersten österreichischen Spar-Casse immer möglich gewesen, ihre Kapitalien wenn auch in engbegrenztem Geschäftskreis, so doch mit gutem Erträgnis zu verwerten und für ihre mobilen Anlagen einen 6 bis $6^1/_2$%igen Durchschnittszinsfuß zu erzielen.

Dies mußte sich aber in dem Momente ändern, wo die Erträgnisse der Aktivgeschäfte des Institutes eine so bedeutende Einbuße erlitten wie es durch die Krise von 1873 der Fall war, denn in den darauf folgenden Jahren bewegte sich der Marktzinsfuß im Eskont- und Lombardgeschäfte durchschnittlich zwischen 3 und 4%.

Erschwerend war in der ersten Zeit nach der Katastrophe hinzugekommen, daß der Kreis der im Vorschuß- und Depotgeschäfte belehnbaren Effekten immer enger geworden und das Anbot eskontfähiger Wechsel in keiner Weise hinreichend gewesen war. Diese Umstände hatten die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse bereits im Jahre 1875 veranlaßt, zu einer neuen, mobilen Anlageart, die das Wesen des Hypothekardarlehens mit der Natur des Wechseleskontes verband, nämlich zur Gewährung »bedeckter Wechselkredite« zu schreiten.

Als Grundlage für derartige Kredite hatte die Hälfte des von den Sachverständigen ermittelten Wertes der verpfändeten Realität und subsidiär, falls die sich diesfalls ergebende Summe die Höhe des von dem Bewerber beanspruchten Kreditbetrages nicht erreichte, der Personalkredit des Kreditwerbers, der durch drei der Wechselzensoren zu bewerten war, zu dienen. Zur Sicherstellung des gewährten Kredites, der in der Regel nicht über ein Jahr verliehen werden konnte, war die gesamte Kreditsumme, gleichgültig, ob sie in der pupillaren Sicherheit ihre Deckung fand oder nicht, auf dem zum Pfand bestellten Reale grundbücherlich einzuverleiben. Der Kredit selbst konnte bezüglich der in der Realhypothek bedeckten Summe im Wege von an die Order der Ersten österreichischen Spar-Casse gezogenen, von den Kreditnehmern akzeptierten Wechseln, bezüglich der weiteren Kreditsumme jedoch nur durch Vorlage von statutenmäßig eskontfähigen Wechseln in Anspruch genommen werden.

Aber auch dieser Schritt war nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet.

Es war daher bei aller Rücksichtnahme auf die Einleger aus geschäftstechnischen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit, die 5%ige Verzinsung für bereits bestehende Einlagen weiter in Geltung zu belassen. Die Direktion räumte denn auch im Jahre 1879 endgültig mit den 5%igen Einlagen, die damals 80 Millionen fl. bei einem Einlagevermögen von 120 Millionen fl. betrugen, auf und verfügte unter Aufrechthaltung des 4%igen Zinsfußes für Neueinlagen für alle bereits bestehenden Einlagen eine 4½%ige Verzinsung.

Trotzdem hatte jedoch das Jahr 1879 mit einer Vermehrung des Einlagevermögens um 8,318.689 fl. geschlossen und die beiden ersten Monate des Jahres 1880 hatten infolge der Reduktion des Zinsfußes der Kassenscheine seitens der dominierenden Bankinstitute bis auf 2½% ein weiteres Anwachsen um zirka 3·8 Millionen fl. gebracht.

Wieder mußte sich also das Mißverhältnis zwischen dem Zinsfuß der Einlagen und dem Erträgnis der statutengemäß möglichen Fruktifizierung der Einlagskapitalien auf das empfindlichste fühlbar machen, umsomehr, als der Zinsfuß für den Wechseleskont und das Lombardgeschäft in ständigem Rückgang begriffen waren.

Zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Parität blieb daher der Leitung nichts anderes übrig, als im Jahre 1880 zu einer neuerlichen Herabsetzung des Einlagenzinsfußes zu schreiten und ab 1. März für neue Einlagen und Nachlagen bis 600 fl. jährlich von einer Partei und auf ein Buch eine 4%ige, für alle übrigen Erläge jedoch nur eine 3%ige Verzinsung zu gewähren.

Nach dem Vorgesagten war also das Erträgnis der mobilen Anlagen in den auf den Ausbruch der Krise folgenden Jahren in keiner Weise imstande gewesen, die

Verzinsung der Einlagen zu decken und daß überhaupt die 5, resp. 4½ und 4%ige Verzinsung bis 1879 aufrecht erhalten werden konnte, war nur dem Hypothekargeschäft, das das Rückgrat der Gebarung gebildet hatte, zu verdanken gewesen.

Wie nicht anders zu erwarten war, hatte der Eintritt der wirtschaftlichen Deroute auch die Bautätigkeit vollständig lahmgelegt und das Baugewerbe der bittersten Notlage preisgegeben.

»Ich wünsche insbesonders« — hatte Kaiser Franz Joseph warmfühlenden Herzens am 8. Februar 1874 an den Ministerpräsidenten *Fürsten Auersperg* geschrieben — »das Augenmerk darauf gerichtet zu sehen, daß die Bautätigkeit zur Herstellung von Werken, die im öffentlichen Interesse nötig oder in volkswirtschaftlicher Beziehung wichtig sind, angeregt, gefördert und dadurch Arbeit für fleißige Hände und Verdienst für zahlreiche Gewerbe geschaffen werde«.[1])

Eine der ersten Sanierungsmaßnahmen seitens der Regierung nach dieser Seite hin war die ausgiebige Verlängerung der Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten gewesen.

Allerdings hatte die Regierung gerade während der Spekulationsepoche mit der Gewährung von Realsteuerbegünstigungen nur die trübsten Erfahrungen gemacht, denn die Spekulation hatte den daraus resultierenden Mehrwert im Haus- und Grundpreis im voraus eskontiert und dadurch die beabsichtigte Wohltat nur ihren unlauteren Zwecken dienstbar gemacht.

Jetzt aber war nicht die Wohnungsnot wie bei allen früheren Realsteuerbegünstigungen, sondern die Notwendigkeit, der stockenden Bautätigkeit neue Impulse zu verleihen

[1]) Dr. Kolmer a. a. O., II. Band.

und den betroffenen Klassen Arbeitsgelegenheit zu schaffen, das Motiv der Verfügung und in dieser Beziehung hoffte man eine günstige Einflußnahme.

Das Gesetz vom 18. März 1874, R. G. Bl. Nr. 18, das die bisher geltende 15-, resp. 12jährige Steuerfreiheit einheitlich auf 25 Jahre ausdehnte, trug wie alle seit 1865 die temporäre Steuerfreiheit regelnden Gesetze den Charakter eines Ausnahmsgesetzes, denn dessen Wirksamkeit war zeitlich determiniert und bezog sich nur auf Bauführungen, die in den Jahren 1874 bis 1876 zur Vollendung kamen. Erst das nach Ablauf dieser Begünstigungsperiode erlassene Gesetz vom 15. März 1876, R. G. Bl. Nr. 31, trachtete auch in das Gebiet der zeitlichen Steuerbefreiung das für die Gesetzgebung erforderliche Prinzip der Stabilität hineinzutragen, indem es die Steuerbefreiung pro 1877 bis 1878 auf 10 und pro 1879 bis 1880 auf 15 Jahre mit der Absicht ermäßigte, von 1881 an für alle Bauführungen pro futuro die 12jährige Steuerfreiheit eintreten zu lassen und durch das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, erhielt denn auch diese Absicht gesetzliche Kraft.

Doch Steuerbegünstigungen konnten naturgemäß bei der Belebung der Bautätigkeit nur von sekundärer Bedeutung sein, die Hauptsache war, daß ein billiger Realkredit zur Verfügung stand und daran mangelte es vor allem.

Der Zinsfuß für bare Hypothekardarlehen bewegte sich, selbst bei den bestfundierten Instituten, wie es die Erste österreichische Spar-Casse war, während der ganzen siebziger Jahre stets auf einem 6%igen Niveau. Die Darlehensbedingungen aber von privater Seite, auf deren Hilfe der Realbesitz bei den strengen Normen über die Belehnungsgrenzen, die bei erstklassigen Anstalten in Geltung standen, in hervorragendem Maße angewiesen war, sprachen der wirtschaftlichen Lage direkt Hohn.

Kein Wunder, wenn daher der städtische und besonders der Rustikalbesitz unter den drückendsten Schulden schmachtete!

Speziell bei letzterem hatten verschiedene Momente mitgewirkt, um dessen Verschuldung geradezu zu einer notwendigen zu machen.

Der Übergang von der auf den landwirtschaftlichen Besitzungen betriebenen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, die im Jahre 1868 erfolgte Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge bei Bauerngütern, die in den Jahren 1868 und 1869 durch Landesgesetze geschaffene Aufhebung der Beschränkung des freien Verkehres von Grund und Boden und der Teilbarkeit der Landwirtschaften hatten eine vollständige Änderung der landwirtschaftlichen Betriebe bewirkt. Die Beweglichkeit, welche dadurch namentlich der kleine Grundbesitzer erlangte, die sich häufig ergebende Notwendigkeit der Auszahlung mehrerer Erbteile, ferner die Unerläßlichkeit von Investitionen mußten eine immer zunehmendere Belastung des Grundbesitzes im Gefolge haben. Dazu kam die ständige Steigerung der öffentlichen Abgaben und besonders der Zuschläge, die von den Ländern, Bezirken und Gemeinden zu den staatlichen Steuern eingehoben wurden[1]) und der Mangel genossenschaftlicher Organisationen für den Personalkredit. Ein direkt unerträglicher Zustand wurde aber für den ländlichen Besitz durch die Aufhebung der Wuchergesetze und durch die infolge der Krise im Jahre 1873 eingetretenen Vermögensverluste geschaffen.

Die Gesamtschuld, welche auf allen österreichischen Realitäten — den städtischen und Bergwerksbesitz einge-

[1]) Vom Jahre 1862 bis zum Jahre 1884 erhöhten sich die Umlagen auf die Grundsteuer von 13,277.342 fl. auf 26,932.563 fl., also um mehr als 100% und die Umlagen auf die Hausklassensteuer von 1,871.071 fl. auf 4,512.257 fl., also um 141·16%. (Beilage 70 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.)

schlossen — in den Jahren 1871 bis 1879 neu intabuliert wurde, betrug nach zuverlässiger Schätzung die geradezu enorme Summe von 2.978,066.207 fl. Dieser innerhalb neun Jahren neu kontrahierten Verschuldung des Grundbesitzes stand eine in der gleichen Zeit vollzogene Entlastung, die aber teilweise in Exekutionen und Verlusten bestand, von 2.040,052.772 fl. gegenüber, so daß sich in diesen neun Jahren allein eine effektive Vermehrung des Lastenstandes von 938,013.435 fl. ergeben hatte. Der gesamte Schuldenstand des in den Grundbüchern der Landbezirke eingetragenen, also des bäuerlichen Realbesitzes, der 1871 1.538,188.199 fl. betragen hatte, war bis Ende 1879 auf 1.972,350.251 fl. gestiegen.

Die Konsequenz dieses gewaltigen Verschuldungsprozesses zeigte sich auch in der steigenden Anzahl der Exekutionen. Während nämlich im Jahre 1875 nur 4885 kleinbäuerliche Besitze mit einem Erlöse von 9,451.391 fl. veräußert worden waren, betrug die Zahl der zwangsweisen Feilbietungen in der erwähnten Kategorie im Jahre 1879 bereits 11.278 mit einem Erlöse von 22,415.608 fl. In der Zeit von fünf Jahren hatte sich also die Zahl und der Wert der exekutiv veräußerten kleinbäuerlichen Besitze nahezu verdreifacht[1])!

Einer derartigen Verelendung des Rustikalbesitzes konnten weder die Regierung noch die Landesverwaltungen mit den Händen im Schoß untätig zusehen, denn das vom Physiokraten *Quesnay* im absoluten Regime geprägte Wort: »Pauvres paysans, pauvre royaume, pauvre royaume, pauvre roi« hatte die gleiche Wahrheit für den Staat in der konstitutionellen Ära behalten.

Von der Reichs- und Landeslegislative wurden daher alle möglichen Notstandsaktionen zur Rettung des kleinen

[1]) Beilage Nr. 70 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.

Grundbesitzes in die Wege geleitet und im Abgeordnetenhaus verlangten wiederholt Volksvertreter von der Regierung, daß sie ihren Einfluß bei den Realinstituten und besonders bei den Sparkassen auf Reduktion des Hypothekenzinsfußes geltend mache[1]).

Das damalige Agrarreformprogramm der Regierung gipfelte hauptsächlich in drei Punkten:

In der Gewährung von Steuerbegünstigungen bei Umwandlung hochverzinslicher Hypothekarforderungen in niedriger verzinsliche,

in der Unterstützung und Förderung genossenschaftlicher Kreditorganisationen und

in der Wiedereinführung besonderer Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter und beschränkender Normen der Freiteilbarkeit von Grund und Boden.

Von der Überzeugung ausgehend, daß die Hauptursache der mißlichen Verhältnisse in der allgemeinen Überlastung des Realbesitzes mit zu hoch verzinslichen Schulden gelegen sei, bot die Regierung im Gesetz vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, durch Zubilligung von Gebührenbegünstigungen den öffentlichen Anstalten, welche statutengemäß Hypothekargeschäfte betreiben, die Möglichkeit, durch Konvertierung der drückendsten Schulden rettend einzugreifen und mit Erlaß vom 21. Juli 1881, Z. 10904, wies das Ministerium des Innern alle Länderstellen an, den tunlichsten Einfluß darauf zu nehmen, daß seitens der Sparkassen den auf die Förderung einer allgemeinen, möglichsten Herabsetzung des Zinsfußes für Hypothekardarlehen gerichteten Intentionen jenes Gesetzes Rechnung getragen werde. Außerdem machte die Regierung in den Erlässen vom 19. April 1880, Z. 3359, und vom 27. März 1889, Z. 1910, den politischen Landes-

[1]) Interpellation der Abgeordneten von Zallinger und Kons. ddo. 28. April 1882 und der Abgeordneten Fux und Kons. vom 22. Mai 1882.

stellen zur Pflicht, dahin zu wirken, daß seitens der Sparkassen, soweit es die Rücksicht auf die Sicherheit der Einlagen gestatte, durch Dotierung aus den Jahresüberschüssen, resp. aus dem Reservefonds eigene Vorschußkassen zum Zwecke der Gewährung von Darlehen auf Personalkredit, insbesondere an kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende, gegen mäßige Zinsen errichtet werden[1]).

Aus den Berichten, welche die Landesstellen über ihre auf die Reduktion des Hypothekarzinsfußes gerichteten Maßnahmen an die Regierung erstatteten, war zu ersehen, daß im Jahre 1882 von den 327 Sparkassen, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte mit Hypothekarkreditgeschäften befaßten, 118 einen 5%igen und 193 einen über 5 bis 6%igen Hypothekarzinsfuß hatten. Bei sechs Sparkassen betrug der Zinsfuß $6^1/_2$%, bei sieben, von welchen fünf auf Galizien und je eine auf Böhmen und Mähren entfielen, 7% und nur bei drei in Galizien gelegenen Sparkassen 8%[2]).

Die erste Sparkasse, welche im Sinne der erwähnten Ministerialerlässe eine Vorschußkasse für Personalkredit errichtete, war die in Laa a. d. Thaya, deren Beispiel dann in rascher Aufeinanderfolge andere Sparkassen folgten, so daß im Jahre 1882 bereits 33 derartige Vorschußkassen in Zisleithanien bestanden.

Die größte Anzahl hievon, nämlich zwölf, wies das Kronland Niederösterreich auf, wo der Landtag einen Landesreservefonds zur Entschädigung von Sparkassen für Personal-

[1]) Die Berechtigung zur Dotierung eines Fonds als Vorschußkasse zur Gewährung von Personalkredit an Kleingrundbesitzer und Gewerbetreibende aus den 5 % des Einlagenstandes übersteigenden Mitteln des Reservefonds wurde den Gemeinde- und Bezirkssparkassen im Musterstatut vom Jahre 1892 ausdrücklich zuerkannt.

[2]) Interpellationsbeantwortung des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe vom 23. Mai 1882, stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 8369.

kreditdarlehen ins Leben gerufen und die gemeinnützigen Institute aufgefordert hatte, diesen Fonds durch freiwillige Beiträge zu stärken. Wie immer so blieb auch dieser Appell an den Wohltätigkeitssinn der Ersten österreichischen Spar-Casse nicht ungehört und sie votierte im Jahre 1882 zu diesem Zwecke einen Betrag von 10.000 fl.

In der Folge haben sich jedoch nur verhältnismäßig wenige Landsparkassen zur Gründung von Vorschußkassen entschlossen und die, welche bestanden, erfreuten sich gerade bei jenen Klassen, für die sie bestimmt waren, keiner besonderen Beliebtheit.

Der Grund war in der wachsenden Entfaltung des genossenschaftlichen Kreditwesens und der Fürsorge gelegen, die der Staat und die Landesverwaltungen den anderwärts, besonders in Rheinpreußen, Süddeutschland, in der Schweiz und in Oberitalien vielfach bewährten, nach den Grundsätzen Raiffeisens errichteten Spar- und Vorschußkassen in rechtlicher und materieller Beziehung angedeihen ließen.

Speziell der niederösterreichische Landtag hatte in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1887 verschiedene Beschlüsse zur Förderung der Errichtung von Raiffeisenkassen gefaßt und den Landesausschuß angewiesen, bei der Regierung wegen Erwirkung von Steuerbegünstigungen für diese Kassen vorstellig zu werden.

Die Regierung, die stets die Frage des Personalkredites als den Kardinalpunkt in den Vorschlägen zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage des Bauernstandes betrachtet hatte, ergriff nun ihrerseits die Anregung und legte im Oktober 1888 den beiden Häusern des Reichsrates einen Gesetzentwurf über Steuerbegünstigungen von Raiffeisenkassen bei Gewährung von Personaldarlehen vor, der am 1. Juni 1889 unter Ausdehnung der Begünstigungen auf alle Spar- und

Darlehenskassen mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder gesetzliche Kraft erhielt.

Diese Konzessionen in der Steuerbehandlung sowie die mannigfachen, bereits in früheren Gesetzen den Kredit- und Vorschußvereinen eingeräumten Steuer- und Gebührenbegünstigungen[1]) brachten es mit sich, daß die genossenschaftlichen Kassen immer mehr und mehr an Ausdehnung gewannen und die den Sparkassen angegliederten Vorschußkassen überflügelten oder sie in ihrer Entstehung behinderten.

Den in den Jahren 1868 und 1869 erschienenen Gesetzen, womit die Beschränkungen der Freiteilbarkeit, bezw. die Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter aufgehoben worden waren, war der Gedanke zugrunde gelegen, daß das bäuerliche Erbrecht und die Fortdauer des Bestiftungszwanges mit dem Aufhören des Untertanverhältnisses die Existenzberechtigung verloren habe und man hatte allseits von der hiedurch bedingten Freiheit des Verkehres eine Erhöhung der Intensität der Bewirtschaftung der Bauerngüter erhofft.

In der Praxis trat jedoch das gerade Gegenteil ein und die Erfahrung eines Dezenniums zeigte bereits klar und deutlich, daß die Erwartungen vollkommen irrige waren. Die Möglichkeit der unbegrenzten Teilung des Grundbesitzes und die im a. b. G. B. vorgeschriebenen Formen der Intestatvererbung hatten zur Bildung von Zwergwirtschaften, wachsender Verschuldung und demgemäß zur Herabdrückung der bäuerlichen Besitzer auf das Niveau des Proletariates geführt.

Die Statistik lehrt, daß in mehr als der Hälfte der Erbfälle der Erblasser seinen Erben kein anderes Vermögen

[1]) Gesetz vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 151, vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881 und vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43.

als den Realbesitz hinterließ, so daß der Erbe gezwungen war, Schulden lediglich zu dem Zweck, um die aus dem Erbgang für ihn resultierenden Lasten bestreiten zu können, zu kontrahieren.

Während im Jahre 1868 36.391 Fällen von Besitzveränderungen von Todeswegen mit einem Geldwert von 48,840.387 fl. eine Neubelastung im Verlassenschaftswege von 17,287.013 fl. in 21.495 Fällen gegenübergestanden war, hatte sich die letztere im Jahre 1879 bei 37.874 Erbfällen mit einem Geldwert von 64,255.295 fl. auf 20,131.049 fl. in 24.870 Fällen erhöht[1]).

Es war also kein Zweifel, daß die als Begünstigung gedachte Aufhebung der Beschränkungen der Freiteilbarkeit und der Erbfolge nur zum Nachteil des Bauernstandes ausgeschlagen und daß das Heil eher in der Rückkehr in die alten Bahnen zu suchen war.

Um nun zur sicheren Beurteilung dieser Frage nach allen Richtungen hin die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder genau kennen zu lernen, erschien es der Regierung von Vorteil, die Gutachten und Ansichten aller beteiligten Fachkreise einzuholen und das Ackerbauministerium leitete in diesem Sinne mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlaß vom 24. Dezember 1881, Z. 1391 eine schriftliche Enquete über den Gegenstand der Frage ein.

In Niederösterreich speziell lud die Statthalterei neben den Fachkreisen auch die Erste österreichische Spar-Casse »wegen ihres Einflusses auf den landwirtschaftlichen Kredit« zur Abgabe des Gutachtens ein und letztere erstattete am 4. Februar 1882 in einem umfangreichen Elaborat ihre Vorschläge.

[1]) Beilage 70 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses X. Session.

Wenn nun auch der von der Regierung als Resumé der Gutachten am 11. März 1884 im Reichsrat eingebrachte Gesetzentwurf »betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe« in dieser Legislaturperiode nicht zur meritorischen Behandlung kam, so sind doch in dem Gesetz vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, das diese Materie regelte, manche Anregungen verwertet, die die Erste österreichische Spar-Casse in ihrem Gutachten gegeben hatte.

Schutz des Rustikalbesitzes und Verbilligung des Realkredites war die allgemeine Losung und auf diese doppelte Forderung der Zeit mußte die Erste österreichische Spar-Casse auch in ihrer Geschäftsgebarung reagieren.

Schon im Jahre 1879 hatte sich die Direktion eingehend mit der Frage beschäftigt, wie dem so arg bedrängten Rustikalbesitz von ihrer Seite aus geholfen werden könne und war dabei zur Überzeugung gekommen, daß eine Abhilfe am besten durch Abänderung der bei der Anstalt diesbezüglich geltenden Belehnungsvorschriften geschehen könne.

Der bisherige Vorgang bei der Bewertung von Rustikalwirtschaften, von denen damals 5519 mit einem Lastenstand von fl. 2,413.875·98 zu den Schuldnern der Anstalt zählten, war nämlich der gewesen, daß, falls nicht eine kommissionelle Anstalts- oder eine gerichtliche Schätzung vorlag, der in den Katastralbogen ausgewiesene Reinertrag abzüglich 40% für landesfürstliche Steuern samt Zuschlägen, Gemeindelasten und alle anderen Abgaben mit 5% kapitalisiert oder, was dasselbe war, der Nettokatastralreinertrag mit acht multipliziert wurde und zwei Drittel hievon bildeten die normale Deckung.

Nun war es längst ein offenes Geheimnis, daß der in den zwanziger Jahren erhobene Katastralreinertrag in gar keinem Verhältnis zu dem sich damals tatsächlich ergebenden

Ertrag von Rustikalwirtschaften stand und es war daher naheliegend, durch eine entsprechende Vermehrfachung des zu niedrig befundenen Katastralreinertrages in der Berechnung eine Basis für eine zeitgemäße Bewertung des kleinbäuerlichen Besitzes zu erzielen.

Die Direktion beschloß infolgedessen im Jahre 1880 bis zu einem Darlehensmaximalbetrage von 3000 fl. das zwölffache statt wie bisher das achtfache des Katastralreinertrages der Berechnung der pupillaren Sicherheit zugrunde zu legen.

Die erwähnte Berechnungsmethode war aber nur von vorübergehender Geltungsdauer, da die anläßlich des bald darauf erflossenen neuen Grundsteuergesetzes erfolgte zeitgemäße Regulierung des Katastralreinertrages in den Grundbesitzbogen, welche den Grundbesitzern von nun an statt der Katastralbogen eingehändigt wurden, bereits berücksichtigt war und daher ab 1885 wieder die Rückkehr zum System der 5%igen Kapitalisierung des Nettoreinertrages der Spar-Casse geboten erschien. Um jedoch dem kleinbäuerlichen Besitz die ihm notwendigen Fonds in erhöhtem Maße zugänglich zu machen, wurde von dieser Regel insofern eine Ausnahme gemacht, als das zehnfache des Reinertrages in jenen Fällen, in denen derselbe höchstens 300 fl. betrug, als pupillare Sicherheit angenommen wurde.

Wie sehr der Ersten österreichischen Spar-Casse aber stets das Wohl des kleinen Grundbesitzes am Herzen gelegen war, bewies am besten der Humanitätsakt, mit dem sie die Feier der Vermählung des Kronprinzen Erzherzog Rudolf beging. Sie reduzierte nämlich ab April 1881 die Verzinsung aller ihrer Bardarlehen, welche ursprünglich den Kapitalsbetrag von 1050 fl. nicht überschritten hatten, auf $4\frac{1}{2}$%.

Waren durch diese Bestimmungen Spezialbegünstigungen für die kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzer geschaffen worden, so hatte die von der Direktion ab 1. Jänner 1883

verfügte Herabsetzung des Zinsfußes für sämtliche baren Hypothekardarlehen auf $5\frac{1}{2}$% dem allgemeinen Wunsche nach Verbilligung des Realkredites entsprochen.

Die Herabsetzung des Zinssatzes für Realdarlehen konnte selbstverständlich bei allen jenen Instituten rascher vor sich gehen, bei denen nicht wie bei den Sparkassen die Höhe des Hypothekarzinsfußes durch die Wechselwirkung mit dem Einlagenzinsfuß beeinflußt war, also bei den reinen Hypothekarkreditinstituten und bei den Hypothekargeschäfte treibenden Banken.

Die nach und nach eintretende Verbilligung des Realkredites mußte aber am schwersten die den Sparkassen angegliederten Pfandbriefanstalten treffen, da bei diesen meistens und so auch bei der Pfandbriefanstalt der Ersten österreichischen Spar-Casse der Darlehenszinsfuß mit jenem Zinsfuß, mit welchem diese Anstalten ihre Pfandbriefe verzinsten, gleichgehalten war und der kleine in Anrechnung gebrachte Regiebeitrag kaum zur Deckung der Kosten hinreichte.

Bis zum Jahre 1881 hatte die Pfandbriefanstalt der Ersten österreichischen Spar-Casse fünf Emissionen $5\frac{1}{2}$%iger Pfandbriefe (eine Emission 32jähriger und vier 30jähriger Pfandbriefe) in Umlauf gesetzt und dafür unter Einhebung eines $\frac{2}{10}$%igen Regiebeitrages $5\frac{1}{2}$%ige Darlehen gewährt, so daß bei der vorliegenden Parität der Zinssätze an eine Herabsetzung des Zinsfußes der Darlehen nicht zu denken war.

Die fortschreitende Divergenz zwischen dem Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen der Ersten österreichischen Spar-Casse und jenem der anderen Institute brachte aber eine stetige Zunahme der Rückzahlung der bereits bestehenden Pfandbriefdarlehen im Konvertierungswege mit sich, so daß im Jahre 1880 allein eine Verminderung des Gesamtstandes an Pfandbriefdarlehen um über 4 Millionen fl. eingetreten war. Aber damit nicht genug, diese starken Rückzahlungen

alterierten im höchsten Maße die Interessen der Pfandbriefbesitzer und schmälerten die Beliebtheit der Pfandbriefe in der Öffentlichkeit.

Alle bis zum Zeitpunkte der Verlosung eingegangenen, sowohl freiwillig als der Amortisation entsprechend erlegten Kapitalien mußten nämlich nach den Statuten bei der nächsten Verlosung zur Einlösung der Pfandbriefe verwendet werden. Nachdem aber diese Einlösung zum Parikurse erfolgen mußte, während die Pfandbriefe mit einem Börsenkurs von 104 bis 106 notierten, so wurde dadurch die Gesamtheit der Besitzer, welche den größten Teil ihres Besitzes weit über Pari erworben hatten, empfindlich geschädigt und dem Ansehen der Pfandbriefe umsomehr Eintrag getan, als die hiedurch bedingte größere Verlosung vom Publikum und der Journalistik nicht als eine durch die Statuten gebotene Notwendigkeit, sondern als ein mit Konvertierungsabsichten verbundener willkürlicher Vorgang der Pfandbriefanstalt aufgefaßt wurde. Es war also nicht zu leugnen, daß die Bestimmung des § 8 der Pfandbriefstatuten, nach welcher es im Belieben des Darlehensschuldners stand, jederzeit auch ohne Kündigung höhere als die im Darlehensvertrage bedungenen Kapitalsbeträge, demnach auch die ganze Schuld sofort zurückzuzahlen, eine dem Interesse der Anstalt und der Pfandbriefbesitzer gleich abträgliche war.

Das Naheliegendste war, die Rückzahlungen wie bei den anderen Pfandbriefinstituten an erschwerende Bedingungen zu knüpfen und die mit Erlaß des Ministeriums des Innern ddo. 16. Mai 1881, Z. 5576, genehmigten Zusatzbestimmungen zu den Statuten der Pfandbriefanstalt der Ersten österreichischen Spar-Casse schrieben denn auch für künftige Rückzahlungen entweder eine sechsmonatige Kündigung oder die Entrichtung einer 3% des zurückgezahlten Kapitales nicht übersteigenden Vergütung vor.

Hiedurch war zwar allerdings unvorhergesehenen Rückzahlungen ein Riegel vorgeschoben.

Die Wirkung der Maßregel wäre jedoch trotzdem eine problematische gewesen, wenn nicht gleichzeitig — da eine Emission niedriger verzinslicher Pfandbriefe schon aus Konkurrenzgründen mit dem eigenen baren Hypothekargeschäfte nicht tunlich war — der Ausgabe des $5^{1}/_{2}$%igen Pfandbrieftypus Einhalt getan worden wäre.

Die Leitung sistierte daher von 1882 an bis auf weiteres die Gewährung von Pfandbriefdarlehen.

Das Ende der siebziger und der Anfang der achtziger Jahre brachten der Ersten österreichischen Spar-Casse endlich die Erfüllung längst gehegter Wünsche, die ihr Wechseleskont- und Vorschußgeschäft betrafen.

Wie erwähnt, hatte der Antrag der Ersten österreichischen Spar-Casse, daß sie zweifirmige statt wie bisher dreifirmige Wechsel eskontieren dürfe, mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1874, Z. 9421[1]), die vorläufige Erledigung dahin gefunden, daß ihr diese Befugnis versuchsweise bis Ende 1875 zuerkannt wurde und das Dekret des Ministeriums des Innern ddo. 5. April 1876, Z. 2707, hatte dann ihre Berechtigung auf ein weiteres Jahr prolongiert.

Gestützt auf die Tatsache, daß trotz ausgedehnter Eskontierung von zweifirmigen Wechseln während der ganzen Begünstigungsperiode auch nicht ein einziger derartiger Wechsel pendent geworden war, trat die Erste österreichische Spar-Casse im Jahre 1877 an die Regierung mit der neuerlichen Bitte, den provisorischen Zustand in einen definitiven zu verwandeln und ihr die statutarische Ermächtigung zum Eskont von in Wien zahlbaren Wechseln, für welche nur zwei anerkannt sichere Firmen wechselrechtlich

[1]) Siehe Seite 253.

haftbar sind, zu verleihen, heran und stellte gleichzeitig den weiteren Antrag, den Kreis ihrer eskontfähigen Wechsel dadurch zu erweitern, daß darin auch Wechsel, welche in Wien bloß domiziliert sind, allerdings in diesen Fällen unter Aufrechterhaltung des wechselrechtlichen Obligos dreier Firmen, Aufnahme fänden.

Die Notwendigkeit, auch die letztbezeichnete Kategorie von Wechseln als eskontfähig zu erklären, hatte sich aus den Übelständen, die das Erfordernis der unbedingten Zahlbarkeit in Wien in der Praxis gezeitigt hatte, ergeben.

Um dieser bei den Wiener Kreditinstituten usuellen statutarischen Bestimmung zu genügen, mußten nämlich die zahlreichen Wechsel, die auf Bankfilialplätzen ohne Domizilierung in Wien zahlbar waren, in Wien, und zwar meistens beim Aussteller zahlbar gemacht werden. Dieser Vorgang hatte aber die weitere Folge, daß der Akzeptant es einfach dem Domiziliaten überließ, die Deckung für den Wechsel zu beschaffen, wodurch der um seinen kaufmännischen Ruf besorgte Domiziliat gezwungen war, an den Verfalltagen größere Kapitalien bereit zu halten und unverzinslich liegen zu lassen. Aber selbst zahlungsfähige und zahlungswillige Akzeptanten hatten es oft nicht in ihrer Macht, daß die von ihnen rechtzeitig abgesendete Deckung auch tatsächlich zur richtigen Zeit eintraf, so daß Tausende von Akzepten notleidend wurden.

Es machte sich daher seit dem Jahre 1875 in der Kaufmannswelt eine immer lebhaftere Agitation dahin geltend, daß auch an Bankfilialplätzen zahlbare Wechsel ohne Domizilierung in Wien von den Kreditinstituten der Zentrale zum Eskont angenommen werden und tatsächlich war auch diese Berechtigung bereits mit Erlaß des Ministeriums des Innern ddo. 12. Mai 1876, Z. 5403, dem Creditverein der Ersten österreichischen Spar-Casse zuerkannt worden.

Es handelte sich also jetzt nur darum, eine Konformität der bezüglichen Bestimmung der Statuten der Spar-Casse mit jener des Creditvereines herzustellen.

Das dritte Petit, das die Erste österreichische Spar-Casse bei diesem Anlasse an die Regierung stellte, entsprang gleichfalls dem Streben, einen gewohnheitsrechtlich längst geübten und von der Regierung stillschweigend genehmigten Vorgang zu einem offenen, in den Statuten begründeten zu machen.

Seit der Krise des Jahres 1873 hatte die Spar-Casse nämlich, obwohl in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnt, um jedoch die exekutive Veräußerung der mit Vorschüssen belehnten Werteffekten zu vermeiden, oftmals Privatlose, welche unter behördlicher Genehmigung emittiert, hypothekarisch sichergestellt und an der Wiener Börse kotiert waren, als Nachdeckung angenommen und in der Folgezeit dann diese Lose überhaupt als Pfandobjekte zugelassen. Es war nun nach Ansicht der Direktion jetzt die günstige Gelegenheit, diesen längst praktizierten Usus der Belehnung solcher Lose mit 50% des Kurswertes in einen statutenmäßigen umzuwandeln.

Diese drei erwähnten Anträge fanden im Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1877, Z. 4713, ihre wohlwollende Erledigung und es ergab sich dabei eine ganz merkwürdige Vertauschung der Rollen, in dem es diesmal die Regierung war, die in diesem Erlaß die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse »auf das in mehrfacher Beziehung und schon wiederholt zutage getretene Bedürfnis, die auf das Belehnungsgeschäft bezüglichen Statutenbestimmungen einer zeitgemäßen Revision und insbesondere einer genauen Klarstellung der einzelnen Belehnungsobjekte und ihrer Belehnungshöhe zu unterziehen« aufmerksam

machte und sie einlud, darauf abzielende Anträge dem Ministerium vorzulegen.

Tempora mutantur et nos mutamur in illis! Das, was jahrelang der Zankapfel zwischen Regierung und Spar-Casse gewesen war, wurde nun selbst von ersterer zur Behebung und »zeitgemäßen Revision« empfohlen.

Ein derartiger von seiten der Regierung geäußerter, der Spar-Casse hochwillkommener Wunsch konnte natürlich nicht rasch genug in Erfüllung gehen und die Leitung brachte nun schnell alle Anliegen, die bezüglich des Vorschuß- und Depotgeschäftes ihr Herz belasteten, zu Papier.

Dabei war aber von vorn herein klar, daß, sowie es die Regierung beabsichtigte, eine taxative Aufzählung der zur Belehnung geeigneten Effekten in den Statuten mit Rücksicht auf deren wünschenswerte Stabilität nicht opportun war, sondern es viel empfehlenswerter erschien, die Auswahl derselben von der Einsicht und dem Ermessen der Direktion abhängig zu machen.

Demgemäß beantragte die Erste österreichische Spar-Casse in ihrer diesbezüglichen Eingabe, Vorschüsse auf alle jene an der Wiener Börse kotierte, voll eingezahlte Werteffekten, welche durch Beschluß der Plenarversammlung der Direktion speziell als zur Belehnung geeignet erkannt wurden, gewähren zu dürfen.

Die wichtigste Frage aber, die eine Regelung erheischte, war die über die Belehnungshöhe der Aktien und Prioritätsobligationen von Banken und Industrieunternehmungen, welche schon so oft den Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Spar-Casse gebildet hatte und es galt nun eine Bresche in den allgemeinen Grundsatz, daß Aktien von staatlich nicht garantierten Industrieunternehmungen höchstens bis zu 50% des Kurswertes belehnt werden dürfen, zu legen.

Auch in dieser Beziehung erachtete es die Direktion für das zweckmäßigste, für einzelne Kategorien dieser Effekten, deren Bonität nach ihrer Ansicht zweifellos war und unter dieser Voraussetzung eine Erhöhung auf die sonst normale Belehnungsgrenze von 70% gegebenenfalls eintreten zu lassen und legte auch in diesem Sinne ihre Bitte der Regierung zur Entscheidung vor.

Der dritte Punkt, der einer zeitgemäßen Revision bedurfte, war die Belehnungsdauer.

Bisher durften nämlich Vorschüsse nur auf drei Monate gegeben werden, also für einen Zeitraum, der infolge seiner Kürze mit den Bestimmungen der übrigen Pfandinstitute in krassem Widerspruch stand. Die Direktion beantragte daher a priori die Ausdehnung der Belehnungsdauer für alle Vorschüsse auf sechs Monate und erbat überdies von der Regierung die Ermächtigung, in Ausnahmsfällen nach ihrem Gutdünken eine Verlängerung der Belehnungszeit eintreten lassen zu dürfen.

Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. August 1880, Z. 11076, mit welchem die vorerwähnten Anträge die Genehmigung erhielten, hatte die Erste österreichische Spar-Casse also endlich die so lang erstrebte Bewegungsfreiheit in ihren mobilen Anlagen erlangt.

Aber nicht nur in der Geschäftsgebarung, auch in dem inneren Gefüge, in der Organisation des Spar-Casse-Vereines, hatte der Lauf der Zeit manche Veränderung gebracht.

Nur die wichtigsten hievon seien erwähnt.

Das Erfordernis der pekuniären Beitragsleistung zum Verwaltungsfonds seitens der neu eintretenden Mitglieder war natürlich längst fallen gelassen worden; Vereinsmitglieder konnten nun im Prinzip alle eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger unbescholtenen Rufes werden, die entweder

selbst um die Aufnahme angesucht hatten oder die von der Anstalt eigens hiezu aufgefordert worden waren.

So stand es wenigstens am Papier, tatsächlich hatte sich indes längst der Brauch eingebürgert, daß die neuen Mitglieder, so wie auch heute noch, aus dem Kreise sozial angesehener Männer kooptiert wurden. Voraussetzung der Mitgliedschaft war aber nach wie vor geblieben, daß jedes Mitglied unbesoldete aktive Dienste im Interesse des Institutes zu leisten hatte und war eine dreijährige Absenz von diesen Pflichten mit dem freiwilligen Austritt gleichbedeutend.

Von der persönlichen Mitwirkung waren nur diejenigen Mitglieder befreit, die nach dem Aufhören ihrer Wirksamkeit im Vereine zu Ehrenmitgliedern ernannt worden waren.

Hatte im Jahre 1820 das Projekt der Schaffung von Ehrenmitgliedern der Absicht, dem jungen, eben ins Leben getretenen Institute nach außen hin erhöhten Glanz und neues Ansehen zu verschaffen, die Entstehung verdankt, so lag im Jahre 1872 der Einführung dieser neuen Kategorie von Mitgliedern der Gedanke zugrunde, um die Anstalt hervorragend verdienten Männern die gebührende Anerkennung zu verleihen.

Es war nur ein Gebot der Pietät, wenn sich die Erste österreichische Spar-Casse in Dankbarkeit aller jener erinnerte, die an dem Aufbau zu ihrer Machtstellung in selbstloser Hingabe mitgewirkt und mitgeschaffen hatten.

Einer der ersten, dem diese Auszeichnung zuteil wurde, war der Altmeister der Ersten österreichischen Spar-Casse, *Anton Ritter von Schmerling*, der wenige Jahre vorher auf die Stelle eines Oberkurators verzichtet hatte, aber trotzdem in seiner stillen Zurückgezogenheit mit warmem Herzen an »seiner geliebten Braut« — wie er die Erste österreichische Spar-Casse in seiner Festrede anläßlich des fünfzigjährigen

Bestandsjubiläums nannte — »mit der er die silberne und die goldene Hochzeit gefeiert hatte«, hing.

Der immer mehr wachsende Geschäftsumfang hatte ferner eine Spezialisierung der Tätigkeit der einzelnen Direktoren und die Bildung von ständigen Komitees für die wichtigsten Zweige mit sich gebracht.

Die von Jahr zu Jahr aus der Mitte der Direktion gewählten, mindestens zwölfgliedrigen Sektionen für Finanz-, Dienstesangelegenheiten und für das Hypothekargeschäft waren dazu bestimmt, die ihnen zugewiesenen Agenden entweder selbständig zu erledigen oder, sofern dies ihren Wirkungskreis überschritt, die Gegenstände zur Entscheidung durch die Plenarversammlung vorzuberaten.

Was die Geschäftsleitung betrifft, so hatte sich in der Praxis das Prinzip der Koordination der einzelnen, als Exekutivorgane für die Beschlüsse der Generalversammlung und Direktion berufenen Referenten nicht bewährt.

Im Interesse des Dienstes mußte ein überragender Wille gebildet, ein vor allem verantwortungsvolles Organ herausgegriffen werden, dem die Oberleitung über alle Geschäftszweige oblag. Dieses Organ schufen die Statuten vom Jahre 1885 in der Person des Generalsekretärs oder in dessen Verhinderung seines Stellvertreters, an welche als dritter Funktionär des Institutes der Vorstand der Hypothekarabteilung in seinen Agenden gewiesen war.

So erfreulich der Beginn der achtziger Jahre für die Erste österreichische Spar-Casse selbst war, so wenig erfreulich war er für die Entwicklung des affiliierten Creditvereines aus Gründen, die in der Praktizierung der Steuergesetzgebung gelegen waren, gewesen.

Infolge der nach der wirtschaftlichen Katastrophe im Mai 1873 von der Regierung ausgegangenen Initiative hatten

sich nach der Ersten österreichischen Spar-Casse noch andere, hauptsächlich städtische Sparkassen zur Gründung von Kreditvereinen entschlossen, so die Sparkassen in Graz, Karlsbad, Reichenberg, Budweis und andere.

In materieller Hinsicht waren alle diese Sparkassenkreditvereine eine genaue Nachbildung des seit 1857 bestehenden Kreditvereines der n.-ö. Escompte-Gesellschaft, in formeller Beziehung bestand jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Kreditvereinen der Banken.

Während nämlich bei allen Banken, die sich Kreditvereine angegliedert hatten, wie die n.-ö. Escompte-Gesellschaft, die Wiener Depositenbank, die österreichische, steiermärkische und mährische Escompte-Bank, die auf den Kreditverein bezughabenden Bestimmungen in ihre Statuten aufgenommen worden waren, hatten alle Sparkassen für ihre Kreditvereine separate Statuten geschaffen und sich in ihren Normen mit einem kurzen Hinweis auf die ihnen diesbezüglich zustehende Berechtigung begnügt.

Daß aber trotzdem diese Kreditvereine nach Ansicht der Gründer einen integrierenden Bestandteil der betreffenden Sparkasse und nie selbständige Institute zu bilden hatten, erhellte deutlich daraus, daß sich in den Statuten der Kreditvereine die Mutterinstitute in allen wichtigen Fragen den vollen Einfluß gewahrt hatten.

So gewährte überall die Sparkasse ihrem Kreditverein gegen den von ihr festgesetzten Zinsfuß die nötigen Geldmittel, sie behielt sich die Aufnahme der ersten Kreditteilnehmer vor und es konnte nur mit ihrem Einverständnis eine weitere Aufnahme von solchen erfolgen. Nur mit ihrer Zustimmung wurde der Zinsfuß für den Eskont festgesetzt und alle Vereinsmitglieder hatten ihr gegenüber für die Verbindlichkeiten sämtlicher Teilnehmer zu haften. Sie besorgte durch ihre Beamten und Diener die Geschäfte des Kreditvereines und war berechtigt, zu jeder Plenarversammlung Bevollmächtigte zu delegieren. Ein Mitglied der Sparkasseverwaltung war Vorsitzender des Zensorenkomitees und war befugt, selbst, wenn sich die Majorität für die Annahme eines Wechsels ausgesprochen hatte, dessen Annahme abzulehnen. Die Beschlüsse des Kreditvereines, welche eine Verzichtleistung auf Rechte des Vereines zum Gegenstand hatten, sowie Vergleiche über rückständige Forderungen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Sparkasseverwaltung. Endlich hatten sich alle Sparkassen das Recht vorbehalten, den Kreditverein aufzulösen und ihnen stand die Entscheidung in allen Liquidierungsangelegenheiten zu.

Wenn also schon nach dem Vorgesagten im Hinblick auf die Art der Entstehung und auf den innigen Zusammenhang der Kreditvereine mit den Sparkassen gar kein Zweifel obwalten konnte, daß die Kreditvereine der Sparkassen ebensowenig wie jene der Banken als selbständige juristische Personen aufzufassen seien, so hatten auch ursprünglich die Finanzbehörden diesen Standpunkt geteilt und wenigstens in den meisten Fällen angenommen, daß die Sparkassenkreditvereine keine selbständigen Steuersubjekte seien.

Beweis dessen, daß der im Jahre 1875 gegründete Kreditverein der Sparkasse Karlsbad erst 1877, der 1878 ins Leben gerufene Kreditverein der Reichenberger Sparkasse erst 1881 und auch der älteste der Sparkassenkreditvereine, nämlich der der Ersten österreichischen Spar-Casse erst 1881 selbständig besteuert wurden, obwohl das Zinseneinkommen aus den Kreditvereinsgeschäften von jeher von den betreffenden Sparkassen fatiert worden war.

Erst von diesen Zeitpunkten und merkwürdigerweise bei dem im Jahre 1874 gegründeten Kreditverein der Grazer Sparkasse von Anbeginn an war ein Wandel in den Anschauungen der Finanzbehörden eingetreten.

Alle dagegen vorgebrachten Vorstellungen seitens der Sparkassen blieben vergebens und der Verwaltungsgerichtshof fällte am 8. März 1881 sub. Z. 430 endgültig die Entscheidung, daß die Kreditvereine der Sparkassen auf Erwerb gerichtete und zur Erzielung eines Gewinnes geeignete Unternehmungen seien, wodurch die Erwerbsteuerpflicht und implizite auch deren Einkommensteuerpflicht ausgesprochen war.

Da also nach der vorerwähnten Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes den Sparkassenkreditvereinen die juristische Personsqualität zukam und sie demnach selbständige Steuersubjekte waren, so hielten es die Sparkassenverwaltungen nur für eine logische Konsequenz, daß ihre Kreditvereine unter das Gesetz vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 151, zu subsumieren und demnach auch berechtigt seien, im Sinne des Artikels II lit. d von dem Bruttoerträgnisse jene Zinsen abzuziehen, welche die Sparkassen für die den Kreditvereinen zur Verfügung gestellten Kapitalien vorweg in Anspruch nehmen.

Dem war aber nicht so! Ganz im Gegensatz zu früher wurde jetzt den Kreditvereinen, wo ihnen die im Gesetze vom 27. Dezember 1880 ausgesprochene Begünstigung zuteil werden sollte, vom Finanzministerium das Kriterium der Selbständigkeit abgesprochen und sie nicht unter das Gesetz fallend erachtet.

Es ergab sich also nach diesen konträren Beurteilungen die ganz unhaltbare Rechtslage, daß die Sparkassen für das Zinseneinkommen aus dem Eskont von Kreditinhaberwechseln die Einkommensteuer nach der dritten Klasse bezahlten und außerdem die Sparkassenkreditvereine der Erwerb- und Einkommensteuer unterlagen, gleichzeitig aber letztere von den im Gesetz vom 27. Dezember 1880 den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumten Steuerbegünstigungen ausgeschlossen waren.

Von welch ruinösem Einfluß dieser Steuermodus war, zeigte sich bald in der Praxis, denn die vorgeschriebene Steuersumme überstieg fast bei allen Sparkassenkreditvereinen deren Erträgnis, so daß es in der Tat unter diesen Umständen nur ein kostspieliger Luxus für die Sparkassen war, auf ihre Kosten solche dem allgemeinen Wohl förderliche Institute weiter zu erhalten.

Die Karlsbader und die Reichenberger Sparkasse liquidierten denn auch ihre Kreditvereine und die übrigen von dieser Steuerüberlastung betroffenen Sparkassen stellten der Regierung, falls nicht Abhilfe geschaffen würde, gleichfalls die Auflösung ihrer Kreditvereine in Aussicht.

Zur Remedur beantragten die Sparkassenverwaltungen die Einräumung des Rechtes, bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens ihrer Kreditvereine von deren Bruttoerträgnis die Passivzinsen in Abzug bringen zu dürfen, wie dies schon längst in Ungarn mit Gesetzartikel XXIV ex 1875 den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereinen zuerkannt worden war.

Diese Bestrebungen der Sparkassen fanden im österreichischen Abgeordnetenhaus Interesse und Unterstützung und die Regierung wurde aufgefordert, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen[1]).

Doch der über diesen Initiativantrag im Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 1882 vom Finanzministerium eingebrachte Gesetzentwurf über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen teilte das Schicksal so vieler anderer — er wurde dem Steuerausschusse überwiesen und dort begraben.

[1]) Antrag der Abgeordneten Dr. Portugall, Dr. Magg und Kons., sten. Protokoll, IX. Session, 36. Sitzung, S. 8294.

Mit der gleichen Härte wie alle übrigen Sparkassenkreditvereine war durch diese Doppelbesteuerung natürlich auch der Creditverein der Ersten österreichischen Spar-Casse getroffen worden, denn die vorgeschriebene Steuersumme betrug im Jahre 1881 fl. 20.292·20, 1882 fl. 19.192·54 und 1883 fl. 19.552·56 und es war ein Beweis umsichtiger Geschäftsführung, daß überhaupt wenn auch nur minimale Beträge dem Reservefonds zugeführt werden konnten.

Unter diesen Umständen standen nur zwei Wege offen, entweder die Auflösung des Creditvereines oder die resignierte Hinnahme dieser lex dura sed ita scripta.

Der ersten Eventualität suchte die Direktion mit Rücksicht auf die immerhin bedeutende Anzahl der Kreditteilnehmer, die stets über 700 betragen hatte, so lange als möglich auszuweichen, aber schon damals war es klar, daß bei Aufrechterhaltung dieser Doppelbesteuerung, die nur von fiskalischen, aber nie von volkswirtschaftlichen Interessen diktiert war, den Sparkassenkreditvereinen der Todesstoß versetzt war und ihr ferneres Los nur ein langsames Dahinsiechen, das früher oder später zur Auflösung führen mußte, sein konnte.

XIII. Kapitel.

Das Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparkassen vom Jahre 1892 und dessen Einfluß auf die Erste österreichische Spar-Casse und die sonstigen Vereinssparkassen.

Die Kritik, die seit Ende der siebziger Jahre an der Tätigkeit der Sparkassen in ihrer Gesamtheit anfangs noch zaghaft geübt worden war, verdichtete sich von der Mitte der achtziger Jahre an immer mehr und mehr zu dem offenen Vorwurf, daß die Sparkassen in ihrer Zinsfußpolitik in nicht genügender Weise den bestehenden Hypothekarkreditbedürfnissen Rechnung trügen und die Ventile, durch welche diese Mißstimmung zu Ohren der Regierung kam, waren die beiden Häuser des Reichsrates. In ihnen wurden wiederholt Stimmen laut, die die Regierung aufforderten, durch Einflußnahme auf die Sparkassen die Herabsetzung des Realzinsfußes zu bewirken.

Eine Erkenntnis hatte sich aber bei allen Antragstellern in dieser Materie gleichmäßig durchgerungen, nämlich die, daß die Sparkassen nur dann zu billigeren Konditionen im Hypothekargeschäfte veranlaßt werden könnten, wenn gleichzeitig die veralteten Bestimmungen des Regulativs abgeändert oder ergänzt würden.

Im Abgeordnetenhause stellten am 14. Februar 1884 der Abgeordnete *Prinz Alfred Liechtenstein* und am selben Tage der Abgeordnete Hofrat *Georg Lienbacher* mit ihren Genossen dieses Postulat an die Regierung und als die Interpellationen unbeantwortet blieben, urgierte *Lienbacher* am 20. Oktober 1885 deren Erledigung.

Der Antrag wurde einem Subkomitee zur Vorberatung überwiesen und dieses erachtete es nun wieder seinerseits als erste Aufgabe, vorerst den Stand sämtlicher Sparkassen kennen zu lernen. Das Ministerium des Innern wurde daher am 1. Juli 1887 ersucht, bei sämtlichen Sparkassen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach einem eigens hiezu verfaßten Fragebogen die entsprechenden Daten abzuverlangen und am 2. Jänner 1888 legte das Ministerium das Ergebnis in einem umfangreichen Elaborat dem Subkomitee zur weiteren Verfügung vor.

Nach diesem »Summarium« bestanden in Zisleithanien am Ende des Jahres 1886 395 Sparkassen, von denen 28 Bezirks-, 299 Gemeinde-, 59 Vereins- und 9 Privat-, landwirtschaftliche oder Kontributionssparkassen waren. Die Zahl der Einleger betrug 2,012.498 mit einem Guthaben

von fl. 1.049,705.622·75. Von der Gesamteinlage waren fl. 666,673.500·97 als Hypothekardarlehen verwendet also zirka 60% immobilisiert, und zwar war der kleinste Hypothekarzinsfuß 4½%, der größet 7% und der häufigste 5%. Demgegenüber wiesen die meisten Sparkassen einen 4%igen Einlagenzinsfuß aus, so daß in der Regel die Marge zwischen Einlagen- und Hypothekenzinsfuß 1% betrug. Der Reservefonds sämtlicher Sparkassen stellte sich auf durchschnittlich 5% des Einlagsvermögens, so daß wohl von einer übermäßigen Dotierung des Reservefonds zuungunsten der Darlehensschuldner — wie dies in den Notschreien nach Abhilfe den Sparkassen stets zum Vorwurf gemacht wurde — im allgemeinen nicht gesprochen werden konnte. Daß ferner die Sparkassen ihrer Aufgabe, den Interessen der kleinen Sparer zu dienen, treu geblieben waren, zeigte das Summarium überzeugend in dem Umstand, daß von den sämtlichen Einlegern 792.873 eine Einlage bis 100 fl. und 700.113 eine solche von 100 bis 500 fl. in den Sparkassen hinterlegt hatten und nur 5493 eine Einlage von über 10.000 fl. ihr eigen nannten.

Über diese statistische Zusammenstellung hinaus ist jedoch der Antrag des Abgeordneten *Lienbacher* nicht gediehen.

Ein günstigeres Schicksal schien dem Antrag beschieden, den *Graf Friedrich Revertera* am 17. Mai 1886 in derselben Frage im Herrenhause eingebracht hatte.

Bei der ersten Lesung am 17. Februar 1887 wies *Graf Revertera* darauf hin, daß das Regulativ vom Jahre 1844 zwar den damaligen kleinen Sparkassen mit rein lokalem Charakter auf den Leib geschnitten war, daß aber die Gesetzgebung mit der raschen und imposanten Entwicklung der Sparinstitute nicht Schritt gehalten habe, so daß das Regulativ in einem schreienden Mißverhältnis zu den Sparkassen der Gegenwart stehe. Die Anwendung des Regulativs

auf die Sparkassen der Jetztzeit oder die Zurückführung ihrer Tätigkeit in den engen Rahmen dieser Normen sei ebenso unmöglich, wie wenn man einen »in der vollsten Entwicklung des Lebens stehenden Mann zwingen wollte, in seinen Kinderschuhen durch die Welt zu ziehen«. Dadurch sei aber der abnormale Zustand entstanden, daß für die Sparkassen nicht das Regulativ, sondern die dem Wesen des Regulativs oft konträren Statuten Geltung haben und die Sparkassen sich sozusagen auf einem gesetzlosen Boden befinden.

Der Antrag wurde einem Spezialkomitee überwiesen und es ist nun interessant, an der Hand des Berichtes der Kommission jener Punkte zu gedenken, welche nach deren Ansicht einer Remedur bedurften.

Es waren ihrer drei, nämlich die Frage der Verzinsung der Einlagen, die Frage der fruchtbringenden Verwendung und die Frage der Bestimmung der Überschüsse und Reserven.

In der ersten Beziehung konnte sich die Kommission in Anbetracht der humanitären Aufgabe und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparkassen als Verwalter eines so beträchtlichen Teiles des Volksvermögens weder unbedingt zu dem Standpunkt bekennen, daß die Regelung des Zinsfußes der freien Konkurrenz zu überlassen sei, noch sich auch der antiquierten Ansicht der statutarischen Fixierung des Einlagenzinsfußes anschließen, sondern sie glaubte einen geeigneten Mittelweg in der periodischen Zusammenkunft der Sparkassenvertreter gewisser Territorien gefunden zu haben, denen die Aufgabe oblag, den Einlagenzinsfuß zu bestimmen und mit Genehmigung der staatlichen Kontrollsbehörde zur Durchführung zu bringen, — also partielle, territoriale Zentralisierung unter gleichen Bedingungen funktionierender Sparkassen.

In der zweiten Frage unterscheidet der Bericht je nach der Anlageart.

Im Hypothekargeschäft anerkennt er die Gefahr, die den Sparkassen im Falle einer allzu großen Immobilisierung der Einlagen droht und schlägt zur Ausgleichung der hier divergierenden Interessen der Sparinstitute und des kreditbedürftigen Grundbesitzes die Errichtung von Landeshypothekenanstalten vor, welche ihre Pfandbriefe den Sparkassen gegen Austausch der bei letzteren erliegenden Urkunden ausfolgen könnten. Durch die Empfangnahme des Gegenwertes der von ihnen gewährten Hypothekardarlehen in jederzeit verkäuflichen und belehnbaren Papieren wären die Sparkassen in die Lage versetzt, ihre Immobiliarbestände im Notfalle leicht flüssig machen zu können und andrerseits hätten hiedurch die Darlehensschuldner den notwendigen unkündbaren Kredit erlangt. Bei Bewertung der ländlichen Realitäten hält es die Majorität der Kommissionsmitglieder für das Zweckmäßigste, den Katastralreinertrag als Maßstab zugrunde zu legen und einen eventuellen Mehrwert durch die Schätzmeister der Sparkassen erheben zu lassen. Natürlich habe in allen Fällen immer nur ein Teil des Wertes die Belehnungsgrenze zu bilden. Bei der Bewertung der städtischen Objekte verwirft der Bericht den häufig vorkommenden Vorgang der Schätzung auf Grund des Mietzinses oder der nach Grundwert und Baukosten berechneten Anlagekapitalien als unzuverlässig und tritt für eine gesetzliche Regelung des Einschätzungsverfahrens ein. Einer eingehenden Erörterung wird dann das überaus wichtige, bei den Sparkassen bestehende Verhältnis zwischen dem Hypothekar- und Einlagenzinsfuß unterzogen und der Bericht findet es in der Natur der Sache gelegen, daß die Zinsendifferenz mehr betragen muß, als zur Deckung der Verwaltungsausgaben erforderlich ist. Seiner Ansicht nach liege das Mittel, den ländlichen

Hypothekarbesitzern entgegenzukommen, in der verschiedenen Verteilung des Zinsengewinnes auf die einzelnen Zweige der Fruktifizierung und die Möglichkeit, den Zinsfuß der Hypothekardarlehen auf das nahezu gleiche Niveau des Einlagenzinsfußes herabzusetzen, in einer derartigen Gebarung, daß ein Teil der Einlagen mit einem den durchschnittlichen Überschuß überragenden Gewinn verwertet wird.

In der Frage der Art der Verzinsung und der Festsetzung des Hypothekarzinsfußes hält der Bericht die Einführung der dekursiven statt der bisherigen antizipativen Verzinsung und ebenso wie beim Einlagenzinsfuß ein einheitliches Vorgehen der Sparkassen unter Führung der Staatsbehörde für wünschens- und erstrebenswert.

Zur Entscheidung darüber, welche Papiere zum Ankauf durch die Sparkassen geeignet erscheinen konnten, lagen der Kommission einerseits die Bestimmung des Regulatives vom Jahre 1844 und andrerseits des Musterstatutes von 1872 als Richtschnur vor, die aber beide zur Regelung nicht genügen konnten, da ersteres für die damalige Zeit viel zu kärglich und die Wirksamkeit des letzteren auf die Gemeindesparkassen beschränkt war.

Es entsprach der vorsichtigen Tendenz des Berichtes, wenn er im Gesetz die taxative Aufzählung der kauffähigen Wertpapiere verlangte und aus diesem Kreis alle Aktien mit Ausnahme jener der Österreichisch-ungarischen Bank ausschloß. Die Grenzen für die belehnungsfähigen Effekten zog die Kommission zwar etwas weiter, beantragte aber auch hier nur die Zulassung jener Aktien, deren Erträgnis durch Staatsgarantie gewährleistet sei. Als Belehnungshöhe wurden für diese Aktien sowie für die Staatspapiere 75% des Kurswertes und nur für die Salinenscheine 90% des Nominalbetrages in Antrag gebracht.

Auf dem Gebiete des Eskontes empfahl der Bericht die Annahme des Grundsatzes, der im Musterstatut für Gemeindesparkassen Aufnahme gefunden hatte, wonach die Sparkassen zur Eskontierung der eigenen Einlagebücher berechtigt sein sollten und schlug dessen Erweiterung auch auf die Einlagebücher anderer Verbandssparkassen vor.

Ein weiteres Zugeständnis, das die Kommission gleichfalls dem Musterstatut für Gemeindesparkassen entlehnte, war die Verwendung der Sparkassengelder zu verzinslichen, amortisablen Darlehen an Gemeinden, Bezirke und Länder; sie macht jedoch diese Art der Darlehen ebenso wie den prinzipiell anerkannten Ankauf von Realitäten durch Sparkassen von der jedesmaligen Zustimmung der politischen Landesstelle abhängig, um letzterer die Prüfung der Notwendigkeit und der Gefahrlosigkeit zu überlassen.

Bei der Regelung des Verhältnisses der Sparkassen zu Vorschuß- und Kreditvereinen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß keinesfalls die zweifellos bestehende volkswirtschaftliche Wohltat dieser Vereine durch Preisgebung der Sicherheit der Spareinlagen erkauft werden dürfe. Der Ausschuß überließ es daher der Erwägung der Regierung, unter welchen beschränkenden Kautelen den Sparkassen die Ermächtigung zur Verleihung von Darlehen an Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an Spar- und Vorschußvereine einzuräumen wäre, sprach sich aber ganz entschieden gegen die Überlassung der flüssigen Kassenbestände der Sparkassen an Bankinstitute zur vorübergehenden Fruktifizierung aus.

Bei der Lösung des dritten Problemes, nämlich des Verhältnisses des nach dem Regulativ anzusammelnden Reservefonds zu dem Einlagevermögen und der Verwendung der sonstigen Überschüsse, formulierte die Kommission ihre Anschauung dahin, daß zunächst eine Spezialreserve

für Kursverluste in der Höhe von mindestens 10% des Kurswertes aller der Sparkasse eigentümlichen Wertpapiere zu schaffen sei. Der Hauptreservefonds sei dagegen dann genügend dotiert, wenn seine Zinsen allein zur Deckung der Verwaltungsausgaben und Regieauslagen sowie der Versorgungsansprüche der Angestellten hinreichen. Von den eventuell verbleibenden Überschüssen wäre die Hälfte zur besseren Verzinsung der kleinsten Einlagen durch Gutschreibung und die zweite Hälfte zu solchen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zu verwenden, welche den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen.

Überblickt man die in dem vorerwähnten Komiteebericht enthaltenen Anregungen und unterzieht man sie einer kritischen Würdigung, so wird man unwillkürlich an das Dichterwort gemahnt: »In bunten Bildern wenig Klarheit, viel Irrtum und ein Fünkchen Wahrheit« und es stand von Anfang an fest, daß diese Anschauungen nicht cum grano salis von den Sparkassen hingenommen würden.

Sofort nach Einbringung der Interpellationen in den beiden Häusern des Reichsrates hatte die Erste österreichische Spar-Casse die Schwesterinstitute Niederösterreichs zu einer gemeinsamen Beratung der bezüglichen Fragen in ihren Räumen eingeladen und am ersten niederösterreichischen Sparkassentag, am 17. April 1887, zu welchem mehr als fünfzig Vertreter der Sparkassen Niederösterreichs und anderer Kronländer erschienen waren, wurde ein zwölfgliedriges Komitee mit der Aufgabe betraut, im Wege einer Petition der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates alle jene im Interesse des Sparkassenwesens gelegenen Wünsche, welche bei der Gesetzesrevision in Berücksichtigung zu ziehen wären, zur Kenntnis zu bringen.

Das von dem damaligen, genialen Generalsekretär der Ersten österreichischen Spar-Casse *Dr. v. Nava* verfaßte Elaborat erhielt auf dem zweiten niederösterreichischen Sparkassentag vom 26. Mai 1887 von den erschienenen Vertretern und schriftlich von vielen Sparkassen anderer Kronländer die Approbation und wurde als Beschluß von 204 niederösterreichischen, salzburgischen, böhmischen, mährischen, galizischen, dalmatinischen und schlesischen Sparkassen der Legislative überreicht.

Die Petition begrüßt vorerst mit Genugtuung, daß das Herrenhaus das Regulativ, das sich als ein den Bedürfnissen der Sparkassen entsprechendes, die Entwicklung dieser Institutionen mächtig förderndes Gesetz bewährte, als Ausgangspunkt der bevorstehenden Gesetzesreform zugrunde gelegt hat und hebt gerade als Vorzug des Regulatives hervor, daß es die Möglichkeit bietet, den Eigenarten der einzelnen Institute Rechnung zu tragen und es den Statuten überläßt, die den differierenden Bedürfnissen entsprechenden Verfügungen zu treffen. Ganz entschieden tritt aber die Petition gegen die Annahme des Großteiles jener materiellrechtlichen Vorschläge auf, welche die Kommission des Herrenhauses der Regierung erstattet hatte und motiviert die Ablehnung mit folgendem: Vor allem bedeutet die Festsetzung des Einlagenzinsfußes durch die Majorität der Sparkassen unter Genehmigung der Staatsbehörde die Terrorisierung der Minorität und beeinträchtigt die Autonomie der Sparkassen in der Geschäftsgebarung, was zweifellos dem im Regulativ und im Musterstatut vom Jahre 1872 enthaltenen Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes des Einlagenzinsfußes seitens jeder einzelnen Sparkasse widerspreche.

Die Anregung, zur Erhaltung der Mobilität der Sparkassen Landeshypothekenanstalten zum Umtausch der Schuldurkunden der ersteren gegen die Pfandbriefe der letzteren

zu errichten, trug von Haus aus wegen mehrerer Gründe das Gebrechen der praktischen Undurchführbarkeit an sich, denn erstens war die Übergabe der bei den Sparkassen erliegenden Schuldscheine keine Deckung für die von der Hypothekenanstalt auszufolgenden Pfandbriefe, da die betreffende Satzpost für die Sparkasse einverleibt blieb und eine Sicherstellung der Hypothekenanstalt nur im Wege einer kostspieligen Zession erreicht werden konnte, und zweitens unterlagen die Pfandbriefe als börsemäßig verkäufliche Werteffekten der Kursschwankung und mußten überdies schon ihrem Wesen nach minderverzinslich sein als die zedierte Satzpost. Der geplante Umtausch hätte also nur die Folge, daß die Sparkasse im besten Falle statt ihrer einer Kapitalsverminderung nicht ausgesetzten Satzpost als Gegenwert ein dem Kursrückgang unterliegendes Papier erhielt. Da ferner die hiedurch beabsichtigte Hilfsaktion doch nur hauptsächlich dann Platz greifen sollte, wenn ein großes Rückzahlungsbegehren der Einleger die Liquidität bedeutender Summen notwendig machte, so war ein scharfer Kursrückgang der Pfandbriefe umso gewisser zu erwarten, als ein forcierter Verkauf derselben durch mehrere Sparkassen einer geringen Kauflust und einem entsprechend herabgedrückten Verkaufskurse begegnen würde. Eine Lombardierung dieser Effekten während einer kritischen Periode wäre aber schon bei der Tatsache, daß eine Krise in der Regel keine partielle, sondern eine allgemeine ist und daher meistens alle Institute unter der Pression des Geldmangels stehen, eine höchst unsichere. Aber selbst vorausgesetzt, daß noch über genügende Barbestände verfügende Institute vorhanden wären, so hätten derartige Aushilfen doch nur eine dilatorische und zeitlich determinierte Wirkung.

Gegenüber dem vom Herrenhause gestellten Begehren, daß die Sparkassen namentlich für Hypotheken auf bäuer-

liche Grundbesitze ihren Zinsfuß soweit herabsetzen, daß er von demjenigen der Einlagen wenig differiert und tatsächlich nur die auf die Verwaltung dieses Geschäftszweiges entfallenden Kosten vergütet, wies die Petition mit Recht darauf hin, daß den Sparkassen schon nach dem Regulativ die Pflicht obliege, nicht nur die Verwaltungsauslagen zu decken, sondern auch einen im Verhältnis zu dem wachsenden Einlagevermögen sich steigernden Reservefonds fortgesetzt zu dotieren. Die Haltung eines entsprechenden Reservefonds sei aber umso größeres Bedürfnis, als die im Interesse der Mobilität der Anlagen erforderliche Fruktifizierung in Effekten die Sparkassen den Gefahren einer Kursdepression aussetzt und weil gerade die mobilen Anlagen im Wechseleskont und in der Belehnung von Werteffekten seit Jahren nur zu einem hinter dem Einlagenzinsfuß zurückbleibenden, demnach effektiven Verlust bringenden Zinsfuß effektuierbar sind. Eine Herabsetzung des Hypothekarzinsfußes müßte ferner auch eine Verminderung des Einlagenzinsfußes, der sich Ende 1884 auf durchschnittlich 4·166% stellte, zur Folge haben. Da jedoch der durch den Kurs der österreichischen Rente ausgedrückte Anlagezinsfuß etwas über 5% betrüge, so würde eine weitere Depression des Einlagenzinsfußes zweifellos die Zurückziehung der Einlagen in einem im volkswirtschaftlichen Interesse nicht wünschenswerten Ausmaße bewirken.

Die ferner an Stelle der antizipativen beantragte dekursive Verzinsung von Hypothekardarlehen wäre, abgesehen davon, daß sie überhaupt der Usance bei Darlehensverträgen widerspricht, für den Darlehensgeber und den Schuldner gleichmäßig von Nachteil, denn die Sparkassen müßten im Falle nicht pünktlicher Einhaltung der dekursiven Zinsenrate entgegen der jetzigen kulanten Fristerteilung zur sofortigen gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche schreiten, da

sie sonst in die Lage versetzt wären, neben der Kapitalsforderung einen stets wachsenden Zinsenanspruch gegen den säumigen Schuldner ausständig zu haben.

Die im Herrenhausberichte vorgeschriebene Bewilligung der Aufsichtsbehörde bei Ankauf von Realitäten durch die Sparkassen erklärte die Petition nur dann im Interesse der letzteren gelegen, falls es sich um Ankäufe aus freier Hand handle, dagegen negierte sie die Zweckmäßigkeit der Genehmigung der staatlichen Kontrollsbehörde vom praktischen Standpunkte aus dann, wenn die zwangsweise, exekutive Erwerbung von Realitäten zur Deckung von Hypothekardarlehen in Frage kam, da in diesem Falle dem Exekutionsführer die Notwendigkeit der Selbsterstehung der Realität fast immer erst während des dritten Feilbietungstermines bekannt würde und daher die behördliche Genehmigung regelmäßig pro präterito angesucht werden müsse.

Am tiefsten einschneidend für die Öffentlichkeit würden aber nach Ansicht der Petition wohl jene Abänderungen sein, die bezüglich der Verwendung des nach Deckung der Verwaltungsauslagen verbleibenden Reingewinnes vom Ausschußberichte beantragt waren.

Abgesehen davon, daß die nur für die kleinsten Einleger gedachte Zuweisung von Gewinnstprämien in der Praxis sehr leicht durch Teilung größerer Einlagen in entsprechend viele kleine Einlagebücher auch Unberufenen zugänglich gemacht werden konnte, würden die Sparkassen dadurch des ihnen wesentlichen humanitären Charakters größtenteils entkleidet und sie zu reinen Erwerbsunternehmungen umgestaltet.

Neben dieser rein kritischen Polemik gegen die im Herrenhausberichte enthaltenen Anträge trat die Petition dafür ein, daß das Regulativ vom Jahre 1844 mit seinen erprobten Prinzipien auch weiterhin als Richtschnur für

das Sparkassenwesen aufrechterhalten und in diesen Rahmen nur jene Ergänzungen eingefügt werden, welche durch die veränderten Verhältnisse notwendig geworden waren.

Nach Ansicht der Sparkassedelegierten bedingte die Verschiedenheit in der örtlichen Lage und in der Zahl und Art der Einleger, der Unterschied der Größe und den damit zusammenhängenden differierenden Anlagsarten eine verschiedene Organisation der einzelnen Sparkassen und es erschien ihnen unmöglich, alle Sparkassen durch einen gemeinsamen Filter zu pressen und ein einer Modifizierung für einzelne Fälle unzugängliches Normalstatut zu schaffen.

Es war also in der jetzigen Petition derselbe Standpunkt festgehalten, den die Erste österreichische Spar-Casse bereits in ihrem Gutachten vom 18. November 1865[1]) der Regierung gegenüber vertreten hatte, daß nämlich innerhalb der im Regulativ vorgezeichneten Grenzen der Individualität der einzelnen Sparkassen in ihren Statuten Rechnung zu tragen sei.

Die staatliche Ingerenz auf die Sparkassen sei, soweit sie sich auf die Kontrolle der Sicherheit der Einlagen und der geregelten Verwendung der Einlagsgelder erstrecke, unter allen Umständen zu begrüßen, dagegen sei die ökonomische Gebarung der Institute einzig und allein der Leitung zu überlassen. Demgemäß sei der Ankauf der als kauffähig zugelassenen Werteffekten nicht mehr an die behördliche Bewilligung zu binden, Sache der Leitung sei es, zwischen den entgegengesetzten Interessen der Einleger und der Schuldner im eigenen Wirkungskreise die Vermittlung anzustreben und zu finden und jeder einzelnen Sparkasse obliege die Pflicht, bei der Fruktifizierung der Einlagen auf die Möglichkeit einer außergewöhnlichen Rückzahlung Bedacht zu nehmen und selbst für entsprechende liquide Fonds zu sorgen.

[1]) Siehe Seite 131.

Sowie in Niederösterreich vereinigten sich über Anregung der Ersten österreichischen Spar-Casse auch in den übrigen Kronländern die Sparkassen zu gemeinsamer Beratung und von allen diesen Sparkassentagen wurde an die Regierung das konforme Petit dahin gestellt, daß sich die Reform der Sparkassengesetzgebung auf die Revision und die zeitgemäße Ergänzung des bestehenden Regulatives zu beschränken habe.

Daß übrigens auch die Regierung diesen Weg als den einzig richtigen akzeptiert hatte, bewies die im Sparkassenausschuß des Abgeordnetenhauses von ihrem Vertreter Sektionsrat *von Wottawa* abgegebene Erklärung, »daß sich die Regierung der Anschauung nicht verschließe, daß das Regulativ den geänderten Verhältnissen nicht mehr in vollem Umfange entspreche und daß sie geneigt sei, dasselbe unter Aufrechterhaltung des im § 1 aufgestellten Zweckes einer Umarbeitung zu unterziehen«.

Und doch! Trotzdem alle drei maßgebenden Faktoren, das Abgeordnetenhaus, das Herrenhaus und die Regierung, mit der Abänderung des Sparkassenregulatives einverstanden waren, ist es weder damals noch bis heute zu einer neuerlichen allgemeinen gesetzlichen Regelung des österreichischen Sparkassenwesens gekommen und als einziger dauernder Niederschlag dieser Reformbestrebungen erfloß am 19. Mai 1892 im Verordnungswege ein Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparkassen, das aber weder gesetzliche Kraft noch auch Gültigkeit für Vereinssparkassen hat.

Für letztere sind daher auch heute noch nur die Bestimmungen des Regulatives vom Jahre 1844 und die jeweiligen statutarischen Normen maßgebend.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß kurz darauf mehrere Landesregierungen, so die Statthaltereien von Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren, Mustergeschäftsordnungen für alle Kategorien von Sparkassen erließen, denn

diese enthalten nur — wie schon der Name sagt und in der Einleitung ausdrücklich hervorgehoben wird — Vorschriften, »nach welchen alle Geschäfte der Sparkassen in Übereinstimmung mit den Statuten und in deren Ergänzung zu führen sind«.

Nichtsdestoweniger haben es die Vereinssparkassen und so auch die Erste österreichische Spar-Casse für zweckmäßig erachtet, ihre Normen den Bestimmungen des Musterstatutes, insoweit letztere für die Einleger oder die Anstalt günstiger waren, möglichst anzupassen.

Infolgedessen wurde in den neuen, mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. September 1896, Z. 22510, genehmigten Statuten der Ersten österreichischen Spar-Casse konform den Vorschriften des Musterstatutes die Minimalgrenze für Einlagen von 50 kr. auf 2 K erhöht und die Frist, innerhalb welcher die über die Verlustanzeige eines Einlagebuches in den Büchern der Anstalt vorgemerkte Sperrverfügung Geltung behielt und binnen welcher die Partei ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken oder das Amortisierungsverfahren einzuleiten hatte, von 14 auf 30 Tage verlängert. Ferner wurde in die Statuten expressis verbis die Berechtigung der Sparkasse, Rückzahlungen, welche einer Kündigung unterliegen, sofort gegen Einhebung einer entsprechenden Eskontgebühr bar oder in mit Ablauf der Kündigungsfrist fällig werdenden Kassenanweisungen zu leisten, aufgenommen und ihre Verpflichtung, Rückzahlungen ganzer Einlagen oder Vorschüsse nur gegen Einziehung der Einlagebücher, bezw. der Pfandscheine, Teilbehebungen nur gegen Abschreibung in diesen oder im Falle des Verlustes des Einlagebuches oder Pfandscheines nur gegen Einhändigung des Endamortisierungsbescheides zuzulassen, anerkannt. Endlich wurde nun der Spar-Casse ausdrücklich freigestellt, bei aufgekündigten Beträgen, deren Kündigung später als

acht Tage vor Ablauf der Verfallszeit widerrufen wird, entweder auf deren Behebung zu bestehen oder sie als Neueinlagen anzusehen und zu verzinsen.

Gleichzeitig fanden auch andere Bestimmungen nunmehr in den Statuten Aufnahme, die Neueinführungen im Geschäftsverkehre oder Gepflogenheiten, die sich in der Praxis bewährt hatten, ihre Entstehung verdankten.

Daß die Erste österreichische Spar-Casse bald nach Einführung des Anweisungs- und Clearingverkehres durch die Postsparkasse (1883) und des interlokalen Giroverkehres durch die Österreichisch-ungarische Bank (1888) von diesen Wohltaten des Geschäftslebens Gebrauch gemacht und dementsprechend ihre Statuten erweitert hatte, bedarf wohl ebensowenig wie ihr Anschluß an den Giro- und Cassen-Verein einer besonderen Erwähnung.

Die Entfaltung des Scheckverkehres hatte es ferner mit sich gebracht, daß sie bereits 1888 die Berechtigung zur Ausgabe von Effekten-Schecks für ihr Depotgeschäft erwirkt und sich von der Haftung befreit hatte, die ihr durch Fälschung oder Mißbrauch der von ihr ausgegebenen Schecks erwachsen konnte.

Hatten diese Bestimmungen schon Jahre vorher in die Statuten Eingang gefunden, so kamen jetzt jene Verfügungen hinzu, die den neugeschaffenen Typus der Einlagen, nämlich die durch Losungsworte vinkulierten Sparkassebücher betrafen.

Die Idee, Spareinlagen durch Losungsworte zu binden und zu sichern, ist amerikanischen Ursprungs.

Bei der Ersten österreichischen Spar-Casse war diese Neuerung schon 1876 ohne weitere Statutenänderung eingeführt worden, weil nach § 8 der Statuten Zahlungen aus Einlagen von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht werden konnten und unter dem Ausdruck

»Ereignis« füglich auch die Nennung eines Losungswortes zu subsumieren war.

Immerhin erschien es aber vorteilhaft, bei passender Gelegenheit, wie sie jetzt gegeben war, diesen Usus in einer jeden Zweifel ausschließenden Form in die Statuten aufzunehmen und ausdrücklich hervorzuheben, daß Rückzahlungen aus derart vinkulierten Einlagebüchern nur gegen Angabe des haftenden Losungswortes zu geschehen haben.

Ein weiterer Vorgang, der schon längst ohne Hervorhebung in den statutarischen Vorschriften in der Praxis gehandhabt wurde, war der vereinfachte Modus der Zinsenbehebung bei Kuranden oder Pupillen gehörigen Einlagebüchern, die in einem Depositen- oder Steueramte hinterlegt waren.

Die umständliche Notwendigkeit, die betreffenden Einlagebücher jedesmal zum Zweck der Zinsenbehebung an den Kurator oder Vormund ausfolgen, bei den Sparkassen präsentieren und dann wieder redeponieren zu müssen, hatte das Justizministerium schon 1881 veranlaßt, von den Gerichten, den Depositenämtern und von der Ersten österreichischen Spar-Casse Gutachten über die Frage, auf welche Weise in solchen Fällen eine Vereinfachung zu erzielen wäre, zu verlangen.

Das Ergebnis war in dem Erlaß vom 24. Februar 1882, Z. 19545, niedergelegt worden.

Danach war die Manipulation die, daß die entsprechend vinkulierten Einlagebücher in Verwahrung der Depositen- und Steuerämter verblieben und die Zinsen gegen Legitimationsdekrete oder Zinsenbehebungsbücher der Kuratels- oder Vormundschaftsgerichte behoben werden konnten. Sollten jedoch die Einlagebücher Pflegebefohlener in den Händen des Vormunds belassen werden, so waren sie zu Gunsten des Vormundschaftsgerichtes zu vinkulieren und durften die

Einlagen oder die abreifenden Zinsen bis zur vormundschaftsbehördlichen Devinkulierung nur zu Handen des vom Gerichte namhaft gemachten Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des Einlagebuches und der gerichtlichen Auszahlungsbewilligung ausgefolgt werden.

Daß ferner der Ersten österreichischen Spar-Casse die Berechtigung, an den österreichischen Staat oder an die einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Darlehen zu verleihen, zuerkannt wurde, war wohl nichts als eine reine Formalität, denn es war schon bisher oft genug von diesen Faktoren an die Mithilfe der Ersten österreichischen Spar-Casse appelliert worden. Endlich hatte die kurz vorher geschehene Angliederung einer Alters-Spar-Casse-Abteilung mehrfache Zusätze erheischt.

XIV. Kapitel.

Die Gründung der Alters-Spar-Casse der Ersten österreichischen Spar-Casse.

Die Schaffung einer Alters-Spar-Casse war dem Streben, bei der durch die Verhältnisse notwendig gewordenen Ermäßigung des Hypothekarzinsfußes die Interessen der kleinen Sparer tunlichst zu schonen, entsprungen. Denn wie man auch die Sache drehen und wenden wollte, durch behördliche Einflußnahme oder obrigkeitliche Verfügung konnte die Frage der Reduktion des Realzinsfußes der Sparkassen nicht gelöst werden, da ja jede zu straff gespannte derartige Pression von oben unter den gegebenen Verhältnissen auf den durch die Rücksichtnahme auf die Einleger gebotenen Widerstand der Leitung stoßen mußte. Die Lösung des Widerstreites konnte vielmehr nur entweder auf natürlichem Wege dadurch erfolgen, daß die Volkswirtschaft sich stabilisierte und sich demgemäß die Marktzinsfußverhältnisse

besserten, so daß die Befriedigung der Wünsche der Einleger und der Hypothekarschuldner durch die günstige Verwertung der mobilen Anlagen ermöglicht war oder es mußte ein billiger Ausgleich zwischen ihren gegensätzlichen Interessen Platz greifen.

Der erstere Ausweg war damals gänzlich verlegt, denn bis zum Ende der neunziger Jahre war der niedere Zinsfuß — von vorübergehenden Ausnahmen abgesehen — zur typischen Erscheinung im Geschäftsleben geworden und es blieb daher nur der zweite Weg gangbar.

Allerdings mußte in diesem Falle notwendigerweise jede Konzession in der Verzinsung an die Realschuldner mit einem Opfer seitens der Einleger verbunden sein, aber es war dann eben Sache der Leitung, diese an und für sich nicht zu vermeidenden Opfer der Kapitalskraft der Einleger anzupassen und sie für diejenigen Kategorien am geringsten zu halten, deren Kapitalskraft die schwächste war.

Nicht Macht- sondern Zweckpolitik konnte also hier allein zum Ziele führen.

Entsprechend diesen Erwägungen zeigten auch während des Dezenniums von 1880 bis 1890 und darüber hinaus der Hypothekar- und der Einlagenzinsfuß der Ersten österreichischen Spar-Casse eine stetig sinkende Tendenz, bis schließlich 1890 der erstere für steuerfreie, resp. steuerpflichtige Objekte auf $4^{3}/_{4}\%$, bezw. $4^{1}/_{2}\%$ und der letztere auf $3^{3}/_{4}\%$ bis $3^{1}/_{4}\%$ ermäßigt worden war.

Doch trotz dieser sukzessiven Reduktion des Einlagenzinsfußes war das Einlagsvermögen während dieser Periode von fl. 132,592.817·88 auf fl. 184,005.730·57 somit um die ganz bedeutende Summe von fl. 51,412.912·69 gestiegen. Das Erfreuliche an dieser Tatsache war, daß sich auch die Anzahl der Einlagsparteien in dem gleichen Maße, nämlich von 276.514 im Jahre 1880 auf 401.970 im Jahre 1890 erhöht

hatte, so daß eher eine Verminderung als eine Vermehrung des durchschnittlichen Einlagsbetrages zu verzeichnen gewesen war.

Die Erklärung für diese Erscheinung war darin gelegen, daß die Erste österreichische Spar-Casse stets dem im Regulativ vom Jahre 1844 ausgesprochenen Grundsatze, »vorwiegend den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung ihrer kleinen Ersparnisse darzubieten«, in ihrer Zinsfußpolitik treu geblieben war und immer jenen Einlagen, welche eine gewisse, mäßige Höhe nicht überschritten, einen höheren Zinsfuß eingeräumt hatte als anderen Beträgen, die bereits durch ihre Ziffer erkennen ließen, daß sie eben nicht mehr von minderbemittelten Sparern herrührten.

Indes die Erfahrung hatte bald gelehrt, daß auch finanziell günstiger situierte Einleger durch wiederholte Einlage kleinerer Beträge auf mehrere Einlagebücher sich jene Begünstigungen aneigneten, die naturgemäß nur den zufolge ihrer beengteren Vermögenslage besonders zu berücksichtigenden Sparern zukommen sollten und dagegen stand der Ersten österreichischen Spar-Casse in ihrer Zinsfußpolitik kein Abwehrmittel zu Gebote.

Die Direktion beschritt daher vom Jahre 1890 an einen anderen Weg.

Sie verfügte nämlich die gleichmäßige Verzinsung der Einlagen, schuf aber kurz darauf eine Einrichtung, die nur den kleinen Sparern ausschließlich zugänglich war.

Die Einführung einer derartigen Begünstigung mußte vor allem die Sicherheit gewähren, daß sie tatsächlich nur dem Einleger, der vermöge seiner sozialen Stellung zu einer besonderen Berücksichtigung geeignet und dessen kapitalsbildende Tätigkeit zu fördern war, zugute kam und daß sie daher nicht der kleinen Einlage als solcher, die von jeder-

mann geleistet werden konnte, sondern dem Einleger als hiezu qualifiziertem Individuum gewährt wurde.

Als entsprechender Typus für die beabsichtigte Bevorzugung einzelner Einlagen erschien der Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse jene Form, welche zuerst in Deutschland am 23. Februar 1880 als Diergardt-Stiftung in M. Gladbach unter der Bezeichnung »Alterssparkasse« ins Leben gerufen und dann infolge ihrer praktischen Verwendbarkeit anderorts in Deutschland und auch in Österreich seitens der Böhmischen Sparkasse in Prag im Jahre 1889 und der Steiermärkischen Sparcasse in Graz im Jahre 1891 bereits zur Anwendung gekommen war.

Der Zweck, der den Alterssparkassen zugrunde lag, war ganz ähnlich wie bei den seinerzeitigen englischen »Friendly societies« ein ethischer und ein sozialer, indem sie einerseits die Mitglieder durch Gewährung von bedeutend höherer Verzinsung zur Sparsamkeit aneiferten und ihnen andrerseits die Möglichkeit gaben, nach einer Reihe von Jahren oder nach Erreichung eines bestimmten Alters über ein ihre materielle Lage erleichterndes Sparkapital zu verfügen.

Ihr Wesen bestand in Kürze in folgendem:

Einleger, welche dem Stande der Dienstboten, Fabriksarbeiter, Taglöhner oder überhaupt den dienenden oder erwerbenden, minderbemittelten Klassen angehören und an dem Orte, an welchem sich die Alterssparkasse befindet, ihren Wohnsitz haben, können über ihr Ansuchen von derselben mit ihrer Einlage aufgenommen werden.

Das Einlagskapital, welches bei der betreffenden Sparkasse als gewöhnliche Einlage erliegt, bleibt auch im Falle der Aufnahme des Einlegers in die Alterssparkasse dem letzteren zur freien Verfügung.

Von den Jahreszinsen dieser frei verfügbaren Einlage werden zwei Drittel, gleichfalls frei verfügbar, dieser Einlage

zugeschrieben. Das verbleibende Drittel der Zinsen wird dagegen ausgeschieden, als Alterssparkasse-Einlage unter Hinausgabe eines separaten Alterssparkasse-Einlagebuches auf ein besonderes Konto dem Einleger gutgeschrieben und von der Sparkasse aus ihren eigenen Mitteln jährlich durch ihren Zuschuß vermehrt, welcher jedoch höchstens das dreifache dieses als Alterssparkasse-Einlage gutgebuchten Zinsendrittels betragen darf.

Der auf dem Konto eines Teilnehmers der Alterssparkasse gutgeschriebene Betrag kann vor dem vollendeten 55. Lebensjahre des Teilnehmers nicht behoben werden. Eine Ausnahme bildet nur, wenn schwere Unglücksfälle den Teilnehmer erwiesenermaßen betroffen haben und die Sparkasse zur Behebung die Bewilligung erteilt oder wenn der Teilnehmer früher stirbt, in welch letzterem Falle dann der Betrag an die Erben auszufolgen ist.

Die noch heute bestehende Alters-Spar-Casse der Ersten österreichischen Spar-Casse, welche eine selbständige Abteilung des Mutterinstitutes bildet, ist auf den nämlichen Grundsätzen aufgebaut und weist gegenüber ihren Vorbildern nur wenige, teils extensive, teils restriktive Detailabweichungen auf.

Nach ihren mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1892, Nr. 6020, genehmigten Statuten können Teilnehmer derselben alle jene männlichen und weiblichen Einleger der Ersten österreichischen Spar-Casse werden, welche dem Stande der Dienstboten, Fabriksarbeiter, Taglöhner, Handlungs- oder Gewerbegehilfen oder ähnlichen Berufskategorien angehören, das 18. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, in Wien bleibend domizilieren und welche über ihr mit den erforderlichen Nachweisen belegtes schriftliches Ansuchen von der Ersten österreichischen Spar-Casse in die Alters-Spar-Casse

aufgenommen werden. Während der Dauer der Teilnehmerschaft und insolange das Guthaben des Mitgliedes auf dem Alters-Spar-Casse-Konto den Betrag von 2000 fl. nicht erreicht, wird dem Mitgliede ein Drittel der seinem Sparkonto halbjährig zuzuschreibenden Zinsen, welches jedoch ein Drittel der jeweiligen halbjährigen Zinsen eines Einlagskapitales von 500 fl. nicht übersteigen darf, auf seinen Alters-Spar-Casse-Konto übertragen und dieser Betrag aus dem von der Generalversammlung der Ersten österreichischen Spar-Casse hiezu gewidmeten Teile des letztjährigen Reingewinnes um das $\frac{1}{2}$-, 1-, $1\frac{1}{2}$-, 2-, $2\frac{1}{2}$-, 3- u. s. w. fache, und zwar nach Verhältnis der Höhe des den einzelnen Teilnehmern zugeschriebenen Zinsendrittels vermehrt. Bei Erreichung des maximalen Guthabens von 2000 fl. werden demselben von nun ab nur mehr die normalen Einlagszinsen ohne Zuschuß gutgebucht. Sowohl das Einlags- als das Alters-Spar-Casse-Guthaben bleibt frei kündbar, nur geht der Teilnehmer im Falle der Kündigung des letzteren vor zurückgelegtem 55. bei männlichen und vor vollendetem 50. Lebensjahre bei weiblichen Mitgliedern seines Anspruches auf sämtliche Zuschüsse samt deren Zinsen verlustig und ist in diesem Falle nur seine Einlage samt den normalen Zinsen zu fordern berechtigt. Nur dann, wenn langwierige Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, schwere Unglücksfälle in der Familie oder ähnliche unverschuldete Umstände ein diesbezügliches, von dem Teilnehmer gestelltes Ansuchen rechtfertigen, steht es im Belieben der Ersten österreichischen Spar-Casse, unter Nachsicht der erwähnten nachteiligen Rechtsfolgen dem Bittsteller auch vor dem 55., resp. 50. Lebensjahre sein Guthaben bei der Alters-Spar-Casse zur Behebung anzuweisen. Sonst erhält der Teilnehmer erst nach Zurücklegung der erwähnten Altersgrenzen den definitiven Anspruch auf abzugsfreie Ausfolgung seines Alters-Spar-Casse-

Guthabens; im Falle des Ablebens des Teilnehmers steht jedoch den Rechtsnachfolgern, gleichgültig wann immer dasselbe erfolgt, das Recht zur Behebung des Guthabens zu. Macht das Mitglied von dem ihm zustehenden Rechte nach Zurücklegung des 55., resp. 50. Lebensjahres nicht Gebrauch, so wird es noch weitere fünf, resp. zehn Jahre als Teilnehmer behandelt, mit vollendetem 60. Lebensjahre erlischt jedoch unbedingt die Teilnahme an der Alters-Spar-Casse und den damit verbundenen Begünstigungen.

Gleich wie die böhmische, steiermärkische und Erste österreichische Spar-Casse haben in der Folge auch die anderen bedeutenderen Sparkassen durch Schaffung von Alterssparkassen oder ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen die Harmonie zwischen den Interessen der kleinen Einleger und der Hypothekarschuldner herzustellen gesucht.

XV. Kapitel.

Der Einfluß der Steuergesetzgebung der 1890er Jahre auf die Sparkassen im allgemeinen und die Erste österreichische Spar-Casse im besonderen.

Doch »es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt« und dieser böse Nachbar war in diesem Falle wieder die Steuergesetzgebung.

In ihr trat nämlich seit den achtziger Jahren die offensichtliche Tendenz zutage, die Steuerschraube bei den Sparkassen aus dem Grunde schärfer anzuziehen, weil die Sparkassen ihren ursprünglichen Charakter von Volksbanken verloren und sich zu überragenden Geldinstituten für Kapitalisten und zu auf Gewinn gerichteten Erwerbsunternehmungen entwickelt hätten.

Die scheinbare Begründung dieser Ansicht war in der Tatsache gelegen, daß das österreichische Sparkassenwesen seit dem Musterstatut vom Jahre 1872, welches bekanntlich als erstes die Tore der Sparkassen für jedermann geöffnet hatte, einen bedeutenden Aufschwung sowohl hinsichtlich der Zahl der Sparkassen als auch der Summe des Einlagsvermögens genommen und hiebei auch der durchschnittliche Einlagsbetrag eine Steigerung erfahren hatte.

Während nämlich im Jahre 1872 236 Sparkassen mit einem Einlegerguthaben von K 806,093.612·— bestanden hatten und das Durchschnittsguthaben eines Einlegers K 711·— betragen hatte, wiesen im Jahre 1895 489 Sparkassen ein Gesamtguthaben von K 3.094,723.706·— und ein Durchschnittsguthaben von K 1110·— auf.

Obwohl nun die Steigerung des durchschnittlichen Einlagsguthabens von K 711·— auf K 1110·— in einem Zeitraume von 23 Jahren schon an und für sich nicht genügen kann, um die Sparkassen zu Depotstellen für Kapitalisten zu stempeln, so wird die Haltlosigkeit dieses Vorwurfes erst dann recht augenfällig, wenn man das gesamte Einlagsguthaben nach einzelnen Beträgen abstuft und daraus die Folgerungen zieht.

Legt man beispielsweise die Jahre 1885 und 1895 der Betrachtung zugrunde, so erhält man nachstehendes Bild:

Höhe des Guthabens	Anzahl der Einlagen		Prozentmäßiger Anteil	
Kronen	1885	1895	1885	1895
1 bis 200	765.420	1,126.551	39·61	39·12
200 » 1.000	674.683	979.729	34·92	34·05
1.000 » 2.000	239.750	361.163	12·38	12·56
2.000 » 4.000	153.750	236.033	7·96	8·21
4.000 » 6.000	50.076	83.913	2·59	2·92
6.000 » 8.000	19.983	36.358	1·03	1·27

Höhe des Guthabens	Anzahl der Einlagen		Prozentmäßiger Anteil	
Kronen	1885	1895	1885	1895
8.000 bis 10.000	10.402	19.714	0·54	0·69
10.000 » 20.000	13.899	26.060	0·72	0·91
20.000 und darüber	5.138	7.633	0·26	0·27[1])

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich also, daß die Einlagsguthaben bis K 10.000·—, deren Inhaber man wohl noch nicht als Kapitalisten bezeichnen kann, im Jahre 1885 99·02% und im Jahre 1895 98·82% des gesamten Einlagenstandes betragen haben und nur 0·98%, resp. 1·18% auf darüber hinausgehende Guthaben entfielen.

Nun kann dagegen eingewendet werden, daß der Eindruck, den man aus obiger Aufstellung erhalte, insoferne ein unrichtiger sei, als hiebei die Einlagen der großen und kleinen Sparkassen vermengt sind und dadurch das Bild der Einlagen für die großen Sparinstitute günstiger erscheine als es tatsächlich ist.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß die städtischen Sparkassen immer relativ viel mehr größere Einlagen aufweisen als die ländlichen Sparinstitute, deren Klientel sich in der Regel aus minder kapitalskräftigen Individuen rekrutiert und es ist nur eine ganz natürliche, aus der Lage und den Verhältnissen folgende Erscheinung, daß die in Wien, also dem größten kapitalistischen Zentrum der Monarchie gelegene Erste österreichische Spar-Casse schon damals einen höheren perzentuellen Anteil der großen Einlagen zeigte als andere Institute.

Indes auch bei der Ersten österreichischen Spar-Casse entfielen im Jahre 1895 81·12% der Gesamteinlagen auf Einlagsguthaben bis K 10.000 und nur 18·88% auf höhere Einlagen. Daß aber auch hier die Tendenz der Einlagen-

[1]) Anton Graf a. a. O., S. 120.

bewegung nicht auf die Bildung von Großeinlagen gerichtet war, ergibt sich daraus, daß bei einer Steigerung des Einlagsvermögens von K 166,048.140·— im Jahre 1886 auf K 198,744.992·— im Jahre 1895, also um K 32,696.852·—, nicht ein paralleles Anschwellen der Guthaben über K 10.000·—, sondern ein Rückgang derselben innerhalb dieses Dezenniums von 20·97% auf 18·88% der Gesamteinlagen zu verzeichnen war.

Diese perzentuelle Abnahme muß aber um so mehr in die Wagschale geworfen werden, als notorisch ein großer Teil der Einlagskonten Jahre hindurch keine Abhebung aufweist und demnach einen stabilen, durch die Zinsenzuschreibung stets wachsenden Stock bildet, so daß sich daraus von selbst eine Verschiebung der Höhe zahlreicher Guthaben nach der oberen Grenze ergibt.

Die Statistik und die damit erwiesenen Tatsachen konnten also jedenfalls nicht den Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung, die während der Steuerreformdebatte in den neunziger Jahren wiederholt erhoben wurde, daß nämlich die Sparkassen nicht mehr Träger des Vermögens des kleinen Mannes sind, erbringen, denn, wenn auch einzelne größere Einlagskapitalien in den Sparkassen Aufnahme gefunden hatten, so waren dies Ausnahmen und immer nur ein geringer Teil im Vergleich zu den tausenden kleinen Posten, die den Sparkassen aus den unteren sozialen Schichten zugeflossen waren, und denen in ihrer Gesamtheit die Sparkassen ihre Entwicklung zu den mächtigen Geldinstituten, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Klientel infolge ihrer reellen und einwandfreien Geschäftsführung geworden waren, verdankten[1]).

[1]) Bei der Ersten österreichischen Spar-Casse bestanden im Jahre 1895 416.533 Konten über Einlagen bis K 10.000, 2940 Einlagskonten über K 10.000 bis K 20.000 und 805 Einlagskonten über K 20.000.

Es war daher vollkommen berechtigt, wenn der Abgeordnete *Dr. von Plener* 1883, als die Frage der Besteuerung der Zinsen der Sparkasseneinlagen zum ersten Male in Beratung stand, seinem Unmut mit den Worten Ausdruck verlieh: »Das ist nicht der Weg zur sozialen Reform, wenn man die Zinsen der Ersparnisse der Lohnarbeiter, des Gesindes und des kleinsten Lohnempfängers einer Rentensteuer unterzieht. Wenn Sie gegen das große mobile Kapital vorwärts stürmen, können Sie es tun, aber das ist kein mobiles Kapital, welches man hier trifft und brandschatzt, das sind Ersparnisse der Lohnarbeiter, der kleinsten Leute, das gehört nicht in den allgemeinen Kreuzzug gegen den Kapitalismus überhaupt[1])«.

Doch solche Worte waren nur die Stimme eines einsamen Rufers in der Wüste, die Regierung und der Großteil der Volksvertreter traten vom Anbeginn an für die Einreihung der Sparkassen unter die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und für die Aufhebung der den Zinsen der Sparkasseneinlagen im § 7 des kaiserlichen Patentes vom 29. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 439 eingeräumten Steuerfreiheit ein.

In der ersten Steuervorlage hatte die Regierung für die Sparkassen, deren Bruttoerträgnisse abzüglich der eigentlichen Regieauslagen bisher der Einkommensteuer III. Klasse nach dem erwähnten kaiserlichen Patent unterlagen, ebenso wie für die übrigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine 10%ige Erwerbsteuer von dem steuerpflichtigen Reineinkommen und überdies eine 2%ige Rentensteuer von den Zinsen der Spareinlagen in Vorschlag gebracht. Ausgenommen von der letzteren waren nur die Zinsen von Spareinlagen bis zum Betrage von 525 fl.

[1]) Sten. Prot. des Abg.-Hauses, 258. Sitzung, IX. Session, S. 8914.

»allerdings weniger« — wie ein Abgeordneter sich ausdrückt — »wegen der sozialen Erwägung, daß die kleinen Einleger geschützt werden müssen«, als mit Rücksicht auf die damals geltende gesetzliche Norm, daß Pupillen- und Kurandengelder bis zum Betrage von 525 fl. (500 fl. C. M.) in den Sparkassen veranlagt werden durften[1]).

Sowohl gegen dieses hohe Ausmaß der Steuer im allgemeinen als auch gegen die projektierte partielle Steuerbefreiung von Einlagszinsen, durch die die Regierung ihr soziales Empfinden zu dokumentieren gesucht hatte, erhob sich von Seite der Sparkassen ein Sturm der Entrüstung.

Die Sparkassen fast aller Kronländer nahmen auf eigens hiezu einberufenen Sparkassentagen gegen ihre Degradierung zu reinen Erwerbsinstituten und gegen die Aufhebung der gesetzlichen Steuerfreiheit der Spareinlagenzinsen energisch Stellung.

In Petitionen und Resolutionen wurde die Regierung und der Steuerausschuß des Abgeordnetenhauses bestürmt, den berechtigten Wünschen der Sparkassen nach Ermäßigung der Steuer in Anerkennung ihres gedeihlichen Wirkens im volkswirtschaftlichen Leben Rechnung zu tragen und darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene teilweise Steuerbefreiung von Einlagenzinsen jederzeit mit Leichtigkeit dadurch umgangen werden könnte, daß die großen Einlagen in kleine steuerfreie Guthaben zerlegt würden und daß diese Vorschrift für die Sparkassen eine umständliche Klassifizierung der Einlagen in solche über und unter der Begünstigungsgrenze und deren individuelle Nachweisung bedinge und demnach nichts weniger als einen Bruch der Verschwiegenheitspflicht der Sparkassen ihren Einlegern gegenüber bedeute.

Das einmütige Vorgehen der Sparkassen fand bei den erwähnten Faktoren wenigstens insoferne teilweises Verständnis, als ein nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages bis auf 10% steigender Erwerbsteuerfuß sowie unter Abschaffung jeder Befreiung gleichmäßig eine 1½%ige Rentensteuer von den Einlagenzinsen in Vorschlag gebracht wurde und auch in dieser Fassung im Gesetz über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Aufnahme gefunden hat.

[1]) Ebenda, 372. Sitzung, XI. Session, S. 18600.

Nichtsdestoweniger hat das neue, am 1. Jänner 1898 in Kraft getretene Steuergesetz den Sparkassen eine Auslese von recht unliebsamen Bestimmungen beschert.

Schon in den Beratungen des Abgeordnetenhauses hatte die Frage, wie der vorgeschriebene Abzug der Rentensteuer von den Einlagenzinsen in der Praxis seitens der Sparkassen geschehen sollte, eine große Rolle gespielt und es war dabei ganz unverhohlen die Ansicht zutage getreten, daß es am besten wäre, wenn die Sparkassen die Entrichtung der Steuer für ihre Einleger auf sich nehmen würden, denn es war für jedermann einleuchtend, daß die theoretisch gedachte Einhebung der Rentensteuer durch die Sparkassen im Wege des Abzuges bei Saldierungen oder durch Belastung der Einlagenkonten in der Praxis ein Ding der Unmöglichkeit war. Man brauchte sich ja nur vor Augen zu halten, welche Verlangsamung und Hemmung die Manipulation erfahren hätte, wenn die Sparkassen genötigt gewesen wären, bei jeder Saldierung nach Maßgabe der vielen Veränderungen in den Einlagenkonten die Steuerergiebigkeit minutiös zu berechnen. Ein derartiger Vorgang war insbesondere bei großen Instituten wie bei der Ersten österreichischen Spar-Casse mit ihren 428.957 Einlagenkonten im Jahre 1897 und bei einem Parteienverkehre von über 7000, den sie schon damals in den ersten Jännertagen aufwies, aus technischen Gründen ausgeschlossen und bei kleinen Sparkassen fehlte es wieder an geschulten Kräften, die eine derartige detaillierte Berech-

nung hätten vornehmen können. Überdies waren jene Personen von der Rentensteuer befreit, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch in Verbindung mit ihrem anderen Einkommen den Betrag von K 1200·— jährlich übersteigen und es hätte daher für die Sparkassen mehr als Seherblick zur Feststellung, ob die fragliche Einlage rentensteuerpflichtig sei oder nicht, gehört.

Die Sparkassen taten das einzig Mögliche, was unter diesen Umständen zu tun war und übernahmen die Rentensteuer ihrer Einleger wenn auch schweren Herzens zur Selbstzahlung.

Daß aber die Übernahme der Rentensteuer durch die Sparkassen nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch im Interesse der gesamten Sparkasseninstitution ein Gebot der Notwendigkeit war, zeigte die Einlagenbewegung bis zu jenem Zeitpunkte, an welchem alle Sparkassen einheitlich sich zur Übernahme der Rentensteuer zur Selbstzahlung entschlossen hatten, denn während dieser ganzen Epoche bevorzugte das Publikum die Anlage der Ersparnisse in rentensteuerfreien Staatspapieren oder bei der Postsparkasse, deren Einlagen gesetzlich steuerfrei geblieben waren, so daß bis 1900 keine effektive, sondern nur eine durch Kapitalisierung der Einlagenzinsen bedingte Steigerung des Einlagenvermögens bei den Privatsparkassen zu verzeichnen gewesen war, während die Postsparkasse in dem Quadriennium von 1897 bis 1900 eine Zunahme ihrer Einlagen um 135 Millionen Kronen aufzuweisen hatte[1]).

Daß die Erste österreichische Spar-Casse sofort bei Inkrafttreten der neuen Steuergesetze in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorangegangen war, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

[1]) Anton Graf a. a. O., S. 115.

Gleichwie im Einlagengeschäft hat das neue Steuergesetz auch im Hypothekargeschäft die Besteuerung der Sparkassen auf veränderte Grundlagen gestellt.

Die bisherige Rechtslage war hier folgende gewesen:

Als Entschädigung für die durch § 5 des kaiserlichen Patentes vom 10. Oktober 1849, R. G. Bl. Nr. 412, erfolgte Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer durch Zuschlag eines Drittels war den Grundeigentümern das Recht eingeräumt worden, ihren Hypothekargläubigern 5% von den Zinsen in Abzug zu bringen. Alle jene Zinsen und Renten jedoch, welche nicht durch das dem Schuldner zustehende Abzugsrecht betroffen wurden, weil demselben selbst die Befreiung von der Steuer zukam, waren nach den Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes der Einkommensteuer III. Klasse unterworfen. Mit anderen Worten stand theoretisch bei steuerpflichtigen Realitäten den Hypothekarschuldnern das gesetzliche Abzugsrecht der 5%igen Steuer von den Zinsen ihrer Schuld zu, während bei steuerfreien Objekten die Zinsen der zugunsten des Hypothekargläubigers aushaftenden Satzposten von letzterem einzubekennen und hievon die Steuer zu entrichten war.

In der Praxis bestand die Gepflogenheit, daß die Sparkassen in den Schuldurkunden das Abzugsrecht bei steuerpflichtigen Realitäten vertragsmäßig ausschlossen und bei steuerfreien Objekten von ihren Schuldnern den Rückersatz der Einkommensteuer forderten.

Eine Ausnahme bildete diesbezüglich die Erste österreichische Spar-Casse.

Seit Beginn der neunziger Jahre hatte die Bautätigkeit in Wien durch die Vereinigung der Vororte mit den alten Bezirken einen mächtigen Impuls bekommen. Wien war hiedurch in die Reihe der Millionenstädte getreten und eine frische, rege Bautätigkeit suchte, begünstigt durch das Gesetz

vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 54, wodurch einer bestimmten Anzahl von Häusern aus Verkehrsrücksichten eine achtzehnjährige Steuerfreiheit im Falle ihres Umbaues zuerkannt worden war, nunmehr Wien auch in eine moderne Großstadt umzuwandeln. Die Erste österreichische Spar-Casse hatte diese erneute Schaffenslust durch Kreditgewährung auf das eifrigste unterstützt und so war es gekommen, daß ihr Hypothekenstand seit 1890 eine Steigerung von 94,273.414 fl. auf 119,951.190 fl. im Jahre 1897, also bis zur ungefähren Hälfte des gesamten Verwaltungsvermögens von 228,827.400 fl. erfahren hatte. Dieser erfreuliche Aufschwung war, abgesehen von der günstigen Konjunktur auf dem Realitätenmarkte, nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben gewesen, daß die Erste österreichische Spar-Casse die Steuer von den Zinsen ihrer auf steuerfreien Realitäten einverleibten Satzposten aus eigenem ohne Inanspruchnahme ihrer Schuldner bezahlt hatte. Dieses kulante Vorgehen der Ersten österreichischen Spar-Casse, durch welches sie sich in dem schweren Kampfe mit den Konkurrenzinstituten siegreich behauptet hatte, war nun durch das neue Steuergesetz obsolet geworden, denn nach § 125 desselben waren Passivzinsen, die bei Ermittlung des der Erwerbsteuer unterliegenden Erträgnisses von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen nicht in Abzug gebracht werden dürfen, als bereits der Erwerbsteuer unterliegend von der Rentensteuer befreit und hiezu gehörten die Zinsen der Hypothekarforderungen der Sparkassen.

Um jedoch die Konkurrenzfähigkeit der Ersten österreichischen Spar-Casse besonders am Wiener Platze, wo seit 1889 die n.-ö. Landeshypotheken-Anstalt als neuer Rivale auf den Plan getreten war, auch nach Wegfall der Steuerbegünstigung, die sie bisher ihren Schuldnern eingeräumt hatte, auf dem Gebiete des Hypothekargeschäftes ungeschmälert aufrechterhalten zu können, blieb der Direktion nur ein noch weiteres Entgegenkommen in der Zinsfußfrage übrig und deshalb wurde denn auch im Jahre 1897 der Zinsfuß für bereits bestehende und neue Hypothekardarlehen auf $4\frac{1}{4}\%$ ermäßigt.

Ein letztes Gebiet, auf dem die Steuergesetze vom Jahre 1896 veränderten Prinzipien zum Durchbruche verholfen hatten, war das der Besteuerung der Zinsen der Sparkassenpfandbriefe, denn auch letztere hatte die neue Steuergesetzgebung gleich den Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekenanstalten und der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute in § 131 der $1\frac{1}{2}\%$igen Rentensteuer unterworfen und deren Einhebung den Sparkassen im Abzugswege zur Pflicht gemacht. Im Gegensatze zum bisherigen Usus war also auch hier die Rolle der Steuerträger vertauscht und den Pfandbriefbesitzern eine neue Last aufgebürdet worden, die allerdings in letzter Linie wieder in dem dadurch erniedrigten Pfandbriefkurs den Hypothekarschuldner treffen mußte. Um dieser zweifellos gegebenen Gefahr der Herabdrückung des Kurses ihrer Pfandbriefe vorzubeugen, übernahm die Erste österreichische Spar-Casse von Haus aus auch die Rentensteuer der Pfandbriefgläubiger zur Selbstzahlung und sie konnte dies anfangs um so leichter tun, als der Pfandbriefumlauf seit der Einstellung der Ausgabe weiterer Pfandbriefe im Jahre 1882 auf ein Minimum reduziert war.

Empfindlicher mußte sich aber die Sache gestalten, wenn sie wieder genötigt sein sollte, neue Pfandbriefe zu emittieren und die Notwendigkeit hiezu ergab sich sehr bald.

Die Herabsetzung des Hypothekarzinsfußes auf $4\frac{1}{4}\%$ hatte es nämlich mit sich gebracht, daß in der nun folgenden

Periode regster Bautätigkeit, in welcher in einzelnen Bezirken Wiens der jährliche Häuserzuwachs 100 betrug, das Hypothekargeschäft der Ersten österreichischen Spar-Casse eine noch nicht dagewesene Blüte erlebte, denn im Jahre 1897 war der Hypothekenstand um mehr als 12 Millionen fl. und im Jahre 1898 um mehr als 10 Millionen fl. gestiegen. Dieses unerwartet rasche Emporschnellen des Hypothekenstandes hatte aber wieder die Gefahr einer allzu starken Immobilisierung des Institutes in den Vordergrund gerückt, da Ende 1898 einem Verwaltungsvermögen von 230,000.600 fl. bereits 130,470.544 fl. Realdarlehen gegenübergestanden waren und es gab daher für die Leitung nur die Alternative, entweder zu einer der Entwicklung der Bauverhältnisse abträglichen Einschränkung der Bardarlehensausgabe zu schreiten oder zu dem altbewährten Mittel der Gewährung von Pfandbriefdarlehen zurückzukehren. Bei der Wahl des letzteren Weges mußte vor allem das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Darlehensvaluta dem Schuldner unter den gleichen oder annähernd gleich günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werde wie im Falle der Barzuzählung und daß andrerseits die Pfandbriefe mit einer derartigen Verzinsung ausgestattet sind, daß ihr Absatz anstandslos vor sich gehe.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, beschloß die Direktion der Ersten österreichischen Spar-Casse auf Grund der Statuten ihrer Pfandbriefanstalt vom 20. Dezember 1868 und der Zusatzbestimmungen vom 13. Mai 1885 ab 1. Oktober 1899 eine neue Emission von Nominale 10,000.000 fl. auf den Überbringer lautender Pfandbriefe, die mit 4% halbjährig dekursiv verzinslich, in längstens sechzig Jahren im Wege der Verlosung rückzahlbar, in Appoints von fl. 100·—, fl. 500·—, fl. 1000·— und fl. 5000·— geteilt und an der Wiener Börse notiert waren. Die den Pfandbriefen zugrunde

liegenden Darlehen waren dagegen unter Einhebung eines 1/4%igen jährlichen Regiebeitrages mit 4% antizipativ zu verzinsen und in höchstens 120 gleichen Halbjahrsraten abzustatten, wobei der Übernahmskurs al pari festgesetzt war.

Trotz des materiellen Opfers, das für die Erste österreichische Spar-Casse bei der Wiederaufnahme der Pfandbriefausgabe mit der Beibehaltung des bisherigen Vorganges verbunden war, entschloß sie sich doch, im Interesse des Realkredites auch die Rentensteuer von den Zinsen ihrer neuen Pfandbriefe auf sich zu nehmen und sich dadurch in eine Linie mit den übrigen Pfandbriefinstituten zu stellen, die sämtlich mit Ausnahme der Galizischen und der Österreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt von einer Einhebung der Rentensteuer bei ihren Pfandbriefgläubigern Umgang genommen hatten.

Von allen Bestimmungen, die die neuen Steuergesetze brachten, hat keine Vorschrift eine solche Anfeindung erfahren als die vorerwähnte des § 131, welche die Rentensteuerpflicht der Pfandbriefzinsen normierte.

Schon vor Einführung der Steuerreform waren von den Landtagen von Nieder-, Oberösterreich und Böhmen Beschlüsse, welche die Freilassung der Zinsen der betreffenden Landesinstitute von der Rentensteuer forderten, gefaßt worden und nach Inkrafttreten der Steuergesetze beschlossen die Landtage fast aller Kronländer Resolutionen in dem gleichen Sinn, während Petitionen von ungefähr 900 landwirtschaftlichen Genossenschaften und genossenschaftlichen Zentralstellen an den Reichsrat auf die nachteiligen Folgen dieser Besteuerung für den Realkredit hinwiesen. Dem einmütigen Protest schlossen sich selbstverständlich und mit gleichem Rechte auch die vier pfandbriefemittierenden Sparkassen, nämlich die Erste österreichische, Erste mährische, Steiermärkische und Bukowinaer Sparkasse, deren Pfandbrief-

umlauf Ende 1899 zusammen fl. 32,327.100·— betrug, an, da der Reinertrag ihrer Pfandbriefanstalten gleich dem der Landeshypothekeninstitute der 10%igen Erwerbsteuer unterlag und ihnen also nicht die den Sparkassen sonst eingeräumte Begünstigung in der Besteuerung zukam.

Indes gerade die günstigere Behandlung, die den Sparkassen an und für sich in dem Erwerbsteuergesetz zugebilligt war, hatte den Steuerausschuß des Abgeordnetenhauses in vollständiger Verkennung der Tatsache, daß dieses Benefizium nie den Pfandbriefinstituten der Sparkassen zukam, veranlaßt, letztere aus dem beantragten Kreis der bevorrechteten Anstalten auszuscheiden und es hatte erst eines Beschlusses des Herrenhauses bedurft, damit auch auf ihre Pfandbriefzinsen die Ermäßigung der Rentensteuer auf ½% ausgedehnt würde, die sodann im Gesetz vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, die Sanktion erhalten hat.

XVI. Kapitel.

Die Auflösung des Creditvereines der Ersten österreichischen Spar-Casse.

Kurz vor der Jahrhundertwende war auch der Creditverein der Ersten österreichischen Spar-Casse seinem Schicksal, das bereits seit der erwähnten ruinösen Besteuerung der Sparkassenkreditvereine am Beginn der achtziger Jahre besiegelt war, verfallen und im Jahre 1898 in Liquidation getreten.

Am 1. Juli 1873 über Wunsch der merkantilen Kreise und einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend ins Leben gerufen, bot gerade der Werdegang des Creditvereines der Ersten österreichischen Spar-Casse ein typisches Beispiel für den verderblichen Einfluß, den die Besteuerung der Sparkassenkreditvereine als selbständige Eskontanstalten, trotzdem sie über kein eigenes Betriebskapital, sondern hauptsächlich nur über ein durchaus aus Passivzinsen bestehendes Einkommen verfügten, auf deren Entwicklung genommen hat, denn während von 1880 bis 1897 aus den Interkalar-, den jeweiligen Reservefonds- und den verjährten Kautionszinsen nur ein Betrag von fl. 20.000·— in Reserve gestellt werden konnte, war in der nämlichen Epoche an Erwerb- und Einkommensteuer samt Zuschlägen die exorbitante Summe von fl. 274.199·35 effektiv gezahlt worden!

Mit anderen Worten nicht nur nahezu der ganze Reingewinn des Creditvereines war von den Steuern absorbiert worden, sondern die Erste österreichische Spar-Casse war überdies genötigt gewesen, zu deren Deckung den sehr bedeutenden Betrag von fl. 202.062·87 im Laufe der Jahre aus eigenem an ihren Creditverein zuzuschießen.

Daß aber andrerseits das Erträgnis des Creditvereines bei bestem Willen auch nicht annähernd auf eine ähnliche Höhe hinaufgeschraubt werden konnte, ist unschwer aus der Änderung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die seit dem Beginn der achtziger Jahre Platz gegriffen hatte, zu erklären.

Denn während bis 1880 der usuelle Zinsfuß selbst für kurzfristige Wechsel noch 5½% betragen hatte, unterlag derselbe von da ab einer weitgehenden Depression und stellte sich in den neunziger Jahren bei Wechseln mit dreimonatiger Laufzeit auf höchstens 4¼%. Infolgedessen war die Erste österreichische Spar-Casse gezwungen, ihrem Creditverein, um ihm überhaupt die Existenz zu ermöglichen, die Geldmittel sogar unter ihrem eigenen Durchschnittszinsfuß zur Verfügung zu stellen. Aber selbst dieses schwere materielle Opfer hatte die Erste österreichische Spar-Casse insolange zu bringen sich nicht gescheut, als sie dabei die Überzeugung

hatte, daß die Aufrechterhaltung ihres Creditvereines einem Bedürfnisse der kaufmännischen Kreise entspreche. Seit der Mitte der neunziger Jahre bewies aber die geringe Inanspruchnahme des nur mehr aus volkswirtschaftlichen Rücksichten aufrechterhaltenen Creditvereines, daß er tatsächlich überflüssig geworden sei. Ende 1897 hatte sich die Anzahl der Mitglieder von 931 auf 436 reduziert, die Eskontsumme war von 16·76 Millionen fl. auf 6·76 Millionen fl., der Portefeuillestand von 5·04 Millionen fl. auf 1·31 Millionen fl. und das Kassenrevirement von fast 61 Millionen fl. auf 28½ Millionen fl. gesunken. Dazu kam, daß die innerpolitische Lage und dadurch auch die Situation des Wiener Eskontmarktes im Jahre 1898 absolut nicht danach angetan war, eine Besserung der Verhältnisse in nächster Zukunft erwarten zu lassen.

Der Abgang des Ministeriums Badeni war kurz vorher im Zeichen des Sturmes erfolgt und mit der Regierung war auch das mit Ungarn vereinbarte Ausgleichsprovisorium gefallen. Die politische und nationale Verbitterung hatte die Verhängung des Standrechtes notwendig gemacht und unter dem lähmenden Druck des entfesselten nationalen Hasses fristeten Industrie, Handel und Gewerbe ein recht kümmerliches Dasein. Das flottante Wechselmaterial verringerte sich infolge der mangelnden Unternehmungslust fortwährend und um die wenigen vorhandenen Akzepte bemühten sich nicht nur die Kreditvereine der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft und der Depositen-Bank, sondern auch eine Reihe von Privateskont pflegenden Firmen. Überdies stellten Buchforderungseskontvereine jenen Kaufleuten, die überhaupt über keine Wechsel verfügten, die nötigen Geldmittel gegen Eskontierung ihrer Buchforderungen zur Verfügung und beeinflußten dadurch in ungünstigstem Maße das Anbot von Wechselmaterial.

Alle diese Umstände ließen den Zeitpunkt für die Auflösung des Creditvereines nach 25 jährigem Bestande als geeignet erscheinen und die Erste österreichische Spar-Casse beschloß dessen Liquidation ab 31. März 1898, welche in Kürze reibungslos und ohne Schädigung der Teilnehmer vollendet war.

Das Jahr 1898, als ein Jahr des Jubels gedacht, war durch göttlichen Ratschluß zu einem Jahre tiefster Trauer geworden.

Am 10. September hatte ruchlose Mörderhand dem Leben der Kaiserin Elisabeth ein jähes Ende bereitet und mit Liebe und Verehrung scharten sich die Völker der Monarchie am 2. Dezember, dem Tage des 50 jährigen Regierungsjubiläums, um den Thron ihres schwer geprüften Herrschers.

Der Tag, zu dessen festlicher Begehung sich die Nationen mit Hingebung gerüstet hatten, ging nun still dahin und blieb nur Werken der Mildtätigkeit, der Nächstenliebe geweiht.

Die Erste österreichische Spar-Casse gedachte in einer außerordentlichen Generalversammlung des steten Wohlwollens des Regenten. Zum bleibenden Gedächtnis erhielten die Vereinsmitglieder und die Angestellten des Institutes eine von Künstlerhand geschaffene Plakette mit dem Bildnis des Kaisers und die Erste österreichische Spar-Casse widmete einen Betrag von 250.000 fl. der »Kaiser Franz Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen« und weitere 250.000 fl. verschiedenen anderen humanitären Vereinen und Institutionen.

XVII. Kapitel.

Die Trennung der Allgemeinen Versorgungsanstalt von der Ersten österreichischen Spar-Casse.

In diametralem Gegensatz zu dem Siegeslauf, den die Erste österreichische Spar-Casse bis 1900 genommen hatte, war während dieses Zeitraumes die Entwicklung der Allgemeinen Versorgungsanstalt gestanden.

Bei allem Optimismus und die verflossenen Dezennien hatten dafür den unwiderleglichen Beweis erbracht, konnte man sich nicht mehr verhehlen, daß das Übel seinen Sitz in der Wurzel habe und daß die Hauptursache der mangelnden Prosperität der Allgemeinen Versorgungsanstalt in dem Fehlen eines zum Gedeihen direkt unentbehrlichen Momentes, nämlich der versicherungstechnischen Grundlage des Veranlagungsplanes gelegen war.

Die Zusatzbestimmungen vom Jahre 1862 zu den alten Statuten hatten zwar zweifellos nach mehrfacher Richtung hin eine bedeutende Linderung der materiellen Mängel der Statuten gebracht, aber woran auch sie nicht zu rütteln vermocht hatten, das war die von Haus aus verfehlte Klasseneinteilung, die der Grundpfeiler des Planes war und ebensowenig hatten sie den gleichfalls ein Essentiale des Planes bildenden Teileinlagen und ihrer auf die Steigerung der Jahresdividenden schädlichen Wirkung beizukommen gekonnt.

Die Normen der Versorgungsanstalt bargen daher auch in ihrer veränderten Gestalt in der Zeit nach 1862 für die Erste österreichische Spar-Casse und die Teilnehmer gleichmäßig den Keim arger Enttäuschungen und das bei beiden Teilen vorherrschende Gefühl der Unzulänglichkeit der bestehenden Normen löste im Laufe der folgenden Jahre

wiederholte Reformbestrebungen aus, die zwar sämtlich von bestem Willen geleitet waren, aber trotzdem keine gründliche Remedur schufen und wohl auch bei den wissenschaftlichen Mängeln des Veranlagungsplanes nicht schaffen konnten.

Schon elf Jahre nach der Reform von 1862 schritt man wieder zu einer neuerlichen Reorganisation, die 1875 ihren Abschluß fand und den Teilnehmern der Versorgungsanstalt in formeller und materieller Beziehung verschiedentliche Konzessionen brachte.

Wie bereits erwähnt, hatten die Zusatzbestimmungen vom 23. Jänner 1862 den Mitgliedern der Versorgungsanstalt das Recht, an der Besorgung der Geschäfte teilzunehmen, dadurch eingeräumt, daß von da ab die Generalversammlung die Gesamtheit der Mitglieder des Ersten österreichischen Spar-Casse-Vereines und vierzig Delegierte der Versorgungsanstalt umfaßte, während die Administration aus dem Oberkurator, dessen Stellvertreter und den Referenten der Ersten österreichischen Spar-Casse sowie aus je zwölf Vertretern der letzteren und der Versorgungsanstalt bestand. Um nun selbst den Schein einer minderen Berechtigung der Teilnehmer der Versorgungsanstalt gegenüber dem Vereine der Ersten österreichischen Spar-Casse zu beseitigen, reduzierte die neue Reform auch die Anzahl der Delegierten der Ersten österreichischen Spar-Casse in der Generalversammlung auf vierzig, so daß nunmehr in beiden Vertretungskörpern die volle Parität der Teile hergestellt war.

War nun dadurch dem stürmisch geäußerten Verlangen der Teilnehmer der Versorgungsanstalt nach weitestgehender aktiver Mitwirkung in vollem Maße entsprochen worden, so suchte die Reform der siebziger Jahre gleichzeitig durch eine Änderung der Aufteilung der jährlichen Verwaltungs-

überschüsse die diesbezüglichen Unebenheiten des alten Statutes auszugleichen.

Die Lösung gerade dieser Frage war umso naheliegender und erschien umso brennender, als infolge der Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsfußes im Jahre 1867 erfreulicherweise in der Folge erhöhte Erträgnisse des Verwaltungsvermögens zu verzeichnen gewesen waren, so daß bereits Ende 1872 dem Dotationsüberschußfonds die letzte Quote jener Einnahmsüberschüsse, welche zur Dotierung der drei älteren Klassen verwendet worden waren, zugeführt werden konnte, und auch der Reservefonds der älteren Teilnehmer fortan nur mehr kleine Zuschüsse benötigte, um in dem statutarisch festgesetzten Stande von 1% der Summe aller Renten- und Ergänzungskapitale sowie des Dotationsüberschuß- und Leibrentenfonds erhalten zu werden.

Es war infolgedessen nunmehr der Zeitpunkt eingetreten, an dem statutengemäß der größte Teil der Einkommensüberschüsse in den Auflösungsfonds zu leiten und zur Begründung von Leibrenten für die an Lebensjahren ältesten Teilnehmer zu verwenden gewesen wäre.

Wenn nun auch eine derartige Verwendung einen Punkt im Sanierungsprogramm vom Jahre 1862 bildete, so konnte doch dabei nicht übersehen werden, daß die Teilnehmer der drei älteren Klassen schon zur Zeit ihres Beitrittes zur Allgemeinen Versorgungsanstalt eine bedeutend höhere Verzinsung ihrer Einlagen als die Mitglieder der vier jüngeren Klassen genossen hatten und daß überdies das aus der ergiebigeren Verzinsung des Verwaltungsvermögens seit mehreren Jahren erzielte höhere Einkommen nur diesen älteren Teilnehmern zugeflossen war, während die vier jüngeren Altersklassen stets auf den 5%igen Genuß ihrer Renten- und Ergänzungskapitale beschränkt geblieben waren.

Es erschien daher als ein Akt der Billigkeit, auch den letzteren die aus der besseren Fruktifizierung des Verwaltungsvermögens fließenden, bei der Festsetzung der Zusatzbestimmungen nicht vorgesehenen Vorteile zugänglich zu machen, umsomehr als damals der jüngste Teilnehmer der IV. Klasse der Jahresgesellschaften 1850 bereits das 60. und jener der III. Klasse das 45. Lebensjahr erreicht hatte, und sich dieses Verhältnis bei den früher entstandenen Jahresgesellschaften noch günstiger gestaltete.

Das Reformkomitee stellte daher den Antrag, die 5%igen Zinsen des nunmehr der Ergänzung entgegengehenden Dotationsüberschußfonds und 40% der Verwaltungsüberschüsse zur Bildung eines besonderen Klassenüberströmungsfonds zu verwenden, welcher die Bestimmung hatte, die Überströmung der Rentenkapitalien der älteren auf die jüngeren Altersklassen sämtlicher Jahresgesellschaften zu beschleunigen und allen Teilnehmern jener Altersklassen, welche durch Überströmung ihrer Rentenkapitalien zur Auflösung gelangen, eine Aufbesserung ihrer Klassendividende zu gewähren.

Die Verkürzung, die hiedurch den an Jahren ältesten Teilnehmern beschieden war, suchte man durch Abänderung der Bestimmung des § 51 der Zusatzbestimmungen zu deren Gunsten zu paralysieren.

Die im genannten Paragraph enthaltene Bestimmung, daß einem Teilnehmer, der mehrere Rentenscheine besitzt, aus den Mitteln des Auflösungsfonds in jedem Jahre nur für einen derselben eine Leibrente von 525 fl. zugeführt werden durfte, machte es nämlich den Besitzern von mehreren Rentenscheinen bei dem hohen Alter, in welchem sie in den Besitz der ersten Leibrente gelangen konnten, nur dann möglich, in den Genuß einer größeren Anzahl von Leibrenten zu gelangen, wenn sie ein Alter von durchschnittlich 80 Jahren erreichten. Da nun damals 1650 Teilnehmer mit mindestens

zehn Einlagen existierten, so hielt es das Reformkomitee in der Billigkeit begründet, diesen Teilnehmern die Möglichkeit zu verschaffen, in einem verhältnismäßig kürzeren Zeitraum in den Genuß mehrerer Leibrenten zu treten.

Das Komitee beantragte daher die Abänderung des § 51 der Zusatzbestimmungen dahin, daß einem Teilnehmer mit mehreren Einlagen im ersten Jahre nur für eine, im zweiten Jahre für zwei, im dritten Jahre für drei, im vierten Jahre endlich für vier Einlagen, darüber hinaus aber für keine weitere Einlage eine Leibrente von 525 fl. mehr zugeführt werden dürfe.

Die eben geschilderte Reform konnte als bloße Teilreorganisation keinen Anspruch auf eine gründliche, universelle Remedur erheben. Die in den wissenschaftlichen Mängeln des Veranlagungsplanes wurzelnden Gebrechen behielten nach wie vor ihre krassen Formen und die Unzufriedenheit unter den Teilnehmern war infolgedessen eine stetig wachsende. Zu den heftigen Anklagen gegen die Administration gesellten sich ehrenrührige, durch Nichts begründete publizistische Angriffe gegen die Erste österreichische Spar-Casse, so daß sich der Oberkurator der letzteren *Nikolaus Dumba* im Jahre 1880 veranlaßt sah, den unhaltbaren Zuständen durch Inangriffnahme einer durchgreifenden, im Verein mit den Teilnehmern durchzuführenden Reform ein Ende zu bereiten[1].

Schon bei Beginn der Reformaktion fand der Oberkurator ein umfangreiches Material vor, welches von einzelnen Teilnehmern und Teilnehmergruppen in Form von Gesuchen, Beschwerden und Vorschlägen eingebracht worden war.

[1]) Vgl. über das Folgende auch den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes betreffend die Änderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien, Nr. 178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.

Zu dessen Sichtung und Prüfung berief der Oberkurator vier anerkannte Fachmänner, nämlich die Professoren: *Dr. Kolbe*, *Dr. Hessler*, *Dr. Sonndorfer* und *Dr. Haberl*, welche nach eingehendem, über ein Jahr dauerndem Studium im Februar 1882 ein ausführliches Referat über die diversen Vorschläge nebst einer Reihe von positiven, zur Durchführung empfohlenen Anträge vorlegten.

Den Angelpunkt dieses Gutachtens bildeten zwei Anträge, welche in einschneidender Weise die Hauptgebrechen der alten Statuten einer Sanierung zuzuführen beabsichtigten, nämlich:

1. Der Antrag über eine entsprechende, möglichst gerechte Aufzehrung des Kapitales durch sämtliche Teilnehmer und
2. der Antrag über die Vorrufung und eventuelle rechtswirksame Todachtung der Besitzer von Teileinlagen.

Wie erwähnt, fußte das im § 54 der Zusatzbestimmungen vom Jahre 1862 zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Kapitalsaufzehrung auf dem Gedanken, daß eine Jahresgesellschaft dann als erloschen betrachtet und ihre Auflösung dann verfügt werden konnte, wenn derjenige Anteil des Vermögens der ganzen Jahresgesellschaft, der auf die nach 1850 errichtet gedachten sogenannten imaginären Jahresgesellschaften entfiele, hinreichend ist, um dem noch vorhandenen Rest der Jahresteilnehmer die Maximaldividende als Leibrente zu gewähren.

So richtig an und für sich dieses Prinzip der Kapitalsaufzehrung war, so krankte es doch vornehmlich daran, daß fast nur die ersten Klassen und einige Interessenten der zweiten Klassen daran teilnehmen konnten, während die übrigen Klassen dabei leer ausgingen, und es bestand überdies bei diesem Modus nicht die geringste Aussicht, daß die Kapitalsaufzehrung vor dem Jahre 1900, also erst in weiter Ferne beginnen konnte.

Es war daher nicht zu verwundern, wenn die in den Zusatzbestimmungen enthaltenen Modalitäten die Interessenten nicht befriedigten.

Das Gutachten der vorgenannten Experten behielt nun zwar den Grundsatz, dasjenige der unmittelbaren Aufzehrung zuzuführen, was auf die imaginären Jahresgesellschaften entfällt, bei, verwertete denselben jedoch in einer Form, welche es gestattete, mit der Kapitalsaufzehrung sofort zu beginnen und alle bestehenden Klassen daran teilnehmen zu lassen.

Das Mittel hiezu glaubte das Fachkomitee in der Diskontierung jenes erst nach einer längeren Reihe von Jahren frei und verfügbar werdenden Klassenkapitales, das diese Klasse selbst aufbrachte, nebst der außerordentlichen Quote, die aus den Erbschaften von ausgestorbenen Klassen etc. herrührte, durch eine dritte kapitalskräftige Hand gefunden zu haben.

Mit anderen Worten, das gesamte damalige Rentenkapital von zirka 20 Millionen fl. sollte zu 5% diskontiert und diese Eskontsumme von zirka 5 Millionen fl. von dritter Seite sofort gegen dem zur Verfügung gestellt werden, daß beim allmählichen Aussterben der einzelnen Jahresgesellschaften der Darlehensgeber in den Besitz derjenigen Kapitalssummen gelange, die auf die imaginären Jahresgesellschaften entfallen.

So freudig und allgemein nun der von den Experten angeregte Gedanke, die in den Zusatzbestimmungen von 1862 normierte Kapitalsaufzehrung in rationeller Weise umzugestalten und allen Teilnehmern zugänglich zu machen, begrüßt wurde, so wenig Anklang fand ursprünglich der von ihnen vorgeschlagene oberwähnte Modus. Sowohl bei den unter Beiziehung von Interessentenvertretern und Mitgliedern der Administration abgehaltenen Enquete-Beratungen als auch seitens vieler Interessentengruppen und einzelner Interessenten wurde der Vorschlag heftig bekämpft und eine Reihe von Gegenvorschlägen folgte.

Nach langem Hin und Her wurde jedoch schließlich der Referentenantrag in der Hauptsache angenommen und mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1890, Z. 26336, genehmigt.

Die Frage der Kapitalsaufzehrung war also auf statutarischem Boden zur Zufriedenheit gelöst worden.

Anders verhielt es sich aber mit dem zweiten Kernpunkte des Gutachtens der Fachmänner, der Zitation der Besitzer von Interimsscheinen, denn hier bedeutete jede Änderung der Bestimmungen einen Eingriff in die von den Teilnehmern nach den Statuten vom 4. Oktober 1824 festerworbenen Rechte und infolgedessen reichten hier die statutenmäßigen Mittel nicht aus, um einem derartigen Beschluß allgemein verbindliche Kraft zu verleihen.

So wenig schädlich an und für sich die Zulassung von Teileinlagen neben den vollen Einlagen von 200 fl. C. M. in den ursprünglichen Statuten gewesen war, so hatten doch im Laufe der Jahre die Teileinlagen die Dividendenentwicklung hauptsächlich aus dem Grunde auf das ungünstigste beeinflußt, weil die Anstalt nur in ungenügender Weise darüber unterrichtet war, ob ein Interimsscheinbesitzer noch lebte oder bereits gestorben war, denn, obwohl die Erben die bar erlegte Einlage zurückerhielten und darin der Anreiz zur Erstattung der Todesanzeige liegen sollte, so war dies doch erfahrungsgemäß in nur ganz unzureichendem Maße geschehen. Die Anstalt war ihrerseits nur in der Lage, die Besitzer von voll eingezahlten Rentenscheinen in Evidenz zu halten, bei Teileinlagen war sie hingegen erst nach deren Ergänzung zu vollen Einlagen berechtigt, die Besitzer vorzurufen und, falls sie sich nicht meldeten, als tot zu erklären. Erst dann konnte also deren Guthaben unter die Mitinteressenten vererbt werden.

Nach der Berechnung der erwähnten Fachmänner waren von den 55.054 Personen, welche mit Schluß des Jahres 1881 mit zusammen 78.102 Teileinlagen in den Büchern der Anstalt angeführt waren, schon 18.458 Personen mit 26.451 Teileinlagen mit Tod abgegangen, so daß hiedurch ein Betrag von fl. 1,410.089·68 der statutengemäßen Vererbung an die tatsächlich lebenden Teilnehmer entzogen worden war.

Da nun die Statuten keine Handhabe boten, die Besitzer der Teileinlagen, bevor letztere zu vollen Einlagen angewachsen waren, zu einer Lebensanzeige zu verhalten, so machte man im Juni 1882 vorerst den Versuch, die Besitzer von Interimsscheinen zur freiwilligen Meldung zu veranlassen. Ein diesbezüglicher Aufruf wurde in die gelesensten Blätter eingerückt und überdies durch die in 83 größeren Orten der Monarchie befindlichen Kommanditen in Tausenden von Separatabdrücken verteilt.

Doch das Resultat war ein klägliches. Bis Ende 1882 hatten sich in Wien 2586 Interessenten mit 4894 Teileinlagen, außerhalb Wiens 7812 Interessenten mit 11.318 Teileinlagen als lebend gemeldet und war in Summa das Ableben von nur 99 Interessenten mit 158 Teileinlagen angemeldet worden, wogegen die Bücher der Versorgungsanstalt am 31. Dezember 1882 84.769 Interimsscheine aufwiesen.

Nach diesem Mißerfolg blieb nichts übrig, als auf das von den Experten vorgeschlagene Mittel zu greifen und durch eine entsprechende Änderung der Statuten im Wege der Staatsverwaltung und Gesetzgebung die Vorrufung und eventuelle Totachtung der Teileinleger in ähnlicher Weise zu ermöglichen, wie dies den Rentenscheinbesitzern (Volleinlegern) gegenüber bereits zulässig war.

In Ausführung dieses Gedankens faßte die außerordentliche Generalversammlung der Versorgungsanstalt am 3. Juli 1885 einhellig nachstehenden Beschluß:

»Es ist in den Zusatzbestimmungen zu den Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt vom 4. Oktober 1824 folgende Bestimmung als § 56 aufzunehmen: Jeder Interimsscheinbesitzer ist verpflichtet, die Administration der Allgemeinen Versorgungsanstalt zeitweise von seinem Leben in Kenntnis zu setzen.

Die Administration der Allgemeinen Versorgungsanstalt ist berechtigt, die Besitzer von Interimsscheinen öffentlich aufzufordern, sich innerhalb zweier Jahre vom Tage der erfolgten Veröffentlichung des Aufrufes bei ihr zu melden, widrigens sie für tot geachtet werden würden und mit ihren Einlagen nach Maßgabe des § 27 vorgegangen würde.

Der sohin für den totgeachteten Interimsscheinbesitzer in sinngemäßer Anwendung der §§ 27 und 31 ermittelte Abfertigungsbetrag ist innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit, wenn der Tod des Betreffenden nachgewiesen wird, seinen Erben, wenn der für tot Geachtete aber noch am Leben wäre, ihm selbst auszuzahlen.

Wenn jedoch der für tot geachtete Besitzer eines Interimsscheines dartut, daß die rechtzeitige Anzeige von seinem Leben ohne sein Verschulden unterlassen worden ist, so hat ihm die Administration seine Wiedereinsetzung zu gestatten.

Die Regierung ist um Genehmigung dieser Statutenänderung zu ersuchen, und die gleichzeitige Bitte an dieselbe zu richten, wegen Einbringung der zum Behufe der Wirksamkeit dieser Statutenänderung erforderlichen Gesetzesvorlage die weiteren Schritte einleiten zu wollen.«

Die Staatsverwaltung kam dem Ersuchen bereitwilligst nach und legte dem Parlamente eine synonime Regierungsvorlage vor, die mit Gesetz vom 7. August 1886, R. G. Bl. Nr. 137, allgemein verbindliche Kraft erhielt.

Doch bevor noch das erwähnte Gesetz publiziert wurde, war der Wunsch, den der Oberkurator der Ersten österreichischen Spar-Casse in den Enqueten wiederholt geäußert hatte, in Erfüllung gegangen und im Wege eines gütlichen Übereinkommens die Trennung der beiden Institute in formeller und materieller Beziehung vollzogen worden.

Nach diesem auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. November 1886 mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. November 1886, Z. 21174, genehmigten Übereinkommen ddo. 22. Juni 1886 hatte fortab die Verwaltung des Vermögens der Allgemeinen Versorgungsanstalt durch die von den Teilnehmern der letzteren gewählten Organe unter Aufsicht eines von der Regierung ernannten Präsidenten ohne Ingerenz der Ersten österreichischen Spar-Casse zu erfolgen.

Die Erste österreichische Spar-Casse hatte in Hinkunft nur die von der Allgemeinen Versorgungsanstalt beschlossenen und ihr übertragenen Geschäfte gegen einen alle drei Jahre festzusetzenden Pauschalbetrag zu besorgen und haftete in diesen Fällen als Bevollmächtigte der Versorgungsanstalt nur für die auftragsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Beschlüsse.

Um unter einem alle zwischen den beiden Instituten schwebenden materiellen Fragen zu bereinigen und dem ebenso beliebten als unhaltbaren Vorwurf gegen die Erste österreichische Spar-Casse, daß sie pekuniäre Vorteile aus der Versorgungsanstalt gezogen habe, endgültig zu entkräften, verpflichtete sich die Erste österreichische Spar-Casse in dem Übereinkommen durch zwanzig Jahre alljährlich einen Betrag von 40.000 fl. als Äquivalent für die Zinsen und Zinseszinsen von den bereits 1862 zurückgestellten Dotationsüberschüssen an die Versorgungsanstalt zu bezahlen.

Obwohl nun danach die Bande, die die beiden Anstalten aneinander schlossen, nur mehr recht lose waren, und die Erste österreichische Spar-Casse bestenfalls in ein Mandatsverhältnis zur Versorgungsanstalt treten konnte, so verstummten doch die Angriffe gegen die Erste österreichische Spar-Casse auch in den folgenden Jahren nicht. Ja, im April 1898 wurde sogar im Abgeordnetenhaus eine Interpellation eingebracht, worin nebst anderen Insinuationen der Spar-Casse die Absicht unterschoben wurde, im Falle der Auflösung der Versorgungsanstalt deren Vermögen sich dienstbar zu machen. Wenn nun auch der Ministerpräsident *Graf Thun* in öffentlicher Sitzung diese Behauptung als eine schon nach den damals zwischen den beiden Instituten bestehenden Beziehungen als vollkommen irrige bezeichnete und als jeder rechtlichen Grundlage entbehrend zurückwies, so war doch nun das Maß der Geduld auch auf Seite der Ersten österreichischen Spar-Casse erschöpft, denn getäuschte Erwartungen reicher Dividenden und nicht realisierte Hoffnungen bedeutender Vorteile berechtigten niemand zum Vorwurf unredlicher Verwaltung. Die Erste österreichische Spar-Casse hatte gerne materielle Opfer für eine Sache, von der sie anfangs die günstigsten Erfolge im Interesse der Allgemeinheit erhoffte, gebracht, aber sie war nicht willens, ungerechtfertigte Angriffe gegen ihre Ehre, welche das durch Jahrzehnte begründete Vertrauen in der Öffentlichkeit zu untergraben geeignet waren, zu dulden, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Sie kündigte daher 1899 das mit der Versorgungsanstalt abgeschlossene Übereinkommen und ab 31. Dezember 1901 war die Verbindung der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Allgemeinen Versorgungsanstalt nach jeder Richtung hin erloschen.

So war denn die Erste österreichische Spar-Casse frei von hemmenden Fesseln in das zwanzigste Jahrhundert getreten!

XVIII. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse während der Epoche von 1900 bis 1914.

Die Wende des neunzehnten und die Jahre des zwanzigsten Säkulums bis zum Ausbruche des Weltkrieges trugen ein ganz anderes weltpolitisches und weltwirtschaftliches Gepräge als die vorhergehende Epoche vom Ende der siebziger bis zum Ausgang der neunziger Jahre.

Letztere war in der Weltpolitik eine Zeit relativen Friedens, in der Weltwirtschaft eine Periode reicher Geldflüssigkeit gewesen und als sichtbare Exponenten beider Momente waren die Verlangsamung in den Rüstungsausgaben, das Sinken der Preise und Zinse und das finanzielle Erstarken der öffentlichen Haushalte zutage getreten. In den auf dem Prinzipe der freien Konkurrenz aufgebauten Wirtschaftsordnungen begann sich die Kapitalsassoziation in Form von Großunternehmungen zu vollziehen, zu deren Bildung wieder nebst der Fülle des zur Verfügung stehenden Kapitales technische Umwälzungen auf verschiedenen Gebieten der Industrie, so besonders in der Eisen-, Zucker-, Papierfabrikation und der chemischen und elektrischen Technologie die Anregung gegeben hatten. In den Staatswirtschaften war andrerseits der verhältnismäßige Tiefstand der Preise und Zinse zum treibenden Motiv für die Reorganisierung der Finanzen und für den Übergang zu geordneten, wertbeständigen Währungsverhältnissen bei den einzelnen Kulturnationen geworden. So war während dieser Epoche ein großer Teil der europäischen und einige der überseeischen Staaten dem Beispiele Englands und Deutschlands, die bereits 1816, bezw. 1871 und 1873 die Goldwährung gesetzlich eingeführt hatten, gefolgt und darunter nicht zuletzt Österreich-Ungarn, wo mit 1. Jänner 1900 die mit österreichischem

Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126 und mit ungarischem Gesetz Art. XVII von 1892 normierte Kronenwährung als ausschließliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung getreten war.

Demgegenüber war die nachfolgende Periode durch die kolonialen Expansionsbestrebungen der Mächte und durch die steigende Rivalität zwischen Deutschland und England, die sich mehr und mehr zu einem offenen Ringen um die Seegeltung zu verdichten begann, gekennzeichnet.

Die ungeahnte Entwicklung, die Deutschlands Wirtschaftsleben seit dem glücklichen Abschluß des Waffenganges mit Frankreich genommen hatte, drängte diese spätgeborene und vom Anfang an mit scheelen Augen betrachtete Großmacht, die sich nicht mehr wie zu Bismarcks Zeiten in ihren engen Grenzen »saturiert« fühlte, seit der Mitte der neunziger Jahre in die Bahnen weltwirtschaftlicher und damit auch weltpolitischer Betätigung. Durch das Streben Deutschlands nach überseeischer Geltung waren aber naturgemäß genügende Reibungsflächen mit dem auf seine maritime Alleinherrschaft eifersüchtigen Albion gegeben und diese mußten umso rauher werden, als Deutschland um die Jahrhundertwende zur Schaffung einer Seemacht, die zur Seegeltung unentbehrlich erschien, überging und somit vor aller Welt bekannte, daß es willens sei, gegebenenfalls seine Interessen auch mit gepanzerter Faust zu vertreten. England war aber dadurch aus seiner »splendid isolation«, die ihm stets die bequeme Rolle eines Drahtziehers in den Geschicken der kontinentalen Mächte und eines tertius gaudens ermöglicht hatte, auf den Boden veränderter Machtpolitik gestellt und die verhängnisvolle »Einkreisungspolitik« gegenüber Deutschland, deren spiritus rector König Eduard VII. war, feierte ihre Auferstehung.

An willigen Helfern bei dieser Politik fehlte es England unter den Mächten des Kontinentes nicht. Frankreich hatte

nur scheinbar und ungern seine Revanchepolitik zurückgestellt, aber nie begraben und in ihm lebte nach wie vor das Wort Gambettas: »Toujours y penser, jamais en parler« unverändert fort. Rußlands äußere Politik war nach seiner Niederlage gegenüber Japan wieder nach Westen orientiert und die finanzielle Abhängigkeit des Zarenreiches von Frankreich und England sorgte dafür, daß seine Interessen mit denen seiner Gläubiger identisch waren und blieben, Italien endlich, obwohl noch äußerlich zu Deutschland und Österreich-Ungarn stehend, wagte bereits »Extratouren«.

So war also die politische Weltlage während dieser Epoche alles eher als beruhigend und die Zuspitzung der Verhältnisse fand in einem wahren Wettlauf in den Rüstungsvorlagen ihren unzweideutigen Ausdruck.

Selbstverständlich mußte die ungeklärte und gefahrdrohende Weltpolitik ihre Schatten auch auf die Weltwirtschaft werfen und die mächtigen Kapitalsansprüche, die durch das Wettrüsten und durch den stürmischen Investitionsbedarf der Industrien für Heimat und Kolonien an den Kapitalsmarkt gestellt wurden, bewirkten eine Zunahme des Geldmarktzinses und eine Verteuerung des Preises der industriellen Rohstoffe und der Lebensmittel, während die Kurse der Anlagepapiere bei einer allgemein hervortretenden Abneigung gegen festverzinsliche Staatseffekten sich im entgegengesetzten Sinne bewegten.

Österreich-Ungarn hatte mit wenigen Freuden, aber so ziemlich mit allen Leiden an dieser Entwicklung teilgenommen. Nicht nur, daß der Monarchie die Erlangung auch nur eines Plätzchens an der tropischen Sonne versagt geblieben war, wurde sie sogar unter der Fahne des Panslawismus und des Nationalitätenprinzipes in ihrem territorialen Besitzstande von ihren mißgünstigen Nachbarn bedroht. Und als sie dann gar 1908 ihren durch dreißigjährige Kulturarbeit begründeten Anspruch auf Bosnien und die Herzegowina zur Tat machte, brauste dem Habsburgerreiche ein Meer von Haß und der Feldruf »Austriam esse delendam« entgegen. Besonders das kleine, aber umso übermütigere Serbien, das schon längst zum Vorposten russischer panslawistischer Ideen auf dem Balkan geworden war, zwang Österreich-Ungarn zweimal zur teilweisen Mobilisierung seiner Militärmacht, und wenn nun auch jedesmal durch die Friedensliebe des Kaisers Franz Joseph I. das Äußerste abgewendet werden konnte, so war doch die Monarchie mit schwerer budgetärer Belastung aus diesen Krisen hervorgegangen.

In der Volkswirtschaft Österreichs setzte sich unter dem lähmenden Einfluß der nationalen und politischen Gegensätze die weltwirtschaftliche Schaffenstendenz zunächst nicht so rasch und ungeschmälert durch wie in anderen Staaten. Im Gegenteil, in den Jahren 1900 bis 1905 hatte sich infolge der ungeklärten Verhältnisse ein ziemlicher Stillstand in den gewerblichen und industriellen Betriebsanlagen und demgemäß eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit und eine Einschränkung der Konsumkraft in den weitesten Kreisen der Bevölkerung bemerkbar gemacht. Das reiche Anbot freien, anlagesuchenden Kapitales bewirkte eine noch nicht dagewesene Geldfülle, so daß die Österreichisch-ungarische Bank zum ersten Male seit Bestand am 5. Februar 1902 genötigt war, die Bankrate auf $3^1/_2$% zu ermäßigen und sie trotz der schwachen Belebungsversuche, die sich in der Folge auf industriellem und gewerblichem Gebiete zeigten, bis zum Oktober 1905 unverändert beizubehalten. Erst von diesem Zeitpunkte an war in allen Teilen der Wirtschaftstätigkeit ein entschiedener Umschwung zu verzeichnen; die industrielle Produktion absorbierte nicht nur die bis dahin herrschende Geldfülle, sondern geriet auch nach und nach in die von der Außenpolitik vorgezeichneten Bahnen intensiver Hochkonjunktur, die wieder ihrerseits eine ständige Verteuerung der Rohstoffe und in Verbindung mit teilweise ungünstigen Ernteergebnissen auch der gesamten Lebenshaltung im Gefolge hatte.

Nach einer Richtung hin hatte indes der Übergang der übrigen Staaten zum angespanntesten Industrialismus und die in der Weltpolitik immer deutlicher hervortretende Gruppierung der Mächte in zwei feindliche Lager auf die Volkswirtschaft Österreichs vom Anfang an erkennbar eingewirkt, nämlich insofern, als der in früherer Zeit oftmals reiche Zustrom des Kapitales aus Deutschland, England und Frankreich versiegte und die österreichische Industrie nunmehr hauptsächlich auf die heimischen Vermögensbestände und Kredite angewiesen blieb.

Es war daher vorerst eine aus den gegebenen Verhältnissen folgende Erscheinung, wenn die Banken als Vermittler der staatlichen und privaten Kreditansprüche während dieser Periode Organisationen zur Heranziehung der Einlagen- und Kreditorengelder schufen und durch die Kreditgewährung die verschiedensten Zweige der Industrie in ihren Bannkreis zogen.

Mit dieser Ausbreitungstendenz der Banken durch ein weitverzweigtes Filialnetz und mit ihrem Streben nach Erlangung von fremden Geldern war aber — und das war für die Sparkassen das Bedrohliche — die Tatsache Hand in Hand gegangen, daß sie nun auch das Depositengeschäft gegen Einlagebücher eröffneten und hiedurch in die den Sparkassen ureigenste Domäne Eingang fanden.

Bei den vielen Mobilbanken, die bereits vor 1873 ins Leben getreten waren, wie zum Beispiel bei der Verkehrsbank, Union-Bank, Allgemeinen Depositen-Bank und anderen, handelte es sich in diesen Fällen allerdings nur um ein Wiederaufleben einer ihnen schon meist nach den Gründungsstatuten zustehenden Berechtigung, denn so ängstlich die Regierung vor 1864 darüber gewacht hatte, daß auch nicht die geringste Abweichung von den vorgeschriebenen Geleisen geschehe, war nach diesem Zeitpunkte bis 1873 diesbezüglich ein völliger Gesinnungswechsel eingetreten und in der liberalsten

Weise war den Banken während dieser Epoche die Annahme von Depositen gegen Ausgabe von Kassenscheinen und meist zugleich auch von Einlagebüchern gewährt worden.

Die erste Wiener Bank, der dieses Privileg zuerkannt worden war, war die 1864 gegründete k. k. priv. Pfandleih-Gesellschaft (die jetzige Verkehrsbank) gewesen, die schon im November des folgenden Jahres ihr Kapital zum Zwecke der Errichtung von Filialen und zur Pflege des Depositengeschäftes gegen Kassenscheine und Einlagebücher auf 6 Millionen fl. erhöht und deren Bilanz vom 31. Dezember 1866 bereits einen Stand von 716.000 fl. an Kassenscheinen und von 3·9 Millionen fl. an Einlagen gegen Bücher aufgewiesen hatte[1]).

In den darauffolgenden Jahren bis zum Ausbruche der Krise im Mai 1873 war dann bei Erteilung derartiger Konzessionen immer mehr das Verantwortungsgefühl auf Seite der Regierung geschwunden und ohne irgend ein System oder irgend welche prinzipielle Gesichtspunkte waren wahllos Konzessionen zur Ausgabe von Kassenscheinen und häufig zugleich auch von Einlagebüchern an Mobilbanken, ja sogar an Immobiliarbanken verliehen worden. Mit vollem Recht konnte daher der damalige Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über die Ursachen der Krise sagen, »daß die in den Statuten der konzessionierten Institute enthaltenen Bestimmungen nicht der Ausfluß eines festen Systems oder fixer gesetzlicher Normen, sondern vielmehr das Ergebnis des nach Zeit und Fall wechselnden Dafürhaltens der sogenannten ständigen Vereinskommissionen resp. der jeweiligen Regierung waren[2])« und es ist nun nicht ohne Interesse, an der Hand des erwähnten Berichtes festzustellen, wie wenig Rücksicht dabei auf die vorhandene Anzahl der erteilten Berechtigungen und deren Umfang und Ausmaß genommen wurde.

[1]) Fritz G. Steiner a. a. O., S. 164.

[2]) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, 445 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, S. 29.

Es wurden nämlich Konzessionen erteilt:

im Jahre	Anzahl	und zwar zur Ausgabe von		Kassenscheine lautend auf	Ausmaß in Bezug auf das Aktienkapital
		Kassenscheinen	und zugleich auch von Einlagebüchern		
1867	4	4	—	Namen	1 bis 5 fache
1868	7	7	—	1 auf Namen 2 » Überbringer	bei 2 auf das 2 fache bei 5 ohne Grenze
1869	21	21	mehrere	Überbringer	bei 1 auf das 1 fache bei 1 auf das 2 fache bei 19 ohne Grenze
1870	6	6	die meisten	Überbringer	bei 2 auf das 1 fache bei 2 auf das 2 fache bei 1 auf das 4 fache bei 1 ohne Grenze
1871	24	24	die meisten	Überbringer	bei 16 auf das 1 fache bei 6 auf das 2 fache bei 1 auf das 5 fache bei 1 ohne Grenze
1872	73 (darunter 72 an Banken)	73	69	Überbringer	bei 1 auf das 3 fache bei 50 auf das 2 fache bei 18 auf das 1 fache (bei den zur Ausgabe von Einlagebüchern berechtigten Banken)
1873 bis Ende April	15 (darunter 14 an Banken)	15	an fast alle	Überbringer	bei 7 auf das 2 fache bei 8 auf das 1 fache

Es waren also nicht weniger als 150 Konzessionen zur Emission von Kassenscheinen, die meistens auch mit der Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern verbunden waren, in dem Zeitraum von 1867 bis Ende April 1873 erteilt worden und es kann daher wohl nur als eine traurige Folge dieser wahllosen Konzessionsverleihungspolitik betrachtet werden, wenn bei den 90 Banken, die den Gegenstand der Untersuchung des erwähnten Ausschußes bildeten, die Passivposten der Kassenscheine und Geldeinlagen von 77·13 Millionen fl. Ende 1870 auf 142·67 Millionen fl. Ende 1872 und auf mindestens 180 Millionen fl. Ende April 1873 gestiegen waren, trotzdem nicht weniger als 39 Banken über gar keinen Reservefonds, nur 14 über einen solchen von über je 100.000 fl. und nur 5 über einen solchen von über je 1 Million fl. verfügten[1]). Erwägt man dann noch, daß im Falle des Konkurses des Emissionsinstitutes derartige Inhaberpapiere keinerlei Privileg gegenüber anderen Kreditoren genossen, so wird klar, daß die einzige Sicherheit der Besitzer von Kassenscheinen oder bankmäßigen Einlagebüchern in dem Kredite der betreffenden Banken, welcher aber bei deren schrankenlos spekulativen Geschäftstätigkeit naturgemäß ein mehr als schwankender sein mußte, gelegen war.

Dieser an und für sich schon sehr labile Zweig des Kreditwesens mußte indes in dem Momente gänzlich zersplittern, wo das Vertrauen, in dem er wurzelte, erschüttert wurde, und das war durch die Maiereignisse 1873 mehr als hinlänglich der Fall! Die meisten Bankinstitute liquidierten oder gerieten in Konkurs und die wenigen, die den Sturm überdauert hatten, unterlagen einer rapiden Kündigung ihrer Kassenscheine und Geldeinlagen, so daß deren Stand bereits mit Ende 1874 bei den Banken in Wien allein um 58·5 Mil-

[1]) Zit. Ausschußbericht S. 18.

lionen fl. und bei den Banken in Wien und in den Kronländern zusammen um 83·3 Millionen fl. gesunken war[1]).

Die Institution der Kassenscheine und der einen Annex bildenden bankmäßigen Einlagebücher war also durch diese Vorgänge in den Augen des Publikums in völligen Mißkredit geraten und auch die Regierung war zur Erkenntnis gekommen, daß die früher so liberal und ohne Bedenken gewährte Befugnis zur Ausgabe von Einlagebüchern denn doch an gewisse, die Sparer vor ähnlichen Katastrophen beschützende Bedingungen zu binden sei. Die Folge davon war, daß sich die Sparkassen, die schon kraft ihrer strengen Gebarungsnormen die genügende Sicherheit boten, in der Periode nach 1873 bis gegen Ende der neunziger Jahre insoferne eines gewissen protektionistischen Wohlwollens seitens der Regierung zu erfreuen hatten, als sie allein als die Träger des Depositengeschäftes gegen Einlagebücher erkannt wurden und während dieser Epoche auch nicht einer Bank ein derartiges Privileg verliehen worden war.

Erst um die Jahrhundertwende hatte diesbezüglich ein Wandel in der Auffassung der Regierung Platz gegriffen, indem während des Dezenniums von 1900 bis 1910 fast alle Mobilbanken entweder im Wege von Statutenänderungen das Recht zur Ausgabe von Einlagebüchern neu erhielten oder indem sie mit stillschweigender Genehmigung der Staatsverwaltung auf das ihnen aus früherer Zeit zustehende, bis nun ruhende Recht wieder zurückgriffen. In Wien speziell erhielten die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft 1900, der »Mercur«, der Bankverein und die Länderbank 1901, die Anglo-österr. Bank 1904, die Credit-Anstalt und die Lombard- und Escomptebank 1905 die Befugnis neu zuerkannt.

[1]) Zit. Ausschußbericht S. 33.

Der Grund für das Entgegenkommen, das die Regierung auch in dieser Frage den Banken zeigte, war hauptsächlich in dem bekannten Grundsatze »do ut des« gelegen, denn der Staat war mehr als je auf die Mithilfe der Banken bei der Plazierung seiner ständig steigenden Kreditansprüche, die in der gewaltigen Erhöhung der Staatsschuld (in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern allein von K 3.163,516.424 Ende 1899 auf K 7.467,346.388 Ende 1913) zum ziffermäßigen Ausdruck kamen, angewiesen.

War schon die Ausdehnung dieser Berechtigung auf die Banken für die Sparkassen an und für sich ein schwerer Schlag gewesen, so mußte bei letzteren der Eindruck, daß mit zweifachem Maße gemessen werde, unbedingt deshalb entstehen, weil die Banken in der Anlage ihrer Verwaltungskapitalien in keiner Weise an die für die Sparkassen diesbezüglich geltenden strengen gesetzlichen Vorschriften gebunden und weder verpflichtet wurden, zur Sicherung der Spareinlagen einen bestimmten Teil der jährlichen Betriebsüberschüsse in Reservefonds festzulegen noch auch eine besondere Sicherstellung der Spareinlagen durch Schaffung eines eigenen Garantiefonds zu gewährleisten. Überdies wurde bei den Konzessionierungen stets ein ganz geringer Betrag als Minimalgrenze für die von den Banken anzunehmenden Einlagen, meistens K 100, festgesetzt, so daß die Sparkassen auf dem Gebiete des Einlagengeschäftes nur bis zu dieser Mindestgrenze Alleinherrscher blieben, während sich darüber hinaus die Konkurrenz der Banken sehr bald in unliebsamer Weise geltend machte. Erwägt man dann noch, daß auch dieses bescheidene, den Sparkassen verbliebene Territorium ihnen im Wege des Kontokorrentgeschäftes von den Banken sehr leicht streitig gemacht werden konnte und diese Kontokorrenteinlagen insoferne steuerrechtlich privilegiert waren, als für sie im Gegensatze zu den Sparkasseneinlagen keine

gesetzliche Abzugspflicht der Rentensteuer, sondern nur die leicht zu umgehende Fassionspflicht auf Seite des Gläubigers bestand, so ergibt sich daraus zur Genüge, in welch unangenehme Position die gesamte Sparkasseninstitution gedrängt war.

Abgesehen davon fielen bei diesem Wettbewerb noch andere Gründe schwerwiegend zugunsten der Banken in die Wagschale. Denn, ohne in den Rahmen beengender Vorschriften, wie die des Sparkassenregulatives und der Musterstatute, gepreßt zu sein, waren die Banken, bei denen die Bareinlagen nur eine untergeordnete Rolle gegenüber den anderweitigen im Geschäftsverkehre verwendeten Geldmitteln spielten, in der angenehmen Lage, sich jederzeit einer allfälligen Zinsfußbewegung anzupassen und durch Verteuerung der gewährten Kredite oder durch den Mehrertrag anderer kaufmännischer Geschäfte eine Kompensation für eine ihren Deponenten von Bargeld eventuell gewährte Begünstigung in der Verzinsung sofort zu erzielen, während bei den Sparkassen, vom Reservefonds abgesehen, das erwerbende Verwaltungsvermögen sich im großen und ganzen mit dem zu verzinsenden Einlagskapitale deckt und nicht die Möglichkeit bietet, gleichzeitig mit dem gesteigerten Zinsenerfordernisse des letzteren auf einen entsprechenden Mehrertrag gebracht zu werden.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß alle Sparkassen von jeher mit einer den Banken fremden Servitut, die sich in Zeiten ungünstiger Konjunktur und geringer Erträgnisse äußerst drückend gestaltet, belastet waren und sind, nämlich mit der Verpflichtung, einen Teil des Reingewinnes der Wohltätigkeit zu widmen. So sehr nun auch diese schon im Regulativ verbriefte Verpflichtung in der Ethik verankert sein mag, so kann sie doch eigentlich nur insolange als ein Gebot vernünftiger Realpolitik befürwortet werden, als auch Steuerbegünstigungen den Sparkassen die Ausübung der Wohltätigkeitsakte ermöglichen. Seitdem jedoch die Steuergesetzgebung des Jahres 1896 und der Folge die Sparkassen unter die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen eingereiht und die früher bestandenen steuerrechtlichen Privilegien so ziemlich alle beseitigt hat, war im Grunde die notwendige Voraussetzung und damit auch die Verpflichtung überhaupt hinfällig geworden. Nichtsdestoweniger besteht bis heute diese gesetzliche Verpflichtung unverändert aufrecht als eine der vielen Belastungen, die das Sparkassenwesen nicht nur schwer bedrücken, sondern ihm auch im Konkurrenzkampf mit den Banken von vornherein die Rolle des Schwächeren zuweisen.

Aber nicht nur der Wettbewerb der Banken war es, der sich in dem erwähnten, den Lebensnerv der Sparkassen bildenden Geschäftszweig immer empfindlicher geltend machte, sondern auch die namhafte Konkurrenz, die hier durch die Genossenschaften den Sparkassen nach und nach erwachsen war.

Das Genossenschaftswesen in Österreich hatte, unterstützt durch eine weitgehende Begünstigung auf steuer- und gebührenrechtlichem Gebiete, in den letzten zwanzig Jahren besonders in der Form der Raiffeisen'schen Organisationen einen überraschenden Aufschwung genommen. Bis gegen Ende der achtziger Jahre des XIX. Jahrhunderts waren noch die Hauptrepräsentanten des österreichischen Genossenschaftswesens die nach dem System Schulze-Delitzsch gebildeten Kredit- und Vorschußvereine gewesen. In der Folge war aber dieser Typus von den Raiffeisen-Organisationen hauptsächlich aus zwei Gründen bedeutend überflügelt worden, nämlich erstens deswegen, weil die Schulze-Delitzsch'schen Kassen entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung immer

mehr ihren Wirkungskreis auf den wohlhabenderen Mittelstand ausgedehnt und sich unter Ablegung ihres genossenschaftlichen Charakters zu Erwerbstendenzen verfolgenden Kapitalsassoziationen entwickelt hatten und ferner deshalb, weil sie ihre Tätigkeit ausschließlich auf Organisationen des Kredites beschränkt und sonstige genossenschaftliche Bestrebungen aus ihrem Programm ausgeschaltet hatten. Demgegenüber waren die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen unverändert Vereinigungen wirtschaftlich schwacher Elemente geblieben und von Anfang an bestrebt, die Anwendung der genossenschaftlichen Assoziationsform über den Rahmen bloßer Kreditgewährung hinaus auch auf dem Gebiete der Produktion und des Absatzes zu unterstützen, um auch hier die Kraft des wirtschaftlich schwachen Einzelsubjektes durch Einreihung in den Gesamtorganismus zu stärken[1]).

Die weitere Fortbildung der dem Genossenschaftswesen zugrunde liegenden Idee, durch Zusammenfassung der einzelnen in Verbände derselben Interessensphäre eine Potenzierung der individuellen Kräfte zu erreichen, führte indes sehr bald dahin, daß sich auch die einzelnen Genossenschaften zu noch höheren, länderweisen Organisationen zusammenschlossen und hiedurch zu ansehnlichen Wirtschafts- und auch Kapitalsfaktoren wurden.

So warm nun auch diese Entwicklung vom Standpunkt der wirtschaftlichen Bedeutung der genossenschaftlichen Idee aus zu begrüßen war, so war sie doch für die Sparkasseninstitution insofern nicht ohne Belang, als die Genossenschaften ihren Kapitalsbedarf nicht nur aus den Geldeinlagen ihrer Mitglieder, sondern auch sonstiger Sparer befriedigten

[1]) Vergl. Motivenbericht zur Regierungsvorlage betreffend die Errichtung einer allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 827 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1911.

und sich hiedurch notwendigerweise mit den Sparkassen auf dem Boden des Einlagengeschäftes begegnen und mit ihnen hier in Kollision geraten mußten.

Ebenso wie bei den Banken war auch bei den Genossenschaften die Erlangung der Ermächtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern nur auf das Konto des Wohlwollens der Regierung zu buchen, denn es bedurfte erst einer weitgehenden Toleranz und einer sehr entgegenkommenden Interpretation des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, durch die judiziellen und administrativen Instanzen, um das Einlagengeschäft überhaupt als in den Geschäftskreis der Genossenschaften, für welche die Pflege des Sparverkehres nie wie bei den Sparkassen Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Befriedigung des Personalkredites ihrer Mitglieder war, fallend zu erachten.

Wenn aber schon, dann hätte man wenigstens erwarten sollen, daß die Ausgabe von Einlagebüchern durch Genossenschaften zweifellos unter die nach § 93 des zitierten Gesetzes an die vorherige staatliche Genehmigung gebundene Ausgabe »von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten«, subsumiert würde.

Das war aber vorerst aus dem Grunde nicht der Fall, weil die Inhaberqualität der Einlagebücher eine bestrittene war oder vielmehr bestritten wurde, trotzdem gewichtige Präzedenzfälle für die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung bereits in dem Amortisationsgesetz vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 36, das die Sparkassebücher unter den amortisationsfähigen Inhaberpapieren anführte und in § 296 der Exekutionsordnung, der für die Pfändung von Einlagebüchern die Form der Mobiliarexekution und nicht den Weg des Zahlungsverbotes vorschrieb, geschaffen waren.

Aber selbst wenn dieser Auffassung beigepflichtet wurde, blieb noch die Beantwortung der Frage offen, wann eigentlich

die vorherige Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen sei, da der Oberste Gerichtshof am 3. November 1896, sub Z. 10333, entschieden hatte, daß von einer Genossenschaft, die ihre Statuten erst zur Registrierung vorlegt, der Nachweis über die bereits von der politischen Behörde erwirkte Konzession nicht gefordert werden könne, da eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten ist, vielmehr die Genossenschaft vor erfolgter Eintragung in das Register als solche nicht existiert und daher auch nicht in der Lage sein kann, eine Konzession zu erwirken und das Ministerium des Innern konform dieser Ansicht mit Erlaß vom 26. November 1897, Z. 25422, verfügt hatte, »daß seitens der politischen Behörden in Hinkunft vor der Registrierung eine Prüfung der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages rücksichtlich des Betriebes des Spareinlagengeschäftes in Absicht auf das Erfordernis der staatlichen Konzession für diesen Geschäftsbetrieb, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Spareinlagen von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Nichtmitgliedern handelt, nicht stattzufinden habe und daher von einer bezüglichen Ingerenznahme vor der Registrierung abzusehen sei«.

Mit anderen Worten, das Recht zur Ausgabe von Einlagebüchern war bereits in dem Genossenschaftsvertrage, mit dessen Registrierung erst die rechtliche Existenz der Genossenschaft zur Entstehung kam, verbrieft, also die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Konzession dem staatlichen Ermessen entzogen und nur der faktische Beginn der Ausgabe der Einlagebücher blieb bestenfalls formaliter an die Erwirkung der Genehmigung des Ministeriums des Innern gebunden.

Eine weitere Einschränkung erhielt die staatliche Ingerenz auf das Einlagengeschäft der Genossenschaften später dann noch dadurch, daß der Verwaltungsgerichtshof (Entscheidung

vom 3. Jänner 1903, Z. 10559 und vom 12. Jänner 1903, Z. 416) die Anwendung des § 93 nur für die auf Inhaber lautenden Einlagebücher statuierte und das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 31. Oktober 1903, Z. 10332, die dieser Auffassung entsprechenden Weisungen an die politischen Behörden erteilte.

Die Genossenschaften hatten also durch das Entgegenkommen der Justiz und Verwaltung recht freie Hand in der Ausübung des Einlagengeschäftes erlangt! Aber damit nicht genug!

Den Genossenschaften ist bis heute auch keinerlei gesetzliche Beschränkung in der Einlagenannahme und keinerlei Verpflichtung zur Schaffung und fortgesetzten Verstärkung eines zur Sicherstellung der Spareinlagen dienenden Reservefonds auferlegt und es ist daher, wenn bereits 1908 nicht weniger als 6375 Kreditgenossenschaften 1454 Millionen Kronen Spareinlagen verwalteten, wohl nicht zu verwundern, wenn wiederholt Stimmen laut werden, die von der Regierung gleiches Recht aber auch gleiche Pflichten für alle und demgemäß die Statuierung derartiger Bestimmungen auch für die Banken und die Genossenschaften verlangen.

Zu der schweren aber loyalen Konkurrenz, die den Sparkassen in ihrem Einlagengeschäfte durch die Banken und Genossenschaften im allgemeinen erwachsen war, gesellte sich in den Jahren 1903 und 1904 aber auch noch ein unlauterer Wettbewerb seitens einzelner Genossenschaften, der die Wiener Sparkassen aus ihrer bisherigen Zurückhaltung emporscheuchte und der Anstoß zur Lösung einer für das gesamte Sparkassenwesen belangreichen Frage wurde.

Damals hatten nämlich mehrere am Wiener Platz neu gegründete Genossenschaften das Vertrauen, das sich die regulativmäßigen Sparkassen durch jahrzehntelange ehrliche Arbeit in der Bevölkerung errungen hatten, dadurch für sich

nutzbar zu machen gesucht, daß sie nicht nur die Bezeichnung »Sparkasse« in ihren Firmawortlaut aufnahmen, sondern auch ihre Einlagebücher genau dem Muster der Ersten österreichischen Spar-Casse und der Rudolfsheimer Sparkasse nachbildeten und deren Wahrzeichen (Biene, Bienenkorb) und Wahlsprüche verwendeten und überdies durch Anbringung eines Adlers auf den Einlagebüchern den Schein öffentlicher Autorität zu erwecken beabsichtigten.

Gegen diese jeder Geschäftsmoral Hohn sprechende Art und Weise des Vorgehens, das von der skrupellosesten Jagd nach Einlagen begleitet war, kehrte sich natürlich alsbald die einmütige Entrüstung aller Regulativsparkassen und die dagegen von den Wiener Kommunalsparkassen eingeleitete, von der Ersten österreichischen Spar-Casse mit dem ganzen Gewichte ihres Ansehens unterstützte und von anderen maßgebenden Faktoren geförderte Aktion verlangte nicht nur die Abstellung dieses Unfuges in den vorliegenden Fällen, sondern auch den Schutz der Bezeichnung »Sparkasse« im Wege der Legislative.

Die Schritte waren nach längeren Bemühungen wenigstens insofern von Erfolg gekrönt, als — und das war für alle Sparkassen von größter Wichtigkeit — das kurz darauf publizierte Gesetz über Gesellschaften m. b. H. vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über diese Veranlassung im § 5 ausdrücklich die Bestimmung aufnahm, daß in Hinkunft in der Firma einer derartigen Gesellschaft »keine Bezeichnung, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukomme, wie: Sparkasse, Landesbank, Landesanstalt u. dergl. mehr« enthalten sein dürfe.

Die bis dahin ins Leben getretenen Genossenschaften tragen aber bis heute noch teilweise in ihrer Firma das epitheton ornans »Sparkasse« — ein Beweis, wie wenig von der Regierung auf die vitalsten Interessen der regulativmäßigen Sparkassen Rücksicht genommen wurde!

Überblickt man alle diese Hemmnisse und zieht man noch in Betracht, daß während dieser Epoche überdies der Sparverkehr der k. k. Postsparkasse eine enorme Ausdehnung erfahren[1]) und auch die kumulativen Waisenkassen ihr Schärflein im Wettbewerb für sich ins Trockene gebracht hatten, so kann man wohl zusammenfassend behaupten, daß das Einlagengeschäft der Sparkassen von der Jahrhundertwende an nicht gerade von guten Genien begleitet war und es muß daher als ein sehr berechtigtes Streben angesehen werden, wenn die schwerbedrückten Sparkassen ihrerseits Entschädigung auf einem Gebiete, das der Ingerenz der Banken und Genossenschaften entzogen war, zu finden suchten, nämlich auf dem Gebiete der Veranlagung von Mündel- und Kurandengeldern.

Die Fruktifizierungsart der Pupillen- und Kurandengelder im Wege von Einlagen bei Sparkassen war ursprünglich mit dem Hofdekrete vom 10. Mai 1848, J. G. S. Nr. 1144, provisorisch eingeführt und dabei der Höchstbetrag für eine derartige Veranlagung mit 300 fl. C. M. festgesetzt worden. Bei Regelung des Verfahrens außer Streitsachen durch das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 255, hatte derselbe eine Erhöhung auf 500 fl. C. M. erfahren und war schließlich in diesem Ausmaße in das kaiserliche Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, übernommen worden.

Die Festsetzung eines Betrages von 500 fl. C. M. als Maximalgrenze hatte den damaligen Verhältnissen des Geld-

[1]) Die Einlagen beim k. k. Postsparkassenamte waren vom Ende 1900 bis Ende 1913 inkl. der kapitalisierten Zinsen von K 140,882.000·— auf K 198,509.000·— gestiegen.

wertes und des Geldverkehres sowie dem Stande der Sparkasseninstitution entsprochen, denn einerseits erschien durch diesen Höchstbetrag der weitaus größte Teil der Pupillargelder zu jener Zeit gedeckt und andrerseits bestanden 1854 in Österreich nur 23 Sparkassen mit einem Gesamteinlagenstande von K 149,521.688·—.

Seither hatte sich jedoch in diesen Verhältnissen ein einschneidender Wandel vollzogen. Der Geldwert war beträchtlich gesunken, der Geldverkehr hatte unvergleichlich ausgedehntere Dimensionen angenommen und das durch die Erfahrung gefestigte Sparkassenwesen war zu größter Entfaltung gelangt.

Der allgemeinen Entwicklung entsprechend hatten auch die Barschaften der Pflegebefohlenen im allgemeinen ein viel höheres Durchschnittsniveau erreicht und es war infolgedessen eine sehr bedeutende Zahl der Pupillen- und Kurandengelder der mit K 1050·— festgesetzten obersten Grenze entwachsen. So betrugen beispielsweise Ende 1904 die Forderungen der einzelnen Pflegebefohlenen bei den kumulativen Waisenkassen im Durchschnitt K 718·— (in Böhmen K 838·—, in Niederösterreich K 1007·— und in Oberösterreich sogar K 1111·—) jedenfalls ein Beweis dafür, daß die Anzahl der Pflegebefohlenen, in deren Vermögen sich Barschaften über K 1050·— befanden, eine sehr beträchtliche war.

Es hatte sich daher wiederholt der Fall ereignet, daß die Vormünder und Kuratoren an die Aufsichtsgerichte mit dem Ersuchen, auch die Maximalgrenze übersteigende Barschaften ihrer Pflegebefohlenen bei Sparkassen fruktifizieren zu dürfen, herangetreten waren und die Gerichte hatten nolens volens et contra legem ihre Zustimmung erteilt.

Hatte also schon die Praxis die unumgängliche Notwendigkeit der Erweiterung der geltenden Höchstgrenze

ergeben, so erübrigte nun noch die Beantwortung der Frage, ob die bisherige Entwicklung und Geschäftsgebarung der Sparkassen auch tatsächlich die Sicherheit höherer Einlagen gewährleiste und diese Frage mußte nach den gemachten Erfahrungen und der Statistik zweifellos bejaht werden. Nach den im Wege des staatlichen Aufsichtsrechtes durch die langen Jahre gesammelten Erfahrungen stellten sich — wie sich der Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses ausdrückt[1]) »die wirtschaftlichen Ergebnisse der Sparkassen rücksichtlich der ungeschmälerten Erhaltung und anstandslosen Zurückzahlung der bei ihnen elozierten Gelder als vollends günstig dar« und überdies — und darüber gab die Statistik Aufschluß — war die Veranlagung der Sparkasseneinlagen eine derartige, daß ihre Sicherheit wohl über jeden Zweifel erhaben war, denn Ende 1904 standen bei den bestehenden 597 Sparkassen dem gesamten Einlagspassivum von K 4.573,504.595·— Aktiva in der Höhe von K 5.035,060.017·— gegenüber, wovon 59·03% auf Hypothekardarlehen und 26·12% auf Wertpapiere entfielen.

Es war daher vollkommen begreiflich, wenn die Sparkassen sich in diesem Widerstreite der Interessen auf den Standpunkt stellten, daß die Pupillarsicherheit aller ihrer Einlagen — gleichgültig, ob es sich um Einlagen von Pflegebefohlenen oder um andere Einlagen handle — gegeben sei und daher die Begrenzung der Mündel- und Kurandeneinlagen nach oben vom Gesichtspunkt ihrer Sicherheit aus als dem Wesen der Sparkasseneinlagen überhaupt widersprechend bezeichneten.

Wenn nun trotzdem die Sparkassen in ihren wiederholten Eingaben an Regierung und Parlament nur für eine

[1]) Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und beim k. k. Postsparkassenamte, 1022 der Beilagen zu den stenogr. Protok., XVIII. Session, 1908.

den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Maximalgrenze eintraten, so waren für diese beengte Formulierung des Petites nicht Sekuritäts-, sondern ausschließlich Vernunftgründe maßgebend, darunter nicht zuletzt ihre Überzeugung, daß eine weite, unbegrenzte Fassung des Antrages bei der Regierung, die sich bei ihren Erwägungen stets von der Rücksicht auf den Absatz der Staatspapiere leiten ließ, auf unüberwindlichen Widerstand stoßen müsse. Es kann aber wohl nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn die Sparkassen schließlich die Ausdehnung ihrer Annahmeberechtigung von Mündel- und Kurandendepositen bis zum Betrage von K 5000·— in Antrag brachten und hiefür wenigstens die Zustimmung seitens der Regierung erhofften, denn bei der Festsetzung dieses geringen Limites konnte doch weder von einer ernsten Beeinträchtigung des Absatzes der Staatspapiere, noch auch — wie ein beliebter Einwand lautete — von einer Schädigung der Interessen der Pflegebefohlenen durch Entzug einer eventuell besser verzinslichen Fruktifizierungsart gesprochen werden.

Doch dem war nicht so! Die im Jahre 1908 von der Regierung im Reichsrat eingebrachte Vorlage nahm nur eine Maximalgrenze von K 2000·—, die gegenüber der seit 1850 eingetretenen Geldentwertung offensichtlich eine Einschränkung, aber keine Erweiterung der Berechtigung bedeutete, in Aussicht und es bedurfte erst des Eintretens des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses, daß sie im Laufe der Verhandlung wenigstens auf K 3000·— erhöht wurde.

Das diese Frage regelnde Gesetz vom 15. September 1909, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte hatte also ersteren eine recht dürftige Ausbeute gebracht und es blieb ihnen nur der zweifelhafte Trost, den der Justizausschuß in seinem Berichte in die Worte

gekleidet hatte, »daß die Regierung in späterer absehbarer Zeit einer weiteren Erhöhung zustimmen werde«.

Dazu ist es bis heute nicht gekommen, trotzdem das von der Regierung immer wieder gegen eine Ausdehnung der Pupillarsicherheitsgrenze ins Treffen geführte, zugkräftigste Argument, daß nämlich hiedurch der vom Standpunkt der staatlichen Kreditpolitik besonders wichtigen Anlage in Staatspapieren eine empfindliche Konkurrenz bereitet würde, in der Folge insoferne zumindest paralisiert worden war, als mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1913, Z. 44669, die Sparkassen verhalten wurden, das Verhältnis ihrer mobilen Anlagen zu den immobilen Anlagen im Laufe der Jahre 1913 und 1914 durch Anschaffung von Wertpapieren derart zu regulieren, daß in Hinkunft ein Verhältnis von mindestens 30 zu 70 erreicht und dauernd erhalten wird, wobei wenigstens die Hälfte der mobilen Anlagen in Staatswerten zu bestehen hat.

Zu der erwähnten Begleiterscheinung vielseitiger Konkurrenz, die auf die Einlagenbewegung bei den Sparkassen abträglichst wirkte, kamen noch Momente, die deren Geschäftsgebarung überhaupt ungünstig beeinflußten, hinzu: Die lebhaftere Fluktuation der offiziellen Bankrate und der stete Rückgang der Kurse der Anlagepapiere.

Österreich-Ungarn war nämlich infolge des Überganges zur Goldwährung aus seiner Isoliertheit in den Zinsfußverhältnissen heraus und in den Weltgeldmarkt getreten und dadurch wenigstens zum Teil den oft plötzlichen Schwankungen des Auslandzinsfußes unterworfen worden, wie dies unter anderem am besten gerade während dieser Epoche die Rückwirkung bewies, die die große Geldkrise auf den Plätzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 auf sämtliche übrigen

Wirtschaftsgebiete, also auch auf das der Monarchie genommen hatte.

Diese Abhängigkeit des heimischen Geldmarktes von außen liegenden Einflüssen mußte sich aber besonders schwer bei den Sparkassen, denen die Aufgabe obliegt, die größte Stabilität des Einlagenzinsfußes mit den Bewegungen der offiziellen Bankrate und ihren Wirkungen auf den Ertrag stets flüssiger Anlagen und in zweiter Linie des Hypothekengeschäftes in Einklang zu bringen, fühlbar machen und umso schwerer, als die Sparkassen auch den ethischen Beruf, den bei ihnen bestehenden Einlagen die höchstmögliche Verzinsung zuzuführen und die Pflicht haben, im vorsorglichen Hinblick auf ein mögliches Zurückströmen der Einlagen stets einen entsprechenden, nicht geringen Teil derselben in unzweifelhaft mobiler Veranlagung zu halten.

Gerade die mobile Veranlagung bot aber während dieser Epoche die größten Schwierigkeiten, da der Wechselkurs ein stetig schwankender war und die Kurse der festverzinslichen Anlagepapiere einem ständigen Abbröcklungsprozesse unterlagen, so daß der Kurs der 4%igen österreichischen Rententitres, die 1899 noch sämtlich über pari notiert hatten, 1913 mit Ausnahme jenes der Goldrente auf nahezu 80 gesunken war.

Es galt also für die Sparkassen die Lösung des schwierigen Problemes, die divergierenden Kräfte der Gewährung eines möglichst hohen und möglichst stabilen Einlagenzinsfußes, eines tunlichst niedrigen Realkreditzinsfußes, der Schaffung entsprechender mobiler Fonds bei veränderlichen Wechsel- und rückgängigen Anlagekursen und der Erzielung eines erträglichen Reingewinnes in einem Parallelogramm zu binden.

Ein getreues Spiegelbild des Wechselspieles der erwähnten Ursachen und Wirkungen bot sich nun in der

Geschäftsgebarung der Ersten österreichischen Spar-Casse während dieser Zeit dar.

Das Jahr 1899 hatte infolge der in den letzten Monaten eingetretenen bedeutenden Steigerung der Geldpreise im Einlagengeschäfte der Ersten österreichischen Spar-Casse mit einer Mehrrückzahlung von K 6,692.475·76 geschlossen. Diese rückläufige Bewegung hielt im Jahre 1900 nicht nur an, sondern hatte sogar eine namhafte Verstärkung erfahren, so daß am Jahresschluß einer Gesamteinlage von K 100,868.355·70 eine Rückzahlung von K 117,343.370·28 gegenübergestanden war. Im Jahre 1900 hatte sich sogar seit einer Reihe von Jahren zum erstenmal wieder der Fall ereignet, daß das Einlagenkapital inklusive der kapitalisierten Zinsen eine Verminderung, und zwar um K 1,423.150 66, erlitten hatte.

Um dem Abströmen der Einlagen vorzubeugen, hatte die Leitung bereits im Herbst 1900 die entsprechenden Maßnahmen ergriffen. Es wurde nämlich ab 21. September 1900 die Maximalgrenze für neue Einlagen und für Nachlagen auf bestehende Einlagen mit derselben Verzinsung, die von einer Partei auf ein Einlagebuch oder gleichzeitig auf mehrere Einlagebücher in einem Jahre geleistet wurden, bezüglich der $3^{3}/_{4}$%igen Einlagen auf K 2000·— und bezüglich der $3^{1}/_{4}$%igen Einlagen auf K 10.000·— erhöht. Überdies wurde ab 1. Jänner 1901 unter Beibehaltung der normierten Maximalgrenze von K 2000·— für $3^{3}/_{4}$%ige neue Einlagen und Nachlagen der Zinsfuß für 3- und $3^{1}/_{4}$%ige Einlagen einheitlich mit $3^{1}/_{2}$% festgesetzt.

Naturgemäß konnte bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen das Äquivalent für die bedeutende Mehrbelastung, die durch diese Zinsfußerhöhung der Anstalt erwuchs, nur in einer gleichzeitigen, entsprechenden Steigerung der von den Schwankungen des Börsezinsfußes nicht direkt

berührten, stabilen Einnahmen, also in einer Erhöhung des Zinsfußes für bare Hypothekardarlehen von $4^1/_4$ auf $4^1/_2$% gefunden werden. Zu diesem Schritte und zur Einschränkung der baren Hypothekardarlehensausgabe auf K 10.000·— pro Objekt konnte sich aber die Erste österreichische Spar-Casse mit umso ruhigerem Gewissen entschließen, als die übrigen Wiener Realkreditinstitute bereits seit ungefähr einem Jahr auf diesem Wege gewandelt waren und sie brauchte dabei umsoweniger Bedenken zu tragen als sie, solange es eben vom geschäftlichen Standpunkte aus möglich gewesen war, stets im Interesse der baulichen Entwicklung Wiens den Ansprüchen der Hypothekarwerber tunlichst entgegengekommen war, denn sie hatte in den vier Jahren von 1897 bis inkl. 1900

an baren Hypothekardarlehen . .	fl.	53,072.000·—
und an Pfandbriefdarlehen . . .	»	6,527.000·—
also zusammen nicht weniger als .	fl.	59,599.000·—

oder K 119,198.000·— neu bewilligt und zugezählt.

Gleichwie die Verleihung von baren Hypothekarkrediten so mußte auch die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen eine Einschränkung aus Gründen, die in der damaligen Situation des Anlagemarktes gelegen waren, erfahren. Denn die im geeigneten Zeitpunkt zu aktivierende Ausgabe von Pfandbriefen sollte der Absicht nach das Palliativmittel gegen eine zu starke Beschränkung der mobilen Anlagen bilden und dazu war sie auch zweifellos insolange geeignet, als der Verkauf der Pfandbriefe anstandslos vor sich ging. Die im Jahre 1900 eingetretene nahezu vollständige Hemmung der Verkäuflichkeit selbst so erstklassiger Anlagewerte wie es die Pfandbriefe der Ersten österreichischen Spar-Casse waren, hatte jedoch die Folge gezeitigt, daß der überwiegende Teil der neu emittierten Titres im Eigentum des Institutes behalten werden mußte und daß durch diese Immobilisierung der Pfandbriefe ungeachtet ihrer theoretischen Kündbarkeit

die geschäftlich noch zu rechtfertigende Höchstgrenze in der hypothekarischen Anlage erreicht worden war. Die Leitung war daher genötigt, auch bei Gewährung derartiger Darlehen restringierende Verfügungen zu treffen und setzte als Maximum für ein auf eine Realität und innerhalb eines Jahres zu bewilligendes Pfandbriefdarlehen den Betrag von K 40.000·— fest.

Die im Einlagen- und Hypothekargeschäfte getroffenen Maßnahmen zeigten nun sehr bald ihre allerdings entgegengesetzten Wirkungen.

Das Jahr 1901 hatte zwar noch mit einem geringen Minus der Einlagen von K 198.910·57, bei Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen jedoch mit einem Plus von K 15,578.353·79 und das Jahr 1902 sogar mit einer tatsächlichen Mehreinlage ohne Berücksichtigung der Zinsen von K 853.069·95 geschlossen.

Diese Erscheinung war nach der wirtschaftlichen Lage sehr leicht begreiflich, denn der Privateskontzinsfuß war am Beginn des Jahres 1902 unter $2^1/_2$% gesunken und war somit um mehr als 1% hinter der von der Ersten österreichischen Spar-Casse ihren Einlegern gewährten Verzinsung von durchschnittlich 3·673% zurückgeblieben.

Nun war aber nach der anderen Seite hin nicht zu verkennen, daß der $4^1/_2$%ige Zinsfuß für bare Hypothekardarlehen unter den gegebenen Verhältnissen nicht länger aufrecht zu erhalten war, denn im Jahre 1901 hatte sich hier ein Rückgang um K 9,264.730·52 ergeben. Es blieb daher der Leitung zur Belebung dieses überaus wichtigen Gebarungszweiges kein anderer Weg offen, als wieder zum $4^1/_4$%igen Zinsfuß zurückzukehren, gleichzeitig aber auch die Verzinsung der $3^3/_4$%igen Einlagen auf $3^1/_2$% und jene der $3^1/_2$%igen Einlagen auf $3^1/_4$% zu ermäßigen. Doch auch dieser Vorgang erwies sich als nicht genug ausschlaggebend, denn infolge der konstant niedrigen Zinsfußverhältnisse am

Wiener Markte und nicht zuletzt deshalb, weil die Banken bereits ab 26. Jänner 1903 die Herabsetzung des Einlagenzinsfußes auf 3% verfügt hatten, flossen der Ersten österreichischen Spar-Casse Einlagen in überreichem Maße zu, sodaß in den ersten zwei Monaten des Jahres 1903 allein eine Steigerung des Einlagenkapitales um 6 Millionen Kronen zu verzeichnen gewesen war. Dieses starke Anschwellen der Einlagen konnte aber damals der Leitung umsoweniger erwünscht sein, als dadurch mit Rücksicht auf den bestehenden, den allgemeinen weit übersteigenden Zinsfuß von $3^1/_2$% für ein Einlagenkapital von 344 Millionen Kronen und von $3^1/_4$% für ein solches von 123 Millionen Kronen die Last der Verzinsung nur noch mehr erschwert wurde. Dazu hatte sich im Hypothekargeschäfte, und zwar weder was die Darlehen im baren noch was jene in Pfandbriefen betraf, eine Tendenz zur Steigerung gezeigt, denn das Jahr 1902 hatte hier wieder einen Rückgang um K 1,927.365·25 ausgewiesen, obwohl bereits im April 1902 die Verleihung von baren Hypothekardarlehen ohne jede Beschränkung aufgenommen worden war. Da dieser Zeitraum überdies infolge des Stillstandes der Produktion durch einen auffallenden Mangel an angebotenen Wechseln und von Lombardgeschäften, sowie durch einen starken Rückgang der Kurse der Anlagepapiere gekennzeichnet war, so konnte auch nicht im Wege der mobilen Anlagen sondern nur im Einlagengeschäfte selbst, und zwar dadurch ein ausreichender Regreß gefunden werden, daß die Direktion den Zinsfuß für neue Einlagen ab 1. März 1903 und für die bestehenden Einlagen ab 1. April 1903 um je $^1/_4$% herabsetzte. Erst von der Mitte August 1903 an machte sich in den Zinsfußverhältnissen am Eskontmarkt eine kleine Erholung bemerkbar, denn, während bis dahin der Zinsfuß für mobile Anlagen zwischen 2 bis $2^1/_8$% geschwankt hatte, stellte er sich von da ab durch den Einfluß

deutscher Märkte ständig auf 3% und darüber. Es war nun endlich durch diese, wenn auch kleine Besserung der Ersten österreichischen Spar-Casse willkommene Gelegenheit gegeben, ihre Einleger an dem hiedurch gesteigerten Erträgnisse durch Gewährung einer höheren Verzinsung teilnehmen zu lassen und die Leitung erhöhte denn auch ab 1. Jänner 1904 den Zinsfuß der bestehenden 3- resp. $3^1/_4$%igen Einlagen auf $3^1/_4$ resp. $3^1/_2$% und normierte für Neueinlagen und Nachlagen bis zu dem auf K 5000·— erstreckten Maximalbetrage eine $3^1/_2$%ige und bei darüber hinausgehenden Beträgen eine $3^1/_4$%ige Verzinsung. Die Folgen dieser Zinsfußpolitik zeigten sich auch sofort in der Einlagenbewegung, denn das Jahr 1904 schloß mit einer tatsächlichen Einlagenvermehrung von K 3,457.009·83 bezw. unter Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen mit einem Plus von K 19,889.116·92 und das Jahr 1905 mit einem solchen von K 16,220.761·51.

In der nun folgenden Epoche industriellen und gewerblichen Aufschwunges der Jahre 1906 bis Anfang 1908 machte sich durch diesen bedingt immer schwerer die Konkurrenz der Wiener Mobilbanken, die inzwischen sämtlich die Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern erhalten hatten, im Einlagengeschäfte der Ersten österreichischen Spar-Casse fühlbar, denn sie waren nunmehr alle sichtlich bemüht, möglichst große Bestände von Kreditorengeldern für ihre weitgehenden industriellen Finanzierungszwecke heranzuziehen. Ihr Streben nach dieser Richtung hin konnten sie aber damals umso leichter in die Tat umsetzen, als im Oktober 1905 die bisher $3^1/_2$%ige offizielle Bankrate auf $4^1/_2$% gestiegen und mit einer kurzen Unterbrechung bis Mitte 1907 unverändert auf dieser Höhe geblieben war, um dann schließlich auf 5% und in den beiden letzten Monaten desselben Jahres sogar auf 6% emporzuschnellen und den Banken durch diese günstige Konjunktur die Möglichkeit geboten war, in-

folge der Veranlagung ihrer Barbestände in erträgnisreicheren Produktionszweigen ihrer Klientel im Spar- und Kontokorrentverkehr eine über den Einlagenzinsfuß der Ersten österreichischen Spar-Casse hinausgehende Vergütung zu gewähren. Letztere konnte indes ihrerseits das Äquivalent für eine eventuelle Einlagenzinsfußerhöhung wieder nur in ihren engbegrenzten Geschäften finden, von denen die Hypothekardarlehen eine stark steigende, die mobilen Anlagen dagegen eine ebenso sinkende Tendenz zeigten, denn die Hypothekardarlehen wiesen Ende 1906 einen Zuwachs von K 2,158.444·01 und Ende 1907 einen solchen von K 11,551.705·38 auf, während die mobilen Anlagen in diesen Jahren beträchtlich zurückgegangen waren. Wenn sich nun auch die Erste österreichische Spar-Casse der Notwendigkeit nicht verschließen konnte, das starke Abströmen ihrer Einlagen — durch eine einheitliche Erhöhung des Zinsfußes für bestehende und neue Einlagen und Nachlagen ab 1. Juli 1907 auf $3^{3}/_{4}$% — einzudämmen und einer weiteren Schwächung ihrer mobilen Anlagen entgegenzuwirken, so konnte sie unter den obwaltenden Umständen doch wieder nur trachten, durch eine stärkere Heranziehung der Hypothekarschuldner unter gleichzeitiger Einschränkung der Realdarlehensausgabe das erforderliche Gleichgewicht herzustellen. Sich wohl bewußt, daß jede derartige Maßnahme auf die Mietzinse ungünstig rückwirkt und andrerseits die Bautätigkeit abträglich beeinflußt, war das Vorgehen der Ersten österreichischen Spar-Casse hiebei ein sehr kulantes, indem sie vom September 1907 an nur für neue Hypothekardarlehen über den Betrag von K 50.000·— den Zinsfuß auf $4^{1}/_{2}$% erhöhte, die Bewilligung von Pfandbrief- und solchen Darlehen, die zur Konvertierung fremder Anstaltsposten aufgenommen wurden, ausschloß und endlich den Höchstbetrag für die Gewährung von Darlehen zur Konvertierung von Privatforderungen auf K 50.000·— beschränkte, im übrigen aber den für die damaligen verschärften Geldverhältnisse gewiß niedrigen Hypothekarzinsfuß von $4^{1}/_{4}$% aufrecht hielt. Doch trotz der höheren Vergütung, die nunmehr die Erste österreichische Spar-Casse ihren Einlegern gewährte, überwogen in diesen beiden Jahren die Rückzahlungen bedeutend die Einlagen, so daß das Jahr 1906 mit einem Minus an Einlagen von K 11,258.138·25 und das Jahr 1907 mit einem solchen von K 21,470.395·— schloß.

Allerdings konnte man sich schon damals nicht verhehlen, daß auf die unerfreuliche Gestaltung der Einlagenbewegung im Jahre 1907 auch die Tatsache eingewirkt hatte, daß mit 1. Jänner des genannten Jahres die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die schon durch ihre Verbindung mit der Kommune und den dadurch gebotenen Rückhalt als nicht zu unterschätzende Rivalin zu werten war, ihre Tätigkeit am Wiener Platze eröffnet hatte. Schließlich kam als drittes, nicht zu übersehendes Moment hinzu, daß sich die zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung nach und nach durchzusetzen begann und daher die Sparkraft der unteren sozialen Klassen allgemein abnahm — eine Erscheinung, die notwendig mehr in der Einlagenbewegung der Sparkassen als in jener der Banken, die doch vorwiegend Depotstellen des mittleren und Großkapitales waren, zu Tage treten mußte.

Die Konkurrenz der Mobilbanken und der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien sowie die verminderte Sparkraft der unteren Bevölkerungsschichten, waren also gegebene Faktoren, mit denen auch in Hinkunft zu rechnen war.

Neben diesen allgemeinen Erscheinungen spielte aber in der Folge auch die Unruhe in der äußeren Politik, die der anschließenden Epoche bis zum Ausbruch des Weltkrieges den Stempel aufdrückt, sehr bedeutend in die Einlagenentwicklung der Ersten österreichischen Spar-Casse hinein.

Schon im Herbst 1908 zeigte sich das erste Wetterleuchten am politischen Horizont, als Kaiser Franz Joseph I. in dem Handschreiben vom 5. Oktober »eingedenk der in alten Zeiten zwischen seinen glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Throne in diesen Ländern bestandenen Bande« seinen Entschluß, die Souveränitätsrechte auf Bosnien und die Herzegowina auszudehnen, kundgab und in dieser Annexion einerseits die jungtürkische Bewegung einen Eingriff in die Integrität des türkischen Staatsgebietes und andrerseits und vor allem die großserbische Strömung darin eine Durchkreuzung ihrer Ansprüche auf die Okkupationsländer erblickte. Die hiedurch geschaffene internationale Spannung erreichte unter dem Eindruck der ablehnenden Haltung Serbiens, Frankreichs und Rußlands, die schon damals mit England unter einer Decke spielten, in der zweiten Hälfte des Monates März 1909 ihren Höhepunkt, mit ihr gleichzeitig auch die stets damit parallel laufende Beunruhigung der Sparer, so daß in den kritischesten Tagen vom 19. bis 28. März 1909 bei der Ersten österreichischen Spar-Casse allein nicht weniger als K 6,800.000·— behoben wurden.

Trotzdem wurde auch diese Zeit des Sturmes mit einem Plus an Einlagskapital überwunden und die Jahre 1908 und 1909 schlossen mit einem Zuwachs von K 11,528.889·29, resp. K 13,688.567·92. Erst nach den zwei verhältnismäßig ruhigeren Jahren 1910 und 1911 setzte 1912 wieder eine starke rückläufige Einlagenbewegung ein, deren Wurzeln abermals in außerpolitischen Ereignissen lagen.

Die Krise am Balkan war nämlich nach Beendigung des türkisch-italienischen Krieges im Herbst 1912 drohend in den Vordergrund getreten. Schon am 24. Dezember hatte in der Delegation der k. u. k. Minister des Äußern *Graf Berchtold* von der »erhöhten elektrischen Spannung in der politischen Atmosphäre auf dem Balkan« gesprochen und

sein Exposé mit der nicht gerade rosigen Perspektive: »Nur wenn wir auch zu Land und zur See gerüstet sind, können wir der Zukunft ruhig entgegensehen« geschlossen. Und schon in den ersten Wochen Oktober war der Krieg auf dem Balkan losgebrochen. Große Interessen der Monarchie standen auf dem Spiel und Wochen hindurch hatte es den Anschein, als ob sich die elektrische Spannung in einem zerstörenden Unwetter entladen sollte. Die Angst der Bevölkerung vor dem drohenden Gespenst des Krieges war im Steigen und die ungewöhnlich starken Abhebungen der Gelder bei den Banken und Sparkassen im letzten Quartal des Jahres 1912 gaben Zeugnis von der herrschenden Aufregung.

Bei den siebzehn bedeutendsten Wiener Geldinstituten allein waren in den letzten drei Monaten des Jahres 1912 um K 136,839.000·— mehr rückgezahlt als eingelegt worden und es muß jedenfalls als ein sehr erfreuliches und ehrendes Zeichen angesehen werden, daß unter ihnen allen die Erste österreichische Spar-Casse mit 0·59% des Einlagskapitales den geringsten Rückgang aufzuweisen gehabt hatte, während sich bei anderen dieses perzentuelle Verhältnis bis zu 17% des Einlagskapitales verschoben hatte.

Die Hoffnung, daß sich im Jahre 1913 alles zum Besseren wenden werde, ging nicht in Erfüllung. Im Gegenteil, der zweite Balkankrieg hatte die Gefahr eines Weltbrandes wieder in greifbare Nähe gerückt, und Österreich-Ungarn war durch die Haltung Serbiens und die willige Unterstützung, die es in seinen Forderungen an Rußland fand, abermals genötigt, lange Zeit hindurch einen großen Teil seiner Militärmacht auf Kriegsstand zu halten. Im Wirtschaftsleben war der Staat als neuer, mächtiger Käufer und Kreditwerber auf den Plan getreten, eine seit langem nicht beobachtete Geldteuerung, die in einem seit vierzig

Jahren höchsten Zinsfuß zum Ausdruck kam, und eine enorme Kreditnot waren latent und die Österreichisch-ungarische Bank vor die schwersten Geldansprüche gestellt, so daß sie das erstemal seit Bestand das ganze Jahr über steuerpflichtige Noten im Umlauf halten mußte, der Rentenmarkt bot das unerfreuliche Bild geringster Aufnahmsfähigkeit und stark fallender Kurse, die geschäftliche und Bautätigkeit stockte, die Sparkraft war erlahmt, kurz die gesamte Volkswirtschaft vibrierte in allen ihren Fasern. Erst im Herbst 1913 trat dann wieder vorübergehend eine Entspannung in der auswärtigen Politik und eine Erleichterung in den Geldverhältnissen ein — die Ruhe nach und vor dem Sturm!

Daß unter diesen Umständen auch die Einlagenentwicklung bei den Sparkassen keine befriedigende sein konnte, bedarf wohl keiner weiteren Worte, und es genügt anzuführen, daß mit Schluß des Jahres 1913 der Rückgang des Einlagsvermögens bei den Wiener Sparkassen allein 30 Millionen Kronen, wovon über 13 Millionen Kronen auf die Erste österreichische Spar-Casse entfielen, betragen hatte. Daß aber auch diese Abnahme des Einlagskapitales bei der Ersten österreichischen Spar-Casse nur dem Druck der Zeiten zuzuschreiben war, bewies die Tatsache, daß auch in den Jahren 1912 und 1913, die zu den schlechtesten in der ganzen Sparkassengeschichte zu zählen sind, die Anzahl der Einlagsparteien jene der Rückzahlungsparteien um 26.566 resp. 27.833 überwog.

Es war also die durch die Hemmungen in der Volkswirtschaft hervorgerufene Verminderung der Sparkraft und nicht der Mangel des Vertrauens zu dem in allen Stürmen erprobten Institut die Ursache gewesen, die dieses negative Ergebnis gezeitigt hatte!

Doch wie die Dinge nun einmal lagen, mußte die Leitung der Ersten österreichischen Spar-Casse den geänderten Ver-

hältnissen durch entsprechende Zinsfußregulierungen Rechnung tragen, und dies geschah dadurch, daß mit 1. Jänner 1914 der Einlagenzinsfuß einheitlich auf 4% erhöht wurde. Daß aber diesmal damit auch ein Opfer seitens der Hypothekarschuldner verbunden werden mußte, war bei der vorliegenden Situation nun nicht mehr zu umgehen, und es wurde deshalb gleichzeitig der Zinsfuß für bestehende Realdarlehen auf 4½% erhöht und unter Aufrechterhaltung der bereits früher getroffenen Einschränkungen — Ausschluß der Konvertierungen und Höchstbetrag von K 10.000·— für neu zu bewilligende Darlehen ein 4¾%iger Zinsfuß verfügt.

Bei dieser sowie bei allen früheren Erhöhungen des Hypothekarzinsfußes der bestehenden Darlehen war aber stets im Interesse der Schuldner eine sehr wichtige Ausnahme insoferne gemacht worden, als von der Hinaufsetzung jene Darlehen nicht betroffen wurden, die im Konvertierungswege an die Anstalt gelangt waren und die bei ihrer Einbeziehung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, resp. später gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, die Gebührenbegünstigung aus dem Titel der Konvertierung verloren hätten, und zwar auch dann, als das Gesetz vom 9. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 135, den Finanzminister ermächtigt hatte, die Bestimmungen des § 7 des zitierten Gesetzes vom Jahre 1907 temporär außer Kraft zu setzen und die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1913, R. G. Bl. Nr. 136, den Kreditinstituten den Weg zum eventuellen Gebrauch gewiesen hatte.

Diese Rücksichtnahme auf die erwähnte Kategorie von Hypothekarschuldnern war, insolange als das die Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen regelnde ältere Gesetz vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, samt der Novelle vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 209, noch in Geltung gestanden war, von geringerer Bedeutung

gewesen, da dasselbe mit gewissen Gebrechen, die eine ersprießliche Ausdehnung der Konvertierungsidee behindert hatten, behaftet gewesen, und daher von dessen Bestimmungen im allgemeinen und bei der Ersten österreichischen Spar-Casse im besonderen verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden war.

Die hauptsächlichsten Mängel waren darin gelegen gewesen, daß die Gebührenerleichterungen für Konvertierungen von Hypothekarforderungen unter Eintritt eines neuen Gläubigers nur im Falle einer dauernden Herabsetzung des Zinsfußes um mindestens ¼% Platz greifen konnten, und daß deren Gewährung von einem innerhalb einer Präklusivfrist von dreißig Tagen nach Ausstellung der Schuld- oder Zessionsurkunde einzubringenden, mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche abhängig gemacht war.

Erst als das neue, dieselbe Materie behandelnde Gesetz vom 22. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 49, die Zuerkennung der Gebührenbegünstigung auch auf den mindestens ebenso wichtigen Fall der Umwandlung seitens des Gläubigers kündbarer, nicht amortisabler, in seitens des Gläubigers unkündbare, in Amortisationsraten rückzahlbare Forderungen, worunter auch ausdrücklich im Gesetz die Forderungen der regulativmäßigen Sparkassen trotz ihrer theoretischen Kündbarkeit begriffen wurden, ausdehnte und die Gebührenerleichterung ein für allemal ex lege eintreten ließ, waren der Erreichung des angestrebten Zweckes der Verminderung der Immobiliarbelastung durch Herabsetzung des Zinsfußes und Schaffung günstigerer Rückzahlungsmodalitäten erfolgreich die Wege geebnet.

Die befruchtende Wirkung, die das Gesetz nach dieser Richtung hin ausübte, zeigte sich deutlich auch bei der Ersten österreichischen Spar-Casse, indem seit dessen Erscheinen bis Ende 1913 daselbst Konvertierungsdarlehen in

einer Gesamthöhe von K 51,081.920·— tatsächlich durchgeführt worden sind.

Nun war aber hierunter eine ganz bedeutende Anzahl, bei denen die Spannung zwischen dem alten und neuen grundbücherlich eingetragenen Zinsfuß zur Zeit der Konvertierung nur ¼% betragen hatte, und alle diese wären im Falle einer ebensolchen Erhöhung des Hypothekarzinsfußes seitens der Ersten österreichischen Spar-Casse der Gebührenbefreiung verlustig gegangen und zur Nachzahlung der Skala- und Einverleibungsgebühren verpflichtet gewesen. Um dem vorzubeugen, hat die Erste österreichische Spar-Casse bei jeder Erhöhung des Realzinsfußes alle jene Schuldner, die hiedurch in die erwähnte Zwangslage versetzt gewesen wären, von der Steigerung ausgenommen und hiemit zweifellos deren Interessen weitestgehend gewahrt.

Überhaupt war die Zeit von 1900 bis 1914 auf dem Gebiete des Hypothekarrechtes eine Epoche der Gestaltung neuer, von sozialem Geiste erfüllter Ideen, die in der wohnungs- und bodenreformatorischen Bewegung ihren Ursprung hatten.

Denn wo Licht ist, ist auch Schatten, und so hatte auch der wirtschaftliche Fortschritt in der modernen Entwicklung des Wohnungsmarktes und in der Grundwertbewegung zwei Tatsachen geschaffen, die beide vom Standpunkt der Sozialpolitik aus gleich schädlich waren, nämlich die, daß die Nachfrage nach Wohnungen besonders für die minderbemittelte Bevölkerung stets das Anbot an solchen bedeutend überschritt, und daß daher allerorts eine drückende, stets wachsende Wohnungsnot mit ihren sozialen, gesundheitlichen und sittlichen Gefahren gegeben war, und weiters, daß der Grund und Boden eine unverhältnismäßige Wertsteigerung, die unverdient dessen Eigentümern zufloß, erfahren hatte.

Aus dieser Erkenntnis heraus setzte nun jene reformatorische Gegenströmung ein, die von Deutschland ausgehend auf Österreich übergriff und hier in der Wiener »Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich«, in deren Vorstand stets auch ein Mitglied der Geschäftsleitung der Ersten österreichischen Spar-Casse seinen Sitz hatte, ihre berufene Vertreterin fand. Ihr Verdienst war es, die aktuellen Probleme in den Vordergrund gerückt, zur Behebung der Übelstände angeregt und an der Durchbildung der Reformideen tatkräftigst mitgewirkt zu haben.

Daß der herrschenden Wohnungsnot, besonders an Kleinwohnungen, am besten durch eine ausgiebige Belebung der Bautätigkeit gesteuert werden könne, war von Anfang an einleuchtend, und die Legislative beschritt hiezu drei Wege, die vereint zum Ziele führen sollten, nämlich den Weg der staatlichen Kredithilfe, jenen der Gewährung von Steuerbegünstigungen und endlich jenen der Schaffung einer neuen Rechtsform, des sogenannten Baurechtes.

An einer staatlichen Wohnungsfürsorge hatte es in Österreich bisher so gut wie ganz gefehlt, denn die vier Millionen Kronen und die eine Million Kronen, die das Gesetz vom Jahre 1907 zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsbeamten, resp. der Salinenarbeiter gewidmet hatte, waren wohl nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, und die Rückständigkeit war umsomehr in die Augen springend, wenn man die großartige Entwicklung betrachtete, die die staatliche Wohnungsfürsorge in anderen Ländern, so in England, Ungarn und ganz besonders Deutschland genommen hatte. Hatte doch der preußische Staat zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der in den staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und von gering besoldeten Staatsbeamten von 1895 bis 1910 allein 132 Millionen Mark und überdies der im Jahre 1901 geschaffene

Reichswohnungsfürsorgefonds von 1901 bis 1910 für dieselben Kategorien des Reiches 37 Millionen Mark bewilligt[1])!

In Österreich war die Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise auf die Wohnungsgesetzgebung und die Wohnungsfürsorge durch den 1910 in Wien tagenden Wohnungskongreß gelenkt worden, und einen Ausschnitt des gewonnenen Interesses bildet das Gesetz vom 22. Oktober 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds.

Der der Schaffung dieses staatlichen Garantiefonds zugrunde liegende Gedanke, der einer Anregung der Zentralstelle für Wohnungsreform seine Entstehung verdankte, war, der Produktion von Kleinwohnungen, und zwar für Familienwohnungen mit einer bewohnten Fläche von höchstens 80 m^2 ohne Nebenräume, für Ledigenheime und für Logier- und Schlafhäuser ausgiebige und billige Geldmittel unter Ausschaltung des spekulativen Momentes und unter dauernder Nutzbarmachung des Effektes für die Mieter zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Ende wies das Gesetz dem Wohnungsfürsorgefonds in den Jahren 1911 bis 1921 Beträge von zusammen 25 Millionen Kronen[2]) zu, beschränkte jedoch die Kredithilfe, die primär durch Übernahme von Bürgschaften und sekundär durch unmittelbare Darlehen zu

[1]) Bericht des Teuerungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Reumann betreffend die Schaffung eines Wohnungsfürsorgefonds, 921 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session, 1910.

[2]) Mit Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 244 wurde überdies dem Wohnungsfürsorgefonds ein außerordentlicher Betrag von 2 Millionen Kronen und für die Jahre 1912 bis 1915 weitere 2 Millionen Kronen zum Zwecke der »ausnahmsweisen« Gewährung verzinslicher Vorschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen, die den Nachweis des Eigenbesitzes von 10% des Gebäudewertes nicht erbringen können, gewidmet.

leisten war, auf Selbstverwaltungskörper und gemeinnützige Vereinigungen. Die wichtige Frage, wie die durch den Fonds gewährte Kredithilfe bei den immerhin beschränkten Mitteln zu einer doch bedeutenden und für den Wohnungsmarkt belangreichen gestaltet werden könnte, wurde im Gesetz in glücklicher Weise dadurch gelöst, daß der Fonds die Bürgschaft in der Regel nur für Darlehen über die Pupillarsicherheitsgrenze hinaus bis zum Höchstbetrage von 90% des Wertes der betreffenden Liegenschaft zu übernehmen und auch unmittelbare Darlehen nur in dieser Rangordnung zu gewähren hatte, wobei für die vom Fonds übernommenen Bürgschaften subsidiär bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Kronen die Staatsgarantie und demnach diese in Abweichung von der bisherigen Auffassung des Begriffes »Mündelsicherheit« an Stelle der Deckung der Forderung durch den aliquoten Wertteil der Liegenschaft trat.

Indes die Bereitstellung der finanziellen Mittel allein wäre bei der bedeutenden Steuerbelastung des österreichischen Hausbesitzes ein Schlag ins Wasser gewesen, wenn damit nicht gleichzeitig auch ausgiebige Steuererleichterungen verbunden worden wären.

Ein Versuch nach der Richtung hin, dem Mangel an Kleinwohnungen durch bloße Steuerbegünstigungen zu begegnen, war bereits in dem Arbeiterwohnungsgesetz vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, gemacht worden — ein Versuch, der allerdings vollkommen mißlungen war, denn bis April 1909 waren in ganz Österreich nur 498 Häuser auf Grund dieses Gesetzes gebaut und nur 110 Wohnungsanlagen mit 24jähriger Steuerfreiheit der ganzen Anlage und nur 145 Wohnungsanlagen mit 24jähriger Steuerfreiheit einzelner Bestandteile aufgeführt worden.

Die Schuld an dem totalen Versagen der wohlgemeinten Absicht in der Praxis wurde allgemein und wohl mit Recht, abgesehen von der allzu fiskalischen Handhabung der im Gesetze enthaltenen strengen baulichen und hygienischen Vorschriften und abgesehen von der von sozialistischer Seite immer wieder betonten drohenden Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter, dem zu engen Anwendungsgebiete und der nach dem Gesetzestext nicht unbegründeten Befürchtung, daß nach dem Aufhören der Widmung der betreffenden Häuser zu Arbeiterwohnzwecken die rückständige Normalsteuersumme nachgefordert werde, zugeschrieben.

Diese Mängel hat nun das neue Steuerbegünstigungsgesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, a priori dadurch beseitigt, daß es die Zuerkennung der Steuerbegünstigung von der Persons- und Berufsqualität der Hausinsassen loslöste und sie zu einer dauernden, nur von dem Kleinwohnungscharakter des betreffenden Objektes abhängigen machte.

Das Gesetz setzte nämlich neben den allgemeinen, für alle Neu-, Zu-, Auf- oder Umbauten in den bisher der 26⅔%igen Hauszinssteuer unterliegenden Orten von nun an in Kraft tretenden 19%igen Steuersatz vom steuerbaren reinen Zinsertrag einen begünstigten und dauernden Steuersatz von 17% für solche Neu- oder gänzliche Umbauten, bei denen mindestens zwei Drittel der Bodenfläche der zu Wohnungs-, Geschäfts- und gewerblichen Zwecken gewidmeten Räume auf Wohnungen mit nicht mehr als 80 m^2 bewohnbarer Bodenfläche ohne Nebenräume entfielen, fest und zuerkannte überdies einen noch weiter ermäßigten, dauernden Steuersatz von 15% jenen bis einschließlich 1920 vollendeten Bauten von Kleinwohnungshäusern, die von den im Wohnungsfürsorgegesetz bezeichneten Selbstverwaltungskörpern und gemeinnützigen Bauvereinigungen errichtet werden.

Aber nicht nur in der Herabsetzung des dauernden Steuersatzes, sondern auch in der Frage der Steuerfreiheit

brachte das Gesetz eine Wendung zum Besseren, indem es von 1917 an — an Stelle der bisherigen Besteuerung der Neubauten während der 12jährigen Steuerfreiheit mit der 5%igen Steuer — für Neubauten und diesen unter gewissen Voraussetzungen gleichzustellenden Umbauten eine vollkommene zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer in der Dauer von 6 Jahren normierte und für die nichtqualifizierten, gänzlichen oder teilweisen Umbauten die Gebäudesteuer auf den Betrag von 5% des reinen steuerbaren Zinses während der 6 Baujahre ermäßigte.

Die in der damaligen Wohnungsfürsorgelegislatur stets hervorleuchtende Tendenz der möglichst raschen Hebung der Wohnungsproduktion im allgemeinen und des Kleinwohnungsbaues im besonderen trat auch hier wieder offensichtlich zutage, indem den in den Jahren 1912 bis einschließlich 1916[1]) vollendeten Neubauten sowie den in denselben Jahren vollendeten Neu- und Umbauten von Kleinwohnungshäusern noch eine weitere Begünstigung dadurch eingeräumt wurde, daß ihnen anstatt der 6jährigen Steuerbefreiung, bezw. Ermäßigung eine 10jährige Herabsetzung der Steuer auf 5% des reinen steuerbaren Zinsertrages zugestanden wurde.

Einen ganz neuen, in Österreich wenigstens bisher noch nicht begangenen Weg der Wohnungsfürsorge beschritt die Legislative mit der im Gesetze vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, erfolgten Regelung des Baurechtes, das ist des dinglichen, vererblichen und veräußerlichen Rechtes, auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben.

Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte an dem Grund eines Dritten waren an und für sich keineswegs neu, denn

[1]) Die Frist wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1915, R. G. Bl. Nr. 347, bis einschließlich 1918 verlängert.

sowohl das römische als das deutsche Recht hatten bereits in der Form der superficies, bezw. der Erbleihe solche gekannt, die dann in verschiedentlicher Struktur in der neuen Gesetzgebung rezipiert worden waren. So bestand auch im österr. a. b. G. B. seit langem in der Gestalt des »Bodenzinsrechtes« ein Eigentum an Bauten auf fremdem Grund, das aber für jene Form, die die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik anstrebte, schon deshalb nicht die Grundlage bilden konnte, weil es seiner Entstehung nach auf agrarische Wirtschaftsverhältnisse zugeschnitten und von dem Gedanken des geteilten Eigentumes, der der Grundentlastungsaktion von 1848 und 1849 zum Opfer gefallen und durch Art. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, aufgehoben worden war, getragen erschien. Für das Baurecht mußte vielmehr eine neue Rechtsform geschaffen werden, die als jus sui generis den übrigen, und zwar den dinglichen Rechten anzureihen war, um ihr den Rechtsschutz der dinglichen Rechte und besonders die Eintragsfähigkeit im Grundbuch gemäß § 9 des Grundbuchgesetzes zu sichern.

So sozial gesund der dem Baurecht zugrunde liegende Gedanke, durch Ausschaltung des Kostenelementes für den Baugrund das Baupräliminare zu vermindern und hiedurch die Herstellung billiger Wohnungen zu fördern, an und für sich dann war, wenn das Baurecht als entsprechende Grundlage für den Hypothekarkredit ausgestaltet und es auf eine genügend lange, zur Amortisierung der Baukosten und Kredite hinreichende Zeitdauer bestellt wird, so barg es doch andrerseits eine Gefahr in der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Bauberechtigten von dem Grundeigentümer und ein zweifelloses Unrecht in der Überlassung des in der Zwischenzeit entstandenen unverdienten Wertzuwachses an den Grundeigentümer in sich.

Besonders grell waren diese Schäden durch die Entwicklung, die das englische Pachtrecht, die sogenannte lease, genommen hatte, beleuchtet worden. In England war es nämlich gang und gäbe, daß der Grundeigentümer bei der Pachterneuerung seine stärkere Position dadurch zu seinem Vorteil ausnützte, daß er sich nicht nur einen höheren Pachtzins, sondern auch umfangreiche Investitionen für die Vertragserneuerung ausbedang, und ebenso selbstverständlich war es dort — wenigstens bis zur Einführung der Bodenwertsteuern im Jahre 1910 — gewesen, daß die Wertsteigerung, die der Grund während der in der Regel 99 jährigen Pachtzeit erfahren hatte, fast zur Gänze dem Bodenbesitzer zufiel.

Eine derartige Entwicklung war aber dem sozialen Empfinden direkt widersprechend und konnte nur dadurch hintangehalten werden, daß der Kreis der zur Baurechtsvergebung berechtigten Personen auf jene eingeschränkt wurde, von denen eine Ausnützung der wirtschaftlichen Schwäche des Bauberechtigten nicht zu erwarten stand, und denen — insolange der unverdiente Wertzuwachs nicht selbst zum Gegenstand einer Sonderbesteuerung gemacht wurde — nach dem Billigkeitsgefühl der durch die Allgemeinheit bewirkte Wertzuwachs auch rechtmäßig wieder zuzufließen hatte.

Das österreichische Recht verlieh daher im Gegensatze zum deutschen und schweizerischen Rechte dem Baurechte öffentlich rechtlichen Charakter, indem es dessen Begründung nur an Grundstücken des Staates, der Länder, Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Fonds ohneweiters, hingegen an Gründen der Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützigen Anstalten oder Vereinigungen nur dann zuließ, wenn im einzelnen Falle durch Ausspruch der politischen Landesstelle die Begründung als dem öffentlichen Interesse entsprechend erkannt wurde.

Damit ferner das Baurecht, dessen Bestellung nach österreichischem Gesetz auf nicht weniger als 30 und auf nicht länger als 80 Jahre zulässig ist, auch tatsächlich den Anforderungen gerecht werden konnte, mußte es unbedingt dem Hypothekarkredite, also besonders dem Kredite der öffentlichen Anstalten zugänglich gemacht werden, und es mußte daher seine gesetzliche Konstruktion den Normen der Realkreditinstitute, die nur unbewegliche Sachen am ersten Platz oder nach vorhergehenden eigenen Satzposten innerhalb der pupillaren Sicherheit belehnen durften, angepaßt werden. Die Lösung dieses Problemes der Baurechtshypothek geschah nun im österreichischen Gesetz dadurch, daß man das Baurecht als unbewegliche Sache den Bestimmungen des Liegenschaftsrechtes unterwarf, während das Bauwerk als bewegliche Sache und als Zubehör des Baurechtes erklärt wurde, so daß ein an dem Baurecht erworbenes Pfandrecht auch das Bauwerk als dessen Pertinenz und im Falle des Erlöschens des Baurechtes auch die eventuelle Entschädigung des Berechtigten umfaßte, und weiters dadurch, daß das Baurecht — abgesehen von Belastungen, die es nicht berührten — nur in der ersten Rangordnung eingeräumt werden konnte und auch bei einer Zwangsversteigerung des Grundes wegen Steuern und Gebühren vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden mußte. Desgleichen mußte die Zuerkennung der gesetzmäßigen Sicherheit für Pfandrechte an Baurechten in Anbetracht der Bestimmungen der Hypothekarinstitute von gewissen Kautelen begleitet sein, da deren Zuerkennung mit Rücksicht auf die zeitlich beschränkte Dauer des Pfandgegenstandes nur dann unbedenklich war, wenn gleichzeitig die Sicherheit gewährt wurde, daß die Schuld vor Erlöschen des Baurechtes auch wirklich getilgt ist. Das österreichische Recht erklärt daher ein Pfandrecht an einem Baurechte nur dann als gesetz-

mäßig sicher, wenn die Belastung die Hälfte des Wertes des Baurechtes nicht übersteigt und überdies die Schuld durch die vereinbarten Annuitäten oder durch gleichmäßige, in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahr fällige Raten spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes berichtigt erscheint.

Die im vorstehenden in großen Zügen besprochenen Gesetze bedeuteten jedenfalls auf legislatorischem Boden sozialer Wohnungspolitik einen namhaften Fortschritt. Darüber jedoch, ob sie auch genügt hätten, in der Praxis das gesetzte Ziel zu erreichen, läßt sich wohl heute kein abschließendes Urteil fällen, da die Zeit zu ihrer Erprobung eine viel zu kurze war und die seit dem Kriegsausbruche eingetretene vollständige Lahmlegung der Bautätigkeit eine noch nie dagewesene Wohnungsnot geschaffen hat, zu deren Bekämpfung selbstverständlich in Zukunft nicht diese, nur für normale Verhältnisse berechneten Maßnahmen allein genügen können. Immerhin waren aber in ihnen, durch die Lupe des Friedenszustandes betrachtet, verheißungsvolle Keime einer gedeihlichen Wohnungsfürsorge gelegen, an deren Entfaltung die Erste österreichische Spar-Casse bereitwilligst mitgewirkt hat, denn sie hat bis Anfang 1914 an verschiedene gemeinnützige Baugenossenschaften Hypothekardarlehen auf Grund des Wohnungsfürsorgefondsgesetzes im Betrage von K 1,277.000·— und Baurechtsdarlehen in einem solchen von K 100.000·— verliehen.

Ein wahres Schmerzenskind für die Bilanzierungen der Sparkassen bildete in dieser Epoche der konstante Kursrückgang der Anlagepapiere, besonders, als infolge der außerpolitischen Unruhen seit 1911 diese Abwärtsbewegung eine geradezu rapide geworden war, denn die Sparkassen waren

bei den engbegrenzten Verdienstmöglichkeiten, die ihnen offen standen, meist nur in der Lage, verhältnismäßig unbedeutende Beträge als Spezialreserven für diese Zwecke zu erübrigen, die aber ebensowenig wie die bescheidenen Reingewinne auf die Dauer zur Deckung der buchmäßigen Kursdifferenzen hinreichen konnten. Die Sparkassen waren daher bei Aufrechterhaltung der bisherigen Buchung der Kursdifferenzen als Passiva sehr bald vor die unangenehme Alternative gestellt, entweder den Abgang von den allgemeinen Reservebeständen in Abschreibung zu bringen oder buchmäßig einen Verlust auszuweisen. Indes diese Wege waren schon aus sozialem Interesse meist nicht gangbar und empfehlenswert, weil hiedurch häufig die Verpflichtung der Sparkassen zur Ausübung der Wohltätigkeitsakte eine Einschränkung erfahren hätte oder überhaupt weggefallen wäre.

In Würdigung der vorliegenden Schwierigkeiten billigte deshalb das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Jänner 1912, Z. 39435, den von mehreren Sparkassen praktizierten Vorgang, die seit 31. Dezember 1910 entstandenen, nicht bedeckten buchmäßigen Kursverluste unter die Aktiva der Bilanz des Jahres 1911 einzustellen, allerdings vorerst mit der Beschränkung, daß die auf der Aktivseite durchlaufende Post ausdrücklich die Bezeichnung »buchmäßige Kursverluste« erhielt und auf der Passivseite der Bilanz beim Reservefonds ein dem auf der Aktivseite vorgetragenen buchmäßigen Kursverluste äquater Betrag abgetrennt und als »zur Deckung der Kursverluste dem Reservefonds entnommen« ausdrücklich bezeichnet würde. Weiters war darin die Anwendung dieser transitorischen Buchungsform an die Bedingung geknüpft, daß hiedurch der sogenannte freie Reservefonds nie unter das Minimum von 5% des Gesamtinteressentenguthabens herabgedrückt werden darf und für die Ermittlung des perzentuellen Verhältnisses zwischen

Reservefonds und Gesamtinteressentenguthaben der für buchmäßige Kursverluste gebundene Reservefondsteil außer Anschlag zu bleiben hat.

Als aber im Jahre 1912 die Kursrückgänge der Anlagepapiere in wahre Kursstürze ausarteten, suchte die Regierung das Kursniveau der Rententitres dadurch zu heben, daß sie — wie bereits erwähnt — mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1913, Z. 44669, die Sparkassen verpflichtete, durch Anschaffung von Wertpapieren im Laufe der Jahre 1913 und 1914 das Verhältnis der mobilen zu den immobilen Anlagen auf mindestens 30:70 zu stellen und wenigstens die Hälfte der ersteren (oder 15% des Verwaltungsvermögens) in Staatswerten anzulegen. War jedoch nun einmal diese Verpflichtung den Sparkassen aufgebürdet, dann mußte auch aus der Not eine Tugend gemacht werden und ihnen gleichzeitig Bilanzierungserleichterungen bezüglich der Kursverluste zugebilligt werden. Infolgedessen erteilte denn auch der vorgenannte Erlaß des Ministeriums des Innern den Sparkassen die Berechtigung, unter gewissen Kautelen die durch die Kursreserven nicht bedeckten buchmäßigen Kursverluste des Jahres 1912 und der folgenden Jahre unter die Bilanzaktiva ausnahmsweise gegen dem einzureihen, daß diese buchmäßigen Abgänge innerhalb der Jahre 1913 bis 1917[1]) aus den laufenden Gebarungsüberschüssen oder durch Abschreibung von dem Reservefondsbestande vollständig getilgt werden.

Für die Erste österreichische Spar-Casse bedeutete die vorerwähnte Verpflichtung zur Herstellung der Relation 30:70 zwischen mobilen und immobilen Anlagen keinerlei Änderung des Bestehenden, denn sie hatte immer auch ohne

[1]) Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1914, Z. 48285, um weitere zwei Jahre erstreckt.

obrigkeitlichen Zwang schon aus Erwägungen vorsichtiger Geschäftsführung der entsprechenden Liquidität ihrer Bestände ein besonderes Augenmerk zugewendet und stets ein bedeutend günstigeres Verhältnis der mobilen Anlagen und der in Staatswerten placierten Beträge zum Verwaltungsvermögen als das nunmehr behördlich verlangte aufrechterhalten.

So wären auf Grund des Standes Ende 1912 nach dem Schlüssel des Ministeriums des Innern von dem gesamten

Verwaltungsvermögen per . . .	K	572,539.261·86
in mobiler Anlage 30%, also . .	»	171,761.778·56
und davon in Staatswerten 50% (oder 15% des Verwaltungsvermögens) also	»	85,880.889·28
zu halten gewesen, während tatsächlich mit 31. Dezember 1912	»	218,594.000·—
mobil und davon nach dem Kurswert	»	105,146.083·60

in Staatswerten veranlagt waren.

Tief einschneidend wurde dagegen das buchhalterische Ergebnis der Ersten österreichischen Spar-Casse von der stark rückläufigen Kursbewegung der Anlagepapiere berührt, besonders als im Jahre 1912 die Kursverluste ihres Effektenbesitzes nicht weniger als K 6,633.718·— betrugen und dieser Abgang nun nicht mehr aus dem, schon durch die Inanspruchnahme der früheren Jahre erschöpften Kursdifferenzen-Konto buchmäßig bedeckt werden konnte. Wenn nun auch die Erste österreichische Spar-Casse nicht genötigt war, von den Bilanzierungsbegünstigungen des Ministerialerlasses Gebrauch zu machen, so mußte sie doch für dieses und die folgenden Jahre den durch die Erträgnisse buchmäßig nicht bedeckten Teil der Kursverluste von den allgemeinen Re-

serven in Abschreibung bringen, bis im Jahre 1917 wieder an die Schaffung einer ausgiebigen Spezialreserve geschritten werden konnte.

Indes es wäre keine erschöpfende Darstellung des Wirkens und Waltens der Ersten österreichischen Spar-Casse während dieser Epoche, wenn nicht auch der Feier des sechzigjährigen Regierungsjubiläums, das Kaiser Franz Joseph I. am 2. Dezember 1908, mitten in den hochgehenden Wogen internationaler Verwicklung, beging, gedacht würde.

Da der Kaiser wiederholt seinen Willen dahin kundgegeben hatte, daß er das Fest ausschließlich durch gemeinnützige und wohltätige Stiftungen gefeiert zu sehen wünsche, spendete die Erste österreichische Spar-Casse im Sinne dieser Willensäußerung den Betrag von einer Million Kronen als »Kaiser-Jubiläums-Widmung 1908 der Ersten österreichischen Spar-Casse in Wien« zur Verteilung an verschiedene Einrichtungen werktätiger Nächstenliebe sowie an Witwen und Waisen von Bediensteten und Angehörigen der Anstalt.

XIX. Kapitel.

Die Erste österreichische Spar-Casse während des Weltkrieges.

Das Jahr 1914 zeigte in seiner ersten Hälfte das Bild weltpolitischer Beruhigung und weltwirtschaftlichen Aufstieges.

Die schwachen Fundamente, auf denen der europäische Friede schon seit Jahren ruhte, schienen äußerlich und oberflächlich betrachtet eher gefestigter als früher, denn das Balkanproblem war durch die Schaffung des Fürstentumes Albanien wenigstens vorläufig bereinigt, die noch im Vor-

sommer 1914 zwischen Deutschland und England getroffenen Vereinbarungen über die Abgrenzung der gegenseitigen Einflußsphären in Kleinasien schienen der Orientkrise die Schärfe benommen zu haben, und da auch Rußland noch am 3. Mai durch seinen Minister des Äußern Sasonow der Welt verkünden ließ, »daß der Dreiverband frei von jeder Angriffslust sei und nur das europäische Gleichgewicht erhalten wolle«, so schienen sich die in der Weltlage schlummernden Dissonanzen harmonisch zu lösen. Die wenigen publizistischen Stimmen, die wie Kassandrarufe an das Knistern im Gefüge des Friedensgebäudes mahnten, wurden zwar gehört aber mehr oder weniger als Utopien nicht geglaubt, und die breite Bevölkerung lullte sich in dem Gefühl der Sicherheit und in dem Gedanken ein, daß doch letzten Endes Gesittung, Religion und Kultur den Ausbruch eines Krieges in das Reich des Unmöglichen verbanne.

Auch in der Wirtschaftslage schien sich in den ersten Monaten 1914 der Blick in die Zukunft tröstlicher zu gestalten, denn nach der Stockung, die zwei Jahre hindurch das Wirtschaftsleben Europas und Amerikas beherrscht hatte, zeigten sich endlich wieder leise Ansätze eines langsamen Aufschwunges.

Der Abschluß des Balkankrieges schien das seit langem verschlossene östliche und südöstliche Absatzgebiet dem heimischen Handel und der Produktion wieder zu eröffnen, der Privateskontzinsfuß, der noch in der ersten Hälfte des Jahres 1913 durchschnittlich 5 3/4% betragen hatte, war in dem gleichen Zeitraum 1914 auf den Durchschnitt von 3 5/8% gesunken[1]), die offizielle Bankzinsrate war am 13. März auf 4% herabgesetzt worden und unter der Herrschaft des billigen Zinsfußes begann sich die industrielle Unternehmungslust allmählich wieder zu regen und die Bautätigkeit schwaches

[1]) »Neue Freie Presse« vom 1. Jänner 1915.

Leben zu gewinnen. Die Effektenmärkte hatten die Übertreibungen beseitigt und die Kurse der Papiere auf ein halbwegs normales Niveau zurückgeführt, das Kapital wandte sich merklich von der Spekulation ab, den Banken und Sparkassen flossen wieder ausgiebige Depositen zu. Da schließlich die Ernte eine günstige zu werden versprach, so bemächtigte sich des gesamten Wirtschaftslebens eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit, und nichts deutete auf »das dräuend Wetter, daß die Welt sich reine«.

Entsprechend den allgemeinen Tendenzen vollzog sich auch die Geschäftsentwicklung bei der Ersten österreichischen Spar-Casse im ersten Halbjahr 1914 günstig und noch in ruhigen Bahnen.

Die Semestralbilanz ergab
eine Gesamteinlage seitens 155.884
Parteien von . . . . K 62,219.859·—
und eine Rückzahlung an 115.954
Parteien von . . . . » 56,694.273·—
so daß in den ersten sechs Monaten
die Einlagen um . . . . K 5,525.586·—

überwogen und der Einlagenstand nach Zuschreibung der halbjährigen Zinsen die Höhe von 544·5 Millionen Kronen gegenüber 528·5 Millionen Kronen Ende 1913 erreicht hatte.

In gleichem Maße schienen auch die Bewegungen in den übrigen Geschäftszweigen des Institutes ein erfreuliches Resultat für den Jahresschluß zu prophezeien.

Da fielen zwei Revolverschüsse und kündigten den Beginn des Weltendramas an!

Am 28. Juni 1914 waren der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand und seine Gemahlin in Sarajewo ruchloser Mörderhand zum Opfer gefallen und nun dämmerte mit einem Male auch bei jenen, die keinen Einblick hinter die Kulissen der zünftigen Diplomatie besaßen, die Erkenntnis

auf, daß das Verbrechen des serbischen Hochschülers Princip nicht das Werk eines einzelnen irregeführten Fanatikers sei, sondern, daß es sich hier um eine wohlorganisierte und weitverzweigte Propaganda der Tat gegen den Bestand der Monarchie, der in der Persönlichkeit des Thronfolgers verkörpert war, handle.

Die Lunte war nun einmal an das Pulverfaß des europäischen Friedens gelegt, und es galt nur die Frage, ob die Explosion eine partielle oder eine totale sein sollte. Die Beantwortung hing von der Stellungnahme der Großmächte ab.

Der Schwerpunkt der politischen Entwicklung war schon nach dem Erlaß des österreichisch-ungarischen Ultimatums an Serbien am 23. Juli von Belgrad nach Petersburg verlegt, denn auf die Haltung Rußlands kam es vorerst an, ob Serbien auch diesmal wie 1908 und 1912 vor dem Machtgebote Österreich-Ungarns zurückweicht oder ob es durch das »Väterchen« gedeckt die Entscheidung der Waffen anruft. Wählte aber Rußland den Weg des Krieges, dann war auch für Deutschland die Stellung an der Seite Österreich-Ungarns gegeben, nicht nur aus »Nibelungentreue«, sondern auch nach dem berühmten Worte Bismarcks, das seither zum Grundpfeiler der Außenpolitik des Deutschen Reiches geworden war, »daß die volle, großmächtliche Existenz des andern eine Notwendigkeit für den einen sei«.

Für Frankreich wieder, das in gleicher Weise aus politischen und aus starken finanziellen Interessen an die Seite Rußlands gekettet war, schien dann der Zeitpunkt zur möglichen Bereinigung des geschichtlichen Gegensatzes mit Deutschland gekommen, und das schon seit Dezennien jede Vernunft übertönende Schlagwort »La guerre de demain« war zur Tat geworden.

Es mußte sich also in Konsequenz der politischen Lage die gegenseitige Spannung in dem Momente zu einer Katastrophe der erwähnten europäischen Festlandsmächte ausbauen, als Rußland Serbien zum Widerstande gegen die Forderungen Österreich-Ungarns ermutigte und seine Wehrmacht mobilisierte. Indes der Schlüssel dazu, ob sich die Katastrophe darüber hinaus zu einer Tragödie der Welt erweitern sollte, lag in der Hand Englands, dessen bisherige Geschichte und Bündnispolitik es aber wohl für jeden Einsichtigen vom Anfang an als zweifellos erscheinen ließen, daß es die anscheinend günstige Konstellation zur Vernichtung der politischen und wirtschaftlichen Weltgeltung Deutschlands nicht ungenützt vorübergehen lassen werde, denn das Dogma englischer Staatskunst war nie Gefühls-, sondern stets Zweckmäßigkeits- und Gewaltspolitik gewesen.

So nahm das Schicksal seinen verhängnisvollen Lauf, und mit ehernem Schritte folgten sich die Ereignisse. Der einmal entzündete Funke steckte das ganze Weltgebäude in Brand.

Es erfüllte sich hier wieder die Tragik des Schicksales, die die jahrzehntelange Regierung Kaiser Franz Josephs I. stets begleitet hatte, daß der Friedenswille des Herrschers an der Mißgunst und der Habsucht der anderen Mächte scheiterte, und mit bitterem Ernste mußte er an seinem Lebensabende abermals erkennen, daß ein ganzes Gewebe von Lug und Trug um sein Reich gesponnen war!

Schweren Herzens griff Kaiser Franz Joseph I. zum Schwert. Am 28. Juli erfloß die Kriegserklärung an Serbien, und rührend muten die Worte des greisen Monarchen in dem Kriegsmanifest an seine Völker an: »Es war Mein sehnlichster Wunsch, die Jahre, die Mir durch Gottes Gnade

noch beschieden sind, Werken des Friedens zu weihen und Meine Völker vor den schweren Opfern und Lasten des Krieges zu bewahren. Im Rate der Vorsehung war es anders beschlossen. Die Umtriebe eines haßerfüllten Gegners zwingen Mich, zur Wahrung der Ehre Meiner Monarchie, zum Schutze ihres Ansehens und ihrer Machtstellung, zur Sicherung ihres Besitzstandes nach langen Jahren des Friedens zum Schwerte zu greifen.«

In rascher Aufeinanderfolge folgten sich nun die Kriegserklärungen der beiden gegnerischen Machtgruppen, der gordische Knoten, den englischer Imperialismus, französische Revanchelust und russisches Expansivstreben seit langem geknüpft hatten, wurde mit dem Schwerte durchschlagen!

Durch den Ausbruch des Weltkrieges war die Volkswirtschaft Deutschlands und Österreich-Ungarns vor ein großes Fragezeichen gestellt, denn das erstemal in der Geschichte waren Staaten gezwungen, einen solch gigantischen Kampf gegen eine noch nie dagewesene Übermacht von Feinden zu führen, und noch dazu als nach außenhin nahezu vollständig abgeschlossene Wirtschaftsgebiete die gewaltigen Erfordernisse des militärischen und zivilen Bedarfes und der Ernährung sowie die riesigen finanziellen Ansprüche aus eigener Kraft zu decken.

Aus dieser doppelten Tatsache des den Zentralmächten im Verein mit der Türkei und Bulgarien aufgezwungenen Existenzkampfes gegen eine »Welt« von Feinden und ihrer weitestgehenden wirtschaftlichen Absperrung ergab sich aber ferner als notwendige Folge, daß einerseits bis an die Grenze des Möglichen in das vorhandene Menschenreservoir für Kriegsdienstzwecke eingegriffen werden mußte und andrerseits das wirtschaftliche und finanzielle Moment als gleichwertige Faktoren neben das militärische traten. Denn das, was früher wissenschaftliche Autoritäten als unumstößliche

Wahrheit in Wort und Schrift verkündet hatten und was gewissermaßen als Axiom in das Fleisch und Blut jedes Intellektuellen übergegangen war, daß nämlich ein Krieg moderner Millionenheere aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nur wenige Wochen dauern könne, war sehr bald durch die rauhe Wirklichkeit widerlegt, der Kriegszustand nahm vielmehr entgegen allen Erwartungen und wissenschaftlichen Theoremen einen stationären, jahrelang dauernden Charakter und die Wichtigkeit des wirtschaftlichen Durchhaltens immer ernstere Bedeutung an. Es bedurfte also in diesem Titanenkampfe nicht nur der moralischen und physischen Höchstleistung jedes einzelnen, sondern gleichzeitig auch der äußersten Anspannung und Ausnützung der in der Volkswirtschaft gelegenen Kräfte, welch letztere eine vollkommene Umstellung der bestehenden Wirtschaftsordnung bewirkte.

Die Persönlichkeit des Staates erschien auf dem Gebiete der Produktion, des Konsums und des Kreditbedarfes dominierend im Vordergrunde, und das Prinzip des freien Wettbewerbes und die freie Preisbildung wurden in den Kriegsbelangen durch den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe unter Mitwirkung des Staates und formell durch die staatliche Reglementierung der Preise mit oder ohne Ablieferungszwang der Produkte ersetzt.

Der Staat, der seinen riesigen Kreditbedarf für militärische und soziale Erfordernisse während des Krieges überwiegend nur durch Anleihen und durch Schaffung neuer Zahlungsmittel decken konnte, trat im Wirtschaftsleben »als unbegrenzt kaufkräftiger und kaufwilliger Käufer« neben die Zivilbevölkerung, während sich ein immer ärgeres Mißverhältnis zwischen den schwer oder überhaupt nicht zu ersetzenden Waren- und Rohstoffvorräten einerseits und dem ständig steigenden Bedarf andrerseits herausbildete.

Die durch die staatliche Kreditaufnahme gegebene unerhörte Inflation der heimischen Volkswirtschaft mit Banknoten und die ungleiche Konkurrenz zwischen der überlegenen, beliebig erhöhbaren Kaufkraft des Staates und der durch Steuerdruck ständig verminderten Kaufkraft des Großteiles der Bevölkerung zeitigten naturgemäß sehr bald eine noch nicht dagewesene Entwertung der Geldeinheit im In- und Auslande, eine enorme Verteuerung der primitivsten Lebenshaltung breiter Schichten und trotz staatlicher Gegenmaßnahmen einen ausgedehnten Schleichhandel mit den wüstesten Preisexzessen.

Demgegenüber vollzog sich bei jenen, die entweder direkt oder indirekt mit den Kriegslieferungen in Verbindung standen, eine noch nicht beobachtete Einkommens- und Vermögensvermehrung, die wieder ihrerseits ständig preistreibend wirkte. Denn diese rasche und meist ziemlich mühelose Vermögensvermehrung, die sehr häufig gleichzeitig auch insoferne eine Vermögensverschiebung war, als jetzt Klassen, die sich früher in ihren kühnsten Erwartungen nie hätten derartiges träumen lassen, aus dem Vollen schöpften, während die Fixbesoldeten und die kleinen Rentner, die bisher halbwegs sorglos gelebt hatten, mit ihren durch die Geldentwertung geschmälerten Bezügen schlecht und recht ihr Auslangen finden mußten, wurde des weiteren zum Anlaß, daß die durch die Kriegskonjunktur begünstigten Schichten schließlich jeden Betrag für das Gesuchte bezahlten und die Preise sich in einer endlosen Kurve nach oben bewegten, wodurch wieder die Lebensführung derjenigen Bevölkerungsteile, die hiemit nicht gleichen Schritt halten konnten, immer mehr der Proletarisierung anheimfiel.

Dieses unerfreuliche Schicksal konnte aber auch durch die bedeutenden Erhöhungen der Löhne und teilweise auch der Gehalte von den mittleren und unteren Klassen nicht

abgewendet werden, denn jede derartige Erhöhung bildete eine neue verstärkte Nachfrage gegenüber dem rückgängigen Anbote und einen neuen Antrieb für die Schraube der Preisbewegung, bis die neugeschaffene Kaufkraft durch eine entsprechende Preissteigerung zumindest ausgeglichen und das Niveau der Lebensführung der breiten Massen noch weiter herabgedrückt war.

Es trat also mit der längeren Dauer des Krieges der wachsenden Verschuldung des Staates an einzelne und einer rapiden Anhäufung von Geldvermögen in den Händen weniger eine starke Minderung des Realvermögens und eine fortschreitende soziale Umschichtung durch immer weiter greifende Verarmung der Allgemeinheit scharf gegenüber.

Der Geschäftsverkehr während der Kriegsperiode war durch die nahezu vollständige Ausschaltung der Kreditgewährung gekennzeichnet. Der Barkauf wurde zur fast ausnahmslosen Regel, ja bei fortschreitendem Mangel entwickelte sich auf gewissen Gebieten wie am Lebensmittelmarkt sogar häufig ein Naturaltauschverkehr. In dem auf das heimische Wirtschaftsgebiet beschränkten Geschäftsleben wurde infolge der reichen Verdienste eine außerordentliche Geldflüssigkeit vorherrschend, die wieder eine starke Placierung der freien Kapitalien in Grund und Boden, dadurch eine steigende Boden- und Häuserwertbewegung, eine schrankenlose Spekulation an der Effektenbörse und schließlich auch eine überschäumende Thesaurierung der Ersparnisse in Banken und Sparkassen auslöste.

Allerdings hatten vorerst nach dem Ultimatum und der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien die Kreditinstitute einen schweren Ansturm zu überdauern gehabt.

Das erste Gefühl, das der Mobilisierungsbefehl in der Bevölkerung hervorgerufen hatte, war das hell auflodernder Begeisterung und wie eine Erlösung von einem schweren

Alpdruck ging's durch alle Gemüter, als endlich der Moment zur Abrechnung mit dem Gegner gekommen war. Wie noch nie zuvor entflammte heiliger Zorn die Herzen aller, und die schönen Worte: »Gut und Blut für unsern Kaiser, Gut und Blut fürs Vaterland«, waren zur erhebenden Tat geworden, denn »Nichtswürdig ist die Nation, die nicht alles setzt an ihre Ehre!«

Überraschend schnell hatte sich die Umwandlung der friedlichen Bevölkerung zu einem Volk in Waffen vollzogen, und schon aus dem einfachen Grunde, daß unzählige Wehrpflichtige vor ihrer Einrückung zur Deckung ihrer Ausrüstungsauslagen und zur Vorsorge für ihre zurückbleibenden Familien ihre Guthaben ganz oder teilweise abhoben, mußte der erste Anprall bei den Kreditinstituten ein sehr bedeutender sein. Aber bei gar manchen von jenen, die sich an die Rückzahlungskassen drängten, war es auch die Angst um den Verlust ihres Sparpfenniges, der sie zur Zurückziehung bewog, allerdings merkwürdigerweise weniger die Angst wegen der Sicherheit der betreffenden Einlagsinstitute als hauptsächlich die Furcht, daß der Staat die Guthaben beschlagnahmen könne. Viele der kleinen Einleger gaben ganz unverhohlen der Überzeugung Ausdruck, daß sie die Wegnahme ihrer Ersparnisse seitens des Staates, gegen die sie auch die Institute nicht schützen können, befürchten. So steckten noch die Sünden der früheren Finanzgeschichte den verängstigten Sparern in den Gliedern!

Am deutlichsten mußten diese Erscheinungen natürlich bei den Sparkassen, zu deren Klientel die kleinen und kleinsten Sparer zählen, zutage treten.

Die Regierung und die Sparkassen hatten gleich anfangs alles getan, um die Beunruhigung im Keime zu ersticken. Amtliche Kundmachungen und Publikationen der einzelnen Sparkassen, die sämtlich in den Anstaltsräumen plakatiert

wurden, suchten wiederholt dem Publikum die Sinnlosigkeit solcher der Staatsverwaltung unterschobener Absichten und sonstiger, bei solchen Anlässen ja nie fehlender böswilliger Gerüchte nachzuweisen, in allen Journalen erschienen aufklärende Artikel über die Sicherheit der Sparkassen, und an den Schaltern trachteten Angestellte der Institute durch Zureden und Belehrungen die Furcht zu zerstreuen. Aber trotzdem war es wieder ein wahrer, echter Volksdichter, der die richtigen Worte zur richtigen Zeit fand!

»Hei, wie sie wieder den Sparkassen zulaufen,« schreibt Peter Rosegger im Heimgarten, »die kleinen Leute! Sie tragen ihr schwerverdientes Geld hinein, dachte ich, dort ist es am besten aufgehoben bei diesen kriegerischen Zeiten. Ich habe ja auch mein Scherflein hineingetragen! — Aber mein Erstaunen wurde groß, die Leute trugen ihr Geld nicht hinein, sie zogen es heraus. Die meisten freilich, weil sie das Geld jetzt brauchen für Lebensmittel und zur Ausstattung für einberufene Soldaten. Etliche aber beheben aus Besorgnis, die Sache könnte in der Sparkasse nicht sicher sein. Diese Angst ist töricht. Wo soll das Geld denn überhaupt sicherer sein als in der Sparkasse! Diese legt nach gesetzlicher Bestimmung das ihr anvertraute Geld ja auf Grund und Boden an und auf andere wirkliche Werte. Da kann niemand was davontragen, es ist fest ans Vaterland gebunden. Es ist so sicher wie Staatspapier. Deshalb begnügt man sich bei der Sparkasse ja mit geringeren Zinsen, weil man unbesorgt sein will und lieber gut schläft als gut ißt. Was nützt — wenn wirklich einmal alle Zahlungsmittel entwertet werden sollten — das Papiergeld in der Hand? Da ist es doch besser, man hat dafür irgendwo ein Stück Feld oder ein Haus oder sonst eine Wertsache — und das ist der Fall, wenn das Geld durch die Sparkasse sicher angelegt bleibt. Also nicht herausziehen jetzt den Sparpfennig

aus der Sparkasse, sondern so viel als möglich hineinlegen. Seien wir froh, daß wir diese guten alten Anstalten haben, die von unseren Vätern segnend gegründet worden sind und die keinen egoistischen Spekulationszwecken dienen können, sondern vor allem die Sicherheit des Kapitales garantieren müssen.«

Dieser Aufruf Roseggers, der in Inhalt und in seiner volkstümlichen Art ganz jenem »Offenen Brief« ähnelt, den 1831 Franz Castelli an »seine lieben Mitbürger« gerichtet hatte, wurde in Tausenden Separatabzügen von den Sparkassen unter ihre Einleger verteilt, aber das wirksamste von allen Mitteln zur Beruhigung der Gemüter war jedenfalls jenes, welches die Erste österreichische Spar-Casse gleich anfangs anwendete, indem sie zahlte, zahlte und wieder zahlte, und zwar auch dann und trozdem die kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193, eine vierzehntägige Stundung privatrechtlicher Forderungen verfügt hatte. Seit 1811, also seit mehr als hundert Jahren war wieder in Österreich ein allgemeines Moratorium erlassen worden, das aber auch für die Sparkassen insoferne von größter Wichtigkeit war, als darin der Höchstbetrag der jederzeitigen Rückforderung aus Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen innerhalb eines Kalendermonates mit K 200·— festgesetzt wurde.

In der richtigen Erkenntnis, daß hier Zwang nicht zum Ziele führen könne, hat die Erste österreichische Spar-Casse auch in den Tagen des ärgsten Andranges von diesen Ausnahmsbestimmungen keinen Gebrauch gemacht und in der Regel wie bisher anstandslos jeden verlangten Betrag ausbezahlt. Nur bei solchen K 400·— übersteigenden Rückzahlungsansprüchen, die nicht von zur Militärdienstleistung einberufenen Personen gestellt wurden und die sich augenfällig als »Angstbehebungen« kennzeichneten, wurde der Verwendungsnachweis des angesprochenen Betrages aus er-

zieherischen Gründen deshalb verlangt, weil notorisch überängstliche Einleger, wenn ihnen Zeit zur Überlegung gegeben wird und nach entsprechender Aufklärung sehr häufig ihr oft im ersten Affekt gestelltes Begehren wieder zurückziehen. Doch dazu sah sich die Anstalt nur in verhältnismäßig wenigen Fällen genötigt. Im großen und ganzen ließ schon die viel ruhigere Haltung des Publikums als bei früheren Anlässen erkennen, daß die Behebungen überwiegend in einem realen Bedürfnis ihren Ursprung hatten. Immerhin waren jedenfalls die Tage vom 27. Juli bis einschließlich 3. August 1914 die schwersten, die die Erste österreichische Spar-Casse während ihres langen Bestandes je durchlebt hatte, und die damaligen Rückzahlungsbeträge führen eine deutliche Sprache für die Belastungsprobe, vor die die Erste österreichische Spar-Casse gestellt war.

Es wurden nämlich ausbezahlt:

				in Tausenden	
am 27. Juli	1914	an 3.500	Parteien	K 3.147	
» 28. »	»	» 3.999	»	» 3.134	
» 29. »	»	» 3.339	»	» 2.214	
» 30. »	»	» 2.247	»	» 1.103	
» 31. »	»	» 1.805	»	» 977	
» 1. August	»	» 3.755	»	» 3.519	
» 2. »	»	» 1.183	»	» 580	und
» 3. »	»	» 4.044	»	» 749	
zusammen also an		23.872	Parteien	K 15.423	

So wenig erfreulich an und für sich diese exorbitanten Rückzahlungsansprüche waren, so war es doch andrerseits gerade damals erhebend zu sehen, welch ungeschmälerten Vertrauens auch während der kritischen Tage sich das Institut seitens vieler besonnener und einsichtsvoller Beurteiler der Verhältnisse, denen die Erste österreichische

Spar-Casse gerade in der Zeit der Gefahr als der sicherste Hort ihres Vermögens galt, erfreute, denn es wurden von ihnen fast 7 Millionen Kronen eingelegt!

So schnell wie der Leidenskelch gekommen war, ging er auch vorüber. Die herrschende Aufregung räumte ruhigen Erwägungen den Platz, und hatte das Institut früher über zu große Rückflüsse zu klagen gehabt, so strömten ihm vom 4. August an Einlagen in so überreichem Maße wie noch nie zuvor zu, und fast an jedem Tage überwogen nun die Einlagen um ein Bedeutendes die Rückzahlungen, so daß bereits der Monat August trotz der krisenhaften ersten Tage mit einem Plus von K 602.047·— schloß und die Monate September und Oktober Mehreinlagen von K 4,460.272·—, resp. K 4,682.409·— aufwiesen.

Diese aufstrebende Entwicklung hielt auch im Monate November bis zum 13., dem Tage der Eröffnung der Zeichnung auf die erste Kriegsanleihe, unvermindert an, denn am 13. November hatte das Einlagskapital den bisher höchsten Stand von K 555,048.223·— erreicht! Nun aber rief das Vaterland zur Unterstützung, und da mußten egoistische Interessen schweigen!

Unter diesen Umständen gab es für die Erste österreichische Spar-Casse nur den einen, klar vorgezeichneten Weg: Nicht nur aus eigenem, sondern auch mit Hilfe ihrer Einleger die Subskription mit aller Kraft zu unterstützen.

Sie selbst ging mit gutem Beispiel voran und betätigte ihr patriotisches Empfinden durch Zeichnung von 15 Millionen Kronen für eigene Rechnung, während sie durch schriftliche und mündliche Propaganda und durch Förderung der Zeichnung ihrer Einleger auf jede mögliche Art und auf die selbstloseste Weise deren Interesse für die Anschaffung von Kriegsanleihe zu erwecken suchte.

Zu diesem Zwecke wurde bei Entnahme der zur Zeichnung erforderlichen Beträge aus den Einlagebüchern von der normierten Kündigungsfrist und von der Berechnung einer eventuellen Eskontgebühr Abstand genommen, die Zeichnung kostenlos und unter Überlassung der zugebilligten Provision an die Parteien von der Anstalt selbst besorgt und, was das Wichtigste war, bei ihr als erstem Sparinstitute die Einrichtung getroffen, daß die gelieferten Obligationen gegen eine einmalige Entrichtung der minimalen Gebühr von 2 h für je K 100·— Nominale pro Halbjahr in Verwahrung und Verwaltung übernommen werden konnten.

Eine Übernahme von Wertpapieren für fremde Rechnung in Verwahrung und Verwaltung bedeutete in der Geschichte des Sparkassenwesens ein Novum, nicht als ob die Sparkassen nicht schon gerne früher diesen Zweig in ihr Geschäftsprogramm eingefügt hätten, sondern weil das Depositengeschäft in dieser zweifachen Form bisher als ausschließliches Vorrecht der Banken betrachtet worden war und daher für die Regierung stets ein »Noli me tangere« gebildet hatte.

Das einzige, was diesbezüglich den Sparkassen zugebilligt worden war, war, abgesehen von der einzelnen Sparkassen verliehenen Berechtigung zur Übernahme fremder Werteffekten in ihre Safesdeposits, die allen Sparkassen im Wege einer entsprechenden Statutenänderung eröffnete Möglichkeit, die Einlagebücher Pflegebefohlener in ihre Verwahrung zu übernehmen. Aber auch diese Berechtigung hatte nicht etwa ihren Ursprung in einer Rücksichtnahme der Administrative auf die Sparkassen, sondern verdankte umgekehrt einzig und allein dem Entgegenkommen der Sparkassen an die Justizverwaltung ihre Entstehung.

Schon in den siebziger Jahren waren nämlich wiederholt Klagen über die Anhäufung der Einlagebücher von Minderjährigen und Kuranden in den Kassen der Steuer- als gerichtlichen Depositenämtern und über die Umständlichkeit und die Kostspieligkeit der Manipulation bei Rückzahlungen laut geworden, und deshalb hatte der bereits erwähnte Erlaß des Justizministeriums vom 24. Februar 1882, Z. 19545, die gerichtliche Verwahrung der betreffenden Einlagebücher durch deren Vinkulierung und Belassung in den Händen der gesetzlichen Vertreter ersetzt. Über Anregung des Justizministeriums hatte dann dieser Vorgang in § 20a des mit Normalerlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1892, Z. 1139, herausgegebenen Musterstatutes für Sparkassen als sogenannter »zulässiger Beisatz« Aufnahme gefunden, und die Gerichte waren mit Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1895, Z. 12290 angewiesen worden, auf die Sparkassenverwaltungen tunlichst einzuwirken, daß sie ihre Statuten nach dieser Richtung hin ergänzen.

Aber auch dieser Modus war in der Praxis dann nicht anwendbar, wenn es entweder aus triftigen Gründen, wie z. B. häufiger Aufenthaltswechsel oder mangelnde Vertrauenswürdigkeit des gesetzlichen Vertreters nicht rätlich schien, das vinkulierte Einlagebuch in den Händen des Vormundes oder Kurators zu belassen oder der letztere die Übernahme des Einlagebuches in seine Verwahrung verweigerte.

Es dämmerte daher nach und nach bei den Gerichten die naheliegende Erkenntnis auf, daß es jedenfalls am vorteilhaftesten wäre, wenn den Sparkassen im Wege von Statutenänderungen die Berechtigung verliehen würde, die Einlagebücher Pflegebefohlener in eigene kostenlose Verwahrung zu übernehmen und sie verhalten würden, von jeder Gut- und Lastschrift den gesetzlichen Vertreter und das Pflegschaftsgericht durch Übermittlung eines Kontoauszuges zu verständigen, denn dadurch war nicht nur jedem Mißbrauch

des Einlagebuches vorgebeugt, sondern waren auch die immerhin großen Verwahrungsgebühren bei den Depositenämtern in Ersparung gebracht.

Die Sparkassen mußten sich also hier wieder in den Dienst der guten Sache stellen und eine neue Bürde, die für sie nur eine empfindliche Arbeitsbelastung ohne jeden Verdienst bedeutete, im Interesse der Gemeinnützigkeit auf sich nehmen.

Mit diesem Vorgange, der durch den Erlaß des Justizministeriums vom 12. April 1913, Z. 10712, den Gerichten allgemein zur Kenntnis gebracht wurde, war aber für die Sparkassen nicht nur eine starke Arbeitsvermehrung, sondern auch eine namhafte finanzielle Beschwerung verbunden, die infolge der während des Krieges eingetretenen Postportoerhöhungen immerhin in die Wagschale fiel. Denn wenn auch die Übersendung der Kontoauszüge an die Gerichte als »Über amtliche Aufforderung« geschehen gemäß Artikel II des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, die Portofreiheit genießt und auch die gesetzlichen Vertreter nur dann von Veränderungen im Einlagenstande zu verständigen sind, wenn das Gericht es besonders verfügt, so hat doch, abgesehen von diesen Einzelfällen, bei Neueinlagen unbedingt die portopflichtige Verständigung des gesetzlichen Vertreters Platz zu greifen.

Die Erste österreichische Spar-Casse stand ursprünglich in merito auf dem Standpunkt, daß hiedurch für sie keinerlei Änderung des bestehenden Zustandes bewirkt werde, da sie schon seit langem Einlagebücher ihrer Parteien aus Sicherheits- und Bequemlichkeitsgründen in ihre kostenlose Verwahrung übernommen hatte und deshalb die Übernahme von Einlagebüchern Pflegebefohlener keine Statutenänderung bedinge. Erst als die von den Verbandsorganisationen des

Reichsverbandes der Sparkassen entworfenen Musterstatuten über die Verwahrung der Einlagebücher Pflegebefohlener die behördliche Genehmigung erlangt hatten und im Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1914, Z. 42613, der genaue Wortlaut der diesfalls notwendigen Statutenergänzung für alle jene Sparkassen, die die Aufbewahrung der Einlagebücher Pflegebefohlener zu übernehmen gewillt sind, vorgeschrieben worden war, mußte auch die Erste österreichische Spar-Casse den verlangten Passus in die Statuten aufnehmen.

Dieser für die Gerichte sehr bequeme Vorgang bürgerte sich begreiflicherweise rasch ein. Um jedoch andrerseits zu ermessen, wie reichlich hievon Gebrauch gemacht wurde, genügt es darauf hinzuweisen, daß bei der Ersten österreichischen Spar-Casse Ende 1917 2403 Gerichtsdepositen mit 3253 Einlagebüchern bestanden!

Indes in dem vorerwähnten Ministerialerlaß wurden diejenigen Sparkassen, die sich der formellen Vorschrift der Statutenergänzung unterwarfen, nicht nur berechtigt, Einlagebücher Pflegebefohlener, sondern auch Einlagebücher überhaupt sowie Wertpapiere und Urkunden ihrer Einleger in Aufbewahrung zu übernehmen, und die letztere Befugnis ließ sich bei einigem guten Willen in erweiterter Form zur Förderung der Kriegsanleihezeichnung günstig verwenden. Die Erste österreichische Spar-Casse tat daher zuerst den weiteren wichtigen Schritt und zog auch die Verwahrung der Kriegsanleiheobligationen in ihren Geschäftskreis.

Nur zögernd folgte die Regierung der von der Ersten österreichischen Spar-Casse gegebenen Anregung, denn erst der während der dritten Kriegsanleihe erflossene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. September 1915, Z. 45275 ermächtigte allgemein die zur Verwahrung von Wertpapieren

berechtigten Sparkassen auch zur Verwaltung der von ihren Einlegern hinterlegten Titres der Kriegsanleihen, und es kann wohl wieder nur als eine Verbeugung vor dem Machteinfluß der Banken gewertet werden, wenn gleichzeitig die Aufsichtsbehörde angewiesen wurde, bei Überprüfung der Geschäftsordnungen darauf zu achten, »daß durch klare Bestimmungen die Anbahnung eines kontokorrentähnlichen Verhältnisses hinsichtlich der bei der Verwaltung der Kriegsanleiheeffekten einkassierten Beträge hintangehalten werde«.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung gaben in der Folge die böhmische und die niederösterreichische Statthalterei diesbezügliche Musterbestimmungen heraus, wobei speziell den von der letzteren erlassenen Normen die von der Ersten österreichischen Spar-Casse verfaßte Instruktion als Vorlage gedient hatte.

War durch den zitierten Erlaß den Sparkassen generell die Berechtigung erteilt worden, Kriegsanleihetitres ihrer Einleger in ihre Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen, so wurde die Einräumung der weiters in demselben enthaltenen Befugnis der Übernahme von sparkassefähigen Wertpapieren ihrer Einlegerschaft überhaupt in die Eigenverwaltung nur jenen Sparkassen in Aussicht gestellt, »die nach Art und Umfang ihres Betriebes, sowie insbesondere nach der Zusammensetzung ihres Beamtenkörpers und ihrer Kontrolleinrichtungen eine Gefährdung der Einlagen durch die aus der Verwaltung von Wertpapieren für die Sparkasse sich ergebenden Verpflichtungen ausgeschlossen erscheinen lassen«.

Mit der gewohnten Vorsicht war also, durch die Kriegsnot getrieben, den Sparkassen von der Regierung die Konzession zum Depotkonto erteilt worden.

Die von der Ersten österreichischen Spar-Casse schon seit der ersten Kriegsanleihe über vorläufige Anzeige an die

Aufsichtsbehörde praktizierte Einrichtung der Übernahme von bei ihr gezeichneter Kriegsanleihe in Verwahrung und Verwaltung — die Berechtigung hiezu wurde nebst den anderen beiden erwähnten Befugnissen erst in den mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1915, Z. 67854, genehmigten neuen Statuten expressis verbis zum Ausdruck gebracht — erfreute sich gleich anfangs beim Publikum regen Zuspruches, und es gebührt zweifellos gerade ihr ein wesentlicher Anteil an dem Erfolg, den die Erste österreichische Spar-Casse bei den Kriegsanleihezeichnungen seitens ihrer Parteien erzielt hat, wie sich dies aus nachfolgender Aufstellung ergibt:

Es wurden nämlich bei der Ersten österreichischen Spar-Casse gezeichnet:

auf die erste Kriegsanleihe von 18.630 Einlagsparteien Nom. K 38,123.800·—,
auf die zweite Kriegsanleihe von 13.921 Einlagsparteien Nom. K 29,369.300·—,
auf die dritte Kriegsanleihe von 10.096 Einlagsparteien Nom. K 21,461.600·—,
auf die vierte Kriegsanleihe von 4.709 Einlagsparteien Nom. K 11,041.800·—,
auf die fünfte Kriegsanleihe von 2.946 Einlagsparteien Nom. K 7,292.150·—,
auf die sechste Kriegsanleihe von 2.191 Einlagsparteien Nom. K 6,070.550·—,
auf die siebente Kriegsanleihe von 1.769 Einlagsparteien Nom. K 6,741.950·—,
auf die achte Kriegsanleihe von 1.491 Einlagsparteien Nom. K 5,559.600·—,

sohin auf sämtliche acht Kriegsanleihen zusammen von 55.753 Einlagsparteien Nom. K 125,660.750·—, wovon am 30. Juni 1918 nicht weniger als Nom. K 66,372.800·— von

31.918 Parteien, also mehr als die Hälfte der gesamten gezeichneten Kriegsanleihen von mehr als der Hälfte der Parteien, in Verwahrung und Verwaltung des Institutes waren.

Zur Anschaffung dieser Nominale K 125,660.750·—
Kriegsanleihe waren . . . . K 119,190.824·88
erforderlich. Rechnet man hiezu noch den von den Einlagsparteien zur Zeichnung bei anderen Kreditstellen behobenen Betrag von . . . . » 44,865.000·—
so ergeben sich als Gesamtsumme der von der Ersten österreichischen Spar-Casse aus dem Einlagenstande zu Kriegsanleihezwecken ausbezahlten Beträge . K 164,055.824·88

Immerhin auffallend ist in dieser Aufstellung der verhältnismäßig große Betrag, der zur Zeichnung von Kriegsanleihen bei anderen Kreditstellen entnommen wurde. Derselbe wird aber sehr leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß der Großteil jener Beträge, die über Auftrag der Gerichte vom Zivilgerichtsdepositenamte Wien oder von den Finanzkassen aus den in der Verwahrung der Ersten österreichischen Spar-Casse erliegenden Einlagebüchern Pflegebefohlener behoben wurden, nicht auch zur Zeichnung bei der Ersten österreichischen Spar-Casse, sondern bei anderen Stellen, in der Regel bei der Postsparkasse, verwendet wurden — ein Vorgang, der zwar von den Gerichten bei allen Sparkassen praktiziert wurde, aber gewiß nicht in der Billigkeit begründet war.

Es war daher begreiflich, wenn die Sparkassen, die in der kostenlosen Übernahme derartiger Einlagebücher in ihre Verwahrung ein genügendes Opfer gebracht hatten, nun auch von der Staatsverwaltung eine Berücksichtigung ihrer Interessen forderten und verlangten, daß Zeichnungen von Kriegsanleihe aus bei ihnen verwahrten Einlagebüchern

Pflegebefohlener oder auch aus solchen vinkulierten Einlagebüchern, die sich im Besitze des gesetzlichen Vertreters des Pflegebefohlenen befinden, nur bei ihnen geschehen dürfen.

Aber auch dieses bescheidene und gewiß durch die Tatsache allein, daß die Sparkassen fast ein Viertel des gesamten Zeichnungsergebnisses der österreichischen Kriegsanleihen aufgebracht hatten, gerechtfertigte Petit harrte sehr lange seiner Erfüllung, denn erst mit Erlaß des Justizministeriums vom 5. November 1917 wurde die Einhaltung dieses Vorganges den Gerichten zur obligatorischen Pflicht gemacht.

Indes selbst diese sehr bedeutenden Rückzahlungen, die von der Ersten österreichischen Spar-Casse an ihre Einlagsparteien zu Zeichnungszwecken von Kriegsanleihe bei ihr selbst oder anderswo geleistet werden mußten, bewirkten nur ganz vorübergehend eine Unterbrechung der seit August 1914 monatlich steigenden Einlagsbewegung des Institutes. Denn während jene Monate, in welchen die erste, zweite und dritte Kriegsanleihe zur Zeichnung auflagen, nämlich die Monate: November, Dezember 1914, Mai, Juni, Oktober und November 1915, als einzige in der aufsteigenden Linie noch mit einem Plus an Rückzahlungen von K 34,496.939·—, K 9,200.830·—, K 24,060.803·—, K 3,132·780·—, K 11,840.905·—, resp. K 8,391.032·— geschlossen hatten, machte sich bereits während der Subskriptionsfristen der folgenden Kriegsanleihen die zunehmende Geldflüssigkeit weitestgehend bemerkbar, so daß auch in diesen Monaten der durch die Kriegsanleihezeichnungen verursachte Ausfall durch die immer reichlicher zuströmenden Einlagen nicht nur wettgemacht, sondern sogar bedeutend überflügelt wurde und das ständige monatliche Wachstum des Einlagekapitales nun in der Folge, abgesehen von ganz vorübergehenden Fluktuationen, nicht mehr gehemmt wurde. Diese Progression in der Einlagen-

bewegung war aber umso auffälliger, als die Erste österreichische Spar-Casse infolge der bedeutenden Erhöhung der Rentensteuer durch die kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in der Geschäftsgebarung genötigt gewesen war, dem Beispiele der Banken, die bereits am 2. Oktober 1916 eine Herabsetzung des Zinsfußes auf $3\frac{1}{2}\%$ vorgenommen hatten, zu folgen und ab 1. Jänner 1917 den bisherigen 4%igen Zinsfuß der Einlagen auf $3\frac{3}{4}\%$ zu ermäßigen.

Betrachtet man nun zusammenfassend die Einlagenbewegung bei der Ersten österreichischen Spar-Casse während der Kriegsperiode vom 25. Juli 1914 bis 31. Dezember 1918, so zeigt sich vom 25. Juli bis 31. Dezember 1914 ein Rückgang des Einlagekapitals um . . . . K 39,615.729·99
dagegen im Jahre 1915 eine Zunahme
desselben um . . . . » 1,813.049·88
im Jahre 1916 eine solche um . . . . . » 53,037.609·87
im Jahre 1917 » » » . . . . . . » 48,412.443·45
und im Jahre 1918 » » . . . . . . » 63,319.797·90
daher ein reiner Kapitalszuwachs um K 126,967.171·11
und nach Hinzurechnung der während
dieser Zeit kapitalisierten Zinsen von . » 104,660.212·86
eine Zunahme des Einlagekapitales um . K 231,627.383·97
so daß das letztere vom 25. Juli 1914 per . » 546,908.454·72
bis 31. Dezember 1918 eine Steigerung auf . K 778,535.838·69
erfahren hatte.

Um jedoch ein vollständiges Bild von der Einlagenbewegung zu entwerfen, ist es weiters notwendig, zu dem reinen Kapitalszuwachs von . . . . . . K 126,967.171·11
auch die zu Kriegsanleihezeichnungen bei der Ersten österreichischen Spar-Casse und bei anderen Kreditstellen an die Einlageparteien zurückgezahlten Beträge

per . . . . K 164,055.824·88
hinzuzufügen, so daß eigentlich der reine, wenn auch teilweise, fiktive Kapitalszuwachs vom 25. Juli 1914 bis 31. Dezember 1918 . . . . K 291,022.995·99
betragen hat.

Diese bisher noch nicht beobachtete Einlagenzuwanderung war aber nicht etwa eine Einzelerscheinung bei der Ersten österreichischen Spar-Casse, sondern zeigte sich vielmehr ganz allgemein auch bei den übrigen Sparkassen und ganz besonders und in viel höherem Maße bei den Banken, denn — um nur die Kreditinstitute am Wiener Platze in Betracht zu ziehen — wiesen die Postsparkasse, die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die 5 Kommunalsparkassen und die Neue Wiener Sparkasse vom 30. Juni 1914 bis 31. Dezember 1918 eine Einlagensteigerung

von K 663,091.751·—
auf » 1.064.083.657·—
sohin zusammen um K 400,991.906·—

und die Wiener Banken, und zwar die Anglobank, Bankverein, Creditanstalt, Depositenbank, N.-ö. Escompte-Gesellschaft, Länderbank, Lombard- und Escomptebank, »Mercur«, Unionbank, Verkehrsbank und Zentralbank der deutschen Sparkassen zusammen während derselben Epoche eine solche

von K 808,030.238·—
auf K 2.797,667.635·—
sohin zusammen um K 1.989,637.397·— auf.

Deutet also dieses enorme Zuströmen von Einlagen in Sparkassen und Banken an und für sich schon darauf hin, daß die Gelder großenteils nur die Realisate der zu teuersten Preisen umgesetzten, während der Kriegszeit nicht nachschaffbaren oder ergänzbaren Warenvorräte sind, die in den Kreditinstituten nur vorübergehende, bis zum Wiedereintritt

normaler Verhältnisse währende Zuflucht suchen, so wird diese Erkenntnis noch wesentlich verstärkt, wenn man auch die eingetretene Änderung in der Schichtung der Einlagen nach ihrer Höhe einer näheren Untersuchung unterzieht.

Es bestanden nämlich bei der Ersten österreichischen Spar-Casse Einlagekonten:

		Mit Schluß 1914		Mit Schluß 1918	
über K	bis K	Stück	Betrag	Stück	Betrag
—	100	102.982	3,027.257	103.176	3,051.210
100	200	28.533	4,020.299	27.842	3,922.938
200	1.000	85.851	43,797.050	81.636	41,803.200
1.000	2.000	42.577	59,739.450	43.770	60,927.500
2.000	4.000	35.468	97,713.300	39.524	110,610.400
4.000	6.000	13.851	67,831.500	16.949	83,484.500
6.000	8.000	6.600	45,582.000	8.034	56,448.000
8.000	10.000	3.631	32,418.500	5.426	47,140.000
10.000	20.000	5.952	78,675.700	10.190	133,852.300
20.000	50.000	1.952	55,090.100	4.512	123,683.900
50.000		296	28,987.700	1.216	108,508.646
zusammen . .		327.693	516,882.856	342.275	773,432.594

(ausschließlich der Einlagen im Scheckverkehre und der Guthaben der Alters-Spar-Casse-Teilnehmer).

Die vorstehende Aufstellung liefert also den Beweis, daß die Steigerung bei den größeren und größten Einlagekonten sowohl nach Zahl als auch nach der Höhe des Betrages relativ viel bedeutender war als die Zunahme der kleineren Einlagekonten, denn die Konten mit einer Einlage über K 10.000·— sind vom Ende 1914 bis Ende 1918 um 7718 und um den Gesamtbetrag von K 203,291.346·— gestiegen, während sich die Konten unter K 10.000·— nur um 6864 und um einen Betrag von K 53,258.392·— vermehrt hatten.

Doch trotz der durch die Kriegswirtschaft hervorgerufenen abnormalen Steigerung großer Guthaben und der dadurch bedingten Verschiebung des Durchschnittsniveaus der Einlagen nach oben, nämlich von K 1577·33 Ende 1914 auf K 2259·68 Ende 1918, wäre es verfehlt zu behaupten, daß die Erste österreichische Spar-Casse hiedurch ihren Charakter als Volksinstitut, also als vorzugsweise Depotstelle für kleine Einlagen verloren habe, denn es umfaßten noch immer mit Schluß 1918 295.948 Konten oder 86·5% der gesamten Einlagekonten Guthaben bis K 4000·—, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß bei Wiederaufleben geordneter Produktion selbsttätig eine ausgleichende Korrektur in der Einlagendifferenzierung Platz greifen wird.

So wie auf allen übrigen Gebieten hatte der Krieg auch auf jenen der Finanz- und Valutapolitik von Grund aus umstürzend gewirkt und hiebei Fragen, die bisher nicht akut waren, zur schnellen Lösung in den Vordergrund gerückt, denn das, was jedem Vernünftigen zu denken gab, war der fast ins Ungemessene steigende Banknotenumlauf[1]), demgemäß das wachsende Mißverhältnis zwischen der gesetzlichen metallischen Bedeckung der Banknoten und der tatsächlichen, die Entwertung der heimischen Währung im In- und Auslande und die rapide Preissteigerung aller Produkte.

Es war daher naheliegend, daß Theorie und Praxis sich sehr bald mit den Mitteln zur Abwehr dieser unerfreulichen Erscheinungen zu beschäftigen begannen. Die überwiegende Mehrheit jener Wirtschaftstheoretiker, die noch an der bisherigen valutapolitischen Dogmatik festhielten und nicht wie

[1]) Der Notenumlauf in Österreich-Ungarn betrug vor Kriegsbeginn 2129 Millionen Kronen und stieg Ende 1914 auf 5·1 Milliarden, Ende 1915 auf 7·1 Milliarden, Ende 1916 auf 10·9 Milliarden, Ende 1917 auf 18·4 Milliarden und Ende 1918 auf 35·5 Milliarden Kronen!

die Chartalisten Heyns, Bendixen, Dalberg, Liefmann und andere überhaupt die Abkehr von der Goldvaluta und die Valutaregulierung im Zeichen der Papierwährung predigten, kam hiebei zum Schluß, daß der Hebel zur Hebung des Wertniveaus der Währung und zum Abbau der Preise bei der Banknotenzirkulation anzusetzen sei, mit deren Eindämmung dann selbstverständlich auch eine entsprechende Regulierung der metallischen Bedeckung des Banknotenumlaufes verbunden sein mußte.

Aus dieser Erkenntnis heraus setzte daher bereits im Jahre 1915 in den volkswirtschaftlichen und auch in den Regierungskreisen Deutschlands eine starke Bewegung ein, die sich die Minderung der Banknoteninflation im Wege weitestgehender Förderung des bargeldsparenden und bargeldlosen Zahlungsverkehres aus preis-, finanz- und valutapolitischen Gründen zum Ziele gesetzt hatte[1]).

In Österreich wurde diese Anregung zunächst vom n.-ö. Gewerbeverein aufgegriffen, der 1916 in einer Denkschrift an der Hand der Statistik nachwies, wie sehr auf diesem Gebiete in Österreich alles im argen lag. Denn trotzdem gerade die beiden Reichshälften der Österreichisch-ungarischen Monarchie in ihren Postsparkassen über mustergültige und vorbildliche Institute verfügten, wurden im Jahre 1913[2]) in Österreich mit Postanweisungen noch 1954·6 Millionen Kronen ein- und 2085·9 Millionen Kronen ausbezahlt, desgleichen in Ungarn im Jahre 1912 3272 Millionen Kronen mit Postanweisungen ein- und ausbezahlt, so daß in der Monarchie

[1]) Die zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche eingeleitete großzügige Propaganda zeitigte sehr bald günstige Erfolge, indem die Anzahl der Teilnehmer am Postscheckverkehr von Ende 1914 bis Ende 1916 von 103.068 auf 149.000, also um fast die Hälfte gestiegen ist!

[2]) Die folgenden statistischen Daten sind der erwähnten Denkschrift des n.-ö. Gewerbevereines entnommen.

rund 7300 Millionen Kronen, d. i. K 140·— bis K 150·— auf den Kopf der Bevölkerung bare Geldbewegung entfiel. Dagegen gab es 1913 unter den 5·4 Millionen selbständigen Berufstätigen Österreichs erst 126.624 Inhaber von Postsparkassenkonten, wovon wieder nur 120.930 dem eigentlichen Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehres, dem Clearingverkehr, angehörten, und im Scheckverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes geschahen noch 52·6% der Einzahlungen und 50·9% der Auszahlungen in barem. Ebensowenig erfreulich war das Bild, das der Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank bot, denn in diesem Geschäftszweig, der 1913 nur 5761 Teilnehmer zählte, wurden noch 21·5% der Eingänge und 24·9% der Auszahlungen in barem bewirkt. Das einzige Institut, das in dieser Beziehung eine günstige Entwicklung zeigte, war der Wiener Giro- und Cassen-Verein, bei dem sich die Barzahlung in den Giro-Ein- und -Ausgängen 1913 auf 4·1% vermindert hatte.

Nichtsdestoweniger waren es wohl noch sehr entwicklungsbedürftige Ansätze, die sich hier zeigten, und die besonders im Vergleiche zu der großartigen Entfaltung, die der bargeldlose und bargeldsparende Zahlungsverkehr schon im Frieden in anderen Ländern genommen hatte, geradezu lächerlich gering erscheinen mußten.

In Würdigung dieser Umstände trat daher die Denkschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines für die Beseitigung der einer wirksamen Ausbreitung des Scheck- und Clearingverkehres der Postsparkasse entgegenstehenden Hindernisse und für die ausgiebigste Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehres bei staatlichen und privaten Institutionen und darunter auch für dessen Einführung bei den Sparkassen im Verkehre mit ihren Parteien und untereinander ein.

Die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich nahm sich der Aktion des Gewerbevereines wärmstens an und schuf am 1. Dezember 1916 eine »Stelle zur Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehres«. Am 26. März 1917 endlich konstituierte sich in Wien ein eigener Verein, der von derselben Absicht geleitet war.

Diesem Zuge der Zeit konnte sich nun auch die Erste österreichische Spar-Casse nicht entziehen.

Ihr waren schon einige Sparkassen auf dem Weg vorausgegangen. Die erste Sparkasse in Österreich, die nach dem Erscheinen des Scheckgesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, mit dem den Sparkassen die passive Scheckfähigkeit zuerkannt worden war, den Scheckverkehr bei sich eingeführt hatte, war 1907 die Allgemeine Sparkasse in Linz gewesen, der dann bis Ende 1916 die Gemeinde-Sparkasse Graz, dann die Sparkassen in Graslitz, Feldbach (1907), Lienz, Weiz (1909), die Städtischen Sparkassen in Linz und Enns, die Sparkassen in Gleisdorf, Königgrätz, Mürzzuschlag (1910), die Kommunalsparkasse in Währing, die Sparkassen in Kufstein (1911), Voitsberg, Karlsbad, Waidhofen a. d. Thaya, Waizenkirchen (1912), Imst, Kaaden, Neuhofen a. d. Krems (1913), Leobersdorf, Joachimsthal, Gratzen (1914), St. Pölten (1916) gefolgt waren, während die Erste mährische Sparcassa in Brünn, die Sparkassen in Jägerndorf, Wolkersdorf, Hartberg und Meran schon damals die statutenmäßige Berechtigung hiezu besaßen, ohne jedoch davon Gebrauch gemacht zu haben.

Abgesehen von der Allgemeinen Sparkasse in Linz, bei der die Entwicklung noch als verhältnismäßig günstig zu bezeichnen ist, indem bei ihr Ende 1918 bei einem Gesamteinlagenstande von K 155,241.642·— das Guthaben der Scheckteilnehmer K 4,361.934·—, also mehr als 2·7% des

ersteren betrug, hatte sich jedoch der Scheckverkehr bei keiner der übrigen Sparkassen recht einzubürgern gewußt, und selbst bei dem zweitgrößten der in Frage kommenden Institute, nämlich bei der Wiener Kommunalsparkasse Währing hatte Ende 1918 der Einlagenstand der 168 Scheckteilnehmer erst K 2,294.949·— gegenüber einem Interessentenkapital von K 73,444.924 und einer Einlegerzahl von 42.768 erreicht.

Die Gründe für den geringen Anklang, den das Scheckgeschäft im allgemeinen bei den Sparkassen gefunden hatte und für die relativ schwache Ausdehnung bei jenen Instituten, die dessen Einführung unternommen hatten, sind mannigfacher Natur.

Vor allem ist es in der Psychologie der Einlegerschaft, besonders der ländlichen Sparkassen, die sich wenigstens bis vor der Kriegsepoche überwiegend aus geschäftsunkundigen und überaus konservativen Personen zusammensetzte, begründet, daß sie jeder auch noch so einfachen Neuerung abhold ist. Ihr ist das Einlagebuch in ihren Händen der Inbegriff ihres Vermögens, ihr erscheint jede Abänderung der traditionellen Manipulation als eine Abweichung vom Guten, ihr ist der Weg zur Sparkasse sowie der allsonntägliche Kirchgang ein Herzensbedürfnis. Es wäre daher verfehlt zu glauben, daß es ganz in der Macht der Sparkassen liegt, ihre Einleger von heute auf morgen dem Verständnisse für die Bedeutung des Scheckverkehres näher zu bringen, sondern es bedarf dazu langjähriger Anleitung und mühsamer Erziehung.

Ob hierin nicht auch die Kriegsperiode einen teilweisen Wandel durch Angliederung intellektuellerer Schichten an den bisherigen Stock der Einleger geschaffen hat, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls scheint aber der Umstand, daß der Einlagenstand der Scheckteilnehmer bei der Allgemeinen Sparkasse in Linz von Ende 1914 bis Ende 1918 eine Steigerung von 1% auf über 2·7% des Interessentenkapitales zu ver-

zeichnen hatte, für die Richtigkeit dieser Annahme zu sprechen.

Den erfahreneren Einlegern der städtischen Sparkassen wieder steht, falls sie dem Scheckverkehre beitreten wollen, diesbezüglich die Postsparkasse, die schon infolge ihrer Ausbreitung über die ganze Monarchie und ihrer gesetzlichen Rentensteuer- und Briefportofreiheit im Scheckverkehre eine überragende Konkurrenz bilden muß, in bequemster Weise zur Verfügung, wodurch von vornherein der Entwicklung des Scheckgeschäftes bei jedem anderen Institute eine gewisse Grenze gesetzt ist. Aber nicht nur ex lege, auch seitens der Regierung werden jedem derartigen Beginnen der Sparkassen dadurch Schranken gezogen, daß einerseits trotz gesetzlicher Anerkennung der Scheckfähigkeit die Eröffnung des Scheckgeschäftes jedesmal an die behördliche Genehmigung des Regulativs und an die umständliche Prozedur einer Statutenänderung gebunden und andrerseits immer eine perzentuelle Beschränkung der Scheckeinlagen im Verhältnisse zu den Spareinlagen, nämlich 10%, vorgeschrieben wird.

Besonders der Sinn der letzteren Forderung ist aber vollkommen unerfindlich, denn die Anlageart und daher die Sicherheit der Spar- und Scheckeinlagen ist ganz dieselbe, der Giro- und Scheckverkehr stellt gegenüber dem Sparverkehr nur eine höhere Form der Entwicklung des Kapitalsverkehres dar und es wäre eher zu erwarten, daß gerade diese gesunde Fortentwicklung jede nur mögliche Unterstützung von Staats wegen findet. Der einzige plausible Grund für die behördliche Festsetzung eines derartigen perzentuellen Verhältnisses könnte wohl nur in der Befürchtung, daß die Sparkassen dadurch genötigt wären, zu große Barbestände liquid zu halten, gefunden werden. Doch auch diese Annahme scheint abgesehen von der gar nicht zu erhoffenden beträchtlichen Ausdehnung des Scheckverkehres bei den Sparkassen schon

deshalb nicht stichhältig zu sein, weil alle Sparkassen — wie bereits erwähnt — gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1913 verpflichtet sind, mindestens 30% ihrer Bestände in mobilen Werten veranlagt zu halten.

Viel naheliegender ist aber wohl auch hier die Deutung, daß die Aufstellung dieser Einschränkung auf den Einfluß der Banken, denen hiedurch eine unerwünschte Konkurrenz in der Heranziehung der Depositengelder der Sparkassen erwachsen könnte, zurückzuführen ist. Aber wie dem auch sei, der durch den Krieg geschaffene Notstand des Staates erheischt gebieterisch die weitestgehende Erfassung der umlaufenden Zahlungsmittel, und die Wirklichkeit selbst hat die kleinlichen Bedenken, wer dazu beizutragen hat, aus dem Wege geräumt. Es soll und muß auch hier nur das in schwerer Zeit geprägte Wort: »Freie Bahn dem Tüchtigen« der Leitsatz sein!

Die wichtigste Frage, die sich jede Sparkasse vor Einführung des Scheckverkehres zur Beantwortung vorzulegen hat, ist die, ob derselbe auf dem Sparkassebuch als Grundlage aufzubauen oder unter Loslösung von dem Einlagebuche in der Form reinen Kontokorrentverkehres zu vollziehen sei.

Die Erste österreichische Spar-Casse hat sich hiebei für die Wahl des erstbezeichneten Weges hauptsächlich aus steuerrechtlichen Erwägungen entschieden.

Nach ihrer Überzeugung bilden nämlich die im Kontokorrentverkehr zur Auszahlung oder Gutschrift gelangenden Zinsen den Gegenstand der in § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, normierten, ab 1. Jänner 1917 auf 4% erhöhten Perzentualgebühr, während die Bestimmung des zitierten Paragraphen gemäß Finanzministerialerlaß vom 6. Oktober 1864, Z. 47140, V. Bl. 48, auf die Zinsen der in

einer Sparkasse gegen Einlagebücher hinterlegten Gelder und nur auf diese keine Anwendung zu finden hat.

Es stellte sich also die Sache so, daß damals im Falle der Annahme des Kontokorrentverkehres die 4%ige Rentensteuer und die 4%ige Perzentualgebühr von den Kontokorrentzinsen, zusammen also eine 8%ige Abgabe zu entrichten war, während bei Beibehaltung des Einlagebuches als Basis des Scheckverkehres nur die für die Zinsen der Spareinlagen geltende privilegierte 3%ige Rentensteuer in Anrechnung kommen konnte.

Dieser 5%igen Steuerersparnis gegenüber mußte aber die geringe, mit den Eintragungen in den betreffenden Einlagebüchern verbundene Erschwerung in der Gebarung umsoweniger ins Gewicht fallen, als wenigstens in der ersten Zeit eine allzu rege Inanspruchnahme der Scheckeinrichtung nach den bisherigen Erfahrungen der anderen Sparkassen nicht zu erwarten stand und notwendigenfalls die Eintragungen in den ohnedies in der kostenlosen Verwahrung der Anstalt verbleibenden Einlagebüchern der Scheckteilnehmer auch nach Schluß der Manipulation aus den Buchungsscheinen und Interessentenscheinen vorgenommen werden konnte.

Ein weiteres sehr gewichtiges Motiv, warum man bei der Ersten österreichischen Spar-Casse an der Aktivierung des Scheckverkehres auf der Grundlage des Einlagebuches festhielt, war formeller Natur, nämlich die Erwartung, dadurch einer Statutenänderung zu entgehen und es bei einer bloßen Anzeige an die Aufsichtsbehörde bewenden lassen zu können, da sowohl das Recht zur Ausgabe von Schecks als auch zur Einrichtung des Scheckverkehres in dieser Form in den bisherigen Statuten zweifellos gegeben schien. Denn § 21 der Statuten erklärte die Ausgabe von Schecks in anderen Geschäftszweigen als im Depotgeschäfte nur insolange, als nicht durch ein Gesetz die Berechtigung hiezu verliehen

wird, für unzulässig, a contrario war also die Befugnis nach Zuerkennung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen durch das Gesetz vom 3. April 1906 gegeben. Ebenso bedeutete die Einführung des Scheckverkehres unter Beibehaltung des Einlagebuches ja nichts weiter als die Ausübung der statutenmäßigen Berechtigung zur Ausgabe von Einlagebüchern und nur eine geänderte Form der Verfügung des Interessenten über sein Guthaben, während die Eröffnung des Kontokorrentverkehres jedenfalls eine neue Verwendungsart, die demnach in den Statuten neu Aufnahme finden mußte, beinhaltete.

Diese begründete Hoffnung hat sich nun allerdings gegen jede Erwartung als trügerisch erwiesen, indem das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Oktober 1917, Z. 25795, trotzdem die Hervorhebung der Befugnis zur Entgegennahme von Scheckeinlagen, ferner der Beschränkung der Teilnahme am Scheckverkehr auf die Einleger des Institutes, der Festsetzung des zulässigen Gesamtbetrages der Scheckeinlagen mit 10% der Gesamtinteressentenguthaben und endlich die Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung, mindestens 30% des eigenen und Verwaltungsvermögens in mobilen Werten zu halten, expressis verbis in den Statuten verlangte.

Da überdies die »Bestimmungen für den Scheckverkehr« über behördliche Weisung als ein Teil der Geschäftsordnung von der Generalversammlung zu beschließen waren, so war der durch die Wahl dieser Art des Scheckverkehres beabsichtigte formelle Zweck nicht erreicht. Nur in einem Punkte hatte der erwähnte Erlaß des Ministeriums des Innern den besonderen Zeitverhältnissen denn doch Rechnung getragen, nämlich darin, daß die Eröffnung des Scheckverkehres durch die Erste österreichische Spar-Casse ausnahmsweise vor Durchführung der Statutenänderung und vor der formellen Genehmigung gestattet wurde.

Wollte man nun in der Praxis den Scheckverkehr überhaupt lebensfähig gestalten, so mußte getrachtet werden, einerseits den Vorteil, den die Teilnahme am Scheckverkehr der Postsparkasse durch die Portofreiheit bot, durch Gewährung einer entsprechend höheren Verzinsung der Scheckeinlagen auszugleichen und andrerseits durch Herabsetzung des Stammeinlagebetrages unter die bei der Postsparkasse geltende Grenze von K 100·— sowie durch Zulassung praktischer Scheckvarianten den Scheckverkehr möglichst zu popularisieren.

Im Gegensatz zu den meisten übrigen hier in Frage kommenden österreichischen Sparkassen, die die Scheck- und Spareinlagen gleichmäßig verzinsten, sich jedoch sowie die Postsparkasse durch Anrechnung einer Provision schadlos hielten, setzte die Erste österreichische Spar-Casse für ihre Scheckeinlagen zwar einen um 1 % höheren Zinsfuß als jener der Postsparkasse, hingegen um $^3/_4$ % niedrigeren Zinsfuß als jener ihrer eigenen Spareinlagen, nämlich 3 % fest, sah aber mit Rücksicht auf diese $^3/_4$ %ige Marge von der Einhebung jedweder Manipulations- oder Provisionsgebühr ab. Desgleichen bestimmte sie vorläufig den Betrag von K 50·— als Mindestguthaben im Scheckverkehr und suchte endlich letzterem durch Einführung besonderer Arten des Schecks, nämlich des Verrechnungs-, Sammel- und Dauerschecks tunlichst Wachstum zu verleihen.

Allerdings die Anwendung der wichtigsten Spezies des Schecks, nämlich des garantierten Schecks, war der Ersten österreichischen Spar-Casse gleich a priori von der Regierung versagt worden, und dieses starre Festhalten an dem Hergebrachten auch zu einer Zeit, wo schließlich jede Rücksichtnahme auf kleinliche Bedenken schweigen und alles dem einen überragenden Zweck der unbedingt notwendigen Einschränkung des ins Ungemessene gestiegenen Banknoten-

umlaufes untergeordnet werden sollte, ist tief bedauerlich. Gewiß! Damals vor der Einbringung der Regierungsvorlage des Scheckgesetzes hatten — wie der Motivenbericht sagt — »die von der Regierung angestellten Umfragen zu dem Ergebnis geführt, daß die Einführung der Agnoszierungserklärung zurzeit kein dringender Wunsch der österreichischen Geschäftswelt war«, aber heute liegen die Verhältnisse denn doch ganz anders! Heute darf die Einführung oder Nichteinführung nicht von dem Bedürfnis des Verkehres abhängig gemacht werden, sondern die Einführung ist zu einer valuta- und finanzpolitischen Notwendigkeit geworden, da der garantierte Scheck das tauglichste Mittel zur Popularisierung des Scheckverkehres und insolange keine Erfolg versprechende Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehres zu erwarten ist, als nicht allen jenen Anstalten, denen nach dem bestehenden Gesetze die passive Scheckfähigkeit zukommt, auch die Bewilligung zur Bestätigung der Schecks zuerkannt wird[1]).

Der Krieg hat eben auch hier wieder mit eiserner Hand in die Entwicklung eingegriffen und das, was früher Sache der Erwägung und Überlegung sein konnte, zwingend gestaltet!

Um die Tragweite der Bedeutung des »Certifying« richtig zu würdigen, bedarf es nicht vieler Worte, es genügt ein Blick auf die Staaten des bargeldlosen Verkehres kat exochen, nämlich auf England und Amerika!

---

[1]) Selbst die Einführung von durch die Österreichisch-ungarische Bank bestätigten Schecks geschah erst unter dem Zwange der Not mit Verordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 382, als gleichzeitig mit einer weitgehenden Beunruhigung des Publikums wegen der ungünstigen Kriegslage sich ein empfindlicher Banknotenmangel fühlbar machte und die Kreditinstitute nur durch Ausgabe von Schecks auf die Österreichisch-ungarische Bank den Rückforderungsansprüchen ihrer Klientel gerecht werden konnten.

Waren also schon durch die Nichtzulassung des garantierten Schecks seitens der Regierung dem Scheckverkehr der Ersten österreichischen Spar-Casse beengende Grenzen gezogen, so mußte er ferner notwendig von vornherein an jenen allgemeinen Gebrechen leiden, mit denen jedes Scheckinstitut, mit Ausnahme der Postsparkasse, von Natur aus behaftet ist.

Sie alle zu besprechen, hieße Allbekanntes wiederholen. Nur eines der vielerörterten Hemmnisse außer dem bereits erwähnten Nachteil der Portopflichtigkeit, der immerhin in der Praxis dadurch wesentlich vermindert werden kann, daß die Parteien auf die jedesmalige Übermittlung eines Kontoauszuges über jede einzelne Manipulation verzichten und sich mit der halbjährigen Abrechnung begnügen, verdient in diesem Zusammenhange besonders hervorgehoben zu werden, da dasselbe bisher weniger Beachtung gefunden hat und hier doch durch ein Entgegenkommen seitens der Postsparkasse leicht eine Remedur im Interesse der Sache geschaffen werden könnte.

Wenn nämlich ein Kontoinhaber seinem Scheckinstitut den Auftrag erteilt, im Wege der Postsparkasse entweder im Clearingverkehr oder mittelst Zahlungsanweisung eine Schuld zu begleichen, so erscheint in der an den Zahlungsempfänger übermittelten Juxte der Postsparkasse stets nur das betreffende Scheckinstitut als Scheckkontoinhaber der Postsparkasse vermerkt, so daß der Zahlungsempfänger ohne separate Benachrichtigung durch den Schuldner nie weiß, über wessen Auftrag ihm der Betrag von dem Scheckinstitute übermittelt, resp. überwiesen worden ist. Die kleine Arbeitsvermehrung, die durch Beisetzung auch des Namens des Auftraggebers in diesen Fällen der Postsparkasse erwächst, darf keinen Vorwand zur Ablehnung bilden, denn es handelt sich hier um die Beseitigung eines der wichtigsten von

jenen Momenten, die der durch die Kriegsnot unentbehrlich gewordenen Einbürgerung des Scheckverkehres bisher den Weg verlegt haben.

Die Entwicklung der Scheckabteilung der Ersten österreichischen Spar-Casse, die am 1. Dezember 1917 ihre Tätigkeit eröffnete, war eine den nie zu hoch gespannten Erwartungen entsprechende. Am 31. Dezember 1918 betrug der Stand der Scheckeinlagen K 3,939.745·97 bei einer Teilnehmerzahl von 299.

Ebenso wie die Einlagenbewegung war auch das Hypothekargeschäft der Ersten österreichischen Spar-Casse durch die Einflüsse der Kriegswirtschaft beherrscht und erhielt durch drei Umstände seine besondere Signatur, nämlich erstens durch den nahezu vollständigen Stillstand der Bautätigkeit, zweitens durch die Abänderung des materiellen Hypothekarrechtes und drittens dadurch, daß die Anstalt auch diesen Geschäftszweig in den Dienst der Förderung der Kriegsanleihezeichnung gestellt hatte.

Denn hatte in den Jahren 1910 bis einschließlich 1914 der jährliche Zuwachs von Häusern in Wien durchschnittlich 703 betragen und war die Zahl der Wohnungen innerhalb dieses Zeitraumes jährlich durchschnittlich um 10.994 gestiegen, so war

im Jahre 1915 der Zuwachs an Gebäuden auf 248 und an Wohnungen auf 4794,

im Jahre 1916 der Zuwachs an Gebäuden auf 76 und an Wohnungen auf 962,

im Jahre 1917 der Zuwachs an Gebäuden auf 29 und an Wohnungen auf 342 gesunken!

Im Gegensatz zu der immer mehr zurückgehenden und schließlich fast gänzlich stagnierenden Bautätigkeit und

Wohnungsproduktion entwickelte sich in der Kriegsepoche als Ausfluß der herrschenden Geldfülle ein jährlich zunehmender Realitätenverkehr, der oftmals in wahren Liebhaber- und Phantasiepreisen für die gekauften Objekte seinen Ausdruck fand, so daß Kaufpreise nach dem zwanzigfachen Bruttozinse und noch mehr nicht gerade zu den Seltenheiten gehörten. Im großen und ganzen war der Realitätenverkehr dieser Periode überhaupt vor allem dadurch gekennzeichnet, daß weniger solide Ertrags-, sondern hauptsächlich Spekulationsobjekte, Villen und Einfamilienhäuser den Gegenstand des Umsatzes bildeten, und daß daher auch die Wiener Villenbezirke, Währing, Hietzing und Döbling, das Terrain waren, auf dem sich vorwiegend der Verkehr vollzog.

Es waren nämlich Besitzveränderungen von Wiener Realitäten durch Akte unter Lebenden und von Todes wegen zusammen vorgekommen:

Im Jahre 1915	3496
» » 1916	4786
» » 1917	5554.

Legt man nun dieser Aufstellung den zwischen den Veränderungsfällen durch Akte unter Lebenden und von Todes wegen erfahrungsgemäß geltenden Schlüssel von 4:1 zugrunde, so ergeben sich

im Jahre 1915	2797
» » 1916	3829
» » 1917	4443

Besitzveränderungen durch Akte unter Lebenden, wobei ungefähr ein Drittel des Umsatzes auf die Bezirke Währing, Hietzing und Döbling entfiel.

Ein weiteres Merkmal, das dem Realitätenverkehr des Krieges seine Charakteristik verlieh, war, daß der Großteil der Kaufpreise in barem ausbezahlt wurde und nur ungefähr 10% der Kaufsummen eine hypothekarische Sicherstellung erfuhren.

Es waren daher a priori Elozierungen der Kapitalien der Realkreditinstitute auf Neubauten so gut wie ausgeschlossen, und auch Hypothekardarlehensaufnahmen zwecks Aufbringung des restlichen Kaufschillings nicht besonders häufig. Umso reger war aber die Nachfrage nach Realdarlehen aus dem Motiv der Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung, besonders als durch die Mieterschutzverordnung die Mietzinserhöhung und Wohnungskündigung an wenige bestimmte Ausnahmsfälle gebunden worden war und hiedurch die materielle Lage der städtischen Hausbesitzer eine schwere Einbuße erlitten hatte. Denn so sozial begründet gewiß der weitgehende Schutz war, den die Verordnungen vom 26. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 34, vom 20. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 21, und vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, den Mietern angedeihen ließen, so kann doch bei objektiver Beurteilung nicht verkannt werden, daß in ihnen gleichzeitig für die Hausbesitzer als Träger eines stark entwerteten, nicht erhöhbaren Renteneinkommens eine zweifellose Härte gelegen war. In eine viel beneidenswertere Position waren hingegen durch die Kriegskonjunktur die Besitzer von ländlichem Grund und Boden gerückt, die nun infolge der günstigen Preisgestaltung der Bodenprodukte ein Vielfaches ihres bisherigen Erträgnisses erzielten, so daß sich bei ihnen, wenn auch häufig auf Kosten der Bonität des Bodens und des Inventares, eine merkliche Grundentschuldung vollzog. Doch diese Rustikalisten kamen für die Erste österreichische Spar-Casse als vorzugsweisen Kreditinstitut für städtischen Realbesitz weniger in Betracht.

Neben den Richtlinien, die der Tätigkeit der Hypothekarkreditinstitute in der allgemeinen Entwicklung des Bau- und

Realitätenmarktes vorgezeichnet waren, wurde deren Geschäftsführung überdies maßgebend durch die Abänderung des materiellen Rechtes, die einerseits durch die sozialpolitische Rücksichtnahme der staatlichen Verordnungsgewalt auf die zur Militärdienstleistung eingerückten Schuldner und andrerseits durch den Gedanken der möglichsten Förderung der Bodenentschuldung ihren Impuls erhielt, beeinflußt.

Denn ganz abgesehen von der vorübergehenden Einbeziehung der Zinsen und Annuitäten von bücherlich sichergestellten Forderungen in den Kreis der gesetzlich gestundeten Ansprüche durch die erwähnte Moratoriumsverordnung vom 31. Juli 1914, die zum Teil noch bis zur vierten Stundungsverordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, aufrechterhalten wurde, hatte bereits die kaiserl. Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, die Exekutionshandlungen wegen Geldforderungen gegen Militärpersonen auf solche zur Sicherung eingeschränkt und demgemäß die zur Eigentumsentziehung, also die Zwangsversteigerung ausgeschlossen. Einen weiteren Schritt hatten dann die kaiserl. Verordnungen vom 15. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 43, und vom 9. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 206, getan, indem sie im Interesse der Schuldner, insoferne sie Militärpersonen und entweder Alleineigentümer oder mit ihren Ehegatten gemeinschaftliche Eigentümer der Realität waren, innerhalb gewisser Grenzen die Umwandlung der Zinsenrückstände in eine, im Range der Hauptforderung grundbücherlich sicherzustellende, und nach einem bestimmten Plane tilgbare Kapitalsforderung gestatteten, gleichzeitig aber auch im Interesse der Gläubiger durch eine entsprechende Ausdehnung des Pfandranges der Zinsen die Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung schufen.

Den tiefsten Eingriff in das bisher geltende Hypothekarrecht bedeuteten aber wohl jene in der III. Teilnovelle zum a. b. G. B. vom 19. März 1916, R. G. Bl. Nr. 69, enthaltenen Bestimmungen, die nach Tilgung der Schuld auf Grund der Löschungsquittung die Übertragung des Pfandrechtes auf eine neue Forderung in demselben Betrag, ferner bei Löschung des Pfandrechtes oder bedingt für den Fall der Löschung des Pfandrechtes einen Rangvorbehalt bis zur Höhe des gelöschten Pfandrechtes, resp. für ein später zu begründendes Pfandrecht bis zur Höhe des bestehenden und endlich im Falle der Vereinigung von Pfandrecht und Eigentum die freiwillige und zwangsweise Übertragung des ersteren zuließen, denn hiedurch war in zwei grundlegende Prinzipien, nämlich in den Grundsatz der Akzessorität des Pfandrechtes und in jenen, daß das Pfandrecht ein Recht an einer fremden Sache sei, Bresche gelegt.

Das hier statuierte Verfügungsrecht des Eigentümers des Reales war aber in die Gebarung der Hypothekarkreditinstitute umso einschneidender, als es nach der Novelle nicht nur pro futuro, sondern auch für Pfandrechte für Darlehen, welche vor dem 1. Jänner 1917 entstanden waren, zu gelten hatte, allerdings, falls noch andere vor dem 1. Jänner 1917 eingetragene Pfandrechte im gleichen oder späteren Rang bestehen, mit der Beschränkung, daß der Eigentümer nur über jenen Betrag der getilgten Forderung verfügen konnte, der am 1. Jänner 1917 noch zu Recht bestand.

Aber selbst mit dieser Beschränkung war dann, wenn auf einer Realität eine oder mehrere, ganz oder teilweise getilgte Satzposten bereits hafteten und nun für eine neue Forderung nach dem 1. Jänner 1917 das Pfandrecht einverleibt wurde, für das betreffende Hypothekarinstitut die Gefahr gegeben, daß durch die Verfügung des Eigentümers über das Pfandrecht für die saldierten Forderungen oder den getilgten Forderungsteil die Deckung des Restkapitales über die pupillarmäßige Grenze hinaus verschoben werde.

Denn bekanntlich verleihen Realkreditinstitute in der Regel Darlehen in nicht erster Priorität innerhalb der Pupillarsicherheit nur entweder nach als belanglos erkannten Servituten (Reallasten) oder nach Hypothekardarlehen, welche für dasselbe Institut haften, wobei zu bemerken ist, daß auch die nicht am ersten Platze einverleibten Anstaltsforderungen mit demselben Zinsfuß wie die primo loco haftenden Darlehen verzinslich sind und daher die in späterem Rang figurierenden Institutsforderungen überhaupt nicht unter den landläufigen Begriff »zweite Sätze« zu subsumieren sind.

Bestehen nun Hypotheken eines solchen Institutes nur im Reste aufrecht, so wird bei Verleihung einer weiteren Satzpost der auf der Realität zwar grundbücherlich noch haftende, aber durch die erfolgte teilweise Abzahlung effektiv erloschene Teilbetrag des Darlehens bei der Berechnung der pupillarmäßigen Deckung nicht in Anschlag gebracht, sondern von der letzteren nur jener Betrag abgezogen, welcher als unbezahlt noch aufrecht besteht. Desgleichen werden zur Gänze zurückbezahlte, jedoch grundbücherlich nicht gelöschte, für die Anstalt haftende Forderungen bei der Verleihung eines weiteren, nach dieser indebite haftenden Satzpost einzuverleibenden Darlehens nicht berücksichtigt.

Dieser für den Schuldner günstige Vorgang konnte bisher anstandslos und gefahrlos gehandhabt werden. Nach dem Erscheinen der III. Teilnovelle waren aber die Hypothekarinstitute vor die Notwendigkeit gestellt, entweder bei Berechnung der pupillaren Sicherheit für ein nach dem 1. Jänner 1917 zur Einverleibung gelangendes Darlehen die früheren Satzposten in ihrer ganzen ursprünglichen Höhe in Anrechnung zu bringen oder die Löschung der vorgehenden Forderungen bis zu den aushaftenden Restbeträgen zu bedingen oder endlich im Sinne des § 34 der Novelle von dem Eigentümer, eventuell unter Kündigungsandrohung,

den Verzicht auf das Verfügungsrecht hinsichtlich der früheren Institutsforderungen zugunsten der zuletzt einverleibten zu verlangen und diesen Verzicht bei der Hypothek grundbücherlich anmerken zu lassen, da sonst durch die Verfügung des Eigentümers über die ganz oder teilweise getilgte Hypothek die Deckung für die nach dem 1. Jänner 1917 einverleibte Satzpost über die pupillarmäßige Grenze hinauswächst. Die Erste österreichische Spar-Casse hat hier den zweitbezeichneten Weg gewählt und in solchen Fällen jedesmal die Löschung der ganz oder teilweise abgezahlten früheren Anstaltsposten als Bedingung in die Darlehenspromesse über eine nach dem 1. Jänner 1917 bewilligte Forderung aufgenommen.

Aber auch bei Hypothekarforderungen, die bereits am 1. Jänner 1917 bestanden hatten, konnte durch das Verfügungsrecht des Eigentümers eine Verschiebung der Deckung über die pupillarmäßige Grenze der ursprünglichen Schätzung hinaus dann Platz greifen, wenn nämlich seinerzeit das betreffende Darlehen auf eine steuerfreie Realität, somit unter Berücksichtigung des auf die Steuerfreiheit entfallenden Mehrwertes bewilligt wurde und der Eigentümer nach Ablauf der Steuerfreiheit das Pfandrecht hinsichtlich des zurückgezahlten, auf den Mehrwert entfallenden Teilbetrages des Darlehens auf eine fremde Forderung überträgt — ein Fall, der allerdings infolge der in der Regel inzwischen eingetretenen, den Wert der Steuerfreiheit gleichkommenden Werterhöhung der Realität in der Praxis ziemlich belanglos ist.

Abgesehen davon war zwar für jene Hypothekarforderungen, welche bereits am 1. Jänner 1917 bestanden hatten, eine Gefährdung ausgeschlossen, da durch die Übertragung des Pfandrechtes auf eine neue Forderung die Höhe der Belastung durch eigene und fremde Forderungen höchstens jenen Betrag wieder erreichen konnte, der der

Belastung nur durch eigene Forderungen gleichkommt. Ein Nachteil entstand aber auch hier für die Hypothekarinstitute jedenfalls insoferne, als das Verfügungsrecht des Eigentümers neue Hypotheken in gleichem Range mit den Institutsforderungen schuf, da in der Novelle mit keinem Worte von der Priorität der alten gegenüber der neuen Post die Rede ist und eine solche auch per analogiam aus dem Grundbuchsrechte in keiner Weise gefolgert werden kann. Nun kann es jedoch andrerseits z. B. bei Ablauf der Steuerfreiheit dem betreffenden Hypothekarinstitute gewiß nicht gleichgültig sein, wenn ihm die durch die Abzahlung erzielte größere Sicherheit seiner Forderung wieder weggenommen wird und es eventuell bei der Meistbotsverteilung infolge der kollozierenden fremden Satzpost mit der eigenen nicht voll zum Zuge gelangt.

Eine derartige materielle Gefährdung der Hypothekarforderungen war wohl bei der Ersten österreichischen Spar-Casse mit Rücksicht auf deren rigorose Schätzungen der Pfandobjekte nicht zu besorgen. Immerhin lag es aber auch nicht in ihrem Interesse, auf den Entgang der durch die Kapitalsabzahlungen eingetretenen Verbesserung der Deckung ihrer Forderungen innerhalb der pupillaren Grenzen zu verzichten oder der Ausübung des Verfügungsrechtes des Eigentümers irgendwie Vorschub zu leisten. Deshalb traf sie die Einrichtung, daß bei Bestellung von Löschungsquittungen, und wenn auf der Realität noch weitere Forderungen oder Restbeträge für die Anstalt haften bleiben, die Parteien für den Fall der Ausübung des Verfügungsrechtes ohne Einräumung des Vorranges für die verbleibenden Satzposten auf das der Anstalt schuldscheinmäßig zustehende halbjährige Aufkündigungsrecht aufmerksam zu machen sind.

Ob überhaupt gerade die Kriegsepoche der geeignete Zeitpunkt war, das Verfügungsrecht des Eigentümers über

die Hypothek einzuführen, mag füglich dahingestellt bleiben. Denn mehr als je und anderswo wird nach dem Kriege auf dem Wohnungsmarkte das Wort: »Nach dem Golde drängt, am Golde hängt doch alles« Geltung haben, und es ist nicht recht einzusehen, wie für die auf das äußerste angespannte Bautätigkeit ausgiebigere Quellen des privaten Realkredites, der auch in Hinkunft unerläßlich sein wird und in der Regel nur postlozierend in Erscheinung tritt, zur Verfügung stehen sollen, wenn die Stellung der zweiten Hypothek eine Verschlechterung erfährt. Es hat daher schon in den Kriegsjahren in Deutschland nicht an gewichtigen Stimmen aus städtischen Kreisen gefehlt, welche gerade als Anreiz für die private Darlehensgewährung eine Einschränkung der gesetzlichen Eigentümerhypothek und einen Ausbau des Vorrückungsrechtes der postlozierenden Gläubiger in die durch Tilgung frei werdenden Stellen des Grundbuches forderten.

Ebenso bedenklich als die erwähnten Bestimmungen waren für die Hypothekarinstitute jene neuen Vorschriften, die die III. Teilnovelle über die Verjährung der Forderungen von zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten gebracht hat.

Nach dem bisher geltenden Zivilrechte hatte es bekanntlich überhaupt keine separate Verjährung einzelner Kapitalsraten gegeben, sondern die einen integrierenden Bestandteil der Hauptschuld bildenden Kapitalsraten fielen im Falle einer Stundung ihrer Zahlung in die Hauptschuld zurück und verjährten demnach durch dreißigjährigen Nichtgebrauch in und mit der letzteren.

Ganz anders aber nach der III. Teilnovelle, denn nun trat konkurrenzierend neben die allgemeine dreißigjährige Verjährung der Restschuld in § 192 der Novelle die besondere, bedeutend kürzere, nämlich dreijährige Verjährung der Forde-

rung auf rückständige Kapitalsannuitäten. Als Übergangsbestimmung fügte dann noch § 199 erläuternd, aber gewiß nicht glücklich hinzu, daß die neue dreijährige Verjährung für jene Annuitäten, die vor dem 1. April 1916 fällig geworden sind, erst vom 1. April 1916 an zu laufen beginne, so daß deren Verjährung am 1. April 1919 vollendet ist, falls nicht schon die bisher geltende dreißigjährige Verjährung früher ablaufen würde.

Früher abgelaufen ist aber die dreißigjährige Verjährung für alle jene Raten nicht, die längstens seit 1. April 1889 fällig und rückständig sind, so daß also die in der Zeit vom 1. April 1889 bis inkl. 1. April 1916 fällig gewordenen Raten am 1. April 1919 verjähren.

Würde aber die dreißigjährige Verjährung früher, also vor dem 1. April 1919 ablaufen, dann hat a contrario die Verschiebung des Beginnes der Verjährung auf den 1. April 1916 nicht Platz zu greifen, und die Verjährung endet daher nicht am 1. April 1919, sondern sie beginnt am Fälligkeitstage der Rate und endet nach dreißig Jahren.

Zusammenfassend ergibt sich also für die Verjährung der Kapitalsannuitäten — insoferne man nicht der Meinung beipflichtet, daß durch die Zinsenzahlung der Bestand des Restkapitales gemäß § 1497 a. b. G. B. stillschweigend anerkannt und dadurch die Verjährung der Kapitalsannuitäten unterbrochen wird, und diese Ansicht war vorerst bedauerlicherweise bestritten — nach den Bestimmungen der Novelle nachstehendes Bild:

1. Jene Kapitalsraten, die vor dem 1. April 1889 fällig geworden sind, verjähren in dreißig Jahren,

2. jene Raten, die in der Zeit vom 1. April 1889 bis 1. April 1916 fällig geworden sind, verjähren am 1. April 1919, und endlich

3. jene Raten, die nach dem 1. April 1916 fällig geworden sind oder fällig werden, verjähren drei Jahre nach dem Tage der Fälligkeit.

Überblickt man diese Bestimmungen, so muß man sich wohl die Frage vorlegen, ob die Schaffung der dreijährigen Kapitalsratenverjährung durch den zivilpolitischen Gedanken der beabsichtigten Förderung der Bodenentschuldung hinreichend gerechtfertigt werden kann, umsomehr als ein solcher Zwang zur unbedingten Kapitalsabstattung sehr oft gar nicht im Interesse des Schuldners gelegen ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sozialpolitisch richtig gedacht ist, wenn man einen Schuldner, der unter Wohnungsleerstehungen in seinem Hause zu leiden hat und hiedurch oder infolge trauriger Familienverhältnisse nur mit Mühe den zur Berichtigung der Zinsen erforderlichen Betrag aufbringen kann, nun auch noch obligatorisch zur Kapitalszahlung verhält, ganz abgesehen davon, daß es häufig schon bei der Schuldaufnahme gar nicht in der Intention des Hausbesitzers, z. B. eines kinderlosen Hausherrn, gelegen war, seinen lachenden Erben eine lastenfreie Realität zu hinterlassen und sich deshalb bei Lebzeiten gewissermaßen den Bissen vom Munde abzusparen.

Und gerade die Lage des städtischen Hausbesitzers während der Kriegsepoche hat manches Argument gegen die, dieser Bestimmung zugrunde liegende Absicht von selbst erbracht!

Außerdem ist nicht zu übersehen, daß auch gesetztechnisch ein innerer Widerspruch zwischen den erwähnten Bestimmungen der Novelle über das Verfügungsrecht des Eigentümers und jenen über die Verjährung der Kapitalsannuitäten besteht, indem man einerseits dem Eigentümer die Möglichkeit bietet, sein Objekt mit Leichtigkeit und unter günstigen Bedingungen im Range der ganz oder teilweise

abgezahlten Schuldforderung zu belasten und ihn andrerseits zur Kapitalsabstattung zwingt.

Doch wie dem auch sei, die Hypothekarinstitute mußten sich — insolange keine Abänderung oder Klärung erfolgte — mit dem Gegebenen abfinden, und es trat an sie nun die Frage heran, wie sie die Verjährung der bereits rückständigen und auch in Hinkunft rückständig werdenden Kapitalsraten verhindern könnten.

Viele Institute beschritten hiebei den Weg der ausdrücklichen Schuldanerkennung durch die säumigen Schuldner.

Auch die Erste österreichische Spar-Casse mußte, obwohl sie stets die Ansicht vertrat, daß durch die Zinsenzahlung die Unterbrechung der Verjährung bewirkt werde, dem Diktat zwar nicht ihrer Überzeugung, wohl aber der Vorsicht folgen und einen Ausweg suchen. Sie wählte jedoch wegen der Gebührenpflicht derartiger Schuldanerkennungsurkunden und der dadurch bedingten finanziellen Belastung der Schuldner nicht diesen Vorgang zur Unterbrechung der Verjährung, sondern setzte an dessen Stelle die Form des Ansuchens der Parteien um Kapitalsratensistierung, in dem sie ihren in Frage kommenden Schuldnern zeitgerecht vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist sinngemäße Formulare zur Unterfertigung und Rücksendung übermittelte.

Daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar sei und dringend einer Klärung bedürfe, war niemand einleuchtender als der Ersten österreichischen Spar-Casse — nur die Frage, von welchem kompetenten Faktor die Remedur geschaffen werden sollte, blieb offen, da damals vorerst das Parlament überhaupt nicht einberufen war und nachher bei dem schleppenden Gang der Verhandlungen von dieser Seite eine legislatorische Änderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten stand. Ebenso klar war es, daß eine Äußerung

des Justizministeriums als oberster richterlicher Administrativbehörde nicht präjudizierend auf die Entscheidung der Gerichte wirken konnte. Nichtsdestoweniger hat doch die Erste österreichische Spar-Casse von der Überzeugung ausgehend, daß eine in einem Erlaß des Justizministeriums verbriefte Ansicht den Gerichten zur Richtschnur dienen werde, sich am 4. März 1918 in einer motivierten Eingabe an das Justizministerium mit dem Ersuchen um eine Äußerung, ob und wann eine Zahlung der Zinsen von Hypothekarforderungen als stillschweigende Anerkennung des Bestandes des Restkapitales und demnach als Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 1497 a. b. G. B. zu gelten habe, gewendet. Mit Zuschrift vom 27. März 1918, Z. 11396/18, an die Erste österreichische Spar-Casse hat nun das Justizministerium diese Frage bejahend entschieden und überdies seine Ansicht durch eine Mitteilung im Verordnungsblatt vom 11. April 1918 sämtlichen Gerichten zur Kenntnis gebracht. Hiedurch war also der Meinungsstreit in befriedigender Weise gelöst.

Die Möglichkeit, die Gewährung von Hypothekardarlehen mit den Zwecken der Kriegsanleihezeichnung zu verbinden, war den Realkreditinstituten erst seit der Emission der zweiten österreichischen Kriegsanleihe dadurch eröffnet worden, daß im Verordnungswege für Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der zweiten und der folgenden Kriegsanleihen erforderlichen Barmittel aufgenommen wurden, unter gewissen Bedingungen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zugebilligt wurde.

Die Erste österreichische Spar-Casse machte von dieser Möglichkeit weitestgehend Gebrauch, indem sie schon von der zweiten Kriegsanleihe an die Darlehenswerber verhielt, mindestens die Hälfte der bewilligten Darlehen in Kriegs-

anleihe bei ihr zu zeichnen, für sie deren Anschaffung zum Emissionskurse besorgte und nur die Differenz zwischen dem Emissionskurs abzüglich der Provision und der halben Darlehensvaluta sowie die zweite Hälfte des Darlehensbetrages in barem zur Auszahlung brachte.

Die Erfolge, die durch diesen Vorgang erzielt wurden, waren immerhin befriedigende, denn es wurden im Wege der Hypothekardarlehen gezeichnet, u. zw. auf die

zweite Kriegsanleihe	von	38	Parteien	Nom. K	6,600.900·—
dritte	»	» 112	»	» »	5,505.600·—
vierte	»	» 173	»	» »	8,937.300·—
fünfte	»	» 95	»	» »	6,202.500·—
sechste	»	» 165	»	» »	4,570.850·—
siebente	»	» 168	»	» »	3,658.400·—
achte	»	» 130	»	» »	2,142.500·—
zusammen also auf sämtliche Kriegsanleihen	von	881	Parteien . . .	Nom. K	37,618.050·—

Der letzte Geschäftszweig, den die Erste österreichische Spar-Casse der Kriegsanleihezeichnung dienstbar machte, war ihr Effekten-Depot-Geschäft und es wurden hier auf die einzelnen Kriegsanleihen gezeichnet, u. zw. auf die

erste Kriegsanleihe	von	769	Parteien	Nom. K	2,151.300·—
zweite	»	» 1425	»	» »	4,707.000·—
dritte	»	» 1314	»	» »	4,212.800·—
vierte	»	» 791	»	» »	3,877.200·—
fünfte	»	» 871	»	» »	3,991.550 —
sechste	»	» 700	»	» »	5,259.750·—
siebente	»	» 674	»	» »	5,690.000·—
achte	»	» 427	»	» »	13,545.150·—
zusammen also auf sämtliche Kriegsanleihen	von	6971	Parteien . . .	Nom. K	43,434.750·—

Betrachtet man nun zusammenfassend die in den einzelnen Geschäftszweigen der Ersten österreichischen Spar-

Casse vorgekommenen Zeichnungen auf sämtliche Kriegsanleihen, so ergibt sich nachstehendes Bild:

Aus Einlagebüchern wurden von 55.753 Parteien	Nom.	K	125,660.750·—
aus Hypothekardarlehen wurden von 881 Parteien	»	»	37,618.050·—
im Effekten-Depotgeschäfte wurden von 6971 Parteien	»	»	43,434.750·—
zusammen also von 63.605 Parteien bei der Ersten österreichischen Spar-Casse selbst gezeichnet; bar behoben wurden außerdem K 44,865.000·— zur Zeichnung von rund	»	»	48,000.000·—
bei anderen Zeichnungsstellen, so daß den Parteien die Mittel zur Zeichnung von insgesamt	Nom.	K	254,713.550·—

Zeile „zusammen“: Nom. K 206,713.550·—

österreichischer Kriegsanleihen zur Verfügung gestellt wurden.

Diese von den deutschösterreichischen Sparkassen während des Weltkrieges befolgte Politik, durch eigene Kriegsanleihezeichnung und durch Förderung der Zeichnung seitens ihrer Parteien dem Staate zu geben, was des Staates ist, kann aber auch deshalb nicht abfällig beurteilt werden, weil später nach dem von niemandem geahnten Zusammenbruch der staatlichen und wirtschaftlichen Organisation eine durch die politische Entwicklung bedingte Immobilisierung des Kriegsanleihebesitzes eingetreten ist. Denn ganz abgesehen von dem Patriotismus, der die deutsche Nation als die einzige aufrichtige Trägerin des österreichischen Gesamtstaatsgedankens stets beseelte, war es unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Einsichtigen klar, daß hauptsächlich nur durch ein möglichst günstiges Zeichnungsergebnis der Kriegsanleihen eine entsprechende Drosselung des Banknoten-

umlaufes, also jener Milliardenschuld an die Österreichisch-ungarische Bank, die wieder ihrerseits eine der Hauptursachen der abnormen Teuerung aller Lebensbedürfnisse war, erreicht werden konnte.

Anwürfe also, die wegen dieses Vorgehens gegen die deutschösterreichischen Sparkassen erhoben werden, können nur in einer Verkennung der Stellung des Deutschtums zum altösterreichischen Staate und in einem mangelnden volkswirtschaftlichen Verständnisse fußen, denn insolange der österreichische Staat bestand, mußten die deutschen Sparkassen, ebenso wie alle loyalen Elemente, an dessen Zukunft glauben und die ihm zur Erhaltung seiner militärischen Schlagkraft und wirtschaftlichen Bereitschaft erforderlichen Mittel sowohl selbst zuführen als auch aus den Kreisen der Bevölkerung zuzuführen bestrebt sein, und an dieser durch die Stellung der Sparkassen im staatlichen Organismus gegebenen Verpflichtung kann auch die Tatsache, daß trotzdem der Bestand des Staates nicht erhalten werden konnte, nichts ändern.

Ein ganz eigenes Kapitel, aber gleichzeitig auch ein Ruhmesblatt in dem Wirken der Ersten österreichischen Spar-Casse bildet ihre humanitäre Tätigkeit während des Weltkrieges. Getreu ihrem ethischen Berufe, daß sie dort, wo es Wunden zu heilen gab, lindernd einzugreifen, dort, wo es Notlage zu mildern galt, warmfühlenden Herzens mitzuhelfen habe, hat sie reiche Spenden der Kriegsfürsorge und sonstigen humanitären Bestrebungen zur Verfügung gestellt, so daß auch in diesem schrecklichsten aller Kriege der Name der Ersten österreichischen Spar-Casse mit goldenen Lettern in dem Buche der Wohltätigkeit verzeichnet steht.

So ist es denn heute der Ersten österreichischen Spar-Casse vergönnt, mit dem befriedigenden Bewußtsein getaner Pflicht das Fest ihres hundertjährigen Bestandes zu feiern, und der schönste Lohn, der ihr bei diesem Anlasse zuteil werden kann, ist die *in ihrer bisherigen Tätigkeit* gegründete Überzeugung, daß die Worte, die an ihrem fünfzigjährigen Gründungstage der damalige Minister des Innern Dr. Giskra an sie gerichtet hat, heute ebenso volle Wahrheit geblieben sind wie vor fünfzig Jahren, daß sie nämlich »die Mutter alles Guten ist, das aus den Sparkassen hervorging«.

Dafür aber, daß sie auch *in der Zukunft* blühen und gedeihen werde, dafür bürgt die in der Weltordnung begründete Unumstößlichkeit des Wahrspruches:

Quo-res-cunque cadunt,
semper stat linea recta!



VERZEICHNIS

der

Mitglieder des Vereines der Ersten österreichischen Spar-Casse seit dem Jahre 1819.

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1819	**Weber** Johann Baptist, Pfarrer zu St. Leopold, dann emer. Dechant u. Schloßkapellan	Obervorst.-Stellv. 1822 und 1823 Kurator von 1824 bis 1829, 1832 bis 1837 Präs.-Stellv. d. Sp.-C. 1838, 1839 Ehrenkurator von 1844 bis 1848	—	1848
1819	**Hengelmüller** Michael von, Herrschaftsbesitzer	Obervorsteher 1819, 1820 Kurator v. 1821 b. 1834	—	1834
1819	**Ritter** Josef sen., Hofpostmeister	Obervorsteher von 1819 bis 1821, Kurator von 1822 bis 1824	1824	—
1819	**Eskeles** Bernhard Freiherr v., Großhändler und Direktor der Nationalbank	Kurator von 1819 bis 1821 Oberkurator-Stellv. von 1822 bis 1824	1824	—
1819	**Dallstein** Josef Ritter von, Fabriksgesellschafter und Herrschaftsbesitzer	Obervorsteher von 1821 bis 1824	—	1824
1819	**Bohr** Peter Ritter von, Herrschaftsbesitzer	Kurator von 1822 bis 1825, 1831	1831	—
1819	**Bosch** Philipp	Ausschuß	1832	—
1819	**Diedek** Johann	Vorsteher v. 1834 b. 1837 Kurator v. 1838 b. 1843	—	1844
1819	**Dillmann** Georg, Kaufmann	Vorsteher-Ersatzmann 1821 Vorsteher v. 1822 b. 1831	1832	—
1819	**Doppler** Josef	Ausschuß	—	1823
1819	**Endlicher** Franz sen.	Ausschuß	1822	—

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1819	**Endlicher** Franz jun.	Ausschuß	1823	—
1819	**Föderl** Adam	Ausschuß	—	1830
1819	**Hengelmüller** Anton, Leutnant	Ausschuß	1823	—
1819	**Hoffer** Anton, Hauptmann und Oberst-Schiffbauamts-Kassier	Vorsteher von 1831 bis 1834, Kurator von 1835 bis 1846	—	1847
1819	**Huber** Leopold	Ausschuß	—	1820
1819	**Hittaler** Urban, Kaufmann	Ausschuß	—	1835
1819	**Jan** Franz, Hof-Traiteur	Ausschuß	—	1833
1819	**Khevenhüller-Metsch** Josef Graf von, Kämmerer	Kurator von 1823 bis 1825	1825	—
1819	**Köll** Anton	Kurator von 1824 bis 1829, Ausschuß 1830, Vorsteher 1831, Ausschuß von 1832 bis 1853	—	1854
1819	**Kohn** Albert, Großhandlungsgesellschafter	Vorsteher von 1819 bis 1824	1824	—
1819	**Kohn** Lazar, Großhändler	Ausschuß	—	1824
1819	**Kohn** Rudolf, Großhandlungsgesellschafter	Ausschuß	—	1832
1819	**Krauß** Josef	Ausschuß	1830	—
1819	**Langer** Josef	Kurator von 1821 bis 1841	—	1841
1819	**Margarit** Anastasius	Ausschuß	—	1825
1819	**Mayerhofer** Stefan, Fabriksbesitzer	Ausschuß	—	1852
1819	**Mohrenthal** Johann	Kurator 1822	—	1822
1819	**Mollner** Franz, Hofzimmermeister	Ausschuß	—	1824
1819	**Müller** Matthias, Tuchhändler	Vorsteher v. 1831 b. 1843	—	1843
1819	**Müller** Matthias	Ausschuß	—	1844

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1819	**Neuling** Vinzenz, Bräumeister und Gutsbesitzer	Vorsteher-Ersatzmann 1819, 1820, Vorsteher von 1822 bis 1824, 1834 bis 1838, Ausschuß	1839	—
1819	**Neuwall** J. Edler von, Großhandlungsgesellschafter u. Herrschaftsbesitzer	Vorsteher von 1819 bis 1821, Ausschuß 1822, Kurator 1823, 1824	1824	—
1819	**Nickel** Franz, Richter	Kurator von 1819 bis 1833	—	1833
1819	**Nowak** Johann Josef	Ausschuß	—	1840
1819	**Peham** Josef, Großhandlungsgesellschafter	Vorsteher von 1819 bis 1823	1824	—
1819	**Petrovitz-Armis** Peter Graf v.	Ausschuß	1823	—
1819	**Pilling** Thomas	Ausschuß	1825	—
1819	**Pluçy** Franz	Ausschuß	—	1838
1819	**Polhacker** Josef	Ausschuß	1830	—
1819	**Radislowitsch** Andreas, Eisenhändler	Vorsteher-Ersatzmann von 1819 bis 1821 Vorsteher von 1822 bis 1827, Kurator 1828	—	1828
1819	**Radl** Ignaz	Ausschuß	—	1832
1819	**Ritter** Josef jun., Großhandlungsgesellschafter	Ausschuß	1825	—
1819	**Römer** Johann Heinrich	Ausschuß	1825	—
1819	**Rott** Johann, Richter	Kurator 1822, 1823	—	1823
1819	**Ruepp** Martin	Ausschuß	—	1844
1819	**Scherzer** Johann Georg	Vorsteher v. 1828 b. 1840 Kurator von 1841 bis 1855 Ehrenkurator 1856	—	1857
1819	**Scheyrer** Karl, Kaufmann	Vorsteher von 1822 bis 1833, Kurator von 1834 bis 1852	—	1852

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1819	**Schönfeld** Ignaz, Ritter von, Hofagent	Vorsteher und Kanzleivorsteher von 1819 bis 1821, perm. Kanzleivorsteher von 1822 bis 1828, Referent der Versorgungsanstalt von 1825 bis 1828	1828	—
1819	**Wasner** Leonhard	Ausschuß	—	1827
1819	**Weschel** Leopold Matthias, Hof-Kriegskonzipist	Vorst.-Ersatzm. u. Kanzleivorst.-Stellv. von 1819 bis 1821, perm. Kanzleivorst. von 1822 bis 1844, Referent der Vers.-Anst. von 1825 bis 1844	—	1844
1819	**Zimmermann** Franz	Vorsteher von 1824 bis 1833	—	1833
1819	**Zorn** Johann sen.	Ausschuß	—	1827
1820	**Mayer** Mathäus, Steueramtsverwalter		—	1830
1821	**Goëß** Peter Graf von, Exz., Geh. Rat, Lombard.-Venet. Hofkanzler, Obersthof- und n.-ö. Landmarschall etc.	Oberkurator von 1822 bis 1846	—	1846
1821	**Langer** Johann, Herrschaftsbesitzer	Vorsteher v. 1822 b. 1830 Kurator von 1831 bis 1844 Präs.-Stellv. der Sp.-C. 1845, Präs. der Sp.-C. von 1846 bis 1848, prov. Oberkur.-Stellv. 1849 Oberkur.-Stellv. von 1850 bis 1858	—	1858
1821	**Bogner** Franz Edler v., Börsensensal	Vorsteher 1822, 1823 Obervorst.-Stellv. 1824 Obervorsteher 1825 Präs.-St. der Sp.-C. von 1826 bis 1829, Präs. der Sp.-C. von 1830 bis 1831	—	1854
1821	**Arnstein** Nathan Adam Freiherr von, Großhändler	Ausschuß	1824	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1821	**Löwenthal** J. J. Ritter von, Großhändler u. Bankdirektor	Vorsteher von 1822 bis 1824, 1826 bis 1828 Kurator 1829 und 1830 Präs.-Stellv. d. Versorg.-Anstalt 1831	1831	—
1821	**Mayer** Karl, Herrschaftsbesitzer	Vorsteher von 1822 bis 1827, 1831, Kurator von 1831 bis 1845	1845	—
1821	**Pálffy** Ferdinand Graf von, Exz., Geheimer Rat und Kämmerer etc.	Kurator von 1823 bis 1825	—	1840
1821	**Zorn** Johann Baptist jun., Kaufmann	Vorsteher 1824, 1825, von 1828 bis 1830	1830	—
1822	**Hartl v. Luchsenstein** Josef, Hofrat	Ausschuß	—	1822
1823	**Nako v. Nagy Szent-Miklos** Alexander Graf, Hofsekretär und Herrschaftsbesitzer	Kurator 1824 Obervorst.-Stellv. 1825	1825	—
1823	**Elkan von Elkansberg** L. A., Großhändler, Zensor der Nationalbank	Vorsteher v. 1824 b. 1830 Kurator v. 1831 b. 1840	—	1853
1823	**Fleischhacker** Georg, Direktor des Großhandlungshauses Reyer & Schlick	Vorsteher von 1824 bis 1831	1831	—
1823	**Hartig** Franz Graf von, Exzellenz, Geh. Rat, Kämmerer, Staats- und Konferenzminister etc.	Ausschuß	—	1865
1823	**Hackelberg-Landau** Josef, Freih. von, Exzellenz, Geh. Rat und Kämmerer etc.	Kurator 1824, 1825	—	1830
1823	**Steiner** Melchior Ritter von, Großhändler, Gouverneurstellvertreter der Nationalbank	Kurator 1823 Ausschuß	1825	—
1823	**Wayna** Josef Edler von, Großhändler, Direktor der Nationalbank	Ausschuß	1824	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1824	**Mertens** Peter Ritter von, Vizepräsident der allgem. Hofkammer	Oberkurator-Stellv. von 1825 bis 1828	—	1828
1824	**Kaunitz** Leopold Graf von, Hofrat und Kämmerer	Kurator 1825, 1826 Präs. d. Versorg.-Anst. von 1825 bis 1828, Oberkurator-Stellv. von 1829 bis 1831	1832	—
1824	**Badenfeld** Karl Freiherr von, Herrschaftsbesitzer	Kurator von 1825 bis 1829	—	1842
1824	**Dusl** Ignaz, Kaufmann	Vorsteher v. 1825 b. 1840 Kurator von 1841 bis 1859 Ehrenkurator 1860	—	1860
1824	**Etzelt** Josef, Kaufmann	Vorsteher v. 1825 b. 1830	1830	—
1824	**Liedemann** Samuel Ritter v., Hofrat	Kurator von 1827 bis 1830 Präsident der Versorg.-Anstalt von 1831 bis 1837	—	1837
1824	**Millitz von Malisburg** Josef Ernst, Dr., Hofrat	Kurator 1825, 1826, Präs.-Stellv. der Vers.-Anstalt von 1825 bis 1828 l. f. Kommissär von 1832 bis 1836	1828	—
1824	**Sonnleithner** Ignaz Edler von, Dr., Rat, Professor, Notar, Hof- u. Ger.-Adv.	perm. Referent der Versorg.-Anst. von 1825 bis 1831, Kanzlei-Vorsteher d. Sp.-C. v. 1826 b. 1831	—	1831
1824	**Schosulan** Jos., Börsensensal	Vorsteher v. 1825 b. 1828	1828	—
1824	**Würth** Leopold Edler von, Dr., Notar, Hof- und Gerichts-Advokat	perm. Ref. d. Vers.-Anst. v. 1825 b. 1848, Kanzlei-Vorst.-Stellv. der Sp.-C. 1826, Kanzlei-Vorst. der Sp.-C. v. 1827 b. 1848, Anstaltsanwalt von 1826 bis 1847, Ausschuß	—	1855
1824	**Walcha** Johann August, Hof- u. Untertans-Agent, Notar	Kurator von 1828 bis 1831, v. 1833 b. 1839, Präsident-Stellv. d. Vers.-Anst. 1832	—	1840

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1826	**Colloredo-Mannsfeld** Ferdinand Graf von, Kämmerer, General-Hofbaudirektor, Major a. D., Generaldirektor der wechsels. Brandschaden Vers.-Anst.	Präs. d. Sp.-C. v. 1826 b. 1829, 1831, Präs. d. Vers.-Anst. 1829, 1830, Oberkurator-Stellv. v. 1832 b. 1841, Ausschuß 1842, 1843, Ehrenkur. v. 1844 b. 1846, Oberkurator von 1846 bis 1848	—	1848
1826	**Zehetner** Columban, Abt zu Seitenstetten, Rat	Kurator von 1826 bis 1828	—	1834
1826	**Zwinger** Marian, Abt des Stiftes Melk, Rat, Präses des niederösterreichischen Prälatenstandes	Kurator von 1826 bis 1828	1832	—
1826	**Adelpodinger** Josef, Hof- u. Stadtbaumeister	Ausschuß, Bauschätzm.	—	1849
1826	**Brandl** Philipp, Stadtbaumeister	Ausschuß, Bauschätzmeister	—	1874
1826	**Hauer** Anton Freiherr von, Oberstleutnant	Kurator von 1826 bis 1828	—	1846
1826	**Hieß** Sebastian, Lehrer	Ausschuß, Vorsteher von 1831 bis 1837	—	1857
1826	**Hormayr zu Hortenburg** Josef Freiherr von, Hofrat und Historiograph	Kurator von 1826 bis 1828	1828	—
1826	**Radossevich von Radosz** Demeter Freiherr, Hofkriegsrat	Ausschuß	—	1835
1826	**Reyer** Karl Alexander, Großhandlungsgesellschafter	Vorsteher v. 1826 b. 1831	1858	—
1826	**Schack-Rattlow** Josef Freiherr von, Hauptmann, Gutsbesitzer	Ausschuß	—	1830
1826	**Spina** Anton, Dr., Hof- und Kriegsministerialagent	Vorsteher v. 1828 b. 1830 Präs.-Stellv. d. Sp.-C. 1831 Präsident d. Sp.-C. 1832 Kanzl.-Vorst. d. Sp.-C. u. Ref. der Versorg.-Anstalt von 1833 bis 1857	—	1857

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1826	**Schindler** Wenzel Anton, Hofagent	Ausschuß	—	1841
1827	**Grohmann** Reinhold, Doktor d. Medizin u. d. Philosophie	Vereinsmitglied, Institutsarzt von 1827 bis 1837 und von 1847 bis. 1860	1831	—
1827	**Kleinkauf** Johann Friedrich, Großhändler	Vorsteher v. 1828 b. 1831	1832	—
1827	**Köhler** Christian Friedrich, Handelsgesellschafter	Vorsteher v. 1827 b. 1835	—	1845
1827	**Münch-Bellinghausen** Georg, Freiherr von	Kanzlei-Vorst. der Sp.-C. u. Referent der Versorg.-Anstalt v. 1828 b. 1837	—	1837
1827	**Sonnleithner** Leopold Edler von, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Wechselnotar, Hofrichter des Stiftes Schotten	Kurator v. 1831 b. 1859, Anstaltsanwalt v. 1848 b. 1873, Referenten-Subst. von 1841 bis 1842, Direktor von 1859 bis 1873	—	1873
1828	**Messerer** Alois, Abt zu Altenburg, Rat	Kurator 1829, 1830 Präsident-Stellvertreter d. Spar-Casse 1832, 1833	—	1842
1828	**Böhm** Franz Edler von, Hofagent	Vorsteher 1830 Kurator v. 1832 b. 1841	—	1841
1828	**Goldstein** L. G., Großhändler, Zensor der Nationalbank	Vorsteher von 1836 bis 1839	1840	—
1828	**Wittek** Edler von **Salzberg** Eduard, Landrat	Kurator 1829 Präsident-Stellvertreter der Spar-Casse 1830	1830	—
1828	**Schedl** Leopold, Kaufmann, Fabriks- und Realitätenbesitzer	Kurator 1829, 1830 Vorsteher von 1834 bis 1839	—	1839
1828	**Schütz** Johann Baptist, Landesgerichtsrat, Präses der n.-ö. Notariatskammer	Kurator v. 1832 b. 1844 Ausschuß	—	1866
1828	**Wilhelm** Matthias Emanuel, Tuchhändler	Vorsteher 1829, 1830 und von 1832 bis 1835	1838	—
1828	**Castelli** Ignaz Franz, n.-ö. Landschafts-Rechn.-Offiz.	Ausschuß	1830	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1828	**Hausknecht** Justus, Konsistorialrat und Superintendent der helv. Konfession	Ausschuß	1830	—
1828	**Managetta-Lerchenau** Philipp Ritter von, Dr., Landrat	Ausschuß	1830	—
1828	**Winkler** Matthias	Ausschuß	—	1833
1829	**Aichen** Franz Xaver Freiherr von, Hofrat	Ausschuß	1830	—
1829	**Tendler** Franz, Buchhändler	Vorsteher von 1832 bis 1835, 1837 bis 1843, Kurator v. 1844 b. 1854	—	1854
1829	**Lußmann** Josef, Pfarrer am Hof, Konsistorialrat und Ehrendomherr	Präsid.-Stellv. der Versorgungsanstalt v. 1840 b. 1842, Präsident der Vorsorgungsanstalt 1843, 1844	—	1844
1829	**Braun** Josef, Seidenzeugfabrikant	Ausschuß	1830	—
1829	**Puschmann** Anton, Oberleutnant-Rechnungsführer	Ausschuß	1830	—
1829	**Kargl** Sebastian, Seidenzeugfabrikant	Ausschuß	1830	—
1829	**Dostal** Josef, fürstl. Kanzleidirektor	Ausschuß	1830	—
1829	**Hornung** Josef, Seidenzeugfabrikant	Ausschuß	1830	—
1829	**Springer** Johann, Dr., Universitätsprofessor	Ausschuß	1830	—
1829	**Sartory** Franz, Regierungsrat	Ausschuß	1830	—
1830	**Menninger** Moritz Edler von, n.-ö. landrechtl. Güter- und Gültenschätzmeister, Wirtschaftsrat	Vorsteher 1832, 1833, Kurator v. 1834 b. 1843, Kanzleivorst. d. Sp.-C. u. Ref. d. Vers.-Anst. v. 1844 b. 1866, Direktor von 1866 bis 1877	—	1877

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1830	**Stattler** Andreas, Kaufmann	Vorsteher von 1833 bis 1837 Kurator v. 1838 b. 1841	—	1841
1830	**Zepharovich** Jakob Ritter v., n.-ö. Herr und Landmann	Ausschuß	—	1849
1830	**Bielecky** Kornelius, Weltpriester, Präfekt an der Theresian. Ritter-Akademie	Ausschuß	1830	—
1830	**Bernhart** J. M., Börse- und Wechselsensal	Ausschuß	1830	—
1830	**Kontz** Matthias, Weltpriester, Kurat-Benefiziat der l.-f. Stadtpfarre St. Peter	Ausschuß	1830	—
1830	**Czernin von Chudenitz** Eugen Graf, Kämmerer	Ausschuß	1830	—
1830	**Gouge** Johann Baptist, Börse- und Wechselsensal	Ausschuß	1830	—
1830	**Grössing** Johann, Armenhausverwalter	Ausschuß	1830	—
1830	**Sedlaczek** Franz, Magistratssekretär	Ausschuß	1830	—
1832	**Bach** Michael, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat	Kurator 1834, 1835	—	1843
1832	**Kolmannhuber** Franz Ritter von, Major i. P.	Ausschuß	—	1852
1832	**Müller-Hörnstein** Heinrich Freiherr von, Kämmerer, Herrschaftsbesitzer	Präsident-Stellvertr. der Versorg.-Anst. von 1834 bis 1837, Präsident der Versorg.-Anst. von 1838 bis 1842	1842	—
1832	**Muntz** Jakob, Richter	Vorsteher von 1834 bis 1841 Kurator v. 1842 b. 1849	—	1849
1832	**Nittel** Ferdinand, Wirtschaftsrat	Vorsteher von 1838 bis 1841 Kurator v. 1842 b. 1858	—	1858

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1832	**Seiff** Karl, Brauhaus-Realitätenbesitzer	Vorsteher von 1832 bis 1836	—	1845
1832	**Wasseige** Karl Freih. von, Major i. P.	Kurator v. 1834 b. 1837, 1845, Präsid.-Stellv. der Vers.-Anst. 1838, 1839, Präsid.-Stellv. der Spar-Casse von 1840 bis 1843, 1846 bis 1848, Präsident der Spar-Casse 1844 und von 1849 bis 1858	—	1858
1832	**Wiesinger** Anton, Pfarrer zu St. Leopold, f.-e. Konsistorialrat	Kurator v. 1832 b. 1847	1848	—
1832	**Wittmann** Michael, Kaufmann	Vorsteher von 1834 bis 1852	—	1853
1833	**Bleil** Ignaz	Vorsteher von 1839 bis 1843	—	1843
1833	**Breunner** August Graf von, Kämmerer, Ministerialrat	Präsid.-Stellv. der Sp.-C. 1833, Präsid. der Sp.-C. 1834, 1835, Kurator von 1836 bis 1843, Ehrenkurator von 1844 bis 1873, Ehrenmitglied 1873	—	1877
1833	**Murmann** Peter Ritter von, Großhändler, Direktor der Nationalbank u. der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Vize-Präsident der Börsekammer etc.	Kurator v. 1834 b. 1856	1872	—
1833	**Schultes** Sigismund, Abt zu den Schotten in Wien und zu Telky in Ungarn, Rat	Präs.-Stellv. d. Versorg.-Anst. 1833, Präs.-Stellv. der Sp.-C. 1834, 1835, Präs. d. Sp.-C. 1836, 1837, Ausschuß v. 1838 b. 1861	—	1861
1834	**Dürnbauer** Heinrich, Kaufmann	Ausschuß	—	1841
1834	**Reichel** Josef, pens. Hoch- und Deutschmeisterscher Hofrat, Gülten- und Güterschätzmeister des Landesgerichtes in Wien	Vorsteher von 1840 bis 1859, Wirtschaftsschätzmeister v. 1853 b. 1859	—	1868

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1834	**Ulrich** Leopold, Richter	Vorsteher von 1835 bis 1843 Kurator v. 1844 b. 1847	—	1847
1834	**Wimmer** Josef, n.-ö. landr. Güter- und Gültenschätzmeister	Vorsteher v. 1834 b. 1845, 1850, Ausschuß 1851, Wirtschaftsschätzmeister	—	1861
1835	**Bleil** Josef Glashändler	Ausschuß	—	1842
1835	**Richter** Franz Dr., Wechselnotar, Hof- und Gerichtsadvokat	Vorst. v. 1836 b. 1844, Kurator v. 1845 b. 1858, Präs.-Stellv. d. Sp.-C. 1858, 1859	—	1859
1835	**Schedl** Karl Leopold, Fabrikant u. Herrschaftsbesitzer, Chef des Hauses L. Schedl & Sohn	Vorst. v. 1836 b. 1841 u. 1848 b. 1859, Kurator v. 1842 b. 1847, Präsidentstellv. der Vers.-Anst. v. 1848 b. 1859	1859	—
1836	**Fleischhackl v. Hackenau** Franz Ritter, Rat	Präsidentstellv. d. Sp.-C. 1836, 1837, Präs. d. Sp.-C. von 1838 bis 1843, Ehrenkurator 1844	—	1861
1836	**Giugno** Georg, Rauchfangkehrermeister	Ausschuß	—	1861
1836	**Kuna** Thomas, Großhandlungsgesellschafter	Vorsteher v. 1838 bis 1847 Kurator 1848, Ausschuß	—	1867
1836	**Turri** Peter, Kaufmann	Vorsteher von 1838 bis 1847, Kurator 1848, Ausschuß von 1849 bis 1850	—	1850
1836	**Ullinger** Fridolin, Großhandlungsgesellschafter u. Fabrikant	Vorsteher v. 1844 b. 1849 Ausschuß v. 1850 b. 1859	—	1859
1838	**Högl** Karl, Stadtbaumeister	Bauschätzmeister Ausschuß	—	1865
1838	**Mack** Ignaz von, Fabriksbesitzer	Ausschuß	—	1846
1838	**Mosée** Franz, Kaffeehausinhaber	Ausschuß	—	1860
1839	**Doninger** Heinrich, Hofwagenlackierer	Ausschuß	—	1872
1839	**Engl** Johann Baptist, Hof- und l. b. Wagenfabrikant	Ausschuß, Direktor von 1859 bis 1868	1868	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1839	**Kannhäuser** Leonhard	Ausschuß	—	1855
1839	**Ley** Konrad, Gemeindevorstand in der Leopoldstadt	Ausschuß, Direktor von 1866 bis 1881	—	1881
1839	**Scherzer** Johann jun., Realitätenbesitzer	Vorsteher v. 1840 b. 1850 Ausschuß v. 1851 b. 1859	1859	—
1839	**Sonnleithner** Ignaz Edl. von, Handlungsagent	Ausschuß	—	1867
1840	**Fellner** Jakob, Zimmermeister	Ausschuß	—	1871
1840	**Gierster** Josef, Hofbraumeister	Ausschuß	—	1863
1840	**Jägermayer** Samuel, Kaufmann u. Realitätenbesitzer	Vorsteher v. 1841 b. 1852 Ausschuß v. 1853 b. 1858 Vorsteher 1858, Direktor von 1859 bis 1885	—	1885
1840	**Klee** Josef, Stadt- und n.-ö. Regierungsbaumeister	Bauschätzmeister	—	1852
1840	**Krippner** Friedrich, Kaufmann	Vorsteher v. 1842 b. 1848	1848	—
1840	**Löwenthal** Ritter v. **Linau** Josef Michael, Großhändler und Direktor der Nationalbank, Börserat	Vorsteher v. 1842 bis 1847 Kurator von 1848 bis 1858 Präsident 1858, 1859 Direktor v. 1859 b. 1870	—	1872
1840	**Mayr** Leopold, Hofbau- und Steinmetzmeister	Ausschuß, Direktor von 1859 bis 1866	—	1866
1840	**Müller** Johann Nepomuk, Realitätenbesitzer	Vorsteher v. 1841 b. 1846 Ausschuß v. 1847 b. 1872	1872	—
1840	**Royko** Johann Friedrich, Kaufmann	Ausschuß	1841	—
1840	**Schickh** Eduard Edler von	Ausschuß	1841	—
1840	**Schmitt** Franz, Dr., Wechsel-Notar, Hof- und Gerichts-Advokat	Vorsteher 1842, 1843 Kurator v. 1844 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1869 prov. Oberkurator-Stellv. von 1863 bis 1865 Ehrenmitglied 1873	—	1874

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1840	**Wieser** Michael	Ausschuß	—	1852
1841	**Grob** Heinrich, Kaufmann	Vorsteher v. 1844 b. 1848 und von 1851 bis 1854, Kurator 1849 und 1855	—	1855
1841	**Mikočki** Leon, Notar, Gutsbesitzer	Ausschuß	—	1875
1841	**Ranzi** Josef, Kaufmann, 2. Präs.-Stellv. der n.-ö. Escompte-Ges.	Vorsteher v. 1844 b. 1848 Präsid.-Stellv. d. Sp.-C. von 1849 bis 1857	1857	—
1842	**Boschan** Wilhelm Ritter von, Großhändler, Präsident d. n.-ö. Escompte-Ges. u. d. Kaiserin Elisabeth-Westbahn, Börserat etc.	Vorsteher v. 1848 b. 1858 Kurator 1858, Direktor v. 1859 b. 1869, Wechselzensor v. 1863 b. 1890	—	1890
1843	**Diettmann** Anton	Vorsteher 1844	—	1845
1843	**Liebscher** Josef, Apotheker	Ausschuß	—	1858
1843	**Rozet** Edler von **Brühlwalde** Ignaz Franz, Rat, Hof-Galanterie- u. Juwelenhändler Fa. Rozet & Fischmeister	Ausschuß	1872	—
1843	**Schmidl** Hieronymus, Kaufmann	Ausschuß	—	1854
1843	**Schmidl** Josef	Vorsteher 1844, Kurator von 1845 bis 1849	—	1849
1843	**Thysebaert** August Freih. v., Kämmerer, Gutsbesitzer	Präsid.-Stellv. d. Versorgungs-Anst. 1843, 1844, Präs. d. Versorg.-Anst. v. 1845 b. 1861, Kurator von 1846 bis 1861, Rechnungszensor 1860	—	1861
1843	**Ulrich** Johann	Ausschuß	—	1858
1843	**Wohlfahrt** Josef Anton Edl. v., Rat, Direktor der Hof- u. Staats-Ärarialdruckerei	Präsid.-Stellv. d. Sp.-C. 1844, Präsid. d. Spar-Casse 1845	—	1850
1844	**Bach** Alexander Freih. von, Dr., Exz., Geheimer Rat, Minister des Innern	Vorsteher v. 1845 b. 1853	1872	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1844	**Foges** Raphael, Großhändler	Ausschuß	—	1852
1844	**Hiedler** Franz, Kaufmann	Vorsteher v. 1845 b. 1847 Kurator v. 1848 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1864	1864	—
1844	**Lutzenleithner** Franz, Fabriksbesitzer	Vorsteher v. 1848 b. 1855 Kurator v. 1856 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1863	—	1863
1844	**Mayer** Josef	Ausschuß	—	1853
1844	**Mayer** Karl, Dr., Realitätenbesitzer	Vorsteher v. 1845 b. 1847	1847	—
1844	**Pereira-Arnstein** August Freiherr von, Herrschaftsbesitzer	Präs.-Stellv. d. Vers. Anst. von 1845 bis 1847, Vorsteher 1846 u. 1847	—	1847
1844	**Rapold** Reinhard, Rentier	Ausschuß	—	1864
1844	**Richter** Valentin	Ausschuß	—	1865
1844	**Schreder** Josef	Vorsteher v. 1849 b. 1855 Kurator v. 1856 b. 1859	—	1859
1844	**Weinhäusel** Josef	Ausschuß	—	1856
1845	**Bretzky** Josef, Seifensieder	Ausschuß	—	1862
1845	**Dewald** Vinzenz, Kaufmann	Ausschuß	1847	—
1845	**Gierth** Johann, Hof- und bürgl. Zimmermeister, Bauschätzmeister	Ausschuß	—	1863
1845	**Welisch** Ignaz, Kaufmann	Vorsteher 1847, 1848, Kurator v. 1849 b. 1859, Präs.-Stellv. der Vers.-Anst. von 1860 bis 1863, Direktor von 1860 bis 1867	—	1867
1846	**Jacks** Franz, Gemeindevorstand in der Roßau, Hof- und Stadtzimmermeister	Vorsteher 1849 Kurator v. 1850 b. 1859 Bauschätzmeister Direktor v. 1859 b. 1864	1864	—
1846	**Lazzer** Bernhard Anton, Kaufmann	Vorst. v. 1847 b. 1849 u. v. 1856 b. 1858, Kurator 1859, Rechnungszensor 1859	—	1860

Eintritts Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1847	**Schmerling** Anton Ritter v., Dr., Exz., Geh. Rat, Justiz- u. Staatsminister, Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Herrenhausmitglied	Kurator 1847 Oberkurator-Stellv. 1848 Oberkurator von 1849 bis 1869 Ehrenmitglied 1873	—	1893
1847	**Koch** August, Kaufmann	Ausschuß, Rechnungszensor von 1859 bis 1883, Wechselzensor von 1863 bis 1883	—	1883
1847	**Klang** Dominik, Richter, Gemeindevorstand	Vorsteher von 1848 bis 1859	—	1859
1847	**Hornbostel** Otto, Seidenzeugfabrikant	Ausschuß	1875	—
1847	**Martyrt** Georg von, Großhändler, Rat	Vorsteher 1848	1848	—
1847	**Miller** zu **Aichholz** Ritter von Josef Maria, Direktor der Nationalbank, Rat, Fabriksbesitzer, Chef der Handlungshäuser J. M. Miller & Co.	Ausschuß	—	1871
1847	**Pollack** Josef	Ausschuß	1872	—
1847	**Raab** Gottlieb, Notar, Wirtschaftsrat	Vorsteher 1850 und 1851	1872	—
1847	**Schanner** Franz, pens. Oberbeamter	Vorsteher v. 1849 b. 1856 Kurator 1857 Wirtschaftsschätzmeister	—	1857
1847	**Schopper** Moritz Anton, Fabrikant	Ausschuß Vorsteher 1858 Direktor v. 1859 b. 1871	—	1871
1847	**Seilern und Aspang** Josef August Graf v., Kämmerer, Herrschaftsbesitzer	Ausschuß	—	1861
1847	**Serkiß** Rudolf, Kaufmann	Ausschuß	1847	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1847	**Szontágh** Ernst, Kaufmann, Realitätenbesitzer	Ausschuß Wechselzensor 1854 Vorsteher v. 1856 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1868 Ehrenmitglied 1873	—	1888
1847	**Végh** Karl, Kaufmann	Ausschuß	—	1859
1847	**Zeisel** Josef, Fabriksbesitzer	Ausschuß	—	1868
1847	**Roux** August, Kaufmann	Vorsteher von 1848 bis 1854	—	1854
1848	**Brandeis** Jakob, Großhändler	Ausschuß, Wechselzensor von 1863 bis 1873, Rechnungszensor von 1864 bis 1873	1873	—
1848	**Egger** Franz, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Wechsel-Notar, Direktor der Nationalbank	Kurator v. 1850 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1866 Oberkurator-Stellv. von 1866 bis 1869 Oberkurator 1869 u. 1870 Ehrenmitglied 1873	—	1877
1848	**Mardayn** Josef, Kaufmann	Vorsteher von 1851 bis 1854	1854	—
1848	**Rizy** Theobald Freih. von, Dr., Exz., Geh. Rat, erster Senatspräsident des Oberst. Gerichts- und Kassationshofes, zweiter Präsident des Oberlandesgerichtes Wien, Herrenhausmitglied	Kurator v. 1850 b. 1858 Oberkurator-Stellv. von 1858 bis 1865 Ehrenmitglied 1873	—	1882
1848	**Stiebitz** Alois Josef, Kaufmann, Chef des Handlungshauses Alois Stiebitz & Comp.. Hoflieferant	Vorsteher v. 1849 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1880 Wechselzensor von 1863 bis 1880	—	1880
1848	**Wagner** Anton, Kaufmann	Vorsteher v. 1852 b. 1859 Zensor v. 1849 b. 1880 Direktor v. 1859 b. 1880	—	1880
1849	**Beyer** Wenzeslaus, Ministerialrat	Ausschuß	—	1854

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1849	**Erdl** Kaspar, Großhändler, Rat, Fabriksbesitzer, Direktor der Nationalbank	Vorsteher v. 1850 b. 1852 Kurator v. 1853 b. 1859 Direktor v. 1859 b. 1864 Wechselzensor 1863	—	1864
1849	**Schoeller** Paul, Großhändler	Ausschuß	—	1858
1849	**Straberger** Johann, Stadtbaumeister	Ausschuß Bauschätzmeister	—	1879
1849	**Perissutti** Alois Friedrich, Großhändler	Vorsteher v. 1853 b. 1855 Wechselzensor 1854	—	1855
1850	**Scheyrer** Theodor, Kaufmann	Ausschuß Vorsteher 1858 u. 1859	—	1898
1851	**Hartner** Friedrich, Professor an der techn. Hochschule	Ausschuß	—	1877
1851	**Kammerlacher** Rudolf, Dr., Notar	Ausschuß Anstaltsnotar Vorsteher 1858 u. 1859	—	1868
1851	**Lipp** Franz Georg, Fabriksbesitzer	Ausschuß Rechnungszensor von 1859 bis 1869	—	1869
1851	**Malanotti** Anton Siegmund, Kaufmann	Ausschuß	1857	—
1851	**Zugschwerdt** Johann Bapt., Dr., Notar, Verwaltungsrat der Credit-Anstalt f. Handel und Gewerbe	Vorsteher von 1853 bis 1857	1857	—
1852	**Bachmayr** Leopold, Rat, Kaufmann, Gen.-Rat der Österr.-ungar. Bank, Börserat	Ausschuß Rechnungszensor von 1861 bis 1863 Direktor v. 1864 b. 1878	—	1885
1852	**Deuberth** Eduard, Großhändler	Ausschuß	1858	—
1852	**Lekisch** Anton, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat	Ausschuß Direktor v. 1873 b. 1892	—	1892
1852	**Muckenthaller** Josef, Fabriksbesitzer	Vorsteher von 1853 bis 1857	—	1857
1852	**Plancher** Ludwig Gustav, Kaufmann	Ausschuß Vorsteher v. 1854 b. 1859	—	1859

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1852	**Ram** Franz, Stadtbaumeister, Bauschätzmeister des Obersthofmarschallamtes und des Landesgerichtes	Ausschuß	—	1889
1852	**Schebeck** Franz, Stadtbaumeister	Ausschuß	—	1862
1852	**Scheuerle** Christoph, Zimmermeister	Ausschuß	—	1853
1853	**Mareda** Wenzel Franz, Direktor und Chef der I. österr. Seifensiedergewerbs-Gesellschaft, Firma W. F. Mareda Sohn	Ausschuß	—	1875
1853	**Weissel** Josef, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Ausschuß	—	1877
1853	**Ernst** Georg	Ausschuß	—	1863
1853	**Ettenreich** Josef Ritter v.	Ausschuß, Vorsteher v. 1854 b. 1857, Kurator 1858, Direktor v. 1859 b. 1873	—	1875
1853	**Fessl** Franz, Dr., Notar	Ausschuß	—	1866
1854	**Killian** Franz Anton, Kaufmann	Vorsteher v. 1855 b. 1858, Kurator 1858 und 1859, Direktor v. 1860 b. 1870	—	1874
1854	**Sommaruga** Franz Freih. v., Ministerialrat i. P., Landtagsabgeordneter	Ausschuß 1855, Vorsteher v. 1857 b. 1859, Direktor v. 1860 b. 1869, Oberkuratorstellv. 1869 u. 1870	—	1884
1855	**Plank** Karl		—	1891
1855	**Kauffmann** Josef		—	1856
1855	**Giugno** Karl, Rauchfangkehrermeister		—	1891
1855	**Humperstätter** Josef		—	1858
1855	**Lohninger** Matthias, Gutsbesitzer	Vorsteher v. 1855 b. 1857, Kurator 1858, Direktor von 1859 bis 1862	1877	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1855	**Rosmann** Karl, Kaufmann, Fabriksdirektor, Zensor der Nationalbank	Ausschuß 1856, Vorsteher 1858, Direktor von 1859 bis 1864	—	1864
1855	**Rogge** Heinrich Friedrich Albert Ritter von, Bankier, Präsident des Verwaltungsrates der n.-ö. Escompte-Gesellschaft	Vorsteher v. 1856 b. 1859, Direktor v. 1859 b. 1868	—	1872
1855	**Petrinschek** Josef, Präsident der n.-ö. Escompte-Ges.		1859	—
1857	**Noe** Edl. v. **Nordberg** Karl, Ministerialrat i. P., Gutsbesitzer		1866	—
1858	**Preisach** Josef, Kaufmann, Zensor der öst.-ung. Bank	Wechselzensor von 1879 bis 1893	—	1893
1858	**Kloger** Josef Ed., Kaufmann	Rechnungszensor v. 1859 bis 1861	—	1861
1858	**Trösch** Andreas		1868	—
1858	**Eitel** Andreas		1860	—
1858	**Herr** Edler von **Wilfried** Friedrich	Referent d. Sp.-C. u. d. Versorg. Anst. von 1858 bis 1873, Generalsekretär d. Sp.-C. 1874, 1875	1879	—
1858	**Hermann** Johann Nep., Dr., Gemeinderat	Rechnungszensor v. 1860 bis 1875	—	1876
1858	**Mayer** Franz X., sen. Chef des Handlungshauses Gebrüder Mayer, Direktor der Österr.-ung. Bank etc.	Wechselzensor v. 1862 bis 1893, Direktor von 1877 bis 1882	—	1893
1858	**Neilreich** August v., Dr., Oberlandesgerichtsrat i. P.	Vorsteher 1858, 1859, Direktor v. 1859 b. 1867	—	1872
1858	**Ubell** Anton, Architekt	Bauschätzmeister	—	1877
1858	**Wallner** Franz Ritter von, Hofrat		—	1859
1858	**Winter** Josef, Fabriksbesitzer	Vorsteher 1859	—	1862

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1859	**Borckenstein** Karl, Großhändler, Fabriksbesitzer, Zensor der Nationalbank etc.	Rechnungszensor von 1860 bis 1874 Wechselzensor von 1862 bis 1875	—	1886
1859	**Schwarz** Julius, Dr., Notar		—	1866
1860	**Turba** Wenzel, Hofrat i. P.	Rechnungszensor von 1862 bis 1866	—	1867
1860	**Zawřel** Franz, Wirtschaftsrat		—	1877
1861	**Poppenberger** Matthias, Pfarrer zu St. Leopold, f.-e. geistl. Rat, Ehrendomherr zu St. Stephan	Direktor von 1867 bis 1883	—	1883
1861	**Köchler** Josef, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat		1875	—
1861	**Kuschée** Eduard, Architekt und Stadtbaumeister		1877	—
1861	**Dioszeghy** Samuel von, Kaufmann	Direktor v. 1862 b. 1872 Ehrenmitglied 1873	—	1879
1861	**Fellner** Ritter **von Feldegg** Karl, Regierungssekretär i. P. und Gutsbesitzer		—	1872
1861	**Landtmann** Friedrich, Börserat u. Zensor der Nationalbank		—	1861
1861	**Stöger** Leopold, Domdechant, inf. Prälat, f.-e. Konsistorialrat etc.	Direktor v. 1871 b. 1886 Oberkurator-Stellv. von 1886 bis 1900	—	1900
1861	**Wernau** August, Kaufmann		1862	—
1862	**Pfeiffer** Felix, Bankier, Vizepräsident des Verwaltungsrates der n.-ö. Escompte-Gesellschaft und Zensor der Österr.-ungar. Bank	Wechselzensor von 1863 bis 1880	—	1880
1862	**Planck von Planckburg** Eduard, Kaufmann	Direktor von 1864 bis 1867	—	1867

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1862	**Perisutti** Heinrich Ritter v., Dr., Landesgerichts-Präsident		—	1874
1862	**Koczar** Johann, Bäckermeister	Direktor von 1872 bis 1899	—	1899
1862	**Knar** Josef, Dr. Universitätsprofessor i. P.		—	1864
1862	**Scharmitzer** Laurenz Ritter von, Großhändler, Gen.-Rat der Österr.-ungar. Bank	Wechselzensor von 1862 bis 1890	—	1890
1862	**Strobach** Eduard, Bäckermeister		—	1893
1862	**Warton** Jakob Edler von, Dr. jur. und phil., Hof- und Gerichtsadvokat	Prov. Referent d. Sp.-C. und Vers.-Anstalt 1863, wirkl. Referent von 1864 bis 1884, Direktor von 1885 bis 1891	—	1891
1862	**Winter** Friedrich, Fabriksbesitzer, Verwaltungsrat der Verkehrsbank, Zensor der Nationalbank	Wechselzensor von 1863 bis 1876 Direktor v. 1865 b. 1876	—	1904
1863	**Engl** Johann Baptist jun., Hof-Sattlermeister		—	1868
1863	**Reithofer** Ludwig, Fabriksbesitzer		1872	—
1863	**Stadler** Berthold, Realitätenbesitzer	Direktor von 1865 bis 1875	—	1876
1863	**Riedl** Ritter von **Riedenau** Franz, Vize-Präsident der n.-ö. Statthalterei	Direktor 1864, 1865	—	1865
1863	**Ziegler** Johann, Fabriksbesitzer		—	1878
1864	**Burg** Anton, Fabriksbesitzer		—	1869
1864	**Schaub** Josef, Kaufmann	Rechnungszensor 1867 Direktor v. 1868 b. 1884	—	1884
1864	**Wackenroder** Christian, Kaufmann		—	1875

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1865	**Krickl** Ernest, Fabriksbesitzer		1877	—
1865	**Jünemann** Ludwig, Stadtbaumeister	Rechnungszensor 1868 Direktor v. 1869 b. 1873 Bauschätzmeister von 1869 bis 1889	—	1889
1865	**Lucam** Karl Ritter von, Landesgerichtsrat a. D.	Direktor v. 1867 b. 1870, Referent der Sp.-C. und Vers.-Anst. v. 1871 b. 1885, Direktor der Vers.-Anst. von 1885 bis 1896	—	1907
1865	**Lutzenleithner** Alois, Kaufmann und Fabriksbesitzer	Direktor von 1866 bis 1876	—	1876
1865	**Schönauer** Michael, Gastwirt		—	1874
1866	**Amadei** Rudolf Graf von, Landespräsident a. D.	Rechnungszensor von 1867 bis 1873, Direktor von 1873 bis 1898	—	1898
1866	**Berger** Johann Nepomuk, Kaufmann, Zensor der n.-ö. Escompte-Gesellschaft, Gemeinde- und Handelskammerrat	Direktor von 1867 bis 1872	—	1872
1866	**Treitl** Josef, Gemeinderat	Direktor von 1866 bis 1895	—	1895
1866	**Hütter** Eduard		—	1871
1867	**Tenenbaum** Ludwig, Chef der Firma Brüder Tenenbaum, Börserat		—	1871
1867	**Homann** Josef, Dr., Notar	Anstaltsnotar von 1868 bis 1872 Direktor v. 1872 b. 1893	—	1893
1867	**Österreicher** Josef, Stadtzimmermeister	Bauschätzmeister von 1869 bis 1886	—	1888
1867	**Sander** Christian, Fabriksbesitzer		—	1870
1868	**Bischof** Eduard, Hofrat i. P.	Güterschätzmeister	—	1872
1868	**Pichler** Johann		—	1878

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1868	**Pranter** Franz, Stadtsteinmetzmeister		1875	—
1868	**Kaiser** Eduard, Oberbaurat, Architekt, Stadtbaumeister, Handelskammerrat, Präsident d. Wr. Baugesellschaft	Direktor von 1891 bis 1911	—	1911
1868	**Hauptmann** Franz, Realitätenbesitzer	Direktor von 1872 bis 1887	—	1887
1868	**Maurer** Heinrich Ritter von, Realitätenbesitzer	Direktor von 1869 bis 1888	—	1895
1868	**Olschbaur** Karl Ritter von, Notar	Anstaltsnotar von 1872 bis 1895	—	1895
1868	**Rogge** Bernhard, Staatsbeamter i. P.		1876	—
1868	**Reiser** Othmar Dr., Hof- u. Gerichts-Advokat	Direktor v. 1868 b. 1873 Anst.-Anw. v. 1873 b. 1904	—	1907
1869	**Bach** Josef Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor 1870, Oberkurator-Stellv. von 1871 bis 1883	—	1884
1869	**Dinstl** Wilhelm, Kaufmann, Handelsgerichtsbeisitzer, Präsid.-Stellv. d. Gremiums der Wr. Kaufmannschaft	Rechnungszensor v. 1870 b. 1877, Direktor v. 1877 b. 1898, Wechselzensor von 1895 bis 1898	—	1898
1869	**Theyer** Theodor, Chef der Fa. Theyer und Hardtmuth		1875	—
1869	**Hasenauer** Christof, Hof- u. Stadtzimmermeister		1882	—
1869	**Jägermayer** Moritz, Hof-Leinenwäsch- und Wirkwarenhändler		—	1887
1869	**Löwenthal** Ritter von **Linau** Ludwig, Großhändler		—	1874
1869	**Marinelli** Franz Edl. v., Dr., Hof- und Gerichts-Advokat		—	1896
1869	**Nava** Alexander Ritter v., Dr., Hofrat, emer. Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor v. 1871 b. 1874 Referent v. 1874 b. 1885 Gen.-Sekr. v. 1885 b. 1912, Oberkurator 1912, 1913	—	1913

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1869	**Resch** Ernst, Juwelenhändler	Rechnungszensor 1875	1886	—
1869	**Rodeck** Emil, Chef der Firma Gebr. Rodeck	Rechnungszensor v. 1895 bis 1900	—	1902
1869	**Santoll** Franz, Fabriksbesitzer		1875	—
1869	**Schelnberger** Karl, Güterdirektor	Güterschätzmeister Direktor v. 1870 b. 1875	1889	—
1869	**Starnbacher** Franz, Hofweinhändler, Gesellschafter der Fa. Franz Leibenfrost & Co., Realitätenbes., Gem.-Rat	Rechnungszensor v. 1874 b. 1882, Direktor v. 1882 bis 1891	—	1891
1870	**Březina** Severin, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat, Wechselnotar	Rechnungszensor v. 1873 b. 1877, Direktor v. 1877 bis 1888	—	1888
1870	**Groß** Wilhelm, Stadtbaumeister, Oberbaurat	Direktor v. 1873 b. 1876	—	1876
1870	**Haas** Simon Anton, Realitätenbesitzer, Bezirks-Vorsteher, Gemeinderat	Direktor v. 1873 b. 1879	—	1879
1870	**Leydolt** Anton, Bürgermeister in Fünfhaus		—	1885
1870	**Mahler** Julius, Chef der Fa. Mahler & Eschenbacher		—	1880
1870	**Mayer** Franz Michael, Hotelbesitzer, Gemeinderat		—	1886
1870	**Meißl** Karl, Stadt- u. Gem.-Rat	Direktor v. 1886 b. 1894	—	1894
1870	**Miller zu Aichholz** Vinzenz Ritter von, Herrenhausmitglied, Vize-Gouverneur der Ost.-ung. Bank a. D., Präsident der Börsekammer, Chef der Firma J. M. Miller & Cie.	Direktor v. 1871 bis 1878 Wechselzensor von 1874 bis 1878	—	1913
1871	**Giskra** Karl, Dr. jur. et phil., Exz., Geh. Rat, Minister a. D., Reichsratsabgeordneter	Oberkurator von 1871 bis 1879	—	1879

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1872	**Ceßner** Karl Ritter v., Dr. med., Universitätsprofessor, Hofrat, I. Bundes-Vize-Präsident der österr. Gesellsch. vom Roten Kreuz		—	1892
1872	**Mumb** Josef, Hotelbesitzer, Bez.-Vorst. im II. Bez.		—	1907
1873	**Bachmayr** Emanuel, Inhaber der Fa. Leop. Bachmayr		1901	—
1873	**Doninger** Vinzenz, Hofwagenlackierer, beeideter Schätzmeister		—	1890
1873	**Dumba** Nikolaus, Exz., Geh. Rat, Herrenhausmitglied, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Fabriks- und Gutsbesitzer	Direktor v. 1874 b. 1880 Oberkurator von 1880 bis 1900	—	1900
1873	**Ehrbar** Friedrich, Hof- und Kammer- Klavierfabrikant		1886	—
1873	**Görlich** Johann, Stadtbaumeister, Schätzmeister		—	1904
1873	**Kiß** Karl, Großhändler		—	1900
1873	**Klemm** Josef, Gemeinderat		—	1896
1873	**Krschka** Alois, Güterdirektor	Güterschätzmeister	—	1882
1873	**Oeppen** Wilhelm, Güterschätzmeister des Oberst-hofmarschallamtes und Landesgerichtes, Realitätenbesitzer	Güterschätzmeister	—	1901
1873	**Schiffner** Rudolf, Realitätenbesitzer		—	1900
1873	**Strodl** Leopold, Gesellschafter der Firma Leopold Strodl, Hoftuchlieferant		—	1901
1873	**Winter** Emanuel, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor v. 1875 b. 1894	—	1894

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1874	**Prestl** Josef, Kaufmann		1886	—
1875	**Gerold** Friedrich, sen. Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer, Gesellschafter der Firma Carl Gerold's Sohn, Verwaltungsrat der Depositenbank		—	1886
1875	**Heinzelmann** Johann, Buch- u. Papierhändler, Bezirksvorsteher d. II. Gem.-Bez.	Direktor 1884	—	1885
1875	**Igler** Valentin, Chef der Fa. Igler's Neffe, Garn- und Seidenhändler, Zensor der Öst.-ung. Bank	Rechnungszensor von 1876 b. 1886, Wechselzensor v. 1878 b. 1907, Direktor v. 1886 b. 1907	—	1907
1875	**Küfferle** August, sen. Leinenwarenfabrikant, Zensor d. Nationalbank	Wechselzensor von 1875 bis 1877	—	1877
1875	**Neumann** Franz Ritter v., Architekt, Oberbaurat		—	1888
1875	**Pochtler** Josef, Kaufmann, Zensor der Öst.-ung. Bank	Wechselzensor von 1865 bis 1908, Direktor von 1875 bis 1908	—	1908
1875	**Schmidt** Josef, Gemeinderat		—	1880
1875	**Szongott** Johann, Fabriksbesitzer, Leinwandhändler, Chef der Firma Szongott & Co., Zensor der Nationalbank und der n.-ö. Escompte-Gesellschaft		—	1876
1875	**Uhl** Eduard Ritter v., Bürgermeister der Stadt Wien		—	1892
1875	**Wasner** Josef, Vorstand der Schiffmeistergenossenschaft, Realitätenbesitzer, Gemeinderat	Direktor von 1877 bis 1881	—	1881
1875	**Zulehner** Peter Paul, Direktor der Österr.-ungar. Bank, Chef der Firma H. Mully	Rechnungszensor v. 1876 b. 1900, Wechselzensor von 1877 bis 1900	—	1900

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1876	**Hinterleitner** Josef, Eisen- u. Metallwarenfabrik, Firma Hinterleitner & Co.		—	1884
1876	**Maresch** Alois Rudolf, Präsident des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Inhaber der Firma A. R. Maresch & Co., Tuchhändler	Rechnungszensor von 1881 bis 1891	1895	—
1876	**Mayer** Alois, Meerschaum- u. Bernsteinwarenfabrikant, Inhaber der Firma Ludwig Hartmann & Eidam	Rechnungs- u. Wechselzensor von 1884 bis 1887	—	1888
1876	**Musil** Edler von **Mollenbruck** Eduard, Fabriks- u. Gutsbesitzer	Wechselzensor von 1880 bis 1910	—	1910
1876	**Weinwurm** Stanislaus, Bandfabrikant, Gesellschafter d. Firma Jos. Adensamer & Co.	Direktor v. 1883 b. 1897 Wechselzensor von 1895 bis 1897	—	1897
1877	**Hardt** Albert, Hoftuchhändler, Zensor der Österr.-ungar. Bank, Verwaltungsrat der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe etc.	Rechnungszensor 1877, 1878, Direktor von 1878 bis 1894	—	1894
1877	**Hoppe** Theodor, Architekt u. Stadtbaumeister, Baurat, landesgerichtlich beeideter Schätzmeister	Schätzmeister von 1879 bis 1895	—	1897
1877	**Hutterstraßer** Leopold, Chef des Bankhauses J. H. Stametz & Co. Nachf., Großhändler, Generalrat der Österr.-ungar. Bank, Börserat	Rechnungszensor von 1877 bis 1905 Wechselzensor von 1876 bis 1905	—	1905
1877	**List** Franz, Kaufmann, Inhaber der Firma Carl List & Sohn, Präsidialrat des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft	Rechnungszensor v. 1888 b. 1895, Direktor v. 1895 b. 1916, Wechselzensor von 1900 bis 1916	—	1916

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1877	**Ranzi** Cäsar, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat	Direktor von 1878 bis 1883	—	1883
1877	**Ringer** Adolf, Architekt und Stadtbaumeister	Schätzmeister von 1889 bis 1896	—	1898
1877	**Schlumberger-Goldeck** Otto, Vizegouverneurstellvertreter der Österr.-ungar. Bank, Chef der Firmen R. Schlumberger, August Schneider u. Max Quittner	Rechnungszensor von 1884 bis 1886 Wechselzensor seit 1885 Direktor von 1887 bis 1890	—	—
1877	**Wünsche** Josef, Reichsratsabgeordneter, Gesellschafter der Firma Hielle & Wünsche, Zensor der Österr.-ungar. Bank, Verwaltungsrat der Depositenbank	Wechselzensor von 1876 bis 1898 Direktor von 1880 bis 1898	—	1898
1878	**Gesselbauer** Josef, Börse- und Wechselsensal		—	1902
1878	**Hamsa** Josef, Kaufmann, Zensor der Österr.-ungar. Bank	Wechselzensor v. 1878 b. 1889, Rechnungszensor v. 1879 b. 1881, Direktor v. 1881 b. 1889	—	1889
1878	**Heger** Ignaz, Dr. med., Professor an der technischen Hochschule		—	1880
1878	**Neuber** Wilhelm, Kaufmann, Vize-Präsident des n.-ö. Gewerbevereines, Reichsratsabgeordneter, Zensor d. Länderbank und n.-ö. Escompte-Gesellschaft, Handelskammerrat	Rechnungszensor v. 1886 b. 1899, Direktor v. 1899 b. 1917, Wechselzensor v. 1900 b. 1917	—	1917
1878	**Rieß** Karl, Stadtbaumeister		1886	—
1878	**Schüller** Johann Nep., Dr., Hof- und Gerichts-Advokat, Vorstand d. Leopoldstädter Kinderspitales	Direktor v. 1880 b. 1897	—	1897
1879	**Haberl** Josef, Oberrealschulprofessor		—	1919

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1879	**Fellner v. Feldegg** Heinrich Freiherr, Sektionschef beim Obersten Rechnungshof, Präsident der Allgem. Versorgungsanstalt	Direktor 1881, 1882, Oberkurator-Stellvertreter von 1883 bis 1887	—	1906
1880	**Bruck** Johann, Dr., Notar	Anstaltsnotar	—	1901
1880	**Clairmont** Wilhelm Gaulis, Güterschätzmeister des Obersthofmarschallamtes und Landesgerichtes	Güterschätzmeister	—	1895
1880	**Frühwald** Josef, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor v. 1899 b. 1909	—	1909
1880	**Liebieg** Franz Freih. v., Großindustrieller, Inhaber der Fa. Franz Liebieg	Direktor v. 1881 b. 1886	—	1886
1880	**Luksch** Rudolf, Gemeinderat	Rechnungszensor 1882, 1883, Direktor von 1884 bis 1902	—	1902
1880	**Troll** Alfons, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor v. 1899 b. 1913	—	1913
1881	**Lederer** Moritz, Dr., em. Hof- und Gerichts-Advokat, Verwaltungsrat der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	Direktor seit 1896	—	—
1881	**Lobmeyr** Ludwig, Herrenhausmitglied, Hof-Glaswarenfabrikant	Direktor v. 1885 b. 1908	—	1917
1881	**Martyrt** Georg v., Truchseß, Generalkonsul a. D.		—	1887
1881	**Mayer** Johann, Kaufmann		—	1911
1882	**Kolbe** Josef, Dr. phil., Hofrat, Professor an der Technischen Hochschule		—	1897
1882	**Quandt** Karl, Dr., Notar		—	1914
1883	**Gröbner** Karl, Baurat, Gem.-Rat	Direktor 1884, 1885	—	1885

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1884	**Dumba** Nikolaus Theodor, Fabriksbesitzer		—	—
1884	**Loewe** Adolf, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat	Direktor v. 1898 b. 1900	—	1900
1884	**Müller** Karl Johann, Gemeinderat	Rechnungszensor v. 1891 bis 1901	—	1901
1884	**Stephann** Karl, Baurat, Architekt und Schätzmeister	Schätzmeister seit 1885	—	—
1885	**Adametz** Karl, Güterschätzmeister des Obersthofmarschallamtes und Landesgerichtes	Güterschätzmeister	—	1905
1885	**Kupka** August, Dr., Hof- u. Gerichts-Advokat, Gem.-Rat		—	1897
1885	**Thonet** Josef, Fabrikant, Chef der Fa. Gebr. Thonet		—	1887
1885	**Weltswich** Wenzel, Weltpriester, f. e. geistl. Rat, Pfarrer zu St. Leopold	Direktor v. 1889 b. 1899	—	1899
1886	**Amadei** Albert Felix Graf, Sektionsrat im Minist. d. kaiserl. Hauses und des Äußern		—	1894
1886	**Gögl** Johann, Herrenhausmitglied, Vizepräsident der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	Direktor 1892	—	1892
1886	**Haas-Teichen** Philipp, Großgrundbesitzer		—	—
1886	**Salzer** Franz sen., Papierfabriksbesitzer, Schätzungskommissär	Rechnungszensor 1887, 1888, Direktor und Wechselzensor von 1888 bis 1914	—	1914
1886	**Voigt** Karl sen., Seniorchef der Fa. Joseph Voigt & Co., Materialwarenhandlung	Wechselzensor v. 1889 bis 1904, Direktor v. 1887 bis 1904	—	1904

Eintritts Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1886	**Schoeller** Paul, Präsident der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer, Gesellschafter der Fa. Schoeller & Co., Gutsbesitzer etc.		—	—
1886	**Vinzl** Josef sen., Senior-Chef der Fa. J. Vinzl, Kolonialwarenhandlung, Zensor d. Österr.-ungar. Bank	Wechselzensor seit 1885 Rechnungszensor v. 1888 b. 1890, Direktor seit 1890	—	—
1886	**Zechany** Peter G., Prokurist der Pottend. Baumwollsp.	Rechnungszensor v. 1895 bis 1900	—	1900
1887	**Hye v. Glunek** Anton Freih., Dr., Exzellenz, Geh. Rat, Justizminister a. D., Herrenhausmitglied etc.	Direktor v. 1888 b. 1894	—	1894
1887	**Isbary** Fr. Rudolf sen., Herrenhausmitglied, Präsident d. n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer u. d. n.-ö. Escompte-Ges., Fabriksbesitzer etc.		—	1892
1887	**Kinsky** Christian Graf, Exz., Geh. Rat, Herrenhausmitglied, Großgrundbesitzer, n.-ö. Landmarschall		—	1894
1887	**Scharschmid von Adlertreu** Max Freiherr, Hofrat a. D., Herrenhausmitglied, Gutsbesitzer	Direktor v. 1895 b. 1905	—	1905
1888	**Bernd** Alexander von, Gen.-Konsul a. D., Chef d. Fa. Brevillier & Comp.		—	1897
1888	**Haerdtl** Karl Freih. v., Dr., Herrenhausmitglied, Präsident der n.-ö. Advokatenkammer und der Verkehrs-Bank, Hof- und Gerichts-Advokat		—	1889
1888	**Hauptmann** Michael A., Gemeinderat	Direktor v. 1892 b. 1894	—	1894

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1888	**Langer** Wilhelm, Großindustrieller, Chef der Fa. Wilh. Langer, Direktor und Zensor der Österr.-ung. Bank	Wechselzensor v. 1888 bis 1904	—	1904
1888	**Mayer** Franz Xaver, Börserat, Inhaber d. Fa. Gebrüder Mayer, Großhandlung, Zensor der n.-ö. Escompte-Gesellschaft		—	—
1889	**Faber** Moritz, Großindustrieller, Präsident des Verwaltungsrates der Actiengesellschaft der Liesinger Brauerei, etc.	Direktor v. 1893 b. 1900, Wechselzensor v. 1893 b. 1900, 1912, 1913, Oberkurator v. 1900 b. 1912 und von 1914 bis 1919, Direktor 1912, 1913 und seit 1919	—	—
1889	**Lebert** Anton, Chef der Fa. Lebert & Weinwurm, Material- u. Farbwarenhandlung	Rechnungszensor von 1890 bis 1895, Wechselzensor von 1888 bis 1906, Direktor von 1895 bis 1906	—	1906
1889	**Wagenmann** Gustav, Großindustrieller, Realitätenbesitzer		—	1894
1890	**Arneth** Alfred Ritter v., Dr., Exz., Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, Direktor des Haus-, Hof- u. Staatsarchivs		—	1897
1890	**Matscheko** Michael Ritter v., Großindustrieller, Präsident des n.-ö. Gewerbevereines, Reichsratsabgeordneter	Direktor von 1892 bis 1897	—	1897
1890	**Prix** Johann Nepomuk, Dr., Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Hof- und Gerichts-Advokat, n.-ö. Landmarschall-Stellv.		—	1894
1890	**Schlierholz** Gustav, Architekt, Stadtbaumeister und Bauschätzmeister		—	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1890	**Schmidt** Friedrich Freiherr v., Oberbaurat, Herrenhausmitglied, Dombaumeister zu St. Stephan, Professor an der Akademie der bild. Künste etc.		—	1890
1890	**Thonet** Franz, Fabriks- und Großgrundbesitzer, Gesellschafter der Fa. Gebrüder Thonet		—	1898
1891	**Dehm** Ferdinand, Oberbaurat, Architekt und Stadtbaumeister, Vizepräsident der Wiener Baugesellschaft, Präsident des Ersten Wr. Volksküchenvereines etc.	Direktor von 1909 bis 1913, Oberkuratorstellv. von 1913 bis 1919, Oberkurator seit 1919	—	—
1891	**Klein v. Wisenberg** Hubert Freih., Dr., Guts- und Fabriksbesitzer, Landtagsabgeordneter		—	1911
1891	**Seybel** Otto, Präsident des Verwaltungsrates der chem. Fabrik Wagenmann, Seybel & Co. A.-G., Präsident der Wiener Börsekammer, Vizepräsident d. Länderbank etc.	Direktor seit 1907	—	—
1892	**Bösendorfer** Ludwig, Klavierfabrikant		—	1919
1892	**Czedik-Bründlsberg** Alois, Sektionschef und Generaldirektor der Staatsbahnen i. R. etc.		—	—
1892	**Giuliani** Ernst von, Exz., Geh. Rat, Herrenhausmitglied, Sektionschef i. P., Mitglied d. Reichsgerichtes	Direktor von 1894 bis 1899	—	1899
1892	**Iby** Franz Xaver sen., Wirkwarenhändler		—	1902

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1892	**Mayer** Laurenz, Dr. theol., Exz., Bischof, Geh. Rat, päpstl. Hausprälat, Hof- und Burgpfarrer, f. e. Konsistorialrat etc.	Direktor von 1895 bis 1900, Oberkuratorstellv. von 1900 bis 1912	—	1912
1893	**Mauthner** Max Freiherr von, Herrenhausmitglied, Präsident der n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer, Fabriksbesitzer, Verwaltungsrat der Credit-Anstalt für Handel- und Gewerbe etc.	Direktor von 1899 bis 1904	—	1904
1893	**Miserowsky** Kajetan, Baurat, Architekt und Stadtbaumeister, Bauschätzmeister des Obersthofmarschallamtes etc.		—	1910
1893	**Stöger** Josef, Dr., Herrenhausmitglied, Hof- und Gerichtsadvokat		—	1899
1893	**Zinner** Georg, Bankier		—	1914
1894	**Lippert** Christian, Ministerialrat i. P.	Direktor von 1895 bis 1899	—	1899
1894	**Richter** Albert, Dr., Hof- und Gerichts-Advokat, Landtagsabgeordneter, 1. Vizebürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien		—	1897
1894	**Schwegel** Josef, Freiherr v., Exz., Herrenhausmitglied, Sektionschef a. D., Geh. Rat, Präsident der n.-ö. Escompte-Gesellschaft, Gutsbesitzer etc.		—	1914
1894	**Stiebitz** Franz Josef, Inhaber der Fa. Alois Stiebitz & Co. etc.	Rechnungszensor von 1899 bis 1906, Direktor seit 1906, Wechselzensor seit 1907	—	—

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1895	**Chertek** Emil, Sektionschef, Generaldirektor der kais. Privat- und Familienfonds a. D., a. o. Mitglied der stat. Zentralkommission		—	—
1895	**Falkenhayn** Franz Graf, Exz., Geh. Rat u. Kämmerer, Vizepräsident des Herrenhauses		—	1898
1895	**Friedmann** Eduard, Seidenwarenfabrikant, Realitätenbesitzer	Wechselzensor von 1893 bis 1903, Direktor von 1898 bis 1903	—	1903
1895	**Grübl** Raimund, Dr, Hof- u. Gerichtsadvokat, Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien		—	1898
1895	**Hanusch** Alois, Kurator des Öst. Museums für Kunst und Industrie, Hof-Bronzewarenfabrikant, Schätzmeister		—	1899
1895	**Mündel von Feldberg** Josef Ritter von, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Präsident der n.-ö. Advokatenkammer und des juridischen Doktorenkollegiums	Direktor 1897, 1898	—	1898
1895	**Raunegger** Wilhelm, Chef der Fa. Wilh. Raunegger, Leinwandhandlung, Inventurs- und Schätzungskommissär	Rechnungsrevisor von 1906 bis 1912	—	1912
1895	**Roth** Johann, Gesellschafter der Fa. G. Roth, Metallwaren- u. Munitionsfabrik		—	1906
1895	**Storck** Josef Ritter von, Hofrat, Architekt, Direktor u. Professor des Öst. Museums für Kunst und Industrie		—	1902

Eintrittsjahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1895	**Sueß** Eduard, Dr. phil., Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften, Univ. Professor, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter		—	1914
1895	**Widerhofer** Hermann Freiherr von, Dr. med., Hofrat, Herrenhausmitglied, Universitätsprofessor, Leibarzt, Direktor des St. Anna-Kinderspitales etc.		—	1901
1896	**Bollarth** Franz, Kaufmann		—	1918
1896	**Doblhoff-Dier** Heinrich Freiherr von, Präsident der Landwirtschafts-Gesellsch., Reichsratsabgeordneter		—	1913
1896	**Worel** Karl, Architekt und Stadtbaumeister		—	1907
1897	**Harpke** Anton sen., Edl. v., Seniorchef der Fa. Anton Harpke & Sohn, Bandfabrikant, Präsident des n.-ö. Gewerbevereines	Direktor von 1899 bis 1903	—	1903
1897	**Kanitz** Eduard, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Internationalen Unfallversicherungs-Akt.-Ges. etc.	Wechselzensor von 1900 bis 1908 Direktor seit 1901	—	—
1897	**Kurz** Josef, Hofkaplan, Ehrendomherr zu St. Stephan, f. e. geistl. Rat, Pfarrer a. der Stadtpfarrkirche »Am Hof« in Wien	Direktor von 1899 bis 1905	—	1905
1897	**Neumayer** Theodor, Baurat, Architekt und Baumeister	Schätzmeister von 1895 bis 1900	—	1909
1898	**Artaria** Carl August, Gesellschafter der Fa. Artaria & Co., Kunsthandlung		—	1919

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1898	**Dreher** Anton, Großgrundbesitzer, Präsident des Verwaltungsrates der vereinigt. Brauereien Schwechat, St. Marx, Simmering—Dreher, Mautner, Meichl Akt.-Ges. etc.	Direktor seit 1909	—	—
1898	**Gerhardus** Hermann, Vizepräsident der Unionbank, Oberkuratorstellvertr. der wechselseit. Brandschaden-Vers.-Anst., Verwaltungsrat der Wiener Baugesellschaft, Börserat, Chef der Fa. Gerhardus & Söhne, Lederhandlung etc.	Direktor und Wechselzensor von 1900 bis 1905	—	1905
1898	**Magg** Julius, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Mitglied des Staatsgerichtshofes etc.		—	1914
1898	**Mayrhofer** Franz, Dr., em. Notar und Präsident der n.-ö. Notariatskammer etc.	Anstaltsnotar von 1901 bis 1919	—	—
1898	**Migerka** Franz, Dr., Ministerialrat und Zentral-Gewerbeinspektor i. R. etc.	Direktor von 1899 bis 1915	—	1915
1898	**Peitler** Johann sen., Dr., Hof- und Gerichtsadvokat	Direktor von 1901 bis 1917	—	1917
1898	**Schönbichler** Karl, Stadtbaumeister, Präsident des Vereines der Baumeister in N.-Ö., Gemeinderat	Schätzmeister von 1896 bis 1915	—	1915
1899	**Engel** Emil M., Inhaber der Fa. Emil M. Engel, Buch- und Steindruckerei, Lithographie und Verlagsbuchhandlung, Handelskammerrat etc.		—	—
1899	**Feistmantel** Karl Ernst Ritter von, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Präsident d. n.-ö. Advokatenkammer, Mitglied des Reichsgerichtes und Staatsgerichtshofes	Direktor von 1908 bis 1916	—	1916

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1899	**Figdor** Gustav, Großgrundbesitzer, Chef der Fa. J. Figdor & Söhne, Verwaltungsrat d. n.-ö. Escompte-Gesellschaft, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Öst.Vers.-Ges. »Donau« etc.	Wechselzensor von 1893 bis 1916, Rechnungsrevisor von 1905 bis 1909, Direktor von 1909 bis 1916	—	1916
1899	**Grüllemeyer** Josef, Chef der Fa. Josef Grüllemeyer, Metall- u. Bronzewarenfabrik	Wechselzensor seit 1900, Rechnungsrevisor v. 1901 b. 1916, Direktor seit 1916	—	—
1899	**Hamsa** Rudolf, Gesellschafter d. Fa. Jos. Hamsa & Comp., Zensor der n.-ö. Escompte-Gesellschaft	Wechselzensor von 1900 bis 1907, Rechnungsrevisor von 1901 bis 1905, Direktor v. 1905 bis 1907	—	1907
1899	**Klinkosch** Isidor Josef Karl Ritter von, Inhaber der Fa. J. C. Klinkosch, Gold-, Silber- u. Metallwarenfabrik	Direktor von 1909 bis 1914	—	1914
1899	**Kluger** Konrad, Dr., Oberinspektor d. Südbahn-Ges. i. R., Präsident des Direktionsrates des »Janus«, Oberkuratorstellvertr. der wechselseit. Brandschaden-Vers.-Anst., Vorstand des Leopoldstädt. Kinderspitalvereines etc.	Rechnungsrevisor von 1903 bis 1905, Direktor seit 1905	—	—
1899	**Krall von Krallenberg** Karl, Ritter, Dr., Exz., Geh. Rat, Oberlandesgerichts - Präsident i. R., Mitglied des Staatsgerichtshofes und Reichsgerichtes etc.	Direktor von 1900 bis 1907	—	1907
1899	**Krupp** Arthur, Dr., Präsident des Verwaltungsrates der Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp, A.-G., Präsident des Kuratoriums des techn. Museums für Industrie und Gewerbe etc.		—	—
1899	**Kühn** Josef von, Dr., Ehrenpräsident des I. Wiener Volksküchenvereines, Realitätenbesitzer etc.		—	1913

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1899	**Salmhofer** Emil, Zentralinspektor der Öst.-ung. Bank i. R., Verwaltungsrat der Akt.-Ges. der Liesinger Brauerei etc.	Rechnungsrevisor von 1900 bis 1903, Direktor seit 1903	—	—
1899	**Theuer** Wilhelm, Dr., emer. Notar		—	—
1900	**Hölder** Alfred Ritter von, Hof- und Universitätsbuchhändler, Vizepräsident der Neusiedler Akt.-Ges. für Papierfabrikation etc.		—	1915
1900	**Medinger** Johann Edler v., Gesellschafter der Fa. Nußdorfer Bierbrauerei v. Bachofen & Medinger, Präsident des Vereines Öst. Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei etc.	Wechselzensor von 1900 bis 1908, Direktor von 1906 bis 1908	—	1908
1900	**Schnabl** Josef, Pfarrer bei St. Leopold im II. Bez., Weltpriester, f. e. geistl. Rat		—	—
1900	**Thonet** Jakob, Fabriks- und Großgrundbesitzer, Seniorchef der Fa. Gebr. Thonet, Kurator der Akademie für Musik und darstellende Kunst, Präsident d. Wiener Konzertvereines etc.	Direktor seit 1904	—	—
1900	**Adensamer** Josef, Gesellschafter der Fa. Jos. Adensamer & Co., Seidenstofffabrik	Rechnungsrevisor von 1901 bis 1912	—	—
1900	**Zschokke** Herm., Dr. theol., Weihbischof von Wien, Sektionschef, Domprobst zu St. Stefan, em. Universitäts-Professor etc.		—	—
1901	**Adam** Heinrich, Architekt	Schätzmeister	—	1905
1901	**Elsinger** Friedrich, Handelskammerrat, Gesellschafter der Fa. M. J. Elsinger & Söhne etc.	Rechnungsrevisor von 1905 bis 1913, Wechselzensor seit 1912 Direktor seit 1913	—	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1901	**Müller** Josef Georg, Gesellschafter der Fa. Benedict Schroll's Sohn	Wechselzensor von 1894 bis 1904	—	1904
1901	**Volpini de Maestrie** Karl sen., Direktor der Actiengesellschaft der österr. Fezfabriken etc.		—	—
1902	**Marschall** Godfried, Dr. theol., Exz. Geh. Rat, Weihbischof von Wien, Domprobst zu St. Stefan, Hofkaplan etc.		—	1911
1902	**Meinl** Josef Wilhelm, Seniorchef der Fa. A. Meinl's Erben	Direktor und Wechselzensor von 1908 bis 1911	—	1911
1902	**Neugebauer** Titus, Architekt, Zivilingenieur, Präsident d. Zentralverbandes der Hausbesitzer etc.		—	1907
1902	**Starnbacher** Otto		1912	—
1902	**Wallner** Carl, Dr., Generalsekretär der Ersten österr. Spar-Casse i. R. etc.	Generalsekretärstellv. von 1885 bis 1912 Generalsekretär von 1912 bis 1917 Direktor seit 1917	—	—
1903	**Borckenstein** Georg, Gesellschafter der Fa. G. Borckenstein & Sohn		—	1913
1903	**Denk** August, Kurator des technol. Gewerbemuseums, vorm. Inhaber der Fa. Erste Wiener Präge- und Golddruckanstalt, Buch- u. Steindruckerei Aug. Denk		—	—
1903	**Fellner** Ferdinand, Oberbaurat, Architekt, Sachverständiger u. Schätzmeister		—	1916

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1903	**Hauffe** Leopold Ritter von, Herrenhausmitglied, Hofrat, Professor an der techn. Hochschule i. R., Präsident des Verwaltungsrates der Allg. österr. Elektrizitäts-Gesellschaft, Vizepräsident der A.-G. »Steyrermühl« etc.	Direktor von 1906 bis 1912	—	1912
1903	**Kink** Julius Ritter von, Herrenhausmitglied, Präsident der n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer, Verwaltungsrat der Boden-Credit-Anstalt, Zensor der Öst.-ung. Bank, Chef der Fa. Martin Kink & Co. etc.	Direktor von 1904 bis 1909	—	1909
1904	**Bandian** Gustav		—	—
1904	**Hauptmann** Franz, Inhaber der Fa. A. D. Hauptmann & Cie., Juwelier	Rechnungsrevisor von 1909 bis 1914, Direktor und Wechselzensor seit 1914	—	—
1904	**Iby** Franz Xaver, Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspitalvereines	Rechnungsrevisor von 1906 bis 1914, Direktor und Wechselzensor seit 1914	—	—
1904	**Wolfbauer** Josef Max, Staatseisenbahnrat, Handelskammerrat, Börserat, Direktor der Ersten öst. Akt.-Ges. für öffentl. Lagerhäuser, Präsident des Vorstandes der Arbeiterunfallversicherungs-Anstalt etc.		—	1909
1905	**Eiselsberg** Anton, Dr., Hofrat, Universitätsprofessor, Vorstand der I. chirurg. Klinik, Admiral-Stabsarzt a. D., Präsident der Gesellschaft der Ärzte, Obersanitätsrat etc.		—	—
1905	**Krippel** Karl, Dr., Rechtsanwalt	Anstaltsanwalt seit 1904	—	—

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1905	**Obentraut** Johann Karl Ritter von, Exz., Geh. Rat, Sektionschef i. R., Präsident des Ersten allg. Beamten-Vereines		—	1911
1905	**Sonndorfer** Rudolf, Dr. phil., Hofrat, Direktor der Wiener Handelsakademie etc.		—	1910
1905	**Voigt** Alfred, Inhaber der Fa. Joseph Voigt & Co. etc.		—	—
1906	**Anthoine** Karl	Rechnungsrevisor von 1913 bis 1916 Direktor seit 1916	—	—
1906	**Bergmann** Adelbert, Inhaber der Fa. Gebr. Bergmann, Generaldirektor der Akt.-Ges. Felten & Guilleaume, Verwaltungsrat der n.-ö. Escompte-Ges., Zensor der Öst.-ung. Bank etc.	Wechselzensor seit 1901, Direktor seit 1908	—	—
1906	**Faber** Karl, Großgrundbesitzer		—	—
1906	**Fenz** Rudolf sen., Dr., Hof- und Gerichtsadvokat		—	1915
1906	**Hutterstrasser** Karl, Großhändler, Inhaber der Fa. L. Bösendorfer, Gremialrat d. Wiener Großhandlungs-Gremiums	-	—	—
1906	**Schneiderhan** Franz	Wechselzensor seit 1906	—	—
1907	**Hämmerle** Theodor, Fabriksbesitzer, Gesellschafter der Fa. F. M. Hämmerle, Zensor der Österr.-ung. Bank etc.		—	—
1907	**Pastrée** Julius, Industrieller, Gesellschafter der Fa. Vogelsinger & Pastrée, Präsident des Verwaltungsrates der Ersten Wiener Eisengießerei und Handels-Akt.-Ges. und des Bundes österr. Industrieller		—	1915

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1907	**Regenhart** Ernst, Inhaber der Fa. Regenhart & Raymann, Tischzeug- und Leinwandfabrik	Direktor von 1910 bis 1919, Wechselzensor von 1912 bis 1919	—	—
1908	**Hoppe** Paul, Architekt und Stadtbaumeister, ger. beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister	Schätzmeister seit 1905	—	—
1908	**Kitschelt** Rudolf, Vizepräsident der n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer, Inhaber der Fa. Erste Eisenmöbelfabrik und Metallgießerei des August Kitschelts Erben Rudolf Kitschelt etc.		—	—
1908	**Marbach** Ernst, Dr., Großindustrieller, Gesellschafter der Fa. Marbach & Riecken		—	1915
1908	**Maresch** Rudolf, Dr., Hofrat, erster Sekretär der n.-ö. Hand.- u. Gewerbekammer i. R., Obmann der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Direktor der Hypothekenbank etc.	Direktor seit 1919	—	—
1908	**Mayer** Edler von **Gunthof** Oskar, Großindustrieller, Inh. der Fa. V. Mayer & Söhne, Präsident des Verwaltungsrates d. Guntramsdorfer Druckfabrik A.-G., Verwaltungsrat der Verkehrsbank, Zensor der Öst.-ung. Bank etc.	Wechselzensor von 1906 bis 1913	—	1913
1908	**Noot** Hugo, Großindustrieller, Gesellschafter der Fa. Vogel & Noot, Präsident-Stellv. des Aufsichtsrates der Neuen Wr. Sparcasse, Verwaltungsrat der österr. Boden-Credit-Anstalt etc.		—	—
1908	**Zweřina** Adolf sen., Architekt und Stadtbaumeister, ger. beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister	Schätzmeister seit 1905	—	—

Ein-tritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Aus-getreten im Jahre	Ge-storben im Jahre
1909	**Dehne** Richard, Generaldirektor der Neugedeiner Schafwollwarenfabrik, beeideter Schätzmeister und Sachverständiger etc.		—	—
1909	**Habrda** Johann Freiherr v., Polizeipräsident a. D., Präsident der Allg. Rentenanstalt und des Verwaltungsrates der Ersten öst. Versich.-Ges. gegen Einbruch etc.		—	1916
1909	**Pacher-Theinburg** Friedrich, Großindustrieller, Ehrenpräsident des Vereines der Baumwollspinner Österr., Verwaltungsrat d. Cosmanos, Vereinigte Textil- und Druckfabr.-Akt.-Ges. etc.	Direktor seit 1911 Wechselzensor seit 1912	—	—
1910	**Giovanelli-Gerstburg** Benedikt, Dr., Graf, Statthalterei-Vizepräsident i. R., Herr und Landmann in Tirol		—	1912
1910	**Heintschel-Heinegg** Oskar, Gesellsch. d. Fa. E. Heintschel & Comp., Verwaltungsrat d. Länderbank etc.		—	—
1910	**Korper von Marienwert** Karl, Dr., Hof- u. Gerichts-Advokat etc.		—	1911
1910	**Liebieg** Gisbert, Dr., Gesellschafter der Fa. Johann Liebieg & Comp. etc.	Direktor und Wechselzensor seit 1914	—	—
1911	**Blechschmid** Franz, Dr., öffentl. Notar		—	—
1911	**Neuman** Friedrich von, Fabriksbesitzer		—	1912
1911	**Pauli** Hugo	Rechnungsrevisor seit 1912	—	—

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1911	**Schwarz** Paul, Dr., Generalsekretär der Ersten österr. Spar-Casse etc.	Vorstand der Hypoth.-Abt. von 1891 bis 1912 Generalsekretär-Stellv. von 1912 bis 1917 Generalsekretär seit 1917	—	—
1912	**Bachmann** Edmund, Verwaltungsrat des n.-ö. Gewerbevereines, beeid. Sachverständiger und Schätzmeister etc.	Rechnungsrevisor von 1914 bis 1918	—	1918
1912	**Bressler** Emil, Oberbaurat, beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister etc.		—	—
1912	**Fischmeister** Franz Ignaz, Chef der Fa. Rozet & Fischmeister, Gold-, Silber- und Juwelenhandlung, Hauptschätzmeister des Versatzamtes etc.	Rechnungsrevisor von 1913 bis 1918 Direktor seit 1918	—	—
1912	**Flesch** Josef, Präsident des Verwaltungsrates der Vereinigten Lederfabr. Flesch, Gerlach, Moritz Akt.-Ges., beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister etc.	Wechselzensor seit 1907	—	—
1912	**Fritz** Gustav, Präsident des Verwaltungsrates der Vereinigten Drogen-Großhandlungen G. & R. Fritz —Petzoldt & Süß A.-G.		—	—
1913	**Bohuslaw** Wilhelm, Dr., Rechtsanwalt	Direktor seit 1914	—	—
1913	**Dostal** Josef, Inhaber der Fa. Franz Dostals Söhne, Eisenwarenhandlung, beeideter Sachverständiger u. Schätzmeister etc.	Rechnungsrevisor seit 1916	—	—
1913	**Habig** Peter, Gesellschafter der Fa. P. & C. Habig, Hutfabrik		—	1916

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1913	**Haider** Josef, Gesellschafter der Fa. Josef Haider		—	1916
1913	**Hammer** Heinrich, Prokurist der Fa. Benedict Schroll's Sohn		—	1916
1913	**Mayr** Max, Dr., Rechtsanwalt, Präsident des Aufsichtsrates der Neuen Wiener Sparcasse, Verwaltungsrat der österr. Boden-Credit-Anstalt etc.		—	—
1913	**Raunegger** Ferdinand, Inhaber der Fa. Wilhelm Raunegger, Leinwand- und Baumwollwarenhandlung	Rechnungsrevisor seit 1914	—	—
1914	**Friebeisz** Hans, Dr., Statthalterei-Vizepräsident a. D. etc.	Direktor 1918, 1919, Oberkurator-Stellvertr. seit 1919	—	—
1914	**Haberda** Karl, öffentl. Notar, Präsident der Notariatskammer etc.		—	—
1914	**Pichler - Deeben** Eduard, Ministerialrat i. R.		—	—
1914	**Rigler** Wolfgang, Dr., Rechtsanwalt		—	—
1914	**Rott** Hans, Dr., öff. Notar	Anstaltsnotar seit 1919	—	—
1914	**Salzer** Franz, Gesellschafter der Fa. Matthäus Salzer's Söhne und der Fa. Carl Überreuter'sche Buchdruckerei und Schriftgießerei M. Salzer		—	—
1914	**Wickenburg** Max, Dr., Graf, Exz., Geh. Rat, Kämmerer, Minister a. D. etc.	Direktor von 1915 bis 1918	—	1918
1914	**Winter** Emerich, Vizepräsident des Ersten Wiener Volksküchenvereines	Rechnungsrevisor seit 1916, Wechselzensor seit 1917	—	—
1915	**Bachofen-Echt** Adolf jun., Verwaltungsrat der Nußdorfer Bierbrauerei A.-G. etc.		—	—

Eintritts Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1915	**Brosche** Siegmund, Dr., Sektionschef im Handelsministerium a. D., Verwaltungsrat der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe etc.		—	—
1915	**Buschman** Franz Xaver, Sektionschef im Handelsministerium a. D. etc.		—	—
1915	**Miller-Aichholz** August, Dr. phil., Gesellschafter der Fa. J. M. Miller & Co., Verwaltungsrat der Neusiedler Actiengesellschaft f. Papierfabrikation etc.		—	—
1915	**Tennenbaum** Ludwig, Generaldirektor u. Verwaltungsrat der Neusiedler Actiengesellschaft für Papierfabrikation und der Act.-Ges. d. Papierfabrik Schlöglmühl, beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister etc.		—	—
1915	**Weinczierl** Johann, Dr., Rechtsanwalt		—	—
1916	**Bienerth-Schmerling** Rich., Graf von, Dr., Exz., Geh. Rat, Ministerpräsident und Statthalter von N.-Ö. a. D., Herrenhausmitglied etc.	Direktor 1917 und 1918	—	1918
1916	**Czelechowsky** Ferdinand, Dr., Rechtsanwalt		—	—
1916	**Keßler** Artur, Dr., Rechtsanwalt, Vize-Präsident der Verkehrsbank etc.	Direktor seit 1917	—	—
1916	**Pirquet** Silverio, Großgrundbesitzer		—	—
1916	**Schiel** Adolf, Präsident des n.-ö. Gewerbevereines, Gesellschafter der Vereinigten Seidenwarenfabriken Maximilian Friedmann & Gebrüder Schiel		—	—

Eintritts Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1916	**Schreiber** Alexander, königl. schwed. Generalkonsul, Gesellschafter der Fa. Schoeller & Comp., beeid. Sachverständiger u. Schätzmeister etc.		—	—
1916	**Winter** Gustav, Dr., Sektionschef und Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives a. D., wirkl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften i. Wien etc.		—	—
1917	**Haunzwickl** Franz, Seniorchef der Fa. M. Gerstbauer etc.	Wechselzensor seit 1917 Rechnungsrevisor seit 1918	—	—
1917	**Pfeiffer** Julius, Dr., Rechtsanwalt, Präsident der n.-ö. Rechtsanwaltskammer, Direktionsrat der Unionbank etc.	Direktor seit 1919	—	—
1917	**Quidenus** Franz, Zivilingenieur und Stadtbaumeister, landesger. beeid. Sachverständiger		—	—
1917	**Schuppler** August, Großindustrieller	Rechnungsrevisor seit 1919	—	—
1917	**Schwach** Alexander, Dr., Rechtsanwalt		—	—
1917	**Temple** Rudolf, Prokurist der Fa. Karl Neufeldt, Verwaltungsrat der Grazer Waggon- und Maschinen-Fabriks-A.-G. u. der Wiener Eisenbau-A.-G.	Wechselzensor 1917, 1918	—	1918
1917	**Wilczek** Hans, Dr., Protektor d. Wiener Freiw. Rettungsgesellschaft, Gutsbesitzer etc.		—	—
1918	**Helmer** Hermann, Oberbaurat, Architekt, beeid. Bausachverständiger etc.		—	1919

Eintritts-Jahr	Name und Charakter	Im Vereine bekleidete Funktion	Ausgetreten im Jahre	Gestorben im Jahre
1918	**Kielmansegg** Erich, Minister und Statthalter von N.-Ö. a. D., Präsident der Österr. Immobiliarbank A.-G., Verwaltungsrat der Länderbank etc.		—	—
1918	**Schoenberg** Gustav, Dr., Rechtsanwalt		—	—
1919	**Räbiger** Hans, Verwaltungsrat der Vereinigten Drogen - Großhandlungen G. & R. Fritz—Petzoldt & Süß, A.-G. etc.		—	—
1919	**Reich - Rohrwig** Otto, Dr., Rechtsanwalt, Zensor der Boden-Credit-Anstalt, Aufsichtsrat der Neuen Wiener Sparcasse etc.		—	—
1919	**Sonndorfer** Richard, Dr., Generalsekretär-Stellv. der Ersten österr. Spar-Casse	Vorstand d. Hypothekar-Abteilung 1916, Generalsekretär-Stellv. seit 1917	—	—
1919	**Teltscher - Friedrichskron** Leopold, Dr., Rechtsanwalt, Verwaltungsrat der n.-ö. Escompte-Gesellschaft etc.		—	—
1919	**Vetter** Heinrich, Inhaber der Metallwarenfabrik H. Vetter, Verwaltungsrat der Kommerzialbank etc.		—	—

VERZEICHNIS

der

Oberkuratoren und Oberkuratoren-Stellvertreter.

Oberkuratoren:

- 1822—1846 Exzellenz Peter Graf von **Goëß.**
- 1846—1848 Ferdinand Graf von **Colloredo-Mannsfeld.**
- 1849—1869 Exzellenz Dr. Anton Ritter von **Schmerling.**
- 1869—1870 Dr. Franz **Egger.**
- 1871—1879 Exzellenz Dr. Karl **Giskra.**
- 1880—1900 Exzellenz Nikolaus **Dumba.**
- 1900—1912 Moritz **Faber.**
- 1912—1913 Dr. Alexander Ritter von **Nava.**
- 1914—1919 Moritz **Faber.**
- seit 1919 Ferdinand **Dehm.**

Oberkuratoren-Stellvertreter:

- 1822—1824 Bernhard Freiherr von **Eskeles.**
- 1825—1828 Peter Ritter von **Mertens.**
- 1829—1831 Leopold Graf von **Kaunitz.**
- 1832—1841 Ferdinand Graf von **Colloredo-Mannsfeld.**
- 1848—1849 Exzellenz Dr. Anton Ritter von **Schmerling.**
- 1849—1858 Johann **Langer.**
- 1858—1865 Dr. Theobald Freiherr von **Rizy.**
- 1863—1865 Dr. Franz **Schmitt** (prov.).
- 1866—1869 Dr. Franz **Egger.**
- 1869—1870 Franz Freiherr von **Sommaruga.**
- 1871—1883 Dr. Josef **Bach.**
- 1883—1886 Heinrich Freiherr **Fellner** von **Feldegg.**
- 1886—1900 Prälat Leopold **Stöger.**
- 1900—1912 Exzellenz Bischof Dr. Laurenz **Mayer.**
- 1913—1919 Ferdinand **Dehm.**
- seit 1919 Dr. Hans **Friebeisz.**

VERZEICHNIS

der

landesfürstlichen Kommissäre, deren Stellvertreter und der Staatskommissäre.

Landesfürstliche Kommissäre:

1832—1836 Hofrat Josef Ernst **Millitz** von **Malisburg.**

1836—1839 Hofrat Franz Freiherr **Nell** von **Nellenburg.**

1839—1843 Hofrat Franz Freiherr von **Buol-Bernburg.**

1843—1847 Hofrat Josef Edler von **Fölsch.**

1847—1848 Reg.-Rat Johann Wenzel **Regner** Ritter von **Bleyleben.**

1848—1849 Reg.-Rat Franz **Riedl** Edler von **Riedenau.**

1849—1850 Reg.-Rat Freiherr von **Hippersthal.**

1850—1860 Statth.-Vize-Präs. Franz Ritter **Riedl v. Riedenau.**

1860—1871 Statth.-Rat Friedrich **Swieceny.**

1871—1879 Statth.-Rat Moritz Edler von **Ott.**

1880—1894 Hofrat Franz **Ridler** Edler von **Greif in Stein.**

1894—1895 Statth.-Vize-Präs. Friedrich Freiherr v. **Bourguignon-Baumberg.**

1895—1897 Hofrat Ernst **Oser.**

1897—1899 Hofrat Alexander **Sauer-Csáky** von **Nordendorf.**

1899—1904 Statth.-Rat Ludwig **Tils.**

seit 1904 Statth.-Vize-Präs. Heinrich Ritter **Wagner** von **Kremsthal.**

Stellvertreter:

1849—1851 Reg.-Rat Josef Freiherr von **Foullon.**

1851—1856 Statth.-Rat Edler von **Grabmayer.**

1860—1871 Statth.-Rat Moritz Edler von **Ott.**

1871—1879 Statth.-Rat Karl Ritter **Krticzka** von **Jaden.**

1880—1886 Statth.-Rat Theodor Ritter von **Kronenfels.**

1886—1894 Statth.-Vize-Präs. Friedrich Freiherr v. **Bourguignon-Baumberg.**

1894—1895 Hofrat Ernst **Oser.**

1895—1897 Statth.-Rat. Alexander **Sauer-Csáky v. Nordendorf.**

1897—1899 Statth.-Rat Ludwig **Tils.**

1899—1904 Statth.-Rat Heinrich Ritter **Wagner v. Kremsthal.**

seit 1904 Hofrat Otto von **Dürfeld.**

seit 1919 Titel: Staatskommissäre

Heinrich **Wagner-Kremsthal,** Statthalterei-Vize-Präsident a. D.

Hofrat Otto **Dürfeld.**

Derzeitige Direktion

der

Ersten österreichischen Spar-Casse.

Oberkurator:

Herr **Ferdinand Dehm,**
Oberbaurat, Architekt und Stadtbaumeister, Vizepräsident der Wr. Bau-Gesellschaft, Präsident des Ersten Wiener Volksküchen-Vereines, Protektor des Leopoldstädter Kinderspital-Vereines, Vorstandstellvertreter des Karolinen-Kinderspital-Vereines und des Vereines zur Erhaltung des St. Anna-Kinderspitales etc.

Oberkurator-Stellvertreter:

Herr **Hans Friebeisz,**
Dr. der Rechte, Statthalterei-Vize-Präsident a. D. etc.

Direktoren:

Herr **Antholne** Karl.

» **Bergmann** Adelbert, Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft Felten & Guilleaume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke, Verwaltungsrat der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft, Zensor der Österr.-ungar. Bank und der Ersten österr. Spar-Casse, Inhaber der Firma Gebr. Bergmann etc.

» **Bohuslaw** Wilhelm, Dr. der Rechte, Rechtsanwalt etc.

» **Dreher** Anton, Großgrundbesitzer, Präsident des Verwaltungsrates der vereinigten Brauereien Schwechat, St. Marx, Simmering — Dreher, Mautner, Meichl Aktiengesellschaft etc.

» **Elsinger** Friedrich, Handelskammerrat, Gesellschafter der Fa. M. J. Elsinger & Söhne, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Faber** Moritz, Großindustrieller, Präsident des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft der Liesinger Brauerei etc.

» **Fischmeister** Franz Ignaz, Chef der Firma Rozet & Fischmeister, Juwelier, Verwaltungsrat der Ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch, Hauptschätzmeister des Versatzamtes etc.

» **Grüllemeyer** Josef, Chef der Fa. Josef Grüllemeyer, Metall- und Bronzewarenfabrik, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Hauptmann** Franz, Juwelier, Inhaber der Firma A. D. Hauptmann & Cie., Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Iby** Franz Xaver, Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspital-Vereines, Zensor d. Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Kanitz** Eduard, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Internat. Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft etc.

» **Keßler** Artur, Dr. der Rechte, Rechtsanwalt, Vizepräsident der allgem. Verkehrsbank etc.

» **Kluger** Konrad, Dr. der Rechte, Oberinspektor der Südbahn-Gesellschaft i. R., Präsident des Direktionsrates des »Janus«, Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, Oberkurator-Stellvertreter der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Wien, Vorstand des Leopoldstädter Kinderspital-Vereines etc.

» **Lederer** Moritz, Dr. der Rechte, emer. Hof- u. Gerichtsadvokat, Verwaltungsrat der Österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Korrespondent der Zentral-Kommission für Denkmalpflege etc.

» **Liebieg** Gisbert, Dr. der Rechte, Gesellschafter der Firma Joh. Liebieg & Comp., Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Maresch** Rudolf, Dr. der Rechte, Hofrat, erster Sekretär der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer i. R., Obmann der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Direktor der österr. Hypothekenbank etc.

» **Pacher - Theinburg** Friedrich, Großindustrieller, Ehrenpräsident des Vereines der Baumwollspinner Österreichs, Verwaltungsrat der Cosmanos Vereinigte Textil- u. Druckfabriken, Aktiengesellschaft, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Pfeiffer** Julius, Dr. der Rechte, Rechtsanwalt, Präsident der n.-ö. Rechtsanwaltskammer, Direktionsrat der Union-Bank etc.

» **Salmhofer** Emil, Zentral-Inspektor der Österr.-ung. Bank i. R., Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der Liesinger Brauerei etc.

» **Seybel** Otto, Präsident der Wiener Börse-Kammer und des Verwaltungsrates der chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Comp., Aktiengesellschaft, Vize-Präsident der österr. Länderbank, Vorsitzender-Stellvertreter des Versicherungs-Beirates, etc.

» **Stiebitz** Franz Josef, Inhaber der Firma Alois Stiebitz & Comp., Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspital-Vereines, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Thonet** Jakob, Fabriks- und Großgrundbesitzer, Seniorchef der Firma Gebrüder Thonet, Kurator der Akademie für Musik und darstellende Kunst, Präsident des Wiener Konzert-Vereines etc.

» **Vinzl** Josef sen., Zensor der Österr.-ungar. Bank, Kolonialwarenhändler, Seniorchef der Firma J. Vinzl, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Wallner** Carl, Dr. der Rechte, Generalsekretär i. R. u. Zensor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Staatskommissäre:

Herr **Wagner-Kremsthal** Heinrich, Statthalterei - Vize - Präsident a. D. etc.

Stellvertreter:
Herr **Dürfeld** Otto, Hofrat etc.

Geschäftsleitung:

Generalsekretär:
Herr **Schwarz** Paul, Dr. der Rechte

Generalsekretär-Stellvertreter:
Herr **Sonndorfer** Richard, Dr. der Rechte

Vorstand der Hypothekarabteilung:
Herr **Thausing** Friedrich, Dr. der Rechte.

Rechnungsrevisoren:

Herr **Dostal** Josef, Inventurs- und Schätzungskommissär, beeid. Sachverständiger und Schätzmeister, Inhaber der Firma Franz Dostals Söhne, Eisenwarenhandlung.

» **Haunzwickl** Franz, Seniorchef der Firma M. Gerstbauer, Zensor d. Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Pauli** Hugo.

» **Raunegger** Ferdinand, Inhaber der Firma Wilhelm Raunegger.

» **Schuppler** August, Großindustrieller.

» **Winter** Emerich, Vizepräsident des Ersten Wiener Volksküchenvereines, Zensor der Ersten österr. Spar-Casse.

Wechselzensoren:

Herr **Bergmann** Adelbert, Inhaber der Firma Gebr. Bergmann, Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft Felten & Guilleaume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke, Verwaltungsrat der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft, Zensor der Oesterr.-ungar. Bank, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Elsinger** Friedrich, Handelskammerrat, Gesellschafter der Firma M. J. Elsinger & Söhne, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Flesch** Josef, Präsident des Verwaltungsrates der Vereinigten Lederfabriken Flesch, Gerlach, Moritz, Aktien-Gesellschaft etc.

» **Grüllemeyer** Josef, Chef der Firma Josef Grüllemeyer, Metall- und Bronzewarenfabrik, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Haunzwickl** Franz, Seniorchef der Firma M. Gerstbauer, Rechnungsrevisor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Hauptmann** Franz, Juwelier, Inhaber der Firma A. D. Hauptmann & Cie., Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Iby** Franz Xaver, Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspitalvereines, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Igler** Franz, Gesellschafter der Firma M. Igler's Neffe.

» **Kanitz** Otto.

» **Liebieg** Gisbert, Dr. der Rechte, Gesellschafter der Firma Johann Liebieg & Comp., Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Pacher - Theinburg** Friedrich, Ehrenpräsident des Vereines der Baumwollspinner Österreichs, Verwaltungsrat der Cosmanos Vereinigte Textil- und Druckfabriken, Aktiengesellschaft, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Schlumberger - Goldeck** Otto, Vize - Gouverneur - Stellvertreter der Oesterr.-ungar. Bank, Chef der Firmen R. Schlumberger, August Schneider und Max Quittner etc.

» **Schneiderhan** Franz.

» **Stiebitz** Franz Josef, Inhaber der Firma Alois Stiebitz & Comp., Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspital - Vereines, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Tennenbaum** Ludwig, Generaldirektor und Verwaltungsrat der Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und der Aktien-Gesellschaft der Papierfabrik Schlöglmühl, Präsident des Versicherungs-Verbandes für Papier-Industrie etc.

» **Thonet** Karl, Großgrundbesitzer, Gesellschafter der Firma Gebrüder Thonet, Zensor der österr. Länderbank etc.

» **Vinzl** Josef sen., Senior-Chef der Firma J. Vinzl, Kolonialwarenhandlung, Zensor der Österr.-ungar. Bank, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Vinzl** Josef jun., Laienrichter des Handelsgerichtes, Handelskammerrat, Vizepräsident des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Präsident des Wiener kaufmännischen Vereines, Verwaltungsrat der Bank- und Wechselstuben - Aktien - Gesellschaft »Mercur«, Gesellschafter der Firma J. Vinzl etc.

» **Wallner** Carl, Dr. der Rechte, Generalsekretär i. R. und Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Winter** Emerich, Vizepräsident des Ersten Wiener Volksküchenvereines, Rechnungsrevisor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Derzeitige Mitglieder des Vereines.

Herr **Adensamer** Josef
» **Anthoine** Karl
» **Bachofen-Echt** Adolf jun.
» **Bandian** Gustav
» **Bergmann** Adelbert
» **Blechschmid** Franz, Dr.
» **Bohuslaw** Wilhelm, Dr.
» **Breßler** Emil
» **Brosche** Siegmund, Dr.
» **Buschman** Franz Xaver
» **Chertek** Emil
» **Czedik - Bründlsberg** Alois
» **Czelechowsky** Ferdinand, Dr.
» **Dehm** Ferdinand
» **Dehne** Richard
» **Denk** August
» **Dostal** Josef
» **Dreher** Anton
» **Dumba** Nikolaus Theodor
» **Eiselsberg** Anton, Dr.
» **Elsinger** Friedrich
» **Engel** Emil M.
» **Faber** Karl
» **Faber** Moritz
» **Fischmeister** Franz Ignaz
» **Flesch** Josef
» **Friebeisz** Hans, Dr.
» **Fritz** Gustav
» **Grüllemeyer** Josef
» **Haas-Teichen** Phil.
» **Haberda** Karl
» **Hämmerle** Theodor

Herr **Haunzwickl** Franz
» **Hauptmann** Franz
» **Heintschel-Heinegg** Oskar
» **Hoppe** Paul
» **Hutterstrasser** Karl
» **Iby** Franz Xaver
» **Kanitz** Eduard
» **Keßler** Artur, Dr.
» **Kielmansegg** Erich
» **Kitscheit** Rudolf
» **Kluger** Konrad, Dr.
» **Krippel** Karl, Dr.
» **Krupp** Artur, Dr.
» **Lederer** Moritz, Dr.
» **Liebieg** Gisbert, Dr.
» **Maresch** Rudolf, Dr.
» **Mayer** Franz Xaver
» **Mayr** Max, Dr.
» **Mayrhofer** Franz, Dr.
» **Miller-Aichholz** August, Dr.
» **Noot** Hugo
» **Pacher - Theinburg** Friedrich
» **Pauli** Hugo
» **Pfeiffer** Julius, Dr.
» **Pichler-Deeben** Eduard
» **Pirquet** Silverio
» **Quidenus** Franz
» **Räbiger** Hans
» **Raunegger** Ferdin.
» **Regenhart** Ernst
» **Reich-Rohrwig** Otto, Dr.
» **Rigler** Wolfgang, Dr.
» **Rott** Hans, Dr.

Herr **Salmhofer** Emil
» **Salzer** Franz
» **Schiel** Adolf
» **Schlierholz** Gustav
» **Schlumberger-Goldeck** Otto
» **Schnabl** Josef
» **Schneiderhan** Franz
» **Schoeller** Paul
» **Schoenberg** Gustav, Dr.
» **Schreiber** Alexand.
» **Schuppler** August
» **Schwach** Alexander, Dr.
» **Schwarz** Paul, Dr.
» **Seybel** Otto
» **Sonndorfer** Richard, Dr.
» **Stephann** Karl
» **Stiebitz** Franz Josef
» **Teltscher-Friedrichskron** Leop., Dr.
» **Tennenbaum** Ludw.
» **Theuer** Wilhelm, Dr.
» **Thonet** Jakob
» **Vetter** Heinrich
» **Vinzl** Josef sen.
» **Voigt** Alfred
» **Volpini de Maestri** Karl
» **Wallner** Carl, Dr.
» **Weinczierl** Johann, Dr.
» **Wilczek** Hans
» **Winter** Emerich
» **Winter** Gustav, Dr.
» **Zschokke** Hermann, Dr., Weihbischof
» **Zweřina** Adolf, sen.

Wechselzensoren:

Herr **Bergmann** Adelbert, Inhaber der Firma Gebr. Bergmann, Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft Felten & Guilleaume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke, Verwaltungsrat der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft, Zensor der Oesterr.-ungar. Bank, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Elsinger** Friedrich, Handelskammerrat, Gesellschafter der Firma M. J. Elsinger & Söhne, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Flesch** Josef, Präsident des Verwaltungsrates der Vereinigten Lederfabriken Flesch, Gerlach, Moritz, Aktien-Gesellschaft etc.

» **Grüllemeyer** Josef, Chef der Firma Josef Grüllemeyer, Metall- und Bronzewarenfabrik, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Haunzwickl** Franz, Seniorchef der Firma M. Gerstbauer, Rechnungsrevisor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Hauptmann** Franz, Juwelier, Inhaber der Firma A. D. Hauptmann & Cie., Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Iby** Franz Xaver, Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspitalvereines, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Igler** Franz, Gesellschafter der Firma M. Igler's Neffe.

» **Kanitz** Otto.

» **Liebieg** Gisbert, Dr. der Rechte, Gesellschafter der Firma Johann Liebieg & Comp., Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Pacher-Theinburg** Friedrich, Ehrenpräsident des Vereines der Baumwollspinner Österreichs, Verwaltungsrat der Cosmanos Vereinigte Textil- und Druckfabriken, Aktiengesellschaft, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Herr **Schlumberger-Goldeck** Otto, Vize-Gouverneur-Stellvertreter der Oesterr.-ungar. Bank, Chef der Firmen R. Schlumberger, August Schneider und Max Quittner etc.

» **Schneiderhan** Franz.

» **Stiebitz** Franz Josef, Inhaber der Firma Alois Stiebitz & Comp., Ausschußmitglied des Leopoldstädter Kinderspital-Vereines, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Tennenbaum** Ludwig, Generaldirektor und Verwaltungsrat der Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und der Aktien-Gesellschaft der Papierfabrik Schlöglmühl, Präsident des Versicherungs-Verbandes für Papier-Industrie etc.

» **Thonet** Karl, Großgrundbesitzer, Gesellschafter der Firma Gebrüder Thonet, Zensor der österr. Länderbank etc.

» **Vinzl** Josef sen., Senior-Chef der Firma J. Vinzl, Kolonialwarenhandlung, Zensor der Österr.-ungar. Bank, Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Vinzl** Josef jun., Laienrichter des Handelsgerichtes, Handelskammerrat, Vizepräsident des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Präsident des Wiener kaufmännischen Vereines, Verwaltungsrat der Bank- und Wechselstuben-Aktien-Gesellschaft »Mercur«, Gesellschafter der Firma J. Vinzl etc.

» **Wallner** Carl, Dr. der Rechte, Generalsekretär i. R. und Direktor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

» **Winter** Emerich, Vizepräsident des Ersten Wiener Volksküchenvereines, Rechnungsrevisor der Ersten österr. Spar-Casse etc.

Derzeitige Mitglieder des Vereines.

Herr **Adensamer** Josef
» **Anthoine** Karl
» **Bachofen-Echt** Adolf jun.
» **Bandian** Gustav
» **Bergmann** Adelbert
» **Blechschmid** Franz, Dr.
» **Bohuslaw** Wilhelm, Dr.
» **Breßler** Emil
» **Brosche** Siegmund, Dr.
» **Buschman** Franz Xaver
» **Chertek** Emil
» **Czedik-Bründlsberg** Alois
» **Czelechowsky** Ferdinand, Dr.
» **Dehm** Ferdinand
» **Dehne** Richard
» **Denk** August
» **Dostal** Josef
» **Dreher** Anton
» **Dumba** Nikolaus Theodor
» **Eiselsberg** Anton, Dr.
» **Elsinger** Friedrich
» **Engel** Emil M.
» **Faber** Karl
» **Faber** Moritz
» **Fischmeister** Franz Ignaz
» **Flesch** Josef
» **Friebeisz** Hans, Dr.
» **Fritz** Gustav
» **Grüllemeyer** Josef
» **Haas-Teichen** Phil.
» **Haberda** Karl
» **Hämmerle** Theodor

Herr **Haunzwickl** Franz
» **Hauptmann** Franz
» **Heintschel-Heinegg** Oskar
» **Hoppe** Paul
» **Hutterstrasser** Karl
» **Iby** Franz Xaver
» **Kanitz** Eduard
» **Keßler** Artur, Dr.
» **Kielmansegg** Erich
» **Kitschelt** Rudolf
» **Kluger** Konrad, Dr.
» **Krippel** Karl, Dr.
» **Krupp** Artur, Dr.
» **Lederer** Moritz, Dr.
» **Liebieg** Gisbert, Dr.
» **Maresch** Rudolf, Dr.
» **Mayer** Franz Xaver
» **Mayr** Max, Dr.
» **Mayrhofer** Franz, Dr.
» **Miller-Aichholz** August, Dr.
» **Noot** Hugo
» **Pacher-Theinburg** Friedrich
» **Pauli** Hugo
» **Pfeiffer** Julius, Dr.
» **Pichler-Deeben** Eduard
» **Pirquet** Silverio
» **Quidenus** Franz
» **Räbiger** Hans
» **Raunegger** Ferdin.
» **Regenhart** Ernst
» **Reich-Rohrwig** Otto, Dr.
» **Rigler** Wolfgang, Dr.
» **Rott** Hans, Dr.

Herr **Salmhofer** Emil
» **Salzer** Franz
» **Schiel** Adolf
» **Schlierholz** Gustav
» **Schlumberger-Goldeck** Otto
» **Schnabl** Josef
» **Schneiderhan** Franz
» **Schoeller** Paul
» **Schoenberg** Gustav, Dr.
» **Schreiber** Alexand.
» **Schuppler** August
» **Schwach** Alexander, Dr.
» **Schwarz** Paul, Dr.
» **Seybel** Otto
» **Sonndorfer** Richard, Dr.
» **Stephann** Karl
» **Stiebitz** Franz Josef
» **Teltscher-Friedrichskron** Leop., Dr.
» **Tennenbaum** Ludw.
» **Theuer** Wilhelm, Dr.
» **Thonet** Jakob
» **Vetter** Heinrich
» **Vinzl** Josef sen.
» **Voigt** Alfred
» **Volpini de Maestri** Karl
» **Wallner** Carl, Dr.
» **Weinczierl** Johann, Dr.
» **Wilczek** Hans
» **Winter** Emerich
» **Winter** Gustav, Dr.
» **Zschokke** Hermann, Dr., Weihbischof
» **Zweřina** Adolf, sen.

Angestellte,

und zwar: 149 Beamte, 65 Beamtinnen, 96 Skontisten, Amtsdiener, Feuerwächter und technisches Personal.

Konzeptsbeamte:

Rubinstein Stefan, Dr., 1. Sekretär
Bialoruski Hans, Dr., Konzipist
Hinterhölzl Gustav, Dr., Konzipist.

Rechnungs- und Kanzleibeamte:

Litschke Rudolf, Zentralinspektor
Fugger Josef, Hauptkassier
Del Fabro Heinrich, Vorstand der Depotabteilung
Bierbaumer Franz, Vorstand der Hypothekenliquidatur
Totz Karl, Vorstand der Interessentenbuchhaltung
Amashaufen Franz, Oberbuchhalter
Biendl Johann, Oberbuchhalter-Stellvertreter
Freund Karl, Vorstand der Vorschußabteilung
Schmid Viktor, Vorstand der Einlags- und Rückzahlungs-Liquidatur
Rosner August, Vorstand der Depositenkasse
Zillig Rudolf, Vorstand der Scheckabteilung
Maischberger Thomas, Vorstand der Darlehenskontrolle
Muck Ernst, Vorstand der Depotbuchhaltung
Steiskal Wilhelm, Registrator
Müller Karl, Expeditor.

Bewegung im Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte der Ersten österreichischen Spar-Casse seit deren Gründung am 4. Oktober 1819.

Jahr	Einlagen		Rückzahlungen		Demnach mehr		Zuwachs an Zinsen	Summe des		Stand des Einlage-vermögens	Zahl der offenen Einlage-konten	Durch-schnitts-betrag eines Kontos
	Parteien	Betrag	Parteien	Betrag	eingelegt	rückgezahlt		Zuwachses	Rückganges			
in Conventions-Münze												
1819	1.697	20.607	39	877	19.729	—	87	19.816	—	19.816	1.379	15
1820	3.058	82.654	506	20.135	62.418	—	1.442	63.960	—	83.777	2.601	23
1821	4.123	81.303	878	39.149	42.153	—	2.907	45.060	—	128.838	3.302	34
1822	5.715	285.333	1.312	107.540	177.792	—	7.672	185.464	—	314.302	4.791	63
1823	6.774	365.976	2.688	196.425	169.550	—	13.872	183.423	—	497.726	5.642	88
1824	11.943	1,241.982	4.359	295.591	946.391	—	33.926	980.318	—	1,478.044	9.329	155
1825	16.243	1,707.989	6.489	744.576	963.413	—	72.372	1,035.786	—	2,513.830	13.797	182
1826	17.987	1,936.204	9.848	1,149.150	787.054	—	106.565	893.619	—	3,407.449	17.555	192
1827	20.563	2,564.795	14.356	1,710.084	854.710	—	156.809	1,011.520	—	4,418.969	21.539	202
1828	24.143	2,711.500	18.807	2,100.817	610.682	—	146.642	757.324	—	5,176.294	24.273	211
1829	33.847	4,684.037	20.634	2,256.117	2,427.920	—	207.592	2,635.512	—	7,811.807	31.200	250
1830	33.290	4,319.759	32.406	4,528.637	—	208.877	298.339	89.461	—	7,901.278	32.543	242
1831	22.292	1,628.276	28.363	3,803.593	—	2,175.317	228.046	—	1,947.270	5,954.007	28.405	209
1832	30.693	3,338.184	20.854	2,093.839	1,244.344	—	237.750	1,482.095	—	7,436.102	33.660	221
1833	40.570	4,694.791	25.856	2,570.810	2,123.980	—	346.566	2,470.546	—	9,906.649	40.973	241
1834	48.260	5,045.217	34.310	3,299.588	1,745.629	—	351.509	2,097.138	—	12,003.787	50.025	240
1835	52.854	5,071.880	39.727	3,609.505	1,462.374	—	503.387	1,965.761	—	13,969.549	57.063	245
1836	55.346	4,552.311	42.240	3,890.708	661.603	—	562.546	1,224.149	—	15,193.699	64.032	240
1837	59.288	4,486.114	44.258	3,794.987	691.126	—	682.687	1,373.814	—	16,567.514	71.298	232
1838	68.558	5,029.044	47.489	3,992.452	1,036.591	—	746.024	1,782.615	—	18,350.130	79.022	232
1839	75.460	5,287.215	53.136	4,407.075	880.140	—	756.429	1,636.569	—	19,986.699	89.189	224
1840	68.643	5,380.095	54.155	5,223.625	156.470	—	746.550	903.020	—	20,889.720	91.409	218
1841	77.709	5,304.042	65.745	6,266.397	—	962.355	756.314	—	206.040	20,683.679	95.949	215
1842	83.621	5,668.255	61.130	4,987.828	680.427	—	785.212	1,465.640	—	22,149.319	102.794	215
1843	96.155	6,667.439	62.197	4,921.100	1,746.338	—	868.947	2,615.312	—	24,764.632	113.260	218
1844	105.093	6,909.133	67.384	5,698.626	1,210.506	—	952.753	2,163.259	—	26,927.892	121.706	221
1845	114.945	7,674.966	75.680	6,281.051	1,393.915	—	1,047.580	2,441.496	—	29,369.389	132.051	222
1846	117.113	7,770,506	83.721	6,884.360	886.145	—	1,136.185	2,022.331	—	31,391.720	141.286	222
1847	115.030	7,290.099	93.706	7,415.229	—	125.130	1,194.030	1,068.900	—	32,460.621	147.691	219
1848	61.733	4,040.342	117.178	13,072.841	—	9,032.499	966.177	—	8,066.322	24,394.299	110.254	221
1849	73.654	6,190.800	59.648	5,248.663	942.137	—	945.358	1,887.495	—	26,281.794	115.587	227
1850	86.441	8,132.077	64.935	6,077.040	2,055.036	—	1,055.415	3,110.451	—	29,392.245	125.570	234
1851	94.891	8,390.374	71.557	7,765.841	624.533	—	1,149.364	1,773.898	—	31,166.143	136.928	227
1852	108.673	9,471.449	79.931	8,565.110	906.339	—	1,218.352	2,124.691	—	33,290.835	154.392	216
1853	105.103	8,469.181	88.882	8,467.915	1.266	—	1,301.684	1,302.951	—	34,593.786	166.665	207
1854	88.086	6,824.966	117.645	11,552.995	—	4,728.028	1,251.177	—	3,476.851	31,116.935	160.448	194
1855	76.633	6,272.321	94.950	9,108.066	—	2,835.744	1,140.535	—	1,695.209	29,421.726	157.174	187
1856	80.353	6,790.804	81.988	8,578.460	—	1,787.655	1,091.572	—	696.083	28,725.642	156.132	184
1857	87.657	6,951.492	73.085	7,821.413	—	869.920	1,157.451	287.530	—	29,013.173	159.933	181

Anmerkungen (1819–1857)

Vom Jahre 1819 bis zum Jahre 1830 wurden die Einlagen ohne Unterschied der Höhe der eingelegten Beträge zu 4% verzinst, und zwar stets vom Beginne des auf den Zeitpunkt der gemachten Einlage nächstfolgenden Monates oder bis zum letzten des dem Zeitpunkte der Rückzahlung vorangegangenen Monates.

Vom Jahre 1830 bis 1831, dann vom Jahre 1833 bis 1835 wurden Einlagen über fl. 1000·— nur zu 3½%, vom 10. März 1835 an höhere Beträge überhaupt nur zu 3% angenommen.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgte in den ersten Jahren des Bestandes der Anstalt ohne vorhergegangene Kündigung. Vom Jahre 1830 an unterlagen Beträge über

fl. 100·— bis fl. 500·— einer einmonatigen, über
» 500·— » » 1000·— » zweimonatigen, und über
» 1000·— » dreimonatigen Kündigung.

Im Jahre 1856 wurde die Verzinsung sämtlicher zu 3½% und 3% verzinsten Einlagen auf 4% erhöht.

Im Jahre 1857 erfolgte die Erhöhung der Verzinsung aller Einlagen auf 4½%, und zwar vom Beginne des auf den Zeitpunkt der gemachten Einlage nächstfolgenden halben Monates.

Jahr	Einlagen Parteien	Einlagen Betrag	Rückzahlungen Parteien	Rückzahlungen Betrag	Demnach mehr eingelegt	Demnach mehr rückgezahlt	Zuwachs an Zinsen	Summe des Zuwachses	Summe des Rückganges	Stand des Einlage-vermögens	Zahl der offenen Einlage-konten	Durch-schnitts-betrag eines Kontos
in österreichischer Währung												
1858	100.445	7,987.969	74.107	6,820.097	1,167.871	—	1,348.949	2,516.821	—	32,980.653	168.784	195
1859	86.024	7,579.544	80.127	7,767.638	—	188.094	1,408.818	1,220.724	—	34,201.377	168.624	202
1860	93.705	8,599.559	82.963	8,607.445	—	7.886	1,510.930	1,503.014	—	35,704.422	169.596	210
1861	85.848	7,235.735	88.963	9,674.482	—	2,438.746	1,500.671	—	938.074	34,766.347	165.023	210
1862	94.406	7,132.356	94.825	8,971.920	—	1,839.564	1,482.519	—	357.044	34,409.302	160.799	214
1863	91.397	7,845.242	87.964	8,755.858	—	1,270.616	1,475.586	204.970	—	34,614.272	157.288	220
1864	87.949	6,688.750	95.298	9,196.326	—	2,507.575	1,450.706	—	1,056 869	33,557.403	150.725	222
1865	89.601	6,333.116	91.277	8,435.104	—	2,101.987	1,417.864	—	684.122	32,873.280	145.978	225
1866	108.294	13,365.896	102.888	11,364.563	2,001.332	—	1,605.171	3,606.503	—	36,479.784	142.813	255
1867	132.488	14,574.774	104.269	12,863.899	1,710.874	—	1,844.224	3,555.098	—	40,034.883	154.508	259
1868	156.271	18,213.818	109.501	13,184.847	5,028.971	—	2,088.746	7,117.717	—	47,152.601	169.831	277
1869	195.614	22,347.582	114.597	16,739.587	5,607.995	—	2,401.382	8,009.378	—	55,161.979	188.663	292
1870	189.141	25,810.674	133.324	21,609.389	4,201.285	—	2,735.803	6,937.088	—	62,099.067	199.133	311
1871	196.201	31,989.595	134.847	23,614.228	8,375.366	—	3,220.100	10,595.467	—	73,694.535	210.042	350
1872	215.232	38,537.980	146.112	28,596.415	9,941.565	—	3,881.290	13,822.855	—	87,517.391	219.362	399
1873	285.867	72,351.069	203.805	44,460.542	27,890.526	—	4,802.796	32,693.323	—	120,210.714	239.669	501
1874	295.550	67,530.693	274.150	60,447.077	7,083.616	—	6,066.591	13,150.208	—	133,360.923	254.631	523
1875	356.814	48,000.945	257.528	53,467.171	—	5,466.225	6,305.972	839.747	—	134,200.670	270.677	495
1876	406.556	39,878.403	276.605	53,399.967	—	13,521.564	6,001.880	—	7,519.684	126,680.986	281.186	461
1877	339.570	34,690.124	251.999	44,877.028	—	10,186.904	5,675.653	—	4,511.250	122,169,736	275.152	444
1878	269.805	32,082.400	216.676	37,786.228	—	5,703.828	5,589.767	—	114.060	122,055.675	274.935	443
1879	279.181	42,424.730	214.251	39,510.584	2,914.145	—	5,404.543	8,318.689	—	130,374.365	275.671	456
1880	264.239	41,433.978	229.303	44,372.107	—	2,938.128	5,156.580	2,218.452	—	132,592.817	276.514	479
1881	279.966	39,786.093	222.653	40,340.765	—	554.672	5,177.020	4,622.347	—	137,215.165	289.112	474
1882	284.269	34,824.468	228.833	39,815.070	—	4,990.602	5,183.251	192.649	—	137,407.815	298.197	460
1883	292.071	33,937.594	227.479	35,939.571	—	2,001.976	5,293.460	3,291.484	—	140,699.299	306.265	459
1884	302.656	38,012.871	232.945	36,648.770	1,364.101	—	5,494.532	6,858.634	—	147,557.933	315.555	467
1885	310.605	46,205.314	243.272	41,465.484	4,739.829	—	5,837.906	10,577.736	—	158,135.670	327.248	483
1886	303.891	43,569.461	244.011	41,732.399	1,837.061	—	6,105.410	7,942.471	—	166,078.142	349.833	474
1887	308.603	42,512.344	245.957	46,655.473	—	4,143.129	6,211.046	2,067.917	—	168,146.059	365.100	460
1888	320.232	45,443.563	245.853	44,580.322	863.240	—	6,391.676	7,254.917	—	175,400.977	380.508	453
1889	331.455	45,004.793	247.053	43,199.949	1,804.843	—	6,674.226	8,479.070	—	183,880.047	397.169	453
1890	320.077	41,441.032	261.430	47,854.012	—	6,412.979	6,538.662	125.682	—	184,005.730	401.970	457
1891	305.531	38,140.063	258.120	44,278.274	--	6,138.211	6,369.687	231.476	—	184,237.206	401.408	457
1892	320.918	40,732.429	263.497	45,597.938	—	4,865.508	6,405.144	1,539.635	—	185,776.842	401.910	460
1893	338.250	42,770.028	257.165	46,051.328	—	3,281.300	6,483.191	3,201.891	—	188,978.733	407.097	458
1894	360.499	42,658.142	259.816	45,804.330	—	3,146.187	6,593.063	3,446.876	—	192,425.610	412.691	466
1895	376.234	47,675.677	265.189	48,158.956	—	483.279	6,802.662	6,319.382	—	198,744.992	420.278	472
1896	397.320	48,669.253	276.368	48,950.594	—	281.341	6,998.572	6,717.230	—	205,462.223	428.852	479
1897	411.307	52,657.957	290.890	49,800.449	2,857.507	—	7,297.728	10,155.236	—	215,617.459	436.425	494
1898	415.989	51,060.583	303.344	57,300.634	—	6,240.050	7,429.608	1,189.557	—	216,807.017	440.463	492
1899	428.082	50,816.912	300.219	57,519.033	—	6,702.121	7,531.562	829.440	—	217.636.458	444.407	489

Anmerkungen (1858–1899)

Vom 1. Jänner 1860 erfolgte die Rückzahlung bei Beträgen über fl. 100·— bis fl. 500·— nach 8 Tagen, üb. fl. 500·— bis fl. 1000 nach 14 Tagen v. » 1000·— » » 2000·— » 1 Monat, » » 2000·— nach 2 Monaten.

Vom 1. Jänner 1866 an erfolgte bei Einführung der Tagesverzinsung die Erhöhung der Verzinsung sämtlicher Einlagen auf 5% und muß der Rückzahlung von Beträgen über fl. 100·— bis fl. 500·— eine fünftägige, über fl. 500·— bis fl. 1000·— eine zehntägige, über fl. 1000·— bis fl. 2000·— eine zwanzigtägige, über fl. 2000·— eine einmonatige Kündigung vorangehen.

Um die 5% Verzinsung der bestehenden Einlagen aufrecht zu erhalten, wurden infolge des großen Andranges von Einlagen höhere Beträge in den Jahren 1868 und 1869 nur zu 4½% und 4% verzinslich angenommen. Am 4. August 1871 verfügte die Direktion, daß Einlagen bis zum Betrage von fl. 1000·— mit 5% verzinst werden.

Vom 6. Mai 1872 an wurden sämtliche Neueinlagen und bereits bestehenden Einlagen mit 5% verzinst; Rückzahlungen
über fl. 100·— bis fl. 500·— gegen 24stündige Kündigung oder 1 kr. Eskont von je fl. 100·—,
über fl. 500·— bis fl. 1500·— gegen fünftägige Kündigung oder 2 kr. Eskont von je fl. 100·—,
über fl. 1500·— bis fl. 3000·— gegen zehntägige Kündigung oder 4 kr. Eskont von je fl. 100·—,
über fl. 3000·— bis fl. 10.000·— gegen zwanzigtägige Kündigung oder 8 kr. Eskont von je fl. 100·—,
über fl. 10.000·— gegen einmonatige Kündigung oder 12 kr. Eskont von je fl. 100·—.

Vom 1. Juni 1874 an wurden alle neuen Einlagen und Nachlagen auf ein Sparkassebuch über fl. 100·— in einem Monat mit 4½% verzinst.

Vom 1. März 1875 wurden Neueinlagen und Nachlagen auf ein Buch über fl. 50·— nur mit 4% verzinst. Eine 5%ige Verzinsung galt für alle bis inkl. 28. Februar 1875 zu 5% eingelegten Beträge sowie für spätere Nachlagen auf ein zu 5% verzinsliches Buch bis fl. 50·— in einem Monat; eine 4½%ige Verzinsung für alle bis inkl. 28. Februar 1875 zu 4½% eingelegten Beträge und für spätere Nachlagen auf ein 4½%iges Buch. (fl. 50 — Höchsteinlage in einem Monat.)

Vom 18. April 1876 an wurde für Nachlagen und neue Einlagen folgender Zinsfuß festgesetzt:
Nachlagen von einer Partei auf ein Buch in einem Monate
a) bis zum Betrage von fl. 10·— 5%, b) bis zum Betrage von fl. 50·— 4½%,
neue bis fl. 50·— 4½%.

Vom 15. April 1877 an: Neue Einlagen und Nachlagen von einer Partei auf ein Buch pro Jahr fl. 100·— 5%, auf ein vor diesem Tage ausgestelltes Buch in einem Jahre fl. 600·— zu 4½%, auf ein später ausgestelltes Buch in einem Monat fl. 50·— zu 4½%. Neue Einlagen von einer Partei auf ein Buch in einem Monat bis fl. 50·— zu 4½%. Höhere Einlagen zu 4%.

Vom 1. April 1879 an wurden sämtliche mit 5% verzinslich gewesenen Einlagen mit 4½% verzinst.

Vom 1. März 1880 an wurden sämtliche mit 4½% verzinslich gewesenen Einlagen mit 4% verzinst. Nachlagen bis fl. 600·— jährlich von einer Partei 4%, höhere Einlagen mit 3%.

Vom 1. Juli 1881 an nur mehr bis fl. 300·— jährlich zu 4%.

Vom 2. Jänner 1883 wurden neue Einlagen und Nachlagen auf ein Buch jährlich bis inkl. fl. 300·— mit 4%, über fl. 300·— bis einschließlich fl. 3000·— mit 3½%, über fl. 3000·— mit 3% verzinst.

Vom 1. März 1886 . . . . . bis fl. 100·— mit 4%
über fl. 100·— » » 1000·— » 3½%
» » 1000·— . . . . » 3%
ältere 4%ige Einlagen über fl. 10.000·— . . . . . . nur » 3½%
vom 15. April 1890 . . . . . bis fl. 100·— » 3¾%
über fl. 100·— » » 1000·— » 3¼%
» » 1000·— . . . . » 3%
} alle Konten.

1. Oktober 1892: Eröffnung der Alters-Spar-Casse.

Vom 21. Oktober 1899 wurden Neueinlagen sowie Nachlagen auf ein Buch in einem Jahr bis fl. 500·— = K 1000·— mit 3¾%
über fl. 500·— = K 1000·— » » 3000·— = » 6000·— » 3¼%
» » 3000·— = » 6000·— . . . . » 3% verzinst.

Jahr	Einlagen Parteien	Einlagen Betrag	Rückzahlungen Parteien	Rückzahlungen Betrag	Demnach mehr eingelegt	Demnach mehr rückgezahlt	Zuwachs an Zinsen	Summe des Zuwachses	Summe des Rückganges	Stand des Einlage-vermögens	Zahl der offenen Einlage-konten	Durch-schnitts-betrag eines Kontos
in Kronen-Währung												
1900	409.646	100,868.355	310.131	117,370.836	—	16,502.481	15,079.330	—	1,423.150	433,849.766	440.638	984
1901	393.623	109,398.589	308.578	109,615.599	—	217.010	15,795.364	15,578.353	—	449,428.120	436.123	1.030
1902	400.818	119,035.058	311.280	118,228.012	807.045	—	15,624.681	16,431.727	—	465,859.847	435.111	1.070
1903	397.690	114,293.116	310.263	117,840.222	—	3,547.106	14,928.689	11,381.583	—	477,241.431	433.441	1.101
1904	412.351	128,852.440	319.266	125,395.430	3,457.009	—	16,450.900	19,889.116	—	497,130.547	433.079	1.147
1905	410.917	125,572.352	325.684	126,362.282	—	789.929	17,010.691	16,220.761	—	513,351.309	433.986	1.182
1906	411.278	120,441.525	316.590	131,699.663	—	11,258.138	17,381.622	6,123.484	—	519,467.081	431.247	1.204
1907	387.043	113,632.469	314.428	135,112.279	—	21,470.395	18,110.715	—	3,405.855	516,097.986	416.774	1.238
1908	362.936	115,085.937	301.561	122,610.844	—	7,516.532	19,053.796	11,528.889	—	527,626.876	401.543	1.314
1909	351.365	116,949.976	292.420	122,787.389	—	5,824.822	19,525.981	13,688.567	—	541,315.443	386.291	1.401
1910	333.553	107,247.494	272.578	120,769.764	—	13,522.270	19,923.568	6,401.298	—	547,716,742	373.861	1.438
1911	315.275	108,792.848	263.159	123,311.510	—	14,518.661	20,091.438	5,572.776	—	553,289.519	358.774	1.542
1912	293.534	108,076.079	267.014	139,452.985	—	31,376.905	20,039.545	—	11,337.359	541,952.159	340.315	1.592
1913	271.757	98,354.636	243.983	131,330.554	—	32,975.917	19,547.155	—	13,428.762	528,523.397	326.093	1.620
1914	249.687	135,489.238	284.914	167,150.209	—	31,660.971	21,077.723	—	10,583.247	517,940.150	327.693	1.580
1915	263.878	181,124.119	258.341	179,352.081	1,772.038	—	20,996.839	22,768.878	—	540,709.028	329.748	1.639
1916	294.512	227,174.131	262.505	174,141.692	53,032.439	—	22,729.240	75,761.680	—	616,470.708	332.628	1.850
1917	324.206	255,124.120	256.534	206,736.206	48,387.914	—	23,679.073	72,066.987	—	688,258.565 Scheckverkehr 279.130	336.403 60	2.046
1918	360.350	366,855.880	243.291	303,548.620	63,307.259	—	26,690.882	89,998.142	—	774,596.092 Scheckverk. 3,939.745	342.275 299	2.272

Anmerkungen (1900–1918)

Vom 21. September 1900 wurden Neueinlagen und Nachlagen auf ein Buch in einem Jahr
bis K 2.000 mit 3¾%
über K 2.000 » » 10.000 » 3¼%
» » 10.000 . . . . . . » 3% verzinst.

Vom 1. Jänner 1901 an Erhöhung des Zinsfußes für die bestehenden 3%- und 3¼%igen Einlagen auf 3½%. Neue Einlagen und Nachlagen auf ein Buch in einem Jahr
bis einschließlich K 2.000 mit 3¾%
über » 2.000 » 3½%.

Vom 1. April 1902 an Zinsfußherabsetzung auf 3½% und 3¼%.
» 1. » 1903 » » » 3¼% » 3%,
Neueinlagen schon ab 1. März 1903.

Vom 1. Jänner 1904 an Zinsfußerhöhung auf 3½% und 3¼%.
Neue Einlagen bis K 5.000 mit 3½%
über » 5.000 » 3¼% verzinslich.

Vom 1. Juli 1907 an wurden sämtliche Einlagen ohne Unterschied des Betrages mit 3¾% verzinst.

Vom 1. Jänner 1914 an Zinsfußerhöhung von 3¾% auf 4%.

Vom 1. Jänner 1917 an Zinsfußherabsetzung von 4% auf 3¾%.

Rückzahlung: Bis K 1.000 ohne Kündigung.
Über » 1.000 bis K 10.000 6 Tage
» » 10.000 » » 20.000 15 »
» » 20.000 » » 50.000 30 »
» » 50.000 » » 100.000 45 »
» » 100.000 » » 200.000 60 »
» » 200.000. . . . . . . 90 » Kündigung
oder bei sofortiger Behebung des Betrages gegen Eskont von 2 bis 45 h von je K 100·—.

Übersicht über die Geschäftsgebarung der Ersten österreichischen Spar-Casse seit der Gründung am 4. Oktober 1819.

Ende des Jahres	Einlags-vermögen	Eigenes Vermögen oder Reserve-fonds	Sonstige Passiven	Summe des Ver-waltungs-vermögens	Verwendung des Verwaltungsvermögens: Hypo-thekar-forderungen	Bankmäßige Wechsel, k.k. Partial-Hyp.-Anw., Staats-darl. etc.	Vorschüsse auf Wert-papiere	Wert-papiere	Realitäten-besitz	Sonstige Aktiven	Barer Kassa-vorrat	Zusammen	Regie-auslagen	Steuern samt Zu-schlägen	Rein-gewinn	Kassa-revire-ment	Wohl-tätigkeits-spenden	Ende des Jahres
in Conventions-Münze																		
1819	19.816	9.159	—	28.976	—	16.192	—	10.758	—	—	2.025	28.976	744		— 165	41.380		1819
1820	83.777	8.514	—	92.291	—	21.138	—	47.231	—	388	23.532	92.291	3.343		— 840	545.954		1820
1821	128.838	15.234	—	144.072	—	116.894	—	24.030	—	434	2.712	144.072	3.441		5.458	690.857		1821
1822	314.302	23.585	500	338.388	119.176	187.023	—	25.197	—	333	6.659	338.388	4.627		3.875	1,833.208		1822
1823	497.726	28.621	3.323	529.670	273.417	184.276	—	61.957	—	401	9.616	529.670	6.052		2.367	2,427.465		1823
1824	1,478.044	45.163	8.459	1,531.666	544.533	126.419	692.629	42.670	116.266	358	8.788	1,531.666	8.402		14.461	11,668.814		1824
1825	2,513.830	49.699	229.819	2,793.350	946.582	274.648	1,205.128	92.016	116.266	8.518	150.190	2,793.350	19.795		9.536	27,053.402		1825
1826	3,407.449	65.726	106.309	3,579.485	2,093.446	770.426	—	422.292	201.977	10.668	80.673	3,579.485	26.788		13.744	24,283.241		1826
1827	4,418.969	79.137	289.682	4,787.790	3,003.448	1,227.993	—	174.439	226.297	35.462	120.148	4,787.790	40.895		8.010	15,288.904		1827
1828	5,176.294	109.035	237.180	5,522.510	3,481.188	735.591	528.271	409.919	226.297	39.581	101.661	5,522.510	44.373		26.701	24,090.894		1828
1829	7,811.807	152.235	340.823	8,304.866	3,815.734	2,657.721	740.408	742.390	226.297	33.968	88.345	8,304.866	48.221		38.994	33,565.635		1829
1830	7,901.278	150.458	235.092	8,286.829	4,831.372	801.419	934.319	1,231.390	226.297	15.943	246.086	8,286.829	52.341		— 6.385	60,370.219		1830
1831	5,954.007	228.165	348.429	6,530.602	4,541.262	251.114	322.786	1,078.656	226.297	30.127	80.358	6,530.602	43.308		72.243	14,854.138		1831
1832	7,436.102	250.200	476.510	8,162.813	4,326.909	1,618.311	772.037	1,075.570	226.297	40.003	103.683	8,162.813	52.921		20.226	22,315.634		1832
1833	9,906.649	280.800	290.615	10,478.065	4,635.227	2,775.500	1,488.970	1,158.847	226.297	49.314	143.907	10,478.065	45.456		29.558	40,406.187		1833
1834	12,003.787	314.100	299.557	12,617.445	5,132.877	3,350.907	2,678.298	1,121.524	226.297	58.802	48.737	12,617.445	53.396		32.800	57,176.915		1834
1835	13,969.549	369.300	504.854	14,843.704	5,700.005	3,465.587	4,060.013	1,195.808	248.720	67.413	106.154	14,843.704	54.983		55.200	55,629.869		1835
1836	15,193.699	440.200	345.557	15,979.456	7,041.961	3,779.617	3,805.699	833.554	320.049	76.984	121.591	15,979.456	70.063		70.200	59,428.197		1836
1837	16,567.514	549.400	308.993	17,425.908	8,298.329	4,590.265	3,109.067	837.967	382.934	75.816	131.526	17,425.908	59.696		109.200	61,114.758		1837
1838	18,350.130	650.294	406.836	19,407.261	8,737.858	5,991.910	3,341.130	710.449	426.992	88.603	110.317	19,407.261	60.530		100.594	68,001.790		1838
1839	19,986.699	814.096	450.433	21,251.230	9,277.811	5,970.285	4,614.845	710.810	434.896	63.435	179.145	21,251.230	79.610		163.802	77,725.141		1839
1840	20,889.720	975.440	534.867	22,400.028	10,617.462	4,758.375	5,426.832	705.851	434.896	169.413	287.197	22,400.028	93.965		160.144	80,114.175		1840
1841	20,683.679	1,178.063	603.087	22,464.831	12,792.469	4,208.747	4,357.555	235.981	444.896	262.751	162.429	22,464.831	94.310		202.272	83,613.001		1841
1842	22,149.319	1,341.206	892.701	24,383.228	12,960.838	7,073.385	3,174.365	236.031	444.896	220.794	272.916	24,383.228	97.711		163.043	100,796.106		1842
1843	24,764.632	1,498.292	830.145	27,093.070	13,026.840	8,507.942	4,427.705	239.674	444.896	260.435	185.575	27,093.070	103.660		156.285	128,975.602		1843
1844	26,927.892	1,661.255	689.558	29,278.707	12,528.537	9,427.126	6,097.035	229.993	444.896	129.354	421.763	29,278.707	116.524		161.863	167,623.584		1844
1845	29,369.389	1,825.153	1,120.195	32,314.738	13,924.785	9,851.286	7,160.350	284.064	444.896	287.450	361.904	32,314.738	124.347		163.497	193,486.670		1845
1846	31,391.720	2,026.094	1,120.511	34,538.326	15,205.804	10,216.258	7,527.855	386.733	444.896	309.414	447.353	34,538.326	121.025		200.740	189,649.949		1846
1847	32,460.621	2,223.496	1,216.013	35,900.130	17,916.950	9,216.980	6,287.217	1,273.879	444.896	310.088	447.118	35,900.130	150.859		195.801	177,233.578		1847
1848	24,394.299	2,061.370	881.433	27,337.102	17,322.252	5,041.620	2,179.625	1,269.521	444.896	381.774	697.412	27,337.102	146.637		— 162.725	107,429.880		1848
1849	26,281.794	2,416.554	770.814	29,469.163	15,263.297	10,062.322	1,790.581	1,116.499	444.896	423.681	367.885	29,469.163	135.259		354.688	109,131.307		1849
1850	29,392.245	2,567.431	209.212	32,168.889	14,244.544	12,959.628	1,760.181	1,324.804	444.896	452.766	982.066	32,168.889	146.080		150.776	154,435.136		1850
1851	31,166.143	2,671.815	318.027	34,155.986	14,722.816	14,782.830	1,066.251	1,645.972	444.896	508.397	984.822	34,155.986	159.581	12.622	103.884	160,451.158		1851
1852	33,290.835	2,833.272	353.942	36,478.050	17,835.127	15,036.350	724.235	1,287.522	444.896	553.030	596.887	36,478.050	163.609	13.910	160.884	154,240.880		1852
1853	34,593.786	2,977.517	360.792	37,932.096	21,475.702	12,803.541	509.240	1,446.713	517.287	712.827	466.784	37,932.096	179.516	29.108	143.586	131,084.077	5.714	1853
1854	31,116.935	3,089.948	316.136	34,523.020	21,987.910	9,337.136	442.210	1,292.175	544.199	525.746	393.642	34,523.020	187.798	27.540	112.259	103,428.512		1854
1855	29,416.594	3,187.464	399.847	33,003,907	20,266.138	9,489.874	408.360	1,365.344	555.609	493.217	425.361	33,003.907	188.369	17.567	96.849	86,355.077		1855
1856	28,720.580	3,424.434	358.220	32,503.236	19,132.832	9,995.898	372.625	1,500.901	555.609	394.683	550.684	32,503.236	182.278	14.281	236.969	85,871.342		1856
1857	29,013.173	3,644.593	437.472	33,095.239	18,794,193	10,396.937	391.550	1,621.999	555.609	572.601	762.347	33,095.239	180.962	14.000	220.077	103,178.828	2.221	1857
in österreichischer Währung																		
1858	32,980.653	3,872.813	763.927	37,617.394	21,256.082	12,407.966	400.681	1,751.911	583.390	946.846	270.516	37,617.394	210.906	45.669	45.390	120,501.403	3.047	1858
1859	34,201.377	3,909.731	445.925	38,557.034	23,082.031	12,064.307	529.135	1,445.464	583.390	598 786	253.919	38,557.034	207.910	41.090	36.775	118,225.008	4.286	1859
1860	35,704.422	3,880.621	442.916	40,027.960	26,981.253	10,020.212	650.609	912.107	652.523	459.701	351.553	40,027.960	208.390	39.077	— 29.177	120,419.450	10.637	1860
1861	34,766.347	4,031.730	443.923	39,242.001	26,979.146	9,286.993	619.240	971.526	678.097	424.580	282.417	39,242.001	224.986	35.855	150.778	102,924.506	10.901	1861
1862	34,409.302	3,647.842	410.014	38,467.160	26,436.468	9,490.064	658.680	617.159	685.535	360.680	218.571	38,467.160	219.029	36.942	106.576	103,771.921	34.756	1862
1863	34,614.272	3,669,902	417.237	38,701.412	26,713.715	9,540.646	670.675	556.263	685.535	346.138	188.438	38,701.412	256.138	36.505	21.770	101,624.255	9.837	1863
1864	33,557.403	3,684.562	421.437	37,663.404	26,736.604	8,319.174	693.130	566.723	685.535	398.696	263.540	37,663.404	258.131	38.377	70.611	93,341.406	14.952	1864
1865	32,873.280	3,635.313	377.976	36,886.571	25,917.722	8,745.137	719.560	501.871	680.000	218.503	103.776	36,886.571	247.086	32.933	— 48.886	82,995.268	6.917	1865
1866	36,479.784	3,613.333	548.929	40,642.047	27,184.352	10,094.506	1,160.410	417.124	680.000	709.340	396.314	40,642.047	256.483	34.313	— 21.807	106,875.105	19.896	1866
1867	40,034.883	3,655.256	564.299	44,254.439	30,414.516	7,238.775	1,979,220	3,284.494	680.000	516.947	140.484	44,254.439	278.847	45.154	44.740	106,329.674	6.747	1867
1868	47,152.601	3,873.177	679.156	51,704.934	32,901.316	11,973.290	2,179.470	3,297.787	680.000	451.656	221.413	51,704.934	264.572	56.807	231.090	121,175.354	16.516	1868
1869	55,161.979	4,015.425	738.212	59.915.617	33,034.359	16,011.859	4,091.395	5,381.915	680.000	534.202	181.885	59,915.617	296.082	69.823	231.091	175,366.800	116.958	1869
1870	62,099.067	4,174.978	977.213	67,251.260	32,972.102	16,045.112	5,512.255	10,295.764	680.000	1,310.360	435.664	67,251.260	337.324	75.496	253.012	154,698.230	53.370	1870
1871	73,694.535	4,587.747	1,349.101	79.631.383	37,102.635	23,440.464	5,630.895	11,498.817	680.000	815.902	462.669	79,631.383	374.283	91.556	587.747	183,264.773	128.064	1871
1872	87,517.391	4,627.873	1,605.146	93,750.411	41,391.897	31,695.718	7,106.815	11,371.743	680.000	869.630	634.605	93,750.411	408.096	134.723	627.873	216,244.288	132.435	1872
1873	120,210.714	4,000.000	2,345.881	126,556.596	48,791.840	52,834.427	9,558.050	11,295.343	1,556.685	776,697	1,743 553	126,556.596	557.449	165.214	519.790	286,249.892	153.858	1873
1874	133,360.923	4,000.000	3,688.583	141,049.506	65,465.705	45,799.714	10,751.424	11,302.938	2,222.045	1,629.282	3,878.395	141,049.506	511.148	203.500	944.307	382,424.420	75.576	1874
1875	134,200.670	4,000.000	4,179.368	142,380.038	69,304.087	57,290.624	8,082.369	3,735.355	2,224.372	560.792	1,182.436	142,380.038	515.791	247.153	778.138	416,952.966	64.776	1875
1876	126,680.986	4,000.000	3,129.537	133,810.524	63,773.313	54,101.799	8,095.610	3,719.730	2,430.731	766.438	922.901	133,810.524	487.000	282.721	263.400	395,553.087	49.756	1876
1877	122,169.736	4,530.000	2,315.883	129,015.619	63,227.060	50,510.206	7,868.190	2,332,783	2,400.000	894.682	1,149.909	129,015.619	481.209	112.873	277.396	398,966.091	49.540	1877
1878	122,055.675	4,630.000	2,464.786	129,150.461	61,253.944	51,193.021	8,057.535	2,156.379	2,400.000	970.150	1,067.593	129,150.461	471.879	112.443	289.224	452,853.465	45.866	1878
1879	130,374.365	4,630.000	3,747.698	138.752.063	58,783.400	63,838.341	6,356.655	2,965.549	2,400.000	871.948	1,011.941	138,752.063	495.108	124.761	207.811	657,578.248	60.841	1879
1880	132,592.817	4,630.000	7,294.059	144,516.877	58,987.581	64,407.650	6,126.430	4,790.631	4,630.000	920.710	1,374.239	144,516.877	490.473	175.655	223.742	820,472.602	43.096	1880
1881	137,215.165	4,630.000	12,377.643	154,222.809	63,248.110	69,734.521	5,455.660	5,098.629	4,630.000	571.036	1,413.733	154,222.809	493.211	159.856	295.460	974,482.378	43.501	1881
1882	137,407.815	4,630.000	5,643.918	147,681.733	72,841.900	53,622.632	6,331.810	5,135.610	4,630.000	672.902	1,073.533	147,681.733	491.033	231.547	355.583	760,151.938	47.281	1882
1883	140,699.299	4,630.000	5,398.330	150,727.629	79,582.168	50,405.535	5,714.340	5,699.186	4,630.000	594.605	961.334	150,727.629	496.770	230.907	380.077	577,469.838	74.831	1883
1884	147,557.933	4,900.000	4,111.114	156,569.048	82,428.629	48,641.912	5,502.165	10,569.732	4,630.000	454.066	1,526.554	156,569.048	515.982	237.771	385.283	670,564.178	101.854	1884
1885	158,135.670	5,170.000	4,172.396	167,478.066	84,229.886	51,386.582	5,483.275	17,202.894	4,630.000	468.206	1,294.409	167,478.066	568.362	330.370	413.163	662,564.606	62.558	1885
1886	166,078.142	5,470.000	8,679.487	180,227.629	89,504.048	49,552.841	5,124.115	26,761.466	5,470.000	540.800	1,344.357	180,227.629	572.553	223.118	429.482	700,055.914	62.241	1886
1887	168,146.059	5,770.000	2,836.042	176,752.102	91,859.613	40,490.277	4,560.970	29,883.867	7,400.000	1,418.016	1,139.356	176,752.102	599.620	231.696	216.528	666,421.401	66.946	1887
1888	175,400.977	5,770.000	3,515.919	184,686.896	92,053.501	49,437.844	4,519.880	28,898.361	7,400.000	1,315.232	1,062.075	184,686 896	606.886	250.010	401.002	656,408.362	83.187	1888
1889	183.880.047	6,000.000	3,450.210	193,330.257	92,652.707	56,023.447	4,369.135	30,395.742	7,400.000	1,343.498	1,145.726	193,330.257	615.777	250.226	327.015	750,576.587	79.164	1889
1890	184,005.730	6,000.000	3,775.666	193,781.397	94,273.414	54,645.533	4,367.695	30,275.134	7,400.000	1,363.655	1,455.964	193,781.397	630.022	238.477	387.099	743,432.863	88.440	1890
1891	184,237.206	6,000.000	4,017.653	194,254.860	98,332.069	51,213.154	4,243.945	30,690.136	7,400.000	1,313.394	1,062.160	194,254.860	647.668	270.199	367.904	683,735.191	90.015	1891
1892	185,776.842	6,000.000	4,632.032	196,408.875	101,302.402	54,020.503	3,848.315	27,189.393	7,400.000	1,352.981	1,295.278	196,408.875	688.261	313.309	348.314	629,954.159	89.820	1892
1893	188,978.733	6,212.338	5,260.687	200,451.759	101,927.721	26,830.199	32,424.259	28,812.293	7,380.000	2,010.631	1,066.653	200,451.759	691.011	285.132	385.043	571,473.406	88 451	1893
1894	192,425.610	6,333.981	6,488.098	205,247.690	103,883.395	32,895.947	30,793.451	27,349.710	7,380.000	1,371.300	1,573.884	205,247.690	705.103	260.104	444.383	605,757.489	129.375	1894
1895	198,744.992	6,512.689	7,096.070	212,353.752	103,864.154	36,091.609	36,427,043	26,244.538	7,380.000	1,339.483	1,006.922	212,353.752	720.547	315.988	584.130	731,061.054	115.567	1895
1896	205,462.223	6,728.942	6,073.066	218,264.232	107,665.580	36,584.821	39,254.017	26,271.145	5,930.000	1,125.694	1,432.973	218,264 232	757.898	322.092	658.571	683,427.845	377.480	1896
1897	215,617.459	7,170.000	6,039.961	228,827.421	119,951.190	30,878.663	31,298.065	38,512.518	5,930.000	1,246.175	1,010.808	228,827.421	771.307	324.518	641.541	712,643.553	133.928	1897
1898	216,807.017	7,600.000	5,593.578	230,000.596	130,470.544	16,854.814	30,462.007	43,880.473	5,930.000	806.233	1,596.522	230,000.596	833.237	242.011	725.030	542,815.807	384.931	1898
1899	217.636.458	8,084.000	5,194.095	230,914.553	139,333.760	22,010.206	17,912.925	43,495.905	5,914.200	835.362	1,412.191	230,914.553	902.656	228.867	1,005.096	479,143.559	133.676	1899
in Kronen-Währung																		
1900	433,849.766	17,508.000	9,517.804	460,875.570	274,974.510	44,920.186	36,145.395	87,715.283	11,796.800	1,740.705	3,082.690	460,875.570	1,776.580	550.859	1,842.108	958,360.449	272.798	1900
1901	449,428.120	18,740.000	9,213.579	477,381.699	265,709.779	60,992.138	44,993.782	88,418.910	11,765.200	1,821.916	3,679.972	477,381.699	1,820.805	543.886	1,156.973	1.091,211.366	276.314	1901
1902	465,859.847	19,520.000	11,077.042	496,456.890	263,782.414	63,496.178	53,675.683	98,158.440	11,733.600	1,756.518	3,854.055	496,456.890	1,862.778	430.525	716.652	1.351,833.311	288.669	1902
1903	477,241.431	20,000.000	14,004.373	511,245.804	263,847.568	68,739.207	52,499.897	109,698.637	11,702.000	1,707.016	3,051.476	511,245.804	1,912.284	345.697	1,745.220	1.370,819.898	269.218	1903
1904	497,130.547	21,165.000	13,263.784	531,559.332	259,584.626	74,040.629	61,707.989	119,476.553	11,670.400	1,850.476	3,228.656	531,559.332	1,945.437	529.522	1,126.259	1.505,728.732	266.003	1904
1905	513,351.309	21,950.000	13,756.703	549,058.012	256,934.901	80,055.224	70,690.156	125,059.151	11,638.800	2,027.662	2,652.116	549,058.012	2,027.296	462.784	1,223.096	1.607,200.547	274.907	1905
1906	519,467.081	22,770.000	14,148.336	556,385.418	259,093.345	76,261.995	78,853.915	124,839.500	11,605.200	3,208.290	2,523.170	556,385.418	2,077.800	471.671	2,524.504	1.598,313.284	282.456	1906
1907	516,097.986	24,979.197	11,002.851	552,080.035	270,645.051	76,203.797	65,711.765	121,947.133	11,571.600	3,547.788	2,452.900	552,080.035	2,176.191	645.984	2,247.502	1.472,876.219	271.852	1907
1908	527,626.876	26,507.707	6,948.968	561,083.552	278,177.177	78,550.189	67,302.118	11,9465.564	11,538.000	3,239.594	2,810.908	561,083.552	2,158.472	816.339	821.587	1.413,230.894	1,279.367	1908
1909	541,315.443	27,068.591	7,508.520	575,892.555	285,728.298	76,763.446	53,619.492	142,474.547	11,504.400	3,484.851	2,317.519	575,892.555	2,154.741	524.542	522.199	1.398,567.792	253.348	1909
1910	547,716.742	27,431.971	6,982.377	582,131.092	297,368.607	67,637.577	48,348.344	150,181.884	11,470.800	4,866.399	2,257.477	582,131.092	2,230.154	369.031	1,041.432	1.257,589.236	246.972	1910
1911	553,289.519	27,437.202	8,030.722	588,757.444	313,715.683	69,305.203	54,346.478	131,151.248	14,340.000	4,042.074	1,856.756	588,757.444	2,413.148	382.370	1,344.486	1.272,670.750	257.911	1911
1912	541,952.159	22,722.438	8,021.518	572,696.116	325,110.239	58,637.332	39,493.989	127,513.306	14,305.200	4,480.724	3,155.323	572,696.116	2,653.416	383.906	1,900.323	1.201,155.602	205.972	1912
1913	528,523,397	21,000.823	8,421.286	557,945.507	321,034.942	58,083.647	35,657.615	122,735.290	14,269.400	3,039.557	3,125.053	557,945.507	2,735.517	379.239	1,813.845	1.024,096.813	209.595	1913
1914	517,940.150	20,739.811	42,565.342	581,245.305	318,059.088	59,043.359	40,830.096	139,788.571	14,233.400	3,622.169	5,668.619	581,245.305	2,829.351	404.496	569.437	1.610,283.083	205.731	1914
1915	540,709.028	21,198.961	35,615.964	597,523.954	321,694.241	50,621.028	33,108.904	170,352,074	14,197.400	4,327.501	3,222.804	597,523.954	2,902.084	412.374	1,062.479	1.764,009.083	600.667	1915
1916	616,470.708	22,116.559	10,079.295	648,666.564	323,296.622	66,143.551	32,515.607	202,185.005	14,153.000	5,809.074	4,563.703	648,666.564	2,987.224	841.177	754.539	1.778,521.237	399.186	1916
1917	688,537.696	22,745.391	80,822.985	792,106.074	326,329.739	53,056.989	79,212.054	243,752.355	14,108.600	71,045.979	4,600.356	792,106.074	3,346.741	1,058.851	1,602.045	1.935,221.613	418.743	1917
1918	778,535.838	12,056.480	71,824.500	862,416.819	316,580.433	107,622.445	96,125.597	241,899.019	14,064.200	78,409.126	7,715.996	862,416.819	4,932.964	1,448.557	1,079.115	2.624,056.167	382.158	1918

 1819 — 1918

Graphische Darstellung des Standes der Einlagen, Hypothekardarlehen und Wertpapiere.

- Stand der Einlagen am Ende jedes Jahres
- Stand der Hypothekardarlehen am Ende jedes Jahres
- Stand der Wertpapiere am Ende jedes Jahres

Millionen K

1819 — 1918


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044250070



END OF
TITLE